N12<522824957 021
ubTÜBINGEN

79.80

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 79

68
hvd 5

1986

N11< 36034506 021
gelöscht!
UB Tübingen

Berichtigung

Auf Seite 341 muß es in der 8. und 9. Zeile heißen:

2. Stellvertreter: Landeskirchenarchivrat Privatdozent Dr. phil. Hey, Bielefeld

ZS 26,75

Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte

Jahrbuch
für Westfälische Kirchengeschichte

Band 79

Herausgegeben
von
Ernst Brinkmann

1986

Komm.-Verlag F. Klinker in Lengerich/Westf.

Für alle Arbeiten sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich.

Das Jahrbuch kann von Mitgliedern des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte durch dessen Geschäftsstelle in Münster, An der Apostelkirche 1–3, bezogen werden, von anderen Interessenten durch den Buchhandel.

1986

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung und Vervielfältigung, vorbehalten.

Druck: Lengericher Handelsdruckerei, 4540 Lengerich/Westf.

Gh 4261 -79

Inhalt

Nachruf

Werner Danielsmeyer zum Gedächtnis 11

Beiträge

Robert Stupperich

Die Reformation in Lippstadt 15

Wilhelm H. Neuser

Friedrich Delbrügger und die Gemeinde Dahl – Die Reformation in der Grafschaft Mark 39

Ernst Brinkmann

Westfälische Marginalien zur Geschichte des Protestantismus in Ungarn 57

Friedrich Wilhelm Bauks

Kirchliches Leben in Schildesche zur Zeit des Rationalismus .. 71

Wilhelm H. Neuser

Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819 91

Oskar Kühn

Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung im Spiegel ihrer Erläuterungen 117

Gertrud Angermann

Gründung und Anfänge eines Armen- und Waisenhauses in Jöllenbeck bei Bielefeld unter Pastor Johann Heinrich Volkening 1856ff. und seine Bedeutung im Rahmen der Erweckungsbewegung 157

Klaus Heinemann

Privateigentum – ja oder nein? – Die Geschichte der „Umstuhlung" in der evangelischen Kirche zu Meiningsen (1862–1865) .. 193

Reinhard Gädeke

Beiträge zur Geschichte der Schülerbibelkreise Westfalen (BK) von 1883 bis 1983 201

Heinz Henche

„Gott loben, das ist unser Amt" – Ein Rückblick auf die Arbeit des westfälischen Kirchenchorverbandes seit dem Ende des 19. Jahrhunderts 239

Wolfram Liebster

Ein Judenchrist beginnt den Kirchenkampf – Bemerkungen zur Geschichtsschreibung des Kirchenkampfs 265

Werner Danielsmeyer†

Lippstadt im Kirchenkampf 287

Norbert Sahrhage

„Wir haben jetzt ein Reich und einen Führer, der sich Gott verantwortlich weiß" – Die Rede des Reichsbischofs Ludwig Müller vom 14. Februar 1937 im Bünder Stadtgarten 311

Rezensionen

Günther Deitenbeck, Geschichte der Stadt Lüdenscheid 1813–1914, Lüdenscheid 1985 (Friedrich Wilhelm Bauks) 317

Inventar des Stadtarchivs Soest, Bestand A, bearbeitet von Wilhelm Kohl, mit einem Beitrag von Gerhard Köhn (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, N. F. Band 9), Münster 1983 (Friedrich Wilhelm Bauks) 318

Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg, bearbeitet von A. Bruns, Teil 1: 1572–1599, Teil 2: 1600–1610 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX: Westf. Briefwechsel und Denkwürdigkeiten, Band 8), Münster 1985 (Friedrich Wilhelm Bauks) 319

K.-H. Beeck (Hrsg.), Gründerzeit, Versuch einer Grenzbestimmung in Wuppertal (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 80), Köln 1984, (Friedrich Wilhelm Bauks) 320

Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984 (Friedrich Wilhelm Bauks) 323

Alwin Hanschmidt (Hrsg.), 500 Jahre Pfarrkirche St. Johannes Baptista Rietberg 1483–1983, Aus Geschichte und Gegenwart von Kirche und Gemeinde, Rietberg 1983 (Friedrich Wilhelm Bauks). 323

Westfälische Lebensbilder, Im Auftrage der Historischen Kommission für Westfalen herausgegeben von Robert Stupperich, Band XIII (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A), Münster 1985 (Ernst Brinkmann) 324

Alfred Zeischka, Seppenrade, Ausgrabungen einer münsterländischen Dorfkirche 1976/77, Mit Beiträgen von Richard Berg, Winfried Henke, Peter Ilisch, Uwe Lobbedey, Peter Müller (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 5), Bonn 1983 (Walter Gröne) 328

Das Schriftgut der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in der Überlieferung staatlicher Behörden im Bereich des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen, Teil 4: Spezialnachweis zu den Beständen Lippische Landesregierung und Reichsstatthalter für Lippe und Schaumburg-Lippe, bearbeitet von Annelie Buntenbach und Hans-Georg Radel (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, Band 8, Teil 4), Düsseldorf 1983 (Bernd Hey) 329

Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn, Bearbeitet von Joseph Prinz, 1. Lieferung, Urkunden 1036–1380, 2. Lieferung, Urkunden 1382–1500 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVII: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten], Band 1), Paderborn 1975 (Leopold Schütte) 330

Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Katharinenklosters zu Dortmund, Bearbeitet von Wilhelm Hücker (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen IV: Codex Traditionum Westfalicarum, Band 8), Münster 1985 (Willy Timm) 333

Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486, Bearbeitet von Willy Timm (Stadtarchiv Unna, Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, Band 1), Unna 1986 (Wolfgang Werbeck) 335

Fritz Lehmhaus/Wilhelm Fox, Aus der Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde zu Sprockhövel 1150–1984 (Schriftenreihe des Heimat- und Geschichtsvereins Sprockhövel e. V., Band 3), Sprockhövel 1984 (Wolfgang Werbeck) 336

Bericht

Jahrestagung 1985 in Lippstadt (Dietrich Kluge) 339

Die Mitarbeiter

Studiendirektorin Dr. phil. Gertrud Angermann, Kreiensieksheide 51, 4800 Bielefeld 1

Kirchenverwaltungsdirektor Friedrich Wilhelm Bauks, Mecklenbecker Straße 133, 4400 Münster

Landeskirchenrat Dr. theol. h. c. (H) Ernst Brinkmann, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1

Vizepräsident i. R. Dr. theol. Werner Danielsmeyer †

Pfarrer i. R. Reinhard Gädeke, Lilienthalstraße 3, 5802 Wetter 2

Pfarrer Walter Gröne, Bahnhofstraße 10, 4406 Drensteinfurt

Rektor Dr. phil. Klaus Heinemann, Medebacher Straße 4, 4770 Soest

Pfarrer i. R. Heinz Henche, Finkenstraße 5, 4400 Münster

Richter am Landgericht Dietrich Kluge, Paul-Engelhardt-Weg 26, 4400 Münster-Gremmendorf

Landeskirchenrat i. R. Professor Dr. jur. Oskar Kühn, Hägerweg 13f, 4800 Bielefeld 1

Pfarrer Wolfram Liebster, Taubenstraße 10, 5800 Wuppertal 2

Professor Dr. theol. Wilhelm H. Neuser, Lehmbrock 17, 4401 Ostbevern

Studienrat Norbert Sahrhage, Bindingstraße 56, 4980 Bünde

Landeskirchenrat Ulrich-Jürgen Scharmann, Schumannstraße 4, 4800 Bielefeld 1

Oberstaatsarchivrat Dr. phil. Leopold Schütte, Tannenbergstraße 28, 4400 Münster

Professor D. Dr. phil. habil. Robert Stupperich, Möllmannsweg 12, 4400 Münster

Stadtarchivar Willy Timm, Frankfurter Straße 4, 4750 Unna

Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, Friedrich-Harkort-Straße 1, 4630 Bochum 1

Werner Danielsmeyer zum Gedächtnis

Am 31. Oktober 1985 verstarb in Bielefeld im Alter von 74 Jahren das langjährige Vorstandsmitglied unseres Vereins, Herr Vizepräsident i. R. Dr. theol. Werner Danielsmeyer, Vorsitzender der Kommission zur Erforschung des Kirchenkampfs in Westfalen.

Mit einem Gottesdienst in der Altstädter Nicolaikirche und einem anschließenden Trauerempfang hat die Evangelische Kirche von Westfalen am 6. November 1985 in Bielefeld von Werner Danielsmeyer Abschied genommen. Auf dem Hauptfriedhof in Iserlohn wurde er, dem Wunsche seiner Famile entsprechend, am folgenden Tage von Angehörigen, Freunden und Mitarbeitern zu Grabe geleitet.

Mit bewegenden Worten haben der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und sein Vorvorgänger im Amt das treue und gradlinige Wirken des Verstorbenen vor den Stationen seines Lebenweges vom Pfarrer der Industriegemeinde Dortmund-Marten zum Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes in Bielefeld nachgezeichnet: einen mit Beharrlichkeit und Überzeugungstreue wahrgenommenen Dienst als Pfarrer, als Synodaler, als Ephorus des Soester Predigerseminars, als Mitglied der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes in einem auf allen Ebenen ausschließlich der Predigt des Evangeliums als Grund und Mitte verpflichteten Verständnis. Auf diesem Wege und in diesem Grundverständnis ist Werner Danielsmeyer zu einem Vordenker und Lehrer seiner Kirche geworden.

Was er über seinen lebenslangen Dienst in der westfälischen Heimatkirche hinausreichend durch seine Ämter und Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Evangelischen Kirche der Union, der Arnoldshainer Konferenz und der Evangelischen Studiengemeinschaft, was er durch die besondere Pflege der Kontakte zu den Kirchen in der DDR und sein Engagement im interkonfessionellen Dialog zu wirken und zu bewirken vermocht hat, haben verehrungsvolle und dankerfüllte Nachrufe aus vielen Bereichen des Protestantismus und der katholischen Kirche noch einmal deutlich werden lassen. Hier wie dort wurden die vertrauensstiftende Verläßlichkeit und die verständnisvolle Güte seiner Persönlichkeit als besonders glaubwürdige Begegnungsebenen auf- und angenommen.

Auch die Freunde der Westfälischen Kirchengeschichte haben Anlaß, des Verstorbenen, der sich stets als einer der Ihren verstanden hat, in Dankbarkeit und Verehrung zu gedenken.

Betrachtet man seine Lebensarbeit in ihrer außerordentlichen Breite und Vielgestaltigkeit, von der kaum ein Feld kirchlichen Lebens, Lehrens und Handelns ausgenommen geblieben ist, so fällt auf, daß darin die Kirchengeschichte einen beträchtlichen Raum eingenommen

hat. Die Vielzahl seiner auf Freizeitstudien zurückgehenden Veröffentlichungen zeigt, daß sie auch ein von ihm offensichtlich besonders geliebtes Feld ausgemacht hat. Vor allem war es die Verfassungsgeschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Rechtsvorgänger, die ihn immer wieder fasziniert und zu vertiefenden Studien herausgefordert hat. Diesem Interesse verdanken wir sein Standardwerk über die Geschichte der westfälischen Kirchenordnung, das seit dem ersten Erscheinen im Jahre 1965 seinen Lesern in Studium und Ausbildung, im pfarramtlichen Dienst und in der Leitungsverantwortung Grundlegendes und Wegweisendes vermittelt hat. Wiederholt ist er auch mit Veröffentlichungen in der Reihe dieses Jahrbuchs hervorgetreten. Wenn auch das Schwergewicht dessen, was seine fleißige Feder hervorbrachte, auf der Bezogenheit zu Gemeindeverfassung, Praxis und Amt und dem Anliegen ihrer historisch fundierten Reflexion lag, so hat ihn andererseits aber auch die Erforschung und Darstellung in sich geschlossener geschichtlicher Themenbereiche gereizt, wie u. a. seine Jahrbuch-Beiträge über die westfälischen Provinzialsynoden im Vormärz 1835–1847 (Band 75) und nach der bürgerlichen Revolution 1849–1853 (Band 76) ausweisen.

Im Oktober 1976 ist Werner Danielsmeyer erstmals in den Vorstand des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte gewählt worden und hat ihm seitdem fortgesetzt angehört. Über die Jahre hat er die Anliegen des Vereins in vielfältiger Zuwendung und mit seinem ganzen Einfluß gefördert. Im Jahre 1984 vertraute ihm die Kirchenleitung den Vorsitz der neu ins Leben gerufenen Kommission zur Erforschung des Kirchenkampfs in Westfalen an. Die Situation in diesem Forschungsbereich hat er in seinem Beitrag „Zur Lage der Kirchengeschichtsschreibung über den Kirchenkampf in Westfalen" im 77. Bande unseres Jahrbuchs sondiert. Der Verein hat Werner Danielsmeyer als Vorsitzenden dieser Kommission den Vorjahresband seines Jahrbuchs zur Vollendung des 75. Lebensjahres gewidmet. Der Bedachte hat diesen Tag nicht mehr erleben, aber die ehrende Zueignung noch dankbar und bewußt aufnehmen dürfen. Die wichtige Arbeit der Kommission wird nun ohne sein überaus kundiges und zeugenschaftliches Geleit weitergeführt werden müssen.

Noch in der Sitzung des Vereinsvorstandes am 30. September 1985 in Lippstadt hat sich Werner Danielsmeyer – soeben von einer Herzattacke genesen, aber doch schon, wie uns ex post schmerzlich bewußt ist, am Vorabend seiner Krankheit zum Tode – erneut zur Vorstandskandidatur bereit erklärt und alsdann die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Diese im Bewußtsein des „modicum" erneut bezeigte Dienstbereitschaft für die Sache der Kirchengeschichte spricht deutlicher als Worte für die tiefe Verbundenheit des Verstorbenen mit ihren Anliegen.

„Indem du aber das Gedächtnis der Geschichte sachkundig pflegst, bleibst du nicht bei bloßer Vergangenheitsorientierung stehen, sondern wendest die Erfahrungen der Geschichte auf die Gegenwart und auf die in Zukunft gerichtete Weiterentwicklung der Verfassung und der Rechte der Kirche überzeugend an."

Diese bei seiner Emeritierung gesprochenen Worte hat Werner Danielsmeyer als wesensgemäß akzeptiert und deshalb in seinen 1982 erschienenen Lebensbericht aufgenommen, dem er den bezeichnenden Titel „Führungen" gegeben hat. Er würde – bei aller Demut seines Wesens – wohl auch das an seinem Sarge gesprochene Wort haben gelten lassen, daß er, der Kirchengeschichtler „jetzt selber eine Gestalt der Kirchengeschichte" geworden ist. R. I. P.

Ulrich-Jürgen Scharmann

Robert Stupperich

Die Reformation in Lippstadt

Die Reformation in Lippstadt ist ein so wichtiges Kapitel der westfälischen Reformationsgeschichte, daß sie als typisches Beispiel gelten könnte, wie in vielen Fällen im Lande der Roten Erde die Reformation überhaupt vor sich ging. Trotz vielfältiger Bemühungen um die Erforschung dieses Ereignisses sind allerdings noch Fragen offen, zu deren Beantwortung noch einige Erwägungen angestellt werden müssen.

Die Forschung des letzten Jahrhunderts[1] hat eine Reihe archivalischer Quellen ermittelt und erstmalig verarbeitet. Für die vorliegende Untersuchung sind solche nur vereinzelt noch festgestellt. Die Aussicht, weiteres unbekanntes Material zu ermitteln, ist gering. Im wesentlichen wird es darauf hinauskommen, das bisher Bekannte neu zu analysieren und zu deuten. Wichtig ist für die Darstellung der Reformation Lippstadts vor allem die Tatsache, daß sie kein isoliertes Ereignis ist, sondern mit der gesamtdeutschen Reformationsgeschichte zusammenhängt. Bei ihrer Behandlung sind daher zu beachten: die humanistischen und theologischen Bestrebungen in den in dieser Zeit begründeten Universitäten, die dort gepflegten sozialen Gedanken, die kritische Behandlung des monastischen Problems, die praktische Verwendung des Kirchengutes und andere Zeitfragen. So eigentümlich es scheinen mag, so sind diese Motive und Bestrebungen von einer Gestalt zugleich vertreten worden, nämlich Martin Luther. Dieser hat ebenso auf die Universität Wittenberg wie auf den Augustinerorden Einfluß genom-

[1] Die wissenschaftliche Erforschung der Reformation in Lippstadt setzte vor 200 Jahren ein. Johann Anton Andreas Möller legte dazu mit seinen „Alten Nachrichten" und mit seiner Spezialgeschichte von Lippstadt 1784/88 den Grund. Erst recht hat Robert Chalybäus in seinem Lippstadt-Buch eine Dokumentation für die Reformation Lippstadts vorgelegt und einige Urkunden erstmalig bekannt gemacht. Die erforderliche Höhe hat Heinrich Niemöller in seiner „Reformationsgeschichte Lippstadts, der ersten evangelischen Stadt von Westfalen" 1906 nicht gehalten. Klemens Löffler hat sie in seiner kritischen Hamelmann-Ausgabe Band 2 (1913) schwer kritisiert und ihr vorgeworfen, daß sie die Akten so oberflächlich benutzt hat, „daß diese Arbeit am besten noch einmal gemacht würde". Seitdem sind die Stadt- wie die Reformationsgeschichte Lippstadts mehrfach neu dargestellt worden. Zu nennen sind: Erich Kittel. Die Samtherrschaft Lippstadt. (Westfälische Forschungen 9, 1956, 102ff.), das entsprechende Kapitel im 1. Bande von Alois Schröer. „Die Reformation in Westfalen" (1979), das freilich die archivalischen Grundlagen nicht voll auswertet, und vor allem H. Klockow. Lippe – Lippstadt 1964, das immer noch am besten orientiert. Zuletzt ist das zum 800jährigen Stadtjubiläum erschienene 2bändige Werk „Lippstadt, Beiträge zur Stadtgeschichte" hrsg. von W. Ehbrecht. Lippstadt 1985 zu erwähnen.

men, hatte Beziehungen zur humanistischen Bewegung und bestimmte durch Wort und Schrift die breite Öffentlichkeit.

Die genannten geistigen Kräfte des Jahrhunderts kamen auch für Lippstadt in Betracht. Bei der Gründung der Universität Wittenberg im Jahre 1502 hatte der sparsame Kurfürst Friedrich der Weise für diese Einrichtung mit päpstlicher Genehmigung auch kirchliche Mittel eingesetzt. Die theologische Fakultät wurde in der Weise mit dem Augustinerorden verbunden, daß zwei Lehrstühle vom Orden besetzt wurden.[2] Diese Tatsache hatte zur Folge, daß eine Reihe von Augustinermönchen zum Studium nach Wittenberg ging.

Die theologische Lage war dafür günstig. Seit Beginn des Jahrhunderts erfuhr das Studium Augustins einen starken Auftrieb. Die Schriften des Kirchenvaters wurden eifrig gelesen. Von Luther ist dies frühzeitig bekannt. Ihm folgten Karlstadt und andere. Am 18. Mai 1517 schrieb Luther an seinen Ordensbruder Johann Lang in Erfurt: „Unsere Theologie und S. Augustin machen gute Fortschritte und beherrschen unsere Universität. Aristoteles steigt allmählich herab, zum Sturz geneigt (inclinatus ad ruinam)."[3] Diese Bemühungen mußten auch im Lippstädter Augustiner-Konvent bekannt sein. Außerdem stand aber Lippstadt auch der Devotio moderna nicht fern. Das Haus St. Anna im Rosengarten gehörte zur Bewegung der Brüder und Schwestern vom gemeinsamen Leben und stand in Beziehung zum Fraterhause am Springborn in Münster.

I.

Lippstadts reformatorisches Geschehen beginnt mit dem Augustiner Johann Westermann, der aus Münster gebürtig war.[4] Er ist vermutlich Altersgenosse Luthers und wie dieser in jungen Jahren in den Augustinerorden eingetreten. Es wird nicht bezeugt, wo er diesen Schritt tat. Augustinerkonvente gab es in Westfalen außer in Lippstadt noch in Osnabrück und Herford. Diese standen erklärlicherweise miteinander in Verbindung. Einem Brief des oben erwähnten Johann Lang in Erfurt an seinen Ordensbruder Johann Dreyer in Herford entnehmen wir eine Charakteristik Westermanns.[5] In diesem Brief nennt er ihn seinen unicus et iucundus sodalis. Die Begegnung mit Lang muß 1510 erfolgt sein, als Westermann sich zum ersten Mal in Wittenberg aufhielt, und dieser Aufenthalt muß von längerer Dauer gewesen sein.[6] Nur bei längerem Zusammensein konnten sie sich so weit ken-

[2] Otto Scheel. Martin Luther. Band 2, Tübingen $^{3-4}$1930, S. 243.
[3] WA Br. 1,99.
[4] Emil Knodt. Johann Westermann. Gotha 1896.
[5] Hamelmanns Geschichtliche Werke I, 3 hrsg. v. H. Detmer. Münster 1905, S. 265f.
[6] Neue Deutsche Biographie: Art. Joh. Lang Bd. 13, 1982.

nengelernt haben. Ob Westermann damals schon mit Luther zusammengekommen war, der zeitweise in Erfurt lehrte, wird nicht gesagt.[7]

Nach einem Jahrzehnt machte sich Westermann zum zweiten Mal nach Wittenberg auf.[8] Die Gründe für diese Reise des inzwischen etwa 40jährigen Priors sind leicht erklärlich. In den Jahren zuvor war vieles geschehen, was die Mitglieder des Augustinerordens aufs spürbarste berührte. Nach dem Ablaßstreit, der Leipziger Disputation und vor allem nach dem Wormser Edikt mußte sich der Vorsteher eines Augustinerkonventes darüber Klarheit verschaffen, wie es mit Luther stand und welche Folgerungen sich nach seiner Verurteilung für den Orden und vor allem für die Klöster der norddeutschen Provinz ergaben. Im Herbst 1521 machte sich Westermann mit seinem Ordensbruder Hermann Kothe (Koiten) aus Beckum auf den Weg. Der Konvent wird damit einverstanden gewesen sein. Unruhen wie im Schwarzen Kloster in Wittenberg hat es in Lippstadt nicht gegeben. Das Gerücht, das nach Herford gedrungen war,[9] Luther sei auf der Rückfahrt von Worms verschwunden und womöglich getötet worden,[10] war in Lippstadt anscheinend nicht bekannt geworden. Sonst hätten die beiden Augustiner wohl gewartet, bis sie sichere Kunde gehabt hätten. Auch die andere Frage, ob die Lippstädter mit dem festen Vorsatz nach Wittenberg zogen, um dort zu promovieren, muß offenbleiben. Die Entscheidung darüber kann durchaus auch später gefallen sein.

In der Elbestadt müssen die Ankömmlinge bald darauf in die Unruhen geraten sein.[11] Es ist damit zu rechnen, daß sie dort das radikale Auftreten Karlstadts, das Eindringen der Zwickauer Propheten und im März 1522 Luthers Eingreifen mit seinen Invocavit-Predigten erlebt haben. Für die Lippstädter müssen die kirchlichen Neuerungen in Wittenberg überraschend gewesen sein, vor allem die Feiern des Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Seit dem 4. Dezember 1521 wurde auch keine Messe mehr nach alter Art gelesen.[12]

Da Luther noch auf der Wartburg war, schloß sich Westermann an Professor Johannes Döltsch[13] an, den er möglicherweise von seinem ersten Aufenthalt an der Leucorea noch kannte. Als sich die Ereignisse in der Stadt überstürzten, trat Döltsch in den Hintergrund. In der Frage

[7] R. Stupperich. Luther und Westfalen. (Jb. f. westf. KG 73, 1908, S. 7).

[8] Hamelmann a. a. O. 2, 330. Westermann war nicht der erste Lippstädter, der in Wittenberg promovierte. Luther trug schon am 9. 9. 1516 Joh. Pictor aus Lippstadt ins Dekanatsbuch ein. Vgl. Martin Luther, Dokumente seines Lebens und Wirkens. Weimar 1983, S. 33.

[9] Vgl. Das Fraterhaus in Herford und die Devotio moderna. Teil 2 bearb. von R. Stupperich. (Veröff. d. Histor. Komm. f. Westfalen 32). Münster 1983, S. 187.

[10] Albrecht Dürers Schriften, Tagebücher und Briefe hrsg. v. Steck, Stuttgart 1961, S. 74ff.

[11] Nikolaus Müller. Die Wittenberger Bewegung 1520/21. Leipzig 1911.

[12] Karl Müller. Luther und Karlstadt. Tübingen 1907.

[13] R. Stupperich. Reformatorenlexikon. Gütersloh 1984 s. n.

der Messe ging er mit Luther nicht konform. Er wagte nicht soviel wie andere. Ihm fehlte die Kraft, sich von der Tradition zu lösen. Westermann, der Luthers klare Linie verfolgte, fühlte sich an Döltsch nicht gebunden.

Am 3. Januar 1522 fand seine Disputation statt.[14] Die Thesen, die entweder noch Döltsch oder Westermann selbst formuliert hat, behandelten die Mönchsgelübde.[15] Es mußte auffallen, daß ein Mönch im Mönchshabit zu den Mönchsgelübden grundsätzlich Stellung nahm. Westermann begann mit dem Unterschied von äußerem und innerem Menschen und ging gleich auf das reformatorische Erlebnis ein. Seine Frage lautete: Was geschieht im Menschen, wenn er dem Worte Gottes begegnet und wenn ihm Christus seine Gerechtigkeit zuwendet? Darauf antwortet er, daß das Erleben des Menschen unter dem Wort rational nicht zu fassen ist. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, wem Gott das Herz erfüllt, den macht er beherzt. Durch Gottes Geist vermag der Mensch, wie Paulus 1.Kor. 2,15 sagt, alles zu beurteilen und ist fortan von brennender Liebe zu Gott und den Menschen erfaßt.

Es wird nicht berichtet, welche der weiteren 25 Thesen bei dieser Disputation noch zur Sprache gekommen sind. Nur das Endergebnis steht fest. Westermanns Leistung befriedigte die Fakultät, die ihm die Formatura erteilte. Am 6. Oktober 1522 wurde er zum Doktor der Heiligen Schrift proklamiert.[16]

Den Winter über blieben die beiden Augustiner anscheinend noch in Wittenberg. Denn Kothe promovierte auch noch zum Licentiaten. Hamelmann, der als einziger über diese Zeit berichtet, nimmt an, daß sie Anfang 1523 nach Lippstadt zurückgekehrt[17] seien. Während des Winters müssen sie mit Luther in Berührung gekommen sein, der im Dekanatsbuch die Eintragung über diese Promotionen machte und die beiden Westfalen als viri docti bezeichnete.

Von der anfänglichen Wirksamkeit der beiden promovierten Augustiner in Lippstadt wird nicht viel überliefert. Hamelmann sagt nur, daß Westermann das Amt des Priors, Kothe dagegen das des Lektors im Studium generale übernahm. Ob das Schwergewicht ihrer Tätigkeit nach wie vor im Kloster lag oder ob ihre Tätigkeit sich mehr und mehr in die Öffentlichkeit verlagerte, diese Frage wird in seinem Bericht nicht berührt. Das Predigen in der Brüderkirche scheint in erster Linie Westermann übernommen zu haben. Kothe wird nur vereinzelt eingesprungen sein.

[14] Liber decanorum ed. F. Förstemann. Leipzig 1837, S. 27: Reverendus religiosus Pater Joannes Westermann Lippiensis pro formatura etc. fecit facienda et admissus est.
[15] Th. Kolde. Wittenberger Disputationsthesen 1516/1522. (ZKG 11, 1890, S. 448ff.).
[16] Hamelmann a. a. O. 2..332.
[17] Hamelmann a. a. O. 2. 332.

Westermanns Predigten fanden in der Stadt schon bald großen Anklang, so daß seine Zuhörer nach einiger Zeit an ihn mit der Bitte herantraten, die gehaltenen Predigten drucken zu lassen. Gepredigt hatte Westermann über die Zehn Gebote. Trotz seiner Anlehnung an Luthers Auslegung war der später sogenannte „Lippstädter Katechismus" eine selbständige Arbeit.[18]

Als Druckort des Büchleins wird zwar Lippstadt angegeben, aber möglicherweise ist es anderwärts, etwa in Wittenberg, gedruckt. Denn abgesehen von Westermanns Schriften sind keine Lippstädter Druckerzeugnisse bekannt. Wenige Jahre später hat auch Johann Dreyer in Herford ebenso auswärts gedruckt[19]. Wie dem auch sei, Westermann ist immerhin der erste, der damit begonnen hat, reformatorische Schriften in niederdeutscher Sprache in Westfalen zu verbreiten. Auf dem Titel seiner ersten Schrift nennt er weitere beabsichtigte Auslegungen, die er durch den Druck bekannt machen wollte. Da heißt es auch am Ende seines Büchleins: „To eyner anderen tid, so wyl yck dann wedder uthlyggen." Dieses Versprechen hat er nicht eingelöst. Weitere Auslegungen sind von ihm nicht mehr erschienen. Es ist zwar 1525 noch ein schmales Bändchen gedruckt worden, nämlich eine wörtliche Übersetzung von Luthers Betbüchlein ins Niederdeutsche, das als Druckort Lippstadt angibt. Westermann kann der Übersetzer sein, aber gesagt wird es nicht. Es fehlt auch sonst jeglicher weitere Hinweis.[20]

Westermanns erste Schrift beschränkt sich auf die Zehn Gebote. Seine Erläuterungen berühren sich oft mit denen Luthers. Auch darin, daß er in der Überschrift neben dem Dekalog auch das Credo und das Vaterunser nennt, ohne sich auf die letzteren näher einzulassen, folgt er Luther.

In seinen Predigten ist Westermann maßvoll. Bei ihm fehlt jegliche Polemik. Ihm kam es ja nicht auf Auseinandersetzungen, sondern auf Entfaltung der Glaubensinhalte an. Wohl wußte er, wie es in der Kirche

[18] Emil Knodt. Joh. Westermann. Gotha 1896 gab im Anhang seines Buches den Text des sog. Lippstädter Katechismus wieder, ohne ihn im Einzelnen mit Luthers Auslegung der Zehn Gebote, des Glaubens und Vaterunsers zu vergleichen. Nur allgemein stellt er fest, daß sich bei Westermann mancher Anklang an Luther findet. Er begründet seine Meinung damit, daß Westermann Luthers Predigten in Wittenberg gehört und sie sich genau eingeprägt hat. Diese Annahme ist sehr vage.
Wir zitieren Westermanns Katechismus nach der soeben erschienenen neuen Ausgabe: „Die Schriften Johann Westermanns 1524/1525" bearbeitet von G. Klose und A. Willer, hrsg. von A. Walberg. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt Bd. 4). Lippstadt 1985.

[19] Vgl. R. Stupperich. Dr. Johann Dreyer und sein Herforder Reformationsbuch. (Jb. f. Westf. KG 77, 1984, S. 25ff.).

[20] Der zweite von Westermann anscheinend herrührende Druck, ebenfalls als Lippstädter Druck gekennzeichnet, ist eine niederdeutsche Übersetzung von Luthers Betbüchlein. Die Übersetzung ist wörtlich. In WA 10, II, 331 wird dieser Druck nicht genannt.

im Durchschnitt aussah. Gerade deshalb legte er aber den Nachdruck ausschließlich auf die Verkündigung des Evangeliums, von dem allein er eine Belebung und Erweckung erwartete.[21]

Als das Hauptstück des christlichen Glaubens bezeichnet er in Luthers Weise „Glauben und Vertrauen". Da handelt es sich um Gottes Gaben, nicht um Leistungen der Menschen. Gott befähigt jeden einzelnen, sich auf ihn allein zu verlassen. Der Prediger stellt aber selbst die Gegenfrage, warum Gott den Menschen belohnt, der alles doch Gott verdankt. Seine Antwort lautet: Sicher muß der Mensch selbst etwas tun. Wer nichts tut, hat keinen Glauben. Werke sind „ein auswendig beweis des glaubens". Freilich ist nicht jedes Werk dem anderen gleich. Es kommt da sehr auf die „rechtschaffenen werke" an.[22]

In seinen Erläuterungen fährt Westermann folgendermaßen weiter fort: Weil Gott dem Menschen im ersten Gebot seine Hilfe anbietet, ist es nicht schwer, ihm die Ehre zu geben und sich auf ihn zu verlassen. In Zeiten der Anfechtung soll man mit der Verheißung Gottes ernst machen, mutig auf ihn zugehen und trotz aller Widersprüche ihn als den gütigen und barmherzigen Gott anrufen. Rechtlich gesehen kann niemand vor Gottes „rechtferdycheiyt" bestehen. Das vermochte Christus allein, der seine Gerechtigkeit an die Menschen weitergibt, die ihm angehören. Westermann drückt dieses innerste Geschehen in schlichter Sprache so aus: Wenn der Mensch keinen Rat weiß, wie er sich verhalten soll, dann heißt es: „an Gott vallen und syck von dem alles guten vorseyn". Da hat er seinen gnädigen Gott.[23] Für Westermann besteht die Hauptsache nicht in Änderungen äußerer Formen wie Verwendung der deutschen Sprache im Gottesdienst, Abschaffung langer lateinischer Gebete und anderer Formalien. Ihm liegt vielmehr daran, dem Menschen einen Spiegel vorzuhalten und ihn zur inneren Einsicht zu führen. Daher sollen Eltern ihre Kinder und die Obrigkeit ihre Untergebenen anhalten, Gott zu achten. In Wirklichkeit fehlt es überall daran.

Gott hat alle Gebote gegeben, um den Menschen zu schützen und zu bessern. Die ganze erste Tafel weist auf seinen Willen hin; die zweite Tafel (4.–10. Gebot) bezweckt, „dat de mensche dardorch lernt, wy he syck uthwendych tegen syne negesten holden schall".[24] Sie umgreift auch alle Pflichten, sei es der Kinder gegen die Eltern, sei es der Obrigkeit, die Augen aufzutun. Diese Pflichten gilt es nicht mißmutig, sondern von Herzen gern zu erfüllen. Westermann betrachtet jedes Gebot

[21] Wie von katholischer Seite noch im 17. Jahrhundert behauptet wurde, hat Westermanns Buch zur Verbreitung der neuen Lehre in Westfalen viel beigetragen.

[22] Neue Ausgabe S. 32.

[23] Ebd. S. 28.

[24] Ebd. S. 162.

unter drei Gesichtspunkten: Werk, Wort und Gesinnung, und zieht klassische Beispiele vor allem aus dem AT heran, wobei er manches aus den Apokryphen nimmt. Die Summe ist für ihn die: Gott will vom Menschen Reinheit des Herzens. Diese kann der Mensch nicht aus sich hervorbringen, wohl aber durch den Glauben sich schenken lassen. Das ist „ein herlike und gantze toversycht up Got und syne gnade".[25] Westermann sagt, daß man sie im Herzen fühlen kann und daß „dat herte dardorch getrostet werde".

Diese Predigten Westermanns müssen eine starke Wirkung gehabt haben, denn in kurzer Zeit erlebte die Bürgerschaft Lippstadts aufregende Ereignisse. Bis 1526 war ein so großer Teil der Bürger von seiner Verkündigung ergriffen, daß der Propst Maßnahmen erwog, die Bewegung in Schranken zu halten. Er wandte sich daher an den Erzbischof von Köln, Hermann von Wied, der am 31. Oktober 1526 ein Predigtverbot für Westermann und Kothe erließ.[26] Damit nicht genug, bat er den damals bekanntesten Prediger, den Professor an der Theologischen Fakultät in Köln, Host von Romberg, zu Gegenpredigten nach Lippstadt zu kommen. Am 16. März 1526 hielt er in der Marienkirche seine Predigt und verlas dann 21 gegen Westermann gerichtete Thesen.[27] Romberg hielt sich an die päpstliche Bannbulle gegen Luther vom 3. 1. 1521 und an das Wormser Edikt, die die Lektüre der Luther-Schriften verboten, betonte, daß die Lehre der römischen Kirche in allen Stücken recht sei, einschließlich der anstößigen Bräuche und Vorstellungen wie Fegfeuer, Ablaß, Heiligenverehrung und Beichtzwang, bestritt dagegen die alleinige Geltung der heiligen Schrift.

Im letzten Artikel erklärte er: mit Häretikern – und gemeint ist Westermann – könne man nicht disputieren. Die Augustiner hatten ihm nämlich eine Disputation angeboten, insbesondere Prior Hunsche und Menzel von St. Annae Rosengarten. Romberg forderte sie vielmehr auf, nach Köln zu kommen und sich dort zu verantworten.,

Joh. Host von Romberg war zwar ein vielseitig gebildeter Mann; „trotzdem hätte man", wie Franz Jostes sagt, „keine ungeeignetere Persönlichkeit auswählen können.[28] Er war durch und durch Theoretiker, dem das Verständnis für die Bedürfnisse jener Zeit vollständig abging, ein Mann des kalten nüchternen Verstandes, der mit einem

[25] Ebd. S. 34.

[26] O. Preuß und A. Falkmann. Lippische Regesten 4, 1860, Nr. 3146, S. 361.
Nikolaus Paulus. Die deutschen Dominikaner im Kampf gegen Luther. (Ergänzungen und Erläuterungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes IV,1) Freiburg Br. 1903, S. 134–153.

[27] Rombergs 21 Artikel sind mehrfach gedruckt. Vgl. Hamelmann a. a. O. (2,328, N. Paulus a. a. O., S. 148.

[28] Franz Jostes. Daniel von Soest. Paderborn 1888, S. 12. Um so unerklärlicher ist die Eintragung im Kölner Ketzerbuch, Romberg sei ein „Lutheranus unseligen Gedenkens".

wahren Feuereifer die einmal als richtig erkannte Theorie auch voll und ganz zur Ausführung brachte. Bei ihm gab es kein Verhandeln und kein Vermitteln."

Ob Kaspar Ulenburg, der gegen Ende des Jahrhunderts seinen Bericht in Köln veröffentlichte[29], Zutreffendes meldet, ist fraglich. Bei ihm heißt es: die Augustiner hätten in jenen Kämpfen wenig Mut bewiesen. Belege bringt er nicht, schreibt nur, sie hätten immer wieder behauptet, gehorsame Söhne der heiligen römischen Kirche zu sein und hinfort nichts von Lutheri Irrtümern lehren zu wollen. Dabei könnte daran gedacht worden sein, daß es im Augustiner-Konvent auch noch einige Brüder gegeben hat, die am alten Wesen festhalten wollten.

Aufs Ganze gesehen, scheint die Aktion mit Host von Romberg eine gegenteilige Wirkung gehabt zu haben. Der Prior Hunsche schrieb an den Erzbischof, er möchte sein Mandat gegen das Lippstädter Augustinerkloster, d. h. gegen die predigenden Brüder, zurücknehmen.[30] Ob dieser Bitte entsprochen worden ist oder ob Westermann und Kothe sich fortan des Predigens enthalten haben, ist nicht bekannt.[31] Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, standen den Lippstädtern genügend Prediger zur Verfügung. In den folgenden Jahren kam Wilhelm Cappel aus Büren (1528), und aus Lippstadt selbst ging Johann Leidiger hervor. Tüchtiger als diese war Gerd Oemcken, der nach seiner Vertreibung aus Büderich im Kleveschen sich in Kursachsen umgesehen hatte und vermutlich durch Westermann nach Lippstadt gerufen worden war. Es wird von Hamelmann berichtet, daß der Herzog von Kleve darüber besonders erzürnt war, daß Lippstadt einen Prädikanten aufnahm, den er ausgewiesen hatte.

II.

Wenden wir uns nun der inneren Lage Lippstadts zu! Wie in den meisten deutschen Städten war auch hier die Atmosphäre in den Entscheidungsjahren der Reformation gespannt. Die Bürger strebten nach sozialem Ausgleich.[32] Diese Bewegung stand in einem gewissen Zusammenhang mit der Reformation, war aber mit ihr nicht gleichzusetzen. In Münster war sie schon 1525, in Minden 1529 aufgetreten. In Lippstadt setzte dieser Kampf im August 1531 ein. Er war hier auch nicht so hart

[29] Kaspar Ulenburg. Erhebliche und wichtige Nachricht, warumb die altgläubigen catholischen Christen bei dem alten Glauben wahren Christenthumbs verharren. Köln 1589, S. 172.

[30] Hamelmann a. a. O. 2. 332.

[31] Chalybäus a. a. O., S. 105. Wenn Westermann nicht mehr predigen durfte, dann ist es um so erklärlicher, daß auswärtige Prediger nach Lippstadt kamen und Westermann selbst im November 1533 nach Münster ging, um Fabricius im Kampf mit Rothmann zu unterstützen.

[32] Für das Thema „Reformation und Stadt" liegt in neuester Zeit eine Fülle von Literatur vor: Einzeluntersuchungen und Beiträge in Sammelwerken.

wie anderwärts. Denn der alte Rat war bereit, der handwerklichen Schicht Einfluß auf die Stadtverwaltung einzuräumen.[33]

Nun meldete ein anonymer Berichterstatter den herzöglichen Amtsleuten Joest und Franz von Hörde, daß ein Prädikant in Lippstadt von der Kanzel „myt bewechlicken worden" geklagt habe, „wy em dat wordt Gots verboden sy". Darauf sei die Sturmglocke angeschlagen worden. Die Bürger seien auf die Straße gegangen und hätten alle Tore besetzt. Dann sei man ins Rathaus gezogen, hätte einen Bürgerausschuß gewählt und dessen Vertreter in den Rat aufnehmen lassen.[34] Die Amtsleute schickten diesen Bericht nach Düsseldorf mit dem Bemerken, daß sie die Meldung überprüft hätten.[35]

Der Herzog war außer sich vor Zorn. Die kirchlichen Neuerungen waren ihm ebenso zuwider wie die Vorgänge auf kommunaler Ebene. Daß hier ohne sein Wissen bedeutsame Tatsachen geschaffen wurden, sah er als Widerstand gegen die Staatsgewalt an. Seine Reaktion war ein Drohbrief an die Stadt.

Die Amtsleute sahen die Tatsache, daß die Gemeinde lutherische Lieder in der Kirche sang, schon als Zeichen aufrührerischer Gesinnung an. Sie ließen den Bürgermeister Röggeler zu sich kommen, machten ihm Vorhaltungen und wiesen darauf hin, daß „aus geringen vunken grote vuer sich erhaven hebben in anderen städten". Sie sahen also in den kirchlichen Neuerungen den Ursprung eines politischen Aufstandes.[36]

Die Stadt rechtfertigte sich: es sei am 20. August nichts anderes geschehen, als schon früher auch der Fall war. Jetzt sei „wy vor von dem doctor und lesemester im Augustiner-Kloster geprediget", auch sei der Rat alljährlich neu gewählt worden. In den Augen der Stadtoberen war die Veränderung durchaus rechtmäßig.[37] Wenn sie aber auf den „gemeinen man" hinwiesen, der sich nicht zurücktreiben lasse, so war das ein Grund zum Mißtrauen. Auch das erstarkte Selbstbewußtsein der Bürger zeigte in dieselbe Richtung.

Durch Vermittlung der märkischen Ritterschaft kam es zu Verhandlungen. Herzogliche Räte und Abgesandte der Stadt Lippstadt trafen sich zu Unterredungen in Hamm. Die erste Beratung fand am 15. Februar 1532 statt, die nächste am 10. März.[38]

[33] Kleve-märkische Landesarchive (Im Staatsarchiv Münster) Nr. 539, Bl. 39ff.

[34] Ebd. Bl. 31.

[35] Vgl. P. Böckmann. Der „gemeine Mann" in den Flugschriften der Reformation. (Vierteljahresschrift f. Lit.-Wiss. u. Geistesgeschichte 22, 1944 S. 203ff.).

[36] Kleve-märk. Landesarchive a. a. O.

[37] Ebd.

[38] Die Protokolle der Verhandlungen in Hamm vom 15. 2. und 10. 3. 1532 unterscheiden sich nur wenig.

Von herzoglicher Seite wurden die „Untaten" vorgebracht, die schon im Bericht der Amtsleute enthalten waren, d. h. die kirchlichen Neuerungen und die Veränderung der Stadtverfassung, nämlich die Hinzuwahl von 16 bürgerlichen Vertretern zum Rat der Stadt. Die Stadt, die jährlich die Neuwahl vollzog und jedesmal an den Herzog den Antrag richtete, sie zu „belenen und zu consenteren"[39], sah, wie sie bereits den Amtsleuten erklärt hatte, in den Geschehnissen keinen Verstoß gegen die herzoglichen Rechte. Ihren Standpunkt hatten die städtischen Vertreter in einer Erklärung zusammengefaßt, die sie der Gegenseite vorlegten.[40] Darin war zuerst ausgeführt, was in der Stadt auf kirchlichem Gebiet geschehen war: Predigt „tegen den mißbruck", vor allem gegen die Stillmesse und besonders den Opfercharakter der Messe, der das Kreuz Christi entwertete.

Auf demselben Blatt hatte möglicherweise einer der Prädikanten auch die Begründung dafür gegeben: „die ware Misse sy das Testament Christi und dairdane moege gheine veranderung geschehen". Unterstrichen wird diese Auffassung mit den Sprüchen Matth. 24,35 und Gal. 3,15. Es sei unumgänglich, Gott zu gehorchen. Die Sakramente sind daher „nae insate Christi und der lere des hilligen Pauli zu gebruychen". Wer nach dem vollen Abendmahl verlange, dem muß es auch so gereicht werden. Denn was in der Schrift gelehrt würde, dulde keine Veränderung. Weiter handelte diese Erklärung von der Forderung, den Gottesdienst in deutscher Sprache zu halten, damit die Zuhörer verstehen, was ihnen gesagt wird. In diesem Zusammenhang wird auch hervorgehoben, daß die Prädikanten bereit seien, ihre Lehre auch öffentlich in Disputationen zu vertreten. Der „gemene Man, junck und alt, ist von ihnen für das Evangelium gewonnen (hebben an sick getrocken), und dieser wird sich nicht umwenden lassen, wenn er nicht aus der Schrift widerlegt wird. Diese Maßnahmen ändern ihr Verhalten zum Landesherrn überhaupt nicht.

Die Punkte, die Anstoß erregt hatten, mußten nun einzeln besprochen werden. Dabei ergab sich, daß die Amtsleute offensichtlich über die Ratswahl nicht genau berichtet waren, wenn sie behaupteten, daß es nun in Lippstadt zwei Räte gebe, „einen von dem olden rade und den andern von der gemeyncheyt". Diese Behauptung bestritten die städtischen Vertreter und wiesen darauf hin, daß die Bürger in voller Einigkeit seien.[41]. Zu den weiteren Vorwürfen nahmen sie ebenfalls Stellung. Der alte Rat sei nicht abgesetzt und die 16 Vertreter ordnungsmäßig gewählt. Sehr ernst nahmen die herzöglichen Räte die Tatsache,

[39] Kleve-märk. Landesarchiv a. a. O., Bl. 7.
[40] Ebd. (Verhandlung in Hamm 10. 3. 1532) Bl. 33.
[41] Ebd. Bl. 132.

daß in der Stadt vorher die Sturmglocke gerührt worden war. Die Entschuldigung der Stadt, daß dieses Zeichen nicht von der Stadt veranlaßt war, sondern durch einen „mutwilligen", nahmen die Räte nicht an. Dies sei keine „redliche Antwort". Auf die Frage, warum eine Erweiterung des Stadtrates notwendig gewesen sei, wollten die Abgesandten nicht gleich antworten. Sie meinten, man sei alter Ratskuer gefolgt, wollten aber eine genaue Antwort noch folgen lassen.

Dem Herzog war es nicht allein daran gelegen, daß seine Autorität gewahrt wurde und die Stadt sich verpflichtete, die Demokratisierung des Rates rückgängig zu machen. Im Grunde war sein Hauptanliegen doch die Wahrung der kirchlichen Ordnung.[42] Seine humanistischen Räte hatten inzwischen eine eigene Kirchenordnung aufgesetzt. Heresbach, der Erzieher des Jungherzogs, war mit ihr nach Freiburg zu Erasmus von Rotterdam gereist. Da Erasmus des Niederdeutschen nicht mächtig war, übersetzte Heresbach die ganze Kirchenordnung ins Lateinische. Erasmus prüfte und billigte sie. Etwas Neues enthielt diese Ordnung nicht. Sie sollte das Bestehende wahren und die reformatorischen Ansätze verhindern. Durch den Dortmunder Schiedsspruch vom 3. Mai 1532 wurde Lippstadt nunmehr verpflichtet, sich nach dieser Kleveschen Kirchenordnung zu richten.[43]

III.

Der Dortmunder Schiedsspruch vom 3. Mai 1532 war für Lippstadt sehr hart. Die märkische Ritterschaft samt den Städten, die die Vermittlung eingeleitet hatten, erklärten in diesem Schriftstück, daß Lippstadt gegenüber dem Herzog der Neuerungen und „begangener Überfahrenheit halber" „bruchtfällig" geworden sei. Die Schlichter baten jedoch den Herzog, trotzdem „die von der Lippe gnädiglich zu bedenken und mit Gnaden anzusehen". Sie kannten offenbar den starren Sinn ihres Landesherrn und meinten, nur dann etwas zu erreichen, wenn sie ihm zu Willen sein würden.

Weiter schlugen die Vermittler dem Herzog vor, der Stadt aufzuerlegen, „sofort die hochlöblichen Ordnungen und Reformation anzunehmen, welche der Herzog für seine Länder verkündigt hat. Den Abgeordneten Lippstadts wurde diese Klevische Kirchenordnung gleich übergeben und ihnen eingeschärft, diese nur ja „in allen Punkten und Artikeln getrewlich (zu) halten" und die von der Stadt eigenmächtig einge-

[42] Vgl. Justus Hashagen. Erasmus und die Clevische Kirchenordnung von 1532. (Festschrift f. Friedrich v. Bezold). Bonn 1921 S. 181–220. A. Gail, Joh. von Vlatten und der Einfluß des Erasmus auf die Kirchenpolitik der vereinigten Herzogtümer. (Düsseldorf Jb. 45, 1951, S. 2–109); H. Forsthoff. Wes Geistes Kind ist die Clevische Kirchenordnung von 1532/1533? (Monatshefte f. Rheinische KG 18, 1924, S. 61f.).

[43] Der Dortmunder Vertrag vom 3. 5. 1535 bei Chalybäus A. 55.

führten „Erneuerungen", „in den Kirchen und anderswo angefangen, ohne Verzug abzustellen".

Wie würde die Bürgerschaft diese Bestimmungen aufnehmen? Konnte es erwartet werden, daß die Evangelischen unter ihnen um der Aussöhnung mit dem Herzog willen auf ihre Überzeugung verzichteten?

Sollte Lippstadt unter dieses Joch gehen? Da die Klevische Kirchenordnung in vielen Stücken unklar war, hatte Herzog Johann 1533 Ergänzungen folgen lassen. Zugleich bestimmte er, daß durch Visitationen festgestellt werden sollte, ob die Ordnung in den Gemeinden angenommen und durchgeführt würde. Obwohl durch sie Besitzverhältnisse klargestellt wurden, genügte sie bezüglich der Lehre keinesfalls. Wie die Vertreter der Stadt schon bei den Verhandlungen erklärt hatten, sahen sie keine Möglichkeit, „den gemeynen man", der sich zum Träger der reformatorischen Lehre gemacht hatte, „darvan tho dryven". In gleicher Weise wie in Ravensberg lehnte auch in der Grafschaft Mark das Volk die halbherzige humanistische Kirchenordnung ab.

Wie sah es nun in Lippstadt aus? Westermann, der aus Münster zurückgekehrt war, erhielt Anfang 1534 vom Soester Rat die Aufforderung, als Prediger nach Soest zu kommen.[44] Diese Berufung mußte er ablehnen, „denn ick (der Stadt Lippe) denste halber vorstricket byn", hieß es in seiner Antwort vom 9. Februar 1534. Aus diesem Schreiben geht hervor, daß er vom Rat in Lippstadt als Prediger eingesetzt war. Daher mußte er bei diesem anfragen, ob er den Ruf nach Soest annehmen dürfte. Der Rat lehnte ab. Daraufhin erklärte Westermann abschließend, daß er „erer ane ere bewilgung nycht vorlaten" kann. „Hedde ick mer ere consent erlangen mocht", so hätte er der Soester Gemeinde gern nach Kräften gedient.

Aus Westermanns Bereitschaft, Lippstadt zu verlassen, geht hervor, daß die Lage in der Stadt schon nicht mehr die frühere war. Ganz eindeutig konnte die Stadt nicht mehr auf dem Boden des Evangeliums stehen, da sie den Schein wahren mußte, die Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn erfüllen zu wollen.

Wegen der Nichteinhaltung des Dortmunder Vertrages entstanden erneut Spannungen zwischen dem Düsseldorfer Hof und Lippstadt.[45] Wieder schaltete sich auch die Ritterschaft ein. Im August/September 1533 und wiederum im Juni und Juli 1534 fanden weitere Verhandlungen statt. Jetzt ging es nicht mehr um die Änderung der städtischen Verfassung, sondern ganz allein um die kirchliche Haltung. Die Stadt erklärte: nachdem sie Gottes Wort angenommen und ihr Leben danach

[44] Jostes a. a. O., S. 388.

[45] Kleve-märk. Landesarchive a. a. O., Bl. 106ff. und 149ff.

zu gestalten begonnen hätten, könnten sie keineswegs davon abweichen („gheins weges dair aff wyken"). Der Herzog könnte Visitatoren schicken und ihr Kirchenwesen prüfen lassen, aber „reformeren" ließen sie sich nur nach den Vorschriften der Heiligen Schrift.

Als die wiederholten Verhandlungen nichts ergaben und der Herzog eine drohende Haltung einnahm, kam die Stadt in sichtliche Bedrängnis. Hatte sich die stolze Bürgerschaft bisher über seine Anordnungen hinweggesetzt, so mußte sie jetzt auswärtige Hilfe und Schutz suchen.

Sie wandte sich nicht nur an einflußreiche Fürsten, sondern selbst an den Grafen Walraw Schütte in Erwitte mit dieser Bitte. Dieser schrieb in seinem Gutachten vom 25. Mai 1534[46], daß in der Stadt völlige Einigkeit herrsche und daß die Bürger „allen Gehorsam leysten und holden willen ane arglist". Der Herzog ließ aber nicht mit sich reden. Am 27. Juni desselben Jahres gab er seinen Räten die Instruktion, die Abgesandten Lippstadts endgültig zu befragen: 1. ob sie willig ... die ungebührlichen „Newerungen", die sie ohne sein Wissen und Willen vorgenommen, abzustellen, 2. alles, was sie spoliirt haben, sc. die Kirchengüter, zu restituiren und 3. ob sie fortan sich gebürlich und gehorsam erweisen wollen.

Der Streit zwischen dem Herzog und der Stadt trat damit in sein entscheidendes Stadium ein. Die Stadt, die bis dahin der Meinung war, der Landesherr werde doch nicht zur Exekution schreiten, bekam es allmählich mit der Angst zu tun. Auf Verhandlungen ließ sich der Herzog nicht mehr ein. Von solchen ist auch nirgends mehr die Rede. Die letzte Aussicht bestand darin, daß jemand von seinen Verwandten ihn umzustimmen versuchte. Als erster kam dafür der Kurfürst von Sachsen in Frage.

Am 15. November 1534 schrieben Bürgermeister und Rat einen Brief an den Kurfürsten[47], der als Hauptmann des Schmalkaldischen Bundes für bedrängte Glaubensgenossen eintrat und der in diesem Falle sogar als Schwiegersohn des Klevischen Herzogs in besonderem Maße einzutreten vermochte. In diesem Brief schilderten sie ihre Lage: „E. churf. G. hebben woll gehorth, welcher Mathen wy bynnen unser Stadt dat heilsame und hillige gotliche Wort und Evangelium angenommen". Seit dem Augsburger Reichstag von 1530 war die Verkündigung des Evangeliums in mehreren westfälischen Städten vorangekommen. So weit wie in Minden oder Soest war man in Lippstadt nicht. Die Bürgerschaft und das städtische Regiment hatten es offensichtlich nicht eingesehen, daß mit der Abschaffung einiger anstößiger kirchlicher Sitten und Bräuche die Reformation noch nicht durchgesetzt war. Eine Kirchenordnung

[46] Ebd.

[47] Staatsarch. Weimar: Ernestinisches Gesamtarchiv Reg.-Nr. 779, Bl. 114.

war in Lippstadt nicht zustande gekommen. Oemcken, der vermutlich diesen Auftrag übernommen hatte, war nicht genügend unterstützt worden, so daß er nach einem vierteljährigen Aufenthalt in Lippstadt nach Soest abwanderte und dort die Aufgabe in Angriff nahm, eine kirchliche „Ordinantz" zu schreiben. Die Stadt betonte ihre redliche Haltung und zeigte dem Kurfürsten als Beweis dafür an, daß es bei ihr bisher keine Schwärmerei und keine täuferischen Sekten gegeben habe und daß die Bürgerschaft nichts Derartiges zu dulden gewillt ist.

Der Brief hob weiter hervor, welche Folgen aus dieser Einstellung für die Stadt entstanden seien. Die Landesherren hätten die reformatorische Entwicklung in der Stadt „mit ungnedigen oghen anseen" wollen. Lippstadt wollte sich zwar nicht bei einem Nachbarfürsten über ihre Landesherren beklagen, sondern lediglich um Fürbitte ersuchen. Der Kurfürst möchte „für uns armen" eintreten und die Landesherren dazu bringen, daß sie „wedderumme myt gnedigen oghen möchten angeseen werden". Der Stadt käme es allein darauf an, daß sie „bey dem waren worte gottes bliven". Sie wären bereit, „wo sie gefehlt haben, es wieder gut zu machen".

Dieser Brief war nach Torgau gelangt. Die Reinschrift unterschied sich ein wenig von dem im Stadtarchiv verbliebenen Konzept.[48] Im Konzept versicherte die Stadt, daß es bei ihr keinen Aufruhr „Münsterischer oder ander gruweliker Parten" gegeben habe. Im Original heißt es nur, daß es bei ihr „keine Meuterei oder andere gruwelike Sekten gegeben habe". Trotzdem hätten die Landesherren sie ungnädig behandelt. Da die Haltung der Stadt ein starkes Argument für politische Sicherheit biete, möchte der Kurfürst seinen Schwiegervater bewegen, für sie „fürbidden", daß sie „by dem waren wort gots bliven". Sie beriefen sich außerdem darauf, daß der Herzog mit Soest „in Handlung stehe, de tho vordragen". Erreicht hat der Kurfürst nichts, da Herzog Johann in kirchlicher Hinsicht mit sich nicht reden ließ.

Die Stadt mußte es merken, daß der Herzog von seinen Forderungen nichts nachließ. In ihrer Bedrängnis wandte sie sich auch an den anderen Hauptmann des Schmalkaldischen Bundes, den Landgrafen Philipp von Hessen, mit derselben Bitte wie an den Kurfürsten. Es war in den Tagen des Münsterischen und des Württembergischen Krieges. Der Landgraf war soeben erst nach Hessen zurückgekehrt, nachdem er seinen Vetter Ulrich wieder in sein Erbland gebracht und mit Erzherzog Ferdinand den Kadener Vertrag geschlossen hatte. Deshalb konnte er sich nicht früher für die evangelische Bürgerschaft Lippstadts einsetzen.[49] Inzwischen hatte die Stadt alle Hoffnungen aufgegeben und am

[48] Stadtarchiv Lippstadt Urk. A. 58.

[49] R. Stupperich. Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Heinrich von Braunschweig. (Westfälische Zeitschrift 112, 1962, S. 68).

13. Juli 1535 kapituliert.[50] Die Bürger wußten wohl, was es bedeutet, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Im Kapitulationsschreiben erklärten Bürgermeister und Rat, daß die Landesherren nun nach ihrem Gefallen verfahren könnten, sprachen aber die Hoffnung aus, daß sie die Unschuldigen für das Geschehene nicht entgelten lassen würden.

Die kirchlichen Folgen der Kapitulation waren der Bürgerschaft bereits bekannt: „die itzigen predicanten sullen affgedan und ander angenommen werde"; nur solche, die als „bequeme" bezeichnet werden, sollten bleiben, „den andern aber alsdan verloff geuen und sie unbeschadet eres lyves und gudes passeren laten".

Lippstadt war zur Kapitulation genötigt worden, nachdem die Zufuhr abgeschnitten war und die Stadt ausgehungert werden sollte. Am 18. August wurde ein Rezeß oder Abschiedsbrief aufgesetzt, der sehr harte Bedingungen enthielt.[51] Die Landesherren stellten sich auch hier wieder auf den Standpunkt, die Stadt hätte in ihre Jurisdiktion, Amt und Befehl gegriffen und auch sonst Ungehorsam gezeigt. Zur Strafe wurden ihr folgende Auflagen gemacht: Die Stadt sollte der ihr vom Herzog zugestellten Kirchenordnung nachkommen und darin Gehorsam leisten, „Welches bis anhero nicht geschehen". Daher werden ihr mit Fug und Recht alle Privilegien entzogen. Weiter verfügte der Herzog, der von der Reformation eigene Vorstellungen hatte, daß die Stadt „folgende Reformation, Maß und Ordnung aufrichten lasse":

1. Alle kirchlichen Zeremonien restituiren lassen, „vermüge bericht und edict, ihnen zugestellt".
2. Soviel der Regierung möglich, „werde sie verschaffen, daß gute, fromme, gelehrte und geschickte predicanten gestellt werden, die das wort Gottes klar und rein . . . ohne einig schelten oder aufruhr leren und predigen.
3. Eine Visitation soll verordnet werden über Unterhalt der predicanten, der Schule und sonst zu guter reformation wege und Mittel stellen.
4. Bei Klagen die Predicanten anhören, „daß sie nicht anders spüren werden, denn daß wir nicht gemeint, ichtens etwas dem Evangelio und wort Gottes zuwider zu handeln."

[50] Kleve-märk. Landesarchive a. a. O. Niederdt. Original StA. Münster: Grafschaft Mark Urk. gedr. Die Stadtrechte der Grafschaft Mark I. Lippstadt bearb. v. A. Overmann. Münster 1901, S. 27ff.

[51] Niemöller verkannte den Charakter des Rezesses, wenn er ihn als für die Stadt günstig bezeichnete. In Wirklichkeit schrieb er die Unterdrückung der bürgerlichen Freiheiten fest. Das Urteil des Kurfürsten Johann Friedrich, er habe es ungern gehört, daß sich die von der Lippe von Gottes Wort wiederum haben begeben müssen, erklärte er für unzutreffend, ohne Gründe dafür nennen zu können. Über die tatsächliche Lage in Lippstadt war der Kurfürst ebenso gut informiert wie der Landgraf von Hessen.

5. Denen, die das Sacrament unter beiderlei gestalt empfangen wollen, soll es also gericket und ausgetheilet werden". Die Predicanten sollen weder die eine noch die beiderlei gestalt des Sacramentes verwerfen. Das letztere gilt jedoch als ausnahme. „Wir lassen geschehen ... daß das Sacrament unter beyderley gestalt unbewerth und ungestrafft ausgetheilt werde ... alles bis zu einem künftigen Konzil".
6. Das Kirchengut, das spoliiert war, soll wiedererstattet werden. Alles, was entfremdet war: Güter, Amt, Stände, Freiheit, Gerechtigkeit oder anderes soll wiedergegeben werden. Die Amtsleute sollen es vollstrecken.
7. Alle Klagen sollen aufgeschrieben und vor den Rat gebracht werden. Die Urteile sind ins Gerichtsbuch zu schreiben.
8. Ein neuer Rat soll gewählt werden unter Zustimmung der Landesherrn, Richtleute sollen nur mit Vorwissen des Rates gekoren werden. Wem der Landesherr kein Geleit gibt, ist auszusondern.

Anschließend folgten Bestimmungen wirtschaftlicher Natur über Mühlensteuer, Fischerei u. a.

Auch durfte ohne „Verwilligung" des Landesherrn keine Vereinigung oder Bündnis eingegangen werden.

Der Bürgerschaft blieb nichts anderes übrig, als die ihr in diesem „Abschiedsbrief" auferlegten Lasten als „Gnade" anzuerkennen und sich dafür zu bedanken. Sie erklärte ihre Bereitschaft, diese Gnade mit treuen Diensten zu verdienen und den Bestimmungen des Rezesses genau nachzukommen.

In kirchlicher Hinsicht bedeutete dieser Vertrag einen weitgehenden Verzicht auf die evangelische Predigt und auf die Einführung der Reformation. Die bisherigen Prädikanten: Dr. Westermann, Kothe, Hunsche, Menzel und Cappel mußten das Feld räumen. Der Herzog hatte erreicht, was er wollte: die Durchsetzung seiner Kirchenpolitik.[52]

Wie jede gewaltsame Maßnahme in Glaubensdingen trug dieses harte Verfahren zur Klärung nichts bei. Mochten sich einige Bürger auf den Kompromiß einlassen, den die herzögliche Kirchenordnung forderte, so waren auch sie zu einer Entscheidung aufgerufen.

Die Kapitulation war am 24. August 1535 unterzeichnet, als sich Landgraf Philipp einschaltete. Wenigstens wollte er nicht versäumen, im Interesse seiner Glaubensgenossen noch zu tun, was möglich war. Anscheinend war der Landgraf überrascht, „wie geschwind und ungnadiglich der Herzog von Cleve und Graf Simon gegen die Stadt Lippe gehandelt und inen ire evangelisch predikanten abgedrungen und alle Papisterei aufgerichtet haben".[53] Was konnte der Landgraf nachträg-

[52] StA Soest: 29 Nr. 307, Bl. 428.
[53] StA Detmold L 29 B 1, Bl. 18.

lich, nachdem schon alles geschehen war, noch ausrichten? Direkte Verbindungen zum Herzog hatte er nicht. Sie waren Gegner. Daher wandte er sich brieflich am 19. September 1535 an den Grafen Simon und seine Neffen, die Grafen Gobert und Albrecht von Mansfeld. Vor allem bat er Gobert, nach Detmold zu schreiben „damit aller unrath verhut werde". Um es nachdrücklicher zu tun, sollte er „in eigener Person zu ime reiten". Sollte er aber selbst nicht reisen können, sollte er zum wenigsten seinen Sohn, den Grafen Jost „zu ime schicken und ihn ersuchen, um seiner selbst willen zu handeln. Nur so pliebe er one nachrede und behielte willige, gehorsame unterthanen".[54]

Wie niedergeschlagen mußten die Bürger Lippstadts gewesen sein, wenn sie ihre Lage mit der von Soest verglichen. Ihr Reformationsversuch war mißlungen, völlig zerschlagen und für viele Jahre unwiederholbar. Teilweise waren sie erbittert über die Politik ihrer Mitbürger, die die Verhandlungen mit den Landesherrn so hartnäckig und unflexibel geführt hatten. Als der Bürgermeister Roggeler, der aufgrund des Rezesses die Stadt hatte verlassen müssen, nach Jahren begnadigt worden war und nach Lippstadt zurückkehrte, wandten sich die anders gerichteten Bürger gegen ihn und jagten ihn erneut davon.

In wenigen Jahren änderte sich allerdings die Lage. Als 1539 Herzog Johann starb und sein Sohn Wilhelm ihm nachfolgte, stand es fest, daß das landesherrliche Kirchenregiment bald anders aussehen würde. Herzog Wilhelm erkannte selbst 1541 die CA (variata) an und schlug einen milden, reformationsfreundlichen Kurs ein. Auch in Lippstadt machte sich die neue Politik bemerkbar. Bürgermeister und Rat hielten es daher für vertretbar, nun entsprechende Folgerungen aus den Maßnahmen des Landesherrn zu ziehen. Es kamen nun evangelische Prädikanten wieder nach Lippstadt. Unter ihnen war keiner, der mit Dr. Westermann, der inzwischen 1542 in Hofgeismar verstorben war, sich messen konnte. Es waren Männer, die theologisch nicht viel zu bieten hatten; einfache und schlichte Männer, die aber das Amt eines evangelischen Predigers treu verwalteten. Die beginnenden 40er Jahre deuteten auf eine Ruhepause.

Aber dann kamen die großen politischen Auseinandersetzungen.[55] Lippstadt war zwar kein Mitglied des Schmalkaldischen Bundes, bekundete aber in seiner Weise seine Sympathie für die Sache des Bundes. Als Herzog Wilhelm genötigt wurde, das Interim in seinem Lande durchzuführen, war auch Lippstadt betroffen. Die Stadt verwies zwar auf den Rezeß von 1535, der schon als Beweis einer durchgeführten Gegenreformation angesehen werden konnte, drang aber mit ihren

[54] Vgl. Klockow. Lippstadt 1964, S. 133ff.
[55] Zum Umschwung durch den Schmalkaldischen Krieg vgl. ebd.

Gründen nicht durch. Vor das Kammergericht zitiert, wurde Lippstadt strenger angefaßt. Am 10. November 1548 mußte die Stadt eine Buße von 7000 Gulden zahlen und das Kaiserliche Gesetz Interim vollständig erfüllen.[56]

Endlich hat das politische Geschehen im Reich die Stadt von dem schweren Druck befreit; nach dem Passauer Vertrag 1552 wurde ihr Status ein anderer: Die innere Haltung der Bürger hatte sich nicht geändert; nun erst konnten wieder evangelische Prediger angenommen werden. Ein Menschenalter lang mußte eine schwere Entwicklung durchgestanden werden, um „das mühsam erkämpfte Evangelium zu behaupten".[57]

[56] Die Folgen des Interim: Niemöller a. a. O., S. 67.
[57] Niemöller a. a. O., S. 69.

und erbeden uns des gentslich tot u. f. g. Dewile u. f. g.
uns hey verstendigt, mit seiner ff. g. in handelinge syn
mit den van Bonst, de tho verdrage u. f. g. ruisser
ock mechtich syn sollen. Mit der hogisten bitt u. f. g.
uns daramit innen verfaren wille, und u. f. g.
uns gedennen eyn gnedich ff und h. wille wesen,
dy hey willich unser befelinge u. f. g. vermogen
unsers lyves und gudes thoverdienen. Hiermit Godt
de de selige u. f. g. in hoge geluckselige Regimente
bewaren wille. U. f. g. stedes aver uns tho gebieden
mit hogher bitt u. f. g. trostlige Antwordt up diss
bost. Datum under unserm Stadt Secrete Octava
Martini Anno d(omi)ni xlviij.

U. f. g.

Dantzwillige

Borgermester und Radt
der Stadt thor Lippe

Cleve – märkische Regierung
Landessachen Nr. 539

Bl. 33 Verhandlungen in Hamm an Laetare (10. März) 1532

Unse predicanten hebben eyn tytlanck van Jaren tegen den mißbruck gepredigt und mit klarer, heller hilliger schrifft offentlich die papistische weiße, in sunderheit die styllmeße als ungotlich verworpen. Nae dem man daruth ein offer gemaket hefft vur de levendigen und doeden und vermeint, dairmede die sunde tho boeten und eynen gnedigen Got erlangen. Welches clairlich sy eyn vorachtongh des lydens und blutvergetens Christi Jesu und tegen die heillige schrifft. Und syn des noch gestendich.

Sie hebben auch geliert: wie die warhafftige rechte Evangelisch miße sy, dat Testament Christi Jesu und dairdan en moege gheyne veranderung geschein. Men moege dar nicht affneemen noch thosetten. Nae dem Christus sulffz spreckt: „Hemmel und erde werden vergain, myne worden werden nicht vorgain." Item S. Paulus seght: Men verachtet eynes menschen testament nicht, wan es bestedicht ist und men duet auch nicht dartho ader aff. So es ye gots Testament groter, Naedem nu in den papstdumb hiertegen offentlich gelert und gehandelt ist, moet man gade mehr gehorsam syn dan den menschen und dat Testament Jesu Christi nar insate Christi und der lere des hilligen Pauli gebruykken, und dat den Christgelovigen, die des begern, tho sterkungh oires gelovens und die en sünde duncken und nae Gotz gnade suchen, in beyder gestalt hantrecken.

Sie leren oich, dat men nae die lere S. Pauli so duck men dat Testament Christi handeln, den doet Christi soll verkundigen beß an den Junsten dage und dat en sy by den pabstischen myssen niet geschien.

Wyder geven sie sick bericht, wie waill men dat Testament Christi waill moege halden in allen spracken: Sy dat beqweme von ander spracke dartho to gebrucken, dan die ghoene verstain dat / Testament Christi empfangen. Idt sy oech offentlich tegen die lere sanct Pauli.

Die vorgedachten predicanten blyven oich bestendich by deser lere und seggen offentlich: Sy wollen dese lere von got und der werlt to geboirlichen teden mit heilliger gotlicher biblischer schrifft wairhaftich bewiesen und hebben also an sich getrocken den gemeynen Man, junck und aldt, dar sy dan dat so harde anhalden und by blyuven willen. Idt en sy dan dat unnse gnedige fürst und herr unns to schicke geleerde luyde, die uith gotliker warhafftiger heilliger biblischer Schrifft die predicanten wederleggen und idt anders bewysen kunden. Und soe sy in Irrigen wegen gefunden wurden und deren Irdumb uith gotlicher heilliger schrifft erkennen, willen sy gern affstain.

Daroever wysen Rede: Nae dem dat eyn sake ist, die die conscientien und seelen seligheit belangende is, – dan gotz wordt allein sall euer regieren – want dit goet dat Ryck Christi an und nicht dat Ryck deser werlt und ist oich nicht met alle nicht tegen unsen gnedigen Lantfursten und Herrn, so moeten wy nae der lere Christi Got geuen war gade gehoirt. Darnach dem Keyser und unseren landfürsten und herrn, wat dem gehört. Den wy doch alle tyt (wie armen undersatten geboiret) mit lyve und guede geven, willen onderdenich syn und bideen umb gotz willen mit aller demoit und onderdenicheit, dat men uns des nicht hoeger will besweren, dat wyllen wy (wo armen undersatten geboirt) mit leve und guede omb onsen gnedigen herrn verdienen. So aver unse gnedige furst und herr durch ore gelerde unse predicanten kunden wedderlygen und mith gotlicher heylliger schrifft yren Irdomb bewyseden, wolden wy gern onnse gemeynte underwysen, sy sich alle gebuir solden schicken. So dat aver nicht geschuyt es nicht moeglich den gemeynen Man darvan tho dryven.

Landessachen Nr. 539
Bl. 82.

Die Stadt an die neuen Räte des Herzogs:
Graf Wilhelm von Nassau und Godert Ketteler, Ritter vnd Drost zu Elverfeld

Eddele und walgeborne, Gestrenge und Ernveste, besonders gnedige, gunstige herrn und frunde! Wy gewen J. g. und leyfflich instat unseres gnedigen fürsten und herrn denstlich tho wetten, dat wy unsern gnedigen fürsten und herrn als gehorsame underthanen tho genallen mit groter swaheidt hebben vorarbeydet, in eyndracht bevylliget und eingerumet, die Restitution der pastors chalver in ere f.g. u.g. hande tho stellen, so der etliche privent weren, de sich des beclaget hedden offte noch beclagen, tho restitueren. Beholtlich uns by dem worde Gotz und der lere des hilgen Evangelii, so wy gegen ere f.g. und g. mißhandelt hedden, hebbe wy doch am jüngsten altho flytich gebeden, und so des nicht genoch w.g. und l. demotigen denstlichs flytes Biddende, J.g. und gestrenge leyffte sampt andern hochwysen ordinerden Rheden jegen ere f.g. und g. willen vorbidden, dat se ere f.g. und g. uns genade erzeigen. Angeseyn, wy in korten jaren durch brant mercklich geschediget und tuschen viyr fürsten und herrn lande gesettet, nichts hebbende dan bynnen der lantwer. Dan ere f.g. und g. ock gnedichlick willen behertigen den vilfeltigen truwen denst eren f.g. und g. vermogenheit lyves und gudes ungesparden flytes gedaen und noch altydt tho doende

geneigt und willich. Des wy jarlix mit groter mercklicher pension beswarth syn, und uns gnedige Herrn willen syn.

Dat geborth uns als de gehorsamen uterster vermogenheit tho vordeynen. Und was uns duns gnedigen ock J.g. gestrengen und hochwysen Rhede vorbidt fruchtbarlichen geneiten mogen biddend eyne gnedige trostlike thovorlatige Antwort by dusse.

Datum under unserer Stadt Secreten Guderstagen na Assumptionis Marie Anno 33.

Borgemester, Radt, Ampt und Gemeyne
der Stadt thor Lippe

Bürgermeister und Rat zu Lippstadt
an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen

15. November 1534

Durchluchtigester und Hochgeborner Churffurste, genedichster Ffurst und Here! Wyr twyuelen nicht, Ewer churffurstliche gnaden hebben woll gehorth, welchermathen wy bynnen unser Stadt dat heilsame und hilige gotliche worth und Euangelion angenommen. Demnha moighe wy ock etzliche Ceremonien in unsern Kerspelkercken afgesat und verlathen hebben. Idoch keyn oproir, moiterye eder ander gruwelicke sectenn und vornement in unser Stadt angerichtet. Dat wy ock, wiltmgodt, nimmermer don willen. Bedunckt uns nhu, wy derhalven van den Durchluchtigen Hochgebornen Fursten und heren, heren Johann, Hertzogen tot Cleve, Gulich und Berge, Grauen totter Marcken und Rauensbergh etc. und s. furstl. Gnaden fruntlichen leuen vader, den Eddelen und Wolgebornen Juncher Symon, Grauen und Edelheren thor Lippe etc. unsern gnedigen Lantfursten und heren, wat mit ungnedigen oghen angeseen werden. Nicht, dat wy over ere furstlichen gnaden und grefliche an ew. curfurstliche gnaden clagen, dat wyr doch unbillich deden, So ere ffurstliche gnaden und grefliche uns als de am orde des landes gelegen in allem Frede tho handelen und wandelen beschutten und beschermen by unsen Naber Fursten und heren, dat wy eren furstlichen Gnaden und greflichen nicht genochsam bedancken konnen. Bidden darumme ewer curfurstliche gnaden so wy aller underthenigest mogen ewer curfurstliche Gnaden uns armen doch by hochgedachter ew. curfurstlichen gnaden vader, unseren gnedigen Fursten und heren und gnedigen Herren van der Lippe genedichlich wolden fürbidden, wy wedderumme myt gnedigen oghen möchten angeseen werden und by dem waren worth Gots bliuen und dar wy sust an enigen orde wedder ere ffurstliche gnaden und g. gebrocken hedden, wille wy

bidden und gelden und erbeyden uns des gentslich thot up ew. curfurstlichen g. Dwyle curfurstliche gnaden wo wy vorstendigt myt syner furstlichen gnaden in Handelungen stan mit den van Soest, de tho vordragen.

Ew. curfurstliche gnaden unser ock mechtig syn sollen myt der hoichsten bitt ew. Churfurstliche Gnaden uns dar mit inne verfaiten wille und ew. curfurstliche gnaden uns hyr inne eyn gnedich ffurst und heer wille weßen. Dy wy willich umme desseluigen ew. curfurstliche gnaden vermoighe unserß lyves und gudeß to vordeynen kenne. Godt de de seluigen ew.c.ff.g. in hogen gelucksaligen Regimenten bewarenn wille ew.c.ff.g. stedes over unß to gebeyden myt hogher bidt, ew.Cf.g. trostliche Antwordt up unse kost. Datum under unserm Stadt Secreten Octava Martini Anno MDXXXIIII

Ewer curfurstlichen Gnaden ganzwillige
Borgermester und Radt
der Stadt thor Lippe

Kapitulation

Wy borgemestere, Radt ampt und Gemeynheidt der Stadt Lippe bekennen und betugen ouermyts dusse opene verscholden breue, dat wy uns eyndrechlich hebben gegeuen und ghevn in unser Lantfursten und Herrn hande und macht, E.f.g. und g. mit gnade und ungnade by uns in ere stadt komen tho laten na ere ff. und g. gnaden und ungnaden walgeuallent und gesynnent Beholtlich idoch uns mit undertheniger demodiger bide, de unschuldigen und schuldigen nicht dorvur entgelden. Dat ock unse itzige predicanten up inkompst unser gnedigen leven Herren alßdan sullen afgedan und ander angenommen werden und dan tho verhor gestalt werden. Dan duchtig und bequeme sollen werden thogelaten werden. De auerst nicht, den alßdan verloff tho geuen und unbeswardt eres lyues unde gudes passeren tho laten.

Orkunde der warheit hebbe wy unser Stadt Secrete segill noch up spatung dusses breves gedruckt.

Anno dom. M D XXXV am daghe Margarete virginis. (13. 7.]

Philipp von Gots gnaden Lantgraue zu Hessen
Graue zu Catzenelenpogen etc.

Unsern gunstigen grus zuuor. Wolgebornen lieben Neuen und besondern. Wir vorstehen, wie geschwinde und ungnediglich der Herzog von Cleue und der Wolgeborne unser lieber Neue und getreuer, Simon

Edelher zur Lippe gegen die stat Lippe gehandelt und inen ire Evangelische predicanten abgedrungen und alle Papisterei aufgericht haben. Und sol nu der Graue des furhabens sein gleicher gestalt mit der Stat Lembgaw zugebare Welchs wir von inen und sonderlich dem Grafen, weyl es zu abebruch Gottes eher und zuverdruckung seines Worts gericht, vast ungerne vernomen. So nu daraus ferner unrath und unruhe zu besorgen und damit demselbigen vorkomen werde, und die armen Leuthe bey dem Euangelio bleiben und sich ires gezorsams gegen iren hern in allen zeitlichen dingen (wie sie dan erputig, friedlich gehalten mogen. So haben wir bemelten unseren Neuen von der Lippe geschrieben und gebeten, von solchem furnem abezustehen und uns zwischen ime und den van Lemgaw handlung zu vergonnen, wie ir ab inligender copej vernemen werdet. Weyl ir ime nu und sonderlich ir graff Gobert mit naher verwantnus zugethan und wir dem Grauen sonderlich geneigt sein und guts gonnen, So ist unser gunstigs begeren an euch sampt und besondern, Ir wollet Ime auch darumb schreybenn und sein zum besten keren und abwenden, damit aller unrath verhut, Gottes ehre und ausbreitung seines Worts gefordert und ime pillicher gehorsam in allen zeitlichen Dingen geleistet werde.

Und damit es bey ime desto meher ansehens habe, so sehen wir vor gut, das ir graf Gobert eigener person zu ime reitet oder zum wenigsten ewern sone grafe Josten zu ime schicket und liesen solchs mit vleis mit Ime redden handeln umb sein selbst bestem willen. So pliebe er one nachrede und behielte willige gehorsame underthanen.

Des sie sich dan durch unsere und anderer leuthe und underhandlung, die der Graue darbey leiden mag, gehalten sollen und mussen. Erzeiget und bewyset euch hirin zum Besten. Des wolle wir unns gunstiglich zu euch versehen und in gunsten erkennen
Datum Spangenbergh, am Sontage nach Lamperti Anno etc. 35. [19. 9.]

Philips Lg. z. Hessen und C. manu propria.

Wilhelm H. Neuser

Friedrich Delbrügger und die Gemeinde Dahl – Die Reformation in der Grafschaft Mark*

Friedrich Delbrügger, der vor 400 Jahren die Reformation in Dahl einführte, fand schon früh Anerkennung für die Erneuerung der Verkündigung, des Gottesdienstes und des Glaubens in seiner Gemeinde. Auf seinem Grabstein wird er im Jahre 1615 „Reformator et Pastor Ecclesiae in Dael" genannt – Reformator und Pastor der Gemeinde Dahl.[1] Der Titel „Reformator" ist bemerkenswert. Denn erst seit dem Jahre 1648 etwa hat sich allgemein durchgesetzt, den Begriff „Reformation" als feststehenden Ausdruck für die kirchliche Erneuerung durch Luther, Calvin und andere Theologen zu gebrauchen. Vorher bedeutet „Reformation" jede kirchliche und staatliche Reform, auch die innerhalb der römisch-katholischen Kirche.[2] Friedrich Delbrügger wird in seinem Todesjahr der Ehrentitel eines ohne Frage evangelischen Reformators verliehen.[3] Er schaffte die Messe ab, beseitigte die katholischen Zeremonien und predigte der Schrift gemäß.[4] Zu Recht begeht die Gemeinde Dahl im Jahr 1981 das 400jährige Reformationsjubiläum.

1. Die Person Friedrich Delbrüggers

Reformationsgedenken sollten in der christlichen Gemeinde nie zur Heldenverehrung führen. Dieser Grundsatz gilt ebenso für Luther, Zwingli und Calvin, wie für Friedrich Delbrügger. Es besteht auch kein Grund zu einer Menschenverehrung. Ewald Dresbach gewinnt aus den Quellen folgendes Bild: „Dieser Delbrügger, auch Friedrich von Halver genannt, war früher Kaplan in Lüdenscheid gewesen; er hatte von dort wegen seines Lebenswandel weichen müssen und war dann Erzieher der Kinder des Herrn Dahl von Kalle und darauf Pfarrer zu Dahl gewor-

* Als Vortrag am 27. Oktober 1981 in Dahl gehalten.

[1] J. D. von Steinen, Westfälische Geschichte, T. 4, S. 1338; K. Stein, Die evangelische Kirchengemeinde Dahl, Hagen 1912, S. 7.

[2] H. Hermelink/W. Maurer, Reformation und Gegenreformation, Handbuch der Kirchengeschichte Bd. III, Tübingen 1931, S. 11.

[3] Der Grabstein wird 1648 und 1664 als Beweis angeführt, als im Zusammenhang mit dem Normaljahr Zeugen aus Dahl befragt werden, ob die Gemeinde Dahl zur Zeit Delbrüggers evangelisch gewesen sei; vgl. A. Meier, Geschichte und Urkundenbuch des Amtes Brekkerfeld, Teil I, Breckerfeld 1900, Teil II, Hagen 1908: II, 127, 134.

[4] Vgl. die Zeugenanhörungen A. Meier, a. a. O. II, 126–130, 134–135. J. D. von Steinen, a. a. O. S. 1338, schreibt von Delbrüggers Nachfolger: „So lange er zu Dael war, fieng er keine Neuerungen an, hielt keine Messe, verhielt sich in der Lehre und Ceremonien nicht anders als die benachbarten Evang. Lutherischen Prediger."

den. Er scheint ein loser Geselle gewesen zu sein."[5] Dresbach und andere verurteilten indessen Delbrügger vorschnell und zu Unrecht. Sie berücksichtigen nicht, in welcher Situation diese Vorwürfe gegen ihn erhoben werden. Sie tauchen im Jahre 1577 auf, als sich Delbrügger um die Pfarrstelle in Breckerfeld bewirbt, er dort gewählt wird und sich daraufhin die Kirchmeister mit aller Gewalt gegen seinen Amtsantritt wehren. Vorher und nachher sind keine abschätzigen Bemerkungen über ihn gemacht worden. In dem Bericht des Amtsmanns in Altena und Iserlohn an den Klever Hof aus dem Jahr 1577 steht zu lesen, Delbrügger sei ein „leichtfertiger loser Geselle oder Lotterbube".[6] Es lohnt sich jedoch, den Bericht aus Breckerfeld an den Amtsmann und dessen Weitergabe an den Klever Hof näher zu betrachten. Er enthält viele biographische Angaben über Delbrügger und wirft Licht auf die damaligen unruhigen Zeiten und auf das wechselhafte Geschick eines reformatorisch gesinnten Pfarrers.

Wir erfahren, daß Delbrügger in Langenholthausen geboren wurde, das zur Kirchengemeinde Balve gehörte. In den Akten über die Besetzung der Pfarrstelle Boele in den Jahren 1578 bis 1581 wird er daher „Friedrich von Balve" genannt.[7] Mit diesem Namen unterzeichnet er selbst einen Brief im Jahr 1581. Demnach stammt Delbrügger nicht aus der Grafschaft Mark, sondern aus dem streng katholischen Herzogtum Westfalen, das damals den Erzbischof von Köln zum Landesherrn hatte.

Wir lesen weiter, daß die Pfarrer in Balve und dem benachbarten Affeln ihn als Kaplan nach Lüdenscheid empfohlen hätten. Aber der Lüdenscheider Pfarrer Ludmart, bei dem er wohnte, habe ihn „strachs verloyfft", das heißt, fortgeschickt. In seinem Testament habe er – Klemens Ludmart starb 1570 – Delbrügger drei Hasengarne oder Hasennetze („haßgarn") hinterlassen, die von dem Kaplan im Pfarrhaus zurückgelassen worden seien. Ludmart habe dazu vermerkt, Delbrügger sei eher zum Jäger und Fischer geeignet als zum Geistlichen. Man wird daraus nur entnehmen können, daß Delbrügger als Kaplan in Lüdenscheid im Übermaß der Jagd anhing und darüber mit dem Ortspfarrer eine Auseinandersetzung hatte; er mußte Lüdenscheid verlassen.

[5] E. Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909, S. 331. O. Schnettler, Zur Geschichte der Gegenreformation im Mündungsgebiet der Ruhr, Lenne und Volme, in: Dona Westfalica. G. Schreiber z. 80. Geb., Münster 1963, S. 287, spricht es ihm nach und redet von Delbrüggers „Leichtsinn"; vgl. derselbe, Alt-Volmarstein, Hagen 1961, S. 158: „daß Delbrügger infolge schlimmer Krankheit zu gehen unvermögend war". A. Meier, a. a. O. II, 16: „Unverständlich aber ist es, daß sie [die Gemeinde] einen Mann von der Vergangenheit Delbrüggers als Seelsorger begehrte."

[6] A. Meier, a. a. O. II, S. 226; vgl. I, S. 175.

[7] STA Münster, v. d. Recke-Volmarstein (Dep.) 418, Bl. 35.

Im Jahre 1557 etwa wird er Vikar in der Gemeinde Dahl und zugleich Erzieher der Kinder des Herrn Dahl von Kalle. Als Vikar bezog er die Einkünfte des Katharinenaltars, der in der Sakristei der Kirche zu Dahl stand. Dieser Altar war im Jahr 1377 von Theoderich von Daley, dem damaligen Kirchenpatron, zur Ehre Gottes, Marias, der heiligen Jungfrau Katharina und aller Heiligen gestiftet worden. Der Vikar am Katharinenaltar „mußte täglich, wenigstens aber viermal wöchentlich Messe lesen und dem Rektor (Pfarrer) der Kirche im Singen und Lesen (?) assistieren".[8] Demnach hatte Delbrügger regelmäßig als Vikar Seelenmessen zu lesen, dem Pfarrer beim Meßgottesdienst zu helfen und Unterricht im Hause des adeligen Kirchenpatrons zu geben. Delbrügger scheint dort im Hause gewohnt zu haben und nicht im Vikariehaus, das an der Einmündung des Altarbachs in die Volme stand.[9] Zehn Jahre später, im Jahr 1567, gab ihm der edle Herr die Pfarrstelle Dahl, die im Jahr zuvor mit dem Tod des Inhabers frei geworden war.

In der Beschwerde der Breckerfelder heißt es dann weiter, daß der Herr Dahl zu Kalle Delbrügger „wegen unrichtiger Handlungen" beim Herzog verklagt habe. Dieser habe ihn daraufhin abgesetzt.[10] Wir werden noch zu erörtern haben, daß „die unrichtigen Handlungen" nichts anderes als der erste Reformationsversuch Delbrüggers in der Gemeinde Dahl im Jahre 1571 waren, die ihn 1572 das Amt kosteten.

In der Zwischenzeit – von der Entlassung 1572 bis zur Bewerbung um die Pfarrstelle in Breckerfeld 1577 – muß es Delbrügger sehr schlecht gegangen sein. Obwohl er das Amt Wetter verlassen sollte, blieb er im Gebiet der Kirchengemeinde Dahl wohnen. Im Dorf Hundsdieck verdiente er sich seinen Lebensunterhalt mit dem Verkauf von Heu („haeff"?), Vieh („Beesten"), mit Kohlenbrennen und mit dem Dreschen von Korn. Er wurde also Händler, Köhler und Bauernknecht. Im Jahre 1574 nahm er im sog. „Prinzenkrieg" (vielleicht als Feldprediger) an der Belagerung Roermonds in den Niederlanden teil. Der Name „Prinzenkrieg" erklärt sich daraus, daß Ludwig von Nassau in diesem Jahr einen Feldzug in die Niederlande organisierte, mit dem er den Aufstand der Niederlande gegen die Spanier und seinen Bruder Wilhelm, Prinz von Oranien, unterstützen wollte. Am Feldzug beteiligte sich auch Prinz Christoph von der Pfalz.[11] Die Belagerung von Maastricht und Roermond schlug fehl. Ob Delbrügger auch an der Schlacht auf der Mooker Heide teilnahm, in der Ludwig von Nassau und Christoph von der Pfalz geschlagen wurden und beide ihr Leben ließen,

[8] A. Meier, a. a. O. II, 14.
[9] A. Meier, a. a. O. II, 21, 24.
[10] A. Meier, a. a. O. II, S. 226; vgl. I, S. 175.
[11] Vgl. K. Wolf, Graf Ludwig von Nassau-Dillenburg, in: Nassauische Lebensbilder Bd. 3, Wiesbaden 1948, S. 112ff.

wissen wir nicht. Später wird von ihm berichtet, daß er hinke oder an Krücken gehe.[12] Die Annahme liegt nahe, daß er verwundet aus dem Krieg zurückgekehrt ist.

Er begab sich wieder ins Dorf Hundsdieck und heiratete eine junge Witwe, die dort ein Wirtshaus besaß.[13] Ihr Name war Margarete von Oeneking, Witwe des Hermann von Hundsdieck.[14] Die Gastwirtschaft habe er weitergeführt. Ihm wird vorgeworfen, daß er dort in leichtfertiger Gesellschaft gelebt habe; er habe viel „mundtgracye", das heißt, Geschwätz getrieben. Seine Ankläger nennen ihn nun „Friedrich zu Hundeßdick".[15] Der Name Delbrügger taucht erst im Jahr 1581 auf.[16] Vorher wird er nach der Kirchengemeinde, in der er geboren ist, Friedrich von Balve oder nach den Orten genannt, in denen er gewohnt hat oder gerade lebte. Da er im Jahre 1577 ständig „Friedrich von Halver" genannt wird, muß er auch dort eine Zeitlang gelebt haben. Doch ist in den Quellen darüber nichts zu finden.[17]

Bei der Bewerbung um die Pfarrstelle in Breckerfeld im Jahr 1577 hat ihm der Herr Dahl zu Kalle offensichtlich geholfen.[18] Der Rat der Stadt Breckerfeld hatte ihm die Stelle gegeben, und zwar mit der einschränkenden Klausel: Wenn der bisherige Ortspfarrer Johann Brenscheidt, den der Herzog abgesetzt hatte, „Gnade erlangen" würde, sei die Wahl nichtig.[19] Daraufhin setzten die Kirchmeister nun alles in Bewegung, um Delbrügger als „losen Gesellen" hinzustellen und – wie sie offen zugeben – ihren bisherigen Pfarrer wiederzubekommen. Ihre Angaben sind offensichtlich übertrieben; sie interpretieren die Fakten möglichst negativ. Ihre Beschuldigungen gipfeln in dem Vorwurf, „er habe seinen geistlichen Stand verlassen und könne bei ihnen keine Frucht schaffen", das heißt, nicht geistlich wirken.[20] Vertraulich teilen sie dem Amtmann mit, es gebe das Gerücht, Delbrügger leide an der Geschlechtskrankheit und habe ein Mädchen verführt. Der Amtmann setzt hinzu „Gott mag wissen, ob es wahr ist!"[21] Der Breckenfelder Bürgermeister wehrte übrigens die Einwände kurzerhand ab: Er und

[12] A. Meier, a. a. O. I, S. 176; O. Schettler, Alt Volmarstein, S. 158.

[13] A. Meier, a. a. O. II, S. 227, vgl. I, S. 175.

[14] F. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, S. 92 (Nr. 1190). Hermann von Hunsdieck wird in einer Urkunde 1546 erwähnt; A. Meier, a. a. O. II, 117ff.

[15] A. Meier, a. a. O. II, S. 228.

[16] Bädeker, Geschichtliche Bemerkungen, die evang. luth. Gemeinde zu Dahl betreffend, Essen 1817, S. 51; A. Meier, a. a. O. II, S. 122.

[17] Vgl. E. Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver, Elberfeld 1898.

[18] A. Meier, a. a. O. II, S. 228.

[19] A. Meier, a. a. O. II, S. 228; vgl. I, S. 176.

[20] A. Meier, a. a. O. II, S. 228.

[21] A. Meier, a. a. O. I, S. 176.

der Rat wüßten von keiner „Unfrommheit" Delbrüggers; wer etwas wisse, möge es sagen.[22]

In der Tat sind die offen gegen ihn vorgebrachten Argumente an den Haaren herbeigezogen und zumeist unzutreffend. Was konnte Delbrügger anderes tun, nachdem er 1572 die Pfarrstelle in Dahl verloren hatte, als von seiner Hände Arbeit zu leben? Daß er im Niederländischen Befreiungskrieg auf protestantischer Seite mitkämpfte, spricht für ihn. Der Krieg war ein Glaubenskrieg. Daß er die Wirtin in Hundsdieck heiratete und die Wirtschaft übernahm, brachte ihn in ein schiefes Licht, war aber nicht unehrenhaft. Die bösen Gerüchte über ihn wird man unbeachtet lassen müssen. Es ist unverständlich, daß ihm vorgeworfen wird, er habe seinen geistlichen Stand verlassen. Wie sollte er als Anhänger der Reformation, vom Herzog seines Amtes enthoben, eine neue Stelle finden? Die Wortführer in Breckerfeld hätten eigentlich Verständnis für ihn haben müssen, denn ihr Pfarrer Brenscheidt war entlassen worden, weil er die katholische Priesterweihe nicht erhalten hatte.[23] Auch er bekannte sich zur Reformation. Delbrügger war sicherlich kein „loser Geselle". Es ist allerdings anzunehmen, daß er auch kein „frommer, gelehrter" Theologe war, wie ihn die Breckerfelder sich wünschten.[24] Die Breckerfelder Pfarre erhielt schließlich nicht er, sondern Nikolaus Steller, der evangelisch gesinnte Vikar Brenscheidts.

Delbrügger bewarb sich nun um die Pfarre in Boele. Inhaber der Pfarrstelle war Matthias Tacke, der außerdem noch Pfarrer in Wolbeck bei Münster und im nahen Herdecke war. Seinen Wohnsitz hatte er in Herdecke und ließ sich bei den Gottesdiensten in Boele durch irgendwelche Priester, Mönche und Vikares vertreten.[25] Schließlich trugen die zur Gemeinde gehörigen Adeligen Dietrich Ovelacker zum Niedernhof in Hengstey und Adrian Syburg zum Busche in der Bauernschaft Helfe die Klagen der Gemeinde dem Kirchenpatron, dem Herrn Johann von der Recke zu Heeßen, vor. Dieser mahnte Tacke an seine Residenzpflicht in Boele. Doch weigerte jener sich und war zu Anfang des Jahres 1580 endlich bereit, auf die Pfarrstelle in Boele zu verzichten. Overlakker nannte dem Patron als neuen Kandidaten „Friedrich von Balve". Zahlreiche Empfehlungsschreiben unterstützten Delbrüggers Bewerbung. Johann von der Recke war bereit, ihm die Pfarrei zu übertragen, doch mußte der bisherige Pfarrer zuvor mit 60 Talern abgefunden werden. Weitere 60 Taler verlangte der Patronatsherr für sich. Delbrügger versuchte lange, dieses Geld zu beschaffen, doch vergeblich. Ob-

[22] A. Meier, a. a. O. II, S. 229.
[23] E. Hellweg, Geschichte der evangelischen Gemeinde Breckerfeld, Schwelm 1883, S. 34.
[24] A. Meier, a. a. O. II, S. 228.
[25] Siehe die ausführliche Darstellung von O. Schnettler, Dona Westfalica S. 283f.

gleich er durch den Vertrag vom 28. März 1581 zum Pfarrer von Dahl bestellt worden war,[26] gingen die Verhandlungen weiter. Sei es, daß er in Boele noch im Wort war, sei es, daß er immer noch hoffte, eine besser besoldete Stelle zu erlangen: Am Montag nach Pfingsten, den 15. Mai 1581, begab er sich nach Boele zu Dietrich Overlacker, um die Angelegenheit zu klären. Dort schrieb er am gleichen Tag einen Brief an „Johann Schriver zu Heeßen", der offensichtlich der Sekretär („Schreiber") des Johann von der Recke war. Es lohnt sich, den Brief im Wortlaut wiederzugeben:[27]

„Erenthabender vursigtiger gunstiger guether frendt. Eß hat mir der edler erntvester Diderich Overlacker daß schriben deß edlen und auch erntvesten Johanß von der Recke vurgehalten, meineß gepeitender lenherens, daruß ich vurnohmen, wie ich solte dei fpenungh wegen der belenungh der kerchen zu Bole ilentz betalen. Dwil ich nun bie euch gewest, unde gesant, und mich meiner unvormogenheit beklaget, und vurhoffet, eß solten die junckeren einen pastor erwellet haben. Damit wolte ich erschennen sin, und mich von dem lenheren gescheden haben. Dwil nun solches nit geschein, ist mein deinstlich pit, ir wellen mit dem lenheren minen halven kallen, daß er welle noch ein kleine tit gedult dragen. dan ich binnen monatz tideß dem lenheren mit gelde contentieren wil, ann enigen wideren vurtogh. Vursehen mich dusses gentzlich und wilß auch, wil got, jegen euch im abschede vurschulden, deß ir euch bedankken sollen. Mit pit schrifftliger antwort, mit aller berichtungh, mich darnach zu richten,

ilentz Bole, am montag negst nach pinxsten im jar achtentzich ein

Euwer guth gunner
Frederich von Balve"

In Boele hatte ihm demnach Herr Dietrich Overlacker einen Brief Johanns von der Recke vorgelesen. Delbrügger nennt ihn seinen „Lehnsherrn", das heißt, er war bereits bestellter Pfarrer zu Boele. In dem Schreiben teilte ihm sein Patron mit, er möchte jetzt die Bezahlung („pennung") für die Belehnung mit der Pfarre Boele endlich erledigen. Gemeint ist die Bezahlung der vereinbarten 120 Taler. Delbrügger erinnert nun an seinen Besuch in Heeßen, bei dem er sein Unvermögen bekundet habe, die Zahlung zu leisten. Er habe die Hoffnung ausgesprochen, der Patronatsherr werde einen anderen Pastor für Boele wählen.

[26] Text: J. D. von Steinen, a. a. O. IV, 1367ff.; A. Meier, a. a. O. II, S. 120–122.

[27] StA Münster, (Dep.) von der Recke-Volmarstein Nr. 418, Bl. 35. Herrn Archivrat Dr. L. Schütte danke ich für die Hilfe bei der schwierigen Entzifferung. Im StA Münster befinden sich außerdem ein undatierter (1593) und ein Brief Delbrüggers von 1599; Kleve Märkische Reg. Landessachen Nr. 833, Bd. 1.

Er sei damals mit dem Willen erschienen, sich von seinem „Lehnsherren" zu scheiden, das heißt, auf die Pfarre zu verzichten. Die Neuwahl sei aber nicht erfolgt. Delbrügger weiß sich damit weiterhin an den Vertrag gebunden. Er bittet nun Johann Schriver, er möge mit Johann von der Recke sprechen („kallen") mit dem Ziel, jener möge sich noch eine kleine Zeit gedulden. In Monatsfrist wolle er ihn mit dem Gelde zufriedenstellen (contentieren), und zwar ohne weiteren Verzug. Delbrügger beteuert seine Ernsthaftigkeit und verspricht dem Briefempfänger – der Sinn der Stelle ist nicht eindeutig – eine Belohnung. Schließlich bittet er um schriftliche Antwort und Bericht, damit er wisse, wie er sich verhalten soll.

Wahrscheinlich hatte Delbrügger kein Geld und konnte es sich auch nicht anderwärts beschaffen. Die Pfarrstelle in Boele scheint er nicht angetreten zu haben. Er blieb in der ihm übertragenen Pfarre zu Dahl.

Wichtig ist die Frage, wann Delbrügger eigentlich evangelisch wurde. K. Stein meint in dem Heft „Die evangelische Kirchengemeinde Dahl", der Lüdenscheider Pfarrer Klemens Ludmart, der dort von 1552 bis 1570 amtierte, habe ihn für die evangelische Lehre gewonnen.[28] Das würde bedeuten, Delbrügger wäre schon vor 1557 mit der evangelischen Bewegung in Berührung gekommen, denn in diesem Jahr wurde er bereits Vikar und Erzieher im Hause Dahl zu Kalle. Die frühe Datierung seiner reformatorischen Wende in der Lüdenscheider Zeit ist aber auszuschließen.[29] Dagegen weist J. D. von Steinen in seiner „Westfälischen Geschichte" darauf hin, daß während Delbrüggers Vikars- und Pfarrerzeit in Dahl (1557–1572) im benachbarten Breckerfeld schon das Evangelium verkündet worden sei.[30] Er denkt daher an eine Beeinflussung durch den Nachbarpfarrer. Dort war aber erst im Jahr 1571 der erwähnte Johann Brenscheidt Pfarrer geworden, der mit seinen Kaplänen in eben diesem Jahr mit der Reformation begann. In diesem Fall wäre Delbrügger erst spät mit der Reformation in Berührung gekommen, und wäre sogleich dem Beispiel seines Nachbarpfarrers gefolgt. Weder die Früh- noch die Spätdatierung überzeugen. Ein genaues Bild läßt sich aus den spärlich fließenden Quellen nicht gewinnen.

Wenden wir uns nun von der Person des Reformators ab und der Reformation in Dahl zu!

2. *Das reformatorische Wirken Delbrüggers*

Nur wenige Fakten sind bekannt, die alle nur ein unvollständiges Bild ergeben. Doch sind diese Fakten sehr bezeichnend und interessant.

[28] K. Stein, a. a. O. S. 6.
[29] Vgl. F. W. Bauks, a. a. O. S. 307 (Nr. 3850).
[30] A. a. O. T. 4, S. 1336f.

Sie können – über Dahl hinaus – die Reformation in der Grafschaft Mark vor 400 Jahren verständlich machen. Wenn wir im folgenden die Ereignisse an uns vorüberziehen lassen, sollten wir auf die Rolle achten, die drei Instanzen bei der Reformation in Dahl spielen: Der Herzog von Kleve, der ortsansässige Adel und die Kirchengemeinde selbst. Sie entschieden – in ganz unterschiedlicher Weise – über die reformatorische Bewegung ebenso in Dahl wie im ganzen Land.

Delbrügger hat zweimal in Dahl gewirkt. Die erste Periode war nur kurz. Von 1567 bis 1572 war er dort Pfarrer. Die Besetzung der Pfarrstelle stand dem Patronatsherrn, dem Herrn von Dahl zu Kalle, zu. Gegen dessen Willen läßt Delbrügger im Jahre 1571 deutsche Gesänge aus dem böhmischen Gesangbuch im Gottesdienst singen. Gleich seinem Nachbarpfarrer in Breckerfeld gibt er damit das Zeichen zur Reformation. Der Patronatsherr verklagt ihn daraufhin bei dem Herzog Wilhelm zu Kleve, der im Jahre 1572 seine Absetzung verfügt. Der Breckenfelder Pfarrer Brenscheidt kann sich indessen noch bis 1577 halten. Deutlich wird: Der Landesherr und der adelige Kirchenpatron verhindern zu diesem Zeitpunkt die Einführung der Reformation in der Gemeinde.

Die Gemeinde Dahl hatte sich in einer Bittschrift an den Herzog gewandt, ihr den Pfarrer zu belassen. Doch blieb das Gesuch vergeblich. Sie erhielt einen neuen Pfarrer, der sich an die alten Gebräuche hielt. Die Kirchengemeinde begann nun einen Rechtsstreit mit dem Patron um das Pfarrbesetzungsrecht. Sie machte geltend, daß der Patronatsherr ihr nicht ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen den alten Pfarrer nehmen und einen neuen einsetzen könne. Es beruhte dieser Widerspruch aber wohl nicht auf einem Rechtstitel, sondern auf dem evangelischen Gemeindeverständnis.

Man wird nun fragen, wieso das Singen deutscher Kirchenlieder so einschneidende Folgen haben konnte. Die Antwort ist: Überall war die evangelische Predigt der Auftakt zur Reformation. Da aber auch in der katholischen Messe gelegentlich gepredigt wurde, war die Predigt als solche kein sicheres Indiz. In dem römischen Meßgottesdienst wurde indessen von der Gemeinde nicht gesungen und schon gar nicht in deutscher Sprache. So wurde der deutsche Gemeindegesang das Zeichen für den reformatorischen Beginn. Was wurde gesungen? Vor allem Lutherlieder. Die Nennung des böhmischen Gesangbuches ist ein deutlicher Hinweis.

Die Böhmischen Brüder, die vorreformatorischen Ursprungs sind, zeichnete aus, daß ihre Gemeinden in ihrer Muttersprache sangen. Als der Wittenberger Professor Rüdiger im Jahre 1579 nach Mähren zog und sich dort den Böhmischen Brüdern anschloß, schrieb er: „Im Kirchengesang möchten wohl unsere Gemeinden alle anderen übertreffen.

Denn welche singt mehr, in Lob- und Dank-, Bitt- und Lehrgesängen, und welche singt besser? Von der Menge zeugt die neuste Ausgabe des böhmischen Gesangbuchs mit 743 Liedern; eine zweifach größere Zahl ist ungedruckt. Von jenen sind 346 deutsch übersetzt. Möchten es auch die anderen werden!"[31] Michael Weisse, Pfarrer einer deutschen Brüdergemeinde, gab 1531 ein Gesangbuch mit 155 Gesängen heraus. Mit ihm kommt das böhmische Gesangbuch in die deutschen Gemeinden. Das böhmische Gesangbuch, das wahrscheinlich in der Gemeinde Dahl benutzt wurde, ist das aus dem Jahr 1566. Es wird 1580 und dann im 17. Jahrhundert mehrmals wiederaufgelegt.[32] Es enthält 343 Gesänge. Im Anhang stehen die Lieder Luthers und anderer Reformatoren.[33] Auch für die Dahler Gemeinde wird zutreffend, was jener Wittenberger Professor Rüdiger in seinem Brief schreibt: „Ihr singt, was ihr lehret, und viele euer Lieder sind wahre Homilien", das heißt, Predigten.[34]

Wenn der Kirchenpatron, Herr Dahl von Kalle, auf das Singen dieser Lieder hin den Pfarrer verklagte und der Herzog ihn darauf hin absetzte, so handelten sie nicht auf bloßen Verdacht hin. Überall in der Grafschaft Mark und in Ravensberg ist das erste Zeichen der Reformation der deutsche Gemeindegesang. Hermann Hamelmann führt in Bielefeld schon 1554 den deutschen Gesang ein,[35] wird aber dann bald aus der Stadt gewiesen. Von den Geschehnissen in Breckerfeld war schon die Rede. Hugo Rothert hat in der „Kirchengeschichte der Grafschaft Mark" zahlreiche Beispiele gesammelt: aus Soest, Dinker, Meinerzhagen, Lüdenscheid, Unna, Weitmar, Brakel, Dortmund, Kamen.[36] Die Beispiele ließen sich vermehren.

Die zweite Periode der Wirksamkeit Delbrüggers in Dahl beginnt 1581 und währt bis 1615. Nicht weniger als 34 Jahre diente er der Gemeinde, die seine Wiederberufung beim Patron durchgesetzt hatte. Im Jahre 1581 starb nämlich der bisherige Pfarrer. Die Gemeinde erbat beim Herrn Dahl zu Kalle die Wiedereinsetzung Delbrüggers. Dieser ging auf die Bitte ein, da er selbst inzwischen der Reformation freundlich gegenüber stand. Doch mußte die Gemeinde nun in einem Vertrag seine uneingeschränkten Patronatsrechte anerkennen.

Der recht interessante Vertrag enthält aber auch folgende Bestimmung: Friedrich Delbrügger soll „sich in seinem Kirchendienst, wie es

[31] F. A. Cunz, Geschichte des deutschen Kirchenliedes vom 16. Jahrhundert bis auf unsere Zeit, Leipzig 1855, S. 259.

[32] F. A. Cunz, a. a. O. S. 276. Vgl. R. Wolkan, Das deutsche Kirchenlied der Böhmischen Brüder im XVI. Jahrhunderte, Prag 1891, S. 48ff.

[33] F. A. Cunz, a. a. O. S. 278.

[34] F. A. Cunz, a. a. O. S. 260.

[35] K. Löffler, H. Hamelmanns Geschichtliche Werke, Bd. II: Reformationsgeschichte Westfalens, Münster 1913, S. 234.

[36] S. 281ff.

einem frommen Pastor gebührt, getreulich und aufrichtig, nach unseres gnädigen Fürsten und Herrn ausgegangener Reformation und Ordnung gemäß halten". Anderenfalls könne ihn Herr Dahl zu Kalle entlassen.[37] Maßstab der Wirksamkeit Delbrüggers war also die Klever Kirchenordnung; „Reformation" bedeutet, wie erwähnt, im Jahre 1581 noch lediglich eine Kirchenreform. Delbrügger wird also im Jahr 1581 ausdrücklich für seine Amtstätigkeit auf die geltenden Gesetze im Herzogtum Kleve verpflichtet. Welche Bestimmungen enthielt die Klever Kirchenordnung? Wieder kommen die drei Instanzen ins Spiel, die für die Einführung der Reformation entscheidend sind: die Kirchenpolitik des Herzogs von Kleve, die Einstellung des adeligen Kirchenpatrons und der Wille der Kirchengemeinde. Sie sollen nacheinander betrachtet werden.

3. Das Herzogtum Kleve

Zur Zeit der Reformation zählte das Herzogtum Kleve zu den großen und einflußreichen fürstlichen Territorien. Es bestand aus den Gebieten Kleve, Jülich, Berg und (im heutigen Westfalen) Mark und Ravensberg. Das Gebiet des Herzogtums erstreckte sich also auf beiden Seiten des Niederrheins: Die linksrheinischen Teile reichten von Kleve im Norden bis vor die Tore der Stadt Aachen. Rechtsrheinisch markierten die Städte Wesel im Norden, Soest im Osten und Plettenberg oder Valbert im Süden die Grenzen des Herzogtums. Dazu kam als östlicher Vorposten das Gebiet der Grafschaft Ravensberg um Bielefeld. Das Herzogtum gehörte zu den mächtigsten deutschen Fürstentümern. Doch war es kein geschlossenes Staatsgebilde, denn auf der linken Rheinseite lag – umgeben von Klever Gebiet – das Erzbistum Köln, das sich langgezogen von der niederländischen Grenze bis nach Bonn erstreckte. Es zerteilte das Herzogtum in einen nord-östlichen und einen süd-westlichen Teil. Für die Kirchenpolitik der Klever war dieser Umstand wichtig. Denn zum Erzbistum Köln gehörte auch das Herzogtum Westfalen, das später der ganzen Provinz den Namen gab. Es umfaßte das Gebiet von Arnsberg bis Olpe und umklammerte das Klever Gebiet im Südosten. Eine Hinwendung der Klever Herzöge zur Reformation bedeutete notwendig eine Auseindersetzung mit dem mächtigen Köln, das zu dem über die meisten Gebiete des Herzogtums kirchlich die Aufsicht führte. Nimmt man das Bistum Münster hinzu, so war das Territorium des Klever Herzogs beinahe umgeben von geistlichen Fürstentümern, in denen Bischöfe die Macht ausübten. Es ist offensichtlich, daß die geographische Lage des Herzogtums auch seine Kirchenpolitik beeinflussen mußte.

[37] D. J. von Steinen, a. a. O. T. 4, S. 1370; Bädeker, a. a. O. S. 50; A. Meier, a. a. O. II, 122.

Kehren wir zur Gemeinde Dahl zurück. Sie lag mitten in dem Ostteil des Herzogtums, im Gebiet der Grafschaft Mark. Doch war für ihre Geschichte auch der Umstand nicht unwichtig, daß an ihrer Nordostgrenze das Gebiet der Grafschaft Hohenlimburg begann. Die Grafschaft gehörte bis 1589 dem Grafen von Neuenahr und gelangte dann durch Heirat in den Besitz der Grafen Steinfurt-Bentheim. In den für die Gemeinde Dahl entscheidenden Jahren gehörten also die Nachbargemeinden Hohenlimburg, Elsey, Berchum und Hennen zuerst der Grafschaft Neuenahr, dann zu Steinfurt-Bentheim. Die Stellung dieser Grafen zur Reformation muß indessen nicht besonders berücksichtigt werden, da die Grafschaft Limburg Klever Lehnsgebiet war. Ihre Herren hielten sich in der Religionspolitik sehr zurück.

4. Die Landesherren[38]

Ein geflügeltes Wort der damaligen Zeit lautet: Dux Cliviae est papa in territorio suo – der Herzog von Kleve ist Papst in seinen Ländern. Gemeint ist: Er hat die Macht, in der Kirche einzugreifen, wie er will. Wir sind dieser Machtfülle begegnet, als Friedrich Delbrügger im Jahr 1572 von seinem Kirchenpatron verklagt und vom Landesherrn wegen reformatorischer Bestrebungen abgesetzt wurde. Also ein deutscher Fürst, der sich nicht der Reformation anschloß? Wie war es aber dann möglich, daß Delbrügger von 1581 bis 1615 in der Gemeinde Dahl reformatorisch wirken konnte? War das Klever Fürstentum inzwischen evangelisch geworden? Keine dieser Annahmen trifft eigentlich zu. Vielmehr begegnen wir bei den Klever Herzögen einer Religionspolitik, wie sie einzigartig war unter derjenigen der deutschen Fürsten.

Nur drei Herzöge haben von 1521 bis 1609 in Kleve bzw. Düsseldorf regiert. Die ersten beiden haben dieselbe Religionspolitik verfolgt. Sie haben das Kunststück fertigzubringen versucht, eine ‚via media', einen Mittelweg zwischen Reformation und mittelalterlicher Kirche zu gehen. Mit einiger Neugierde wird man fragen, wie eine solche Politik ausgesehen hat.

Herzog Johann III. (1521–1539) lehnte Luthers Reformation ab. Aber er gab doch im Jahre 1527 seine Tochter dem sächsischen Kurprinzen Johann Friedrich zur Frau. Als die Verlobung gefeiert wurde, fand in Düsseldorf sogar eine Disputation zwischen dem sächsischen Theologen Myconius und dem Franziskaner Korbach statt. Mochte nun die Heirat aus dynastischem Interesse erfolgt sein – es konnte nur vorteilhaft sein, den künftigen Kurfürsten von Sachsen zum Schwiegersohn zu haben – ohne Einwirkungen blieb die mächtig anwachsende reformatorische Bewegung nicht auf den Herzog. Die vielen tiefgreifenden

[38] Vgl. A. Schröer, Die Reformation in Westfalen, Bd. 1, Münster 1979, S. 226–247.

Schäden der mittelalterlichen Kirche waren nicht mehr zu übersehen. Herzog Johann III. traf damals eine Entscheidung von geschichtlicher Tragweite. Er berief einige Anhänger des Humanisten Erasmus von Rotterdam zu herzoglichen Räten. Der bekannteste ist Johann von Heresbach gewesen, der seit 1523 Erzieher am Klever Hof war, 1535 Geheimer Rat wurde und bis 1576 die Geschicke des Landes geleitet hat. Da der Erbprinz von ihm erzogen wurde, bestimmte das erasmische Denken die Landespolitik bis gegen Ende des Jahrhunderts.

Was wollte Erasmus von Rotterdam? Jener hatte schon vor Luthers Auftreten ein Reformprogramm entworfen, das die mittelalterliche Kirche von innen erneuern sollte. Den Mißständen wie Ablaß gegen Geld, Unkeuschheit der Priester, Machtpolitik der Bischöfe und Prachtentfaltung der päpstlichen Kurie sollte entgegengetreten werden. Der Glaube sollte schlicht sein und sittlich anspruchsvoll. Darum griff Erasmus heftig die Kirchenlehrer der Hochscholastik an, die in dickleibigen Lehrbüchern den christlichen Glauben in seine Einzelteile zerlegen und darüber die Wirklichkeit vergessen. Aber eine neue Glaubenslehre wollte er nicht entfalten; er wollte in der römischen Kirche bleiben. Er wollte zurück zur Bibel, aber die Kirchenlehrer der ersten Jahrhunderte standen bei ihm genauso hoch im Kurs. Reform, aber nicht Reformation war sein Ziel.

Herzog Johann III. wollte seine Kirche in diesem Sinne reformieren: bessere Predigten aufgrund der Bibel und der ältesten Kirchenlehre, weniger Zeremonien im Gottesdienst, weniger Sakramente, das Abendmahl in biblischer Form mit Laienkelch, Freistellung der Priesterweihe. Ohne Frage waren dies weitgehende Reformen. Wenn Luther und die übrigen Reformatoren nicht aufgestanden wären, hätte das Erasmus-Programm vielleicht Erfolg gehabt. So aber geriet es in den Windschatten einer tiefergehenden, grundsätzlichen Reform der Kirche – eben der Reformation. Das Schicksal des Erasmus war auch das der Kirchenpolitik des Klever Hofes: Die Kirche Roms fühlte sich durch diese Reformen angegriffen, mußte aber den Herzog gewähren lassen, da er sich nicht offen der Reformation anschloß. Die evangelischen Kreise waren mit den halben Reformen der Klever unzufrieden, versuchten aber die Reformideen in ihrem Sinne zu nutzen. Die Kirchenpolitik des Mittelweges, der ‚via media', im Herzogtum Kleve war einzigartig, vergleicht man sie mit der Religionspolitik der übrigen deutschen Fürsten. Zwar gab es auch an anderen Höfen einflußreiche Erasmianer. Aber das erasmische Reformprogramm war in der Regel nur eine Vorstufe zum Übergang zur Reformation – oder man wandte sich wieder davon ab und blieb treuer Anhänger Roms. Kleve hat die Kirchenpolitik des Mittelweges lange Zeit durchgehalten. Fragt man, was diese Reformpolitik in der Praxis bedeutete, so ist die Antwort nicht leicht zu

geben. Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß es keine gradlinige Religionspolitik war. Sie neigte einmal mehr der Reformation zu, dann wieder dem Römischen Katholizismus.

Bezeichnend sind die beiden Kirchenordnungen von 1532 und 1533. Die Klever Kirchenordnung von 1532 ist eine Anleitung zur schriftgemäßen, reformatorischen Predigt. Ihre Herkunft ist noch nicht aufgedeckt worden. Dann aber erschien im nächsten Jahr eine ‚Declaratio', das heißt, eine Erklärung der erstgenannten. In ihr werden die meisten römisch-katholischen Kirchenbräuche festgeschrieben. Dieses Vorgehen war typisch für die ganze Klever Religionspolitik. Hermann Hamelmann hat sich im Jahre 1555 sogar auf die Kirchenordnung von 1533 berufen und sie lutherisch interpretiert.[39] Man kann sagen: Wo sich im Herzogtum Evangelische zum Gottesdienst versammelten, konnten sie die biblische Predigt hören, wohl auch das Abendmahl mit Brot und Wein feiern. Aber wenn sie die Messe und andere kirchliche Einrichtungen abschaffen wollten, wurde es ihnen verwehrt, wenn es dem Klever Hof zu Ohren kam. Nehmen wir das Ergebnis vorweg. Die Reformation hat sich fast überall in der Grafschaft Mark durchgesetzt. Doch muß noch erklärt werden, wie es dazu kam.

Unter Herzog Wilhelm (1539–1592) kam die eben beschriebene Kirchenpolitik erst voll zur Ausführung. Er wäre wohl zum evangelischen Glauben übergetreten – vor allem nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555, der die Anerkennung des Protestantismus brachte – doch zahlreiche Geschehnisse hinderten ihn. Seine Töchter ließ er im lutherischen Bekenntnis erziehen. Er selbst setzte die erasmische Religionspolitik fort.

Seine Regierung begann gleich mit einem schweren Rückschlag. Herzog Wilhelm hatte die Provinz Geldern und die Grafschaft Zütphen geerbt. Aber er hatte als Konkurrenten keinen geringeren als Kaiser Karl V., der ebenfalls Anspruch auf Geldern erhob. Daraufhin verbündete sich Herzog Wilhelm mit den Feinden des Kaisers, dem französischen König und Landgraf Philipp von Hessen, der einer der beiden Führer des Schmalkaldischen Bundes war. Mit Frankreich und dem mächtigen protestantischen Verteidigungsbund im Rücken meinte er dem Kaiser trotzen zu können. Da ereignete sich eine beinahe unglaubliche Geschichte. Landgraf Philipp von Hessen schloß 1539 heimlich eine Doppelehe, da er sich seiner Frau völlig entfremdet hatte. Luther hatte sogar zugestimmt, doch unter der Bedingung, daß die Ehe geheim bleiben würde. Natürlich wurde der Skandal sofort publik. Da Bigamie verboten war, hatte der Kaiser das Recht, den Landgrafen zur Rechenschaft zu ziehen. Es kam zu Verhandlungen. In einem Geheimvertrag

[39] K. Löffler, a. a. O. II, S. 239ff.

rettete sich der Landgraf durch das Versprechen, die Aufnahme des Klever Herzogs in den Schmalkaldischen Bund zu verhindern. Herzog Wilhelm verlor 1543, von Frankreich und dem Schmalkaldischen Bund im Stich gelassen, die Provinz Geldern an den Kaiser. Im Vertrag von Venlo verpflichtete der Herzog sich, in seinen Landen den katholischen Glauben aufrechtzuerhalten und die kirchlichen Neuerungen abzustellen. Ein Übertritt zum Protestantismus kam für ihn nun nicht mehr in Frage. Die Religionspolitik hat er jedoch nicht geändert; er blieb bei dem eingeschlagenen Mittelweg.

Im Jahre 1546 heiratete Herzog Wilhelm die Nichte des Kaisers. Dieser wollte ihn auf diese Weise enger an Habsburg und an den Katholizismus binden. Der Ehevertrag bestimmte wiederum, daß der Herzog in seinen Landen nicht die Reformation einführen dürfe. Man wird daraus schließen können, daß die starke reformatorische Bewegung im Herzogtum allgemein bekannt war. Sein Schwiegervater Ferdinand, der inzwischen deutscher Kaiser geworden war, hielt ihm am Jahreswechsel 1558/59 vor, er habe einen verheirateten Priester als Hofprediger und dieser predige reformatorisch. Dieses und anderes mehr wurde ihm vorgeworfen. Der Herzog verteidigte sich freimütig und erklärte dann, in seinem Land seien die Kirchenordnungen von 1532 und 1533 gültig und dabei bleibe es.

Zwei weitere Ereignisse müssen erwähnt werden, um die Religionspolitik des Herzogs verständlich zu machen. Im Jahre 1564 eröffnete sich die Möglichkeit, daß sein Sohn Johann Wilhelm Bischof von Münster wurde. Im Jahre 1567 begann das Schreckensregiment des Herzogs Alba in den benachbarten Niederlanden, das mit Einfällen in das Klever Gebiet verbunden war. Da befahl Herzog Wilhelm seinem Hofprediger, die Messen wieder nach katholischem Ritus zu feiern. Seine Söhne wurden im römisch-katholischen Glauben erzogen. Als damals die klevisch-märkischen Landstände drängten, die Kirchenordnung von 1532 und 1533 zugunsten der Reformation zu ändern, schlug der Herzog es ihnen ab. Es war, wie wir wissen, nicht seine persönliche Überzeugung, sondern die dynastischen und politischen Rücksichtnahmen ließen ihn in dieser Weise handeln. Die Bedrohung durch Herzog Alba war zu groß und die Aussicht auf den Bischofssitz in Münster zu verlokkend, um auf sie nicht Rücksicht zu nehmen. In der Tat wurde sein Sohn Johann Wilhelm 1571 Koadjutor und 1574 Administrator des Fürstbistums Münster.

Damit ist der Zeitpunkt erreicht, in dem sich die reformatorischen Anfänge in der Gemeinde Dahl ereignen. Der landespolitische Hintergrund ist durchsichtig geworden. Es war ohne Frage ein ungünstiger Augenblick, in dem Friedrich Delbrügger die Gemeinde zu reformieren begann. Und es verwundert nicht, daß Herzog Wilhelm auf Betreiben

des Herrn Dahl zu Kalle den Pfarrer von Dahl entließ. Im Horizont der Landespolitik gesehen, war nicht zu erwarten, daß sich nach 1581 die Reformation in Dahl durchsetzen konnte. Daß sie trotzdem durchgeführt wurde, war dem Eingreifen des niederen Adels und dem Widerstand der Gemeinde zu verdanken.

Als Herzog Wilhelm 1592 starb, kam sein Sohn Johann Wilhelm (1592–1609) an die Regierung. Da der Erbprinz Karl Friedrich im Jahr 1575 an den Blattern in Rom gestorben war, mußte Johann Wilhelm, der Koadjutor in Münster, die Regentschaft übernehmen. Im Jahre 1585 verzichtete er auf das Bistum und widmete sich von dieser Zeit an dem Herzogtum Kleve. Da sein Vater krank war, konnte er schon bald im Sinne der Gegenreformation aktiv werden.

Herzog Johann Wilhelm heiratete 1585 die Tochter des evangelischen Markgrafen zu Baden-Baden. Sie war am Bayrischen Hof katholisch erzogen worden. Der Herzog schloß sich nun eng an Spanien an und versuchte die Reformation in seinem Land rückgängig zu machen. Aber er stieß auf energischen Widerstand bei den Landständen und in den Gemeinden. Da fiel er 1588/89 in geistige Umnachtung. Seine Frau und die katholischen Räte versuchten die Gegenreformation weiter zu betreiben, blieben aber ohne Erfolg. Im Jahre 1597 starben die Herzogin und im Jahre 1609 auch der Herzog, kinderlos. Die Grafschaft Mark fiel nun an das mächtige evangelische Brandenburg. Eine neue Epoche ihrer Geschichte begann.

Fragt man, welche Folgen sich nun aus der Klever Kirchenpolitik für die Reformation in den Gemeinden ergaben, so ist die Antwort leicht zu geben. Die Politik des Mittelweges und das Schwanken des Landesherren, der sich bald mehr der Reformation, bald mehr dem Katholizismus zuwandte, boten den Gemeinden die Gelegenheit, die Reformation einzuführen. Allerdings mußten sie ihren Reformwillen energisch vertreten. War dieser Wille erst einmal vorhanden, so lag alles daran, einen evangelischen Pfarrer zu bekommen. Das Drängen der Gemeinde Dahl im Jahr 1581, Friedrich Delbrügger wieder zu gewinnen, kennzeichnet die allgemeine Lage. Und ebenso entscheidend war es, ob der Kirchenpatron sich widersetzte oder nachgab oder gar selbst evangelisch wurde. Von der Grafschaft Mark gilt allgemein, daß die Reformation nicht durch Wanderprediger und in geheimen Gottesdiensten verbreitet wurde, sondern in den Dorf- und Stadtkirchen. Die ganze Gemeinde wurde evangelisch oder sie blieb katholisch. Dies soll nun näher erläutert werden.

5. *Die adeligen Kirchenpatrone*

Widersetzten sie sich energisch und gaben den Gemeinden keine Pfarrer, so blieb der Wille zur Reformation unerfüllt. Es kam also darauf

an, wer in der Mark das Pfarrwahlrecht hatte. Ein Blick auf die Nachbargemeinden von Dahl ergibt ein Bild, das typisch ist für die ganze Grafschaft Mark. Wenn im folgenden Gemeindenamen genannt werden, so ist zu beachten, daß mit ihnen keine Auswahl getroffen wird, sondern es vor 400 Jahren in dem nach heutigen Maßstäben dünnbesiedelten Land nur diese wenigen Kirchengemeinden gab. Chr. C. Landmann gibt eine Übersicht über die Patronatsrechte in der Grafschaft Mark, die mit dem Satz beginnt: „Vor der Reformation hatte keine Gemeinde in der Mark das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen. Die Pfarrstellen wurden besetzt von dem Erzbischof und dem Domkapitel in Köln so wie auch von einzelnen Patronen." Die Patrone konnten der Landesherr oder Klöster oder Adelige sein.[40] Doch führt Landmann auch Beispiele dafür an, daß Gemeinden ihre Pfarrer selbst wählten. Das Pfarrwahlrecht differiert also von Gemeinde zu Gemeinde. Das Recht, die Pfarrer in den damals umfangreichen Gemeinden Hagen und Schwelm zu besetzen, lag bei kirchlichen Stellen in Köln. Da die Gemeinde Voerde ein Ableger von Hagen war, hatte dort der Pfarrer von Hagen die Patronatsrechte. Dies hatte weitreichende Folgen. Da der Hagener Pfarrer Wippermann 1554 in der Stadt die Reformation einführte, folgte Voerde auch bald. Die Kölner Versuche, der Gemeinde katholische Pfarrer zu geben, scheiterten an dem Widerstand der Gemeinde. Umgekehrt wurden die Reformationsversuche im Schwelm bis 1590 von Köln aus unterdrückt, waren aber dann erfolgreich. In Volmarstein hatte der Klever Herzog die Patronatsrechte, ebenso in Lüdenscheid. In beiden Gemeinden wurde die Reformation schon früh eingeführt; offenbar widersetzten sich die herzoglichen Amtleute nicht. Da nun wieder in den Gemeinden Hülscheid und Halver der Pfarrer von Lüdenscheid das Patronat inne hatte, setzte sich auch dort die Reformation mehr und mehr durch. In der Gemeinde Breckerfeld hatten Bürgermeister, Rat und Kirchmeister das Wahlrecht. Da sie den Gemeindewillen berücksichtigten, bedeutete dies, daß die Gemeinde praktisch das Pfarrwahlrecht besaß. Die Reformation konnte trotz der Absetzung Brenscheids im Jahre 1577 nicht aufgehalten werden. Ebenso lag das Wahlrecht in Altena beim Rat der Stadt. Altena ist als eine der ersten Kirchengemeinden evangelisch geworden. Es bleiben in den Gemeinden um Hagen nur Boele und Dahl übrig. Dort besaßen das Patronatsrecht die adeligen Herren von der Reck und Dahl von Kalle. In beiden Gemeinden entschied sich an den Patronen der Beitritt zur Reformation. Nachdem in Boele die Reformation eingeführt war, widersetzte sich das Haus von der Reck so energisch, daß die Gemeinde völlig reka-

[40] Das Patronatsrecht über die evangelischen Kirchen in der Grafschaft Mark, in: JbVEvKG 4, 1902, S. 116; dazu A. Meier, a. a. O. II, S. 216–220.

tholisiert wurde. Noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts wohnten dort kaum zehn Protestanten. Ebenso verlief die Entwicklung in Letmathe, wo die Herren von Brabeck die Reformation verhinderten. In Dahl hingegen gab der Patronatsherr nach und ließ der Gemeinde ihren Willen.

In der Grafschaft Limburg hatte der Landesherr die Patronatsrechte in Hohenlimburg, Berchum, Ergste und Östrich; Elsey besetzte das dortige Damenstift. Auch in diesen Gemeinden setzte sich die Reformation zwischen 1570 und 1580 durch. Nur das Damenstift widersetzte sich bis 1610. An Elsey und Lethmate ist abzulesen, welchen entscheidenden Einfluß die adeligen Kirchenpatrone haben konnten. In den übrigen Gemeinden des Sauerlandes herrschte zumeist das Gemeindewahlrecht.[41]

6. Die Gemeinde

Gegen die Reformation ist immer wieder der Vorwurf erhoben worden, sie sei „Reformation von oben" gewesen. So urteilt A. Schröer über die Grafschaften Mark und Ravensberg: „Für die Neuerungen waren demnach der Stadtrat und im Einvernehmen mit ihm der Ortsgeistliche verantwortlich. Das Volk verhielt sich im allgemeinen passiv. Man wird in den beiden klevischen Grafschaften von einer spontanen reformatorischen Volksbewegung, einer ‚Reformation von unten', kaum sprechen können."[42] A. Schröer vergißt dabei, daß die Stadträte vom Kirchenvolk abhängig waren und von ihm beeinflußt wurden, und zwar auch dort, wo sie nicht alljährlich gewählt wurden. Auch gewinnt man bei der Betrachtung der Reformationsgeschichte einzelner Kirchengemeinden den Eindruck, daß die Pfarrer nicht nur das passive Volk reformierten, sondern auch umgekehrt die Gemeindemitglieder die Pfarrer zur Reformation drängten. Gerade im Herzogtum Kleve ist festzustellen, daß es keine Reformation von oben in dem Sinne gab, daß der Landesherr die neue Bewegung durch die Einsetzung ihm genehmer Prediger betrieb. Dort setzt sich die Reformation gegen den Willen des Landesherren mit Hilfe der Amtleute, adeligen Patronatsherren, getragen von Pfarrern und Gemeinde durch – oder auch nicht durch. Sie war sicherlich keine Reformation von oben. In vielen Gemeinden setzte sich die Reformation durch, obwohl der katholische Patronatsherr bei den Neubesetzungen immer wieder katholische Pfarrer schickte. Es ergibt sich das Bild einer Reformation „von unten", bei der „von oben" nur die Amtleute und der Adel eingriffen, helfend oder hindernd.

[41] Chr. C. Landmann, a. a. O. S. 120/121.
[42] A. a. O. S. 498.

Für die Reformation in der Gemeinde Dahl war sicherlich entscheidend, daß in den Nachbargemeinden die Reformation schon Einzug gehalten hatte oder gleichzeitig hielt. In den Jahren von 1560 bis 1580 werden die meisten Gemeinden im Südteil der Grafschaft Mark evangelisch. Dabei ging der Kampf immer um den Gottesdienst in der Pfarrkirche. Er sollte evangelisch werden und also die ganze Gemeinde. Ohne Frage war die Einführung der Reformation – auch in der Gemeinde Dahl – ein langer Prozeß. Die Religionspolitik des Landesherrn machte es leicht, mit Reformen zu beginnen, aber es war gefährlich, sie konsequent durchzuführen, damit ein evangelisches Kirchenwesen entstand.

Der Erfolg der Reformation in der Grafschaft Mark war überwältigend. Noch bei der Volkszählung im Jahre 1828 ergaben sich für die ebengenannten Kirchengemeinden die folgenden Prozentzahlen für die evangelische Bevölkerung[43]: Hagen 84%, Schwelm 86%, Voerde 94%, Waldbauer 95% (eine nach der Reformation entstandene Kirchengemeinde), Breckerfeld 91%, Böhle 1%, Dahl 100% Evangelische, Hohenlimburg 95%, Elsey 94%, Berchum 85%, Hedfeld 99%, Lüdenscheid 98%, Halver 99%, Wiblingwerde 100%, Altena 91% usw. Erstaunlich ist nicht nur, daß sich das kirchlich-konfessionelle Bild in den 250 Jahren seit der Reformation nicht verschoben hat: die Ortsgemeinden haben immer noch ein einheitliches Bekenntnis. Wichtiger ist das aus diesen Zahlen sprechende Ergebnis: Diese Gemeinden haben die Reformation zu hundert Prozent angenommen – oder sie haben sich ihr ganz verschlossen – obgleich die Gegenreformation über sie hinweggegangen ist. Die Reformation erfolgte nicht auf Drängen des Landesherren und höchstens mit Hilfe der Amtleute und adeligen Kirchenpatrone – oft auch ohne sie. Die Reformation muß gegen Ende des 16. Jahrhunderts wie ein Steppenbrand über den südlichen Teil der Grafschaft Mark hinweggegangen sein, in der Gemeinde freudig begrüßt und dann beharrlich festgehalten.

[43] StA Münster, O.P. Nr. 672.

Ernst Brinkmann

Westfälische Marginalien zur Geschichte des Protestantismus in Ungarn

Der Evangelisch-Lutherischen Theologischen Akademie Budapest
in dankbarer Verbundenheit

Die Evangelische Kirche von Westfalen steht bewußt „in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen der Welt“[1]. Sie ist mit vielen anderen christlichen Kirchen in der Welt verbunden.

Besonders gute ökumenische Beziehungen unterhält die westfälische Landeskirche zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Reformierten Kirche in Ungarn. Diese Beziehungen werden nicht zu Unrecht als eine Frucht der jüngsten Entwicklung angesehen. Und doch hat es in der Geschichte immer wieder Verbindungen und Berührungspunkte zwischen Westfalen und dem Protestantismus in Ungarn gegeben. Etliches davon ist freilich in Vergessenheit geraten.

Unter dem Gesichtspunkt ihrer möglichen Bedeutung für die Geschichte des Protestantismus in Ungarn sollen hier nun solche Verbindungen und Berührungspunkte aufgezeigt werden. Dabei bedarf es eigentlich keiner besonderen Erwähnung, daß dieser Versuch der „Spurensicherung“ einen Anspruch auf absolute Vollständigkeit nicht geltend machen kann.

*

Im Reformationsjahrhundert hat es offenbar noch keine Verbindungen zwischen Westfalen und Ungarn gegeben. Und es ist sehr schwierig, Spuren möglicher Kontakte zu finden.

Bei den jungen ungarischen Theologen der Reformationszeit war das Interesse an einem Auslandsstudium groß. In Westfalen gab es aber noch keine Universität. „Von 1522 an lockte der Ruhm der großen deutschen Reformatoren immer mehr ungarische Studenten nach Wittenberg. Zu Lebzeiten Luthers ließen sich hier 180, während der Zeit, als Melanchthon hier einen Lehrstuhl bekleidete (bis 1560), 450 und bis Ende des 16. Jahrhunderts 1112 ungarische Studenten einschreiben“[2]. Von den sechziger Jahren an besuchten ungarische Studenten auch die Universität Heidelberg. Vereinzelt gingen Ungarn aber auch

[1] Vgl.: Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, mit Anmerkungen, Unter Mitarbeit von Hermann Hevendehl und Karl Lücking herausgegeben von Werner Danielsmeyer und Oskar Kühn, 4. Aufl., Bielefeld 1976, S. 20.

[2] Tibor Fabiny, Bewährte Hoffnung, Die Evangelisch-Lutherische Kirche Ungarns in vier Jahrhunderten, Erlangen 1984, S. 16.

nach Straßburg, Genf, Basel und Marburg[3]. Daß es zumindest in Wittenberg zu persönlichen Kontakten zwischen westfälischen und ungarischen Studenten gekommen ist, darf wohl angenommen werden.

Für die reformierten Christen Ungarns bekam der Heidelberger Katechismus schon sehr bald eine große Bedeutung. Als im Jahre 1577 die erste wortgetreue Übersetzung dieses Werkes in Ungarn erschien, war sein Mitverfasser Caspar Olevianus[4] Hofprediger und Prinzenerzieher in Berleburg. Was hat er, Olevianus, von jener Übersetzung gewußt?

Der Türken wegen kam im letzten Viertel des Reformationsjahrhunderts für einen Humanisten aus Westfalen, nämlich für Johannes Löwenklau[5], Ungarn in das Blickfeld. Dieser gelehrte Mann, der in Coesfeld geboren worden war und der vor allem in Wittenberg und Heidelberg studiert hatte, war „ein Parteigänger der Protestanten". Im Jahre 1576 besuchte er die ungarischen Städte an der Grenzlinie zu den Osmanen. 1584/85 war er mit einer kaiserlichen Gesandtschaft beim türkischen Hof am Bosporus. (Die Einladung zu dieser Reise hatte ihn im heimatlichen Westfalen erreicht.) Im Frühjahr 1594 begleitete er seinen Förderer, den mährischen Protestanten Karl Graf von Zierotin[6], in das Feldlager vor Gran[7], der wichtigsten osmanischen Festung. Während der erfolglosen Belagerung dieser Festung erkrankte er schwer. Er wurde daraufhin nach Wien gebracht; dort starb er Anfang Juni 1594.

*

Zu den Männern, die sich im 17. Jahrhundert nachhaltig für den ungarischen Protestantismus einsetzten, gehörte Gábor Bethlen[8], Fürst von Siebenbürgen[9] und zeitweilig auch König von Ungarn. Bethlen war

[3] Vgl.: Mihály Bucsay, Der Protestantismus in Ungarn, 1521–1978, Ungarns Reformationskirchen in Geschichte und Gegenwart, Teil I: Im Zeitalter der Reformation, Gegenreformation und katholischen Reform (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, Erste Reihe, Band III/1), Wien/Köln/Graz 1977, S. 163.

[4] Caspar Olevianus (1536–1587), reformierter Theologe. – Vgl.: Robert Stupperich, Reformatorenlexikon, Gütersloh 1984, S. 158; Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 4), Bielefeld 1980, Nr. 4601.

[5] Johannes Löwenklau (1541–1594), deutscher Humanist. – Vgl.: Dieter Metzler, Johannes Löwenklau, – in: Westfälische Lebensbilder, Im Auftrage der Historischen Kommission für Westfalen herausgegeben von Robert Stupperich, Band XIII (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A), Münster 1985, S. 19ff.

[6] Karl Graf von Zierotin (1564–1636), Führer der mährischen Protestanten, von 1608 bis 1615 Landeshauptmann von Mähren.

[7] Gran = Esztergom.

[8] Gábor (= Gabriel) Bethlen von Iktár (1580–1629), seit 1613 Fürst von Siebenbürgen, 1620/21 König von Ungarn.

[9] Seit 1526 war Siebenbürgen de facto von Ungarn unabhängig. Nach der Eroberung von Ofen (= Buda) durch die Osmanen im Jahr 1541 wurde Siebenbürgen ein tributpflichtiges, aber weitgehend autonomes Fürstentum. (Vgl. auch Anm. 48.)

in seiner Zeit der entscheidende Beschützer des Protestantismus und der bedeutendste Förderer des Schulwesens der reformierten Kirche. Besonders bemüht war er, das reformierte Kollegium in Weißenburg[10] zu einer Hochschule mit europäischem Niveau auszubauen.

Im Jahre 1629 konnten drei Herborner Professoren für die Weißenburger Schule gewonnen werden.

Die 1584 gegründete Hohe Schule in Herborn, die sozusagen „am Rande des westfälischen Kulturkreises" lag, hatte besonders enge Beziehungen zu den reformierten Gemeinden im westfälischen Raum, und sie besaß eine große Bedeutung für die Ausbildung von Theologiestudenten aus diesem Bereich. In den beiden Jahrzehnten um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert wurde die Schule überdies zweimal nach Siegen verlegt; sie blieb dort jeweils für längere Zeit.

Die drei Weißenburger Professoren aus Herborn waren: Johann Heinrich Alsted[11], Johann Heinrich Bisterfeld[12] und Philipp Ludwig Piscator[13]. Einer von ihnen, nämlich Bisterfeld, hatte eine ganz persönliche Beziehung zu Siegen: Er stammte aus dieser Stadt. Er war dort im Jahre 1605 als Sohn des Inspektors der Classis Siegen, Professor Johannes Bisterfeld[14], geboren worden, und er hatte am dortigen Paedagogium den ersten Teil seiner Schulausbildung erhalten[15].

*

Für die ungarischen Protestanten, die nicht in dem unter osmanischer Herrschaft stehenden Teil ihres Landes lebten, war das 17. Jahrhundert entscheidend bestimmt von der Gegenreformation. Auch das Ende des Dreißigjährigen Krieges brachte hier keine Wende, obschon der Verlauf dieses schrecklichen Krieges doch weithin für die Verbreitung des Geistes der Toleranz eine wichtige Rolle spielte. „Die habsburgischen Erblande und Ungarn blieben auch nach dem Westfälischen Frieden Gebiete der Intoleranz, obwohl hier die Reformation schon weit verbreitet war"[16].

[10] Weißenburg = Gyulafehervár = Alba Julia = Karlsburg (seit 1715).

[11] Johann Heinrich Alsted (1588–1638), reformierter Theologe. – Vgl.: Karl Bauer, Johann Heinrich Alsted, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Erster Band, Tübingen 1927, Sp. 228f.

[12] Johann Heinrich Bisterfeld (1605–1655), reformierter Theologe.

[13] Philipp Ludwig Piscator (1575/80–?), reformierter Theologe. – Piscator beendete seine akademische Lehrtätigkeit in Weißenburg im Jahre 1647 oder 1648.

[14] Johannes Bisterfeld (?–1619), reformierter Theologe. – Vgl.: Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 520.

[15] Vgl.: Stadtarchiv Siegen, Pfarrerkartei, Karte Johannes Bisterfeld; Die Matrikel der Hohen Schule und des Paedagogiums zu Herborn, Herausgegeben von Gottfried Zedler und Hans Sommer (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, V.), Wiesbaden 1908, S. 261.

[16] Mihály Bucsay, Das Toleranzpatent in der reformierten Kirche Altungarns, – in: Peter F. Barton ed., Im Lichte der Toleranz, Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhun-

Zu den schrecklichsten Ereignissen dieser Zeit gehörte die „Überstellung" von 42 gefangenen protestantischen Geistlichen von Ungarn nach Neapel im März 1675[17]. Auf dem Wege dorthin konnten drei der Gefangenen fliehen; sieben andere starben unterwegs an den Folgen der Strapazen. Die übrigen wurden in Neapel als Galeerensklaven verkauft.

Das Schicksal dieser Männer erregte an vielen Stellen in Europa Entrüstung und Mitleid. Hilfsaktionen wurden eingeleitet. Einer „der wichtigsten Organisatoren der Hilfe während und nach der Galeerenhaft"[18] war der Züricher Professor Johann Heinrich Heidegger[19].

In Heideggers Leben gab es einen westfälischen Bezug. Er, der „als einer der bedeutsamsten und einflußreichsten reformierten Theologen seiner Zeit" galt[20], war von 1659 bis 1665 an der Hohen Schule in Burgsteinfurt, dem Gymnasium Arnoldinum, tätig gewesen.

*

Zweimal in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts – nämlich von 1662 bis 1664 und von 1683 bis 1699 – wurde durch die kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und den Osmanen auch die ungarische Geschichte geprägt. Dabei war das Verhältnis der ungarischen Protestanten zu den Geschehnissen wohl von besonderer Art. „Der türkische Hof, die sogenannte ‚Hohe Pforte', begünstigte aus politischen Erwägungen den Protestantismus, weil er im Katholizismus die Stütze des kaiserlichen Hofes vermutete"[21]; gleichzeitig aber herrschte in dem nicht türkisch besetzten Teil Ungarns die Gegenreformation.

An den kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Osmanen hatten auch Westfalen einen tätigen Anteil.

Einer der beiden Direktoren des Reichskriegsrates, die die Verwendung der Reichstruppen im Türkenkrieg von 1662 bis 1664 zu beaufsichtigen hatten, war der münsterische Fürstbischof Christoph Bernhard

derts in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen, Eine Festschrift (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, Zweite Reihe, Band IX), Wien 1981, S. 61.

[17] Vgl.: Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil I, S. 184ff.; Peter Barton, „Schickt die protestantischen Prediger auf die Galeeren!", – in: Kirche im Osten, Studien zur osteuropäischen Kirchengeschichte und Kirchenkunde, – In Verbindung mit dem Ostkircheninstitut herausgegeben von Robert Stupperich, Band 20 – 1977, Göttingen 1977, S. 70.

[18] Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil I, S. 188.

[19] Johann Heinrich Heidegger (1635–1698), reformierter Theologe. – Vgl.: Gottlob Schrenk, Johann Heinrich Heidegger, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Zweiter Band, Tübingen 1928, Sp. 1687; Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 2409.

[20] R(udolf) Rübel, Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten, Burgsteinfurt 1953, S. 66.

[21] Tibor Fabiny, a. a. O., S. 26.

von Galen[22], der „Bombenberend". Galen war 1664 in Ungarn[23]. Von dort hatte er sich „eine martialische Garde von 100 Heiducken"[24] mit nach Münster gebracht.

Zu den bedeutendsten kaiserlichen Generalen im Kampf gegen die Osmanen gehörte der als Sohn eines Bauern in Westerlohe im Delbrükker Ländchen geborene Westfale Johann Graf von Sporck[25]. An dem Sieg in der Schlacht bei St. Gotthard[26] im Jahre 1664 hatte Sporck einen entscheidenden Anteil. (Seine Spuren hinterließ er freilich nicht nur auf dem Schlachtfeld: In den frühen siebziger Jahren war er maßgeblich an der Unterdrückung von Unruhen in dem nicht türkisch besetzten Teil Ungarns beteiligt; überdies war er ein erklärter Gegner der Protestanten.)

Während der Kämpfe mit den Osmanen wurden aber auch Truppen aus dem westfälischen Bereich in Ungarn eingesetzt, so z. B. 1663/64 die fürstbischöflich-münsterische Artillerie und 1692/93 3000 Fußsoldaten und 500 Reiter des fürstbischöflich-münsterischen Heeres[27].

*

Im 18. Jahrhundert, d. h. in der Spätphase der Gegenreformation in Ungarn, verdienen zwei sehr unterschiedliche Männer unsere Beachtung: ein römisch-katholischer Bischof in Südungarn und ein reformierter Theologieprofessor in den Niederlanden.

Bei den Bemühungen um die Rekatholisierung der Protestanten

[22] Christoph Bernhard von Galen (1606–1678), römisch-katholischer Kleriker. – Vgl.: Bistumsarchiv Münster, Klerikerkartei, Karte Galen, Christoph Bernhard v.; Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. – in: Westfälische Lebensbilder, Im Auftrage der Historischen Kommission Westfalens herausgegeben von Wilhelm Steffens und Karl Zuhorn, Band VII (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XVII A), Münster 1959, S. 40ff.; Wilhelm Schulte, Westfälische Köpfe, 300 Lebensbilder bedeutender Westfalen, Biographischer Handweiser, 2. Aufl., Münster 1977, S. 85f.

[23] Vgl.:Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen, Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XVIII, Westfälische Biographien III), Münster 1964, S. 180ff.; Hermann Rothert, Westfälische Geschichte, Dritter Band: Absolutismus und Aufklärung, 4. Aufl., Gütersloh 1976, S. 24.

[24] Hermann Rothert, a. a. O., S. 28.

[25] Johann (Graf von) Sporck (1595/1601–1679), kaiserlicher Offizier. – Vgl.: Hubert Rösel, Johann Sporck und Franz Anton Sporck, – in: Westfälische Lebensbilder, Im Auftrage der Historischen Kommission Westfalens herausgegeben von Robert Stupperich, Band XI (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XVII A), Münster 1975, S. 203ff.; Hermann Rothert, a. a. O., S. 340ff.; Wilhelm Schulte, a. a. O., S. 313f.

[26] St. Gotthard = Szentgotthárd.

[27] Vgl.: Hermann Rothert, a. a. O., S. 24.56.59; Dieter Zeigert, Die Artillerietruppe des Fürstbistums Münster 1655–1802, Erster Teil: Errichtung, Organisation und Einsatz der Artillerie unter Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen (1650–1678), – in: Westfälische Zeitschrift, Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, 134. Band, Paderborn 1984, S. 86.

Ungarns haben sich der Bischof von Fünfkirchen[28] und das ihm unterstehende Komitatsgericht besonders hervorgetan[29]. „Dieser Bischof war der ehemalige General Franz Nesselrode[30] aus einem deutschen Freiherrengeschlecht"[31].

Wer war dieser Mann?

Wilhelm Franz Johann Bertram Freiherr von Nesselrode wurde im Jahre 1638 auf Schloß Ehreshoven im Herzogtum Berg geboren[32]. Seine kirchliche Karriere begann er in Westfalen[33]. Im Jahre 1670 wurde er Mitglied des Domkapitels in Münster; 1672 erhielt er die Emanzipation, also die zweite Stufe der Mitgliedschaft. Von 1680 bis 1686 war er überdies Domherr in Paderborn. 1684 erhielt er das Amt des Domküsters in Münster. 1687 wurde er auch Domherr in Lüttich. 1695 wurde er als Auditor an der Rota bestallt. Im Jahre 1699 legte er eine päpstliche Provision auf die münsterische Dompropstei vor. Aus der Wahl zum Dompropst wurde jedoch nichts; das Domkapitel beharrte auf seinem Recht der freien Wahl und setzte „alles in Bewegung", „da die Privilegia Germaniae auf dem Spiele ständen"[34]. Vom Jahre 1703 an amtierte Nesselrode als Bischof von Fünfkirchen. 1705 wurde seine Familie vom Kaiser in den Grafenstand erhoben. Seine münsterischen Ämter gab er erst 1722/23 ab. Er starb im Jahre 1732 im Alter von 94 Jahren. Sein Wappen befindet sich noch heute im münsterischen Kapitelsaal.

[28] Fünfkirchen = Pécs.

[29] Vgl.: Milhály Bucsay, Der Protestantismus in Ungarn, 1521–1978, Ungarns Reformationskirchen in Geschichte und Gegenwart, Teil II: Vom Absolutismus bis zur Gegenwart (Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte, Erste Reihe, Band III/2), Wien/Köln/Graz 1979, S. 17f.

[30] Wilhelm Franz Johann Bertram Freiherr (später: Graf) von Nesselrode zu Ehreshoven (1638–1732), römisch-katholischer Kleriker. – Vgl..: Wilhelm Kohl, Das Bistum Münster, 4,2 Das Domstift St. Paulus zu Münster, Im Auftrage des Max-Planck-Instituts für Geschichte bearbeitet (Germania Sacra, Historisch-statistische Beschreibung der Kirche des Alten Reiches, Neue Folge, 17,2 Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln), Berlin und New York 1982, S. 242ff.

[31] Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil II, S. 17.

[32] Zur genealogischen Einordnung vgl.: A. Fahne, Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter einschließlich der neben ihnen ansässig gewesenen Clevischen, Geldrischen und Moersischen in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden, Köln und Bonn 1853, S. 101f.

[33] Vgl.: Bistumsarchiv Münster, Klerikerkartei, Karte Nesselrode zu E(h)reshoven; Catalogus Reverendissimorum Dominorum Canonicorum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis, a quondam Secretario Mauritio Bisping inchoatus, et a sequentibus continuatus ac Illustrissimo Domino Comiti de Merveldt oblatus, herausgegeben von A. Tibus, – in: Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, 50. Band, Münster 1892, S. 170; Paul Michels, Ahnentafeln Paderborner Domherren, Nach Aufschwörungstafeln, Epitaphien und anderen Denkmälern (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Band 7), Paderborn 1966, S. 56f., beil. Wappenheft S. XII.

[34] Bistumsarchiv Münster, Klerikerkartei, Karte Nesselrode zu E(h)reshoven.

Blicken wir nun nach Holland!

Die niederländische Universität Utrecht war im 18. Jahrhundert Ausbildungs- und Studienort vieler reformierter Theologen aus Ungarn, und sie war damals überdies Pflegestätte der ungarischen theologischen Literatur[35]. Die Utrechter Theologieprofessoren bemühten sich damals sehr um die ungarischen Studenten wie auch um die Drucklegung ungarischer theologischer Literatur. In diesem Zusammenhang sind besonders Professor Hermann Alexander Roell[36] und sein Einsatz für die Werke des bedeutenden ungarischen Theologen Samuel Szathmárnémethi[37] hervorzuheben[38].

Wer war jener Professor Roell, der seinen ungarischen Glaubensbrüdern als Freund und Förderer zur Seite stand?

Hermann Alexander von Roell war kein Niederländer; er war Westfale. Er stammte aus Lünern bei Unna. Dort wurde er 1653 auf Haus Dölberg geboren. Sein Vater war der kurbrandenburgische Reiteroberst Johann von Roell. Seine Schulausbildung empfing er in Unna und am Gymnasium illustre in Hamm. Er studierte in Utrecht, Groningen, Bremen, Marburg, Heidelberg und Leiden. Zum Abschluß seiner Studien kehrte er nach Hamm zurück. Ehe er Professor in Utrecht wurde, war er u. a. reformierter Hofprediger in Herford bei der Fürstäbtissin Elisabeth von der Pfalz[39]. Er starb 1718 in Amsterdam.

*

Im Jahre 1931 fand man beim Abbruch eines alten westfälischen Bauernhauses in Niedersfeld, Kreis Brilon, in einer Truhe u. a. den Degen des österreichischen Generalfeldzeugmeisters Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm[40].

[35] Vgl.: Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil II, S. 49.

[36] Hermann Alexander von Roell (1653–1718), reformierter Theologe. – Vgl.: Leopold Zscharnack, Hermann Alexander Roëll, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Vierter Band, Tübingen 1930, Sp. 2070; Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 5113.

[37] Samuel Szathmárnémethi (1658–1717), reformierter Theologe, Coccejaner.

[38] Wenigstens am Rande sei hingewiesen auf ein vergleichbares Wirken von Friedrich Adolf Lampe (1683–1729). Dieser in Detmold geborene Theologe, der von 1720 bis 1727 Professor in Utrecht war, brachte im Jahre 1728 die „Historia ecclesiae reformatae in Hungaria et Transsylvania" von Pál Debreceni Ember (1660–1710) heraus.

[39] Elisabeth Pfalzgräfin bei Rhein (1618–1680), seit 1667 Fürstäbtissin der Reichsabtei Herford; eine der gelehrtesten Frauen ihrer Zeit. – Vgl.: Leopold Zscharnack, Elisabeth von Herford, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Zweiter Band, Tübingen 1928, Sp. 113f.; Rainer Pape, Elisabeth von der Pfalz, – in: Westfälische Lebensbilder, Im Auftrage der Historischen Kommission für Westfalen herausgegeben von Robert Stupperich, Band XII (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A), Münster 1979, S. 23ff.

[40] Johann (Freiherr) Kempen von Fichtenstamm (1793–1863), österreichischer Offizier. – Vgl.: Josef Karl Mayr (Hrsg.), Das Tagebuch des Polizeiministers Kempen von 1848 bis 1859, Wien und Leipzig 1931; Josef Karl Mayr, Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm, – in: Neue Österreichische Biographie, 1815–1918, Erste Abteilung, Biographien, VIII. Band, Wien 1935, S. 79ff.; Wilhelm Schulte, a. a. O., S. 147ff.

Johann Kempen von Fichtenstamm wurde 1793 in Pardubitz geboren. Im Alter von zehn Jahren trat er in die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt ein. Als er 1809 zum Leutnant befördert wurde, begann für ihn eine steile Karriere. 1854 wurde er – inzwischen General und Polizeichef – in den Freiherrnstand erhoben.

Während des ungarischen Freiheitskampfes von 1848/49, an dem sich die einheimischen Protestanten engagiert beteiligten, und während der anschließenden habsburgischen Gewaltherrschaft hat Kempen von Fichtenstamm auch in Ungarn seine Spuren hinterlassen.

Er wirkte in jenen Jahren in unterschiedlichen Funktionen und auf vielfältige Weise. Im Jahre 1848 wurde er zunächst gegen die aufständischen Ungarn, dann bei der Belagerung von Wien eingesetzt. Ende 1848 bekam er als Feldmarschalleutnant das Distriktskommando in Preßburg[41], 1849 das in Ofen[42]. Ende 1849 wurde er Generalinspektor der Reichsgendarmerie, 1851 Militärgouverneur von Wien[43] und 1852 Chef der Obersten Polizeibehörde.

1849 ließ Kempen von Fichtenstamm den zum Tode durch den Strang verurteilten Ministerpräsidenten Lajos Graf Batthyány[44] erschießen. Im gleichen Jahr fertigte er selbst etliche Todesurteile aus, so z. B. das gegen den Landeskommissar János Baron Jeszenák[45], einen Lutheraner. Im Jahre 1853 spürten seine Leute die ungarischen Krönungsinsignien wieder auf, die von den Männern um den Reichsverweser Lajos von Kossuth[46], einen Lutheraner, vergraben worden waren; die Wiederauffindung der Krone hat er selbst als einen seiner größten Erfolge betrachtet.

An der Bedrückung des ungarischen Volkes und auch der Protestanten in Ungarn hatte Kempen von Fichtenstamm einen nicht unerheblichen Anteil. Gegen Ende seiner Amtszeit[47] hat er dann freilich für ein Nachgeben gegenüber den Ungarn plädiert und den Klagen der ungarischen Protestanten ein geneigtes Ohr geschenkt.

Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm war nicht Slawe, wie man wegen seines Geburtsortes Pardubitz gelegentlich angenommen hat. Er war vielmehr westfälischer Herkunft. Sein Vater stammte aus Niedersfeld. Er selbst hat die Heimat seiner Vorfahren in den dreißiger Jahren besucht und für die Dorfkapelle ein Bild gestiftet. Einen Teil

[41] Preßburg = Pozsony = Bratislava.

[42] Ofen = Buda.

[43] Diese Funktion behielt er bis 1855 bei.

[44] Lajos (= Ludwig) Graf Batthyány von Német-Ujvár (1806–1849), ungarischer Staatsmann.

[45] János (= Johann) Baron Jeszenák (1800–1849), ungarischer Staatsmann.

[46] Lajos (= Ludwig) von Kossuth (1802–1894), Führer der ungarischen Unabhängigkeitsbewegung von 1848/49; später Haupt der ungarischen Emigranten.

[47] Er trat 1859 in den Ruhestand.

seiner persönlichen Hinterlassenschaften ließ er nach seinem Tode im Geburtshaus seines Vaters hinterlegen.

*

Siebenbürgen, ein Land mit einer wechselvollen Geschichte, hatte über viele Jahrhunderte hinweg eine besondere Beziehung zu Ungarn. In der zweiten Hälfte des 19. und am Anfang des 20. Jahrhunderts gehörte es zum ungarischen Staatsgebiet[48].

Die Kirche der Siebenbürger Sachsen hatte in dieser Zeit zwei sehr unterschiedliche Bezugspunkte zu Westfalen: einen verfassungsrechtlichen und einen praktisch-diakonischen.

Seit 1850 gab es bei den Siebenbürger Sachsen starke Bestrebungen, das Verfassungsproblem ihrer Kirche zu lösen und dieser damit zugleich die Selbständigkeit wiederzuverschaffen. Bischof Georg Paul Binder[49] und das sächsische Konsistorium kamen der Absicht der Wiener Regierung entgegen, auf dem Verordnungswege die Einrichtung kirchlicher Vertretungen zu ermöglichen. Sie erreichten, daß im Jahre 1860 Vertrauensmänner der Kirche nach Hermannstadt[50] einberufen werden konnten, deren Aufgabe es war, die „Provisorische Vorschrift" umzuarbeiten, nach der die Siebenbürger Landeskirche noch dem Evangelischen Oberkirchenrat in Wien unterstellt war. Bei dieser Umarbeitung bediente man sich eines Musters[51]: der presbyterial-synodalen „Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz" vom 5. März 1835[52]! Der in Hermannstadt erarbeitete Verfassungsentwurf wurde vom Staat im wesentlichen akzeptiert; er erhielt noch 1860 vorläufige Rechtskraft, und zwar unter dem Titel: „Provisorische Bestimmungen für die Vertretung der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen". Von der ersten Landeskirchenversammlung, die im April 1861 stattfand, wurden diese „Provisorischen Bestimmungen" dann als Grundlagen der neuen Kirchenverfassung angenommen[53]. Das lange und zähe Ringen

[48] Im Jahr 1691 war Siebenbürgen durch das Leopoldinische Diplom zur habsburgischen Provinz gemacht worden; 1765 war es zum Großfürstentum erhoben worden. Während der Revolution von 1848 beschloß der Landtag von Klausenburg (= Kolozsvár = Cluj) die Union mit Ungarn. Diese konnte aber erst nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich von 1867 vollzogen werden. (Vgl. auch Anm. 9.)

[49] Georg Paul Binder (1784–1867), lutherischer Theologe.

[50] Hermannstadt = Nagyszeben = Sibiu.

[51] Vgl.: Friedrich Teutsch, Geschichte der ev. Kirche in Siebenbürgen, Band II, 1700–1917, Hermannstadt 1922, S. 395; Oskar Netoliczka, Siebenbürgen, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Aufl., Fünfter Band, Tübingen 1931, Sp. 479f.

[52] Vgl.: Walter Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, Erster Band, Duisburg 1948, Zweiter Band, Düsseldorf 1954.

[53] Nach dem Vorbild der Siebenbürger Landeskirche begann die reformierte Kirche Siebenbürgens in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts damit, „ihr Verfassungsleben

von evangelischen Westfalen und Rheinländern um eine presbyterial-synodale Kirchenordnung hatte damit eine zusätzliche und unerwartete Frucht gezeitigt!

Ende August 1916 trat Rumänien in den Ersten Weltkrieg ein, indem es Österreich-Ungarn den Krieg erklärte und seine Truppen in Siebenbürgen einmarschieren ließ. Etwa 50000 Glieder der sächsischen Landeskirche flohen vor den heranrückenden Rumänen aus ihrer Heimat[54]. Ein großer Teil der Flüchtlinge wandte sich nach Budapest. Viel Hilfe war notwendig. Zu der einheimischen Unterstützung kamen Spenden aus dem Ausland. Eine wesentliche Hilfe leistete z. B. der Zentralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins; und da es schon vor dem Ersten Weltkrieg gute Beziehungen des Siebenbürger Gustav-Adolf-Vereins zu Westfalen und zum Rheinland gegeben hatte[55], war ein westfälischer Anteil an dieser Hilfe wohl selbstverständlich. Unter den vielen, die sich um die Not der Flüchtlinge kümmerten, war freilich auch ein damals noch sehr umstrittenes Mitglied der westfälischen Provinzialkirche, nämlich der im Jahre 1912 mit Dienstentlassung bestrafte ehemalige Dortmunder Pfarrer Gottfried Traub[56]. Er und sein liberaler Gesinnungsfreund Professor Martin Rade[57] „trösteten und stärkten ... und schickten Gaben"[58].

*

Mit dem Beginn des 20. Jahrhunderts setzten intensive kirchliche Beziehungen von Ungarn nach Westfalen ein. Und es waren die von Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, die diese Kontakte zuwege brachten.

Im Juni 1938 konnte Pastor D. Friedrich von Bodelschwingh[59], der damalige Leiter jenes großen Zentrums der diakonischen Arbeit, in einem Brief an den Rektor der Universität Debrecen von den herzlichen Beziehungen zwischen Ungarn und der Diakonie Westfalens sprechen.

presbyterial-synodal umzugestalten" (Oskar Netoliczka, a. a. O., Sp. 481). 1871 gab sie sich ein neues Verfassungsgesetz.

[54] Vgl.: Friedrich Teutsch, a. a. O., S. 607 ff.

[55] Vgl.: Friedrich Teutsch, a. a. O., S. 561.

[56] Gottfried Traub (1869–1956), evangelischer Theologe, Politiker und Journalist. – Vgl.: Ernst Brinkmann, Die evangelische Kirche im Dortmunder Raum in der Zeit von 1815 bis 1945 (Geschichte Dortmunds im 19. und 20. Jahrhundert, Band 2), Dortmund 1979, S. 107 ff.; Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 6371.

[57] Martin Rade (1857–1940), evangelischer Theologe; von 1886 bis 1931 Herausgeber der von ihm mitbegründeten Zeitschrift „Christliche Welt". – Vgl.: Paul Jaeger, Martin Rade, – in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 2. Auflage, Vierter Band, Tübingen 1930, Sp. 1678 f.

[58] Friedrich Teutsch, a. a. O., S. 611.

[59] Friedrich von Bodelschwingh (1877–1946), evangelischer Theologe. – Vgl.: Wilhelm Brandt, Friedrich v. Bodelschwingh, 1877–1946, Nachfolger und Gestalter, Bethel bei Bielefeld 1967; Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 571.

Und er konnte dann fortfahren: „Immer ist es uns eine Freude gewesen, wenn junge Theologen aus Ungarn zu uns kamen, um hier in Bethel entweder ihre theologischen Studien fortzusetzen oder durch praktische Mitarbeit die Pflege von Kranken und die soziale Hilfe für Heimatlose kennenzulernen. Durch diese Männer, die hier eine Weile tätig waren, gehen manche Fäden zwischen Bethel und Ihrem Lande hin und her, mit dem Deutschland seit langen Jahren in aufrichtiger Freundschaft verbunden ist"[60].

In den Jahren bis 1943 haben in Bethel etwa 120 junge ungarische Theologen – jeweils für einige Zeit – den sogenannten „Dienst mit der blauen Schürze" verrichtet[61]. Unter ihnen waren etliche Männer, die im weiteren Verlauf ihres Lebens besondere Bedeutung erlangten[62]. Die wichtigsten sollen hier genannt werden.

Im Jahre 1912 war Sándor Tavaszy[63] in Bethel tätig. Er wurde später Theologieprofessor in Klausenburg[64]. „In seiner ‚Reformierten christlichen Dogmatik' ... zog er als erster die Konsequenzen (aus) der durch Karl Barth[65] inaugurierten Neuorientierung der protestantischen Theologie und bereitete damit den Weg für diese theologische Sichtweise nicht nur in Siebenbürgen, sondern im ganzen ungarischen Sprachgebiet"[66].

1913 kam Lajos Gönczy[67] nach Bethel. Nachmals war auch er Theologieprofessor in Klausenburg.

1914 arbeitete Zoltán Turóczy[68] in Bethel. Späterhin war er lutherischer Bischof, und zwar zunächst in Nyiregyháza und dann in Raab[69]. Nach dem Zweiten Weltkrieg wirkte er bei den „erste(n) Verhandlungen zwischen Staat und Kirche über die Neugestaltung des gegenseitigen Verhältnisses" mit[70].

[60] Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Anstalten, Bielefeld, 2/91 – 28.

[61] Vgl.: Hauptarchiv der von Bodelschwinghschen Anstalten, Bielefeld, 2/45–142; Archiv der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth, Bielefeld, Arbeitsbuch für freie Helfer und Pfleger, 1914–1923; Arbeitsbuch der freien Helfer und Pfleger, 1923–1932; Arbeitsbuch für Pfleger und Fr. Helfer, 1932–1949/50.

[62] Für die Hilfe bei der Suche nach den weiteren Lebensstationen der ungarischen Theologen, die in Bethel gearbeitet haben, ist der Verfasser Herrn Dekan Professor Dr. Sándor Ladányi, Budapest, und Herrn Professor Dr. István Nagy, Tata/Budapest, zu Dank verpflichtet.

[63] Sándor (= Alexander) Tavaszy (1888–1951), reformierter Theologe.

[64] Klausenburg = Kolozsvár = Cluj.

[65] Karl Barth (1886–1968), reformierter Theologe; von 1925 bis 1930 Professor in Münster. – Vgl.: W(ilhelm) H. Neuser, Karl Barth in Münster 1925–1930 (Theologische Studien 130), Zürich 1985.

[66] Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil II, S. 158.

[67] Lajos (= Ludwig) Gönczy (1889–1986), reformierter Theologe.

[68] Zoltán Turóczy (1893–1971), lutherischer Theologe.

[69] Raab = Györ.

[70] Tibor Fabiny, a. a. O., S. 73.

Károly Frigyes Karner[71] leistete im Jahre 1921 diakonische Hilfe in Bethel. Als Theologieprofessor in Ödenburg[72] machte er sich später „durch exegetische, paulinische, kirchengeschichtliche und kirchensoziologische Studien ... verdient"[73].

1922 betätigte sich András Nagy[74] in Bethel. Er war der dritte der ungarischen Bethel-Helfer, die schließlich eine Professur in Klausenburg erhielten.

1930 war Gábor Sztéhló[75] in Bethel. Er leitete in der Zeit des Zweiten Weltkrieges ein lutherisches Kinderheim in Budapest. Im Jahre 1944 rettete er in Zusammenarbeit mit einem reformierten Kollegen Tausende von jüdischen Kindern vor dem sicheren Tod. „Die Nachwelt gedachte der aufopfernden antifaschistischen Tätigkeit Gábor Sztéhlós ... durch eine symbolische Geste: in Jerusalem wurde, zum Gedenken an ihn, ein Baum gepflanzt"[76].

Im Jahre 1932 war Mihály Bucsay[77] Mitarbeiter in Bethel. Späterhin hat er als Professor für Kirchengeschichte an der Reformierten Theologischen Akademie in Budapest und als Generaldirektor des Budapester Raday-Kollegs besondere Bedeutung erlangt. Um eine gute Zusammenarbeit mit dem Ostkircheninstitut der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und um die Festigung der ökumenischen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Reformierten Kirche in Ungarn hat er sich in den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts intensiv und erfolgreich bemüht.

1935 kam Tibor Bartha[78] nach Bethel, um dort diakonisch tätig zu sein. Den entscheidenden Hinweis auf die Möglichkeit eines solchen Dienstes hatte er von einem jungen westfälischen Pfarrer erhalten, nämlich von Ernst Wilm[79], nachmals Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und Präsident der Konferenz Europäischer Kirchen. Bartha ist heute Bischof von Debrecen, wo er zuvor Theologieprofessor war; zugleich ist er der geistliche Präsident der Generalsynode (und damit der leitende Bischof) der Reformierten Kirche in Ungarn. Überdies gehört er dem Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik an. Die diakonische Komponente seines theologischen Denkens, für die er wichtige Impulse in Bethel empfangen hat, kann wohl treffend gekenn-

[71] Károly (= Karl) Frigyes Karner (1897–1984), lutherischer Theologe.
[72] Ödenburg = Sopron.
[73] Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil II, S. 158.
[74] András (= Andreas) Nagy (1899–1974), reformierter Theologe.
[75] Gábor (= Gabriel) Sztéhló (1909–1974), lutherischer Theologe.
[76] Tibor Fabiny, a. a. O., S. 63.
[77] Mihály (= Michael) Bucsay (*1912), reformierter Theologe.
[78] Tibor Bartha (*1912), reformierter Theologe.
[79] Ernst Wilm (*1901), evangelischer Theologe. – Vgl.: Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 6971.

zeichnet werden mit seiner Aussage: „Das Privileg der Christus-Nachfolge ist – hier wie in der Ewigkeit –, teilhaben zu dürfen am Dienste Christi für die ganze Schöpfung“[80].

Im Jahre 1939 war Géza Szabó[81] in Bethel. Er wurde später Professor für Praktische Theologie an der Reformierten Theologischen Akademie in Budapest.

*

In den ersten vier Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts begannen auch die akademischen Beziehungen zwischen Ungarn und Westfalen zu keimen.

An der 1905 ins Leben gerufenen Theologischen Schule Bethel hat bis zu deren erzwungener Schließung im Jahre 1939 der eine oder andere Theologe aus dem ungarischen Bereich studiert[82]. An der 1914 gegründeten Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster war in der Zeit bis 1939 mindestens ein ungarischer Student eingeschrieben[83].

Junge westfälische Theologen fanden leider kaum den Weg nach Ungarn; die „Sprachbarriere“ erwies sich als Hindernis für einen Studienaufenthalt an einer der ungarischen theologischen Ausbildungsstätten. Immerhin: ein westfälischer Theologe war in der Zeit, um die es hier geht, zum Studium in Ungarn[84].

Ein westfälischer Vikar, nämlich Hans Walther Röhrig[85], hielt sich im Jahre 1936 zwei Monate lang in Siebenbürgen, im Banat und in der Batschka auf; er sammelte dort Material für seine Doktorarbeit[86].

[80] Zitiert nach: Mihály Bucsay, Der Protestantismus, Teil II, S. 196.

[81] Géza Szabó (*1916), reformierter Theologe.

[82] Vgl.: Archiv der Kirchlichen Hochschule Bethel, Bielefeld, Matrikel der Theologischen Schule Bethel bei Bielefeld, 1913–1952. – In dieser Matrikel finden sich drei protestantische Studenten aus Siebenbürgen. In den Quellen, die in Anm. 61 genannt sind, ist bei einem ungarischen Studenten Bethel als Studienort vermerkt.

[83] In den Quellen, die in Anm. 61 genannt sind, ist bei einem ungarischen Studenten Münster als Studienort vermerkt. In der Matrikel der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster konnte allerdings kein ungarischer Theologe aufgespürt werden. „Die Matrikel ist jedoch nicht frei von kriegsbedingten Lücken, so daß nicht auszuschließen ist, tatsächlich ein oder zwei Ungarn zu finden, wenn beim Aufarbeiten verschiedener Parallelquellen ein derartiger Nachweis gelingt“ (Mitteilung des Universitätsarchivs der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11. Februar 1986).

[84] Anhand ungarischer Quellen konnte diese Aussage bislang noch nicht verifiziert werden.

[85] Hans Walther Röhrig (1912–1969), evangelischer Theologe.

[86] Hans Walther Röhrig, Die Geschichte der deutsch-evangelischen Gemeinden des Banats unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses von Kirche und Volkstum (Beiträge zur Kenntnis des Deutschtums in Rumänien, Band 3), Leipzig 1940.

Im Jahre 1938 wurde dem Leiter der von Bodelschwinghschen Anstalten, Pastor D. Friedrich von Bodelschwingh, von der Universität Debrecen die Würde eines Ehrendoktors der Medizin verliehen[87].

*

Nur wenige Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg konnten die kirchlichen Kontakte zwischen Ungarn und Westfalen wieder aufgenommen werden.

Seit der Mitte der siebziger Jahre gibt es ständige ökumenische Beziehungen der Evangelisch-Lutherischen und der Reformierten Kirche in Ungarn zu der Evangelischen Kirche von Westfalen. Im Rahmen dieser Beziehungen war der Redakteur der lutherischen theologischen Zeitschrift „Lelkipásztor", Senior Dr. István Nagy[88], einer der ersten ungarischen Gäste in Westfalen; er war im Jahre 1976 zwei Monate lang als Hospitant in der Redaktion des Sonntagsblattes „Unsere Kirche" tätig.

Regelmäßige Besuche, theologischer Austausch[89] und ein Studienprogramm[90] kennzeichnen inzwischen diese Beziehungen. Einen besonders sinnfälligen Ausdruck fanden sie am 15. März 1985 bei dem Wechsel im Präsesamt der Evangelischen Kirche von Westfalen[91]: Die ungarischen Bischöfe Dr. Zoltán Káldy[92] und László Kürti[93] nahmen an der Verabschiedung von Präses Dr. Heinrich Reiß[94] und an der Einführung von Präses Hans-Martin Linnemann[95] teil.

[87] Drei Personen, die in Debrecen mit dem theologischen Ehrendoktor ausgezeichnet wurden, sollen wegen ihrer Beziehungen zu Westfalen hier wenigstens genannt werden: der hallesche Theologieprofessor D. Dr. Friedrich Karl Schumann (1886 1960), der später die Evangelische Forschungsakademie Christophorus-Stift in Hemer leitete und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster lehrte; der Direktor im Ökumenischen Rat der Kirchen, Pfarrer D. Heinrich Puffert (*1907), der aus Westfalen stammt und hier auch Pfarrer war, ehe er nach Genf ging (vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4877); der Generalsekretär des Reformierten Bundes, Pfarrer Karl Halaski (*1908), der als Vikar und Hilfsprediger in Westfalen tätig war und hier auch seine erste Pfarrstelle hatte (vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 2246).

[88] István (= Stephan) Nagy (*1933), lutherischer Theologe; seit 1983 Professor für Praktische Theologie an der Evangelisch-Lutherischen Theologischen Akademie Budapest.

[90] Im Sommersemester 1986 studierten fünf ungarische Theologen in Westfalen.

[91] Vgl.: Ernst Brinkmann (Hrsg.), Wechsel im Präsesamt am 15. März 1985 (Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Reihe G, Heft 1), Bielefeld 1985, S. 16.28.

[92] Zoltán Káldy (*1919), lutherischer Theologe; Präsident des Lutherischen Weltbundes.

[93] László Kürti (*1931), reformierter Theologe.

[94] Heinrich Reiß (*1919), evangelischer Theologe.

[95] Hans-Martin Linnemann (*1930), evangelischer Theologe.

Friedrich Wilhelm Bauks

Das kirchliche Leben in Schildesche zur Zeit des Rationalismus

I.

Die preußische Bezirksregierung in Minden veranlaßte 1817 die Ev. Kirchengemeinden ihres Bereichs, die „äußere und innere Verfassung des Kirchspiels" zusammenzustellen und das Ergebnis vorzulegen. Soweit sie die Zeitläufte überstanden haben, sind diese Zustandsberichte eine wertvolle kirchengeschichtliche Quelle.

Aus der Reihe dieser Berichte ragt nach Umfang und Gründlichkeit der Bearbeitung die Aufzeichnung des Pfarrers Schrader in (Bielefeld-) Schildesche heraus.[1] Soweit festzustellen, ist Schraders Bericht im ganzen zutreffend, wenigstens soweit die derzeit aktuelle Situation erfaßt wird. Die Gemeinde- und Frömmigkeitsstrukturen werden einigermaßen umfassend verdeutlicht. Der historische Rückblick allerdings weist in einigen Fällen Fehldeutungen oder Ungenauigkeiten auf.

Die interessante Arbeit läßt nach Person und geistesgeschichtlicher wie theologischer Stellung des Verfassers fragen. Der Verfasser selbst unterrichtet darüber in einem der Arbeit angehefteten Lebenslauf. Florens Justus Schrader, 1756 in Rehme geboren, war nach eigenem Bericht von früh auf wißbegierig und ein großer Bücherfreund. Als Pfarrer hat er die Bewirtschaftung der Pfarrländereien bald aufgegeben, „indem ich mich überzeugte, die damit verknüpfte Ökonomie nicht mit meinem Beruf und meiner Liebe zu den Wissenschaften vereinigen zu können." Wie schon sein Vater studierte er unablässig und fand seine Freude in der Vermehrung seiner Kenntnisse. Der Sohn Schrader trieb bereits als Schüler Studien in der systematischen Theologie, bevor er für zwei Jahre die Universität Halle bezog. In einer für seine Zeit beachtlichen Breite legte er sein Studium an: alte Sprachen und die verschiedenen Systeme der Kirchenväter sowie der alten und neueren Theologie. Studienschwerpunkte und Professorenauswahl lassen ein Interesse an der Aufklärung erkennen. Der gewünschte Wechsel zur Hochschule in Göttingen gelang nicht, weil die Krankheit des Vaters, des Pfarrers in Rehme, die Unterstützung durch den Sohn notwendig machte. Eine Nachfolge in der Rehmer Pfarrstelle nach dem baldigen Tod des Vaters kam trotz einflußreicher Fürsprache nicht zustande. Nach nur kurzer

[1] Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Bestand 2 Nr. 5211, Acta betr. die äußere und innere Verfassung des luth. Kirchspiels Schildesche 1817.

Hauslehrertätigkeit zog der junge Schrader 1779 nach Schildesche, um den alten und kranken Pastor Schulze zu unterstützen. Schulzes Tod 1780 öffnete dem erst 24jährigen Schrader den Weg in eine der beiden Schildescher Pfarrstellen. Anfangs erfuhr er in seinem neuen Amt Verfolgung und Verketzerung, wie er selbst schreibt. Das kann nur bedeuten, daß die Gemeinde die kirchlichen Veränderungen, die von dem neuen Pfarrer ausgingen, zunächst nicht hinzunehmen bereit war. In seinem schon zitierten Lebenslauf erwähnt der nunmehr 62 Jahre alte Pfarrer, inzwischen sicher persönlich abgeklärt, lediglich Einzelzüge seiner sozialen Hilfe in der Gemeinde und Proben seines Patriotismus, nichts sonst. Das sollte bei der Beurteilung des Fehlbestandes im gottesdienstlichen und gemeindlichen Leben in Schildesche beachtet werden.

Im folgenden wird der sehr umfangreiche Bericht Schraders über die innere und äußere Verfassung des Kirchspiels Schildesche vom 5. 9. 1818 in Zusammenfassung wiedergegeben. Lediglich aufschlußreiche und Personen wie Zustände eingehender charakterisierende Einzelzüge sind originalgetreu zitiert. In der gleichen Akte befindet sich ein weiterer Bericht über die Schildescher Verhältnisse, den 1818 der Kollege Schraders, Pfarrer Krönig, in Form eines kurzen Überblicks gab. Soweit sich daraus wesentliche Einzelheiten als Ergänzung zu Schraders Bericht anbieten, sind sie im folgenden verwertet.

II.

Rechtsbeziehungen zwischen der Kirchengemeinde und dem ehemaligen Damenstift Schildesche

Schraders Bericht beginnt mit der Feststellung: „Das Patronatrecht ist von dem supprimierten Collegiat-Stift Schildesche auf Se. Königl. Majestät übergegangen." Das Stift war zur baulichen Unterhaltung des Kirchengebäudes verpflichtet. „Die Gemeinde ist allein zur Leistung der erforderlichen Schieferfuhren sowie auch zur Erhaltung der ihr eigentümlichen Kirchensitze verbunden."[2] Das Stift hatte das Recht, die beiden lutherischen Pfarrstellen in Schildesche zu besetzen. Etwa 6 Wochen nach eingetretener Pfarrvakanz wurden die Deputierten der Kirchengemeinde vor das Stiftskapitel gefordert und ihnen drei „der Gemeinde persönlich und durch ihre Predigt hinlänglich bekannte Candidaten benannt". Die Gemeinde konnte „Erinnerungen" zu den Kandidaten vorbringen. Geschah das nicht oder waren die Erinnerungen unerheblich, schritt das Stiftskapitel zur Wahl. Der Gewählte bedurfte der Bestätigung (landesherrliche Konfirmation) des Konsistoriums in Minden. Bei der Wahl hatten der erste luth. Pfarrer zwei,

[2] Wie Anm. 1, Bl.1v.

Äbtissin und zwölf Kapitularinnen, von denen jedoch meist nicht mehr als ein Drittel ortsanwesend war, je eine Stimme. Ausdrücklich wird festgestellt, daß Schildesche im Gegensatz zu anderen Stiften sich nie des Pfarrhandels, d. h. der Geldforderung von den ernannten Pfarrern schuldig gemacht hat. Ortsanwesende Kanonissen und beide Pastoren wählten auch den Kantor, die beiden Küster, den Organisten und den Orgelbalgtreter. Die Bestätigung des Kantors wird seit mehr als hundert Jahren, der Organisten erst, seitdem sie in neuerer Zeit zugleich als Lehrer angestellt sind, vom Konsistorium vorgenommen.[3]

Umfang des Kirchspiels

Das Kirchspiel umfaßt nach amtlicher Feststellung 5660 Lutheraner, 196 Katholiken und 46 Juden. Tatsächlich, so Pfarrer Schrader, beträgt die Zahl der Evangelischen 6000, unter ihnen einige wenige Reformierte, die sich zum örtlichen Gottesdienste und „auch wohl zu unserem Abendmahl" halten.

Konfessionelle Verhältnisse

Katholische Hausbesitzer gibt es nicht. Die katholischen Gemeindeglieder wohnen zur Miete und treiben das Schneider- oder Schusterhandwerk. Lediglich die Wohnungen des katholischen Pastors, Küsters und Schullehrers sind nicht in evangelischem Eigentum. Doch der Superintendent vermerkt, daß sich nach Abfassung des Schraderschen Berichtes schon zwei katholische Familien „durch Ankauf von Stätten ... ansässig gemacht haben". Ebenso viele Judenfamilien haben sich inzwischen niedergelassen, „noch mehrere sind zu erwarten".[4]

Pietistische Konventikel

Im Kirchspiel leben „einige Separatisten, die unseren Gottesdienst meiden und sich zu ihren Conventikuln in Bielefeld halten". Dazu bemerkt allerdings der Superintendent: „In Bielefeld gibt es dergleichen Conventikuln durchaus nicht mehr."[5]

Die Stiftskirche und ihre Ausstattung

Die Stiftskirche kann seit dem Einsturz des Turms mit Orgel und Turmuhr am 23. 4. 1811 und dem folgenden Verfall von Kirchenstühlen und Priechen nicht mehr voll genutzt werden. Sie befindet sich in desolatem Zustand. Den Abschluß an der zerstörten Turmseite bildet eine Bretterwand. Daher ist auch das Stiftschor, zwar von der königlich-westphälischen Regierung der Kirchengemeinde übergeben, noch

[3] Wie Anm. 1, Bl. 2v. ff.
[4] Wie Anm. 1, Bl. 4r.
[5] Wie Anm. 1, Bl. 5v. und 18r.

nicht mit Gestühl für die Gemeindeglieder versehen. Von ursprünglich 1000 Kirchensitzen stehen z. Zt. nur 700 zur Verfügung; auf dem Stiftschor könnten 200 Plätze geschaffen werden. Für drei der fünf vorhandenen Glocken baute die Gemeinde 1814 ein Glockenhaus; die weiteren beiden Glocken hingen bis 1816 im „kleinen Kirchturm", dem Turm der mittelalterlichen, damals schon abgerissenen Pfarrkirche[6] (Siehe dazu weiter unten).

In der Stiftskirche befinden sich zwei Altäre, vor denen je ein kleiner Tisch steht, „auf welchem die Einweihung des Abendmahls vorgenommen wird und hinter demselben eine Bank, auf welcher die Communikanten kniend ihr Dankgebet verrichten". Ein weiterer Altar steht auf dem Stiftschor, das Altarbild (Johannes der Täufer) ist jedoch nach der Aufhebung des Stifts der katholischen Gemeinde übergeben. Endlich findet sich ein Altar in der Sakristei, „vor welchem die Trauungen geschehen". 14 Altartücher, zur Hälfte künstlerisch gearbeitet, sind vorhanden. Der zwar „schmucklose, aber doch anständige Taufstein" steht auf dem Chor vor dem großen Altar, die Kanzel ist reparaturbedürftig. „Linker Hand der Kanzel an der Mauer" erhebt sich ein Ständer mit Gittertür „zur Aufstellung vieler Lichter". Auf dem Kirchhof ist ein steinerner Pfeiler „merkwürdig, auf welchem ein Licht aufgesteckt werden kann", die bis heute erhaltene Friedhofslaterne. „Er ist im 30jährigen Krieg zur Zeit errichtet, als sich die aus der Kirche vertriebene Gemeinde auf dem Kirchhofe an dem Licht des Evangeliums erbaute."

In einem Wandschrank auf dem Stiftschor ist die Stiftsregistratur untergebracht, „mehrere hundert alte Urkunden".[7]

Die alte Schildescher Pfarrkirche

Neben der Stiftskirche bestand bis zu ihrem Abbruch 1728 eine besondere Gemeindekirche, die nach der Reformation „nur noch an gewissen Tagen", schließlich gar nicht mehr benutzt wurde und dem jetzigen Schulhaus Platz machte. Der zunächst erhaltene Turm mit zwei Glocken (s. oben) wurde im Mai 1816 abgebrochen.[8]

Das kirchliche Leitungsorgan

„Eigentliche Kirchenvorsteher sind bisher nicht vorhanden." Das Stift hatte die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinde. Dieser war „nicht die mindeste Teilnahme an der Aufsicht gestattet. Seit

[6] Wie Anm. 1, Bl. 8r. f., 12v. und 44v.

[7] Wie Anm. 1, Bl. r. ff. Zur mittelalterlichen Friedhofslaterne: E. Forwick, Stiftskirche in Schildesche, Münster 1983, S. 9 (= Westf. Kunststätten Heft 24).

[8] Wie Anm. 1, Bl. 15v. und r.

Aufhebung des Stifts erfolgte dazu keine ändernde Verfügung". Um größeren Schaden von der Stiftskirche abzuwenden, hat Pastor Schrader als Notmaßnahme in eigener Verantwortlichkeit Besserungen durchführen lassen.

Bei der alten Pfarrkirche befanden sich von jeher vier Kirchen- und Armenprovisoren, die mit dem Pastor die Aufsicht über Kirche und Schule führten und die Armenpflege besorgten sowie „den Klingelbeutel umtrugen". Die Provisoren ernannte der erste Pastor. Sie waren Gäste bei kirchlichen Visitationen und den Pfarreinführungen wie -beerdigungen. Sie hatten das Recht, daß ihre Särge während der Leichenpredigt vor dem Altar niedergesetzt wurden. Nach einem Dienstreglement vom 28. 2. 1755 waren sie „von allen nachbarlichen Bauerwerken" befreit. 1794 beschränkte die Kriegs- und Domänenkammer dieses Recht auf „Bauerwerke mit der Hand", wie später ihre Tätigkeit in der Armenfürsorge. Auch wurden sie seitdem nicht mehr zu den Kirchenvisitationen zugezogen. Das Ansehen des Provisorenamtes sank. Waren früher nur die angesehensten, jedenfalls in gutem Ruf stehenden Hausleute gewählt, so gelang es nun nicht mehr, „anständige Subjekte" als Provisoren zu finden. Derzeit sind es der Linnenfabrikant Christian Friedrich Kindermann Nr. 4 des Weichbildes Schildesche und der Leibzüchter (das ist: Altenteiler) Caspar Henrich Homer Nr. 6 der Bauerschaft Schildesche.[9]

Die Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Neben den beiden Pastoren Schrader und Krönig waren im Kirchendienst in Schildesche tätig: Kantor und 1. Lehrer Ernst August Brune (seit 1807, geb. 1776 in Herford), ein studierter Theologe, der in den Gottesdiensten als Vorsänger amtiert. Sodann der Organist und 2. Lehrer Jobst Heinrich Steffen (seit 1799, geb. 1773 in Schildesche). Endlich der Küster und (seit der Errichtung dieser Stelle 1813) 3. Lehrer Christian Friedrich Wille (geb. 1782 in Minden, 1805 zum 2. Küster berufen und seit 1813 alleiniger Küster). Wille ist im Nebenamt Steuereinnehmer.[10]

Die Besoldung der Pfarrer

Vorschläge zur Verbesserung geringdotierter Pfarrstellen kommen bei der auskömmlichen Besoldung in Schildesche nicht in Betracht. Nur merkt Schrader an, daß die Pfarrhäuser im persönlichen Eigentum der Pastoren stehen, jedoch von der Kirchengemeinde angekauft werden

[9] Wie Anm. 1, Bl. 15r. ff.

[10] Wie Anm. 1, Bl. 17r. ff.; Lebensläufe ebd. Bl. 82, 84 u. 91.

sollten. Die Mittel dazu würden aus dem Verkaufserlös der entbehrlichsten Pfarrländereien genommen werden können.[11]

Als herkömmliche Regelung, welche Teile der weithin in landwirtschaftlichen Abgaben der Bauernhöfe bestehenden Einkünfte der beiden Pfarrstellen auf den abgehenden Pastor bzw. seine Erben und den Amtsnachfolger entfallen, stellt Schrader fest, daß das sogenannte Gnadenjahr (des bisherigen Pastors bzw. seiner Erben) bis zum 25. Juli des folgenden Jahres dauert. Es sind aber an den Amtsnachfolger 40 Taler für seine Arbeit in der Zwischenzeit zu entrichten. Der Amtsnachfolger ist allerdings verpflichtet, für Dünger und Verbesserung der Pfarräcker Entschädigung zu leisten. Die den Pastoren gehörenden Pfarrhäuser müssen jetzt von den jeweiligen Amtsnachfolgern angekauft werden[12].

Der Gottesdienst

Der Sonntagsgottesdienst beginnt im Sommer um 9 Uhr, im Winter um 10 Uhr. Aus Krönigs Bericht[13] kann ergänzt werden, daß er 1½ bis 2 Stunden dauert. Nach Schrader verläuft der Gottesdienst in folgender Ordnung: Gesang, Altargebet, Evangelienlesung, Lied, Verlesung des Predigttextes, den die Gemeinde wie das Evangelium stehend anhört, nach der Predigt allgemeine Fürbitten, auch für Täuflinge und deren Mütter, für angehende Eheleute (mit Namens- und Wohnortangabe), „auch wohl für Kranke", Vaterunser, „Segenswunsch", Gesang von zwei Schlußversen und „da sich sonntags fast niemals Communikanten finden – mit einem Gebet vor dem Altar".[14]

Der Gottesdienst am Sonntagnachmittag beginnt um 14 Uhr. Seine Ordnung: Gesang, Katechismuspredigt vor dem Altar, die der Pastor „mit den vor ihm versammelten Schülern katechetisch wiederholt", Schlußgebet und Gesang von zwei Versen.[15]

Der Freitagsgottesdienst beginnt wie der am Sonntag um 9 Uhr bzw. 10 Uhr. Die Kommunikanten werden in der Sakristei vorbereitet. Im Gottesdienst wird zu Beginn gesungen, es folgt die Predigt von der Kanzel, danach wird der erste Vers von „O Lamm Gottes unschuldig" gesungen, „das Abendmahl eingesegnet", mit Kommunion (unter Gesang) fortgesetzt und mit Gebet und Segen geschlossen.[16]

Gottesdienst an Fest- und Feiertagen wird wie überall „gefeiert", doch im Unterschied zu gewöhnlichen Sonntagen mit Festgeläut und

[11] Wie Anm. 1, Bl. 20ff. und 25v.
[12] Wie Anm. 1, Bl. 22r. ff.
[13] Wie Anm. 1, Bl. 61v.
[14] Wie Anm. 1, Bl. 27r. f.
[15] Wie Anm. 1, Bl. 28v. f.
[16] Wie Anm. 1, Bl. 28r. f.

Belegung des Altars „mit den besten Decken" (Karfreitag und Totensonntag in schwarzer Farbe), wie Altarlichtern. Ostern und Pfingsten werden Frühpredigten gehalten. Die Frühpredigt zu Weihnachten ist seit 1771 abgeschafft. In den Nachmittagsgottesdiensten der Feiertage wird die Predigt auf der Kanzel gehalten, aber nicht über diese Predigt katechisiert.[17] An den Festtagen wird während des Schlußgesanges (immer das Tedeum deutsch) von der Gemeinde ein Opfer auf dem Altar niedergelegt.[18]

Der Gottesdienstbesuch

Zum Gottesdienstbesuch berichtet Schrader, daß an Feiertagen, „zumal bei gutem Wetter", 1500 bis 2000 „Zuhörer" versammelt sind, am Konfirmationstag noch mehr. An normalen Sonntagen findet sich nur die Hälfte, bei schlechtem Wetter oder „bei eiligen Landarbeiten (ist) nur auf den dritten Teil zu rechnen." Die erstgenannte Zahl gilt auch für den Nachmittagsgottesdienst an den ersten Festtagen, „besteht aber sonst nur aus etwa 100 Personen". „Der Freitagsgottesdienst wird außer (von) den Kommunikanten und den ihren Kirchgang haltenden Wöchnerinnen kaum noch von 5 bis 10 Personen besucht."[19]

Die Predigttexte

Bis 1781 wurde jederzeit sonntags über die Evangelien und am Freitag über die Epistel gepredigt. „Die Predigten über freie Texte haben zwar zuerst Tadel, hernach aber nicht allein Beifall gefunden, sondern auch mehr Aufmerksamkeit zur Folge gehabt. Es mag nun über die Perikopen oder einen freien Text gepredigt werden, es mangelt nicht an Urteilen über die Vorträge. Wir haben es für zweckmäßiger gehalten, sie nach dem Text oder dem Evangelio oder den Umständen als nach einem dogmatischen oder moralischen Plane einzurichten."

In der Passionszeit wurde sonst über die Passionsgeschichte nur am Sonntagnachmittag und am Freitag gepredigt. „Da aber diese Predigten nicht stark besucht waren, so habe ich ihr auch die Hauptpredigt des Sonntags gewidmet, so daß bald dogmatisch-moralische, bald historisch-homiletische Vorträge darüber gehalten werden."[20]

Gesangbuch

1782 ist das (rationalistische!) neue Berliner Gesangbuch eingeführt worden. Dem Buch ist aber „bei der auffallenden Dürftigkeit eine

[17] Wie Anm. 1, Bl. 29v. f.
[18] Wie Anm. 1, Bl. 61r.
[19] Wie Anm. 1, Bl. 29r. f.
[20] Wie Anm. 1, Bl. 27r. ff.

Revision und Vermehrung nicht allein durch neue, sondern auch durch alte Gesänge zu wünschen." Krönig spricht sich[21] ähnlich aus.

Gesungene Liturgie

Ein Absingen der Kollekten durch die Pastoren „hat gewiß seit 1720, wahrscheinlich aber schon seit der Reformation nicht mehr stattgefunden". Hier irrt Schrader[22].

Vorbereitung zum Hl. Abendmahl

„Sonst versammelten sich die Communikanten am Sonnabend um 12 Uhr zur Betstunde in der Kirche und darauf zur Beichte in der Sakristei; nur wenige kamen noch am Sonntagmorgen während des ersten Gesanges zur Beichte, und am Freitag wurde nur für Alte und Schwächliche Communion gehalten. Indessen seit 25 bis 30 Jahren hat die sonntägliche Abendmahlsfeier, also auch die Betstunde, aus Ursachen, deren ich hier nicht erwähnen mag, nach und nach ganz aufgehört, und wird gemeiniglich nur des Freitags in meiner Woche (d. h. der Amtswoche Schraders) Communion gehalten."

„Die Communikanten versammeln sich vor dem Gottesdienst in der Sakristei, in welcher für 30 und mehr Personen Raum ist. Nach einer kurzen Anrede des Predigers spricht ein jeder ein Gebet, das aus Sprüchen der Bibel, Gesängen oder Gebetbüchern genommen ist, und sich auf Reue, Vergebung, Besserung oder die Abendmahlsfeier bezieht. Der Prediger versucht diese Gebete und die Verhältnisse der Communikanten zu angemessenen Ermahnungen und der Belehrung zu benutzen, daß nur durch Besserung (!) Vergebung erlangt werde." Diese verkündigt er ihnen „in Gottes Namen mit Auflegung der Hand", nach Krönig[23]: als bedingt ausgedrückte Absolution, „und schließt die Vorbereitung mit herzlichem Gebet."

Feier des Hl. Abendmahls

Sie beginnt nach der Predigt. Der Pastor versetzt die Abendmahlsgeräte vom Altar auf den Tisch vor dem Altar (siehe oben), verrichtet die Abendmahlspredigt und spricht ein Gebet, das Vaterunser und die Einsetzungsworte. „Darauf werden die Geräte wieder auf den Altar gesetzt" und mit der Austeilung begonnen. Nach Empfang von Brot und Wein wird von den Kommunikanten „auf der vor dem Altar befindlichen Bank knieend ein stilles Gebet" verrichtet. Im Gebet nach der

[21] Wie Anm. 1, Bl. 62r.
[22] Wie Anm. 1, Bl. 31v. f.
[23] Wie Anm. 1, Bl. 63v. f.

Austeilung versucht der Pastor „die erregten Gefühle zu befestigen und schließt mit dem Segenswunsch".[24]

Krönig stellt fest, daß sich der Prediger für Beichte und Feier des Abendmahls keines eigentlichen Formulars bedient, „sondern (er) redet und betet frei".[25]

Für die verhältnismäßig geringe Teilnahme am Hl. Abendmahl macht Schrader den „durch die Labadisten in dieser Gegend verbreiteten Separatismus" verantwortlich. Schon vor 100 Jahren soll die jährliche Communikantenziffer nur 1500 betragen haben. Sie ließ besonders in den letzten 25 bis 30 Jahren nach, sank auf den dritten Teil (von 1500). Es „erregt schon Aufsehen, wenn sich an einem Tage 30 bis 40 Communikanten finden".[26]

„Wenn gleich der fast verschwundene Aberglaube, durch das Abendmahl Vergebung der Sünde und besonderen Segen zu vorhabenden Geschäften zu erlangen, demselben vordem manche Gäste zugeführt hat, so ist doch die Verminderung derselben verschiedenen, hier nicht zu beschreibenden Ursachen, besonders aber den sogenannten Honoratioren beizumessen, die sich hier sowie an den benachbarten Orten größtenteils nicht allein selbst des Abendmahls und der Kirche enthalten, sondern auch durch Spöttereien das Volk zur Irreligiosität verleiten."[27] Auch Krönig führt die abnehmende Abendmahlsziffer auf die Wirkungen des Religionsspottes und den Zeitgeist zurück.[28]

Nach Krönigs Bericht sind der Kommunikanten im ganzen „wenige und besonders derer, welche im Dorf Schildesche und der nächsten Umgebung wohnen."[29]

Beichtgeld, das freiwillig gegeben wird, ist für die Landbevölkerung nicht anstößig. Die Abschaffung des Beichtgeldes würde keine Vermehrung der Abendmahlsteilnahme bewirken, wäre aber doch zu wünschen, „weil dadurch die Ermahnungen zur Abendmahlsfeier . . . gegen gehässige Deutungen sichergestellt werden". „Ich kann beides durch meine Erfahrung bestätigen. Ich forderte die Gemeinde auf, das Reformationsfest durch die versäumte Abendmahlsfeier zu verherrlichen und erklärte aus der angeführten Ursache, daß ich keinerlei Gaben annehmen würde, vielmehr wünsche, daß sie den Armen mögen zugewandt werden. Die Vorbereitung wurde mit einem kurzen Liede angefangen, ich sprach darauf vor dem Altar einige bekannte Liedverse und Sprüche als Beichte und begleitete diese mit Ermahnungen und Leh-

[24] Wie Anm. 1, Bl. 31f. ff.
[25] Wie Anm. 1, Bl. 63r.
[26] Wie Anm. 1, Bl. 33r.
[27] Wie Anm. 1, Bl. 33r. f.
[28] Wie Anm. 1, Bl. 63v.
[29] Wie Anm. 1, Bl. 63v.

ren. Ermuntert durch die Menge der Communikanten erklärte ich den Sonntag für den dritten Festtag sowie darauf den Freitag als den letzten Tag der Octave für den Schlußfesttag, damit sich alle an einem Feste durch das Abendmahl vereinigen könnten. Es wurde dasselbe an allen diesen Tagen auf gleiche Weise gehalten, und zwar am ersten Tage von 956, am zweiten von 361 und am dritten von 469 Personen ... In der Erwartung, durch diese einfache Einrichtung die Abendmahlsfeier gefälliger gemacht zu haben, erklärte ich ferner, daß sie künftig an jedem ersten Sonntage des Monats auf dieselbe Art angestellt werden sollte. Aber es sei nun gehässiger Beurteilung oder anderen Ursachen zuzuschreiben: am ersten Sonntage fanden sich nur 3 und seitdem gar keine Communikanten."

Die Oblaten hat der Küster gratis zu liefern, der Abendmahlswein wird von der Kirchenkasse bezahlt.[30]

Krankenkommunion

Die Krankenkommunion wird „von den meisten Kranken, auch von solchen verlangt, die sich des Abendmahls in der Kirche lange Jahre enthalten haben. Es pflegen sich dabei die Verwandten und Nachbarn, vorzüglich des Sonntags wohl 50 und mehrere einzufinden, von welchen jedoch nur einige in das Krankenzimmer treten, die meisten aber auf der Deele und hinter den Fenstern bleiben. Der Prediger sucht den Kranken durch Fragen und Erinnerungen auf seinen Zustand aufmerksam zu machen, verbindet damit Gebet, Lehre, Warnung und Trost, nimmt besonders Rücksicht auf etwaige vorhandene Streitigkeiten, der Kranke spricht darauf sein Beichtgebet; ist er zu schwach, so geschieht dieses von dem Prediger und wird mit den seinem Leben und Zustande angemessenen Belehrungen begleitet. Von den meisten wird die Communion erst dann verlangt, wenn sie oder die ihrigen die Hoffnung zur Genesung aufgeben, sie wird jedoch keinem gereicht, bei welchem das beschriebene Verfahren nicht beachtet werden kann. Erlauben oder erfordern es sonst die Verhältnisse, so wird die Abendmahlsfeier" bis zum zweiten oder dritten Besuch des Predigers verschoben. „In der Regel wird dazu die Aufforderung erwartet; muß auch erwartet werden, teils weil der Prediger die zahlreiche und weitverbreitete Gemeinde nicht übersehen kann, also von manchen Kranken nichts erfährt; teils weil er da, wo er ungerufen kommt, solange die Krankheit nicht tödlich scheint, nur als Freund aufgenommen wird und kaum Gelegenheit hat, einige Erinnerungen anzubringen; endlich auch, weil im Durchschnitt für jeden Krankenbesuch drei Stunden zu berechnen sind und es daher bei schlechtem Wetter und Wegen, zumal im Winter, kaum möglich ist,

[30] Wie Anm. 1, Bl. 34v. ff.

zwei in entgegengesetzter Richtung befindliche (und) entfernte Kranke an einem Tag zu besuchen."[31] Schrader hat die „Unart", die er bei seinem Amtsantritt vorfand, „daß der Prediger erst des Abends oder in der Nacht zu den Kranken" gerufen wurde, „mit vieler Mühe nach und nach abgeschafft."[32]

Störungen der Sonntagsfeier und ihre Abhilfe

Eigentliche Störungen der Andacht im Gottesdienst kennt Schrader nicht. Wenn sie durch leichtsinniges Betragen entstehen, sieht sich der Prediger zu öffentlichen Erinnerungen genötigt, die „mit Beifall aufgenommen" werden. Vom Gottesdienstbesuch halten ab die auf den Sonntag verlegten Übungen des Landsturms bzw. der Landwehr wie die Musterung der Militärpflichtigen und der Pferde. Auch die Öffnung der Schreibstuben, Schänken und Kramläden während der Gottesdienstzeit wirkt nachteilig auf den Gottesdienstbesuch ein, da manche der Kirchgänger zunächst die genannten Häuser aufsuchen und – wenn überhaupt – später zum Gottesdienst erscheinen. Viele Kirchgänger, vor allem junge Leute, stehen gewohnheitsmäßig während des Gesanges auf dem Kirchhof, „um zu sehen und sich sehen zu lassen", auch um sich untereinander zu besprechen oder die Vorgänge am Kirchhof zu beobachten. Schrader hat „es zwar nicht an den ernstlichsten Ermahnungen fehlen lassen, auch mehrmals selbst die auf dem Kirchhofe Stehenden in die Kirche genötigt. Meine Ermahnung wurde zwar sofort befolgt. Da sie aber auf keinerlei Weise von der Obrigkeit unterstützt wird und es mir unmöglich ist, jederzeit die Runde um die Kirche zu machen, so habe ich es nicht dahin bringen können, daß dieser Unordnung völlig gesteuert wäre."[33] Die Folgen nach Schrader: „Die Feier des öffentlichen Gottesdienstes hat, besonders in den letzten Zeiten, dergestalt abgenommen, daß vor ungefähr 25 Jahren sehr oft am Sonntagnachmittag, zuweilen auch des Freitags mehr Zuhörer als jetzt an manchem Sonntagmorgen versammelt waren."

Nach Schrader sind die Gründe für die Abnahme folgende:

– späterer Gottesdienstbeginn, der 1790 vom Konsistorium in Minden befohlen wurde. Bis dahin begann der Gottesdienst pünktlich um 8.30 Uhr, im Herbst „nach und nach später, aber auch selbst am kürzesten Tage um 9.30 Uhr", der Nachmittagsgottesdienst jederzeit um 13.30 Uhr, so daß er „auch so früh beendigt" werden konnte, „daß den Landleuten sowohl vor- als auch nachmittags die nötige Zeit zu ihren häuslichen Geschäften gelassen wurde". Ungeachtet der Vorstellungen Schraders mußte „schlechterdings später angefangen werden, und es

[31] Wie Anm. 1, Bl. 36v. ff.
[32] Wie Anm. 1, Bl. 75v.
[33] Wie Anm. 1, Bl. 38v. ff.

entfremdeten sich von demselben alle, die durch die Veränderung in ihren Geschäften verhindert wurden";

– „das Beispiel der sogenannten Honoratioren, die sich auf den Dörfern wie in den Städten von dem Gottesdienst absondern, ihn nur etwa noch von ihren Angehörigen, besonders ihren Frauen oder Töchtern, besuchen lassen und auch selbst bei Landesfesten zuweilen beim Schluß der Predigt nur auf einige Augenblicke in der Kirche erscheinen. Die, welche sich ihnen die nächsten dünken, halten es für eine Ehrensache, ihrem Beispiel zu folgen, und der große Haufen" wird immer mehr zur Verachtung des Gottesdienstes hingewiesen;"

– der „Vermögens-, Bevölkerungs- und Erwerbszustand". Außer 53 Anspännern, die sich vom Ackerbau nähren, den Schankwirten, Krämern und etwa 20 Gewerbetreibenden, beschäftigt sich die Bevölkerung mit Leinenweberei oder Spinnen. Mehr als $^5/_7$ dieser Gruppe wohnt zur Miete und ist größtenteils bei der wirtschaftlich gedrückten Lage gezwungen, die Zeit sorgfältig einzuteilen und den Sonntag, wenn nicht zum Ausruhen, so weniger zum Gottesdienst als mehr zum Verkauf des Garns, zum Teil in entfernten Orten, und zum Einkauf wie auch zu Botengängen zu verwenden. Die Bevölkerung hat sich seit einigen Generationen um $^1/_4$ vermehrt und wächst weiter;

– „die Beschaffenheit der Kirche", die „einer vorzüglich starken Stimme" des Predigers bedarf. Wer von den „Schwerhörenden, deren sich auch auf dem Lande so viele finden", die Predigt nicht hören kann, geht an der Kirche vorbei;

– der Mangel an Kirchensitzen, der viele vom Kirchenbesuch zurückhält und der „traurige und abschreckende" Zustand der Kirche, deren zum Teil zerstörte Fenster Zugluft entstehen lassen. Zwar ist die Kirche instandgesetzt, „aber ich fürchte, daß die lange Entfernung von dem Gottesdienste vielen schon so zur Gewohnheit geworden sei, daß sie schwerlich davon ablassen werden";

– durch die Menge der Bier- und Branntweinschänken „werden gleichfalls viele dem Gottesdienst entzogen". Die Zahl der Schänken ist seit der französischen Regierung „aufs dreifache vermehrt, auch zum Teil in Hurenhäuser verwandelt, denen es nicht an zahlreichem Zuspruch mangelte". Durch fortwährende Neueröffnung von Schänken wird „Gelegenheit zum Müßiggang, Saufen, Spielen und Tanzen verschafft" und „der Gottesdienst ... darüber versäumt". In „ganzen Scharen sieht man des Sonntagsnachmittags das junge Volk den Tanzhäusern zueilen, aus welchen sie einzeln in später Nachtstunde zurückkehren";

– die „öffentlich hervorgetretene Verachtung ... von Zucht und Ordnung", wie sie die französische Revolution bewirkt hat, aber schon früher in dem bekannten älteren Edikt gegen den Kindermord deutlich

bezeichnet wurde. Der Prediger wirkt zwar mit Belehrungen und Ermahnungen dem entgegen, „sie werden aber nicht von denen gehört, die ihrer am meisten bedürfen, und da überhaupt das Volk mehr durch Institute als Grundsätze regiert wird, so ist nur dann Besserung zu erwarten, wenn der Staat selbst dem öffentlichen Gottesdienst die gebührende Achtung erzeigt". Dazu gehören Verbote von militärischen Übungen und Musterungen an Sonn- und Feiertagen, von Verpflichtung der Beamten zum Gottesdienstbesuch, von Nichtöffnung der Schänken zur Gottesdienstzeit und die Polizeistunde um 21 Uhr. Weitere Maßnahmen könnten sein das Verbot des Tanzens, des Kegel- und Kartenspiels in Dorfschänken an Sonn- und Feststagen, die Nichtgestattung des Verweilens auf dem Kirchhof während des Gottesdienstes und die Wiederherstellung der Orgel in der Kirche.[34]

Die Taufe

„Die Taufe geschieht in den ersten Tagen nach der Geburt, gemeiniglich am nächsten Freitag oder Sonntag, selten 8 Tage hernach, jedoch haben die Honoratioren von allen Ständen seit etwa 15 Jahren angefangen, sie 4 bis 6 Wochen auszusetzen, und es ist zu erwarten, daß ihnen auch andere bald folgen werden." Nottaufen an sterbenden Kindern sind selten. Verscheidet das Kind nicht, so wird es „ohne einigen Verzug zu dem Prediger gebracht, der ihm nach einem angemessenen Gebet den Namen beilegt und mit Wiederholung des Symbolums (das ist das Glaubensbekenntnis) die Einsegnung verrichtet". Taufen finden in der Kirche statt und zwar nach Beendigung des Sonntags- und Freitagsgottesdienstes. Die Taufe im Gottesdienst wurde vor etwa 40 Jahren „auf hohen Befehl" abgeschafft, so daß sie jetzt, was Schrader bedauert, nicht mehr vor der Gemeinde stattfindet, sondern nur vor „dem einen hier gewöhnlichen Taufzeugen", Haustaufe ist „überaus selten". Die Taufliturgie entspricht, jedoch in sehr abgekürzter Weise, dem Formular der (in Minden-Ravensberg herkömmlichen) Lüneburger Agende. Dieses Formular ist „mit den nötigen Veränderungen und Zusätzen beibehalten, aber auch nach den Umständen mit eigenem oder anderem Formular" ausgewechselt.[35]

Die Trauung

Die Trauung wird „gemeiniglich des Freitags nach der Communion des Brautpaares beim Schluß des Gottesdienstes vor dem Altar der Sakristei", sonst im Pfarrhause verrichtet. Sie beginnt mit einer „angemessene(n), sich auf die Pflichten der Ehegatten beziehende(n) Rede".

[34] Wie Anm. 1, Bl. 40v. ff.
[35] Wie Anm. 1, Bl. 48r. ff.

Der Prediger „empfängt die Gelübde durch Darreichung der Hände, wechselt die Ringe und segnet mit herzlicher Ermahnung zur Treue die Ehe ein. Die Handlung wird mit Gebet, dem Vaterunser und dem Segenswunsch beschlossen".

Selten wird das Brautpaar von den Eltern oder den nächsten Verwandten begleitet. Öffentliche Hochzeiten kommen nur bei Begüterten, aber im ganzen höchst selten vor und wenn sie vorkommen, dann nicht am Tage der Trauung, sondern erst viel später. „Unter der fremden (d. i. französischen) Herrschaft wurde es schwer, die Würde des Ehestandes zu behaupten." Napoleons Verordnungen dazu wurden von den Maires nicht durchgeführt, ja, sie „erklärten die kirchliche Trauung für überflüssig. Verschiedene begnügten sich daher mit dem Heiratskontrakt, noch mehrere lebten ohne denselben als Eheleute zusammen", ließen sich allerdings später nachtrauen. Doch blieb ein Rest Ungetrauter übrig, der den öffentlichen und privaten Ermahnungen der Prediger nicht folgte.[36]

Die Bestattung der Verstorbenen

Leichen werden „im offenen Sarg und bei brennenden Lichtern auf dem Hausflur ausgestellt". Der Sarg „wird erst beim Wegtragen zugemacht". Vormals wurde bei jeder Leiche eine Leichenpredigt gehalten mit Ausnahme der frühverstorbenen Kinder, die in der Stille, aber unter Sterbegeläut, beigesetzt wurden. 1783 wurde bei der Ruhrepidemie auf Konsistorialbefehl das öffentliche Leichenbegängnis unter allgemeinem Bedauern eingestellt. Schrader erinnert sich „auch jetzt noch mit Wehmut daran, ... wie so willig sich die Verwitweten und Verwaisten zu allen Aufopferungen erboten, um ihren Entschlafenen die gewohnte Beerdigung zu verschaffen". Aber die Behörden beließen es aus hygienischen und medizinischen Gründen bei dem Verbot und erneuerten es von Zeit zu Zeit. Das Volk hat sich „endlich daran gewöhnen müssen, die Gefühle zu unterdrücken, welche die verständigen Vorfahren ... so sorgfältig zu nähren suchten. So sind die Leichenpredigten zur Seltenheit geworden." Die Beerdigung wird durch das Sterbegeläut angezeigt, die Leiche darauf „ohne einige Teilnahme des Pastors von den Trägern in die Erde verscharrt". Bei öffentlichen Leichenbegängnissen begibt sich der Kantor mit 18 oder 36 Schülern, „denen nach Maßgabe der Entfernung 6 bis 8 Pfennige, auch eine Semmel gegeben wird, zum Sterbehaus, wo zwei Gesänge ausgeführt werden". Kantor und Schüler gehen unter dem Gesang von Sterbeliedern der Leiche voraus, die Angehörigen, und zwar zuerst die männlichen, dann die weiblichen folgen. Das Geläut beginnt bei Erreichen des

[36] Wie Anm. 1, Bl. 50r. ff.

Weichbildes. Die beiden Prediger gehen dem Zuge entgegen „und halten den Umgang um den Kirchhof". Am Grabe wird das Lied: Nun lasset uns den Leib begraben, gesungen. Mit dem letzten Vers geht der Zug in die Kirche, wo nach einem Sterbelied die Leichenpredigt von der Kanzel gehalten, die Personalien verlesen und „nach gebührender Danksagung für die dem Verstorbenen zuteil gewordenen besonderen Wohltaten, auch eingemischten Erinnerungen, Tröstungen und Ermahnungen" an die Angehörigen, mit Vaterunser und Segen geschlossen wird. Nach einem „der Predigt angemessenen Gesang" legt das Leichengefolge ein Opfer für die Armen in den Armenstock. Das Opfer war früher sehr ergiebig, vermindert sich jetzt „aber mehr und mehr". Eine Parentation, „nach welcher die Leiche unter Begleitung der nächsten männlichen Verwandten, zuweilen mit Gesang, zu Grabe gebracht wird", verlangt man selten. Noch seltener wird nach der Parentation noch eine Leichenpredigt gefordert.[37]

Der kirchliche Unterricht

Katechisation halten die Prediger an jedem Dienstag und Donnerstag in der Schule und am Sonntagnachmittag in der Kirche ab, in den Nebenschulen bei den Schulprüfungen. „Sie bedienen sich dabei ihrer eigenen Entwürfe, die nach den Bedürfnissen der Gemeinde, sowohl dem lutherischen Katechismus als den besten vorhandenen Katechismen gemäß eingerichtet" sind.[38]

Zum Konfirmandenunterricht werden hier mit wenigen Ausnahmen nur Kinder zugelassen, „welche fertig lesen" können und das 13. Lebensjahr vollendet haben. Höhere Anforderungen können nicht gestellt werden, da die Schulen wegen Raummangels nur einem Teil der Kinder Schreibunterricht erteilen. Besonders die Heuerlinge können ihre Kinder nicht entbehren und halten sie schon mit 3 bis 4 Jahren (!) zur Arbeit an. Zwar sind schon seit 100 Jahren oftmals ernstliche Versuche zur Einführung eines höheren Alters der Konfirmanden gemacht worden. Die Versuche mußten aber in allen Fällen schon nach einigen Jahren als undurchführbar aufgegeben werden. Der zehnte Teil der Konfirmanden mag zwar schon 13 bis 16 Jahre alt sein, darunter befindet sich „kaum einer zur besseren Ausbildung, die übrigen büßen mit der späteren Konfirmation die Schuld ihrer Unwissenheit". Mehrere besuchen den Unterricht zweimal. Bei Unfleiß, Unsittlichkeit und Unwissenheit werden Konfirmanden „aller Einwendungen ungeachtet" zurückgewiesen. „Wird gleich den verwahrlosten (unter den) Kindern damit wenig geholfen, so wird doch auf andere damit ein starker Eindruck gemacht."

[37] Wie Anm. 1, Bl. 51r. ff.
[38] Wie Anm. 1, Bl. 54r. f.

Bis 1782 begann der Unterricht in der ersten Fastenwoche, wurde wöchentlich viermal in je 1½ Stunden erteilt und schloß mit der Konfirmation am Sonntag nach Ostern ab. „Nach und nach habe ich es dahin gebracht, daß schon seit 1793" der Unterricht zu Jahresanfang und in täglich 3 bis 5 Stunden, so wie die Tage zunehmen, erteilt wird. Die Konfirmation findet jetzt am 3. oder 4. Sonntag nach Ostern statt. Statt eines Lehrbuches wird ein eigener Entwurf benutzt, „den ich jährlich zu verbessern suche und damit ich zum rechten Gebrauch der Bibel anzuleiten und Religiosität zu erwecken mich vor allem bestrebe".

Die Konfirmation

Die Konfirmanden versammeln sich am Sonnabend vor der Konfirmation um 12 Uhr mittags in der Kirche. Nach dem Gesang: Liebster Vater, ich dein Kind, „suche ich durch Rede und Gebet vor dem Altar die erregten Gefühle zu befestigen". Früher kamen die Konfirmanden dann nach hiesiger Gewohnheit, wie oben schon beschrieben, zur Vorbereitung in die Sakristei. Da „aber das Gedränge die Andacht hinderte, so lasse ich sie seit 1811 auf dem Chor bleiben und suche einem jeden unmittelbar nach seinem Beichtgebet dessen Inhalt durch die seiner Individualität angemessenen Ermahnungen recht ans Herz zu legen". So „ist es mir möglich geworden, die Handlung feierlicher zu machen". Bei der Menge von 100 bis 140 Konfirmanden „habe (ich) . . . bis jetzt noch nichts besseres finden können".

Im Konfirmationsgottesdienst wird seit 1799 nach der Predigt der erste Vers des Liedes: Komm, heiliger Geist, gesungen. Nach der Konfirmationsrede vor dem Altar findet die Konfirmandenprüfung statt, dann setze ich „die vorzüglich an die Eltern und Kinder gerichtete Rede fort" und lasse vier Fragen betreffend die Taufe, Treue im Christentum, Wachsamkeit und Tugendfleiß bejahen. Nach weiterem Gesang geht die Frage an die Konfirmanden, die ihr Versprechen mit Darreichung der rechten Hand bekräftigen. „Sie knien dabei auf die vor dem Altar befindliche Bank und werden eingesegnet. Nun nehme ich abermals das Wort zur Befestigung des Eindrucks und fordere alle auf zum Gebet, welches ich kniend mit den Konfirmanden verrichte." Die Handlung schließt mit der Kommunion.

Seit Einführung der neuen Ordnung „ist dieser Tag der Gemeinde der feierlichste von allen geworden und die Rührung der Kinder und Erwachsenen ergreift nicht selten auch Fremde und solche, die in ganz anderen Absichten kamen". Die Konfirmanden begeben sich am folgenden Tag „nach Maßgabe ihrer Größe und Kräfte" in den Dienst als Weber, Pferde-, Kuh- oder Schweinehirt, Magd oder Kinderwärterin.[39]

[39] Wie Anm. 1, Bl. 55 v. ff.

III.

Zur Beurteilung des Schraderschen Berichtes

1733 wurde zu Schildesche noch in allen Gottesdiensten vom Pastor vor dem Altar das Gloria in excelsis Deo intoniert, worauf die Gemeinde mit dem Liedvers: Allein Gott in der Höh' sei Ehr, einfiel. Den Wunsch: Der Herr sei mit euch, sang er ebenfalls, nicht aber das Kollektengebet bzw. das Gebet vor der Epistel. Jedoch intonierte er nach der Evangelienlesung vor dem Altar das Credo in unum Deo. Beim Hl. Abendmahl wurden Vaterunser, Einsetzungsworte und Dankgebet am Schluß vom Pastor gesungen.[40]

Mit dem Abbau der Gottesdienstformen begann bereits der Pietismus. Schrader weiß zwar nichts mehr oder will nichts wissen von einer gesungenen Liturgie, liegt aber nicht völlig falsch mit seiner Annahme, seit 1720, wenn nicht schon seit der Reformation, wären die Kollektengebete nicht mehr abgesungen worden. Der seit 1718 amtierende Pastor Buddeberg, gest. 1760, war in Schildesche und Umgebung für pietistische Separatisten und heimliche pietistische Versammlungen eingetreten. Er war deswegen mit der Äbtissin in Schwierigkeiten gekommen. Das Konsistorium in Minden warf ihm vor, sich seit länger als fünf Jahren des Hl. Abendmahls für seine Person enthalten sowie des Separatismus beschuldigte Gemeindeglieder davon abgehalten zu haben. Einen vom Konsistorium vorgesehenen Stellenwechsel lehnte der Preußenkönig Friedrich Wilhelm I., der Beschützer der Pietisten, letztinstanzlich ab. Das Konsistorium machte die Auswirkungen der Tätigkeit Buddebergs deutlich, wenn es von einer „durch viele singulaire Meinungen ganz verwilderten und auf die Irre gebrachten Gemeinde" sprach.[41]

Schrader, der 20 Jahre nach Buddebergs Tod in Schildesche seinen Dienst begann, scheint die gottesdienstlichen Einbußen während des Pietismus nicht genau übersehen, sondern den derzeitigen Bestand für den seit der Reformation bestehenden gehalten zu haben, auch wenn er z. B. den Labadisten Einfluß auf den starken Rückgang der Abendmahlsteilnahme zuschreibt.

Was Schrader selbst an Beiträgen zur weiteren Auflösung der Gottesdienstordnung geleistet hat, läßt sich in etwa seinem Bericht entnehmen. Die gesungenen Teile der Liturgie, soweit noch erhalten, scheint er weitgehend abgebaut zu haben. Den, wenn auch nicht völligen Verzicht auf die Formulare der Lüneburger Kirchenordnung um-

[40] H. Eickhoff, Kirchen- und Schulgeschichte, in: Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der Hohenzollern, hrsg. v. H. Tümpel, Bielefeld und Leipzig 1909, S. 99 ff.

[41] Staatsarchiv Münster, Akten Kriegs- und Domänenkammer Minden XXXV Nr. 1423, Vermerk des Konsistoriums v. 11. 4. 1733; ebd. XXXV Nr. 1425, Bl. 45 f., 59 und 61.

schreibt er sehr vorsichtig mit fallweiser Auswechselung gegen andere Formulare oder eigene Entwürfe, wie etwa bei der Taufe. Krönig sagt offen aus, daß er bei Beichte und Abendmahl keine liturgischen Formulare benutzt, sondern frei redet und betet. Natürlich werden auch im kirchlichen Unterricht eigene Entwürfe zugrunde gelegt.

Trotz massiver Eingriffe in die gottesdienstähnliche Ordnung haben sich 1817 letzte Reste erhalten: Im äußeren Kirchenschmuck die einfachen bzw. besseren Altardecken für die Sonn- und die Festtage, das Tedeum an Festtagen, die, wenn auch inhaltlich reduzierte Einzelbeichte, das Knien bei der Konfirmandeneinsegnung und die Absolution nach der Beichte sowie bei Beerdigungen der uralte Umgang um den Kirchhof. Vielleicht haben die Stiftsdamen aus ihrer unmittelbaren Beziehung zur Stiftskirche Bremsfunktionen bei den Gottesdienstumgestaltungen ausgeübt. Darauf deutet in Krönigs Aufzeichnung[42] eine Anmerkung hin, wonach die in älterer Zeit gehaltenen Betstunden (ursprünglich wohl das Chorgebet der Stiftsdamen und vom Pietismus zu Betstunden umfunktioniert) „nach und nach eingegangen (sind), weil sie höchstens nur von einigen Stiftsfräuleins aus stiftischem Zwange besucht wurden". Die Stiftsauflösung 1810 enthob Gemeinde und Pastoren aus allen Bindungen an das Stift. Aber die derzeitige französische Regierung bereitete der Gemeinde durch ihre, wie Schrader an Beispielen ausführt, laxe Ordnungsgewalt neue Schwierigkeiten. Sie wirkten sich auf den inneren Bestand der Gemeinde ebenso aus wie die erhebliche Bevölkerungsvermehrung infolge der Ausdehnung der Leineweberei und Spinnerei.[43] Die im Schildescher Raum meist als Mieter Zugezogenen fanden nach Schraders Bericht ein umfangreiches Freizeit- und Vergnügungsangebot vor, das sie, zumal sie zum größeren Teil auf keine Kirchsitze rechnen konnten, dem Gottesdienstangebot vorzogen.

Schrader führt sachlich zutreffend in die ganze Problematik der beginnenden Entkirchlichung breiter Schichten zur Zeit der Frühindustrialisierung ein. Der damit gegebenen Herausforderung war er offensichtlich nicht gewachsen. Seine langen Ausführungen über die Unterlassungen der kommunalen und staatlichen Verwaltung stellen Rückzugsgefechte dar. Der für eine übersichtliche und ruhige Gemeinde völlig geeignete Mann war als Moralist und Angehöriger des Bildungsbürgertums außerstande, in Schildesche den kirchlichen Standpunkt öffentlich mit Erfolg zu wahren. Warum ihm durchschlagender Erfolg versagt blieb und bleiben mußte, wird deutlich, wenn man die theologische Grundlage seines pastoralen Handelns ansieht.

[42] Wie Anm. 1, Bl. 62v.

[43] Dazu R. Vogelsang, Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd. I, Bielefeld 1980, S. 168ff.

Der um seine Gemeinde besorgte Schrader legte offensichtlich Wert auf Nähe zu seinen Gemeindegliedern, besonders den hilfsbedürftigen, soweit das in der ständig wachsenden und weit gestreuten Kirchengemeinde möglich war. Nach Schraders Tod 1825 berichtete der Bielefelder Superintendent Scherr über ihn, er habe gediegene wissenschaftlich-theologische Bildung, ausgezeichnetes praktisches Talent für alle Zweige des Pfarramts, vielseitige historische und juristische Kenntnisse, große Volkstümlichkeit, eine vielfach nutzbar gemachte Gewandtheit, soweit gute Einsicht in Geschäfte und Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens besessen. Bei seinen trefflichen persönlichen Eigenschaften habe er zu den „vorzüglichsten Predigern" des Kirchenkreises und des ganzen Regierungsbezirks gehört.[44] In dieser Charakteristik wird auf die Umsetzung der Schraderschen Theologie in Gemeindearbeit nicht eingegangen. Das ist, wenn auch nur in Umrissen, nun nachzuholen.

Einer der Liturgiker des Rationalismus, Friedrich Seiler, hat den Auftrag des rationalistischen Geistlichen so umschrieben: „Der Prediger soll die Zuhörer unterrichten, überzeugen und rühren, seine Absicht ist die Aufklärung, die Beruhigung und Besserung des Menschen."[45] Es sind Zentralbegriffe des Rationalismus. Bei Schrader finden sie sich wieder.

Ein Eintreten für Moralität und Aufrechterhaltung der Ehe findet sich in Schraders Bericht mehrfach. Weil die Aufklärung sich soviel von Belehrung versprach, hat Schrader auch dem pädagogischen Teil seiner Amtstätigkeit erhebliche Zeit und Mühe zugewendet. Seine Unterrichtsvorlagen verbesserte er ständig. Man hat den Rationalismus immer gern der Dürre und Gedankenarmut bezichtigt. Das ist, auf den Inhalt der Verkündigung und Lehre gesehen, sicher nicht falsch. Aber in den Formen des kirchlichen Handelns ist eine gewisse Gemütstiefe nicht zu übersehen. Schrader versucht, Konfirmationshandlungen und Beerdigungszeremonien feierlicher zu gestalten. Er bedauert in seiner scharfen Stellungnahme zur Veränderung der Beerdigungsbräuche, daß das Volk gezwungen war, seine Gefühle zu unterdrücken. Er erkennt die Dürftigkeit des Berliner Gesangbuchs und tritt für Vermehrung des Liederbestandes durch alte und neue Gesänge ein. Daß er Einzelbeichte und Knien nicht, wie viele Rationalisten, abschafft, hängt doch wohl zusammen mit seiner Absicht zu „rühren". Er ist nicht ausschließlich auf Verbreitung von Moral und Tugend eingestellt, vielmehr im Sinne der aufbrechenden Romantik und des deutschen

[44] Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Bestand 2 Nr. 5213, Bericht Sup. Scherr an die Regierung in Minden v. 25. 10. 1825.

[45] Grundsätze zur Bildung künftiger Volkslehrer, Erlangen 1783, S. 1.

Idealismus auch auf Zeichen des menschlichen Gefühls. Er sagt es geradezu, daß er nach der Austeilung des Hl. Abendmahls und nach der Konfirmationshandlung die erregten Gefühle zu befestigen versucht.

Von größerer Bedeutung ist die Stellung Schraders zu den Sakramenten. Das Abendmahl wird von ihm „eingesegnet". Statt der Konsekration kennt er nur eine Segenshandlung über Brot und Wein. Für das Hl. Abendmahl als Sakrament hat er kein Verständnis. Die kirchliche Lehre, daß das Hl. Abendmahl Anteil an Christi Kreuzesopfer gibt und damit Sündenvergebung, hält Schrader im Sinne seiner Zeit für Aberglauben. Es bereitet ihm Genugtuung, daß dieser „Aberglaube" fast verschwunden ist. Bei der Beichtfeier lehrt er, daß nur durch moralische Besserung Vergebung geschieht. So muß zwangsläufig die Absolution stets bedingungsweise erteilt werden. Die in Minden-Ravensberg damals übliche Fürbitte für Kranke, meist unter namentlicher Nennung im großen Fürbittengebet, kann nicht in sein theologisches System passen. Sie wird „auch wohl" geübt, ist also nicht mehr selbstverständlich. Ausgesprochen rationalistisch ist eine der vier Fragen an die Konfirmanden, die Frage nach Tugendfleiß. Einer der späteren Pfarrer in Schildesche, Huchzermeyer, hat von einer Kommunikantenziffer von 305 bei 6000 Gemeindegliedern im Jahr 1820 berichtet, sowie daß Schrader das Hl. Abendmahl nie selbst genommen habe.[46]

In Schildesche hatte man nicht nur die Lüneburger Kirchenordnung verlassen, sondern, was mehr bedeutet, den Boden der hl. Schrift. Wie konnten sich die Gemeindeglieder auf Dauer anders entscheiden? Erst 30 Jahre nach Schraders Tod trat hierin eine Änderung ein.

[46] H. Eickhoff (wie Anm. 40), S. 110.

Wilhelm H. Neuser

Der Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819

Die Synode, die vom 1. bis 12. September 1819 in der Marktkirche in Lippstadt tagte, war die erste, die Vertreter aller[1] evangelischen Gemeinden in Westfalen vereinigte. Man mag einwenden, daß es die neue preußische Provinz Westfalen erst seit dem Wiener Kongreß gab und daher zuvor keine Gelegenheit für die evangelischen Gemeinden bestand, zu einer Synode zusammenzutreten. Doch auch ungeachtet der neuen Grenzen Westfalens – nicht nur das Siegerland und Wittgenstein waren hinzugekommen – wird man in der vorausgehenden Geschichte vergeblich nach einem Ereignis Ausschau halten, das mit dieser westfälischen Synode vergleichbar ist. Die Gemeinden Minden-Ravensbergs, Tecklenburgs und der Mark hatten auch im 18. Jahrhundert zu Preußen gehört. Doch hatten sie immer ihr Eigenleben geführt; zu verschieden waren Konfession, Frömmigkeit und Kirchenverfassung in diesen Landesteilen. Erst Friedrich Wilhelm III. verfolgte den Plan, seine erheblich gewachsenen Territorien in Kirchenprovinzen zusammenzufassen. Die Lippstädter Synode diente daher dem doppelten Zweck, das evangelische Staatskirchentum zu stärken und die kirchliche Einheit – konfessionell und administrativ – zu fördern. Wie weitreichend diese Pläne waren, wird noch erörtert werden müssen.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, die Lippstädter Synode hat des Königs Plan, ein zentralistisch regiertes Staatskirchentum zu errichten, vereitelt. Der König konnte in der Folgezeit in seinen Westprovinzen Rheinland und Westfalen die kirchliche Einheit zwar einen entscheidenden Schritt vorantreiben, doch nur um den Preis des Verzichtes auf einen wesentlichen Teil seiner ursprünglichen Pläne und unter erheblichen Kompromissen. Konkret heißt dies: Die konfessionelle Einigung reduzierte sich auf eine Unio conservatoria[2], das heißt, eine die reformatorischen Bekenntnisse bewahrende Union. Und die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung 1835 führte nicht das Konsistorialsystem zum

[1] Nur die evangelischen Gemeinden Anholt, Bocholt, Gemen, Öding, Werth und Suderwick bildeten weiterhin eine Subsynode der rheinischen Klasse Wesel; E. Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen, Meinerzhagen 1931, S. 686, Anm. 1.

[2] E. Dresbach, a. a. O., S. 690.

Sieg, sondern verband die presbyterial-synodale Ordnung mit der konsistorialen Leitung.

Während die Union in Lippstadt nicht Gegenstand der Verhandlungen war – die Synode als solche stellte einen Fortschritt auf dem Weg zu einer Vereinigung dar – mußten sich die Synodalen mit den Kirchenverfassungsvorschlägen des Königs befassen. Sie lehnten sie einstimmig ab. Wie kam es zu diesem spektakulären Schritt?

Bereits die Zusammensetzung der Synode läßt das Sachproblem erkennen, das verhandelt wurde. Weil es bis dahin keine Synode der Provinz Westfalen gab, hatte der König die Mitglieder nach seinen eigenen Vorstellungen bestimmt. Die Zusammensetzung entsprach dem Entwurf einer Kirchenverfassung aus dem Jahr 1816 der der Synode zur Beratung vorgelegt war. Gemäß dem Berliner Entwurf wurde die Provinzialsynode aus den 16 Superintendenten und je einem Geistlichen aus jedem Kirchenkreis gebildet. Hier trat der entscheidende Mangel der neuen Verfassung bereits zu Tage: Sie war eine Geistlichensynode; Presbyter waren grundsätzlich nicht vorgesehen. Um die Lage zu entschärfen, war es vom Konsistorium in Münster freigestellt worden, statt eines Geistlichen auch ein Mitglied eines Presbyteriums zu entsenden[3]. Da die Kreissynoden in Minden-Ravensberg aber keine Ältesten kannten, war das Angebot vor allem an die neun märkischen Kreissynoden gerichtet.[4] Diese lehnten aber – so muß man annehmen – prinzipiell einen Kompromiß ab. Denn gleich zu Beginn der Synode protestierten die 14 märkischen Deputierten, einschließlich des reformierten Präses Senger, u. a. gegen die Zusammensetzung der Synode: „Synodalversammlungen . . . sind nur gesetzliche Versammlungen, wenn die durch die Verfassung bestimmte Zahl [an] Aeltesten sich bei denselben zur Berathung und Stimmabgebung gegenwärtig befindet."[5] In ihrem Memorandum führten die Märker aus, „daß diese [sc. die presbyterial-synodale] Verfassung die Einzige einem evangelischen Kirchenverein angemessene sey"[6], und sie stellten den Antrag, daß die Synode „einen Ausschuß ernenne, der noch während der gegenwärtigen Verhandlungen der Provinzialsynode einen solchen Entwurf zur Verfassung ausarbeite"[7], das heißt einen Entwurf, der auf den alten Verfassungen der lutherischen und refor-

[3] Konsistorium Münster an die Präsides der märkischen Gesamtsynode am 1. Juni 1819; H. Köhne, Die Entstehung der westfälischen Kirchenprovinz, Witten 1974, S. 137 f.

[4] Doch konnten auch die reformierten Kreissynoden Tecklenburg, Siegen und Wittgenstein gemeint sein.

[5] Verhandlungen der westphälischen Provinzial-Synode über Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Lippstadt vom 1ten bis 12ten September 1819, Essen o. J. (1819), S. 18 (zit. Verhandlungen).

[6] Verhandlungen S. 15.

[7] Verhandlungen S. 18.

mierten Kirchen der Grafschaft Mark von 1662 und 1687 fußt. Der Antrag fand die Zustimmung der Synode. Es kennzeichnet die Situation, daß die Synode tagsüber sich der Begutachtung der Berliner Entwürfe einer Synodal- und Kirchenordnung widmete, in „den ersten Frühstunden und letzten Abendstunden“[8] aber ein Ausschuß an eigenen Ordnungen arbeitete, die den Berliner Entwürfen widersprachen.

Die 14 märkischen Abgeordneten bildeten die Mehrheit der Synode. Denn außer den 14 westfälischen Superintendenten (die aus Dortmund und Hattingen fehlten krankheitshalber) waren nur zehn Pfarrer aus den Kreissynoden anwesend, dazu der reformierte Präses der märkischen Gesamtsynode. Das Fehlen der übrigen sechs Pfarrer ist wahrscheinlich auf Geldmangel zurückzuführen. Nur den Superintendenten erstattete die Regierung die Unkosten. Fehlende Gelder für die Beschickung der Synoden spielen in den Beratungen jener Zeit eine große Rolle. Die märkischen Synodalen mußten ihre Mehrheit auch gar nicht demonstrieren. Denn ihrer Erklärung schlossen sich die übrigen Synodalen einstimmig an.[9] Dadurch kam zum Ausdruck, daß auch sie eine presbyterial-synodale Ordnung wünschten.

Die Leitung der Synode warf eine weitere grundsätzliche Frage auf. Das Konsistorium hatte die beiden Präsides der Märkischen Gesamtsynode aufgefordert, die Leitung der Provinzialsynode zu übernehmen. Oberpräsident von Vincke hatte damit erneut einen Schritt auf die sich abzeichnende Opposition zugetan, wenn er den Leitern der beiden eigenständigen, presbyterial-synodal geleiteten Kirchen der Grafschaft Mark die Führung der Synode antrug. Er konnte allerdings damit rechnen, daß der zur Regierung hin vermittelnde Bädeker den in Opposition stehenden reformierten Präses Senger zügeln würde. Während Senger die Leitung annahm, mußte Bädeker krankheitshalber absagen.

Der lutherische Generalsuperintendent tat nun einen schwerverständlichen Schritt. Er bat den Oberpräsidenten, den Oberkonsistorialrat Natorp an seiner Stelle zu berufen. Was die märkische Opposition – Prediger Bäumer an ihrer Spitze – um jeden Preis zu verhindern suchte, nämlich die Unterstellung der Synoden unter das Konsistorium, das räumte Bädeker der königlichen Behörde ein. Bädeker gab damit dem Berliner Entwurf nach, nach dessen Grundsätzen die Synode tagte. Dieser Entwurf bestimmte in Paragraph 1, daß die Synode „unter Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden berathe“.[10]

Im Brief an seinen Freund Natorp vom 12. Juli 1819 führt Bädeker zur Begründung an, er könne die Leitung der Synode nicht dem alten Präses Senger überlassen, auf dessen „Schwäche“ in der Leitung er

[8] Verhandlungen S. 6.
[9] Verhandlungen S. 5.
[10] Verhandlungen S. 20.

deutlich anspielt.[11] Der Antwortbrief Natorps verdient besondere Beachtung. Denn er schreibt am 18. Juli: „Es scheint mir aber der Grund-Idee zuwider zu seyn, wenn in einer Angelegenheit, die von der *Synode* als einer *kirchlichen* Behörde berathen werden soll, Männer auftreten, welche Mitglieder einer *Staats*behörde sind. In dieser Hinsicht habe ich bis jetzt noch gegen die Zumuthung des Oberpräsidenten, der mich nach Lippstadt deputirn will, protestirt, so sehr es mein inniger Wunsch ist den Verhandlungen beyzuwohnen. Ich für meine Person würde freilich die Freyheit der Synode in ihren Berathungen und Urtheilen auf keine Weise beengen; aber ob man mit meiner Anwesenheit durchgängig so zufrieden seyn würde, wie Sie, das ist eine andere Frage. Namentlich fragt es sich, ob H[err] Präses Senger es gern sehen würde, wenn ich statt Ihrer concurrirte."[12] Der Rufer im Streit auf märkischer Seite war aber nicht Präses Senger, sondern Pfarrer Wilhelm Bäumer aus Bodelschwingh. Unermüdlich drang er auf die Freiheit der märkischen Kirchen und auf die Unabhängigkeit von der Regierung. Von ihm stammt maßgeblich das Memorandum der märkischen Deputierten, das sie zu Beginn der Lippstädter Synode, wie erwähnt, vortrugen.[13] Bäumer leugnete nicht ein allgemeines Aufsichtsrecht des Konsistoriums, aber er protestierte beispielsweise, als das Konsistorium nach der reformierten Synode der Mark im Jahre 1816 auch die Einreichung der Synodalpredigt verlangte: „Was das Consistorium betrifft, so sehe ich nicht ein, woher es das Recht ableitet, unsere Synodalpredigten einzufordern."[14] Oberkonsistorialrat Natorp wurde schließlich doch vom Konsistorium zum zweiten Präses der Lippstädter Synode bestellt, obwohl er gleichzeitig als Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Münster auch Mitglied der Kreissynode Hamm war.[15] In dem Beauftragungsschreiben wurde er aufgefordert, die Versammelten im Namen des Konsistoriums zu begrüßen, die Sitzung zu eröffnen, aber den Beratungen in der Weise beizuwohnen, „daß Sie die Freiheit der Versammlung in ihren Berathungen und Aeußerungen auf keine Weise hindern". Weiter hieß es, er solle Bädeckers Stelle „auf Verlangen" einnehmen und sich mit dem anderen Präses, Senger, „über die Leitung des Geschäfts einigen". Immer aber habe er sich bei den Beratungen zurück-

[11] LkA Bielefeld 0,8–21.

[12] LkA Bielefeld 0,8–21.

[13] Vgl. die Schlußthesen mit der Zusammenfassung seines Vortrags vor der Klassenversammlung [im August] 1817; Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,29.

[14] Konsistorium am 26. 10. 1816 und Bäumer an Insp. Küper am 11. 6. 1817; Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,31.

[15] Möller und Natorp ließen die Gemeinde Münster der Kreissynode Hamm angliedern, um auf die märkischen Verhandlungen Einfluß nehmen zu können (Konsistorium an Minister von Altenstein am 8. Juli 1818); H. Köhne, a. a. O., S. 174f.

zuhalten.[16] Das Schreiben charakterisiert die Grundeinstellung des Konsistoriums: Es suchte die eigene Autorität zu wahren und zu festigen, will aber die Konfrontation mit den märkischen Presbyterianern vermeiden, ja, es sympathisiert – wie sich noch zeigen wird – mit ihnen.

Die Gruppierungen in Lippstadt sind somit geklärt. Die Synodalen sind einmütig im Bekenntnis zur presbyterial-synodalen Verfassung. Wortführer sind die Märker, die unter ihrem Stimmführer Wilhelm Bäumer energisch die alten Freiheiten verteidigen. Ihnen haben sich die Lutheraner in den sog. Nebenquartieren der Grafschaft Mark, Soest, Lippstadt und Dortmund, angeschlossen. Die lutherischen Abgeordneten aus Minden-Ravensberg, denen eine presbyterial-synodale Ordnung fremd ist, bekennen sich ebenfalls zur Opposition. Eine weitere Gruppe stellen die reformierten Vertreter aus Tecklenburg, Siegen, Wittgenstein und Limburg dar, die eine presbyteriale Ordnung kennen, aber eigene Synoden seit langem nicht mehr abhalten. Sie nehmen ihre alte Tradition wieder auf, wenn sie sich dem Momorandum anschließen. Eine eigene Gruppe bilden die Vertreter der konsistorialen Ordnung, die Konsistorialräte Möller, Natorp und Hasenclever. Da ihnen ein Präsesposten zugefallen war, besaßen sie Einfluß auf der Synode. Offiziell müssen sie zwischen dem Ministerium in Berlin und der Synode zu vermitteln suchen, um so mehr als der Berliner Entwurf einer Synodalordnung auf der Tagesordnung steht. Doch statt des Kompromisses betreibt Natorp eine Reformpolitik im Sinne der Märker.

Ein Blick auf die Vorgeschichte in den Jahren 1815 bis 1819 verdeutlicht, wieviel für Berlin wie für die Lippstädter Synode auf dem Spiel stand. Es empfiehlt sich, um die teilweise komplizierten Vorgänge durchsichtig zu machen, die geschichtliche Entwicklung in einem doppelten Durchgang darzustellen. Zuerst soll der Eingriff der Berliner Regierung in die kirchlichen Verhältnisse in Westfalen skizziert, dann der Kampf der Märker um ihre kirchliche Selbständigkeit geschildert werden. Eine kirchliche Minderheit wehrt sich hier in einer aussichtslos erscheinenden Position gegen die übermächtige Regierung.

I. Die Errichtung der neuen preußischen Kirchenprovinz Westfalen (1815–1819)

1. Das Ergebnis des Wiener Kongresses (1815)

Bevor Preußen im Jahre 1806 seine westlichen Gebiete an Frankreich verlor, hatte es im Raum der späteren Provinz Westfalen besessen: die Grafschaft Mark, das Bistum Paderborn, Minden und Ravensberg, den Ostteil des Bistums Münster, die Grafschaft Tecklenburg und die

[16] Verhandlungen Teil C S. 13; W. Rahe, Eigenständige oder staatlich gelenkte Kirche? Zur Entstehung der westfälischen Kirche 1815–1819, Bethel 1966, S. 125 f. (Nr. 17).

Obergrafschaft Lingen. Es erhielt nun dazu: Burbach, Siegen, Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg, das Herzogtum Westfalen, Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Lippstadt (bis 1850 Kondominium mit Lippe), Anholt, Gemen, Gronau, den Westteil des Bistums Münster, Rheda-Rietberg, Reckenberg und Corvey.[17] Zu dem alten protestantischen Besitz vor dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 waren im Wesentlichen als evangelische Gebiete hinzugekommen das Siegerland, Wittgenstein, Limburg, Dortmund und Rheda. Aufs Ganze gesehen waren die evangelischen Territorien zwar umfangreich und in sich geschlossen, lagen aber weit voneinander entfernt. Im Norden und Nordwesten Tecklenburg und Minden-Ravensberg, im Süden das Siegerland und Wittgenstein in der Mitte die Grafschaft Mark mit ihren Nebenquartieren.

Die reformierten Gebiete hatten durchweg eine presbyterial-syndale Tradition, das lutherische Minden-Ravensberg stand unter konsistorialer Leitung. In den selbständigen Städten, wie Soest und Dortmund, hatte der Rat das Kirchenregiment innegehabt. Es wäre interessant und zugleich unterhaltsam, die unterschiedlichen Kirchenverfassungen in den zahlreichen großen und kleinen evangelischen Territorien und Städten aufzulisten.[18] Abgesehen von der Grafschaft Mark waren alle diese Gemeinden ein landesherrliches Kirchenregiment gewohnt und würden kaum Schwierigkeiten haben, sich in eine Konsistorialordnung zu fügen. Die große lutherische und die kleine reformierte Freikirche der Grafschaft Mark hingegen kannten kein landesherrliches Konsistorium. Ihre Selbständigkeit war so groß und ihre Bindung an die Regierung in Kirchenangelegenheiten war so gering, daß sie am besten mit dem Begriff Freikirchen gekennzeichnet sind. Sie waren in die Berliner Pläne zur Errichtung einer einheitlichen Kirchenprovinz Westfalen nicht einzuordnen.

2. *Die Ausweitung des Staatskirchentums auf ganz Westfalen*

Mit der Besitznahme aller westfälischen Gebiete durch Preußen – nur Wittgenstein und das Herzogtum Westfalen wurden erst 1816, Siegen 1817 angeschlossen – und mit der Errichtung der preußischen Verwaltung wurde sogleich auch die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch die Zentralbehörde übernommen. Mit der „Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden" vom 30. April 1815 wurde das Provinzialkonsistorium in Münster errichtet. Die Konsistorialverfassung wurde wie ein Netz über die evangelischen Gemeinden Westfalens gespannt, dem keine einzige entging. Während

[17] H. Köhne, a. a. O., S. 14f.
[18] Vgl. W. Rahe, a. a. O., 11–30.

das Konsistorium für die nichtprotestantischen Kirchen und Glaubensgemeinschaften nur beratend tätig war, beanspruchte es für die protestantischen Kirchen auch das jus in sacris, die geistliche Leitung. Das Konsistorium bildete eine Abteilung im Oberpräsidium der Provinz Westfalen. An seiner Spitze stand der Oberpräsident von Vincke und ihm zur Seite zwei evangelische und zwei katholische Konsistorialräte. Diese Verbindung gewährleistete ein Staatskirchtum, wenngleich das Konsistorium nach alter Tradition immer ein gewisse Selbständigkeit und Eigenständigkeit im Verwaltungsapparat besaß. Doch unterstand es dem Innenministerium in Berlin, und zwar dem Departement für Kultus, Schule und Medizinalangelegenheiten. Das jus circa sacra, das äußere Aufsichtsrecht über die evangelischen Gemeinden, lag bei den Kirchen- und Schulkommissionen der Regierungen in Minden und Arnsberg, die seit 1816 bestanden und mit je einem Konsistorialrat besetzt waren.[19] Übrigens beschwerte sich die Kirchen- und Schulkommission in Arnsberg im November 1816 bei Oberpräsident von Vincke und nannte diese Aufteilung eine Fehlorganisation. Sie unterstehe nämlich dem Konsistorium und sei der Regierung in Arnsberg gleichgestellt. Eigentlich sei sie überflüssig.[20] Noch am 1. Dezember 1829 klagte Wilhelm Bäumer in einem Brief an den Freiherrn zum Stein in Kappenberg: An unserem Kirchenregiment ist „noch das zu beklagen . . ., das es von zwey, voneinander unabhängigen Behörden, dem Consistorium und der mit der Regierung auf das genaueste verbundenen Kirchen- und Schulcommission, geleitet wird, die in ihren Ansichten und Meinungen selten miteinander [über-]einstimmen."[21] In der Tat ist nicht immer einsichtig, warum der Dienstweg einmal über das Konsistorium, das andere Mal über die Regierung geht, und warum oft beide votieren. Wilhelm Bäumer ahnte im Jahre 1829 noch nicht, daß er zwei Jahre später Konsistorialrat in Arnsberg werden würde.

Weitreichende Auswirkungen mußte es haben, daß gemäß der Konsistorialverfassung die Superintendenten und Pfarrer Befehlsempfänger des Konsistoriums und des Ministers in Berlin waren; seit 1817 bestand ein eigenes Ministerium für Geistliche Angelegenheiten, an dessen Spitze von Altenstein stand. Für eine presbyterial-synodale Ordnung war im Konsistorialsystem jedenfalls kein Raum.

Ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer geschlossenen Provinzialkirche war im Jahre 1818 die Einrichtung einheitlicher Kirchenkreise

[19] Für Tecklenburg, das zum Regierungsbezirk Münster gehörte, versah das Konsistorium die Funktion der Kirchen- und Schulkommission mit.

[20] H. Köhne, a. a. O., S. 77; Vgl. Natorp an von Vincke am 24. 7. 1815; H. J. Schoeps, Neue Quellen zur Geschichte Preußens im 19. Jahrhundert, Berlin 1968, S. 63.

[21] Archiv Graf von Kanitz (Schloß Kappenberg), Korrespondenz und Akten betr. die Agende der Grafschaft Mark, C I 35a/4p. 19f.

und Superintendenturen. Wirkliche Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bestanden nur in der Grafschaft Mark, weil dort sich die lutherischen und reformierten Klassen (wie die Kirchenkreise genannt wurden) überschnitten. Nachdem sich aber 1817 die beiden lutherischen und reformierten Synoden vereinigt hatten, war die Voraussetzung geschaffen, auch auf Kirchenkreisebene die Vereinigung zu vollziehen.

3. Das Reformprogramm des preußischen Königs

Man würde Friedrich Wilhelm III. Unrecht tun, würde man meinen, dem König sei nur an einem zentralistisch geleiteten Staatskirchentum gelegen gewesen. Die bisher aufgezählten Fakten deuten zwar darauf hin, ergeben aber noch kein vollständiges Bild. Aufmerken läßt schon der Umstand, daß der König die in der Grafschaft Mark geltenden Kirchenverfassungen der beiden Freikirchen nicht aufhebt. Ob dieses kirchenrechtlich möglich gewesen wäre, kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls steht neben der Konsistorialverfassung die presbyterial-synodale Verfassung der beiden Freikirchen weiterhin in Geltung. In der Grafschaft Mark beanspruchen Synode und Konsistorium das geistliche Leitungsrecht (jus in sacris).

Die Reformpläne begannen mit der Vorstellung der 22 brandenburgischen Superintendenten im Jahr 1814 beim König, eine Kommission möge neue Kirchenverfassungsvorschläge ausarbeiten. Als die Vorschläge vorlagen, ging der König in der Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 auf sie ein.[22] Ihr wichtigster Teil ist die Einrichtung von Presbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden. Aus der Sicht der presbyterial-synodalen Ordnung war die Errichtung von Presbyterien in Preußen ein großer Fortschritt. Die Kreis- und Provinzialsynoden sollten allerdings reine Geistlichensynoden sein. Da die Provinzialsynoden unter der Leitung eines Generalsuperintendenten stehen sollten, war in den Westprovinzen auch dieses Amt neu zu schaffen. Die Superintendenten (und Generalsuperintendenten) sollten vom König ernannt werden. Eine Kabinettsordre vom 26. November 1816 stellte schließlich eine Generalsynode im Jahr 1821 in Aussicht.

Die Kabinettsordren kamen erst spät – wie wir noch sehen werden – in die Hände der Gemeinden. Sie brachten aber schon vorher eine Entspannung und erweckten Hoffnung auf eine Lösung des Verfassungskonflikts. Sie räumten auch dem Konsistorium in Münster einen Spielraum ein; von seinem Eingehen auf die märkischen Wünsche war schon die Rede. Die Ernüchterung setzte schlagartig ein, als um die Jahresmitte 1817 der Berliner Entwurf zu einer Kirchenverfassung den

[22] Text s. E. Foerster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche unter der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten, Bd. 1, Tübingen 1905, S. 423–428.

Gemeinden zugesandt wurde. Es war dieser Entwurf, der auf der Provinzialsynode in Lipppstadt 1819 beraten und nach deren Grundsätzen die Synode geladen worden war.

Es sind hier noch die übrigen beiden Reformprogramme des Königs zu nennen. Auf den Entwurf einer Kirchenverfassung 1816 folgte verspätet zum Reformationsfest der Unionsaufruf des Königs vom 27. September 1817. Im August 1818 erreichte die Superintendenten das dritte Reformprogramm, die Anleitung zum Entwurf einer Kirchenordnung, gemeint ist eine Gemeindeordnung. Diese drei Programme bilden das Reformprogramm des Königs. Es ist falsch, nur den Unionsaufruf herauszugreifen und zu würdigen. Der Aufruf ist im Zusammenhang einer umfassenden Kirchenreform zu sehen. Sicherlich erwies sich die Union als das schwierigste Stück. Denn auf den Aufruf folgten lange Diskussionen über den einheitlichen Abendmahlsritus, über die Ablegung des Konfessionsnamen, über die Gültigkeit der Bekenntnisse und vor allem über die neue Agende.

Die Lippstädter Synode streifte diese Probleme nur. Im Mittelpunkt stand die Kirchenverfassungsfrage.

4. Das Konsistorium

Die Zusammensetzung des Konsistoriums in Münster war für die Märker ein Glücksfall. Oberpräsident von Vincke hatte schon als Präsident der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm die presbyterialsynodale Kirchenverfassung kennen- und schätzengelernt. Konsistorialrat Dr. Möller war reformierter Pfarrer in Lippstadt gewesen und also ebenfalls mit den märkischen Verhältnissen wohlvertraut. Sein Weg hatte ihn nach Breslau geführt, wo er als Theologieprofessor wirkte. Natorp hatte von Vincke auf ihn hingewiesen. Im Jahr 1816 wurde Möller Konsistorialrat in Münster. Ludwig Natorp war Pfarrer in Hückeswagen und Essen gewesen, bevor er Regierungsbeamter in Potsdam wurde. Er kannte die presbyterial-synodale Ordnung gleichfalls aus Erfahrung.

Wir sind in der glücklichen Lage, Teile des Briefwechsels Natorps und Möllers mit von Vincke aus der Zeit vor deren Übersiedlung nach Münster zu besitzen. Sie bezeugen die enge Verbundenheit der drei Personen und betreffen mehrmals die Frage der Kirchenverfassung. Am 6. Dezember 1814 betont Natorp, „wie sehr Westfalen Ursach habe, sich zu seiner bestehenden Synodalverfassung der Kirche Glück zu wünschen und sich gegen alle Unterjochung der Kirche unter den Willen und die individuellen Ansichten einzelner Staats- oder Hof-Beamten zu setzen“[23]. Natorp, der damals selbst leitender Beamter in

[23] H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 49.

der preußischen Schulabteilung und in der Provinzialregierung in Potsdam war, besaß eine bemerkenswerte Selbsteinschätzung: „Wir brandenburgischen Staatsbeamten haben eine gar zu starke Neigung, überall und immer zu regieren. Mit einer freilich ebenso unpolitischen als unphilosophischen Ungläubigkeit trauen wir dem Volke weder dort noch hier Einsicht und die Kraft zu, aus sich selbst etwas auf eine vernünftige Weise betreiben zu können. Wir lieben die Gängelei. Selbst dann, wenn wir in scriptis Verfassungen aufgestellt haben, welche aus der Freiheit geboren sind und freie selbständige Geschlechter zu erzeugen bestimmt zu sein scheinen, wissen wir hinterher durch die Handhabung der Verfassung ganz methodice aus der Form den Geist wegzubahnen."[24] Natorp vertritt, wie bereits erwähnt, entschieden die presbyterial-synodale Ordnung. Auch Möller sprach sich von Breslau aus für eine Veränderung der Kirchenverfassung aus.[25]

Die Freikirchen der Mark merkten schon früh, daß ihre Kirchenverfassungen gefährdet waren. Der Generalgouverneur des bisherigen Großherzogtums Berg, Alexander Prinz zu Solms-Lich, hatte im Frühjahr 1814 die Einrichtung des Konsistoriums Düsseldorf befohlen und im Sommer 1814 ganz konsequent die reformierte Synode Berg aufgehoben. Wenig später veranlaßte die lutherische Synode der Grafschaft Mark – Natorp war anwesend – den Generalsuperintendenten Bädeker, ein Schreiben an den König zu richten. Dieser bat in einem Glückwunschschreiben, das über von Vincke weitergeleitet wurde, um den Erhalt der Synodalordnung. Der König antwortete, er werde sich die „bestehende Synodal Verfassung der Geistlichkeit in der Mark fernerhin beyzubehalten" „stets emphohlen seyn laßen". Wahrscheinlich erfolgte hier bereits das erste Mißverständnis. Denn die presbyterial-synodale Ordnung war keine „Synodal Verfassung der Geistlichkeit der Grafschaft Mark".

Jedenfalls setzten diese Ereignisse die Diskussion um die Synodalverfassung in Bewegung. Zu Beginn des Jahres 1815 fand ein Briefwechsel zwischen von Vincke und Innenminister von Schuckmann statt. Von Vincke schildert am 25. Januar die Synodalverfassung der Grafschaft Mark an Hand der Festschrift zum 200jährigen Bestehen der lutherischen Synode 1812. In vollendeter Form legt er das Wesen der Synodalordnung dar, wenigstens soweit es das jus in sacris der Synode betrifft. Nur macht Vincke aus der Aufsichtspflicht der Regierung ein Genehmigungsrecht hinsichtlich der Synodalbeschlüsse. „Die Verhandlungen der Synode werden der höheren Behörde vorgelegt, ihre Beschlüsse erhalten nur durch der letzteren Genehmigung Gültigkeit."[26] Von

[24] H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 57.
[25] H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 98.
[26] W. Rahe, a. a. O., S. 86.

Vincke beruft sich dafür auf „das früher mit der Regierung, seit 1803 mit der [Kriegs- und Domänen-]Kammer vereinigte Konsistorium" in Hamm, das den Beschlüssen oder Vorschlägen der Synode die Zustimmung gab oder verweigerte, die Ausführung aber, soweit sie „das innere Kirchen-Regiment betrafen", den Synoden überließ. (Konsistorialrat Bädeker hatte Sitz und Stimme in diesem Kollegium.) Von Vincke erwähnt kurz, daß die reformierte Synode diese Staatsbindung nicht kannte.[27]

Seine Absicht spricht er deutlich aus: Der Minister wünscht – wie er weiß – eine Verbindung der Synodalordnung mit der Konsistorialordnung. Von Vincke stimmt zu. Seine eigenen Vorschläge sehen daher eine Synode unter „aufsehende(r) und kontrollierende(r) Theilnahme des Consistoriums" vor. Alle Interna verbleiben bei der Synode. Die Synode nimmt an dem „pro Ordinatione" abzuhaltenden Examen beim Konsistorium teil. Alle Externa, wie Anstellung der Prediger, Finanzen usw., erledigt ausschließlich das Konsistorium.[28] Der Superintendent wird von der Classis gewählt und vom Konsistorium bestätigt. Denn sie sind ebenso wie der Generalsuperintendent zugleich „Kommissarien des Konsistoriums".[29]

Jegliches theologische Verständnis für das Wesen der presbyterial-synodalen Ordnung fehlt von Vincke. Er ist ein glänzender Verwaltungsfachmann, dessen Grundsatz lautet, „daß die Menschen sich mehr selbst achten, verständiger werden, entwickeln und fortbilden, je nachdem man ihnen eigene Wirksamkeit und Selbständigkeit in ihren Gemeinde-Angelegenheiten einräumt, und sie sich selbst berathen läßt"[30]. Er urteilt nach rein säkularen Grundsätzen. Die Synodalordnung nennt er eine „freye republikanische Verfassung", „welche dem Einzelnen nach dem Maße seiner selbständigen Wirksamkeit ein lebendiges Interesse für sein Amt und dessen treue Ausübung giebt"[31]. Das Urteil bestätigt sich: Von Vincke ist aus pädagogischen Gründen ein Verfechter der presbyterial-synodalen Ordnung und er beläßt den Synoden das jus in sacris. Doch muß hinzugesetzt werden: Er nimmt Berlin gegenüber eine Kompromißhaltung ein, denn er erkennt dem Konsistorium das jus circa sacra zu, das die märkischen Freikirchen ebenfalls für sich beanspruchen. Es ist beachtenswert, daß von Schuckmann seinen Grundsätzen im wesentlichen zustimmte.[32]

[27] W. Rahe, a. a. O., S. 88.
[28] W. Rahe, a. a. O., S. 90f.
[29] W. Rahe, a. a. O., S. 91.
[30] W. Rahe, a. a. O., S. 88.
[31] W. Rahe, a. a. O., S. 87.
[32] W. Rahe, a. a. O., S. 95f.; Schreiben vom 16. 4. 1815.

Von Vincke hatte auch Natorps Meinung zur Synodalverfassung eingeholt. Dieser sandte im Februar 1815 ein Gutachten, das theologisch argumentiert. „Soweit die Kirche sich selbst regieren kann, muß man es ihr auch überlassen dieses zu tun, damit nicht von oben her durch zu vieles Regieren die Kirche unterdrückt und der rechte freie Sinn der Geistlichen und der Gemeinden weggebannt werde."[33] Das Konsistorium soll daher anregen, nicht bloß befehlen.[34] Im Ergebnis nähert sich Natorp jedoch der Meinung von Vinckes, z. B. wenn er den Superintendenten vom Konsistorium gewählt haben will und der Synode nur ein votum negativum zugesteht.[35] Auch er will der Synode wichtige Rechte nehmen und sie auf das Konsistorium übertragen. Gleich von Vincke durchbrechen auch die übrigen Mitglieder des Münsterschen Konsistoriums an entscheidender Stelle das staatskirchliche Denken. Als Natorp am 1. September 1819 die Synode in Lippstadt eröffnete und sie mit dem reformierten Präses Senger zusammen leitete, sahen sich die Synodalen einem Mann gegenüber, der ebensowenig wie Oberpräsident von Vincke das jus in sacris des Konsistoriums anwenden wollte. Doch war er von einem staatsfreien Kirchenverständnis weit entfernt. Er vertrat energisch einen Reformkurs, der ihn und das übrige Konsistorium in einen Gegensatz zu den Berliner Vorgesetzten bringen mußte.

II. Der Kampf der märkischen Synoden um ihre Selbständigkeit (1816–1819)

Während die Fakten des 1. Teils im großen und ganzen bekannt und auch literarisch bei W. Rahe und H. Köhne greifbar sind, betreten wir mit dem 2. Teil großenteils eine terra incognita. Die Ereignisse auf der Ebene der Gemeinden, der Klassen und Synoden bzw. der Kreissynoden und Gesamtsynode, wie die Institutionen seit 1817 und 1818 heißen, sind zumeist noch unerforscht und bedürfen der Erhellung. Dies ist um so dringender, als die Protokolle über die synodalen Beratungen in der Regel die Auseinandersetzungen nicht erkennen lassen. Die Beteiligten sind königstreu und sprechen darum ihre Kritik an den Berliner Plänen nicht offen aus. Eine Ausnahme bildet Wilhelm Bäumer, dessen zahlreiche Gutachten eine klare Sprache sprechen. Erst wenn Briefe vorliegen, wird die wahre Meinung der Beteiligten erkennbar.

Wenn wir nun die Ereignisse vor und auf der Lippstädter Synode 1819 nicht aus der Sicht des Königs oder des Ministers oder des Konsistoriums in Münster, sondern aus märkischer Sicht vor Augen führen, so

[33] H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 73.
[34] H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 74.
[35] H. J. Schoeps, Neue Quellen S. 75.

kann dies im Augenblick nur eine Zwischenbilanz sein. Die vorhandenen Dokumente enthüllen aber ein spannendes Ringen der Mark um ihre kirchliche Eigenständigkeit.

1. Das Vorspiel: Die französische Herrschaft (1806–1813)

H. Köhne, die die Verhältnisse im Großherzogtum Berg untersucht[36], kommt zu keinem einheitlichen Ergebnis. Die synodalen Aktivitäten in der Grafschaft Mark gehen weiter, unterstehen aber der staatlichen Aufsicht. Die Einführung der „Organischen Artikel", mit denen im französischen Herrschaftsgebiet eine zentralistisch geordnete, der strengen Staatsaufsicht unterstehende Kirchenverfassung geschaffen werden sollte, wurden beraten, aber nicht eingeführt.[37] „In der organisierten Kirche entfielen die herkömmlichen Gemeindepresbyterien; die Konsistorien der mehrere Gemeinden zusammenfassenden Konsistorialkirchen konnten keinen Ersatz bilden." Die Konsistorialkirchen waren also mit Kreissynoden vergleichbar. „Hinzu kommt, daß bezüglich der reformierten Kirche nach den Organischen Artikeln weder Provinzial- noch Generalssynoden vorgesehen waren."[38] Es werden in dieser Zeit verschiedentlich Ansätze in den Synoden gemacht, die alte Kirchenverfassung zu modernisieren, aber diese Bemühungen lassen keine kirchenpolitische Linie erkennen. Die Synoden erwarten Maßnahmen vom Staat, haben aber eine freikirchliche Verfassung. H. Köhne sieht im Verhalten der Synoden Unklarheit über die eigene Zukunft und Unsicherheit über den einzuschlagenden Weg.[39] Es wäre allerdings genauer zu untersuchen, welche Intensionen Bädekers Entwurf 1808 und Bäumers Vorlage 1811 verfolgen.

Aus Bäumers Buch „Staat und Kirche" (1808), das gegen die Schrift Stephanys ‚Ueber die absolute Einheit des Staates und der Kirche' gerichtet ist[40], geht hervor, daß er schon damals die Trennung von Staat und Kirche vertrat. Natürlich gesteht er dem Staat ein Aufsichtsrecht zu (S. 56ff.). Seine These lautet aber: „Die Kirche hat das Recht, unabhängig vom Staate sich in kirchlichen Angelegenheiten selbst zu regieren, sich ihre Repräsentanten, Lehrer und Diener selbst zu wählen, ihre Tauglichkeit zu denen ihnen bestimmten Geschäften selbst zu untersuchen. Die Repräsentanten, Lehrer und Diener der Kirche (Clerus) sind also nicht Staatsorgane oder Staatsdiener; sondern bloß Diener der

[36] A. a. O., S. 26–30.

[37] Vgl. H. W. Rahe, Bischof Roß. Vermittler zwischen Rheinland-Westfalen und Preußen im 19. Jahrhundert, Köln 1984, S. 79–81.

[38] H. Köhne, a. a. O., S. 29f.

[39] A. a. O., S. 27, 28.

[40] Vgl. S. 16, 90, Titel.

Kirche."[41] Es ist aber interessant, das der Begriff presbyterial-synodale Ordnung nicht fällt. Die Auseinandersetzung wird als eine solche zwischen Territorial- und Kollegialsystem geführt. Bäumer versteht das Letztgenannte als der Kirche angemessene.[42]

Die märkischen Vertreter in Lippstadt stellen in ihrem Eingangsvotum heraus, daß die beiden Kirchenordnungen von 1662 und 1687 unter der französischen Herrschaft in Geltung standen: „sie [die Verfassung] blieb unsern Gemeinden erhalten während des Drucks einer, alle andern verfassungsmäßigen Einrichtungen und in dem innersten Leben unsers Volkes festgewurzelten Gewohnheiten nicht achtenden, despotischen Fremdherrschaft"[43]. Es mußte ihnen als Ironie erscheinen, daß gleich nach der Befreiung 1813 der Sieger, ihr verehrter König, sich anschickte, ihnen die kirchliche Selbständigkeit nun wirklich und ohne Rücksicht auf bestehendes Recht zu nehmen, das ihnen die französische Verwaltung zwar beschränkt, grundsätzlich aber belassen hatte.

2. Der Vorbehalt der Märkischen Gesamtsynode in Hagen (1817) gegen die Union

Es wird leicht übersehen, daß die „Union vor der Union", wie die Vereinigung der beiden märkischen Freikirchen Mitte September 1817 gerne genannt wird, nur unter dem klaren Vorbehalt erfolgte, daß die presbyterial-synodale Ordnung garantiert werde. Wie kam es zu diesem spektakulären Schritt?

Das Verbot der Synoden im Konsistorialbezirk Düsseldorf hatte, wie erwähnt, die Märker im Jahr 1814 aufgeschreckt. Oberpräsident von Vincke hatte die Synodalordnung dem Innenminister gegenüber im Jahr 1815 verteidigt. Dieser Briefwechsel scheint fortgesetzt worden zu sein, denn in Vinckes Tagebüchern findet sich unter dem 28. August 1815 die Eintragung: „Zwischendurch aber auch die Berichte und Apologien der Synodalverfassung und Predigerwahlen mit Lust und Liebe vollendet."[44]

Im Jahre 1816 gelangt diese Diskussion nun in die märkischen Gemeinden. Am besten lassen sich die Ereignissee in der Classis Rhuralis, zu der Bäumer gehörte, verfolgen.[45] Am 27. August 1816 schrieb der reformierte Präses Reinhard an Inspektor Küper in Schwelm, der Innenminister verlange von Oberpräsidenten von Vincke" eine übersichtliche Darstellung unserer Synodal Verfassung, ihrer Mängel und

[41] S. 57.
[42] S. 60, 70, 79.
[43] Verhandlungen S. 15.
[44] W. Rahe, a. a. O., S. 36.
[45] Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,28; 1,29; 1,31; 1,32; 3,2; 3,8.

Verbesserungsvorschläge, um über die Wirksamkeit unserer Synode urtheilen zu können." Reinhard setzt hinzu: „Von dieser Darstellung wird das Bestehen unserer Synode abhängen." Küper gibt die Nachricht am 30. August 1816 an die Pfarrer weiter und verlangt von ihnen Äußerungen zur Sache. Er schließt: „Die Arbeit eilt!" Der bereits 69jährige Pfarrer Halfmann in Hagen meinte, die nach dem Erscheinen des Allgemeinen Preußischen Landrechts 1797 begonnenen Versuche, die Kirchenordnung mit diesem in Übereinstimmung zu bringen, müßten fortgesetzt werden. Nur so sei eine Rechtsgrundlage zu erhalten. Pfarrer Grevel in Wellinghofen schlägt eine Predigerkonferenz vor. Wilhelm Bäumer teilt mit, er habe seine Stellungnahme schon Präses Reinhard zugesandt. Der Inhalt sei der: „Das Wesentliche unserer Synodalverfassung besteht darin, daß die Synode eine Verbindung von Gemeinden, nicht von Predigern ist, wie bey den Lutheranern. [Es] besteht in der Anordnung der Eltesten und deren wesentliche Verschiedenheit von den Kirchmeistern bey den Lutheranern in den Hausbesuchen und Kirchenvisitationen in den Klassical- und Synodalversammlungen."

Die Mängel dieser Verfassung liegen darin, daß sie nie vollkommen ausgebildet worden ist, und so weit sie ausgebildet wurde, von der Staatsbehörde und selbst von den Predigern nicht gekannt, beachtet und befolgt wurde. Die Vorschläge zu Verbesserungen können sich nur auf eine vollkommene Ausbildung derselben und auf einer Vereinigung unserer Provinz zu einer Generalsynode beziehen, die allein nur den einzelnen Synoden Haltung und Würde geben kann. Dies als ein kurzes Resultat meiner Meinung über diesen Gegenstand." Es gilt die Vorschläge Bäumers zur Verbesserung der reformierten Kirchenordnung von 1662 festzuhalten. Noch vor dem Berliner Entwurf einer Synodalordnung meldet er seine Forderungen an: 1. Kernstück ist die Vertretung der Gemeinde durch Älteste. 2. Sie wirken in den Klassen- und Synodalversammlungen mit. 3. Es muß wieder eine Generalsynode geschaffen werden, wie sie die Kirchenordnung verlangt. Bäumer denkt aber nicht an die frühere reformierte Synode von Jülich, Kleve Berg und Mark, sondern an eine Generalsynode der Provinz Westfalen. Heißt das, – so ist zurückzufragen – eine Synode aller evangelischen Gemeinden? 4. Die bestehende presbyterial-synodale Ordnung ist noch ungenügend („unausgebildet"), sie muß verbessert werden. Wir werden sehen, daß Bäumer sie demokratisieren will.

Während von Vincke gegenüber dem Innenminister einlenkt und eine maßvolle Konsistorialordnung billigt, geht Bäumer auf Gegenkurs: Die Eigenständigkeit der Kirche muß gestärkt, der demokratische Aufbau der Kirche verbessert werden.

In der Folgezeit wurde nun das kirchenpolitische Tauwetter spür-

bar, das durch den erwähnten Reformkurs des Königs einsetzte oder einzusetzen schien.

Ein neuer Vorstoß zur Erneuerung der Synodalverfassung kam überraschend von Seiten des Konsistoriums. Die reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark hatten am 25./26. Juni 1816 ihre alljährliche Synode gehalten, die ohne besondere Themen und Vorkommnisse verlief. Es fehlten allerdings einige Mitglieder. Am 26. Oktober 1816 verfaßte das Konsistorium Bemerkungen zum Synodalprotokoll, die ein Aufruf zur Erneuerung des Synodalwesens darstellen. Sicherlich besteht der Eindruck zu Recht, daß hier eine preußische Behörde auf Ordnung, Gewissenhaftigkeit und Fleiß drängte.[46] Doch findet zugleich eine beachtenswerte Rückkehr zur alten Kirchenordnung statt: „daß die bestehende Verfassung ihren wirksamen Einfluß behaupten und durch die gemeinsamen Verhandlungen den kirchlichen Gemeingeist usw. „beleben und kräftigen werde." Die Synodalen sollen „gerade jetzt alles aufbiethen, um der Synode ihre alte Würde wieder zu verschaffen" – dazu sei eine Disziplinarordnung nötig. Zwar wird das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, zwischen Konsistorium und Synode nicht angesprochen. Aber man kann verstehen, daß Inspektor Küper, als er die Bemerkungen des Konsistoriums am 25. Januar 1817 weitergab, in Jubel ausbricht. „Sie werden, theure ehrwürdige Brüder! daraus mit hoher Freude entnehmen, nicht allein, daß unsere bisherige Verfassung uns ungekränkt erhalten wird, sondern Sie werden auch . . . Ermunterung zur Wiederherstellung der alten Würde unserer Synode darin finden". Er fordert auf, Vorschläge zu machen. Bäumer sandte daraufhin am 9. Februar 1817 Entwürfe für die Beaufsichtigung und Förderung der Kandidaten und eine Disziplinarordnung ein. Mit diesen Zielen des Konsistoriums stimmte er sicherlich überein.

Der Reformkurs des Ministers in Berlin und des Konsistoriums schien sich auch im Februar 1817 fortzusetzen. Doch die Hoffnung, daß diese preußischen Reformen in die presbyterial-synodale Ordnung der märkischen Freikirchen einmünden würden, erfüllte sich nicht. Denn Mitte Februar 1817 mußte das Konsistorium in Münster die Kabinettsordre des Königs vom 27. Mai 1816 an die Gemeinden weitergeben. Es war kein Zufall, daß die Kabinettsordre erst nach einem Dreivierteljahr zu Kenntnis der Gemeinden in Westfalen kam. In Berlin hatte man lange gezögert, bis man die Ordre, die so einschneidende kirchliche Reformen enthielt, in die Provinzen weiterleitete. Doch was außerhalb der Freikirchen in der Mark und am Niederrhein als grundlegende Erneuerung

[46] „. . . daß die jüngeren Mitglieder der Synode . . . sich mit der Verfassung, mit den allgemeinen Angelegenheiten und mit dem Zustand des Kirchenwesens bekannt . . . machen"; Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,32.

erscheinen mußte, zeigte diesen Kirchen, daß der König gar nicht beabsichtigte, ihre Verfassung in Preußen einzuführen oder auch nur ihnen ihre alte Ordnung zu belassen. Wilhelm Bäumer und einige andere Hüter der alten Verfassung wurden hellwach.

Das Konsistorium versucht zwar die Kabinettsordre als Erfolg hinzustellen, kommt aber erstmals mit der Wahrheit in Konflikt. Bezeichnenderweise wird den Gemeinden die Kabinettsordre nur im Auszug und in einer Kurzform mitgeteilt.[47] Am 12. Februar 1817 teilt Inspektor Küper seinen Pfarrern mit: 1. Der König hat festgesetzt, daß die Geistlichen (!) unter dem Vorsitz der Superintendenten Kreissynoden und die Superintendenten (!) unter dem Vorsitz der Generalsuperintendenten Provinzialsynoden abhalten. Eine Synodalordnung werde alles Nähere regeln. 2. Nach fünf Jahren werde eine Generalsynode in Berlin die Vorschläge der Kreis- und Provinzialsynoden beraten und das Ergebnis dem König vorlegen. Das Konsistorium fügt hinzu: Wir teilen „mit ihnen zugleich die Freude über die durch eine Königliche Erklärung festgesetzte Beybehaltung der eine lange Reihe von Jahren bewährt erfundenen Synodalverfassung". Diese Feststellung war unwahr und falsch. Oder hoffte das Konsistorium, daß sich auf den geplanten Synoden die märkische Kirchenverfassung durchsetzen werde? Vom Konsistorium irregeleitet, verschickte Küper die Verfügung als „die Königliche Bestätigung unserer Synodal-Verfassung".

Als Küper am 14. Juli 1817 endlich den Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung an die Pfarrer der Classis Rhuralis versenden kann, ist auch er bedenklich geworden. Eine schnelle Beratung ist nötig. Da die Classicalkonvente schon im Frühjahr gehalten worden waren, ersucht er die Pfarrer um Stellungnahmen, die auf einer Predigerkonferenz noch im August besprochen werden sollen.[48] Küper geht nämlich davon aus, daß der Entwurf auf der Synode in Hagen im September 1817 beraten werden wird. Offensichtlich ist, daß die Reformierten durch den Berliner Entwurf aufgeschreckt worden sind. Doch scheinen die vorbereitenden Predigerkonferenzen nicht stattgefunden zu haben.

Vielmehr reisen Bäumer und von der Kuhlen zu einer Konferenz reformierter Pfarrer aus Kleve, Berg und der Mark, die am 19. August 1817 in Duisburg stattfindet.[49] Die reformierten Wortführer am Niederrhein und in der Mark hatten begriffen, daß der Bedrohung der presbyterial-synodalen Ordnung durch den Berliner Entwurf nur durch ein gemeinsames, entschiedenes Widerstehen begegnet werden konnte. Dies geschieht in den Duisburger Beschlüssen. Zudem scheint man in

[47] Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,32.

[48] Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,28. Die Konferenz sollte durch Deputierte der vier reformierten Klassen vorbereitet werden.

[49] W. Rahe, a. a. O., S. 50–52; H. Köhne, a. a. O., S. 109–112.

der Mark gemerkt zu haben, daß die Zeit nicht drängte. Denn der Berliner Entwurf sollte erst die Klassenversammlungen passieren, bevor die märkischen Synoden zur Stellungnahme aufgefordert waren. Die nächsten Klassikalversammlungen fanden aber gemäß der Ordnung erst im Frühjahr 1818 statt. Bis alle Stellungnahmen beisammen waren, verstrich ein weiteres Jahr. Erst auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819 wurde daher das eingangs erwähnte westfälische Gutachten erstellt.

Es gab allerdings noch einen anderen Grund dafür, warum es um den Berliner Entwurf in der zweiten Jahreshälfte 1817 still wurde und auch die Hagener Synode den Entwurf nicht behandelt. Plötzlich bestimmt das Thema Union alles Denken und erfüllt die Gemüter. Die Kabinettsordre vom 27. Mai 1816 enthielt nämlich einen folgenschweren Satz. Der König schrieb: „Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird Mir dies zum Wohlgefallen gereichen jedoch sollen sie keineswegs hierzu gezwungen werden."[50] In der Kurzfassung des Konsistoriums, die Küper am 12. Februar 1817 an die Pfarrer der Classis Rhuralis weitergibt, folgt auf die Kirchenverfassungspläne des Königs die Mitteilung: „Wir freuen uns umsomehr der Geistlichkeit diese Eröffnungen mittheilen zu können, da dieselben durch ihr Zusammentreffen mit dem Anfang des dritten Jubeljahres der Kirchen Reformation eine höhere Bedeutung haben. Dieser bemerkenswerthe und bedeutungsvolle Zeitpunkt bietet der Geistlichkeit zugleich die erwünschte Gelegenheit dar, die Vereinigung beider protestantischen Synoden *in Eine* zum Gegenstand der Berathungen zu machen." Dieser Schritt würde „kleine und kleinliche Hindernisse mit geistlichem Hochsinn überwinden und für die Mitwelt und die Nachwelt ein solches nachahmenswürdiges Exempel aufstellen." Der lutherische und reformierte Präses sollen darüber konferieren und die Klassen dazu Erklärungen abgeben.[51]

Wilhelm Bäumer versetzten die Kirchenverfassungspläne und die Aufforderung zur Vereinigung der Synoden geradezu in Panik. Er verfaßte umgehend das gewünschte Gutachten. Im Begleitschreiben bemerkt er: „Sie [die Erklärung] ist nicht so ausgefallen, wie sie ein Hochwürdiges Oberconsistorium vielleicht wünscht; aber nur so ist sie meiner Überzeugung gemäß." Wie nach seiner Betonung des Unterschieds zwischen der lutherischen und reformierten Kirchenverfassung nicht anders zu erwarten, lehnt er die Vereinigung ab. Seine These lautet: Wenn nicht nur eine Vereinigung zu einer Abendmahlsfeier gemeint ist, dann müssen sich die beiden Synoden zuvor auf eine ein-

[50] E. Foerster, a. a. O., I,425.
[51] Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,28.

heitliche Kirchenverfassung einigen. Eine „gänzliche Vereinigung beyder Kirchen" verlange außerdem auch eine Einigung in Lehre und Gebräuchen. Er wiederholt in verschärfter Form seine frühere Ansicht, „daß die Verfassung der lutherischen Kirche unseres Landes nur eine freyere Form der vom Landesherrn ausgehenden Consistorial-Verfassung ist, bey welcher der General Inspektor die Stelle eines sonst gewöhnlichen Superintendenten vertritt, und daß die Convente und die Synode nur eine Verbindung von Predigern sind." Die reformierte Kirche hat hingegen eine presbyterial-synodale Ordnung. Bäumer singt erneut das Hohelied des Ältestenamtes. Nur wenn die Lutheraner diese Ordnung annehmen, sei eine Vereinigung möglich. Ganz nüchtern stellt er fest: „Aus der Verfügung unsers Hochgeehrten Königs, daß im ganzen Lande Kreis und Provinzial Synoden gehalten werden sollen, geht noch nicht hervor, daß die presbyterianische Kirchenverfassung allgemein eingeführt werden solle. Eine Synodal Verfassung kann sehr wohl damit bestehen, daß die kirchliche Gewalt vom Staate ausgehe, wie dies die lutherische Synode unsers Landes zeigt." Inspektor Küpers Begleitschreiben vom 22. Februar 1817, mit dem er das Gutachten weitergibt, beweist, daß ihn Bäumers Argumente beeindruckt haben. Die für das Reformationsfest bereits im Jahr 1816 beschlossene gemeinsame Abendmahlsfeier beider Synoden genügten ihm; eine Vereinigung darüber hinaus bereite „größere Schwierigkeiten", meint er. Prediger Senger stellte sich auf der reformierten Synode im Sommer 1817 auf Bäumers Seite.[52]

Die Akten über die Verhandlungen zwischen den Präsides Reinhard und Bädeker über eine gemeinsame Synode fehlen. Es ist anzunehmen, daß sich die lutherische Seite von Bäumer falsch interpretiert sah und sie – dem Trend der Zeit gemäß – auf eine reine Presbyterialordnung zugehen wollte. Außerdem gerät die Verfassungsfrage offensichtlich über der allgemeinen Zustimmung, ja, Begeisterung für eine Vereinigung beider Synoden der Mark in Vergessenheit.

In der Folgezeit herrscht ein großes Schweigen über den Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung. Weder auf den getrennten Sitzungen der lutherischen und reformierten Synoden in Hagen, noch auf der Gesamtsynode dort, auch nicht auf der Gesamtsynode in Unna 1818 wird der Entwurf aus Berlin beraten. Als in Hagen eine Verfassungskommission durch die Gesamtsynode eingesetzt wird, erhält sie den Auftrag, eine Unionsverfassung zu erarbeiten. Der Berliner Verfassungsentwurf wird mit keiner Silbe erwähnt. Indem man aber in den eigenen Verfassungsverhandlungen fortfuhr, als wenn die Regierung in

[52] Kirchengem. Arch. Altena (ref.) C 2.

Berlin eigene Pläne nicht vorgelegt hätte, trat man offen in Gegensatz zu derselben.

Der Augenblick, an dem diese Inobödienz erfolgte ist aus den gedruckten Akten der Gesamtsynode in Hagen genau zu erheben. Als am 18. September 1817, dem Schlußtag, die Festvorträge Bädekers und Reinhards beendet waren, begannen die Verhandlungen. Das Protokoll vermerkt die gewichtigen Sätze: „Vor allem andern fand man es nöthig, die alten Synodal- und Kirchen-Ordnungen beyder protestantischen Ministerien zu vergleichen. Dies geschah Satz für Satz, und die Freude war allgemein, als man sich von der vollständigen Übereinstimmung ihrer Prinzipien vergewisserte." Ob Bäumer anerkannte, daß die Prinzipien der lutherischen und reformierten Verfassung übereinstimmten, ist zu bezweifeln. Seine Forderung nach einem Konsens wurde jedoch erfüllt. „Eine nähere Ordnung ward festgestellt; verschiedene Redner sprachen; die Befugnisse der Synoden und die Rechte der Gemeinden wurden erwogen"[53], heißt es im Protokoll. Bäumer setzte sich durch. Es wurde nicht nur die Vereinigung der Synoden beschlossen (Art. I) und eine Verfassungskommission ernannt (Art. IV). Deutlich im Widerspruch gegen den Berliner Entwurf wurden Verfassungsgrundsätze verabschiedet (Art. VI):

1. Die Autorität der Kirche liegt allein bei den Presbyterien, den Klassen und den Synoden.
2. Diese Versammlungen sind nur rechtmäßig, wenn die Ältesten anwesend sind.
3. Die Leiter werden von den Gremien selbst und nur auf Zeit gewählt.

Diese Sätze entstammen dem Protokoll der Düsseldorfer Zusammenkunft.[54] Damit die Gesamtsynode gegenüber der Regierung noch ein Druckmittel in der Hand hatte, wurde die Union nur unter Vorbehalt vollzogen. Bis die gemeinsame Verfassungs- und Kirchenordnung fertiggestellt sind, „behält jedes Ministerium seine eigene Verwaltung seine Vorsteher und kirchlichen Versammlungen" (Art. VI). Die organisatorische Verschmelzung wurde also aufgeschoben.

Der allgemeine Jubel über die „Union vor der Union" in der Mark war so groß, daß niemand auf den Vorbehalt und auf die unnachgiebigen Verfassungsgrundsätze achtete. Der König, dem die Beschlüsse übersandt wurden, sprach am 18. Oktober 1817 seinen Beifall aus. Konsistorialrat Hasenclever stellt in seinem Bericht vom 22. September

[53] Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begangen von den vereinten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. September 1817, Schwelm 1818, S. 194.

[54] W. Göbell, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt, Bd. 2, Düsseldorf 1954, S. 106.

auch nur die Vereinigung heraus.[55] Nur der Leiter der Kultusabteilung in Berlin, Nicolovius, sprach am 27. November dem Konsistorium gegenüber „sein Befremden" aus, daß in Hagen nicht der Berliner Entwurf beraten wurde. Fast drohend heißt es, die Märkische Synode werde sich „dem, was durch die Verfassung des Staates begründet ist, wie die Anordnung der Consistorien und deren Aufsicht über die Synoden nicht widersetzen wollen."[56]

3. Von Hagen (1817) nach Lippstadt (1819)

Es wäre nun zu erwarten gewesen, daß die märkische Verfassungskommission sich beeilen würde, der Gesamtsynode einen Konsensentwurf für eine Kirchenverfassung vorzulegen. Indessen stocken die Beratungen. Fürchteten die Beteiligten den Zorn der Berliner Regierung? Als Inspektor Küper vor der Gesamtsynode 1818 in Unna bei Bäumer anfragte, wie weit die Arbeit gediehen sei, antwortete dieser am 29. Juni 1818, die reformierten Mitglieder der Verfassungskommission hätten sich auf eine Vorlage geeinigt und einen Plan für eine Kirchenordnung entworfen. In der kommenden Woche kämen sie ein zweites Mal zusammen. Er spricht sich dafür aus, daß beide Seiten, Lutheraner und Reformierte, ihre Vorschläge im Druck veröffentlichten und sie so zur Diskussion stellen.[57] Demnach hatte die Kommission bis dahin noch nicht getagt. Insbesondere die lutherischen Mitglieder scheinen unsicher geworden zu sein, ob der in Hagen eingeschlagene Weg richtig sei. Beide Seiten einigten sich auf eine Flucht in die Öffentlichkeit. Pfarrer Aschenberg ließ im Juni 1818 in der neugegründeten Vierteljahrsschrift „Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung" den Verfassungsentwurf Bäumers und den Kirchenordnungsentwurf Bädekers drucken.

Es fällt auf, daß die Aufforderung zum Bericht vor der Gesamtsynode wiederum vom Konsistorium ausging. Am 28. Juli trat dann endlich die Kommission zusammen, um Bäumers Entwurf zu beraten.[58] Die Gesamtsynode in Unna hat offensichtlich den Entwurf Bädekers nicht beraten. Vielmehr wurden die Verfassungs- und Kirchenordnungsentwürfe der Reformierten vorgestellt und deren Antrag angenommen, beide Entwürfe den Presbyterien und Kreissynoden zu überweisen und die Kirchenverfassung über das Konsistorium dem König zur Genehmigung zuzuleiten, nachdem die Verfassungskommission sie gebilligt habe. Die Synode erwartet keine grundlegenden Änderungswünsche aus den Presbyterien. Wenn die königliche Genehmigung nicht vor der

[55] StA Münster, Reg. Arnsberg, Kirchenreg. 2C, Nr. 62, p. 91.
[56] LkA Bielefeld 0–0–6,1.
[57] Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,32.
[58] LkA 4–22 – 1,11; Aschenbergs Einladung datiert vom 13. Juli 1818.

Generalsynode erteilt werden könne, dann bitte man sie bis dahin zu sanktionieren. Die Begründung ist wiederum bemerkenswert: „damit der Vereinigung der Gemeinden unsers Synodalbezirks und der Organisation der Presbyterien und Kreissynoden kein Hinderniß mehr im Wege steht."[59] Die Bedingung von Hagen wird wiederholt: Keine Union ohne die gewünschte Kirchenverfassung!

Vor der Synode in Lippstadt 1819 ist nichts mehr geschehen. Die Befragung der Kreissynoden verzögerte sich. Denn erst im Laufe des Jahres 1818 wurden diese neu gebildet bzw. in der Mark einheitlich geordnet.

Die Gesamtsynode in Unna 1818 beschloß, sich auch der Unterstützung von außen zu versichern.[60] Wilhelm Bäumer wurde beauftragt, seinen Entwurf der Synodalordnung, der von der Synode offiziell übernommen wurde, Schleiermacher in Berlin zu unterbreiten. Dieser hatte sich zur Sache im Vorjahr in der Schrift „Über die für die protestantische Kirche des preußischen Staats einzurichtende Synodalverfassung" geäußert.[61] Darin hatte er sich für die Teilnahme der Ältesten an den Synoden und für die Übertragung konsistorialer Rechte auf die Synode ausgesprochen. Schleiermacher beantwortet Bäumers Brief vom 31. August 1818 erst am 27. März 1819, dafür aber umso ausführlicher.[62] Seine deutliche Zurückhaltung in der Druckschrift gibt er im Brief auf. Zuerst berichtet er von der Berliner Synode 1818 und bittet um Verständnis, daß „wir nicht gleich auf alles Anspruch machen, was Sie schon haben". Schritt für Schritt bespricht er zustimmend Bäumers Entwurf. Nur bemerkt er zum Disziplinarrecht der Synode, daß die Berliner Synode wenig Lust verspüre, „das richtende Amt zu übernehmen." Schleiermacher bestärkt insgesamt gesehen Bäumer in seiner Auffassung. Doch klingt Kritik an, wenn er die Kirchenzucht ablehnt „aus dem Gesichtspunkt des Strafrechts, der bei Ihnen vorzuwalten scheint". Schleiermacher verhehlt auch nicht, daß Bädekers Kirchenordnungsentwurf von Bäumers Meinung sehr abweiche.

Er spricht sich für weitere Beratungen aus, wenn die Provinzialsynoden alle gehalten sind. Der zweite Brief ist im Juni 1819 geschrieben und gibt den versprochenen Bericht.[63] „Unsere Provinzial-Synode hat denn Gott sei Dank fast einstimmig den Wunsch ausgesprochen, die Consistorialverfassung in eine reine Synodalverfassung zu verwan-

[59] W. Göbell, Die ev.-luth. Kirche in der Grafschaft Mark. Verfassung, Rechtsprechung und Lehre. Kirchengeschichtl. Quellen von 1710–1818, Bd. 3, S. 1166.

[60] Im Protokoll findet sich allerdings keine Bemerkung.

[61] Fr. Schleiermacher, Sämtliche Werke. 1. Abt., Zur Theologie, Bd. 5, 217–294.

[62] Herrn stud. thol. A. Geck verdanke ich den Hinweis auf den Briefwechsel. ZKG 36/1916, S. 520–527.

[63] ZKG 36/1916, S. 527–530.

deln"; die Magdeburger Synode ist der gleichen Meinung. Deutlich sind Schleiermachers Erwartungen nicht weniger hochgeschraubt als diejenigen Bäumers, ja, sie übertreffen sie. Denn er hofft auf „die Verwandlung der Consistorien in Synodalausschüsse." Da der zweite Brief vor der Lippstädter Synode eintrifft[64], bestärkte der berühmte Theologe die Märker sicherlich erheblich in ihrem Vorgehen.

Als schließlich die Stellungnahmen der Kreissynoden vorlagen, zeigte es sich, daß sie sich alle der märkischen Kritik anschlossen, mit Ausnahme des reformierten Siegerlandes. Dorthin scheint die Auseinandersetzung um die Konsistorialgewalt nicht gedrungen zu sein. Die „Fürstlich Nassau-Siegenische erneuerte Kirchenordnung" von 1716 stand immer noch in hohem Ansehen.[65] Damit waren die Vorbereitungen für die von Berlin angeordnete Provinzialsynode beendet. Die Lippstädter Synode konnte beginnen.

Indessen kam es nochmals zu Kontroversen über die Synode. Präses Senger schrieb am 20. Juli 1819 an Bädeker: „In dem Westfälischen Anzeiger vom Monat Juny wird den Vorstehern der Synode ziemlich zu Leibe gegangen, nämlich daß sie manches nicht gethan haben, was Sie hätten thun sollen. Dieser Aufsatz ist wahrscheinlich von Herrn Bäumer." Der Anlaß geht aus dem Folgenden hervor: Die Hammer Kreissynode bestehe auf dem Beschluß der vorigen Gesamtsynode, 1819 in Dortmund wieder zu tagen.

Wenn keine Einigung zustande käme, müsse der reformierte Teil alleine zusammentreten. Senger schließt sich dem Begehren nachdrücklich an[66] und schlägt eine Gesamtsynode Mitte August in Dortmund vor. Bädeker stimmte zu, möchte aber die Gesamtsynode erst nach der Zusammenkunft in Lippstadt stattfinden lassen. Als dann Präses Senger nach der erfolgreich verlaufenen Synode in Lippstadt die dort anwesenden märkischen Superintendenten fragte, ob eine Synode in Dortmund gehalten werden sollte, verneinten jene.[67]

Wichtiger ist, daß Bädeker am 12. Juli Senger vorschlug, am 3. August in Hagen zusammenzutreffen, um die Lippstädter Synode vorzubereiten. Er empfahl, auch den Hagener Superintendenten Zimmermann, Küper in Schwelm und den Schriftführer der Gesamtsynode, Aschenberg, hinzuzuziehen.[68] Im Entwurf des Briefes nennt er auch Superintendent Sunten in Dortmund und Bäumer in Bodelschwingh. Bädeker war sich darüber klar, daß die Synode ein Wagnis war und die märki-

[64] Am 22. September 1820 schreibt Bäumer an Natorp, auf das gemeinschaftliche Schreiben an Schleiermacher sei noch keine Antwort eingegangen; LkA Bielefeld 0,8–21.

[65] Vgl. H. Köhne, a. a. O., S. 112–118; W. Rahe, a. a. O., S. 59.

[66] LkA Bielefeld 0,8–21.

[67] Senger an Bädeker am 18. September 1819; LkA 0,8–21.

[68] LkA Bielefeld 0,8–21.

schen Wortführer sich über den einzuschlagenden Weg vorher einigen sollten. Ob es zu der Hagener Zusammenkunft gekommen ist, geht aus den Akten nicht hervor. Durch Bädekers Krankheit war Bäumer und seinen Freunden das Feld überlassen. Die Märker traten wohlvorbereitet und einmütig auf der Synode auf.

III. Ergebnis

Während die Kirchenordnung die innergemeindlichen Angelegenheiten regelt, ordnet die Kirchenverfassung das gesamtkirchliche Leben. Zu beiden Bereichen lagen in Lippstadt je ein Berliner und ein märkischer Entwurf vor. Wir beschränken uns hier auf die Betrachtung der Verfassungsfragen.

Der Autor des märkischen Entwurfs ist Wilhelm Bäumer. Seine zahlreichen Gutachten und Entwürfe weisen ihn als kirchenrechtlichen Spezialisten und Meister im Formulieren aus. Bäumer hat in den Jahren 1817 bis 1819 deutlich eine Entwicklung durchgemacht. Zeigte schon seine Schrift „Staat und Kirche" aus dem Jahr 1808, daß er den Erziehungsidealen Rousseaus und republikanischen Ideen anhing und sie sein Verständnis der calvinischen Kirchenverfassung bestimmten, so verstärkte sich diese Sicht im Jahre 1817. Auf der Klassikalversammlung der Classis Rhuralis im Mai 1817 nahm er erstmals Stellung zum Berliner Entwurf einer Kirchenverfassung. Er verteidigt die alte Verfassung und schließt mit einer Darstellung der „Grundzüge einer Presbyterial- oder Synodalverfassung". Sie beginnt mit der Feststellung, daß die Kirche „frey und unabhängig" von jeder fremden Autorität ist. Allerdings unterstehe sie dem Schutz und den Gesetzen des Staates. Alle Gemeindeglieder seien „gleich", welches Standes auch immer sie sind. Dann aber betont er das Recht der Gemeindeglieder, „mitzuberathen und mitzubeschließen". Als er im Jahre 1818 in der Vierteljahresschrift eine ausgeführte Kirchenverfassung vorlegt, ist dieses Recht zu einem Antragsrecht der Gemeindeglieder geworden. Ja, jedes stimmfähige Gemeindeglied kann Vorschläge für Gesetze machen.[69] Diese demokratischen Bestimmungen wurden von der Lippstädter Synode übernommen.[70]

Schon im Vortrag vor der Classis Rhuralis 1817 nennt er die kirchlichen Versammlungen „die einzig anordnenden und richtenden Behörden in der Kirche".[71] Der Kirchenverfassungsentwurf Bäumers bekennt sich zu einer Dreiteilung: „Die Regierung der evangelischen Kirche theilt sich in drei Zweige, in den gesetzgebenden, richtenden

[69] S. 29, Nr. 43; S. 28, Nr. 36.
[70] Verhandlungen S. 113, § 42.
[71] Kirchengem. Arch. Schwelm II. Abt. 1,29.

und verwaltenden. Die anordnende oder gesetzgebende Behörde ist die Kirche selbst durch ihre Repräsentanten."[72] Es liegt auf der Hand, daß die Kirche als Parallele zum Staat verstanden und nach dem Vorbild einer republikanischen Staatsform definiert ist. Man mag die fehlende theologische Dimension vermissen, sicherlich aber waren Vorschläge dieser Art eine offene Herausforderung an die preußische Monarchie, die sich damals noch als absolutistische Regierungsform verstand. Wie bereits erwähnt, hatte Oberpräsident von Vincke ebenso wie Präses Senger die presbyterial-synodale Ordnung eine „republikanische Verfassung" genannt. War es aber überzeugend, daß Senger die Einschränkung hinzusetzte, daß die „republikanische oder Presbyterialverfassung der Kirche" auf der Gleichheit aller vor Gott beruhe und sie „auf politische Staaten aus eben den Gründen nicht anzuwenden ist"[73]? Immerhin war die Gefahr erkannt, daß das Ringen um eine kirchliche Verfassung politisch bewertet würde.

Die presbyterial-synodale Ordnung erfreute sich damals einer allgemeinen Beliebtheit, aber nicht, weil ihre Wurzeln in den paulinischen und deutero-paulinischen Briefen liegen, sondern weil der Zeitgeist die tätige Teilnahme aller als erzieherisches Ideal pries und die Bürger vom Souverän eine Verfassung und Mitbeteiligung an der Regierung verlangten. Die alten Kirchenverfassungen in der Mark waren sicherlich erprobt, und nichts sprach für ihre Abschaffung. Doch die allgemeine Zustimmung zu ihnen entsprang mindestens ebenso sehr dem Geist der Französischen Revolution. Wilhelm Bäumer war ein Verfechter der calvinistischen Kirchenordnung und zugleich ein Kind seiner Zeit.

Die Synode folgte ihm in einem Punkt allerdings nicht. Presbyterium und Synode sollten als richtende Behörde jedem die Aufnahme in die Kirchengemeinschaft verweigern, der um äußerer Vorteile willen aufgenommen werden wollte oder in Sünden und Lastern lebe.[74] Diese Grundsätze der calvinistischen Kirchenzucht lehnte die Synode ab. Sie wollte auch als Freiwilligkeitskirche Volkskirche sein. Ebenso strich sie den Ausschluß aus der Synode für die, die in Lehre und Leben Ärgernis verursacht haben.[75] Dafür fügt sie einen Abschnitt ein, der die Normen nennt, nach denen die Reinheit der Lehre beurteilt werden soll.[76] Das Recht der Kirche, aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, bleibt bestehen.[77] Schleiermachers Vorbehalte gegen die richtende Funktion

[72] Vierteljahresschrift S. 29, Nr. 31 u. 32.
[73] Kirchengem. Arch. Altena (ref.) C 2.
[74] Vierteljahresschrift S. 21 f., Nr. 10.
[75] Vierteljahresschrift S. 35, Nr. 64.
[76] Verhandlungen S. 118, § 85.
[77] Verhandlungen S. 122, § 123.

der Kirche waren allerdings durch die wenigen Abänderungen an Bäumers Verfassungsentwurf nicht behoben.

Für die Nachgeschichte ist wichtig, daß Natorp sich in seinem Jahresbericht vor die Synode stellte.[78] Doch erübrigte sich schnell jede weitere Stellungnahme.

Denn während die Synode tagte, wurden die Karlsbader Beschlüsse gefaßt, die alle demokratischen Forderungen verboten. Die Zeit der Reaktion begann. Mit der Verfassungsdebatte waren auch die kirchlichen Reformbestrebungen vorläufig beendet.

Die Märker haben aber an ihrem Junktim zwischen Verfassung und Union festgehalten. Als der König seine Unionsagende durchzusetzen versuchte, haben sie unter großen Schwierigkeiten ihre Forderung, eine Union nicht ohne presbyterial-synodale Ordnung beibehalten. Allerdings hat Bäumer in seiner Schrift „Die Presbyterial-Verfassung in ihrer Begründung und ihrem Werth" (1823) biblischer argumentiert; er hatte hinzugelernt. Die Geschichte von Lippstadt 1819 bis zur Rheinisch-Westfälischen Agende 1834 und zur Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung 1835 bietet noch einmal ein spannendes Ringen zwischen König und Märkern.

[78] StA Münster, Oberpräs.

Oskar Kühn

Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung im Spiegel ihrer Erläuterungen (1837–1928)

Herbert Frost zum 65. Geburtstag gewidmet

I

Die erste Erläuterung zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 stammt von *Wilhelm Schmitz*[1]. Er hat sie im Jahre 1836 als Landgerichtsreferendar in Aachen verfaßt und im Jahre 1837 veröffentlicht[2]. Leider ist die gute, heute vergriffene Arbeit im kirchenrechtlichen Schrifttum als Titel wohl gelegentlich genannt[3], aber sonst inhaltlich unbekannt geblieben. Die Arbeit geht über eine Erläuterung der Kirchenordnung hinaus, da sie auch das Verhältnis von Staat und Kirche, die Geschichte der Verfassung der christlichen Kirche behandelt und insbesondere auf das kanonische Recht und die reformierten Kirchenordnungen eingeht.

1. Im ersten Teil seiner Arbeit über „das Verhältnis der Kirche zum Staat nach rechtsphilosophischen Grundsätze beurteilt"[4] spricht sich Schmitz für eine unbedingte Unterordnung der Kirche unter den Staat aus. „Die Kirchengewalt ist in der Staatsgewalt enthalten." Jedoch zeigt er auch die Grenzen des staatlichen Kirchenregiments auf. Er bezeichnet es als ein „Urrecht der Kirche" innerhalb der ihr durch die göttliche Offenbarung gewiesenen Grenzen zu existieren. Dem entspricht das „unveräußerliche Recht des Christen, der Kirche anzu-

[1] Wilhelm Schmitz, Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 mit einigen kirchenrechtlichen Erläuterungen und einer Einleitung über das Verhältnis der Kirche zum Staat, Berlin 1837, 309 Seiten.

[2] Über W. Schmitz konnte nur ermittelt werden, daß er seit dem Jahre 1843 in Kleve Staatsprokurator und seit dem Jahre 1855 in Köln Appellationsrat am Appellationsgerichtshof war – Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchivs vom 30. 4. 1984 – 21 B 30 – 1156/84 –.

[3] So Friedrich Bluhme, Codex des rheinischen evangelischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870, S. 272; Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Berlin 1903, 1. Band, S. 79 Anm. 3; Walter Goebell, Die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835, 1. Band, Duisburg 1948, S. 11 Anm. 1; 2. Band, Düsseldorf 1954, S. 498.

[4] S. 1–54. – Schmitz folgt hier seinem Lehrer Karl Salomon Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate, Heidelberg 1820–1832, Buch 24. – Über Zachariae vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, 44. Band, S. 646–652.

gehören als eine Pflicht, die ihm durch die von ihm als wahr erkannte Offenbarung geboten ist."[5]

Erwähnenswert sind die Ausführungen von Schmitz zur rechtlichen Stellung der katholischen Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts.[6] In der Bulle „De salute animarum" vom 18. Juli 1821[7] über die Ordnung der katholischen Kirchen in Preußen sieht Schmitz allein einen Akt der kirchlichen Rechtsetzung. Der allgemein rechtlich entscheidende Akt ist für ihn die landesherrliche Sanktion zu der Circumscription durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 23. August 1821[8]; es könne daher nicht von einem Konkordat gesprochen werden.[9]

2. In der kirchengeschichtlichen Einleitung behandelt Schmitz zunächst die Lehren Schleiermachers[10] vom Wesen der Kirche und sagt hier: „Die christliche Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen (der in Christo Erlösten) zu einem geordneten, die Zwecke des Christentums befördernden Aufeinanderwirken und Miteinanderwirken, zur Mitteilung des Heiligen Geistes."[11]

Bei der Darstellung der apostolischen Zeit folgt Schmitz den Arbeiten von August Neander[12]. Er behandelt eingehend die Ämter der ersten christlichen Gemeinden (Apostel, Aufseher, Diakone), um nachzuweisen, daß die Gemeinden unter keiner geistlichen Hierarchie standen. Die Apostel, Bischöfe und die Ältesten hatten nur das Ansehen, „welches ihnen überwiegende Einsicht und Verdienst verliehen"[13]. Zu den Anfängen der bischöflich-hierarchischen Verfassung verweist er auf die Einflüsse der mosaischen Gesetzgebung und des römischen Rechts.[14] Für die Darstellung des katholischen Kirchenrechts schließt er sich den Ausführungen von Justus Henning Böhmer[15] über die *potestas ecclesiae* an, die wörtlich zitiert werden.

[5] Vgl. Seite 28f.

[6] Vgl. Seite 50ff.

[7] Vgl. E. R. Huber/Wolfg. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert, Berlin 1973, I. Band, S. 203–221.

[8] Preußische Gesetzsammlung 1821, S. 113; Huber (Anm. 7) S. 204.

[9] So seinerzeit C. A. von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, Münster 1828, § 51.

[10] Friedrich Schleiermacher, Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, Berlin 1821. – Zu Schleiermacher vgl. Günther Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928, S. 141–173.

[11] Vgl. S. 55.

[12] Vgl. August Neander, Geschichte der Planung und Leitung der christlichen Kirche durch die Apostel, Hamburg 1832. – Über Neander (1789–1850) vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, XXIII. Band, S. 330–340.

[13] S. 63.

[14] S. 68.

[15] Justus Henning Böhmer (1674–1749), Corpus iuris canonici, 1747. – Dazu Hans Liermann, Justus Henning Böhmer, Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt., Bd. 35 (1948) S. 390–399.

Im Abschnitt über die Reformation sagt Schmitz einleitend: „Die Reformation nahm bei dem kirchlichen Lehramt ihren Ursprung und gründete die Veränderungen in der Lehre und im praktischen Christentum, die sie für notwendig erklärte, auf den Glauben. Sie mußte, sobald ihr Erfolg gesichert war, das hierarchische Prinzip vernichten."[16] Bei der Darstellung der Systeme des landesherrlichen Kirchenregiments spricht er sich wiederum für das Territorialsystem aus und verweist auf das preußische Herrscherhaus als Vorbild christlicher Obrigkeit.

Nach einer Darstellung der Grundzüge der reformierten Ordnung beschreibt Schmitz eingehend die Entwicklung des Protestantismus in Frankreich vor und nach der Revolution von 1789. Er gibt eine Darstellung der Verfassung der reformierten und lutherischen Konsistorialkirche in Frankreich auf Grund des Kultusgesetzes vom 8. bis 18. April 1802.[17] Die Vorgänge in der Rheinprovinz und in Westfalen vor dem Erlaß der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 sind leider nicht behandelt.

3. Die Kirchenordnung hat Schmitz abschnittsweise erläutert.[18] Er gibt stets eine historisch und literarisch begründete Darstellung. Als Beispiele seien genannt:

a) Zum Begriff der Parochie weist er darauf hin, daß die KO im § 1 dem Preußischen Allgemeinen Landrecht und dem Kirchenrechtslehrer G. L. Böhmer folgt. Auch die Pflicht des Gemeindegliedes, zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse nach seinem Vermögen beizutragen – § 3 Nr. 4 KO –, ist bereits bei G. L. Böhmer ausgesprochen[19].

b) Im Abschnitt über das Pfarrwahlrecht (§ 4 KO) gibt Schmitz eine Darstellung der historischen Grundlagen des Patronatsrechts und nennt die römischen und katholischen Rechtsquellen[20]. Er behandelt das Recht des Patrons, den Pfarrer zu präsentieren, sein Recht und seine Pflicht, die Kirche zu schützen, ferner sein Recht, aus den Einkünften der Kirche zu leben, wenn er verarmt, weiterhin sein Recht des Vortritts bei gottesdienstlichen Handlungen und sein Recht auf eine Begräbnisstätte in der Kirche.

c) Die presbyteriale Gemeindeverfassung erörtert er im Vergleich zur französischen Ordnung und unter Bezugnahme auf die niederländisch-reformierte Kirche und die Kirchenordnung für die reformierten Gemeinden der Länder Kleve und Mark von 1662[21]. Er sagt z. B.:

[16] S. 79.
[17] Vgl. S. 134f. und auch Bluhme, a. a. O., S. 50–53.
[18] S. 154–330.
[19] S. 166/167.
[20] S. 168–171.
[21] S. 171–181; vgl. auch W. Göbell, a. a. O., S. 121ff.

1. „Nach dem französischen Recht mußten die Ältesten aus den höchstbesteuerten Mitgliedern der Gemeinde genommen werden. Die KO. hat sich von jenem auf dem Prinzip der Geldaristokratie beruhenden Wahlsystem losgesagt und der kirchlichen Repräsentation eine weitere und freisinnigere Grundlage gegeben."[22]
2. „Die größere Gemeinderepräsentation nimmt inmitten der Gemeinde und des Presbyterii die Stellung ein, welche nach der preußischen Städteverfassung das Kollegium der Stadtverordneten dem die leitende Behörde bildenden Magistrate gegenüber einnimmt."[23]

d) Im Abschnitt über die Kreisgemeinde und die Kreissynode lobt er die Kirchenordnung, daß sie „das Gute" aus den früheren Verfassungen der reformierten und lutherischen Gemeinden miteinander verbindet, um durch diese Verbindung der evangelischen Kirche „erneuerte Lebenskraft zu verleihen".[24]
Er sagt zum Superintendentenamt: „Keineswegs traten die Superintendenten an die Stelle der Bischöfe der katholischen Kirche. Vielmehr kann ihre Stellung verglichen werden mit der Stellung der das Mittelglied zwischen dem Bischof und den Pfarrern in der katholischen Kirchen bildenden Erzpriester oder Dekane (Archidiakone und Ruraldekane)."[25] Danach erörtert er die Doppelstellung des Superintendenten als Organ der landesherrlichen Behörde und als Vorsitzender der Kreissynode und ihres Direktoriums.

e) Im Abschnitt über das Pfarramt behandelt er nochmals das Pfarrwahlrecht. Nach einem Rückblick auf die Ordnung in der reformierten Kirche stellt er fest,, daß die KO den Gemeinden der Rheinprovinz und Westfalens „das kostbare Recht der freien Predigerwahl im vollsten Umfang verleiht und sich hier lebendig und treu das Bild der Urverfassung der christlichen Kirche gereinigt von den Verzerrungen später Jahrhunderte wiederfindet".[26]

f) Zur Agende von 1834 begrüßt er es, daß bei den die Liturgie betreffenden Anordnungen auf die Wünsche und besonderen Bedürfnisse der Gemeinden, insbesondere im Rheinland, Rücksicht genommen worden ist.

[22] S. 171/172.

[23] Zum Einfluß der preußischen Städteordnungen von 1808 und 1831 auf die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vgl. Oskar Kühn, Das Wahlrecht in der evangelischen Kirche seit der Reformation, Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 30. Jahrg. 1981, S. 209ff.

[24] S. 186.

[25] S. 194f.

[26] S. 225.

Zur Taufe bemerkt er, daß sie einen Teil des gemeinschaftlichen öffentlichen Gottesdienstes bildet und daher in der Regel in der Kirche zu vollziehen ist.[27]

g) Im Abschnitt über die Ordination[28] behandelt Schmitz zunächst die von den Aposteln aus dem Judentum entlehnte Sitte der symbolischen Einweihung zu einem Amt durch Handauflegung. Er geht dann auf die Beschlüsse des Trienter Konzils ein und erörtert den sakramentalen Charakter der Ordination in der katholischen Kirche und ihr Recht des geistlichen Standes. Demgegenüber führt er aus, daß es nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche keinen zur Ausübung der Kirchengewalt ausschließlich befugten geistlichen Stand gebe. Daher sei die Ordination nach evangelischer Auffassung kein Sakrament und lasse auch kein unvertilgbares Merkmal zurück. Es gebe nur die Berufung zu einem Kirchenamt als Rechtsgrund für die Ordination, kraft deren sie in Anspruch genommen und erteilt werden könne. Zur Vorbildung der Ordinanden verweist er auf die Bestimmungen des rheinischen Konsistoriums von 1818.

Es wird nicht allen Ausführungen von Schmitz zugestimmt werden können. Es muß berücksichtigt werden, daß zu Anfang des 19. Jahrhunderts in der damaligen evangelischen Kirchenrechtswissenschaft die kanonistische Darstellung Justus Henning Böhmers[29] vorherrschend war. Demgegenüber gebührt Schmitz Anerkennung dafür, daß er in seiner Arbeit für unseren Bereich die reformatorischen Grundlagen und den eigenen Wesensinhalt des evangelischen Kirchenrechts deutlich gemacht hat.

II

Der Königsberger Rechtslehrer Heinrich Friedrich *Jacobson* (1804–1868)[30] hat im Jahre 1844 eine Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten herausgegeben.[31] Sie stellte den vierten Teil der in den Jahren 1837 bis 1839 erschienenen Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des Preußischen Staates mit Urkunden und Regesten

[27] S. 250 f., S. 257.

[28] S. 269–280 (§§ 112, 113 KO).

[29] Justus Henning Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium, Halle 1720–1737. Liermann, a. a. O., S. 393, nennt das Werk einen „usus modernus des kanonischen Rechts für die Zwecke der Protestanten". – Zum Literaturstand des evangelischen Kirchenrechts zum Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Wilhelm Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Leipzig 1804, S. 21 ff.

[30] Vgl. Adolf Wach, Heinrich Friedrich Jacobson, Zeitschrift für Kirchenrecht, Band VIII, S. 375–392.

[31] I. und II. Band Königsberg 1844. Jacobson hat sein Werk dem Oberpräsidenten von Vincke gewidmet.

dar. Die rheinisch-westfälische Sammlung sollte, wie Otto Mejer im Lebensbild über Jacobson schreibt,[32] bei den damaligen Kirchenverfassungsplänen König Friedrich Wilhelms IV. die älteren Beispiele presbyterial-synodaler Verfassungsformen vorführen.

Im ersten Teil der rheinisch-westfälischen Quellensammlung[33] behandelt Jacobson zunächst die Kirchenordnung von 1835, dann die Entwicklung bis 1840 unter Hervorhebung der Ergebnisse ihrer ersten Provinzialsynoden. Er würdigt die KO als „Presbyterial-Synodalverfassung, modifiziert durch die Consistorialverfassung" und schildert das Bemühen der Kreis- und Provinzialsynoden um die Behauptung und Sicherung ihrer Rechte und Freiheiten gegenüber dem Kirchenregiment.

Im Urkundenband[34] ist der gekürzte Text der Kirchenordnung nebst „Ergänzungen" abgedruckt. Die „Ergänzungen" enthalten einmal die Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Ordnungen: Die reformierte Kirchenordnung für Cleve-Mark von 1662, die lutherische Kirchenordnung für Cleve-Mark von 1687, den Summarischen Begriff von 1677, den Entwurf der Synodalordnung von 1817, den Beschluß der rheinishen Provinzialsynode zu Duisburg von 1818 und den Beschluß der westfälischen Provinzialsynode zu Lippstadt von 1819. Weiterhin teilt Jacobson – in der Form von eingeklammerten Anmerkungen – bei den einzelnen Paragraphen der KO die Circularverfügungen und Rescripte der Konsistorien und des Ministeriums sowie die Beschlüsse der Provinzialsynoden mit. Hinsichtlich der staatlichen Quellen verweist er auf das Handbuch von Hermens[35] und die Annalen von Kamptz.[36] Auch nennt er einige Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts und der preußischen Städteordnung von 1831.

Jacobsons Ziel bei der Herausgabe seiner Arbeit für Rheinland-Westfalen war es, eine vollständige Genesis der neuen Kirchenordnung von 1835 zu geben.[37] Aus den Berichten von Richard Dove[38] über den Lebensweg Jacobsons, der stets in Königsberg lebte und hier seit 1828 zunächst als Privatdozent, seit 1831 als a. o. Professor und seit 1836 als o. Professor wirkte, wissen wir, daß er die Archive und Bibliotheken im preußischen Staatsgebiet durchforscht und insbesondere mehrere

[32] Allgemeine Deutsche Biographie, Band XIII, S. 618/619.

[33] Band I, S. 906ff.

[34] Band II, S. 651–675.

[35] F. P. Hermens, Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter in den Königl. Preußischen Provinzen am linken Rheinufer, 4 Bde., Aachen und Leipzig 1833–1852.

[36] Kamptz, Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, Band 19, 1835.

[37] Vgl. Jacobson, Band II, S. 651.

[38] Abgedruckt in dem Lebensbild von Wach a. a. O., S. 383f.

Monate lang am Rhein und in Westfalen, ferner in Berlin, Magdeburg, Erfurt gearbeitet hat. Dove berichtet: „Die Feststellung der kirchenrechtlichen Verhältnisse der Rheinlande und Westfalens verfolgte Jacobson mit besonderer Vorliebe. Sowohl in Coblenz als namentlich in Münster fand er hierbei die eifrigste Unterstützung der Verwaltungs- und Archivbehörden und in Münster trat er durch gemeinschaftliche Forschungen dem damaligen Oberpräsidenten von Vincke besonders nahe".

Die Frucht dieser Arbeiten war die im Jahre 1866 herausgegebene Darstellung des evangelischen Kirchenrechts des Preußischen Staates und seiner Provinzen.[39] Hier hat Jacobson die Presbyterial-Synodalverfassung in Rheinland-Westfalen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis 1835 behandelt. Besondere Abschnitte gelten dem Presbyterium und der größeren Repräsentation, den Kreis- und Provinzialsynoden in beiden Provinzen. Mit Jacobson vollzog sich der sich bei Schmitz andeutende Wandel zur Behandlung des evangelischen Kirchenrechts nach der Methode der historischen Rechtsschule. Hinzu kam, daß er, wie Dove ausgeführt hat,[40] die theologische und juristische Forschung miteinander verband und so ein auch heute noch vorbildliches Werk schuf.

Der Inhalt seiner „Ergänzungen" zur Kirchenordnung von 1835, die W. Göbell[41] zu Recht als „bemerkenswerte Quellennachweise zu den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung" charakterisiert hat, soll nachstehend an einigen Beispielen verdeutlicht werden:

a) Zu § 3 KO – Pflichten des Gemeindegliedes – heißt es unter Bezugnahme auf die staatlichen Erlasse:
„Evangelische haben an die katholischen Geistlichen und Kirchen nur solche Leistungen zu entrichten, die als Reallasten auf dem Grundbesitze haften. Forenses, die anderswo eingepfarrt sind, tragen nur für die Kirche zum Bau bei, in deren Sprengel ihre Grundstücke liegen. Soweit nicht spezielle Anordnungen bestehen, können sie sich Parochiallasten nicht entziehen."

b) Zu § 21 KO – Wahl der Repräsentanten – ist ausgeführt:
„Ausgenommen sind Frauen, die, welche Almosen empfangen, keine Steuern zahlen, also auch nicht Kirchenlasten tragen, nicht aber Söhne, die im Hause der Eltern wohnen, aber selbständig sind. Auch der großjährige Sohn einer zu den Bedürfnissen der Gemeinde beitragenden Witwe kann mitstimmen."

c) Zu § 45 KO – Provinzialsynode – heißt es:

[39] H. F. Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des Preußischen Staates und seiner Provinzen, Halle 1866, S. 211–214; S. 227–233; S. 261–304; S. 319–325.

[40] Vgl. Richard Dove bei Wach, a. a. O., 378.

[41] Vgl. Göbell, a. a. O., S. 11.

„Als königlicher Commissarius gehört dazu der Generalsuperintendent; bei der rheinischen Synode auch der Dekan der theologischen Fakultät zu Bonn als Mitglied, die übrigen Glieder der Fakultät als Gäste. Auch auf der Kreissynode nicht zugegen gewesene Älteste können deputiert werden. Die Militär-Oberprediger können zugelassen werden. Einzuladen sind auch die geistlichen Mitglieder der höchsten Landesbehörden und der Präses der rheinischen bzw. westfälischen Kirche."

d) Zu § 96 – heil. Abendmahl – ist unter Bezugnahme auf die Verhandlungen der I. Westfälischen Provinzialsynode S. 36 und das rheinische Rescript vom 23. Dez. 1836 gesagt:
„Das Abendmahlsbrot kann gesäuert oder ungesäuert, rund oder eckig sein, es muß nur als symbolischer Ausdruck der Union gebrochen werden."

In allen Fällen gibt Jacobson die staatlichen Erlasse und die Beschlüsse der Provinzialsynoden wieder. Auf eine eigene Stellungnahme ist in den Ergänzungen verzichtet. Die Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnungen des 17. Jahrhunderts finden sich in den Anmerkungen zu den einzelnen Abschnitten der Kirchenordnung.

Die eigenen Ergebnisse hat Jacobson in seinem Werk von 1866 über die Presbyterien und Synoden in der einleitenden historischen Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute dargelegt. So heißt es hier z. B. in den Abschnitten über die Repräsentation und die Kreisgemeinde[42]:

„Außer dem Presbyterium haben Gemeinden über 200 Seelen noch eine größere Repräsentation oder Vertretung. Die Veranlassung zur Bildung einer solchen gaben im 16. Jahrhundert die Wahlen der Pfarrer und Ältesten und die Übung der Disciplin. Indem man nach dem Vorgange Calvins und Laskys von den Aeltesten die Diakonen sonderte und nur die ersteren als das eigentliche Presbyterium betrachtete, schien es angemessen, für gewisse schwierigere Angelegenheiten die Diakonen zuzuziehen. Da man das Presbyterium als Repräsentation der Gemeinde ansah, erschien dasselbe mit den Diakonen als eine größere Repräsentation. In den Niederlanden erweiterte man dieselbe noch durch die gewesenen Aeltesten und Diakonen. Diesem Vorbilde folgte auch die rheinisch-westfälische Kirche, doch entstanden lokale Verschiedenheiten, zumal in neuerer Zeit, als durch die teilweise Einführung der französischen organischen Artikel und die Übertragung der Einrichtung der Stadtverordneten aus der preuß. Städteordnung von 1808 das Institut allgemeiner wurde. Da überdies die Provinzialsynoden

[42] Vgl. S. 263 und S. 299.

von 1818 und 1819 diese Institution (die Repräsentation) billigten, wurde sie bei der Abfassung der KO 1835 allgemein aufgenommen."

„Der Umfang der einzelnen Kreisgemeinden beruht in beiden Provinzen teils auf dem Herkommen, teils auf besonderer Anerkennung der Behörden. Das Herkommen hat seinen Grund mehrfach in früheren territorialen oder eigentümlichen Zuständigkeiten, wie sie sich aus geschichtlichen Gründen und den seit der Verbindung mit Preußen bestandenen Gebietsverhältnissen meistens erkennen lassen. Die Einteilung der Classen, wie sie im wesentlichen in den presbyterial verfaßten Ländern seit dem 17. Jahrhundert eingerichtet waren, dann die durch die organischen Artikel von 1802 bestimmten Landesconsistorien bilden die Grundlage. Die gegenwärtige Circumscription ist in Folge der 1817 getroffenen neuen Einrichtungen auf dem Fundament der Union, unter möglichster Berücksichtigung der landrätlichen Kreiseinteilung, zu Stande gekommen."

III

Für die kirchliche Praxis bestimmt war die im Jahre 1844 veröffentlichte Ausgabe der KO, die der Steuerrat und Konsistorialsekretär Delius in Münster erläutert hatte. Georg Cornelius *Friedrich Delius,* geb. am 20. Juni 1789 in Reineberg (Kreis Lübbecke), starb vor ihrer öffentlichen Ausgabe am 27. November 1843 in Münster. Die von ihm herausgegebene KO „mit den seit ihrer Publikation für die evangelischen Gemeinen der Provinz Westfalen erlassenen Deklarationen, zusätzlichen Bestimmungen usw." ist der erste westfälische Kommentar der KO.[43]

Delius hat die Herausgabe der KO eine „Zusammenstellung" genannt. Auf das kirchliche Geschehen vor oder seit 1835 geht er nicht ein. Als Quellen nennt er das preußische Allgemeine Landrecht, die Bescheide des Königlichen Conistoriums der Provinz Westfalen und des Kgl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sowie insbesondere die Beschlüsse der Provinzialsynoden in den Jahren 1835, 1838 und 1841. Bei den Consistorialbescheiden und den Ministerialverfügungen ist das Datum ihres Erlasses genannt, bei den Beschlüssen der Provinzialsynoden die jeweilige Nummer des Beschlusses. Bei den Consistorialbescheiden und den Ministerialverfügungen ist zu unterscheiden zwischen eigenen staatlichen Verfügungen und den Bescheiden, die gemäß § 49 KO auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse der Provinzialsynode ergingen. Im Unterschied zu Jacobson hat Delius auf die Angabe der Fundstellen bei Hermens und Kamptz verzichtet, dafür sind die Anmerkungen in der Regel ausführli-

[43] Münster. – Gedruckt bei Friedrich Regensberg 1844, 102 S.

cher gehalten und konnten später Hagens und Müller als Vorbild dienen.

Für die kirchliche Praxis war von Bedeutung der Abdruck bestimmter kirchlicher Formulare. So wurden als „Anlagen" abgedruckt die Formulare für Kirchenzeugnisse, die Geschäfts- und Disziplinarordnung für die Versammlungen des Presbyteriums, der Kreis- und Provinzialsynoden, das Schema zur Berufungsurkunde (Vocation), das Regulativ für die Verwaltung des Kollektenfonds zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinen, die Dienst-Instruktion für die unteren Kirchenbeamten und die von der ersten Provinzialsynode 1835 aufgestellte, ministeriell unter dem 7. Mai 1838 bestätigte Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinen in der Provinz Westphalen nebst Schemata zum Lagerbuch, zum Etat, zum Journal und Manual für den Rendanten und zum Rechnungswesen. Die Verwaltungsordnung trat am 1. Januar 1839 in Kraft.[44]

Um seine Erläuterungen zu verdeutlichen, soll nachstehend der Inhalt einiger Anmerkungen von Delius wiedergegeben werden:

a) zu § 2 – Kirchenzeugnis – heißt es:
„Die von der Prov. Syn. von 1841 entworfenen Formulare für die Kirchenzeugnisse sind durch den Bescheid vom 25. Juli 1842 genehmigt. Confirmationsscheine können die Stelle von Kirchenzeugnissen vertreten, wenn der Anziehende aus einer Gegend kommt, wo die KO vom 5. März 1835 nicht eingeführt ist, oder wo die Herbeischaffung eines Kirchenzeugnisses sonstigen Schwierigkeiten unterliegt. Beschl. 141 der Prov. Syn. von 1841, bestätigt durch den Bescheid vom 25. Juni 1842."

b) zu § 3 – Real- und Parochiallasten –:
„Die evangelischen Einwohner können von den bisherigen Leistungen an katholische Kirchen und Geistliche ihres Wohnorts, insofern diese Leistungen auf städtischen oder ländlichen Grundbesitz haftende Reallasten sind, nicht entbunden werden. Zur Unterhaltung von katholischen Kirchen- und Pfarrgebäuden haben aber die Evangelischen nur diejenigen Beiträge zu leisten, welche erweislich als Reallasten auf dem Grundbesitz haften. Die Kirchen- wie auch die Pfarrgebäude gehören der Kirchengemeine, und die Leistungen zur Unterhaltung derselben sind Parochiallasten." Zweiter Bescheid auf die Prov. Syn. Verh. von 1835 Nro. 1".

c) zu § 8 KO – Presbyter- und Repräsentantenwahl –:
„Damit das Amt des Ältesten und Repräsentanten nur von solchen Personen bekleidet werden, welche die vorschriftsmäßigen Eigenschaften besitzen, ist

[44] Vgl. hierzu Werner Danielsmeyer, Die westfälischen Provinzialsynoden im Vormärz 1835–1847, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 75 (1982), S. 54. 56.

1. vor jeder Repräsentantenwahl von der Kanzel die betreffende Vorschrift der KO bekannt zu machen, und die Gemeinde aufzufordern, allen Fleiß anzuwenden, daß nur Gottesfürchtige, der KO entsprechende Männer gewählt werden, auch bei bevorstehender Repräsentanten- und Presbyterwahl um einen segensreichen Erfolg derselben, der Herr der Kirche öffentlich anzurufen;
2. nach jeder Repräsentanten- und Presbyterwahl das Ergebnis derselben dem Presbyterio vorzutragen und dasselbe vom Präses aufzufordern, sich über die Qualifikation der Gewählten pflichtgemäß zu äußern.
Beschl. 138 der 3. Prov. Syn., bestätigt durch den Bescheid vom 25. Juni 1842."

Besonders hingewiesen sei auf zwei Anmerkungen zu § 49 KO, weil sie einen Aufschluß über das Verhältnis von Provinzialsynode und Consistorium geben, das in der damaligen Zeit umstritten war. So heißt es in Anmerkung 1: „Die Wirksamkeit der Prov. Syn. beschränkt sich auf die Zeit ihres Beisammenseins; was sich in dieser Zeit nicht behandeln und nicht bis zur nächsten Zusammenkunft zurücklegen läßt, liegt außer ihrem Bereiche". Erster Bescheid auf die Verh. der Prov. Syn. von 1838, Nr. 16,[45] und in Anmerkung 3: „Nur diejenigen Beschlüsse der Prov. Syn. sind als gültig zu betrachten, welche vom Königl. Ministerium ausdrücklich genehmigt worden sind". Erster Bescheid auf die Verh. der Prov. Syn. von 1838, Nr. 3.

Zu der Bestimmung der KO im § 49 Abs. 4, wonach die Beschlüsse der Provinzialsynode erst dann in Kraft und Ausführung treten, wenn sie die Bestätigung der Staatsbehörden erhalten haben, ist festzustellen, daß die Bestätigung die Regel war. Bereits Jacobson[46] hat jedoch zu § 4 KO – Stimmrecht der Besitzer adliger Güter bei Pfarrwahlen – festgestellt, daß die Ministerialverfügung vom 6. September 1836 entgegen dem Votum der Provinzialsynode von 1835 den Besitzern adliger Güter das Stimmrecht zuerkannte. Delius berichtet zu § 18[47] – Befugnis der Repräsentanten –, daß das Ministerium dem von der 3. Westfälischen Provinzialsynode gestellten Antrag „die Befugnis der kirchenordnungsmäßig gewählten Repräsentanten auf die Abschließung aller Arten von kirchlichen Verträgen auszudehnen" keine Folge gegeben habe, da es in dem wesentlichen Interesse der Gemeinden liege, die ihren Repräsentanten erteilte Vollmacht auf bestimmte, in der KO speziell bezeichneten Art zu beschränken. Weiterhin hat Delius zu § 10[48] berichtet, daß das Ministerium dem Beschluß der 3. Westfälischen

[45] Vgl. Danielsmeyer (Anm. 44), S. 57f.
[46] Jacobson, Bd. II, zu § 4 (S. 652).
[47] § 18 KO Anm. 1.
[48] § 10 KO Anm. 4.

Provinzialsynode zum Ausschluß eines in gemischter Ehe lebenden Vaters, der seine sämtlichen Kinder katholisch werden läßt, von kirchlichen Ämtern, nur in modifizierter Form seine Bestätigung gegeben hat.

Die Bestätigungspflicht durch die staatlichen Behörden galt nicht für alle Beschlüsse der Provinzialsynoden. So läßt sich aus der Nichterwähnung des staatlichen Bestätigungsbescheids bei Delius entnehmen, daß folgende Beschlüsse der Provinzialsynode nicht der Bestätigung bedurften:

a) Eintragungspflicht der Beschlüsse des Presbyteriums in das Protokollbuch – § 33 Anm. 1 –;
b) Bestellung von Stellvertretern für die zur Kreissynode erwählten Ältesten – § 35 Anm. 1;
c) Fortsetzung des Amtes des Präses (Assessor) für den Fall, daß die Wahl nicht vom Ministerium genehmigt wird – § 46 Anm. 1;
d) Bestimmung des Tages, an dem die Provinzialsynode zusammentreten soll, durch den Präses – § 47 Anm. 1;
e) Entscheidungen der Provinzialsynode zur Anzeigepflicht des Urlaubs des Pfarrers – § 72 Anm. 1;
f) Anwesenheit des Superintendenten bei der Prüfung der Konfirmanden – § 110 Anm.;
g) Vorbereitungszeit vor der Weihnachtsfeier – § 100 Anm. 1.

Mit dem Erlaß der „Zusätze" zur Kirchenordnung auf Grund des Ministerialrescriptes vom 25. August 1835[44] war die Zusammenstellung von Delius teilweise überholt. Seine Ausgabe der westfälischen Kirchenordnung diente jedoch den späteren Kommentaren von Hagens und Müller als Vorbild. Manche Stellen aus der Delius'schen Ausgabe wurden hier wörtlich übernommen.

IV

Im Jahre 1856 gab der Appellationsgerichtsrat *Rumpel Hagens* (geb. 1808) aus Paderborn einen neuen Kommentar zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung heraus.[50] Vorher hatte die Revision der Kirchenordnung, die die beiden Provinzialsynoden seit 1844 beschäftigt und im Januar 1851 zum Elberfelder Entwurf[51] einer neuen Kirchenord-

[49] Vgl. hierzu Göbell (Anm. 3) Bd. 1, S. 253; Werner Danielsmeyer, Die westfälischen Provinzialsynoden nach der bürgerlichen Revolution (1849 bis 1853), Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 76 (1983), S. 72ff., insbes. S. 88f.

[50] Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz mit den seit ihrer Publication für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen erlassenen Declarationen, zusätzlichen Bestimmungen usw., Bielefeld 1856, 196 Seiten.

[51] Abgedruckt bei Friedrich Bluhme, Codex des rheinischen Kirchenrechts, Elberfeld 1870,

nung geführt hatte, einen vorläufigen Abschluß erhalten. Der Elberfelder Entwurf hatte nur teilweise die Zustimmung des Königs gefunden. Friedrich Wilhelm IV. hielt die Zeit für eine Beschränkung des Kirchenregiments nicht für gegeben. Er wollte aber auch nicht dem von den Synoden „erhofften segensreichen Erfolge dieses neuen Versuchs störend in den Weg treten." Er erteilte daher die Zustimmung zu dem Entwurf „vorbehaltlich des Bestandes des landesherrlichen Kirchenregiments und der übrigen landesherrlichen Rechte".[52] Das Ergebnis waren schließlich die durch Ministerial-Rescript vom 25. August 1853 bestätigten 47 Zusätze zu den einzelnen Artikeln der Kirchenordnung.[53]

Hagens hat in seinem Vorwort den Abschluß der Revision der Kirchenordnung wie folgt charakterisiert: „Nicht innere Unruhe oder ungesunde Neuerungssucht führten solche Veränderungen herbei, sondern die gewissenhafte, unter geordneter Mitwirkung des Kirchenregiments, in Anbetracht des sich fortentwickelnden kirchlichen Lebens, veranlaßte Überzeugung, daß, wenn auch eine kirchliche Verfassung geistliches Leben nicht schaffen kann, sie doch gar wohl vermögend ist, es zu pflegen und zu schützen."[54]

Mit dem Erlaß der „Zusätze" zur Kirchenordnung hatte sich die Notwendigkeit einer neuen Ausgabe der Kirchenordnung ergeben. Die westfälische Provinzialsynode hatte daher bei ihrer Tagung im Oktober 1853 an den Appellationsgerichtsrat Hagens, der Ältester im Presbyterium der Kirchengemeinde Paderborn und Vorsitzender des Verfassungsausschusses der westfälischen Provinzialsynode war, die Bitte gerichtet, eine „auf die Originalquellen zurückverweisende Privatausgabe herzustellen".[55] Der seit 1850 bestehende Evangelische Oberkirchenrat in Berlin schloß sich diesem Wunsche an. Hagens gab danach die Kirchenordnung „im amtlichen Auftrage auf Grundlage der früher durch den Consistorial-Sekretär Delius gemachten Zusammenstellung und mit Benutzung der betreffenden Akten von neuem heraus".

In dem Kommentar sind weiterhin der Text der Verwaltungsordnung und die Regulative und Formulare aus dem Kommentar von Delius abgedruckt. Außerdem sind in den Anlagen publiziert die staatlichen Ressortreglements zwischen dem Consistorium und der Regie-

S. 181 ff.; Verhandlungen der 7. rheinischen Provinzialsynode, S. 497–521. – Vgl. auch W. Danielsmeyer (Anm. 49), S. 72 ff., insbes. S. 87 f.

[52] Vgl. Paul Schoen, Das Evangelische Kirchenrecht in Preußen, 1. Band, Berlin 1903, S. 80.

[53] Veröffentlicht Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1853, S. 229; RegABl. Minden, S. 328, Arnsberg, S. 308, Münster, S. 223; Verhandlungen der 7. westfälischen Provinzialsynode, S. 71 ff.

[54] Hagens Seite V; vgl. Verhandlungen der 7. westfälischen Provinzialsynode S. 97.

[55] Hagens, Vorwort S. VI.

rung und die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrats.[56] Den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung sind die Zusätze auf Grund früherer Rescripte[57] und insbesondere des Rescripts von 1853 angefügt.

Vor dem Text der Kirchenordnung ist als Einleitung abgedruckt die im Jahre 1855 von den Provinzialsynoden beschlossene Erklärung „Von dem Bekenntnisstand der Evangelischen Landeskirche in Rheinland und Westfalen." König Friedrich Wilhelm IV. hatte durch Erlaß vom 25. November 1855[58] dem Beschluß über den Bekenntnisstand zugestimmt; er sah in ihm den „wahren und richtigen Ausdruck des geschichtlichen und gegenwärtigen Bekenntnisstandes". In seinen Ergänzungen zur Einleitung hat Hagens die Beschlüsse der 7. Provinzialsynode von 1853 zur Union und zum Bekenntnisstand sowie die weiteren wichtigen königlichen Erlasse von 1817, die Erklärung der Synode der Grafschaft Mark von 1816 und ferner die königlichen Erlasse von 1852 und 1853 abgedruckt.[59] In einer ausführlichen Anmerkung hat er zur Union Stellung genommen und hierzu den Beschluß der 5. a. o. westfälischen Synode von 1849 in Dortmund mitgeteilt.[60]

Eine wesentliche Bedeutung der Hagensschen Ausgabe liegt in dem Abdruck der „Zusätze" zu den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung. Einige dieser Zusätze sollen nachstehend genannt werden:

a) zu § 6 – Vorsitz im Presbyterium –:
   1. Wo sich ein bestimmtes Herkommen über das Alternieren des Präsidiums im Presbyterium nicht gebildet hat, wechselt dasselbe unter mehreren mit gleichen Rechten angestellten Pfarrern einer Gemeinde jährlich.
   2. In dringenden Verhinderungsfällen des Präses kann da, wo kein anderer Pfarrer vorhanden ist, der Vorsitz einem Ältesten übertragen werden.

b) Zu § 34 – Kreisgemeinde –:
   Der Umfang der Kreis-Gemeinden wird durch das Herkommen oder durch einen von dem Consistorium mit Genehmigung der höheren Kirchenbehörde und nach Anhörung der betheiligten Presbyterien und Kreis-Synode sowie der Provinzial-Synode, gefaßten Beschluß bestimmt.

c) Zu § 36 – Direktorium der Kreis-Synode –:
   Für den Assessor und Scriba werden Stellvertreter gewählt.

[56] Vgl. Anlagen S. 105–192.
[57] Allerhöchste Verordnung vom 27. 6. 1845 (zu § 59 Ziff. 3 KO); Allerhöchste Cabinette Ordre vom 22. 8. 1847 (zu §§ 10, 26, 27, 32, 33a KO).
[58] Bluhme (Anm. 51) S. 243f.
[59] Hagens, S. 1–6.
[60] Hagens, S. 7–9.

d) Zu § 45 – Provinzialsynode –:
Statt eines Aeltesten können die Kreis-Synoden auch einen der Diakonen zur Provinzial-Synode deputieren.

e) § 47 – Versammlung der Provinzialsynode –:
In außerordentlichen und dringenden Fällen kann der Präses, mit Genehmigung des Kirchen-Regiments, die Stimmen der Mitglieder schriftlich erfordern, oder auch die Provinzial-Synode außerordentlich versammeln.

f) Zu § 52a – Zusammenarbeit der Provinzialsynoden –:
Für den Zweck einer einheitlichen Fortbildung und weiteren Entwicklung der die Provinzen Westfalen und Rheinland verbindenden Kirchen-Verfassung werden die beiden Provinzial-Synoden ihre Sitzungen möglichst gleichzeitig halten und sonst in angemessener Weise miteinander in Vernehmen treten.

Seine den Bestimmungen der Kirchenordnung und den Zusätzen folgenden Anmerkungen hat Hagens als „Ergänzungen" bezeichnet. Hier sind die Beschlüsse der westfälischen Provinzialsynoden bis zum Jahre 1853 und ihre staatliche Bestätigung mitgeteilt. Hagens hat die von Delius bis zum Jahre 1842 wiedergegebenen Beschlüsse und Rescripte durchweg wörtlich abgedruckt und teilweise seine Ergänzungen auf die Wiedergabe dieser Anmerkungen beschränkt. Aus den von Hagens neu verfaßten Ergänzungen sollen nachstehend genannt werden:

1. die Ausführungen zum gemeindlichen Wahlrecht, zum Austritt aus der Kirche und zur Armenverwaltung – Seite 13, 20f., 23, 26, 30f. –;
2. die Beschlüsse zum kreissynodalen Rechnungswesen, das unter der Aufsicht der Provinzialsynode und unter der Oberaufsicht des Consistoriums steht – § 37 Ziff. e –;
3. der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Verhandlungen der 5. a. o. Provinzialsynode vom März 1849 „daß die Rechte der Provinzialsynode gewissenhaft anerkannt und geschützt werden sollen, und daß die staatliche Behörde sich nicht für berechtigt halte, in Sachen der Lehre und des Cultus anders als im Einvernehmen mit der Synode Anordnungen für die Provinz zu treffen" – § 49 KO Ziff. 9 –.
4. Eingehend sind behandelt die konfessionelle Erziehung der Kinder besonders aus gemischten Ehen, die christliche Erziehung der unehelichen Kinder und der Kinder von Dissidenten (vgl. Anmerkungen zu § 117 KO);
5. zu § 120 – Ausübung der Kirchenzucht – sind die Ausführungen von Oberkonsistorialrat Dr. Nitzsch auf der 4. westfälischen Provinzialsynode von 1844 wörtlich wiedergegeben – Seite 86f. –;
6. zu § 147 KO wird hervorgehoben, daß die kirchliche Verwaltungs-

ordnung vom König als ein bestehendes und geltendes Gesetz anerkannt worden ist – Seite 102 –.

Der im Anhang abgedruckten Verwaltungsordnung für das Vermögen der Kirchengemeinden in der Provinz Westfalen hat Hagens eigene Ergänzungen hinzugefügt.[61] So wird z. B. zu § 1 erläutert, daß die Leitung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Begräbnisangelegenheiten, falls der Kirchhof alleiniges kirchliches Eigentum der evangelischen Gemeinde ist, allein durch die kirchliche Behörde zu führen ist; dabei soll mit der Polizeibehörde wegen der polizeilichen Interessen Verbindung gehalten werden. Weitere Ergänzungen und Anmerkungen behandeln u. a. die Erhaltung des kirchlichen Vermögensstandes, die Sicherung der Kapitalanlagen, die Erhaltung und Pflege kirchlicher Bauten, die kirchliche Armenpflege. Ein ausführliches Register ist dem Kommentar beigefügt.

Aus diesen „Ergänzungen" wird deutlich, daß Hagens' Kommentar von dem Bestreben geleitet ist, den Gemeinden und ihren Pfarrern eine Hilfe bei der Anwendung der Kirchenordnung zu geben. Dabei sei hervorgehoben, daß Hagens sich offenbar dem presbyterial-synodalen Erbe der Kirchenordnung verpflichtet wußte, was z. B. seinen Ausdruck darin findet, daß er auf die Mitteilung der Beschlüsse der Provinzialsynode besonderen Wert gelegt hat. Auf der Grundlage der Hagensschen Arbeit hat Theodor Müller im Jahre 1875 eine neue Erläuterung der Kirchenordnung vorgelegt.

V

1. Für die Evangelische Kirche der Rheinprovinz hat *Friedrich Bluhme* im Jahre 1854 die Kirchenordnung mit den Zusätzen des Rescripts vom 25. 8. 1853 herausgegeben.[62] Bluhme[63] (geb. 1797 in Hamburg) war seit 1843 Professor in der juristischen Fakultät in Bonn. Er war Ältester der evangelischen Gemeinde zu Bonn und Mitglied der ersten preußischen Generalsynode von 1846. Bluhme gehörte der 8. rheinischen Provinzialsynode an, die im Oktober 1851 in Elberfeld tagte, und wurde nach Beratung in einer Kommission und im Präsidium der Synode beauftragt, die Kirchenordnung „mittels einfacher Ausscheidung der aufgehobenen Bestimmungen und Einordnung der Zusätze in den Wortlaut der betreffenden Paragraphen" herauszugeben.[64] Entsprechend sind in der Ausgabe von Bluhme die Zusätze in den Text unmittelbar aufgenommen und gegenüber dem in deutscher Sprache gedruckten Text der Kirchenordnung durch lateinische Let-

[61] Hagens, Anlage X, S. 157 ff.
[62] Bonn 1854, 88 Seiten.
[63] Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, zweiter Band, Neudruck Berlin 1967, S. 734–737.
[64] Einleitung S. IV, V.

tern kenntlich gemacht. Die Ausgabe enthält eine kurze Einleitung über die Vorgeschichte der Revision der Kirchenordnung und einige Hinweise auf Beschlüsse der rheinischen Synode und auf Erlasse des rheinischen Konsistoriums und des Ministeriums sowie ein Register. Die erste Auflage war bald vergriffen. Bluhme gab im Jahre 1859 eine zweite Auflage und im Jahre 1867 eine dritte Auflage seiner Ausgabe heraus. Im Jahre 1870 verfaßte er in seinem „Codex des rheinischen Kirchenrechts" Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen der Kirchenordnung, auf die später eingegangen werden soll.

2. Inzwischen veröffentlichte im Jahre 1865 der rheinische Pfarrer Friedrich *Adolf Bramesfeld* einen ausführlichen Kommentar zur Kirchenordnung „mit den für die Rheinprovinz geltenden Zusätzen, Abänderungen, Verordnungen usw."[65] Bramesfeld war am 3. 5. 1833 in Elberfeld geboren und nach dem Studium der Theologie in Halle und Bonn und nach Ablegung der beiden theologischen Examina seit 1857 Pfarrer in Remlingrade bei Radevormwald. Im September 1865 wurde er danach Pfarrer in Schwelm und nach vorübergehender Tätigkeit als Vorsteher des Diakonissenhauses Neu-Torney bei Stettin im Oktober 1871 Pfarrer in Münster. Im April 1873 wurde er zum Superintendenten des Kirchenkreises Münster gewählt. Hier entfaltete er eine umfassende Tätigkeit, die kürzlich eine Würdigung erfahren hat.[66]

Die rheinische Provinzialsynode hatte bereits auf ihrer Tagung im Jahre 1847 festgestellt, daß ein Bedürfnis für die Herausgabe der Kirchenordnung mit den Entscheidungen der staatlichen Behörden aufgrund der Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynoden und mit den anderweitig im Rheinland gültigen Bestimmungen bestehe. Nachdem eine von Bluhme erwartete Kommentierung der Kirchenordnung nicht erschien, unternahm es Bramesfeld seit 1859, eine erläuternde Ausgabe, gestützt auf ein sorgfältiges Kirchenarchiv und andere zugängliche Materialien", vorzubereiten. Sie erschien im Jahre 1865. Bramesfeld verwertete die Ausgabe von Hagens und fügte entsprechend die Zusätze den Paragraphen der Kirchenordnung an. Seine eingehenden Erläuterungen behandeln insbesondere die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynode und die darauf ergangenen staatlichen Erlasse. Es kann davon ausgegangen werden, daß Bramesfeld diese Beschlüsse und Entscheidungen für den Zeitraum von 1835 bis zur 11. rheinischen Provinzialsynode im Jahre 1862, soweit sie ihm von Belang erschienen,

[65] Gütersloh 1865, 264 Seiten, Anlagen 139 Seiten.

[66] Vgl. F. W. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis zur Gegenwart, Bielefeld 1980, Nr. 703; F. W. Bauks, Die Geschichte der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Münster 1802–1962, Festschrift 700 Jahre Apostelkirche Münster, Münster 1984, S. 153, 157. Bramesfeld trat zum 30. 9. 1901 in den Ruhestand. Er ist am 25. 12. 1903 in Münster verstorben.

aufgenommen und verarbeitet hat. Bramesfeld wollte, wie er im Vorwort schreibt, „manchem Amtsbruder das oft mühsame Nachschlagen und Nachsuchen in den zerstreuten Aktenstücken ersparen".[67] Die ausführlichen „Anmerkungen" – sie tragen im Unterschied zu Hagens diese zutreffende Bezeichnung – sind in der Form eines Berichtes über die früher ergangenen synodalen und staatlichen Entscheidungen abgefaßt, wobei auch die von der rheinischen Provinzialsynode abgelehnten Anträge genannt werden.

Auch die umfassende Arbeit von Bramesfeld mag nun an einigen Beispielen kenntlich gemacht werden:

1. Zu § 14 – Geschäftskreis des Ortspresbyteriums – sind in den Anmerkungen die Beschlüsse der Provinzialsynode genannt, die den Presbyterien die Angelegenheiten der Äußeren Mission und der Bibelverbreitung, die Aufgaben der Inneren Mission und Armenpflege, die Fürsorge für entlassene Sträflinge, die Sache des Gustav-Adolf-Vereins, die Begründung von christlichen Gemeinde-Leihbibliotheken, die Pflege des kirchlichen Armenvermögens dringend empfehlen.[68]
2. Die Anmerkung 1 zu § 18 – große Repräsentation – sagt: „Der auf der IV. Rh. Prov. Syn. pag. 132 in Antrag gebrachte Gebrauch der Bezeichnung: Gemeinde-Vertretung und Gemeinde-Vertreter, statt: Repräsentation und Repräsentanten, findet bereits in dem Sprachgebrauch der §§ 18, 19, 30, 31 und 32 der KO. eine Stütze. Es liegt hiernach ganz im Bereich der kirchlichen Organe, der ersteren Bezeichnung sich vorzugsweise zu bedienen. Min.Rescr. vom 2. Sept. 1847."
3. Die Anmerkung 9 zu § 35 – Kreissynode – lautet einleitend: „Die Einordnung der Anstaltsparochien in den synodalen Organismus kam bereits auf der X. Rh. Prov. Syn. § 79 zur Sprache. In Folge dessen erging vom Ev. OKR unter dem 10. Mai 1861 die Entscheidung, daß derselbe den betr. Beschluß der Prov. Syn. dahin bestätigte, daß die beteiligten Kreissynoden zu beauftragen sind, durch Aufstellung besonderer Statuten die Anstalts-Parochien so viel wie möglich in den Synodalverband einzuordnen."
4. Die Anmerkung 6 zu § 49 – Provinzialsynode – sagt: „In der Synode Braunfels war der Fall vorgekommen, daß bei dem Beschluß über die Gründung einer Synodal-Bibliothek mehrere Mitglieder der Synode das Recht bestritten, zu besagtem Zweck den Kirchenkassen Lasten aufzubürden. Die XI. Rh. Prov.-Syn. beschloß § 35: Nach den bestehenden Verfügungen ist die Synodal-Bibliothek eine Sache der Kreis-Synode und diese zu der in Rede stehenden Bewilligung wohl berechtigt."

[67] Vorwort S. V.
[68] S. 49–56.

5. In der Anmerkung 4 zu § 60 – Berufung des Pfarrers – heißt es: „Auch die von Patronen ernannten Pfarrer sollen bei ihrer Berufung einen zuverlässigen Nachweis über ihre Obliegenheiten und über ihr Einkommen erhalten. III. Rh. Prov. Syn. § 40. Besch. des Min. vom 22. Juni 1842."
6. Zu § 75 – Gottesdienst – sind in Anmerkung 6 die mehrfachen Beschlüsse der Provinzialsynode gegen die Einrichtung von Simultankirchen und zur Abschaffung der bestehenden Simultaneen sowie die dazu ergangenen – zurückhaltenden – Ministerial-Erlasse mitgeteilt. Die 8. Provinzialsynode befaßte sich mit dem bestehenden Simultaneum am Altenberger Dom.[69]
7. Aus der Kommentierung von § 111 – Confirmation – ist Anm. 5 hervorzuheben:
„Die IX. Rh. Pr. Syn. empfiehlt in § 36 die Überreichung von Bibeln an die Confirmanden und Brautleute. Die Mittel hierfür sind zunächst aus freiwilligen Gaben zu beschaffen und nur im Fall, daß auf diesem Wege und durch die Bibelgesellschaften die Deckung der Mittel nicht erreicht werden sollte, hat das Presbyterium zu beraten, ob der erforderliche Zuschuß aus der Kirchenkasse geleistet werden kann."
8. Recht eingehend sind behandelt § 114 (Einsegnung der Ehe), § 117 (Schulaufsicht), § 137 (Kollekten), § 144 (Kirchenvisitation).

Zusammenfassend ist hervorzuheben, daß die Arbeit von Bramesfeld einen umfassenden, recht guten Überblick über die rechtlichen Fragen des kirchlichen und gottesdienstlichen Lebens in der Rheinprovinz in der Mitte des 19. Jahrhunderts gibt, wie sie die Provinzialsynoden und die staatlichen Instanzen beschäftigt haben. Daher ist sein Kommentar nicht allein ein Verfassungskommentar, sondern auch eine kirchengeschichtliche Quelle von Rang.

3. *Friedrich Bluhme* hat in seinem genannten Codex[70] eine Übersicht über die Entwicklung des rheinischen Kirchenrechts gegeben. Er behandelt in Abschnitten die Rechtsquellen für die Zeit von 1794 bis 1815, die französich-bergischen Verordnungen aus der Zeit von 1790 bis 1810 und die preußischen Gesetze und Verordnungen aus der Zeit von 1810 bis 1868. In diesem Abschnitt ist ein Unterabschnitt der rheinischen Provinzialkirche gewidmet. In diesem Teil sind die Kirchenordnung im Text von 1835, die revidierte Kirchenordnung von 1851, das Rescript vom 25. 8. 1853 und die späteren Zusätze von 1866, 1867 und 1868 abgedruckt.[71] Die Erläuterungen zur Kirchenordnung und ihren Zusätzen finden sich im dritten Teil. Er hat sie „Scholien" genannt, da er seine

[69] S. 149–152.
[70] Erschienen Elberfeld 1870, 378 Seiten (s. Anm. 51).
[71] S. 140–175; S. 181–201; S. 226–236.

Anmerkungen als Ergänzung zu den Kommentaren von Hagens und Bramesfeld betrachtet lassen wollte.[72]

Bluhme hat den Codex der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Bonn zugeeignet, die ihm im November 1868 anläßlich des 300jährigen Gedenktages der Synode zu Wesel die Ehrendoktorwürde verliehen hatte. In seiner Einleitung sagt Bluhme: „Ein Codex des rheinischen Kirchenrechts kann keinen anderen Zweck haben, als das Gefühl der Rechtsunsicherheit, welches unsere Pfarrer, Presbyterien und Synoden nicht selten beschleicht, zu beseitigen oder doch möglichst zu mindern." Er spricht weiterhin den Wunsch aus, daß der vollständige Revisionsentwurf aus dem Jahre 1851 „durch die Zurücksetzung, die ihm 1853 widerfahren ist, nicht für immer abgetan sein dürfte". Ferner sagt er hier, daß er „nicht selten habe eigene Meinungen entschieden vertreten müssen",[73] was sich an mehreren Stellen erweist.

Bei der Erläuterung der Kirchenordnung in den „Scholien" ist Bluhme so vorgegangen, daß er nicht den vollen Wortlaut der KO und der Zusätze, sondern nur einige Sätze der einzelnen Paragraphen erläutert und die Fundstellen für das staatliche Recht und insbesondere die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynoden von 1835 bis 1868 mitgeteilt hat. Zur Begründung hierfür sagt Bluhme in der Einleitung zur Geschichte der Kirchenordnung:[74] „Das wichtigste Organ für die Erläuterung und zugleich für die lebendige Fortbildung der Kirchenordnung sind die seit ihrem Erlaß regelmäßig alle drei Jahre zusammengetretenen Provinzialsynoden in beiden Provinzen geworden." Er bedauert, daß ihre Beschlüsse nicht gehörig verbreitet und nutzbar gemacht worden sind, was auch für die staatlichen Bescheide gilt. Hierzu hat Bluhme abschließend die Bescheide und Erlasse, die auf die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynode ergangen sind – 1835–1868 – abgedruckt.[75]

Die Erläuterungen von Bluhme sollen an einigen Beispielen deutlich gemacht werden:

1. Zu § 1 „nach ihrer (der Gemeinden) örtlichen Begrenzung": „Innerhalb derselben Ortsgrenzen ist eine Coexistenz zweier evangelischer Parochien möglich: 1. wenn neben der eigentlichen Gemeinde eine besondere Militärparochie besteht; 2. wenn eine ältere confessionelle Trennung innerhalb der evangelischen Kirche nicht vollständig aufgehoben ist; 3. wenn neben der landeskirchlichen Parochie eine separierte (englische, holländische, altlutherische) Gemeinde staatlich anerkannt ist."

[72] S. 268–365.
[73] Vorwort S. V, VI.
[74] S. 268–275.
[75] S. 375–378.

2. Zum § 18 „Jede evangelische Gemeinde“: „Tochterkirchen (Filialbezirke ohne eigenes Presbyterium [§ 5]) sind als eigentliche Gemeinden nicht anzusehen“, mithin können sie kein eigenes Repräsentantencollegium, sondern höchstens einzelne Repräsentanten haben, entweder als gesonderte Wahlbezirke oder auf besondere höhere Anordnung (Cons. E. vom 23. März 1840)“.
3. Zum § 96, 97 „des Brodes“: „daß der Zusatz „und des Weines“ nur durch ein Versehen ausgelassen sei, hat schon die erste Provinzialsynode und der darauf ergangene Ministerialbescheid vom 19. Sept. 1836, zu § 28 und 30 der Verhandlungen, anerkannt.
Diese Art der Erläuterung ist etwas umständlich, da jeweils der Text der Kirchenordnung und der Zusätze, die in den Vorseiten abgedruckt sind, hinzugezogen werden muß. An mehreren Stellen hat Bluhme auch eigene Gedanken zum Ausdruck gebracht; hierfür sollen folgende Beispiele angeführt werden:
   a) Zu § 2 KO, wonach der Wohnsitz die Einpfarrung für jeden evangelischen Glaubensgenossen begründet, erörtert Bluhme eingehend die Fälle, in welchen der Wohnsitz keine Einpfarrung bewirkt (z. B. Exemtion der Militärpersonen) und die Fälle, in denen die Pfarrangehörigkeit auch ohne Wohnsitz begründet wird (z. B. Forensen).[76]
   b) Zu § 18 – große Repräsentation –: „Das Institut der größeren Gemeindevertretung, von welchem die §§ 18 und 33 der Kirchenordnung handeln, hatte sich zuerst in der reformierten Gemeinde von Elberfeld entwickelt, wo seine Anfänge in das Jahr 1668 hinaufreichen, und wo es 1817 und 1822 eine bestimmte Verfassung erhielt. Aber auch das Preuß. Landrecht kennt diese Institution in Kirchen- und Schulgemeinden. So oft dieselbe auch ungünstig beurteilt worden ist, so unentbehrlich bleibt sie doch für größere Gemeinden, die ohne dieselbe auseinanderfallen würden, und so nützlich erweist sie sich oft auch als Vorschule für den Dienst des Presbyteriums. Nur das ist gewiß, daß ein Bedürfnis derselben erst etwa bei Gemeinden von wenigstens fünfhundert Seelen anzuerkennen ist.“[77].
   c) Zum § 34 – Kreisgemeinde –: „Die Aufgabe unserer Kirchenordnung, die Synodalkreise zu Kreisgemeinden zu erheben, ist bisher sehr unvollkommen gelöst worden: teils wegen der oft ganz irrationellen Begrenzung der Synodalkreise, teils wegen Mangels an einem dem Presbyterium wirklich vergleichbaren leitenden Vorstand. Unentbehrlich bleibt aber die Kreissynode als Mittel-

[76] S. 277–283.
[77] S. 294.

glied zwischen der Ortsgemeinde und der Provinzialsynode, und der Synodalkreis wegen der notwendigen amtlichen Vertretung der Einzelgemeinden durch den Superintendenten, dem Consistorium, der Bezirksregierung und den Landräten gegenüber."[78]

d) Zum § 114 – Einsegnung der Ehe –: „Die oft wiederholten Klagen über die Kürze und Unbestimmtheit dieses Abschnitts haben bisher keine Abhilfe gefunden, so oft auch die amtliche Abfassung einer allgemeinen Eheordnung von den Synoden beschlossen oder höheren Orts erbeten worden ist. Der Grund war hauptsächlich in der unbestimmten Begrenzung und der Vermengung sehr heterogener Stoffe zu suchen, bis endlich auf der letzten Synode (XIII S. 261) der heilsame Entschluß gefaßt wurde, drei getrennte Entwürfe für das Gebiet des gemeinen, des preußischen und des französischen Rechts aufzustellen."[79 80]

e) Zum § 148 – Staatsaufsicht –: „Auffallend ist, daß auch in dem ursprünglichen Texte der Kirchenordnung des Oberpräsidenten gar nicht gedacht ist, der doch nicht bloß als beständiger Commissarius des Ministeriums, sondern auch als Präsident des Consistoriums eine sehr hervorragende Stellung in den kirchlichen Angelegenheiten einnahm ... Auch von den Landräten schweigt die Kirchenordnung, obwohl ihr factischer Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse oft sehr erheblich gewesen ist."[80]

Aus den Erläuterungen sollen noch hervorgehoben werden die Ausführungen über den Armenfonds, das Patronat, die Wahl und Stellung des Pfarrers, die Ausführungen zur Taufe (Nottaufe, Taufzeugen), zur Beerdigung und zum Vermögen der Kirchengemeinde.[81] Sie erläutern die Rechtslage und geben wichtige Hinweise für die künftige rechtsetzende Arbeit der Synoden und Konsistorien.

4. Nach dem Tode von Friedrich Bluhme (1874) gab sein Bonner Kollege, der Strafrechtslehrer *Hugo Hälschner*[82] im Jahre 1877 die vierte Auflage dieser Ausgabe der Kirchenordnung heraus.[83] Hugo Hälschner war Presbyter der Kirchengemeinde Bonn und gehörte im Jahre 1873 der außerordentlichen Preußischen Generalsynode und seit 1879 als vom König ernanntes Mitglied der preußischen Generalsynode an.

In seiner Vorrede zur 4. Auflage hebt Hälschner hervor, daß er von

[78] S. 302 f.
[79] S. 337 ff.
[80] S. 364 ff.
[81] S. 284 ff., S. 293, S. 316 ff., S. 327 ff., S. 341 ff., S. 359 ff.
[82] 1817–1889. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie, 49. Bd. (Nachdruck Berlin 1971, S. 731–734).
[83] Bonn 1877.

dem Plane und Zweck der Bluhmeschen Ausgabe der Kirchenordnung „selbstverständlich nicht abweichen durfte". So hat er nur Änderungen vorgenommen, die die bis zum Jahre 1877 geänderte Rechtslage behandelten, und eine eigene Stellungnahme nicht abgegeben. Hälschner hat die neuen Zusätze zum Einspruchsverfahren bei der Wahl von Presbytern und Repräsentanten und die geänderten Vorschriften über die Pfarrwahl[84] mitgeteilt. In den Anmerkungen sind zu den §§ 117 und 118 KO die – insbesondere in Westfalen umstrittenen[85] – staatlichen Gesetze betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts und Erziehungswesens vom 11. 3. 1872 und das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. 6. 1873 genannt. Zu § 114 KO wird auf das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 verwiesen. Zu den Gesetzen sind die dazu ergangenen Erlasse der Konsistorien und des Evangelischen Oberkirchenrats angegeben. Die Anlagen sind erweitert durch Abdrucke des Reglements für den westfälischen Emeritenfonds und der preußischen Generalsynodalordnung von 1876.

5. Die fünfte Ausgabe der Sammlung gab im Jahre 1891[86] der Bonner Straf- und Kirchenrechtslehrer *Wilhelm Kahl*[87] heraus. Kahl wurde später als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung und des Reichstages bekannt.[88] Entscheidender Anlaß für die neue Ausgabe war der Erlaß des Kirchengesetzes betr. Änderungen und Zusätze zu der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung vom 27. April 1891.[89] Die nach dem Vorbild der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Sept. 1873 geänderten Bestimmungen – insgesamt 33 Paragraphen – galten vor allem für die Verhandlungen und Wahlen der gemeindlichen und synodalen Organe. Eine wichtige Änderung war, daß zu den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nun zwei Presbyter gehörten.

Die Kahlsche Ausgabe enthält insgesamt 118 Anmerkungen, die im allgemeinen kurz gefaßt sind und die Änderungen durch das Kirchengesetz von 1891 und die dazu gehörenden Beschlüsse der Provinzialsynoden und die Erlasse der Konsistorien und des Evangelischen Oberkir-

[84] Vgl. dazu Kirchengesetz betr. das im Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1876 vorgesehene Pfarrwahlrecht vom 15. März 1886 (KGVBl. S. 39).

[85] Hierzu Klaus Breuer, Die Westfälische Provinzialkirche im Zeitalter von Liberalismus und Kirchenkampf, Bd. 5 der Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bielefeld 1985, S. 164ff., 174ff.

[86] Bonn 1891. I.–XII. Kirchenordnung: S. 1–78; Anhänge S. 79–246; Register S. 247–254.

[87] Geb. 17. 6. 1849 in Kleinhaubach (Ufr.), gest. 14. 5. 1932 in Berlin, 1879 Professor in Rostock und Konsistorialrat, 1883 in Erlangen, seit 1888 in Bonn und von 1895–1922 in Berlin.

[88] Vgl. Evangelisches Kirchenlexikon, Göttingen 1961, Bd. IV, Sp. 561.

[89] Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Bd. XV (1891), S. 18 ff.

chenrats mitteilen. So ist es erklärlich, daß Kahl mehrfach auf die Erläuterungen von Bramesfeld verweist. Etwas ausführlicher gehaltene Anmerkungen behandeln u. a. die Umlage der Kirchengemeinden nach Maßgabe der staatlichen Steuern, die Geschäftsordnungen der Provinzialsynoden, die Vorschriften für die Berufung ins Pfarramt, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen und die Gründe für eine Versagung der kirchlichen Beerdigung.[90]

Das Schwergewicht der Ausgabe – 146 Seiten – liegt auf der Mitteilung der gesetzlichen Bestimmungen auf den Gebieten der Kirchenverfassung, des kirchlichen Lebens und des Kirchenvermögens. Aus dem Abschnitt „Kirchliches Leben" sind zu nennen die Vorschriften über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, die Trauungsordnung von 1880, das Kirchengesetz betr. die Verletzung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Confirmation und Trauung vom 30. Juli 1880. Im vermögensrechtlichen Teil ist die inzwischen erlassene Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der rheinischen Gemeinden vom 16. 1. 1888 abgedruckt, die die Billigung der 18. und 19. rheinischen Provinzialsynode und des Evangelischen Oberkirchenrats gefunden hatte. Ein eingehendes Register schließt die fünfte Ausgabe ab.

VI

1. Im Jahre 1873 gab der Pfarrer zu Oberfischbach und Assessor der Kreissynode Siegen *Theodor Müller*[91] in amtlichem Auftrag den Text der Kirchenordnung mit Zusätzen und von ihm verfaßten Ergänzungen mit insgesamt 21 Anlagen heraus.[92] Die 12. westfälische Provinzialsynode (1868) hatte Müller mit der Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Kirchenordnung beauftragt. Auf der nächsten Synode wurde beschlossen, den Anlagen einen Abriß des in Westfalen geltenden Eherechts und der wichtigsten Schulordnungen beizufügen.[93]

   Die Ausgabe der Kirchenordnung von Müller knüpft an die bisherigen Bearbeitungen von Delius und insbesondere von Hagens an. Die von Hagens für die Zeit bis 1855 verfaßten Ergänzungen sind zum großen Teil wörtlich wiederholt. Müller hat die Ergänzungen bis zum Jahre 1872 fortgeführt. Dabei treten zu den Beschlüssen der Provinzialsynode und den staatlichen Bescheiden und Erlassen die Verfü-

[90] Vgl. Anmerkungen – sie sind durchnumeriert – Nr. 2, 3, 6; Nr. 28, 65, 74–79, 85, 91.

[91] Karl Theodor Müller, geb. 27. 4. 1824 in Versmold, gest. 12. 12. 1890 in Siegen, erste Pfarrstelle in Lienen 1851, dann in Oberfischbach seit 1860, Superintendent in Siegen 1886. Vgl. Bauks, Nr. 4314.

[92] Barmen 1873. Vorwort S. I–VIII; Kirchenordnung: S. 1–260; Anlagen I–XXI S. 1–224; Register S. 225–236.

[93] Beschluß Nr. 10 der 13. Provinzialsynode (1871); vgl. Anlagen XIV–XVIII.

gungen des seit 1850 bestehenden Evangelischen Oberkirchenrats und die Erkenntnisse des Kompetenzgerichtshofs. Als Quellen dienten Müller vor allem die Protokolle der Provinzialsynoden und das Kirchliche Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Provinz Westfalen, das seit dem Jahre 1859 erschienen war.

Einige Abschnitte sind gegenüber der Bearbeitung von Hagens neu gefaßt. Das gilt für die Abschnitte über die Pflichten des Pfarrers, den öffentlichen Gottesdienst und den Gemeindegesang. Eine Erweiterung haben die Ausführungen über das kirchliche Mitgliedschaftsrecht und den Kirchenaustritt, über die erste und die zweite theologische Prüfung, den Kirchbau, den Katechumenen- und Konfirmandenunterricht und die Konfirmation erfahren. Eingehend sind behandelt die Verpflichtung der Kirche zur Liebestätigkeit und die konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.[94] Die allgemeine Entwicklung[95] im sozialen und schulischen Bereich hat so ihre Berücksichtigung gefunden.

2. Als Beispiel für Müllers Kommentierung[96] mögen seine Ergänzungen zu § 111 – Konfirmation – dienen:

„1. Als Confirmations-Termin wird die österliche Zeit: der Sonntag Palmarum oder Quasimodo geniti oder Misericordias domini empfohlen. Cons. Erl. vom 29. August 1863, Kl. A. Bl. p. 93.

3. Die Verbindung der ersten Communion mit der Confirmation soll da, wo sie nicht schon herkömmlich ist, nicht eingeführt werden; wo sie herkömmlich ist, ist auf deren Abstellung Bedacht zu nehmen, vorher aber die Genehmigung des Consistoriums durch den General-Superintendenten nachzusuchen. Die Verbindung der Prüfung mit der Confirmation kann, wo sie herkömmlich ist, unter Genehmigung des Superintendenten getrennt werden; wo sie nicht herkömmlich, ist sie nicht zu gestatten. Verf. des Ministers vom 29. Aug. 1836. Cons. Erl. v. 29. August 1863 Kl. A. Bl. p. 93.

6. Die Ertheilung von Confirmations-Zeugnissen an alle Confirmanden ist zur Erhaltung kirchlicher Ordnung unbedingt

[94] Müller § 117 Anm. 1 bis 4 (S. 191–201).

[95] Müller berichtet, daß in der Zeit von 1815 bis 1860 in Westfalen 41 geistliche Stellen neu gegründet wurden (§ 1 Ziff. 7 KO = KABl. 1862, S. 50ff.). – Nach der statistischen Darstellung der Organisation des evang. Kirchenwesens in der Provinz Westfalen (Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland, Jahrg. 1878, S. 227ff.) gab es in der Provinz Westfalen nach der Volkszählung von 1871 806377 Evangelische; in der Zeit von 1815 bis 1876 wurden 82 neue Pfarrstellen errichtet.

[96] Es soll hervorgehoben werden, daß Müller auf der Titelseite die Bibelstellen Röm. 12,8 – „Regieret jemand, so sei er sorgfältig" – und 1. Kor. 14,40 – „Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen" – zitiert hat.

nöthig. Beschl. 151 der 5. Pr. S. Cons. Erl. vom 29. August 1863 Kl. A. Bl. pag. 93."

3. Die nachstehenden von Müller mitgeteilten Beschlüsse und Entscheidungen veranschaulichen die damaligen kirchlichen Fragen und die Entwicklung des kirchlichen Rechts:

a) Beschlüsse der Provinzialsynode:

1. Für die jedesmalige Kreis- und Provinzialsynode soll eine Fürbitte in das sonntägliche Kirchengebet aufgenommen werden (§ 47 Ziff. 3 – Beschl. 7. Pr. Syn.);
2. die Provinzialsynode legt allen Presbyterien dringend ans Herz, sich die Anregung und Förderung christlicher Liebestätigkeit in den Gemeinden zu einer Hauptaufgabe zu machen (§ 14 Ziff. 11 – Beschl. 344 7. Prov. Syn.);
3. Gemeinden, welche bisher der Union noch nicht beigetreten sind, können es noch künftig tun unter den bisherigen Normen und Formen (§ 1 Ziff. 5 – Beschluß Nr. 223 der 7. Prov. Syn.);
4. bei künftig neu entstehenden Gemeinden hat das Kirchenregiment allemal den Bekenntnisstand der neuen Gemeinde ausdrücklich festzustellen (§ 1 Ziff. 6 – Beschluß Nr. 230 der 7. Prov. Syn.);
5. alle Presbyterien haben über den religiösen und sittlichen Zustand der Gemeinden in den jährlichen Synodalberichten Auskunft zu geben (§ 14 Z. 12 – Beschl. Nr. 225 der 8. Prov. Synode);
6. von jeder Kreissynode möge ein ständiger Ausschuß für die wichtigen Angelegenheiten der Inneren Mission ernannt und alljährlich in den Synodalprotokollen Bericht erstattet werden (§ 40 Ziff. 5 – Beschl. 13. PS);
7. die Prov. Synode empfiehlt, im amtlichen Verkehr die Titulation „Ehrwürden, Hochehrwürden, Hochwürden" wegfallen zu lassen (§ 67 Z. 8 – Beschl. 13. Prov. Syn.);
8. jeder evangelische Christ hat sich der Teilnahme an der römisch-katholischen Messe zu enthalten (§ 3 Ziff. 3 – Beschl. 12. Prov. Syn.).

b) Staatliche Erlasse:

1. Fortdauer der Zugehörigkeit der gewählten Mitglieder der Kreis- und Provinzialsynode auch beim Ausscheiden aus dem Presbyterium (§ 39 Ziff. 2 – minist. Verfügung vom 10. 4. 1837);
2. zu § 49 (Ziff. 13) wird der ministerielle Bescheid vom 28. 6. 1850 besonders hervorgehoben, wonach die Rechte der Provinzialsynode gewissenhaft anerkannt und geschützt werden sollen und die Behörde sich namentlich nicht für berechtigt halte, in Sachen der Lehre und des Kultus anders als im Einvernehmen mit der Synode Anordnungen für die Provinz zu treffen;

3. das Morgen- und Abendläuten soll, sobald irgend möglich, in allen denjenigen Gemeinden wiederhergestellt oder neu eingeführt werden, wo dasselbe zur Zeit noch fehlt (§ 139 Z. 2 – Con. Erl. v. 13. 1. 1858);
4. Die Geistlichen haben sich der Verrichtung der Taufen in den Pfarrhäusern fortan zu enthalten und dieselbe in die Kirche zu verlegen (§ 94 Ziff. 3 – Cons. Erl. vom 9. 4. 1861).

c) *Entscheidungen des königlichen Gerichtshofes*[96a] zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden:
aa) Über den Einwand der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Altlutheraner, daß sie zu den aus dem Parochialverband fließenden Lasten und Abgaben beizutragen nicht verpflichtet seien, ist im Rechtswege zu entscheiden (Erkenntnis vom 12. 11. 1859, § 3 Ziff. 16);
bb) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Reparatur von Kirchenstühlen und Kirchensitzen sind dem Rechtswege unterworfen (Erkenntnis vom 4. 7. 1863, § 3 Ziff. 13);
cc) Gegen Verfügungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden, durch welche eine neue Parochie gebildet oder eine Veränderung in einer schon bestehenden Parochie angeordnet wird, ist der Rechtsweg unzulässig (Erkenntnis vom 9. 4. 1864 [KABl. 1865 S. 41], § 1 Ziff. 2);

4. Eine neue Bearbeitung des Müllerschen Kommentars gab im Jahre 1892 *Paul Schuster*[97] heraus, der von 1884 bis 1889 als Konsistorialassessor in Münster tätig war. Er übernahm die Neubearbeitung auf den Wunsch von Müller, mit dem er – wie es im Vorwort heißt – in vielfache amtliche und persönliche Berührung getreten war. Schuster war seit 1889 bei dem Konsistorium der Provinz Brandenburg als Konsistorialrat tätig.[98] Die neue Bearbeitung[99] berücksichtigt die staatliche und kirchliche Gesetzgebung seit 1873 und die neuen Zusätze aufgrund des Kirchengesetzes von 1891.[100]

Im allgemeinen hat Schuster die Ergänzungen von Müller übernommen. Das gilt auch für die oben mitgeteilten Beschlüsse und Entschei-

[96a] Preußisches Gesetz vom 8. 4. 1847 betr. das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden (Pr. GS. S. 170). Später geändert durch Verordnung vom 1. 8. 1879 (Pr. GS. S. 573). – Vgl. Müller-Schuster § 66 KO, S. 165 Anm. 113.

[97] Paul Schuster, geb. 15. 11. 1856 in Stallupönen, gest. 10. 7. 1927 in Freiburg.

[98] Schuster war später von 1906–1925 Konsistorialpräsident in Breslau.

[99] Berlin 1892, Kirchenordnung S. 1–336; Anlagen S. 337–630; Sachregister S. 631–653.

[100] Vgl. oben S. 30. – KGVBl., Bd. XV (1891), S. 18ff.

dungen. Er hat die Kommentierung Müllers um 75 Seiten erweitert. Das gilt vor allem für folgende Materien:

a) Kirchliches Mitgliedschafts- und Austrittsrecht (§ 2 Ergänz. 1–29; Gesetz betr. den Austritt aus der Kirche vom 14. 5. 1873 – Anl. XXI –);
b) Vorschriften von 1886 bis 1889 über die theologischen Prüfungen, den Besuch der Schullehrerseminare und das Vikariat (§ 38 Ergänz. 6 bis 21);
c) Die staatlichen Gesetze von 1873, 1882 und 1886 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Anl. XXI Seite 464ff.);
d) Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1975 – Anl. XX – und die Vorschriften für die Führung der Kirchenbücher und die Ordnung der Trauung (§ 68 Erg. 1–17; § 114 Ergänzungen 1 bis 4);
e) die Fragen des Religionsunterrichts und der Schulaufsicht (§ 49 Ergänz. 5 bis 10; § 117 Seite 259 bis 277);
f) Urteile des Competenzgerichtshofes und des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Beispiele: § 2 Ergänz. 8, 9; § 3 Ergänz. 22; § 115 Ergänz. 21–41 – Friedhofswesen –).

Im Vorwort hat Schuster gesagt, daß sich die erheblichsten Änderungen in den Anlagen befinden. So sind hier außer den schon erwähnten sog. Maigesetzen von 1873 und dem Personenstandsgesetz von 1875 abgedruckt die Generalsynodalordnung für die evangelischen Landeskirchen der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 26. Januar 1876, die neuen Bestimmungen von 1880 über Taufe, Konfirmation und Trauung und schließlich die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen vom 12. November 1887. Hier gibt Schuster eine Kommentierung und teilt auch Urteile staatlicher Gerichte mit. So hat das Kammergericht im Jahre 1882 entschieden, daß die Presbyterien die Eigenschaft öffentlicher Behörden haben. Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Dez. 1888 ist auch für die Grafschaft Ravensberg, wenigstens bezüglich der Dorfgemeinden, im allgemeinen anzunehmen, daß in früherer Zeit die zu Schulzwecken verwendeten Gegenstände zum Vermögen der Kirchengemeinden gehörten (vgl. Erg. zu § 1 VerwO. Ziff. 1, 5). Dagegen ist für das Armenvermögen die Anerkennung als kirchliches Vermögen nur gegeben, wenn es ausdrücklich den kirchlichen Gemeinden eigentümlich und zu dem beabsichtigten Zweck überwiesen und zugewendet ist (§ 1 Ziff. 7). Diese Beispiele sind ein Beweis für die eingehende Kommentierung der Verwaltungsordnung.

Der „Müller-Schuster" wird auch heute noch zur Prüfung der kirchlichen Rechtslage im 19. Jahrhundert benutzt.

VII.

1. Eine umfassende Kommentierung der Kirchenordnung gab im Jahre 1908 der Münsteraner Konsistorialrat *Alfred Richter*[101] unter Mitwirkung des Konsistorialrats *Richard Hildebrandt*[102] „unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Westfalen ergangenen behördlichen Erlasse und Provinzialsynodal-Beschlüsse" heraus.[103] Der unmittelbare Anlaß war das Kirchengesetz betr. Abänderung der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 5. Januar 1908,[104] durch das die bisherigen Zusätze in die Kirchenordnung eingearbeitet wurden und diese so eine neue Fassung erhielt.

Nach dem Kirchengesetz von 1891 hatte sich die kirchliche Rechtslage durch weitere Gesetze gewandelt. Nach dem Kirchengesetz betr. die Bildung von Provinzialsynodal-Vorständen für die Provinzialsynoden von Westfalen und der Rheinprovinz vom 1. Juli 1893[105] bestand der Vorstand aus dem vorsitzenden Pfarrer – mit dem Titel „Präses der Provinzialsynode" –, zwei Pfarrern und zwei Presbytern der Provinzialgemeinde als Beisitzern (Assessoren). Eine weitere wichtige Änderung war, daß das Präsidium ein ständiger Vorstand wurde, der an wichtigen Geschäften des Konsistoriums teilnahm. Ferner war durch das Kirchengesetz vom 29. 9. 1897[106] dem § 23 KO ein Zusatz angefügt worden, wonach die Einführung von Wählerlisten mit der Wirkung, daß nur die in die Wählerliste eingetragenen Gemeindemitglieder zur Ausübung des Wahlrechts zugelassen sind, durch Gemeindestatut angeordnet werden konnte.[107] Schließlich waren Änderungen im Pfarrerdienstrecht, im Recht der Schulaufsicht, im Vermögensrecht der Kirchengemeinden (Vermögensaufsicht, Kirchensteuer) ergangen. Hinzu kam der Wunsch, die Bestimmungen der Kirchenordnung auf ihre sprachliche Formulierung und Übersichtlichkeit zu überprüfen. Die westfälische Provinzialsynode hatte dem Wunsche der rheinischen Provinzial-

[101] Alfred Richter, geb. 8. 9. 1869 in Meseritz, gest. 27. 4. 1940 in Berlin. Er war von 1903 bis 1905 Konsistorialrat in Posen, von 1905 bis 1916 in Münster; danach von 1916 bis 1920 Oberkonsistorialrat in Danzig und anschließend bis 1933 im Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin. Er war vom 19. 2. 1923 bis zum 30. 9. 1923 kommissarischer Konsistorialpräsident in Münster.

[102] Richard Hildebrandt – geb. 10. 5. 1861, gest. 27. 3. 1926 in Stettin – war seit 1895 Konsistorialrat in Königsberg, von 1901 bis 1908 in Münster und danach bis 1926 Oberkonsistorialrat in Stettin.

[103] Münster 1908. Text der Kirchenordnung S. 1–44; Erläuterungen S. 45–331; Anhänge S. 335–769; Sachregister S. 769–811.

[104] KGVBl. 1908, S. 1ff.

[105] KGVBl. 1893, S. 103.

[106] KGVBl. 1897, S. 43.

[107] Das Erfordernis der persönlichen Anmeldung zur Wählerliste als Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts stammt aus der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 (§ 18).

synode zugestimmt, daß jede Kreissynode einen Pfarrer und zwei Presbyter in die Provinzialsynode entsenden konnte.

Im Jahre 1902 hatten zudem beide Provinzialsynoden eine durchgreifende Nachprüfung der Kirchenordnung[108] beschlossen und im Jahre 1905 war es zu übereinstimmenden Beschlüssen der Synoden über einen Vorschlag zur Neufassung der Kirchenordnung gekommen.[109] Der König hatte der Änderung der Kirchenordnung zugestimmt und das Kirchengesetz vom 5. Januar 1908 erlassen. Die Neufassung der KO war am 1. April 1908 in Kraft getreten. Die Vorstände der Provinzialsynoden waren in dem Gesetz ermächtigt worden, eine amtliche Ausgabe der Kirchenordnung vom 5. März 1835, festgesetzt aufgrund des Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908, herauszugeben. Sie ist die Grundlage des Richterschen Kommentars.

Alfred Richter bringt in seinem Vorwort[110] zum Ausdruck, daß seine Kommentierung „vorzugsweise praktischen Zwecken dienen solle". Es geht ihm darum, den „inneren Zusammenhang der Kirchenordnung sowie ihre Beziehungen zu den sonstigen kirchlichen und staatlichen Gesetzen durch entsprechende Bemerkungen und Verweisungen klar zu stellen". Praktische Fragen sollen tunlichst Berücksichtigung und Behandlung finden. Entsprechend sind die Beschlüsse der westfälischen Provinzialsynoden, die Erlasse der Behörden und die höchstrichterlichen Entscheidungen möglichst erschöpfend aufgeführt.

Bei den Anmerkungen verfährt Richter nach der Methode juristischer Kommentare und bringt die Anmerkungen zu den einzelnen Worten oder Sätzen der Paragraphen der Kirchenordnung. Die Kommentierung knüpft vielfach an die Ausgabe von Müller-Schuster an, die im Einzelfall ergänzt oder abgeändert wird. Bei der Stoffülle können nachstehend nur einige Anmerkungen genannt werden, um ein Bild der Kommentierung zu geben:

a) Unter Hinweis auf Urteil des Reichsgerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts sagt Richter zu § 1: „Nach heutiger allgemeiner Auffassung stellt die Kirchengemeinde die mit Korporationsrechten ausgestattete Vereinigung der zu einer Kirche Eingepfarrten dar, welche durch ein Presbyterium rechtlich vertreten wird. – Der eigentümliche Besitz eines Kirchengebäudes ist nicht Voraussetzung der Anerkennung als Kirchengemeinde." – Anm. 2 –;
b) Zu § 14 KO berücksichtigt der Kommentar die Bestimmungen des BGB über das Erziehungswesen, die elterliche Gewalt, die Vormundschaft und die Pflegschaft. Eingehend erörtert er die Aufgaben

[108] Vgl. Verhandlungen der 26. rheinischen Provinzialsynode 1902 § 90 (S. 273–278).
[109] Vgl. Verhandlungen der 27. rheinischen Provinzialsynode 1905 S. 439; Verhandlungen der westfälischen Provinzialsynode 1905 S. 11ff.; Beschluß Nr. 203 S. 126 und Anlage 83.
[110] Vorwort Seite III.

des Gemeindewaisenrates und hebt die Bedeutung der Beteiligung der Geistlichen an seiner Arbeit hervor, damit sie „auf die Förderung des Wohles der verwaisten Jugend nach der religiösen und sittlichen Seite den wirksamsten Einfluß ausüben". Eingehend sind die religiöse Erziehung der Kinder, insbesondere in Mischehen behandelt – § 14 Anm. 18, 21, 22 –;

c) Zu § 67 KO sind die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats über das Verhalten der evangelischen Geistlichen zu den politischen Fragen, den politischen Wahlen und „wegen Beteiligung der Geistlichen an sozialpolitischen Agitationen" genannt. – Die „Teilnahme der Geistlichen an Wahlagitationen für die kirchlichen Gemeindewahlen ist mit der amtlichen Stellung derselben und mit ihren amtlichen Pflichten unvereinbar" – Anm. 3 und 4 a) –;

d) Zu § 117 wird eine Übersicht über die staatlichen Erlasse gegeben, die den Religionsunterricht an Volks- und Mittelschulen, in Seminaren und höheren Unterrichtsanstalten sowie die Einführung von Religionslehrbüchern zum Inhalt haben – Anm. 6–14 –;

e) Eingehend werden die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts über die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften, das Kirchenpatronat und das Dimissoriale behandelt – vgl. § 2 Anm. 2ff., Nachweisung der zum Abdruck gebrachten Paragraphen des Allgemeinen Landrechts S. 766ff.; § 4 Anm. 1–16 (Kirchenpatronat); § 66 Anm. 2 (Dimissoriale).

Die Ausgabe von Richter enthält insgesamt 53 Anhänge, die unter den Titeln A. Verfassung und Verwaltung, sowie provinzial- und landeskirchliche Fonds, B. Pfarrer und Kirchenbeamte, C. Das kirchliche Leben, D. Das kirchliche Vermögen und E. Verschiedenes zusammengefaßt sind. Erläutert sind das Kirchengesetz betr. die kirchliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden vom 18. 7. 1892 (Anm. 40 S. 521ff.), die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen vom 8. 3. 1903 (Anh. 47 S. 564–708), das Kirchengesetz betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der ev. Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 26. 5. 1905, das für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz am 1. 4. 1906 in Kraft trat (Anh. 41 S. 521–548). Ein recht ausführliches Register schließt den umfangreichen Band ab, der den Charakter eines Kompendiums für alle Fragen der kirchlichen Verwaltung und den Dienst der presbyterialen und synodalen Organe der westfälischen Kirche gewann.

2. Der Koblenzer Konsistorialrat *Gottlieb Lüttgert*[111] legte im Jahre

[111] Gottlieb Lüttgert – geb. 8. 5. 1866 in Bielefeld – trat im Jahre 1896 als Konsistorialassessor in den kirchlichen Dienst, wurde 1902 Konsistorialrat in Koblenz, 1914 Oberkonsistorial-

1905 ein umfassendes Werk über das „Evangelische Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen“[112] vor. In diesem Werk gab er eine Darstellung der kirchenrechtlichen Entwicklung in den westlichen Provinzen Preußens und stellte insbesondere die presbyterial-synodalen Verfassungselemente dar. Im Jahre 1911 erschien von Lüttgert eine Sammlung „Die Evangelischen Kirchengesetze der Preußischen Landeskirche, besonders in Rheinland und Westfalen“ mit dem Zusatz „im Auftrag der rheinischen Provinzialsynode mit Erläuterungen der Kirchenordnung von 1835 für den Handgebrauch herausgegeben.“[113]

Die rheinische Provinzialsynode von 1908 trat nach dem Erlaß des genannten Kirchengesetzes vom 5. Januar 1908 und der Herausgabe des Erläuterungswerkes für Westfalen von Alfred Richter an Lüttgert heran und bat ihn um eine „erklärende Ausgabe für das Rheinland“. In der danach im Jahre 1911 erschienenen Sammlung hat Lüttgert aus seinem Werk über das Evangelische Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen vieles, besonders die Entscheidungen der Behörden und Gerichte und die Beschlüsse der beiden Provinzialsynoden, für seine Erläuterung des Textes der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung übernommen. Lüttgert hat stets auch die Rechtslage in Westfalen berücksichtigt. Er schreibt dazu im Vorwort: „Die Anführung auch der westfälischen Praxis soll dem Leser einen vergleichenden Blick auf die Rechtsanwendung beider Provinzen gewähren. Ein nur die rheinische Kirchenverwaltung berücksichtigender Kommentar hätte sich, da die Kirchenordnung für beide Provinzen gilt, von vornherein des Anspruchs auf Vollständigkeit und damit auf Wissenschaftlichkeit begeben.“[114]

Lüttgert hat seine Anmerkungen zu jedem Paragraphen der Kirchenordnung oder zu ihren einzelnen Absätzen verfaßt. Den Paragraphen hat er am Rande eine kurze Inhaltsangabe als Stichwort angefügt. Die staatliche und kirchliche Rechtsentwicklung ist bei den einzelnen Bestimmungen in ihren Hauptzügen behandelt. Die Bescheide des Konsistoriums Koblenz sind unter Angabe ihres Aktenzeichens in bestimmten Fällen genannt. Im Unterschied zu Richter gibt Lüttgert auch seine eigene Auffassung zu erkennen. Seine Darstellung ist lebendig und klar.

Folgende Beispiele aus Erläuterungen mögen seine Art der Kommentierung beleuchten Lüttgerts:

rat beim Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin. Er kam am 30. 7. 1925 bei einem Bootsunglück auf dem Rhein ums Leben.

[112] Gütersloh 1905, 868 Seiten. – Vgl. dazu den Kommissionsbericht und die Empfehlung der rheinischen Provinzialsynode 1905, S. 72f., 440, 583.

[113] Neuwied 1911, 375 Seiten. Kommentar S. 1–166; Kirchengesetze S. 167–364; Inhaltsverz. S. 365–375.

[114] Vgl. Vorwort S. III und IV.

a) Zu § 6: – Vorsitz im Presbyterium – heißt es u. a.:
„Die Stellung des Pfarrers als Vorsitzenden des Presbyteriums bringt es mit sich, daß er auch in allen vom Presbyterium oder der Repräsentation bestellten Ausschüssen den Vorsitz zu führen berechtigt ist, natürlich nur soweit nicht ihn persönlich berührende Angelegenheiten in Frage kommen oder ein anderes Verfahren in der Gemeinde herkömmlich ist. Von diesem Recht kann ein Pfarrer nicht durch Mehrheitsbeschluß gegen seine Zustimmung ausgeschlossen werden. Kons. Kobl. v. 6. 4. 1908." – Anm. 1 (S. 19) –;

b) Zu § 34 – Bedeutung des Ausdruckes „Kreisgemeinde" heißt es:
„Nach der Absicht der Kirchenordnung von 1835 sollen die in der Kreissynode zusammengefaßten Gemeinden eine einheitliche „Kreisgemeinde", die der Provinzialsynode eine „Provinzialgemeinde" bilden, und die Synode, d. h. die Versammlung ist das gemeinschaftliche Presbyterium. Dies entspricht der altreformierten Vorstellung, daß die Einzelgemeinde die eigentliche Kirche ist, daß die Synoden sich von unten nach oben bauen und erst so ein größerer Kirchenkörper und ein Presbyterium höherer Art entsteht. Wie aber jene Absicht der KO, da es 1835 an einem dem Presbyterium wirklich vergleichbaren dauernden Vorstande der Kreis- und Provinzialsynode fehlte, nur unvollkommen erreicht ist, so hat sich auch der Begriff der Kreisgemeinde fast gar nicht, der der Provinzialgemeinde nur wenig eingebürgert. Schon die KO verzichtete darauf, diese Begriffe einheitlich anzuwenden." – (Anm. 1) –;

c) Zu § 36 – Vorstand der Kreissynode – führt Lüttgert aus:
„Die Wahl und Wiederwahl des Superintendenten bedarf außer der Bestätigung des Oberkirchenrats auch der des Kulturministers, die das Konsistorium im Einvernehmen mit der Bezirksregierung nachsucht. Die Beteiligung der weltlichen Behörden fließt aus der Kirchenhoheit des Staates und beruht auf dem richtigen Grundsatz, daß es der Kirche nicht ziemt, jemandem ein Aufsichtsamt anzuvertrauen, der dem Staate nicht genehm ist" – (Anm. 1) –;

d) Zu § 40 – Verhandlung der Kreissynode – sagt er:
„Ansprachen an die Gemeinden über kirchliche Zeitfragen können den Kreissynoden nicht verwehrt werden. Vgl. § 71 der 16. rhein. Provinzialsynode (1877), wo auch ausgesprochen ist, daß, wenn das staatliche Gebiet berührt wird (z. B. die Simultanschulfrage), eine vorherige Mitteilung an das Konsistorium durchaus angemessen erscheint." – (Anm. 1) –;

e) Zu § 52 b – Teilnahme der Kirchenbehörde an der Provinzialsynode – heißt es abschließend:
„Eine Befugnis der Kirchenbehörde, die Provinzialsynode aufzulösen, ist in den Gesetzen nicht vorgesehen." – (Anm. 3) –;

f) Zu § 99 – Teilnahme am Abendmahl – bemerkt Lüttgert:
„Innerhalb der landeskirchlichen Union besteht volle Abendmahlsgemeinschaft. Auch sind Angehörige der anderen deutschen Landeskirchen, ob lutherisch, reformiert oder uniert, und evangelische Ausländer unbedenklich zuzulassen. Gleiches gilt von Angehörigen solcher außerkirchlichen Gemeinschaften, deren Bekenntnis sich von dem kirchlichen nicht wesentlich unterscheidet, z. B. den Altlutheranern." – (Anm. 3) –;

g) Zu § 147 – Verwaltungsordnung – teilt Lüttgert mit, daß die rheinische Verwaltungsordnung in neuer Ausgabe aufgrund der Beschlüsse der 27. Provinzialsynode (1905) im Jahre 1909, die westfälische 1902 kirchenaufsichtlich bestätigt ist.
„Diese Verwaltungsordnungen müssen, solange sie mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen, sowohl von den Gemeinden wie von den Aufsichtsbehörden befolgt werden, haben aber Gesetzeskraft nur insoweit, als sie den Inhalt der geltenden Gesetze wiedergeben, so daß die darüber hinausgehenden eigentlichen Verwaltungsvorschriften für Dritte, namentlich für Gerichte und für Personen, die mit den Kirchengemeinden Verträge schließen, nicht unmittelbar bindend sind." – (Anm. 1, 2) –.

Die kirchlichen und staatlichen Gesetze für die Zeit von 1872 bis 1910 sind in zeitlicher Reihenfolge in einer Auswahl abgedruckt, die sich bis 1908 auch bei Richter findet. Zusätzlich aufgenommen ist die Wahlordnung des rheinischen Konsistoriums betr. das Verfahren bei Repräsentantenwahlen vom 10. Dezember 1900. Aus der Zeit nach 1908 sind abgedruckt die kirchlichen Gesetze aus dem Jahre 1909 – Pfarrbesoldungsgesetz, Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen,, Kirchengesetz betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen – und das sie bestätigende Staatsgesetz betr. die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge vom 26. Mai 1909 sowie schließlich das Kirchengesetz betr. das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen vom 16. März 1910.

VIII

Im Jahre 1928 gab der Regierungsdirektor i. R. Geheimrat *Heinrich Noetel*[115] die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der

[115] Heinrich Friedrich Noetel wurde am 30. 7. 1861 in Pleschen (Posen) geboren und war bis 1919 Landesrat in der Provinzialverwaltung Posen. Seit dem 1. Dez. 1920 bis zum 30. 9. 1926 war er Direktor des Oberversicherungsamtes in Dortmund. Im Ruhestand widmete er sich kirchlichen Aufgaben und gehörte kirchlichen Organen an. Er verstarb am 29. 1. 1946 in Dresden. – Vgl. im einzelnen – auch zum folgenden – Oskar Kühn, Heinrich Noetel, Der Kommentator der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1923, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Bd. 70 (1977) S. 167–177.

Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923[116] mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen heraus.[117] Seine Erläuterungen haben bis in die Gegenwart Beachtung gefunden. Sie waren in der Zeit des Kirchenkampfes zum Hinweis auf die Grundsätze der presbyterial-synodalen Ordnung und danach bei der Erarbeitung der rheinischen Kirchenordnung vom 2. Mai 1952 und der westfälischen Kirchenordnung vom 1. Dezember 1953 von Bedeutung. Auch heute kommt seine Arbeit als Nachschlagewerk der kirchlichen Praxis zugute.

Seinen Kommentar hat Noetel auf dem Titelblatt unter das Wort 1. Petri 2,5 gestellt: „Als die lebendigen Steine bauet euch zum geistlichen Hause." Sein Werk enthält auf 168 Seiten den Wortlaut der Kirchenordnung mit umfassenden erläuternden Anmerkungen. Im Anhang sind die Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 und wichtige staatliche und kirchliche Gesetze und Bestimmungen abgedruckt (Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 1921, Staatsgesetz betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v. 8. 4. 1924; Kirchliches Gemeindewahlgesetz vom 29. 9. 1922 nebst Wahlordnungen, Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen vom 5. Mai 1927; Bestimmungen über die Gemeindezugehörigkeit vom 23. Februar 1928). Ein 68 Seiten umfassender „Alphabetischer Stichwortbehelf", der auch die im Anhang genannten Bestimmungen einbezieht, beschließt den Band.

Der Text der Kirchenordnung ist durch Fettdruck hervorgehoben. Durch Bezeichnung mit einem Seitenstrich und Stern sind diejenigen Bestimmungen der Kirchenordnung kenntlich gemacht, die durch die Gesetzgebung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ohne besondere Zustimmung der rheinischen und der westfälischen Provinzialsynode geändert werden konnten. Einleitend wird in jeder Anmerkung über die Veränderung der Rechtslage gegenüber den Kirchenordnungen von 1835 und 1908 hingewiesen. Die Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien, die Verhandlungen der altpreußischen Generalsynode und der beiden Provinzialsynoden sind herangezogen und verwertet. Auf die genannten Werke von Richter und Lüttgert und die Aufsätze in dem seit 1909 herausgegebenen Preußischen Pfarrarchiv wird Bezug genommen. Hervorgehoben sind die Abweichungen der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung

[116] Vgl. Kirchengesetz betreffend Änderung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835/5. Januar 1908, vom 6. Nov. 1923 (KGVBl. 1924, S. 165).

[117] 1928, Verlag von W. Crüwell in Dortmund. Vorbemerkungen S. VI–VIII, Kirchenordnung S. 1–169. Anhang S. 171–374. Alphabetischer Stichwortbehelf S. 375–443.

gegenüber der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (z. B. Wahl der Presbyter durch die Gemeindeverordneten, Wahl des Superintendenten durch die Kreissynode, Wahl der Abgeordneten für die Provinzialsynode durch die Kreissynoden).[118]

Einige Beispiele sollen die Kommentierung Noetels verdeutlichen:

a) § 9 (Die Presbyter) Anm. 4:
„Die Bestellung von besonderen Kirchmeistern und von besonderen Diakonen ist keine zwingende Vorschrift. Der größeren Gemeindevertretung ist die Bestellung überlassen. Sie kann das Presbyt. dazu ermächtigen. Das Presbyt. ist aber nicht gehalten, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen. Es kann sich auch darauf beschränken, nur einen oder mehrere Kirchmeister zu bestellen, nicht aber Diakonen (Beschl. 70 der 6. westf. Prov.Syn.). Es kann aber auch die Bestellung von Kirchmeistern unterlassen, wenn in anderer Weise, z. B. durch die Errichtung eines Gemeindeamtes für die dem Kirchmeister zufallenden Geschäfte gesorgt ist."

b) Zu § 12 – Anm. 2 – (Aufgaben des Presbyteriums):
„Die Leitung hat das Presbyt. als solches. Die Befugnisse des Vorsitzenden des Presbyt. sind enthalten in § 10 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 (Einführung der Presbyter und Gemeindeverordneten), § 25 (Einberufung der Gemeindekörperschaften), § 26 Abs. 1 (Verhandlungsleitung), § 28 Abs. 1 (Ausschlag bei Stimmengleichheit), § 29 (Geschäftliche Maßnahmen, Schriftwechsel, Eilsachen, Weisungen an die Kirchengemeindebeamten), § 30 (Beschlüsse und Urkunden), § 31 Abs. 3 (Vorsitz in Ausschüssen), § 34 Abs. 4 (Vorsitz in der Gemeindeverbandsvertretung), § 71 Abs. 1 (Vertretung und Leitung des Pfarramts in Gemeinden mit mehreren Pfarrern), Art. 149 Abs. 1 VU (Beanstandung unzulässiger Beschlüsse der Gemeindekörperschaften)."

c) In den Erläuterungen zu § 42 (Kreissynode) – Anm. 1 – weist Noetel darauf hin, daß der Geschäftskreis der Kreissynode gegenüber § 37 der KO von 1908 erheblich erweitert ist." Unter den Neuerungen der jetzigen KO ist besonders hervorzuheben das Recht, Umlagen auszuschreiben, Bürgschaften zu übernehmen und Anleihen aufzunehmen."

d) Aus den Erläuterungen zur Provinzialsynode – § 58 Anm. 2 – soll hervorgehoben werden: „Nach Art. 99 VU haben GenSup. und

[118] Vgl. Martin Sellmann, Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union, Witten 1928, 149 S. – Vgl. auch Werner Danielsmeyer, Die Entstehung der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923, Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 76 (1983), S. 92–191.

Konsist. ihre Tätigkeit im engen Einvernehmen mit der provinzialkirchlichen Selbstverwaltung auszuüben und der Prov.Syn. bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Das gilt nach Art. 161 Abs. 1 VU auch für die Westprovinzen. Nach Art. 150 Abs. 1 VU sind Beschlüsse der Prov.Syn., die mit der Einheit der Kirche in Bekenntnis und Union, Kultus und Verfassung nicht vereinbar sind oder gegen die Gesetze verstoßen oder die einheitliche Finanzwirtschaft der Kirche gefährden, vom Kirchensenat außer Kraft zu setzen."

e) Aus § 58 Abs. 4a KO entnimmt Noetel, daß der Generalsuperintendent eigene Vorlagen an die Provinzialsynode machen kann, welche das Konsistorium nicht beschäftigt haben – Anm. 20 –;

f) Zu § 59 – Präses der Provinzialsynode – schließt sich Noetel der 39. rheinischen Provinzialsynode (Verh. S. 225) an, wonach „nach der – im Wortlaut des § 59 Abs. 1 wohlbegründeten Ansicht – einer Verselbständigung des Präsesamtes (Lösung von dem Gemeindepfarramt) rechtliche Bedenken entgegenstehen".

g) Zu § 105 – Ordination – heißt es abschließend:
„Also nicht der Superintendent allein vollzieht, wie nach der VU, namens des Kirchenregiments die Ordination, sondern die Kreissynode wirkt durch Assessor und Skriba mit. Auch die übrigen Pfarrer der Kreisgemeinde, welche auf die Einladung erschienen sind, leisten Beistand." – (Anm. 3) –.

Der Kommentar von Noetel fand allgemeine Anerkennung. In seiner Besprechung im Preußischen Pfarrarchiv begrüßte Oberpfarrer Dr. jur. Georg Arndt es, „daß sich Geheimrat Noetel, ein in kirchenrechtlichen Verwaltungsfragen vielerfahrener Jurist, mit großem Geschick und Fleiß der lohnenden Aufgabe unterzogen habe, die neueste Fassung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung herauszugeben und zu erläutern."[119] Auf der Provinzialsynode 1929 wurde anerkennend und empfehlend auf die Arbeit Noetels hingewiesen.

Im Jahre 1935 veröffentlichte Noetel als Ergänzungsband zur Kirchenordnung die Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 mit Erläuterungen. Im Titelblatt stellte er die Worte aus dem 2. Korintherbrief, Kapitel 8, Vers 21 voran: „Wir sehen darauf, daß es redlich zugehe nicht allein vor dem Herrn, sondern auch vor den Menschen."

Auf 130 Seiten wurde die Verwaltungsordnung eingehend erläutert. Weiterhin wurden abgedruckt die Beilagen der Verwaltungsordnung (Haushaltsplan, Tagebuch pp. und die Anhänge – gesetzliche Bestim-

[119] Preußisches Pfarrarchiv, Berlin 1929, S. 285 f.

mungen, Muster für Protokolle, Beschlüsse und Schuldurkunden). Ein 14 Seiten umfassender eingehender alphabetischer Stichwortbehelf beschloß dieses Werk.

IX

Der Überblick über die dargestellten Erläuterungen zur rheinisch-westfälischen Kirchenordnung hat ergeben, daß sie von dem Bestreben geleitet, eine Hilfe für den Dienst der gemeindlichen und synodalen Organe zu bieten. Sie wollen darüber hinaus der kirchlichen Verwaltung eine möglichst umfassende Unterrichtung über die Beschlüsse der Provinzialsynoden, die Entscheidungen der kirchlichen Aufsichtsorgane (insbes. der Konsistorien) und der Rechtsprechung vermitteln. Die im einzelnen zur Kirchenordnung ergangenen Gesetze über das kirchliche Dienst- und Vermögensrecht sind im Wortlaut abgedruckt, um bei den Entscheidungen der kirchlichen Organe wie auch bei der Vorbereitung ihrer Beschlüsse zu Rate gezogen werden zu können.

Diese Art der Bearbeitung gilt vor allem für die westfälischen Erläuterungen von Delius – Hagens – Müller – Schuster und schließlich umfassend von Alfred Richter, die jeweils an ihre Vorgänger anknüpfen. Die rheinischen Arbeiten gehen im allgemeinen in die gleiche Richtung. Eine Sonderstellung nimmt die geschichtlich begründete Arbeit von Wilhelm Schmitz aus dem Jahre 1836 ein, die die rheinisch-westfälische Kirchenordnung in den allgemeinen Rahmen der damaligen kirchenrechtlichen Entwicklung stellt und eingehende Beiträge über das jüdische und das kanonische Recht bringt. Jacobson geht es vor allem darum, eine rechtsvergleichende Darstellung der Entwicklungsgeschichte der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung zu geben. Die umfassende Darstellung von Bramesfeld knüpft an Hagens an und will insbesondere den Presbyterien bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen eine Hilfe sein und dem Pfarrer zeitraubendes Suchen nach den einschlägigen Rechtsbestimmungen ersparen. Bramesfeld gibt auch einen Überblick über die jeweiligen Entscheidungen der rheinischen Provinzialsynode. Die von Bluhme – Hälschner – Kahl besorgte Ausgabe der Kirchenordnung teilt die Zusätze seit 1853 und die Änderungen von 1891 mit; sonst beschränkt sie sich darauf, auf die Entscheidungen der kirchlichen und staatlichen Leitungsorgane hinzuweisen. Dagegen enthält der Codex von F. Bluhme eine Kommentierung, die durch eigene Auffassungen und das Bemühen gekennzeichnet ist, die kirchlichen Fragen im allgemeinen staatlichen Bereich zu behandeln. Lüttgert hat nach seiner Gesamtdarstellung des Evangelischen Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen (1905) eine lebendige Erläuterung der Kirchenordnung gegeben, die schnell in die zentralen Fragen der Rechtsanwendung einführte.

Allen Kommentierungen zur Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments ist eigen, daß sie die besondere Bedeutung der Beschlüsse der Provinzialsynoden und die enge Zusammenarbeit der Kirchen in der Rheinprovinz und in Westfalen hervorheben. Die Provinzialsynoden sind immer bemüht gewesen, die Grundsätze der presbyterial-synodalen Ordnung zu betonen und ihre Gestaltung zu stärken. Das zeigen die eingehenden Beratungen bei der Revision der Kirchenordnung in den Jahren 1849 bis 1851 sowie die Vorarbeiten für die Kirchengesetze von 1891 und 1908. Es hat sich auch positiv ausgewirkt, daß die Provinzialsynoden jeweils 14 Tage berieten, auch wenn sie nur alle drei Jahre zusammentraten.

Der Noetelsche Kommentar der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung in der Fassung von 1923 steht in der Tradition der bisherigen Erläuterungen. Die stetige Hervorhebung der Ordnung von 1908 und der Vergleich mit der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sind ein wertvoller Beweis für eine gesamtkirchliche Betrachtung. Die Tatsache, daß sich Noetels Kommentar im Kirchenkampf bewährt und bis heute für die kirchliche Praxis seine Bedeutung behalten hat, gibt Zeugnis für seine dem kirchlichen Recht und seinen Grundsätzen verpflichtete Arbeit, die von innerer Hingabe getragen war. Ein Beweis seiner Gründlichkeit ist auch das ergiebige Sachverzeichnis, das die praktische Anwendbarkeit sehr erleichtert.

Im Gegensatz zu den juristischen Kommentaren stehen die kirchlichen Erläuterungsarbeiten nicht vor der Aufgabe, zu den einzelnen Rechtsbestimmungen die Rechtsprechung und die Literatur darzustellen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Sie enthalten im allgemeinen Mitteilungen über die spezielle kirchliche Rechtslage, Erläuterungen zu den Entscheidungen der Synoden und Hinweise auf staatliche Gesetze und Erlasse. So ergibt sich notwendig eine Selbstbescheidung, die es auch erklärlich macht, daß die hier behandelten kirchlichen Erläuterungswerke im kirchenrechtlichen Schrifttum nur gelegentlich genannt werden. Das steht mit ihrer sorgfältigen Einzelarbeit nicht im Einklang.

Es war das Ziel des vorliegenden Beitrages, die in den „Erläuterungen" geleistete Arbeit und ihre Motive im einzelnen darzustellen und so gleichzeitig einen Überblick über die Rechtsentwicklung der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 bis 1928 zu geben.

Gertrud Angermann

Gründung und Anfänge eines Armen- und Waisenhauses in Jöllenbeck bei Bielefeld unter Pastor Johann Heinrich Volkening 1856 ff. und seine Bedeutung im Rahmen der Erweckungsbewegung*

Die Jöllenbecker Gründung in der bisherigen Forschung

Über die Ravensberger Erweckungsbewegung ist seit ihrem Aufkommen viel geschrieben worden. Trotzdem wird noch viel Einzelarbeit zu leisten sein, ehe die Werke praktischer Nächstenliebe, die sie hervorgebracht hat, in dem Maße gewürdigt sind, wie sie es verdienen.

Im Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte 1984 hat U. Rottschäfer festgestellt: „Die herausragende Bedeutung Minden-Ravensbergs im Aufkommen der Diakonie, das die Wichern-Rede 1848 auf dem ersten Wittenberger Kirchentag in nahezu allen Landeskirchen auslöste, ist verschiedentlich angedeutet worden"[1] und weiter: „Die Initiatoren wie auch die Intentionen, die Rolle der Gemeinden, der Pfarrer, der Behörden, der Kaufleute, des Staates, des Adels, die spezifischen Inhalte wie auch die Erfolge, das alles und mehr liegt . . . für jedes einzelne Frühwerk bislang weithin im Dunkel"[2]. – Rottschäfer selbst hat die Einflüsse Wicherns auf den Ravensberger Temming und die Arbeit dieses Mannes in dem 1850 gegründeten ersten „Rettungshaus" in Minden-Ravensberg, dem Pollertshof in Preußisch-Oldendorf, dargestellt.

Es ist geradezu symptomatisch, daß Volkenings Jöllenbecker Gründung in diesem Zusammenhang nicht genannt wird. Mehrfach sind persönliche Verbindungen zwischen dem Pollertshof und Volkening nachgewiesen; vielfach ist Volkening genannt, auch im Zusammenhang

* Die folgenden Ausführungen sind die erweiterte Fassung eines Vortrages, der auf Einladung des Presbyteriums der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck am 12. 9. 1984 gehalten wurde. Anlaß war der symbolische erste Spatenstich für den zweiten Bauabschnitt des Altenzentrums Jöllenbeck, in dem die Arbeit des alten Pflegehauses fortgesetzt werden soll. – Ich konnte dankenswerterweise ausgehen von Materialsammlungen, die Herr August Stender und Frau Irmgard Pott, beide Bielefeld-Jöllenbeck, aufgrund von Akten der Kirchengemeinde Jöllenbeck begonnen hatten.

[1] Ulrich Rottschäfer, Ernst Temming (1822–1890) – Der erste Rauhhäusler in Westfalen, in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte (in Zukunft: Jb. f. Westf. Kirchengesch.) 77 (1984) S. 147–172, Zitat S. 147, ebd. Literaturhinweise.

[2] Ebd. S. 171.

mit diakonischer Arbeit, aber als „dessen eigene Gründung" ist lediglich das „Rettungshaus" in Schildesche bekannt[3], nicht die entsprechende Gründung in seiner eigenen Pfarrgemeinde.

Das heißt nicht, daß diese Tatsache bisher unbekannt geblieben wäre. In der örtlichen Überlieferung ist diese Seite im Wirken Volkenings nie vergessen[4]. Volkenings Schwiegersohn und Biograph Rische erwähnt sie[5], auch der Herausgeber einer Auswahl aus der schriftlichen Hinterlassenschaft Volkenings[6]. Ganz gewiß werden aber die bisherigen knappen Erwähnungen der Bedeutung nicht gerecht.

Als Ausleuchten eines bisher zu wenig beachteten Teiles im Wirken und Wirkungskreis Volkenings möchten die folgenden Ausführungen verstanden werden. Es werden Volkenings eigene Intentionen sichtbar, nicht weniger Einstellungen in der Gemeinde, durch die einesteils Volkenings Berufung nach Jöllenbeck veranlaßt wurde, die andernteils durch Volkening sehr verstärkt wurden. Sichtbar werden der große Einsatz Volkenings in praktischer sozialer Arbeit im Zusammengehen mit gleichgerichteten Gemeindegliedern, insgesamt: praktische Nächstenliebe als nicht wegzudenkender Teil der Erweckungsbewegung.

Frühere Gründungen von Rettungshäusern und Pflegeanstalten

Arme, Alte, Kranke und Waisen zu versorgen und zu betreuen, wurde ursprünglich als Aufgabe der betroffenen (Groß)familie angesehen, auch als Aufgabe der Nachbarschaft, später der Gemeinde. Zuerst in den Städten gab es auch Institutionen mit Betreuungsaufgaben, kirchliche und – seltener – nichtkirchliche. In den Dörfern gab es das erst später und insgesamt weniger.

Die 1695 gegründeten und seitdem erweiterten Franckeschen Anstalten in Halle a. d. Saale wirkten wie der Pietismus des 18. Jahrhun-

[3] Ebd. S. 163.

[4] Das Heimatbuch der Evangelischen Kirchengemeinde Jöllenbeck 1954, anläßlich der 100-Jahrfeier der Kirche im Auftrag des Presbyteriums hrsg. von Pastor (Walter) Kleine-Doepke, Detmold 1954 (in Zukunft: Heimatbuch Jöllenbeck) geht allerdings auf das Pflegeheim nicht ein, bringt auch keine Abbildung.

[5] August Rische, Johann Heinrich Volkening – Ein christliches Lebens- und kirchliches Zeitbild aus der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, Gütersloh 1919 (in Zukunft: Rische 1919) S. 244. Von August Rische ist auch der Beitrag „Johann Heinrich Volkening", in: Zeugen und Zeugnisse aus Minden-Ravensberg, hrsg. von W. Heienbrok sen. Bd. 1, Bethel 1931 (in Zukunft: Rische 1931) S. 121–152; es sind „in der Hauptsache Auszüge" aus dem o. g. Werk Risches (so 1931 S. 121) – ohne Erwähnung des Waisenhauses. Nur in dem Beitrag W. Heienbroks „Jöllenbeck zur Zeit Volkenings" (ebd. S. 153–186, hier S. 171) ist „das Waisenhaus und Altersheim" erwähnt.

[6] Wilh. Rahe (Hrsg.), Johann Heinrich Volkening 1796–1877, dienstliche Schreiben, Briefe, Tagebuchblätter, in: Jb. f. Westf. Kirchengesch. 38/39 (1937/38) S. 174–345 (in Zukunft: Rahe). Rahe erwähnt in der Einleitung (S. 175) den Bau im Bericht über Volkenings Tätigkeit „1838–1869 in der Gemeinde Jöllenbeck, die ihm den Bau der neuen Kirche und die Errichtung eines Waisen- und Pflegehauses verdankt".

derts überhaupt stark in die Ravensberger Erweckungsbewegung hinein. – Von den Ansätzen des 19. Jahrhunderts sind vor allem Wicherns „Rauhes Haus" in der Nähe von Hamburg (1833 ff.) und die Fliednerschen Anstalten in Kaiserswerth (Diakonissenmutterhaus 1836 ff.) zu nennen. Die aufwühlenden Ereignisse des Jahres 1848 haben auch auf sozialem Gebiet das Nachdenken über wirkungsvollere und umfassendere Maßnahmen teils in Gang gesetzt, teils verstärkt.

Ein gewisser Vorläufer war das seit 1849 bestehende Petristift in Höxter, das als Diaspora-Konfirmandenanstalt eingerichtet wurde[7]. In Minden-Ravensberg begann die Pflege- und Erziehungsarbeit an Kindern 1850 auf dem Pollertshof in Preußisch-Oldendorf. Die Einweihung vollzog Pastor Volkening[8]. 1853 bei der Einweihung und Namengebung („Gotteshütte") in Kleinenbremen war ebenfalls Volkening der Festprediger[9]. Hier und bei manchen Gelegenheiten sonst, besonders bei Missionsfesten, aber auch bei patriotischen Feiern hielt er seine mitreißenden Predigten. Vermächtnisse, Schenkungen und Kollekten zugunsten der kirchlichen Armenkasse gab es seit Jahrzehnten, nur um die Jahrhundertmitte verstärkt[10].

Unmittelbarer Vorläufer für die Jöllenbecker Gründung war das „Rettungshaus" auf der Schildescher Heide (zwischen den Ortskernen Schildesche und Bielefeld). Es gibt da enge personelle, räumliche und geistliche Zusammenhänge.

Rische hat darüber Folgendes geschrieben: „Sobald die zerstörenden oder mindestens störenden Wogen der Revolution sich ein wenig gelegt hatten, griff man mit erneutem Eifer die ‚Reichsarbeiten' wieder an. Zwei Werke waren es damals, deren Ausführung die christliche Liebe sich zunächst zum Ziele gesetzt hatte, das waren: die Errichtung einer ‚Rettungsanstalt auf der Schildescher Heide' und eines ‚christlichen Gymnasiums' in Gütersloh. Der Plan der ersteren war in einem ‚Dachkämmerchen' des Jöllenbecker Pfarrhauses zur Reife gediehen, so daß im Juli 1847 die drei ersten Berater der Sache, die Pastoren Volkening und Huchzermeier und Kandidat Rische einen

[7] Pastor Klein, Von christlichen Liebeswerken Minden-Ravensbergs und ihren Gründern, in: Zeugen und Zeugnisse (wie Anm. 5) Bd. 2, S. 168–175, hier S. 173.

[8] Nach Rottschäfer (wie Anm. 1) S. 160 wurde das Gehöft zum 1. 1. 1850 gemietet und am 11. 9. von Volkening eingeweiht.

[9] Klein (wie Anm. 7) S. 170: „Pastor Volkening, der damals in Jöllenbeck so recht der geistige Mittelpunkt des Landes geworden war, gab dem Hause in seiner Weiherede den Namen „Gotteshütte".

[10] Dazu wäre weiter auszuwerten: St. A. Detmold M 1 I S (Sozialwesen), z. B. Nr. 146 „Die Vermächtnisse und Schenkungen zu milden Zwecken im Kanton Heepen 1847 ff.", Nr. 147 desgl. im Kanton Schildesche 1817 ff., Nr. 254 desgl. im Kanton Enger, ferner Nr. 243 „Die Blödenanstalt Wittekindshof im Kanton Alswede 1829 ff., Nr. 247 desgl. in der Stadt Lübbecke 1843 ff.

‚Aufruf' an die Leser des ‚Evangelischen Monatsblattes' ergehen ließen, mit Hand anzulegen"[11]. Die entscheidende Stelle des Aufrufs war: „solche Kinder aus ihrer Verkommenheit herauszureißen, durch die allein wirksame, neu gebärende Kraft des Wortes Gottes sittlich zu bessern, und durch Anhalten zum Fleiß wie durch Unterricht in verschiednen Handwerken zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gesellschaft heran(zu)bilden"[12]. Der letzte Teil des Satzes hätte auch von einem Aufklärer geschrieben werden können, die spezifische Aussage liegt im ersten Teil.

Am 21. 7. 1850 wurde in Anwesenheit von 5000–6000 Menschen der Grundstein gelegt[13]. Die Ansprachen der Pastoren Huchzermeier und Ameler sind durch Rische nur kurz erwähnt, die Volkenings ist ausführlich wiedergegeben[14]. Die Anfänge wurden gesehen in dem erwähnten Dachkämmerchen in einer Adventsnacht des Jahres 1845. Bei der Erwähnung der Spenden und anderer Formen der Mithilfe wurden hervorgehoben: „40 Louisdor (er hielt sie hoch in der Hand), die mir vorgestern ein ravensbergischer, ein echt ravensbergischer Bauer vom Erbgut seines Sohnes, den ihm der Herr genommen", zur Verfügung gestellt habe, andererseits auch die Bedeutung der vielen kleinen Gaben. Zweierlei prägte Volkening den Zuhörern ein: Das begonnene Werk ist das Werk Gottes, aber „Ohne uns hätte der allmächtige Gott nicht bis hierher, und ohne uns möchte er auch nicht weiter können"[15].

Zwei Jahre später, 1852 also, konnte Volkening das Haus weihen und einen Hausvater einführen[16]. Volkening und die ihm nahestehenden Amtsbrüder sahen in dem Haus eine Stätte, elementare Not zu lindern und christliche Erziehungsarbeit zu tun. Konsequenterweise wurde schon bald die „Ausbildung von Lehrern im Rettungshause" mit in die Planung aufgenommen[17]. Um noch einmal aus der Wiedergabe der Volkeningschen Predigt durch Rische zu zitieren: Diese Arbeit „sollte

[11] Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 181. Zur Schildescher Gründung vgl. auch: 125 Jahre Johannesstift. Es begann mit dem Rettungshaus zu Schildesche, hrsg.: Ev. Johanneswerk, Bielefeld 1977.

[12] Willhelm Gröne, Die Gedankenwelt der Minden-Ravensberger Erweckungsbewegung im Spiegel des Evangelischen Monatsblattes für Westfalen 1845 – 77, in: Jb. f. Westf. Kirchengesch. 65 (1972) S. 123–173, hier S. 156.

[13] Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 182.

[14] Ebd. S. 182–184.

[15] Ebd. S. 183.

[16] Bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg war „Rettungshaus" eine Kleinbahnstation der Strecken Bielefeld-Enger und Bielefeld-Werther. An der alten Stelle setzt die vielfältige Arbeit des Johanneswerkes und des Johanneskrankenhauses die seinerzeit bescheidenen Anfänge fort.

[17] Rische 1919 (wie Anm. 5) erwähnt dies zum Jahre 1856, als es u. a. Gegenstand von Beratungen mit der Regierung in Minden war.

das in der Heimat sein, was die Mission unter den Heiden war, von der sie (die Innere Mission G. A.) den Namen entlehnt". „Darum sah er als Kern derselben immer die ‚innerste Mission' an, ohne die ihm alles soziale und humanistische Vereinswesen leere Schale war"[18].

Die Heidenmission war der Ravensberger Bevölkerung so wichtig, daß Wohlhabende regelmäßig und großzügig spendeten und Schriften über die Heidenmission abonnierten[19]. Erst durch stetige Einflußnahme auf Pfarrer und Gemeinden traten daneben und an ihre Stelle Veröffentlichungen und Spenden für die Innere Mission[20]. Die behördlich genehmigten Sammlungen kamen zunächst rheinischen Gründungen wie Kaiserswerth zugute[21], dann aber den einheimischen[22]. Für die große Zahl jener Ravensberger, die im Sinne der Erweckungsbewegung zu leben versuchten, kam es zu keinem Entweder – Oder von Äußerer und Innerer Mission, sondern beiden kirchlichen Tätigkeitsbereichen fühlten sie sich verpflichtet.

Das Verbindende für Tätigkeiten ganz verschiedener Erscheinungsformen war der Wunsch, „Dienst am Reiche Gottes" zu leisten. Dazu gehörte die Gründung des Gymnasiums in Gütersloh[23], gehörte die Herausgabe des Evangelischen Monatsblattes[24] und der Missionsharfe[25], gehörte die Einflußnahme auf politische Entscheidungen durch persönliche Verhandlungen und durch direkte oder indirekte Beteiligung an parlamentarischer Arbeit[26]. Neben Volkening ist hier besonders Huchzermeier zu nennen. Diese Dinge sind bekannt. Sie müssen aber ergänzt werden durch den Nachweis umfangreicher Aktivitäten, die über Predigttätigkeit und seelsorgerliche Gemeindearbeit hinaus in der eigenen Gemeinde stattfanden.

[18] Ebd. S. 201.

[19] Rottschäfer (wie Anm. 1) S. 161: „mitunter drei Heidenmissionsblätter".

[20] Ebd.

[21] Ebd. S. 162.

[22] Rottschäfer (wie Anm. 1) S. 162 nennt den Pollertshof, Schildesche und Höxter als Empfänger von über 1000 Talern und beeindruckend viel Sachspenden.

[23] Dazu Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 193ff., Hans Hilbg, Die Idee des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums und ihre Verwirklichung im Gütersloh des 19. Jahrhunderts, in: Jb. f. Westf. Kirchengesch. 72 (1979) S. 39–62 und Hugo Gotthard Bloth, Zur Eigenständigkeit des Evangelisch-Stiftischen Gymnasiums in Gütersloh, ebd. S. 63–78.

[24] Gröne (wie Anm. 12).

[25] Robert Stupperich, Die kirchliche und theologische Wirkung der Erweckungsbewegung im Spiegel des Gütersloher Verlagswesens, in: Jb. f. Westf. Kirchengesch. 72 (1979) S. 23–37.

[26] Dazu Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 202ff.: „Volkenings Wirken in die Weite."

Als Volkening 1838 nach Jöllenbeck kam, kam er in eine große Kirchengemeinde (4329 fast ausschließlich evangelische Einwohner[27]). Nach einem starken Bevölkerungswachstum seit dem 18. Jahrhundert gab es in Volkenings ersten Amtsjahren noch einen Anstieg um ca. 200 Personen, im Jahrzehnt 1845–1855 eine ziemlich konstante Bevölkerungszahl um 4500; in seinem letzten Amtsjahr waren es dann nur noch 3549 Personen[28] – mit weiter sinkender Tendenz – und das bei hohen Geburtszahlen[29]. In dieser Entwicklung spiegelt sich die große Krise des Leinengewerbes. Jöllenbeck war nämlich ein Ort, der einerseits durch große und leistungsfähige Höfe charakterisiert wurde, andererseits durch eine sehr große Zahl von Kotten. In diesen wohnten diejenigen, die ohne eigenen Landbesitz als Kötter (Heuerlinge) in der Landwirtschaft arbeiteten und nebenbei oder hauptsächlich oder ganz vom Spinnen und Weben lebten. Das tat auch die Bevölkerungsgruppe mit geringem Landbesitz. Der wirtschaftlichen Position entsprach die soziale: Bauern waren die Führenden und Gebenden, die „kleinen Leute" die Empfangenden. Einige im Leinengewerbe Tätige nahmen eine mittlere Position ein.

Selbst in einem so großen Ort wie Jöllenbeck gab es in der Mitte des 19. Jahrhunderts nichts, was man eine „soziale Einrichtung" hätte nennen können. Es wurde innerhalb der Familien Selbsthilfe erwartet und auch Hilfe der Bauernfamilien für die dem Hof zugehörigen Kötterfamilien, allgemein: Hilfe der Begüterten für die Nichtbegüterten. Solche Hilfe wurde sicher nicht ohne Ausnahme in hinreichender Weise geleistet, andererseits oft in beeindruckendem Umfang.

Die Familie Volkening hat offenbar selbst auch manche sozialen Aufgaben herkömmlicher Art übernommen: Sie hat fremde Kinder „viele Jahre hindurch als Waisen in ihr Haus aufgenommen und mit den ihrigen versorgt"[30]. – In besonderen Notzeiten wie 1855 haben die Töchter fast täglich für Arme gekocht[31].

Schon in den Anfangsjahren seiner Tätigkeit hat Volkening seiner Gemeinde das Zeugnis ausgestellt, es sei „ihr Wohltätigkeitssinn durch

[27] Nach der amtlichen Jöllenbecker Chronik, abgedr. in: Jöllenbecker Blätter (in Zukunft: Jöll., Bll.) 13 (1981) S. 1292. Zur konfessionellen Zusammensetzung ist angegeben: „4308 evangelische, 17 römisch katholische Christen und 4 Juden."

[28] Ebd. 17 (1985) S. 1755.

[29] Über die Bevölkerungsentwicklung Jöllenbecks im 19. Jh. vgl. Gertrud Angermann, Land-Stadt-Beziehungen, Bielefeld und sein Umland 1760–1860, Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, hrsg. von der Volksk. Kommission für Westfalen, 27, Münster 1982, S. 139–149.

[30] Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 139; ebd. S. 148: „Auferziehung mehrerer fremder Kinder."

[31] Ebd. S. 242.

manche Kollekten, Opfer für Kirchenbau usw. offenkundig"[32]. – Es gab eine organisierte Armenunterstützung im Rahmen kirchlicher Tätigkeit[33]. Da wurden Pflegegelder gezahlt bei Unterbringung von Waisenkindern und anderen pflegebedürftigen Personen in Familien, auch Arztkosten bei Mittellosen. Für die Armenkasse wurden Stiftungen getätigt. Für die Zeit von 1710 bis 1817 sind 17 Posten aufgeführt mit Beträgen zwischen weniger als 5 Talern und (ausnahmsweise) 150 Talern; die geringen Beträge überwiegen[34]. Auch in der folgenden Zeit sind von Jöllenbecker Gemeindegliedern Stiftungen zugunsten der Armen gemacht worden. So fielen 1819 Geldforderungen und Gegenstände an die Jöllenbecker Armenkasse, die der Leibzüchter Albert Heinrich Bargholz, Ober-Jöllenbeck Nr. 2, in seinem Testament bestimmt hatte[35]. Es fällt auf, daß es hier – wie z. T. in früheren Fällen und wie 1827 bei einer Stiftung des Joh. Friedr. Trebbe, Nieder-Jöllenbeck Nr. 20, in Höhe von reichlich 100 Talern[36] – um ausstehende Forderungen ging, die offenbar von den Stiftern schwer oder gar nicht einzutreiben gewesen waren. 100 Taler für die Armen setzte 1830 auch Joh. Friedr. Upmeier, Nieder-Jöllenbeck Nr. 2, in seinem Testament an[37], worauf unten noch näher einzugehen ist.

Die Spendenpraxis und die Motive der Schenker wie auch die Art der Wohltätigkeitspflege in Jöllenbeck dürften sich in der Zeit vor Volkening nicht nennenswert von denen in anderen Gemeinden unterschieden haben. Daß die Vertreter der Kirchengemeinde Jöllenbeck, unter ihnen der eben genannte Upmeier, sich um die Berufung Volkenings mit allen Mitteln bemühten[38], zeigt indessen, daß eine Intensivie-

[32] Schreiben vom 22. 12. 1840 in: Rahe (wie Anm. 6) S. 202.

[33] Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld (in Zukunft: LkA) Bestand 4 Nr. 38 Jöllenbeck; ebd. Nr. 4,21 „Acta betr. Wohltätigkeit und Armenpflege, Schenkungen und Legate sowie die Verwaltung des kirchlichen Armenvermögens 1801–1884". – Es ist der inzwischen verstorbenen Frau Elisabeth Döpke, geb. Landwehrmann, Jöllenbeck, deren Vater und Ehemann Rendanten waren, zu verdanken, daß die Jöllenbecker Kirchenakten, die auf ihrem Dachboden lagerten, 1979 vom LkA übernommen werden konnten.

[34] Ebd. unter dem Datum des 7. 7. 1858; in der „Chronik" des Jöllenbecker Kantors und Rendanten Joh. Friedr. Wilh. Aufderheide (Transskription im Stadtarchiv Bielefeld) S. 77 f.

[35] St. A. Detmold M 1 I S Nr. 294: „Acta betr. Vermächtnisse zu milden Zwecken im Canton Schildesche 1817 ff." Mit der Durchführung war der Schwiegersohn Peter Henrich Dünkeloh, Nieder-Jöllenbeck Nr. 4, beauftragt. Diese Familie wird noch mehrfach zu erwähnen sein.

[36] Ebd. unter dem Datum des 27. 4. 1827.

[37] Ebd. unter dem Datum des 19. 11. 1830 mit dem Testament vom 19. 5. 1830; das Testament in vollem Wortlaut: LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 4,21.

[38] Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 106 ff. Über Upmeiers Beteiligung seine Tochter Louise Upmeier zu Belzen in ihrer handschriftl. „Chronik" von 1863 (im Besitz von Familie Upmeier zu Belzen, Bielefeld-Jöllenbeck).

rung des religiösen und kirchlichen Lebens begonnen hatte und weiter gewünscht wurde.

Aus den mehr als drei Jahrzehnten der Tätigkeit Volkenings in Jöllenbeck ist viel an Einzelheiten und viel Atmosphärisches berichtet worden durch Autoren, die Volkening nahestanden[39]. Nur einiges, was besonders in den Zusammenhang der Gründung des Pflegeheimes gehört, soll herausgehoben werden.

Zu den Aufgaben, die Volkening besonders wichtig waren, gehörte der Konfirmandenunterricht. Schon von Gütersloh aus machte er den Vorschlag, in dem neuen Pfarrhaus solle ein Konfirmandensaal vorgesehen werden[40]. Die Sache war ihm so wichtig, daß er in den 60er Jahren dicht neben dem Pfarrhaus (an der Stelle des alten) ein stattliches Gebäude für den Konfirmandenunterricht und andere kirchliche Zwecke, Konfirmandensaal genannt, errichten ließ[41].

In vielstündigem, intensiven Unterricht wirkte er auf Katechumenen und Konfirmanden ein. Schon 1840 schrieb er an den befreundeten Amtsbruder Jellinghaus: „... viele Besuche in der Gemeinde, wöchentlich 6 Stunden die Konfirmanden und 2 Stunden die Katechumenen, dann sonntäglich, auch an den Festtagen, Bibelstunden, welche besonders gesegnet gewesen sind, so daß von der Adventszeit an, wo sie begonnen, eine besondere Erweckungszeit in der Gemeinde begann, welche besonders auch an den Konfirmanden und selbst Katechumenen sichtbar wurde. O, an den Kindern habe ich bisher viele, viele Freude erlebt, und die Unterrichtsstunden waren mir in der Regel Erquickungsstunden, so daß ich mich darauf freute, wie früher nicht so. Dem Herrn Lob, Dank und Ehre allein, allein, ganz und gar[42]."

Seit 1838 schon gab es in Jöllenbeck für die Konfirmierten den Jünglingsverein[43]. In ihm wirkte Anfang der 40er Jahre der Hilfsprediger Hartmann[44], der 1850 die zweite Pfarrstelle in Preußisch-Oldendorf erhielt[45] und sich dort bei der Gründung des Pollertshofes einsetzte. Als Mitglied des Jöllenbecker Jünglingsvereins hatte er Temming kennen-

[39] Besonders Rische und Heienbrok in: Zeugen und Zeugnisse (wie Anm. 5) S. 121ff. u. S. 153ff.

[40] Rahe (wie Anm. 6) S. 200.

[41] Heute: Bielefeld-Jöllenbeck, Eichumer Str. Nr. 8. – Im Protokoll der Presbyteriumssitzung vom 13. 7. 1869 Volkening über „den von ihm auf seine Kosten gebauten Confirmandensaal, der zu 695 rtlr. abgeschätzt" worden war (LkA Bestand 4 Nr. 38 Nr. 4,21). Vgl. ebd. „Taxe des Confirmanten Saals zu Jöllenbeck" vom Oktober 1868"!

[42] Johann Heinrich Volkening und Theodor Schmalenbach im Austausch mit Zeitgenossen, Briefe aus der Zeit der Erweckung, hrsg. von Wilh. Rahe, in: Jb. f. Westf. Kirchengesch. 67 (1974) S. 113–174, hier S. 119.

[43] Vgl. Hundert Jahre Evangelischer Männer- und Jünglingsverein 1838–1938, Selbstverlag, Bielefeld 1938.

[44] Rottschäfer (wie Anm. 1) S. 150.

[45] Ebd. S. 160.

gelernt, der nun durch Hartmanns Fürsprache erster Hausvater des Pollertshofes wurde. Bei großen Festveranstaltungen der Jünglingsvereine sprach oft Volkening[46]. So gab es viele Kontakte. Und das hieß: Bestärkung im Glauben und Anregung zum Tun.

Eine besondere Wirkung ging offenbar von den Krankenbesuchen aus, die Volkening zahlreich, wenn auch kurz, jedenfalls in höchst eindringlicher Form abstattete[47]. Auf seine Veranlassung bildete sich ein Besuchsdienst innerhalb der Gemeinde[48].

Wie erwähnt, waren die Absprachen über den Pfarrhausneubau schon vor der Übersiedlung nach Jöllenbeck getroffen worden und bald danach durchgeführt. – Nach Vorüberlegungen auch staatlicherseits teilte Volkening in seiner ersten Neujahrspredigt mit, daß das Presbyterium den Beschluß zum Neubau einer Kirche gefaßt habe. Die Mitteilung, 300 Taler seien in den letzten Tagen schon von Presbytern gestiftet worden, war verbunden mit der Aufforderung an die Gemeinde, nach Kräften ebenfalls daran mitzuwirken. In kurzer Zeit waren 5000 Taler und Zusagen für weitere Beiträge gegeben. Bis zum Baubeginn 1852 und zur Einweihung der neuen Kirche 1854 richtete sich die Spendenwilligkeit auf dies große Vorhaben. Noch bis 1877 waren Spenden für die Kirche (Ausstattung, Turm) erwünscht und nötig. Im einzelnen ist das hier nicht darzulegen[49].

Fast unmittelbar auf den Bau der Kirche folgten Pläne, ein Haus für Arme, Kranke und erziehungsbedürftige Kinder durch die Kirchengemeinde zu errichten.

Stiftungen, Hauskauf, Statuten

Zu den Katechumenen und Konfirmanden Volkenings, vielleicht zu den Mitgliedern des Jünglingsvereins, jedenfalls zu denen, die als Kranke von Volkening besucht wurden, gehörte auch der Erbe eines Jöllenbecker Sattelmeierhofes. Die Familie Upmeier zu Beldsen bzw. Belzen hatte bei äußerlich glänzenden Verhältnissen Schweres durchzumachen gehabt. 1835 starb 33jährig die Mutter des Johann Heinrich Upmeier zu Belzen, als dieser noch keine sieben Monate alt war[50]. Der

[46] Rische 1931 (wie Anm. 5) S. 135.

[47] Ebd. S. 141–143 u. S. 161.

[48] W. Heienbrok (wie Anm. 5) S. 175.

[49] Dies und die folgenden Angaben über den Kirchenbau nach Heinrich Steege, Volkening baut eine Kirche, in: Heimatbuch (wie Anm. 4) S. 74–94. – Als Zeitgenosse schrieb über den Kirchenbau Aufderheide (wie Anm. 34) S. 117–120, Abdr. in: Jöll. Bll. 17 (1985) S. 1684.

[50] Die Daten sind dem Kirchenbuch der Ev. Kirchengemeinde Jöllenbeck (Pfarrarchiv Jöllenbeck) und der Chronik der Louise Upmeier (wie Anm. 38) entnommen. Eheschließung der Eltern Joh. Heinr. Dünkeloh und Anna Maria Elisabeth Upmeier zu Belzen am 4. 7. 1829, Kinder: Hanne Friederike, geb. 23. 10. 1830, Anna Margaretha Louise, geb. 12. 12. 1831, Joh. Heinr., geb. 28. 11. 1834, Tod der Mutter: 18. 6. 1835.

verwitwete Vater heiratete wieder; eine weitere Tochter wurde geboren[51]. Dann starb 1841 zunächst der Vater im Alter von noch nicht 36 Jahren an Auszehrung (also nach längerem Siechtum)[52]; im folgenden Jahr starb seine junge Witwe.

Die vier Kinder im Alter von 12, 11, 8 und 5 Jahren wurden aufgenommen auf dem Hof Dünkeloh, Nieder-Jöllenbeck Nr. 4, von dem ihr Vater stammte[53]. Der eigene Hof wurde verpachtet.

Die innere Übereinstimmung zwischen Onkel, Tante, Nichten und Neffen, zugleich die Opferbereitschaft aus religiös-kirchlicher Haltung heraus haben in der Tatsache Ausdruck gefunden, daß das Ehepaar Dünkeloh und die Geschwister Upmeier für die neue Jöllenbecker Kirche 1854 zwei Altarleuchter und ein Kruzifix aus Neusilber stifteten[54].

Dieselbe Krankheit wie den Vater – wir würden sie heute Tuberkulose nennen – ergriff auch den Sohn Joh. Heinr. Upmeier zu Belzen. Er starb im Alter von 21 Jahren, 5 Monaten und 11 Tagen am 9. 5. 1856.

Schon ein Jahr vorher hatte er sicher gewußt, daß er nicht mehr lange zu leben haben werde. Das Ergebnis von gewiß sehr langen Gesprächen wurde am 26. April 1855 schriftlich niedergelegt[55]. Der eigentliche Text besteht aus einem einzigen kunstvollen Satz, der – jedenfalls in der Endfassung – von Volkening formuliert sein dürfte; von ihm ist der Text niedergeschrieben und mitunterzeichnet. Sein Name ist eingerahmt von denen der Verwandten (Große-)Wöhrmann und Dünkeloh. Als erster hat der Kranke selbst unterschrieben. – Der Text hat folgenden Wortlaut:

„Geschehen und geschrieben Jöllenbeck, Hof Dünkeloh, d. 26t April 1855

Ich Endes-Unterschriebener Johann Heinrich Upmeier zu Beldsen, Anerbe des Hofes Nº 2 zu Nieder-Jöllenbeck, in stiller Erwartung meines scheinbar baldigen und Gott gebe aus Gnaden seligen Endes meiner kurzen irdischen Laufbahn, fühle mich gedrungen im Sinne

[51] Eheschließung des Joh. Heinr. Dünkeloh, seit seiner Heirat: Upmeier zu Belzen, mit Anna Marg. Ilsabein Meier Heinrich vom Hof Laar Nr. 1 im Jahre 1836, Geburt der Tochter Anna Ilsabein 1837.

[52] Todesdatum: 23. 7. 1841.

[53] Über diesen Hof Rudolf Weitkamp, Der Bauernhof Dünkeloh, Nieder-Jöllenbeck 4 . . ., in: Jöll. Bll. 17 (1985) S. 1760–1763, hier S. 1762. – Im Jahre 1829 verheirateten sich drei Kinder dieses Hofes: Der nach dem Ravensberger Jüngstenerbrecht Erbe gewesen wäre, heiratete auf den größeren Hof Upmeier zu Belzen; der ältere Bruder heiratete eine Heuerlingstochter (büßte er damit sein Erbrecht ein?); eine Schwester heiratete Caspar Heinrich Wittenbrock aus dem Kirchspiel Werther (wohl von Isingdorf Nr. 4), der von da an den Namen Dünkeloh trug; von ihm wird mehrfach zu berichten sein.

[54] Aufderheide (wie Anm. 34) Abschr. S. 79.

[55] LkA Bestand 44 Nr. 38, Nr. 4,21.

derer, deren irdischer Erbe ich werden sollte, hätte es Gott gefallen mein Leben zu fristen, so wie, wie ich freudig glaube, im Sinne derer, welche mein irdisches Erbe überkommen werden, den heiligen und dringenden Wunsch und Willen auszusprechen, daß von meinen Erben zum Bau und Besten des Reiches Gottes, resp. der innern und der Heidenmission beim Antritt des Erbes die Summe von 1000 – schreibe Eintausend Reichstaler – dergestalt ausgezahlt werden soll, daß nach dem Gutachten und nach der Bestimmung meines lieben Vetters und Pflegevaters,, Col. Dünkeloh № 4 zu Nieder-Jöllenbeck und meines lieben Seelsorgers, des H. Pastor Volkening hieselbst den einzelnen zu bestimmenden Stellen namhafte Summen von den tausend Talern zugefertigt werden, namentlich der hiesigen Kirche und den hiesigen Armen, dem Rettungshause zu Schildesche, dem Gymnasium zu Gütersloh und der Missionsgesellschaft zu Barmen, doch so daß, außer der Missionsgesellschaft zu Barmen, die anderen Stellen nur die Zinsen von dem Stamm-Capital jährlich zu verwenden haben, was namentlich bei dem Armen-Capital *nur* von dem jedesmaligen Pastor der hiesigen Gemeinde geschehen soll nach dessen besten Wissen und Gewissen, jedoch nur an höchstens *zwei* Familien jährlich, welche keine öffentliche Armen-Unterstützung genießen."

Es sollen also zum „Bau und Besten des Reiches Gottes", konkretisiert als ‚Innere und Heidenmission', bedacht werden 1. die eigene Kirchengemeinde und ihre Armen, 2. das Rettungshaus in Schildesche, 3. das Gütersloher Gymnasium und 4. die Barmer Missionsgesellschaft. Von der Gründung einer „Wohltätigkeitsanstalt", wie man damals zusammenfassend sagte, in Jöllenbeck ist noch nicht die Rede. Es fällt auf, daß durch Unterstreichung hervorgehoben ist, nur der jeweilige Jöllenbecker Pfarrer solle die Verfügungen treffen dürfen. Damit ist zurückgegriffen auf Bestimmungen im Testament des Großvaters (1830)[55a], nach denen die Zinsen der den Armen zugedachten 100 Taler „nach Gutfinden des zeitigen Predigers" verteilt werden sollen. Sie sollen getrennt von der Jöllenbecker Armenkasse verwaltet werden. „Auch will ich, daß so lange der Herr Pastor Ahlborn lebt, und in Jöllenbeck wohnt, keine Behörde befugt sein soll, über die Art der Verwendung der Zinsen dieses Legats, sowie über die Anlegung des Capitals, und überhaupt hinsichtlich der Administration desselben, von ihm Rechenschaft zu verlangen." Erst nach dem Tod des Pastor Ahlborn wird „den betreffenden Behörden" die „Oberaufsicht" eingeräumt. Diese Bindung an den Pfarrer und die Skepsis gegenüber den Behörden begegnet auch später noch.

Im letzten Lebensjahr des Heinrich Upmeier zu Belzen hat dann der

[55a] Vgl. Anm. 37!

Gedanke Gestalt gewonnen, die 1000 Taler fast ganz für die Gründung eines Hauses mit Pflegeaufgaben zu nutzen. Eine Woche vor seinem Tode, am 2. 5. 1856, hat er eine abgewandelte letztwillige Verfügung unterzeichnet[56], wobei wieder die Verwandten Wöhrmann (als Vormund) und Dünkeloh (als Zeuge) mitunterzeichneten. Der Name Volkenings fehlt jetzt im Text und bei den Unterschriften; an seiner Mitwirkung ist nicht zu zweifeln.

Partienweise ist der Wortlaut des früheren Textes wörtlich übernommen. Die Einzelbestimmungen sind teils präzisiert, teils abgewandelt. Das Gütersloher Gymnasium ist nicht mehr genannt. 50 Taler sollten an die Rheinische Missionsgesellschaft in Barmen gehen; es war dies vor der Gossner-Mission und der Herrnhuter Mission die Missionsgesellschaft mit der größten Resonanz in Ravensberg. Weitere 50 Taler sollte das „Waisenhaus auf der Schildescher Heide" erhalten. Der Schwerpunkt liegt auf der Bestimmung, daß 900 Taler „in der Weise verwandt werden sollen, daß ein Armenhaus, welches nach Bedürfnis und Gutbefinden zugleich als Krankenhaus für geeignete, arme Kranke und als Erziehungshaus für sonst der Verwahrlosung anheimfallende Kinder dienen möge, gekauft oder gebaut werde, wozu diese 900 r. nur den ersten Grundstock und Fonds (?[57]) bilden". Unmittelbar angeschlossen ist die Bestimmung, „daß die Einrichtung und spätere Verwaltung der Anstalt lediglich und allein vom hiesigen kirchlichen Presbyterium mit Ausschluß jeder weltlichen Behörde und Beihülfe bewerkstelligt werde, die Anstalt aber eine rein kirchliche sei und bleibe und in wahrhaft evangelischem Sinne und Geiste verwaltet werde, widrigenfalls das Kapital zur Hälfte an die hiesige Kirche, zur Hälfte an Missions- und andere Anstalten (?[58]) des Reiches Gottes verfallen soll".

Volkening hat an diesem frühen Sterben offenbar besonderen Anteil genommen. Ausnahmsweise hat er im Sterberegister die Texte der Ansprachen am Beerdigungstage notiert; wohl als Haupttext Psalm 4,9 und bei der Feier im Hause Psalm 23.

Die Schwester und Hoferbin Louise hat nicht gezögert, dem letzten Wunsch ihres Bruders zu entsprechen, obwohl er offenbar keine rechtsverbindliche Form hatte. Das Kgl. Kreisgericht Bielefeld bezeichnete ihn als „Privatschrift, die in seinem Nachlasse gefunden ist, welche aber die Erben erfüllen wollen"[59], und Louise Upmeier zu Belzen sprach von dem „schriftlichen Wunsche meines verstorbenen Bruders"[60].

[56] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13 Bll. (14/15)!
[57] Durch die Heftung ist das Zeilenende nicht mehr lesbar.
[58] Desgl.
[59] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13: Schreiben vom 18. 10. 1860.
[60] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 4,21 vom 23. 10. 1862.

Die Geschwister Upmeier waren sogar bereit, die Summe noch zu verdoppeln. Jahre später gab Louise Upmeier, juristisch Alleinerbin, zu Protokoll: „In einem von mir und meinen Geschwistern am 11. und 19. Juni 1856 abgeschlossenen gerichtlichen Auseinandersetzungs-Rezesse über den Nachlaß meines Vaters habe ich unter anderen die Verpflichtung übernommen, zweitausend Thaler für die Kirche und für die bürgerliche Gemeinde Jöllenbeck zu verwenden[61]." Es ergaben sich allerdings Schwierigkeiten.

Davon ist im Protokollbuch des Jöllenbecker Presbyteriums unter dem 21. 4. 1857 zu lesen[62]. Inzwischen hatte sich (am 17. 3.) Louise Upmeier mit Joh. Friedr. Grafarend (geb. 1827 in Spenge) verheiratet. An diesen war damit die Entscheidungsbefugnis über alles, was den Hof wirtschaftlich betraf, übergegangen. Er wurde in der erwähnten Presbyteriumssitzung nach den ‚anderweitigen 1000 Talern' gefragt. „Da jener Zeit nach dem Mitwissen vertrauter Personen die Intention der Louise Upmeier aber die ihres verstorbenen Bruders, besonders zur Erziehung der Jugend, welche der Verwahrlosung anheimfallen möchte, gewesen war und hoffentlich noch ist, so wurde aber das Ansinnen an gedachten jetzigen Besitzer des Uphofes gestellt, diese 2ten tausend Thaler auch zum Ankauf dieses Hofes und Gründung dieser Stiftung bestimmen zu wollen." Der neue Herr des Uphofes leugnete offenbar die Absichten seiner Frau nicht, hatte aber Vorbehalte und machte seine Entscheidung „abhängig von dem Vorgehen Anderer". Die Sache blieb jahrelang in der Schwebe. Ganz unverständlich ist diese Haltung nicht, denn 2000 Taler waren eine sehr große Summe, nicht nur wenn man sie an dem Besitz und an den Einkünften der „kleinen Leute" mißt[63]. Keine andere Jöllenbecker Familie hatte bis dahin auch nur annähernd 1000 Taler gestiftet.

Louise Upmeier hat im Jahre 1862 die mit ihren Geschwistern getroffenen Abmachungen durchgeführt. 1861 war ihr erster Mann gestorben, und sie war im Begriff, eine zweite Ehe einzugehen[64]. Bevor sie erneut

[61] Ebd. Erklärung vom 23. 10. 1862 unter ausdrücklichem Verweis auf das Schriftstück vom 2. 5. 1856.

[62] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 1 u. 2. In seiner ganzen Amtszeit hat Volkening alle Protokolle selbst geschrieben. Sie sind bei wichtigen Vorgängen ausführlich und immer sorgfältig formuliert.

[63] Zur Einschätzung der Bedeutung für den Hof können folgende Zahlen beitragen: Der Taxpreis für 1 Morgen (1/4 ha) Land betrug in jener landhungrigen Zeit in Jöllenbeck zwischen 200 und 300 Taler (Beleg u. a.: LkA Bestand 4, Nr. 38 Nr. 6,13 Taxation der Möckerschen Stätte; nach Angaben der Louise Upmeier in ihrer Chronik (s. o.) waren reichlich 5 Morgen Wiese für 1037 Taler zugekauft). Die Lage der Grundstücke innerhalb der Dorfflur war offenbar (fast?) ohne Bedeutung. Man konnte also in Jöllenbeck für 1000 Taler 3–5 Morgen Land kaufen. Im Jahre 1863 war der Uphof 556 Scheffelsaat bzw. 371 Morgen groß (Chronik – wie Anm. 38).

[64] Ihr zweiter Ehemann war August Meier zu Bargholz vom Hof Ober-Jöllenbeck Nr. 1.

die Verfügungsgewalt über den Hof aus der Hand gab, hat sie vor Gericht ihre Verfügung über die zweiten 1000 Taler getroffen[65]. Der Kern der Bestimmungen ist: „... über die Zinsen der Hälfte des Kapitals soll das Presbyterium die alleinige Disposition haben, dergestalt daß dasselbe diese Zinsen nach seinem Ermessen für Arme, oder auch für ein in Jöllenbeck etwa zu errichtendes Armen- und Waisenhaus verwendet." Über die andere Hälfte der Zinsen ist die Verfügung dem Uphof vorbehalten.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Arbeit in einem bescheidenen Rahmen längst begonnen. 1856, im Sterbejahr des Heinrich Upmeier zu Belzen, hatte Volkening beim Friedensfeste die ganze Gemeinde zum „Bau eines Gemeinde-Armenpflegehauses als ‚Friedensdankopfer' angeregt"[66]. Schon im Protokoll vom 21. 4. 1857 war vom „Ankauf des Hofes" und „Gründung dieser Stiftung" die Rede, nachdem eine Woche zuvor der Besitzer eines geeigneten Hofes vor dem Presbyterium seine grundsätzliche Bereitschaft zum Verkauf erklärt hatte[67]. Der Hof war der Hof Nieder-Jöllenbeck Nr. 28. Er lag in unmittelbarer Nähe der alten wie der neuen Kirche, des Pfarrhauses und der Schule[68]. Sein alter Name war Möcker. Mit dem Erwerb dieses Hofes strebte man eine Lösung an, wie sie zuvor von Wichern und später von Bielefelder Kaufleuten ebenfalls ins Werk gesetzt wurde. Während in Bielefeld-Bethel diese Keimzelle erhalten ist und weiter sorgfältig gepflegt wird, ist in Jöllenbeck von dem alten Haus nichts mehr zu sehen, die Arbeit aber bis in unsere Zeit an dieser Stelle weitergeführt.

Die Möckersche Stätte war schon im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen[69]. Später hieß die Besitzung auch Brüngersche Stätte, weil ein Joh. Gottlieb Brünger, geb. 1782 auf der Besitzung Ober-Jöllenbeck Nr. 50, Besitzer geworden war[70]. Als dessen Witwe im April 1854 starb, übertrafen die Schulden

[65] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 4,21 vom 15. 9. und 23. 10. 1862. Kantor Aufderheide führt diesen Posten als Nr. 18 der Armen-Capitalien auf (Vgl. Anm. 34, hier S. 78).

[66] Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 244.

[67] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2. Die Protokolle vom 14. u. 21. 4. 1857 halten die Vorgänge genau fest. In der wichtigen Sitzung des 21. 4. war auch Pastor Huchzermeier aus Schildesche als „sachverständiger Berater" anwesend.

[68] Vgl. zu Lage und Rang des Gehöftes innerhalb des Dorfes: Jöll. Bll. 3 (1971) Titelbild von Nr. 8 u. Jg. 16 (1984) S. 1593 f. (Karte)! – Mit den Straßennamen des Jahres 1985 ist die Lage folgendermaßen zu beschreiben: Der Hof lag im Winkel zwischen Dorfstraße und Eikumer Straße.

[69] Öffentliche Anzeigen des Distrikts Bielefeld, 1. Stück vom 6. 4. 1811: Es wurden wegen unbeglichener Verpflichtungen Wohnhaus, Brunnen, Kotten, Backhaus und Ländereien „mit Arrest belegt".

[70] Die folgenden Angaben zur Familie Brünger verdanke ich Herrn Wilh. Brünger und seiner Frau Elfriede, geb. Meyer zu Lenzinghausen, Bielefeld-Jöllenbeck; sie stützen sich

den Taxwert des immobilen und mobilen Besitzes um mehr als 138 Taler[71].

Mit über 1000 Talern war eine Verwandte Hauptgläubigerin[72]; ihr Sohn Joh. Heinr. Böckstiegel übernahm die Schulden in Höhe von fast 1532 Talern und damit zugleich den Besitz (unter Einräumung eines vierjährigen Rückkaufsrechtes). Er wurde 1854 als Weber bezeichnet. Zur Zeit der Verkaufsverhandlungen mit der Kirchengemeinde Jöllenbeck war er Seminarist in Petershagen, also im Begriff, Lehrer zu werden. Er stellte am 25. 8. 1857 seinem Onkel, dem Colon Albrecht Brünger, Ober-Jöllenbeck Nr. 50[73], eine Vollmacht aus, daß dieser für ihn die Kaufsumme in Empfang nehmen könne[74]. Dieser Albrecht Brünger war auch Onkel und zeitweise Vormund der Geschwister Brünger von Nieder-Jöllenbeck Nr. 28. Jahrelang war er Presbyter. Von ihm war eine loyale Abwicklung der nicht einfachen Dinge zu erwarten. Er hatte 1854 die Taxatoren beauftragt. Gewiß auch unter seinem Einfuß wurde die (Ver)kaufssumme 1857 so festgelegt, daß sie fast identisch war mit den 1854 ermittelten Zahlen[75].

Es hat ganz den Anschein, daß darin ein gewisser Verzicht des Verkäufers lag. Er hätte die Tatsache, daß das Anwesen Möcker so besonders geeignet schien zur Anlage eines Armen- und Waisenhauses, eventuell zur Erzielung eines höheren Kaufpreises nutzen können. Es spielte bei der Festsetzung des Kaufpreises vielleicht eine Rolle, daß die Brüngersche Verwandtschaft bewußt kirchlich-religiös eingestellt war. Gerade erst Ostern 1857 hatte ein Friedrich Wilhelm Brünger (geb. 1832), dessen Vater aus dem Hause Ober-Jöllenbeck Nr. 50 stammte, sein theologisches Examen gemacht[76].

auf Aufzeichnungen in der Familienbibel. Ergänzendes bringen die Akten, bes. LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 5,37 Fasc. 1.

71 LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 5,37 Fasc. 1: Aufstellung des Taxators vom 11. 5. 1854. – Drei Webstühle und unbezahlte Löhne weisen auf Zusammenhänge mit der Krise des Leinengewerbes hin, hohe unbezahlte Apotheker- und Arztrechnungen auf Krankheit als Ursache der Notsituation.

72 Die in den Akten genannte „Wittwe Böckstiegel Nr. 67 Oberjöllenbeck" war als Anna Margarethe Brünger 1801 auf der Besitzung Ober-Jöllenbeck Nr. 50 geboren, also eine Tante der Geschwister Wilh. Heinr. und Anne Marie Brünger, die die Möckersche Stätte geerbt hatten.

73 Albert Brünger (16. 11. 1808–5. 2. 1866) ist trotz der Angabe „Colon" nicht hauptsächlich in der Landwirtschaft tätig gewesen, sondern im Leinengewerbe. Die Weltausstellung von 1851 in London brachte ihm eine Auszeichnung ein. Seine Gewandtheit drückt sich auch in seiner Schrift aus.

74 LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13: Quittung des Albert Brünger.

75 Ausgezahlt wurden 1050 Taler. 500 Taler blieben als Hypothek bestehen (Charlotte Aufderheide, geb. Barkei, Bielefeld).

76 Friedr. Wilh. Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980, Nr. 821 und Familienüberlieferung (s. Anm. 70!). Der Vater (nach

Dieser Gedanke wird verstärkt, wenn man die Kaufsumme von 1857 vergleicht mit der Taxation vom 25. 7. 1859. Da wurden als „betrag des Ganzen" 2499 Taler, 26 Silbergroschen, 9 Pfennig angegeben[77], also fast 1000 Taler mehr als in der Taxation von 1854, und das, obwohl 1859 kein Inventar mit erfaßt war, was 1854 immerhin mit 126 Talern, 27 Mariengroschen angesetzt war. Preissteigerungen und bauliche Verbesserungen hatte es in der Zwischenzeit nicht gegeben[78].

Opferbereitschaft für kirchliche Zwecke war im damaligen Jöllenbeck nichts Seltenes. So übernahm der Colon Bockschatz, einer der Presbyter, spontan ein gutes Drittel der Gebühren und Auslagen, die durch den Ankauf der Möckerschen Stätte entstanden waren[79].

Volkening und das Presbyterium hatten offenbar die Vorstellung, mit dem Abschluß des Kaufvertrages die eigenen Befugnisse nicht zu überschreiten, zumal etwa zwei Drittel aus der Upmeierschen Stiftung stammten, für die einzig die Kirchengemeinde als Empfängerin genannt war.

Als es dann aber um die Errichtung des Heimes ging, mußten sie einsehen, daß auch andere Kompetenzen zu beachten seien. Mehr als ein Jahr nach Abschluß des Kaufvertrages fanden sich die auf örtlicher Ebene Zuständigen zusammen. „Es waren Kirchenordnungsmäßig die beiden kirchlichen Collegien der hiesigen Gemeinde, die größere Gemeine-Vertretung und das Presbyterium auf heute zusammengerufen, um über einige kirchliche Angelegenheiten in pleno zu beraten, resp. Beschluß zu fassen, namentlich über folgendes . . ."[80] Im Grunde ging es offenbar nur um Annahme (oder Ablehnung) eines vorbereiteten Textes, in dem nach kurzer Darlegung der Ausgangssituation (Vermächtnis des Joh. Heinr. Upmeier) in acht Paragraphen der Zweck des Hauses und die Verantwortlichkeit für dasselbe festgelegt waren. Der Text, der allem Anschein nach von Volkening schon in Reinschrift mitgebracht worden war, ist von 36 Jöllenbeckern unterschrieben, darunter Volkening an letzter Stelle.

Es ist darin festgelegt, daß das Haus „zu einer Zufluchtsstätte für solches Elend dient, dem die Kirche vorzugsweise ihr Erbarmen aus schriftmäßigen Gründen zuzuwenden verpflichtet ist", „eine ausnahmsweise Benutzung der Räume zu allgemeinen kirchlichen und religiösen Zwecken" soll nicht ausgeschlossen sein (§ 1).

Aufnahme finden sollen „in erster Linie, mit Ausschluß wirklich

Bauks Friedr. Wilh., nach den Familienaufzeichnungen Joh. Wilh.) hatte sich auf die Besitzung Wördehecke in Jöllenbeck verheiratet.

77 LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13.

78 Dazu Angermann (wie Anm. 29) S. 229f.

79 LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13 vom 16. 9. 1857.

80 Ebd. vom 2. 11. 1858.

bereits verwahrlosesten[81], solche Kinder der Gemeine, die der Verwahrlosung entgegen gehen, sowie wirklich arme Waisenkinder. Sodann nach genügender Befriedigung dieses ersten Bedürfnisses solche Kranke, welche in der eigenen Familie durchaus keine hinreichende Pflege finden können, so wie solche Personen, die durch einen *augenblicklichen Nothstand* an die kirchliche Barmherzigkeit zu eiliger Hülfe gewiesen sind" (§ 2). Ein Anspruch, in das Haus aufgenommen zu werden, besteht nicht. Von denen, die „auf Grund der politischen Gesetzgebung einen Anspruch auf Unterstützung geltend machen können", sollen nur die aufgenommen werden, bei denen „gegründete Hoffnung vorliegt, der Aufenthalt im Hause werde ihre sittliche Umkehr ermöglichen oder fördern" (§ 3).

Diese Grundsätze, einige finanzielle Regelungen und die Zuweisung von Verwaltungsaufgaben an Mitglieder des Presbyteriums, besonders den Kirchmeister, scheinen in den folgenden Verhandlungen mit übergeordneten staatlichen Dienststellen nicht strittig gewesen zu sein. Allerseits für selbstverständlich gehalten wurde offenbar dies: „Das Consistorium führt durch den Superintendenten die Aufsicht über die Anstalt, revidiert und dechargiert ihre Rechnungen" (§ 8).

Strittig wurde dann zwischen der Kirchengemeinde Jöllenbeck und Regierungsstellen das Wort „endgültig", das Volkening an das Ende des 8. und letzten Paragraphen gesetzt und unterstrichen hatte. Nach dem Wortlaut des § 8 sollte das Konsistorium oberste Instanz sein. „Es entscheidet auf den Bericht des Superintendenten über alle streitigen Fragen, die künftig in der Verwaltung und Einrichtung des Hauses auftauchen möchten, endgültig."

Abschließend heißt es: „Soweit der Buchstabe der heutigen Beschlüsse im Besonderen nicht reicht, ist für seine Entscheidungen der § 1 angegebene allgemeine Zweck der Anstalt maßgebend."

Stillschweigend ausgeschlossen ist hier die Kontrollfunktion staatlicher Instanzen. Das geht zurück auf den Passus der letztwilligen Verfügung des Joh. Heinr. Upmeier zu Belzen, „daß die Einrichtung und spätere Verwaltung der Anstalt lediglich und allein vom hiesigen kirchlichen Presbyterio mit Ausschluß jeder weltlichen Behörde und Beihülfe bewerkstelligt werde, . . ."[82] Die preußischen Behörden, gegen die sich die Skepsis richtete, repräsentiert durch die Regierung in Minden und sogar den Minister für geistliche Angelegenheiten[83], konnten indessen weder ignoriert noch ausgeschaltet werden. Es ergaben sich Schwierigkeiten (bis 1861), die den Beginn der Arbeit verzögerten.

[81] Wohl ein Abschreibfehler statt „verwahrloster" (so später im Druck).
[82] Wie Anm. 80.
[83] Ebd. vom 26. 9. 1860.

Aus der Kirchengemeinde Jöllenbeck heraus versuchte man, auf ungewöhnliche Weise Druck auszuüben. Der schon mehrfach erwähnte Bauer Dünkeloh unterschrieb am 1. 6. 1859 folgendes Schreiben: „Wenn der Kaufkontrakt zwischen dem Presbyterium und dem Johann Heinrich Böckstiegel vom 21. April 1857 nebst den Bestimmungen über die Verwaltung des zu errichtenden Asyls, so wie sie in der Repräsentationsversammlung vom 2 Nov. 1858 getroffen worden, von Königlicher Regierung sofort können genehmigt werden, so daß die Einrichtung des Asyls in diesem Sommer noch in Angriff genommen wird, so verpflichte ich mich Ein Hundert fünfzig Thaler dem Upmeierschen Geschenke zuzulegen. – Mein Versprechen gilt nur bis zum 1 October curr. Ist dann noch nichts geschehen, so werde ich über die 150 rth. anderweitig verfügen[84].“

Am folgenden Tag verpflichtete sich der Bauer und Ziegeleibesitzer Kindermann, Ober-Jöllenbeck Nr. 4, in einem ähnlichlautenden Schreiben, „zu einem nothwendig werdenden Aus- und Anbau, resp. Neubau des Hauses 10000 – zehntausend – Backsteine zu liefern[85].

Die Frist verstrich, ohne daß die Regierung die Statuten bestätigte. Es ist nicht zu erkennen, ob Volkening und das Presbyterium – vielleicht aufgrund mündlicher Äußerungen – annahmen, die Bestätigung sei erteilt. Jedenfalls ist unter dem 12. 9. 1859 im Protokollbuch des Presbyteriums festgehalten: „Da die Königl. Regierung den Ankauf des Colonats Nr. 28 zu Nieder-Jöllenbeck zum Armen- resp. Waisenhause genehmigt hat, soll in diesem Herbste die Wohlthätigkeitsanstalt in der Art ins Leben treten, daß in dem Nebengebäude (Backse) der 84jährige Schumacher Beckmann mit seiner Pflegerin Weithöner wohne, im Wohnhause aber die Wwe. Hanning mit einigen Waisen-Mädchen die Anstalt beginne[86].“ Die Pflege- und Erziehungsarbeit, immerhin schon als Anstalt verstanden, wurde also noch vor der offiziellen Genehmigung begonnen.

Weil Volkening und sein Presbyterium das staatliche Zustimmungs- und Aufsichtsrecht nicht umgehen konnten, wurde eine Umarbeitung des früheren Statutenentwurfs durchgeführt[87]. Sie unterschied sich vom ersten Text durch größere stilistische und geringere inhaltliche Änderungen, Zusätze und Verkürzungen (jetzt nur noch sechs §§). Entscheidend waren in der Präambel der „Vorbehalt der Bestätigung der Königlichen Regierung“ und die Klausel „sobald die Genehmigung des Ankaufs seitens der Königlichen Regierung erfolgt ist“. Keine

[84] Ebd. vom 1. 6. 1859.
[85] Ebd. vom 2. 6. 1859.
[86] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2.
[87] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13 vom 7. 11. 1859.

Konzession ist beim früheren § 8, jetzt § 6, gemacht. Es soll beim „endgültig" bleiben.

Diese Fassung genügte jedoch noch nicht, alle Bedenken der Regierung auszuräumen. Deswegen führte Volkening in einem Schreiben vom 22. 5. 1860 noch Folgendes aus[88]: Die 500 Taler, die an der Kaufsumme noch fehlten (die Hypothek), könnten durch freiwillige Beiträge geleistet werden. „Der Anstand, den Königliche Regierung genommen, Kauf und Statut zu genehmigen, so lange noch ein Rest der Kaufsumme offenstehe, ist ein Sporn geworden, daß alle Kräfte und Herzen, die an der Sache ein Interesse nehmen, sich in Bewegung setzten, um zu zeigen, wie sie für die Sache einstehen." Er fährt dann fort: „Hoffentlich ist mit dieser Thatsache in den Augen der hohen Aufsichtsbehörde auch die Frage nach der Lebensfähigkeit der Anstalt erledigt, da in so bedrängter Zeit, wo unser Handel völlig darnieder liegt, und nach den schweren Opfern, die der Kirchenbau erforderte, grade für diesen Zweck, blos weil es galt anfangen oder erlahmen, die lebendige Theilnahme ein solches Resultat lieferte."

Diese Bemerkungen waren einerseits diplomatisch: „alle Kräfte und Herzen" – diese Formulierung hatte Volkening mit Bedacht gewählt. Auf seinem Konzeptbogen steht oben (durchgestrichen) „NB daß Beisteuern auch von andern als Gemeindegliedern gegeben worden, darf (durchgestrichen) muß meines Erachtens als abschwächend verschwiegen werden". Die Bemerkung enthielt andererseits nach den Maßstäben des 19. Jahrhunderts einen deutlich kritischen Unterton gegenüber der Behörde.

Volkening führte dann aus, die Größe der Stätte sei ausreichend, eine Familie zu ernähren; der Umfang der geplanten Anstalt werde sich an den Möglichkeiten orientieren; ein Stammkapital von 100 Talern sei vorhanden; „wenigstens sind wohl selten Anstalten dieser Art, selbst die nicht ausgenommen, die jetzt die größte Ausdehnung haben, mit einem solchen schuldenfreien Besitzthum angefangen". Volkening verwies dann noch auf die Spendenzusagen, die an die Bedingung der „sofortigen Thätigkeit der Anstalt" geknüpft waren. Und so bat er abschließend „um Genehmigung wenigstens des Ankaufs, hoffentlich auch zugleich des Statuts".

Im Begleitschreiben wandte sich Volkening an den Superintendenten Müller in Bielefeld „mit der dringenden und ergebensten Bitte, diese uns so wichtige Gemeineangelegenheit gütigst dahin befürworten zu wollen, daß die Tätigkeit der Anstalt bald beginnen könne und der so schöne neue Aufschwung der Gemeine nicht von neuem erlahme"[89].

[88] Ebd. vom 22. 5. 1860.

[89] Rahe (wie Anm. 6) S. 214.

Mehr als ein Jahr später, mit dem Datum des 17. Juni 1861, ging dem Presbyterium auf dem Dienstwege über den Superintendenten die Genehmigung durch die Regierung in Minden zu[90]. Das Protokoll der nächsten Presbyteriumssitzung hält fest, was wohl alle empfanden: „... endlich ..."[91] und weiter: „und soll und kann nunmehr mit der Einrichtung gedachter Anstalt vorgegangen werden". Der Presbyteriumsausschuß, der dafür schon gebildet war, setzte sich zusammen aus den Diaconen Dünkeloh und Brünger und dem Kirchmeister Bockschatz; er tagte in Zukunft unter dem Vorsitz Volkenings[92].

In Bezug auf den Kaufvertrag waren in dem Schreiben der Regierung nur noch Verfahrensfragen behandelt. Auch die Bemerkungen zu § 3 (Verwaltung) beschäftigten sich nur mit der Durchführung. Grundsätzliche Bedeutung kam der Stellungnahme zu dem beabsichtigten § 6 („.... endgültig ...") zu. „Darnach hat der § 6 des Statuts keine Gültigkeit, vielmehr steht die Anstalt nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung und kirchlicher Verwaltungs-Ordnung unter der Aufsicht der unterzeichneten Regierung[93]."

Man würde nun erwarten, daß der § 6 des Statutenentwurfs ersetzt worden wäre durch eine neue Formulierung, die das Aufsichtsrecht der Regierung zum Ausdruck brächte. Volkening hat einen anderen Weg gewählt. Was er unter dem 25. 11. 1861 im Druck herausgab[94], ist a) der Statutenentwurf von 1859 und b) das Schreiben des Oberpräsidenten von Westfalen vom 3. 6. 1861 mit dessen Korrektur[95]. Darin drückt sich aus, daß Volkening die staatliche Oberaufsicht anerkennen mußte, seine abweichende Position aber trotzdem zum Ausdruck bringen wollte.

Die betreffende Bestimmung der letztwilligen Verfügung Upmeiers von 1856 war nun also nicht erfüllt. Trotzdem ist niemand auf das „... widrigenfalls ..." zurückgekommen. Es waren jene 900 Taler ja auch längst durch den Hauskauf verbraucht, und die hauptsächlichen Intentionen des Stifters waren dabei, erfüllt zu werden.

Die Hartnäckigkeit der staatlichen Stellen mochte außer in der Wahrung der Kirchenordnung und der kirchlichen Verwaltungsordnung auch Gründe haben, die aus unguten Erfahrungen mit anderen

[90] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13.

[91] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 vom 12. 7. 1861.

[92] Der erste Hausvater Schulze äußerte 1867 den Wunsch, zu den Vorstandsberatungen zugezogen zu werden (LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 5,37 Fasc. 1).

[93] Wie Anm. 90.

[94] Überliefert im Pfarrarchiv Jöllenbeck und im St. A. Detmold M 1 I S Nr. 294.

[95] „Vorstehendes Statut wird hierdurch, mit Ausschluß des § 6 und mit der Maßgabe genehmigt, daß der Staat das demselben zustehende Aufsichtsrecht über die Anstalt ausübt, und zusätzliche oder abändernde Bestimmungen zum Statute der Staatsgenehmigung bedürfen."

Gründungen karitativen Charakters stammten[96]. Für alle Gremien und Einzelpersonen waren Gründungen wie die in Jöllenbeck beabsichtigte noch neu. Zudem waren die örtlichen Verhältnisse unterschiedlich. So war das Ringen um eine Positionsbestimmung notwendig. Das schlug sich auch anderswo in Auseinandersetzungen um die Statuten nieder[97].

Beginn der Arbeit

Das Haus mit seiner Umgebung, in dem die Betreuungsarbeit an Armen, Kranken und Waisen in Jöllenbeck begann, ist durch die Taxation von 1859[98] gut bekannt. Das Haus war fast 18 m lang. Seine Breite betrug etwas weniger als 10,5 m, teilweise (man muß annehmen: durch Ausbau einer Weberstube) fast 12 m. Die Höhe der Wände war fast 3,50 m[99]. Es war „einstöckig vom Fachwerk gebaut und mit Stroh gedeckt", entsprach den Bedürfnissen einer Landwirtschaft treibenden Familie und war außerdem „zur Weberey eingerichtet". Von vier Wohnstuben und vier Schlafkammern hatten nur drei Räume „Beschuß", d. h.: Holzfußboden, alle übrigen hatten nur Fußboden von „Erde", d. h. von gestampftem Lehm. Über das Übliche hinaus ging die Pumpe im Haus. Abweichend vom sonst Üblichen war in anderer Weise, daß außer dem Kuhstall (einen Pferdestall gab es nicht) auch der Schweinestall mit im Hause war. Da sich das ganze Haus „in einem guten baulichen Zustande" befand, wurde es auf 1200 Taler Wert angesetzt.

Zum Besitz gehörte auch ein sogenanntes „Backhauß", dessen Ausdehnung von reichlich 5 m in der einen und fast 11 m in der anderen Richtung anzeigt, daß sein Verwendungszweck über den eines Backhauses hinausging. Es war das oben schon erwähnte „Backs", das mit einer Wohnstube, zwei Schlafkammern und kleinen Nebenräumen einer Familie zur Wohnung dienen konnte. Da es baufällig war, wurde es nur mit 90 Talern angesetzt.

Umgeben waren die Häuser von einer größeren Zahl von Bäumen (es waren 17 Obstbäume, 6 Pappeln, 4 Tannen, 9 junge Eichen, 3 Linden – nur eine Eiche steht noch) und einer Hecke – Wert insgesamt 135 Taler.

Der Landbesitz von vier Morgen verteilte sich auf neun Einzel-

[96] Sehr instruktiv dazu Helmut Hüffmann, Das städtische Armenwesen in Lübbecke im 19. Jahrhundert, in: Mitt. des Mindener Geschichtsvereins Jg. 55 (1983) der Mindener Heimatblätter S. 71–85. Mit sicher guten Absichten und zeitweise erheblichem Elan wurde nach Vorüberlegungen schon in den 40er Jahren 1850 ein Haus angekauft, in dem eine „Kleinkinder-Verwahr- und Waisen-Erziehungs-Anstalt, so wie ein Armen-Hauß" eingerichtet werden sollten. Schon 1857 wurde dieser Versuch wieder abgebrochen.

[97] Hüffmann (wie vor Anm.) S. 81f. mit größeren Auszügen aus dem Anfang der 50er Jahre.

[98] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13 vom 25. 7. 1859.

[99] „Lang 57 Fuß, tief 33/38, hoch 11 Fuß im Stiehl." Die Länge der Maßeinheit Fuß betrug in Ravensberg 0,314 m.

stücke; sein Wert wurde mit 1068 Talern 26 Silbergroschen und 9 Pfennig errechnet.

Dies also war der äußere Rahmen, in dem die Pflege- und Erziehungsarbeit beginnen sollte.

Anfang 1863 ging es um die „Ansetzung des Spinnmeisters Schulze als Hausvater und fortwährender Spinnlehrer“[100]. Als Spinnlehrer wurde er aus den Mitteln des Gnadenfonds jährlich mit 50 Talern entlohnt[101]. Als Hausvater sollte er freie Station erhalten. Bis zu seiner Verheiratung wurde ihm eine „dienstfähige weibl. Person zu Hülfe gegeben“[102]. Gewünscht wurde aber eine baldige Verheiratung, „um die Anstalt mehr ins Leben treten zu lassen“[103]. Zunächst sollten nur drei Knaben aufgenommen werden[104]. Man sieht: Es war beabsichtigt, mit Hausvater und -mutter eine familienähnliche Situation für die Kinder zu schaffen.

1864 tauchten erstmals Ausgaben für Waisenkinder auf: „Anschreibe Geld für Schule und Saal“, zwei Schiefertafeln, ein „A. B. C. Buch“, „3 Paar Holdschu für die Kinder“ (Holzschuhe)[105]. – Gleichzeitig wurden drei „kränkliche, arbeitsunfähige Wittwen“ in das Haus aufgenommen; für diese zahlte die kirchliche Armenkasse jährlich je 12 Taler[106].

Wenn man sich am Leitbild der Familie orientieren wollte, mußte ein Wechsel der Hauseltern möglichst vermieden werden[107]. Außerdem zeigte sich Schulze als engagierter Hausvater, der u. a. nach Möglichkeit auch aus der Waisenhauslandwirtschaft noch Erlöse erwirtschaftete. So sind denn, als Schulze 1866 sein Bleiben von einer ‚definitiven Regelung seiner Stellung‘ abhängig machte[108], konkret: als er um eine bessere finanzielle Absicherung bat, wieder einmal Stifter eingesprungen. Caspar Heinr. Dünkeloh begann, Zinsen zu zahlen von 1000 Talern, die er allerdings noch in Händen behielt[109]. Später wurde der Zweck so formuliert: „Die Zinsen dieses Capitals sollen jedoch lediglich zur Besoldung des Hausvaters, der im Waisenhause arbeitet, und zu keinem

[100] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 unter dem 2. 3. 1863. Zur Charakteristik Schulzes bei Heienbrok (wie Anm. 5) S. 171–174.

[101] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 vom 1. 3. 1867.

[102] Wie Anm. 100.

[103] Ebd. vom 23. 3. 1863.

[104] Wie Anm. 100.

[105] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 5,37 Fasc. 1, Beleg 82.

[106] Ebd. unter dem Datum des 1. 1. 1864.

[107] Nach Joh. Aug. Stender (Das Jöllenbecker Pflegehaus, in: Jöll. Bll. 17 (1985) S. 1749) folgte dem Peter Schul(t)ze sein Schwiegersohn Heinr. Busch.

[108] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 vom 28. 2. 1866.

[109] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 4,21 von Januar 1870. – Die unter dem 13. 2. 1867 verbuchten 400 Taler Dünkelohs waren offenbar für Baumaßnahmen gedacht.

andern Zweck dienen[110]." Das Kapital sollte als „Dünkelohsche Stiftung" gesondert verwaltet werden. Zunächst beließ man es offenbar bei mündlichen Abmachungen.

Nach dem Fortgang Volkenings, als Superintendent Huchzermeier Presbyteriumssitzungen abhielt und Protokolle darüber schrieb, kamen noch „mehrere Schenkungen an das Waisenhaus" zur Sprache, die „sämtlich, nicht einmal die bedeutende von Dünkeloh, in rechtskräftiger Form vollzogen sind"[111]. Er sorgte noch im selben Jahr dafür, daß das nachgeholt wurde. Außer den 1000 Talern von Dünkeloh wurden auch 300 Taler beurkundet, die der Colon Husemann, Ober-Jöllenbeck Nr. 18, zur Besoldung des Hausvaters gestiftet hatte[112]. – Am 15. 12. 1869 vermachte Dünkeloh in einer letztwilligen Verfügung dem Waisenhaus weitere 1000 Taler, diese ohne Zweckbindung[113].

Daß man die Grenzen der Arbeit nicht endgültig durch die vorhandenen Räume des Möckerschen Hauses gezogen sehen wollte, ist schon daraus zu entnehmen, daß schon seit 1859 von „Aus- und Anbau resp. Neubau" gelegentlich die Rede ist. Im Frühjahr 1867 wurde ein Anbau beschlossen[114]. Man vertraute darauf, daß „ziemlich sicher vor der Hand circa 1800 rtlr. beschafft" werden könnten[115]. Nach der Lage der Dinge und Bemerkungen im Protokoll[116] konnte es sich wieder nur um Spenden handeln. Auf weitergehende Baumaßnahmen, die auf 4000 Taler veranschlagt wurden, verzichtete man[117]. Wie beim Kirchenbau beteiligte sich Volkening selbst beim Zeichnen der Pläne[118].

Vorhandene Zeichnungen[119], Kostenanschläge und Abrechnungen geben dies Bild: Der bisherige Wohnteil wurde 1868 ersetzt durch einen Vorbau, der eine Grundfläche von – in heutigen Maßen – ca. 10,60 × 14,70 m hatte und in Massivbauweise zweistöckig ausgeführt wurde[120]. Das war eine Maßnahme, wie sie gleichzeitig auch bei Bauernhäusern zur Deckung erhöhten Wohnbedarfs nicht selten war. Mit seinem großen Kreuz auf der Giebelspitze setzte dieser Bau in Jöllenbeck einen

[110] Ebd. Caspar Heinr. Dünkeloh starb am 24. 1. 1870.
[111] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 vom 26. 8. (1869).
[112] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 4,21 vom 16. 1. 1870.
[113] Ebd.
[114] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 11,1 Fasc. 2 vom 1. 3. 1867.
[115] Ebd. vom 1. 4. 1867.
[116] Wie Anm. 114.
[117] Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 254f.
[118] Ebd. S. 255.
[119] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,13, darunter eine sorgfältige Zeichnung der Vorderansicht, wie sie im wesentlichen bis zu einer Straßenverbreiterung der 70er (?) Jahre unseres Jahrhunderts blieb. Vgl. Jöll. Bll. 17 (1985) S. 1731 u. S. 1686!
[120] Die angegebenen Maße sind 33 1/2 Fuß Länge und 44 Fuß Breite (LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,11).

weiteren kirchlichen Akzent – neben der noch vorhandenen alten Kirche und der neuen.

Die Angaben über den Verwendungszweck der Räume geben zugleich eine Vorstellung über die Arbeit, jedenfalls vom Jahre 1869 an[121]: „a *Parterre:* links vom Flur: Stube und Kammer, als Wohnung des Hausvaters; rechts vom Flur: Stube und Kammer, als Wohnung einer Gemeindeschwester, hierneben eine geräumige Küche, die zugleich als Speisezimmer dient; b *erstes Stockwerk:* links vom Flur: Stube und Kammer für männliche Pfleglinge; rechts vom Flur: Stube und Kammer für weibliche Pfleglinge; c *im Dachgeschoß:* Mädchenschlafkammer und Bodenräume für Vorräte jeglicher Art."

Der Wirtschaftsteil des Hauses, dessen drei kleine Kammern aushilfsweise als Schlafräume dienten, blieb zunächst noch bestehen. Dieser Erweiterungsbau mit allen Schwierigkeiten der Geldbeschaffung, der Planung und der Baubeaufsichtigung war Volkenings letzte Baumaßnahme. Im Jahre 1869 schloß der inzwischen 73jährige seine mehr als 30jährige Tätigkeit in Jöllenbeck ab. Mit der Schlußabrechnung hatte sich Superintendent Huchzermeier 1874 abschließend zu befassen[122], nachdem das Jöllenbecker Presbyterium sich seinerseits damit beschäftigt hatte. Wahrscheinlich auch deshalb, weil man in Jöllenbeck an akribische Überprüfungen durch den Superintendenten von Müllers Zeiten an gewohnt war, wurde die Bitte geäußert, daß gegen die Abrechnung „mit Rücksicht auf den emeritierten Pfarrer Volkening" in formaler Hinsicht keine Einwände erhoben werden möchten; in der Sache sei alles in Ordnung. – Volkening hat neben allem anderen auch viel Verwaltungsarbeit geleistet, aber ein Verwaltungsmann war er dabei nicht geworden.

Das letzte sehr Wichtige, was Volkening für Waisenhaus und Gemeindearbeit auch für die Zukunft tat, bezweckte, die kontinuierliche Arbeit im Pflegeheim abzusichern und sie zum Zentrum diakonischer Gemeindearbeit werden zu lassen. In einem ungewöhnlich langen Protokolleintrag referierte Volkening die ihm dringend scheinende Angelegenheit: „Präses (gemeint ist: Präses presbyterii G. A.) theilte dann von neuem seinen Plan mit, im hiesigen Waisen- und Krankenhause eine ständige Gemeinde-Diaconissin anzustellen, welche theils die etwa im Krankenhaus sich befindenden Kranken zu verpflegen haben soll, theils die in der Gemeinde umherliegenden, besonders aber

[121] Ebd.

[122] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 5,37 Fasc. 1 unter dem 10. 2. 1874. Außer Spenden in Höhe von 2722 Talern 27 Silbergroschen 2 Pfennig (dazu unten) gab es Einnahmen aus verkauftem Abrißholz (36 Tlr. 11 Sgr. 9 ch). Die Ausgaben errechneten sich auf 3471 Tlr. 29 Sgr. 6 ch. Die Differenz wurde durch Darlehen und einen Vorschuß ausgeglichen.

auch die Wöchnerinnen der geringeren Volksklasse . . ."[123] – was besonders begründet wird. „Zu dem Ende habe Präses schon seit längerer Zeit angefangen, ein Capital als Fonds zu sammeln." Volkenings Vorschläge sind ganz konkret: freie Station im Waisenhause, reduzierte Aufgaben bei Kränklichkeit, „Pflege bis an ihr Ende". Sollte das Kapital nicht soweit aufgestockt werden können, daß die Zinsen zur Besoldung ausreichten, so wolle er selbst – solange er in Jöllenbeck sei – für die Besoldung „sorgen und haften". Das Presbyterium ging „bereitwilligst" auf alles ein.

Im Sommer desselben Jahres bat er das Presbyterium noch einmal „dringend, diesen eben grünenden Zweig des kirchlichen Lebens nicht vertrocknen zu lassen, sondern zu pflegen"[124]. Was er selbst auf eine bis dahin ungewohnte Weise zur finanziellen Absicherung tat, hat er seiner Schwiegertochter höchst anschaulich geschildert[125].

Der Hausvater Schulze hatte „keine Ruhe aus Besorgnis, er möge die Diakonissin verlieren, wenn kein gesicherter Fonds da wäre". (Aus welchem Mutterhaus diese erste Diakonissin kam, ist bisher nicht bekannt.) Nachdem Schulze in der Gemeinde schon viele Frauen persönlich angesprochen hatte, kam es am 6. 8. 1969 zur Gründung der Frauenhilfe in Jöllenbeck. Es ging dabei primär darum, daß sich möglichst viele Jöllenbecker Frauen zu regelmäßigen Beiträgen zugunsten der Schwesternstation verpflichteten. Volkening schrieb: „Des Morgens im Bett hatte ich die Statuten schon entworfen, war um ½ 6 aufgestanden und hatte sie niedergeschrieben und ein Buch gemacht mit Linien, um die Namen gleich einzeichnen zu können. Mutters Name stand oben an mit 5 Rthlr. quartaliter." – Etwa 70 Frauen hatten sich eingefunden, auch vier Presbyter. Bei Kaffee und Butterbrot, unter Gesängen und Gebet legte Volkening, flankiert von Frau Upmeier und Frau Bockschatz, sein Vorhaben dar, wobei er alle Sprüche des Neuen Testaments heranzog, „wo von dienenden Frauen Erwähnung geschieht". – Dann setzte Schulze sich in ein Nebenzimmer und fing an, die zur Mitgliedschaft bereiten Frauen zu notieren sowie die Beträge, zu denen sie sich verpflichteten. „Die Untertasse wurde auch bald ziemlich voll."

Einstellung zu „guten Werken"

Im Rückblick auf die Jöllenbecker Gründung eines Pflegeheimes ist noch zusammenfassend nach Gründen und Absichten der Beteiligten zu fragen.

[123] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 vom 24. 3. 1868.
[124] Ebd. vom 13. 7. 1869.
[125] Rahe (wie Anm. 6) S. 262–264.

Auf die Analyse der Beweggründe Volkenings kann in Anbetracht des Leserkreises dieser Zeitschrift und muß in Anbetracht des Umfangs, den ein Aufsatz nicht überschreiten sollte, verzichtet werden. Weil aber über die Rezeption der Volkeningschen Gedanken noch verhältnismäßig wenig bekannt ist und noch weniger über das, was Volkening in seiner Gemeinde vorfand, können diese Gesichtspunkte nicht übergangen werden.

Soweit die letztwilligen Verfügungen des Joh. Heinr. Upmeier zu Belzen mit seinem persönlichen Schicksal zusammenhingen, ist davon schon die Rede gewesen. Das ist zu vertiefen, indem die Aufzeichnungen seiner Schwester Louise herangezogen werden.

Sie hat einen dicken Band mit der Aufschrift „Chronik" erworben, eingerichtet für die Anlegung einer Hof- und Familienchronik, bestimmt für bewußt christliche Familien[126]. Im Jahre 1863 hat sie eine Reihe von Seiten gefüllt, später leider nicht mehr. Sie war eine gewandte Schreiberin (Schrift, Orthographie, Formulierungen). Man kann vermuten, daß durch privaten Zusatzunterricht die dörfliche Schulbildung ergänzt wurde. Louise Upmeier gibt einen Rückblick auf 180 Jahre Familien- und Hofgeschichte. Die Familiendaten wie auch Landerwerb und Hausbau sind sorgfältig, aber knapp verzeichnet. Persönliche Züge werden selten erwähnt. Es ist eine Ausnahme, wenn sie über ihren Großvater Joh. Friedr. (geb. Peppmeier, 1768–1830) schreibt, er sei „einer der angesehensten Männer der Grafschaft Ravensberg" gewesen; „auch körperlich war er vielleicht der schönste Mann der Umgegend ...". Der Ausdruck „mein frühverstorbener unvergeßlicher Mann" ist eine floskelhafte Wendung, kann darum trotzdem eine ganz persönliche Äußerung sein. Über sich selbst schreibt sie mit großer Zurückhaltung. Das Wort „ich" kommt nur zweimal vor („so habe ich, Louise Upmeyer, in diesem Jahre 1863 ... den Hof in Besitz wie folgt ..." und: „Nachdem ich ... verkauft habe ..."). Daß sie im Vorjahr die definitive Bestimmung über die zweiten 1000 Taler getroffen hatte, erfährt der Leser der Chronik ebensowenig wie andere gute Taten. Um so aufschlußreicher ist, was sie vergleichsweise ausführlich über die „Mildthätigkeit" ihrer Vorfahren niedergeschrieben hat.

Aus den 42 Jahren (1788–1830), in denen ihr Großvater den Hof bewirtschaftete, berichtet Louise Upmeier, es hätten oftmals 10–12 Arme auf dem Hof übernachtet „und am anderen Morgen gesättigt

[126] Herstellung durch F. W. H. Müller in Minden: Ledereinband, Goldpressung, Goldschnitt, Kapiteleinteilung (Chronik des Hofes, Familienchronik, Notizen über die zum Hofe gehörenden Grundstücke), z. T. Formulare („Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes haben wir ... den heiligen Ehebund geschlossen"), Bibelsprüche und Gedicht.

Abschied genommen" (die alten Soldaten mit frisch gefüllter Pfeife). „Namentlich in der Erntezeit theilte er so reichlich mit, daß man geglaubt hat, der Hof würde dadurch zu Grunde gehen. Und doch ... erreichte er unter diesem Johann Friedrich eine nie gesehene Blüthe; Gottes Segen gab ihm zwiefältig wieder, was er den Armen zukommen ließ" – was u. a. belegt wird mit Angaben über eine ungewöhnliche (und unglaublich klingende) Höhe des Roggens. Dieser Mann stiftete auf seinem letzten Krankenlager 100 Taler in Gold „unter der Bedingung, daß die Zinsen davon in jedem Jahre an seinem und seiner ersten Frau Todestage an solche Arme, die sich des Bettelns schämten, durch den zeitigen Pastor vertheilt würden."

In der nächsten Generation überließ der einheiratende Bauer „die Sorge für die Armen und Hilfsbedürftigen mehr seiner trefflichen Gattin". Die Tatsache, daß er seit 1835 Presbyter war, sich um die Berufung Volkenings nach Jöllenbeck sehr bemühte und für den Neubau der Kirche freiwillig 500 Taler stiftete, werden genannt, um seine Haltung in Glaubens- und Kirchenfragen zu kennzeichnen. Das praktische Christentum seiner Frau, ihrer Mutter, charakterisiert die Schreiberin in vergleichsweise großer Breite durch eine Erzählung, wie die Sterbende einer armen Frau, die gekommen war, sich für empfangene Wohltaten zu bedanken, erlaubte, ihr ein Paar neue Strümpfe auszuziehen, weil sie sich nicht mehr erheben konnte, um ein anderes Geschenk herbeizuholen.

So muß es in der Familie – wahrscheinlich häufiger – erzählt worden sein; denn die Chronikschreiberin selbst war beim Tode der Mutter erst $3^1/_2$ Jahre alt. Ebenso muß in der Familie auch später noch über die grundsätzlichen Fragen gesprochen worden sein, über die die Todkranke sich gegenüber einem Verwandten äußerte. Unmittelbar nach der wiedergegebenen Erzählung fährt die Chronistin fort: „Dabei war sie eine entschieden christliche Frau. Sie äußerte sich vor ihrem Tode noch gegen den alten Colon Wörmann, daß der böse Feind ihr jetzt immer die guten Werke vorhalte, als ob sie dadurch selig werden könnte, und doch wüßte sie, daß die allein zur Seligkeit nichts nütze wären." Sichtbar wird hier, daß und wie über die Bedeutung der guten Werke gepredigt und daß von dieser Frau sehr ernsthaft darüber nachgedacht worden war. Und ihre Tochter würde nicht so eingehend darüber geschrieben haben, wenn nicht auch sie die innere Verpflichtung gefühlt hätte, gute Werke zu tun. Gleichzeitig muß auch ihr bewußt gewesen sein, „daß die allein zur Seligkeit nichts nütze wären". Wie gesagt: von ihren eigenen Stiftungen für die Armen und für die Kirchenausstattung[127] hat sie nichts geschrieben. Beim Tod des Bruders muß

[127] Sie ergänzte frühere Stiftungen für den Altar (s. o.) aus Anlaß ihrer zweiten Ehe-

sie besonders stark den Kontrast gespürt haben zwischen Besitz einerseits und menschlicher Ohnmacht andererseits (‚Anerbe eines der größten und schönsten Höfe' – ‚unheilbare Krankheit Schwindsucht'). – Nicht nur durch diesen oder jenen spektakulären Akt hat sie wohltätig gewirkt, sondern immer wieder, z. B. trotz Schwangerschaft durch Teilnahme an der Gründungsversammlung der Frauenhilfe Jöllenbeck im Jahre 1869[128].

Während Louise Upmeier nur für ihre Familie schrieb, hat ein nicht Genannter, der sich zum Sprecher der Gemeinde Jöllenbeck machte, für die Öffentlichkeit über Caspar Heinrich Dünkeloh geschrieben[129]. Die Übereinstimmung jener Äußerungen, die sich auf die „guten Werke" beziehen, könnte nicht größer sein. Es heißt im Nachruf vom 26. Januar 1870 u. a.: „Er war der Gründer und auch der Erbauer des hiesigen Waisen- und Krankenhauses, und wenn wir das Vermächtniß seines seeligen Neffen, und seiner Nichte, Alles zusammen rechnen; so haben wir aus seiner Hand 4000 Thlr. für diese Stiftung erhalten. Er hat sich aber auch mit uns öfter gefreut, wenn er im Waisenhause viel Elend gelindert, viele Thränen getrocknet, viele Wunden geheilt und mit Oel verbunden sah, ja wir verdanken nächst Gott ihm, daß wir dies Haus haben, und das schönste dabei war immer, daß er dies Alles in dem Bewußtsein that: daß solches Alles zum selig werden nichts helfen würde, wohl aber zum selig sein. ... Treu war er seinem himmlischen Könige, treu aber auch seinem irdischen Könige."

Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel (in Wirklichkeit noch einige hundert Taler mehr, als der Schreiber des Nachrufes wußte oder mitteilen wollte) war mitbedingt durch die Tatsache, daß die Ehe kinderlos blieb, also niemand vom Hof abzufinden war, vielmehr mit dem Adoptivsohn wahrscheinlich zusätzliche Mittel auf den Hof kamen. Daß es Dünkeloh in besonderem Maße um das „Gemeindewohl" ging (wie der Nachruf sagt) und daß die Sorge darum aus tiefem Glauben gespeist wurde, ergibt sich aus allem, was wir über ihn wissen.

Daß bisher immer nur Bauernfamilien als Stifter genannt sind und daß sie Stiftungen von beeindruckender Größe machen konnten, ist in der wirtschaftlichen Situation der Zeit begründet. Auch das Presbyterium hat fast immer nur aus Bauern bestanden. Ein im Textilgewerbe Tätiger konnte, wenn er wie Albert Brünger Landbesitz hatte und erfolgreich war, dazugehören, ein Landloser offenbar nicht. – Wie sehr die Erweckungsbewegung insgesamt von Vertretern aller Bevölkerungsgruppen getragen wurde (für Jöllenbeck darf man sagen: schließ-

schließung 1863 durch „einen Altarbehang von braunem Tuch mit Silberbesatz" (so Aufderheide – wie Anm. 34 – S. 79).

[128] Ältere Jöllenbecker erinnern sich noch, daß ihr Bild im Waisenhaus hing.

[129] Westfälische Zeitung vom 26. 1. 1870, hier nach: Jöll. Bll. 17 (1985) S. 1762.

lich von fast allen), ist aus anderen Zusammenhängen bekannt. Man kann es auch an dem regen Interesse der Jöllenbecker Frauen an der Gründung der Frauenhilfe, deren Zweck bekannt war, ablesen.

Es gibt zwei umfangreiche Spendenlisten. Die eine umfaßt den Zeitraum 1856 (beginnend mit dem 900 Talern Upmeiers) bis Anfang 1863[130]. Die andere beginnt im Herbst 1867 und betrifft den Anbau am Waisenhaus[131]. Sie sind nicht für statistische Zwecke angelegt. Schon das mehrfache N. N. ungenannter Spender setzt einer sozialgeschichtlichen Auswertung Grenzen, auch das häufige „Jgl." (Jüngling) und das noch häufigere „Jgfr." (Jungfrau), womit möglicherweise die Mitgliedschaft in den beiden Vereinen angegeben werden sollte. Manche Eintragungen sind nur für einen guten Kenner der damaligen Verhältnisse zu entschlüsseln, einzelne sind absichtlich verschlüsselt (z. B. durch die Verwendung von griechischen Buchstaben).

Die größten Summen sind in den ersten Jahren der Vorbereitung und des Beginns von Bauern gezeichnet (Dünkeloh: 150 + 25 + 25 Taler). Auch die Familie Volkening ist beteiligt – direkt, indem z. B. am 28. 4. 1860 acht Mitglieder (bis zum Gymnasiasten) mit abgestuften Beträgen bis zu 5 Talern die Waisenhausarbeit unterstützten, und indirekt, indem z. B. Einnahmen aus dem Minden-Ravensb. Volkskalender zur Verfügung gestellt wurden. Der Spinnmeister Schulze, Lehrer und Arzt sind ebenso vertreten wie Knechte und Mägde. Man hat fast den Eindruck, als handele es sich um einen repräsentativen Querschnitt durch die Jöllenbecker Bevölkerung. Ganz unterschiedlich ist die Größe oder auch Winzigkeit der Gaben (z. B. bei namenlosen Klingelbeutelspenden). Auch ein Oberbett und zwei Stück Leinen sind unter den Stiftungen.

Der Kreis der Spender geht geographisch und hinsichtlich der Berufe weit über Jöllenbeck hinaus: führende Bielefelder Kaufleute (W. R. Velhagen, Herm. Delius), ein Hofjägermeister in Detmold, ein Diacon und drei Diaconissen (davon eine in London), dazu ein Missionsverein in Spenge, ein Frauenverein in Bielefeld. – In Jöllenbeck hat es sich ein Schiedsmann offenbar zur Regel gemacht, streitende Parteien zu einer Zahlung an das Waisenhaus zu veranlassen („Streitiger Thaler zwischen W. u. N. N.").

Die fast 30 genannten Orte außerhalb Jöllenbecks liegen großenteils in Ravensberg; andererseits: Osnabrück und Bremen im Nordwesten und Wetzlar im Süden markieren die breite Streuung.

[130] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 5,37 vom 7. 5. 1856–27. 1. 1863. Die Liste umfaßt unter 483 Nummern die Einnahmen allgemein (z. B. Zinsen, Erlöse aus Naturalien).

[131] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,11 vom Herbst 1867 an (13 Seiten mit je 20 und mehr Eintragungen). – Auf die in Anm. 130 u. 131 genannten Schriftstücke (Kladden) beziehen sich die folgenden Angaben.

Der große Geldbedarf für die Bauarbeiten 1867 ff. spornte zu besonderen Leistungen an. Der geographische Umkreis ist kleiner, sieht man von der Spende einer „Wwe Gieselmann in America" ab. Sonntagskollekten, Konfirmandengaben, Geburt, Eheschließung und Tod waren Anlässe zu Spenden.

Die effektivsten kamen wieder von Bauern (1867 von Dünkeloh 400 Taler, von mehreren anderen 25 und 50 Taler oder ähnliche Summen). Nicht weniger wichtig ist die Feststellung, daß mindestens jeder fünfte Spender eindeutig als Heuerling zu identifizieren ist. Bei nicht wenigen anderen ist aus der Angabe der Hausnummer („. . . bei . . .") zu erschließen, daß es sich ebenfalls um Bewohner von Kotten, also um die finanziell schwächere Gruppe handelte. Nur der als Heuerling ausgewiesene Caspar Joh. Stender hat ebenfalls 25 Taler gespendet; er gehörte, wie die Hausnummer Ober-Jöllenbeck Nr. 53 zeigt, zu der bekannten Zimmermeisterfamilie. Die Spenden der Heuerlinge sind in der Regel äußerlich gering. Heuerlinge mögen, wenn sie spendeten, vom Nutzen des Waisenhauses überzeugt gewesen sein. Offenbar ist ihnen aber auch das Bewußtsein vermittelt, daß das „Scherflein der Witwe" nicht weniger wertvoll sei als die glänzenderen Gaben anderer.

In finanzieller Hinsicht konnte Pastor Volkening die Bauzeit mit gut 2722 Talern Einnahmen und gut 2719 Talern Ausgaben und einem Bestand von 3 Talern 9 Silbergroschen abschließen.

Wenn an Bodelschwingh die besondere Fähigkeit zu „betteln" gerühmt wird, so muß man feststellen, daß auch in dieser Hinsicht Volkening sein Vorgänger war. Er hatte nicht nur viele von der Notwendigkeit, für den Bau zu spenden, überzeugt. Bis zum 1. 6. 1868 hatte er als „Gaben zum Fond einer ständigen Diaconissin hieselbst" schon 200 Taler erhalten[132]. In den nächsten Monaten kamen Spenden von zwei Bielefelder Ärzten, einer Dame aus Essen und einem Grafen hinzu. – Vom vierten Quartal 1868 an sind andererseits Ausgaben für die Diakonissin registriert.

Die große Vielfalt der Eintragungen spiegelt die breit gestreute Anteilnahme in der Gemeinde und den Einfluß, den Volkening hier und in die Weite übte und für sein Waisenhaus nutzbar machte. Die fremden Förderer, auffällig viel Pastoren-, Arzt- und Lehrerfamilien, wollten offenbar grundsätzlich die noch seltene kirchliche Pflegearbeit unterstützen.

Wie es Spendenbereitschaft vor Volkenings Tätigkeit in Jöllenbeck gab, so ist sie andererseits mit dem Ende seiner Amtszeit nicht erloschen. Die Größenordnung war allerdings jetzt eine andere als in der ersten Jahrhunderthälfte. Beispielsweise machte Herm. Heinr. Groh-

[132] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 6,11.

mann, Ober-Jöllenbeck Nr. 24, der Besitzer eines mittelgroßen Hofes, 1872 ein Geschenk von 1000 Talern[133], um „den Bestand", d. h. die Weiterarbeit des Armen- und Waisenhauses, sichern zu helfen.

Vergleichbare Gründungen in Nachbarorten

Schon im ersten Protokoll, das die beabsichtigte Gründung zum Gegenstand hat, wird ihr Stellenwert in der Gemeinde und darüber hinaus von Volkening so bestimmt: „. . . welche für die hiesige Gemeine nächst und nebst dem Neubau der Kirche und dem neuen Gesangbuche von größter Bedeutung ist, ja mittelbar für andere Gemeinden werden kann"[134]. In der Tat ist die Jöllenbecker Gründung Anstoß und Vorbild für andere geworden.

Die verschiedenen Benennungen, die es im Laufe der Jahre für die „Anstalt" gegeben hat, zeigen facettenartig, worum es gehen sollte: in Upmeiers letztwilliger Verfügung „Armenhaus, welches . . . zugleich als Krankenhaus für geeignete, arme Kranke und als Erziehungshaus für sonst der Verwahrlosung anheimfallende Kinder dienen möge", im ersten Presbyteriumsprotokoll 1857 und sonst noch vereinzelt: „Samariter-Herberge" und „Waisenhaus", später gelegentlich „Asyl", am häufigsten „Waisen- und Krankenhaus" oder „Armen- und Waisenhaus" (so auch in den Statuten)[135].

Allgemein ist festzustellen, daß alle Kirchengemeinden, die Jöllenbeck benachbart und/oder in ihrer Struktur ähnlich waren, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts caritative Anstalten zu gründen versuchten, was ihnen allen – spätestens im Anfang des 20. Jahrhunderts – auch gelang. Zum Teil fand eine Spezialisierung auf einem schmaleren Teilbereich als in Jöllenbeck statt.

Durch ihre Stadterhebung Anfang des 18. Jahrhunderts hatten Jöllenbecks Nachbarorte Enger und Werther eine gewisse zentralörtliche Bedeutung gewonnen, die Jöllenbeck fehlte. Nach Größe des Ortes und nach dem Lebenszuschnitt der meisten Bewohner unterschieden sie sich jedoch nicht nennenswert von Jöllenbeck.

In Enger begann eine intensivere kirchliche Arbeit mit Heinrich Horlohe, der seit 1863 als Kandidat und seit 1865 als Inhaber der einen

[133] St. A. Detmold M 1 I S Nr. 294 vom 29. 4. u. 13. 6. 1872. Welche Rolle dabei der ebenfalls genannte Bauer Kreft spielte, ist nicht zu erkennen. Es geht um „einen notariellen Vertrag de dato 9. Januar 1872, den der Presbyter Colonus Heinr. Husemann im Namen der kirchlichen Gemeindevertretung mit dem Colonus Hermann Heinrich Grohmann und dem Colonus Johann Hermann Kreft abgeschlossen hat".

[134] LkA Bestand 4 Nr. 38, Nr. 1,11 Fasc. 2 vom 14. 4. 1857.

[135] In den Statuten von 1861 sind Personengruppen genannt, die im Haus Aufnahme finden sollen: „Waisen und andere arme Kinder . . ., sodann auch arme Kranke" (§ 1). Dazu schon oben.

Pfarrstelle in Enger tätig war[136]. Dazu gehörte wie anderswo die Gründung eines Jünglings- und Jungfrauenvereins. Dazu gehörte offenbar schon Mitte der 60er Jahre – neben schon vorhandenen Armenhäusern – die Gründung eines Männerasyls, das für entlassene Strafgefangene gedacht war. Auf bescheidene Anfänge in einem Bürgerhaus folgte der Kauf eines neu erbauten Hauses nach dem Tod seines bisherigen Besitzers. Ein entlassener Gefangener wurde Hausvater; die Insassen wurden mit Land- oder Manufakturarbeiten (Tabak, Teppiche) beschäftigt, gewiß auch aus Kostengründen.

1870 wurden im Asyl acht Betten für Kriegsverwundete aufgestellt; die Pflege übernahm eine in Schildesche ausgebildete Krankenpflegerin. Aus dieser Pflegeabteilung ging ein eigenes Kranken- und Siechenhaus hervor. Zwei Gemeindeglieder stifteten je 1000 Taler für den Bau. Die Statuten wurden 1872 ausgearbeitet; der Oberpräsident erkannte die Einrichtung als milde Stiftung an. – An großzügigen Spenden in den Zeiten Horlohes und zum Andenken an ihn hat es in Enger nicht gefehlt[137]. Die Pflegearbeit wurde von Diakonissen des Mutterhauses Sarepta geleistet.

Auch das heutige Krankenhaus in Werther ist aus einer Gründung hervorgegangen, die ohne die Erweckungsbewegung nicht zu denken wäre[138]. Verlassene, Alte und Sieche sind die ersten Bewohner eines Hauses gewesen, das 1875 von Pastor Friedrich v. Bodelschwingh geweiht und das jahrzehntelang von Sarepta-Schwestern betreut wurde. Genannt wurde das Stift nach dem Patron der Wertherschen Kirche. Bis dahin hatten – wie berichtet wird – Gemeindeglieder, die von ihren Familien nicht betreut werden konnten, auf den Höfen „umliegen" müssen. Das hieß: Sie hatten bald auf diesem, bald auf jenem Hof jeweils für eine begrenzte Zeit Aufnahme gefunden.

Im Mai 1873 wurde vom Besitzer des Hauses Werther auf der Arrode ein Grundstück zur Verfügung gestellt. Weil die Vorplanungen offenbar schon länger liefen, konnte am 21. 8. 1873 der Grundstein für das Haus gelegt werden, „das vom ersten bis zum letzten Stein aus Liebesgaben der Gemeinde entstand". Spenden aus der Gemeinde wurden seitdem immer wieder benötigt und immer wieder geleistet. – Im Rückblick der Festschrift heißt es dazu: „Durch die Ravensberger Erweckungsbewegung, die das kirchliche Leben auch in Werther vor allem durch die segensreiche Tätigkeit des benachbarten Pastor Volkening (Jöllen-

[136] Dazu Bauks (wie Anm. 76) Nr. 2817. Das Folgende nach (Karl) Niemöller, Enger, die Wittekindstadt in Sage und Geschichte, Sonderveröffentlichung des Hist. Vereins f. d. Grafschaft Ravensberg, Bd. 2, Bielefeld 1927 S. 94ff.

[137] Ebd. S. 96f.

[138] Das Folgende nach: 100 Jahre Ev. Krankenhaus St. Jacobistift Werther 1875–1975, hrsg. von Werner Lohmann, Werther 1975.

beck) sehr befruchtete, war neben dem missionarischen Auftrag auch die diakonische Verantwortung neu belebt worden[139]."

Spenge, eine andere Nachbargemeinde Jöllenbecks, hat eine vergleichbare Einrichtung anscheinend erst später als die Nachbargemeinden ins Leben rufen können: 1880 das Martinsstift[140].

Nicht benachbart, aber als großes Dorf, das in vor- und frühindustrieller Zeit durch Textilgewerbe und -industrie geprägt wurde, ist Heepen in den Vergleich miteinzubeziehen. In dieser Kirchengemeinde ist in denselben Jahren, in denen in Jöllenbeck der Aufbau durchgeführt wurde, der Wunsch nach Betreuungsmöglichkeiten vielleicht nicht geringer gewesen[141]. Um 1860 sind von den Heeper Pfarrern zu dem Zweck 129 Taler gesammelt. Diese wurden 1861 aus Anlaß einer goldenen Hochzeit um 500 Taler aufgestockt. 1876 kamen noch einmal 500 Taler und ein Baugrundstück hinzu. Doch erst 1906 konnte der Grundstein für das Andreasstift gelegt werden.

Die Gründung durch Bielefelder Bürger vor den Toren ihrer Stadt 1868 mit der Aufgabe der Betreuung der Epileptischen (seit 1866 „Die westfälisch-rheinische evang. Gesellschaft für Epileptiker in Bethel"[143]), aus der die heutige Anstalt Bethel hervorging, braucht hier nur noch einmal erwähnt zu werden.

Im Zusammenhang damit stand auch eine Gründung innerhalb der Stadt[143]. Das Haus Kreuzstr. 16 war seit 1869 Diakonissenmutterhaus. Als dieses 1873 in sein neuerbautes Haus in Bethel umzog, „stand das Haus in der Kreuzstraße nach einigen Umbauten für ein ‚Stift für Altersschwache' zur Verfügung, wie es im Vorstandsbeschluß damals hieß. Es wurde von Anfang an als Haus für alte und kranke Frauen geführt. Dazu wurde ein eigener Trägerverein gegründet, dessen Vorsitz in der Regel einer der Neustädter Pastoren innehatte, als einer der ersten P. Jordan. Dieser betrieb die Arbeit eines Altenheims – einer ‚Siechenstation für weibliche Kranke', wie man damals sagte. . . .

139 Wie vor. Anm., hier S. (7).

140 Hans Thimme, Kirche und kirchliches Leben in Spenge, in: Geschichte der Stadt Spenge, hrsg. von Wolfg. Mager, Spenge 1984, S. 435. Um frühere Ansätze feststellen zu können, müßten noch die Akten St. A. Detmold M 1 I S Nr. 260 „Das evangelische Waisenhaus im Kanton Spenge 1823–1873" ausgewertet werden.

141 Das Folgende nach: Gottlieb Becker, Unser Dorf – unsere Heimat, Beiträge zur tausendjährigen Geschichte Heepens, hrsg. von Kurt Uthoff, Sennestadt 1974, darin über das Petristift S. 21f., über den Kindergarten S. 19ff.

142 St. A. Detmold M 1 I S Nr. 268.

143 Die folgenden Ausführungen gehen referierend oder zitierend zurück auf ein bisher ungedrucktes Vortragsmanuskript von Herrn Pastor Martin Hevendehl. Der Vortrag wurde zur Wiedereröffnung des Marienstiftes Bielefeld 1985 gehalten (vgl. Unsere Kirche vom 26. 5. 1985); er stützt sich auf Vorarbeiten von Herrn Pastor Peters, Bethel. Ich danke Herrn P. Hevendehl für die Erlaubnis zur Benutzung.

Wie weitgespannt die Arbeit des neuen Hauses war, zeigte sich an den vier Aufgaben, die von ihm wahrgenommen wurden:

1. war es ein Altersheim für Frauen. Schon 1874 gab es 12 Frauen, bald jedoch wuchs ihre Zahl auf 34 . . .
2. war das Haus zugleich Gemeindepflegestation für zunächst zwei, später mehrere Diakonissen, die in Bielefeld ihren Dienst taten.
3. wurde schon früh (vermutlich im harten Winter 1876/77) eine Volksküche dort eingerichtet, in der Bedürftige für 10 Pfennige eine warme Mahlzeit bekommen konnten.
4. war es jedenfalls bis zur Gründung des Lutherstiftes 1883 auch eine Art Kinderhort, in dem Schulkinder tagsüber verwahrt wurden, deren Eltern berufstätig waren."

Der bisher durchgeführte Vergleich könnte unter verschiedenen Gesichtspunkten fortgesetzt werden. Es müßte einmal flächendeckend untersucht werden, wann welche Orte des Ravensberger Landes (und darüber hinaus) in welcher Trägerschaft diakonische Einrichtungen schufen. Es sollten auch die Kindergartengründungen, die offenbar vom letzten Viertel des 19. Jahrhunderts an als neue Welle gewissermaßen den Waisenhausgründungen folgten, einmal systematisch untersucht werden[144].

Es würde sich dabei zweifellos bestätigen, was auch sonst schon festgestellt worden ist[145], daß die Erweckungsbewegung zunächst mehr vom Land als von der Stadt getragen wurde, daß Landpastoren – unter ihnen besonders Volkening – einen außergewöhnlichen Einfluß auf ihre Gemeinden und z. T. weit darüber hinaus ausübten. Wahrscheinlich würde sich aber auch anderswo herausstellen, daß Laien selbständig und sehr aktiv neben ihren Pfarrern standen, gerade dann auch, wenn es darum ging, Glaubensüberzeugungen in Taten sichtbar werden zu lassen.

Alle genannten Gemeinden haben bis heute durch ihre „Anstalten" viel leibliche und seelische Not gelindert. Wie die Benennungen zeigen, waren in verschiedenen Orten und Zeiten die Akzente verschieden gesetzt. „Rettungshaus" (wie in Schildesche) zielte mehr auf geistlich-moralische Hilfe; „Pflegeheim" und „Krankenhaus" (was später übliche Bezeichnungen waren) zielte mehr auf körperlich hilfsbedürftige Menschen.

Immer haben die Häuser auch prägend auf die Gemeinden gewirkt. So ist auch vom Jöllenbecker Haus eine große Wirkung ausgegangen, noch mehr – an Intensität und Reichweite – von Bethel.

[144] Eine unvollständige Aufzählung: 1853 „Kinderbewahranstalt" in Herford, 1878 Bielefeld, Neustadt, 1884 im Bielefelder 4. Kanton (heute: Kleine Hove), 1890 Sudbrack (Kirchengemeinde Schildesche), 1901 Heepen, 1904/5 Jöllenbeck.

[145] Angermann (wie Anm. 29) S. 320–323.

Vom Jöllenbecker Armen- und Waisenhaus ausgehend, ist zusammenfassend folgendes festzustellen:

Es hat seinen bestimmten Platz in der Biographie einzelner Menschen. Für Volkening gehört es zu der Entwicklung, die mit der Vorbereitung der Schildescher Gründung 1845 sichtbar wurde. Für ihn stand die Gründung nicht neben anderen Aufgaben, die er sich setzte oder nach seinem Verständnis eher: gesetzt sah, sondern mitten darin. Für den Theologen und Prediger war das mühsame Werk christlicher Nächstenliebe der Schlußstein seines umfangreichen Lebenswerkes. Es bestätigt sich das Bild von Volkening als dem großen Anreger und Beweger.

Gründung und Förderung des Jöllenbecker Armen- und Waisenhauses waren auch zentraler Punkt im Denken und Handeln einiger Gemeindeglieder, namentlich der Familien Upmeier zu Belzen und Dünkeloh, aber auch noch mancher anderer. Darin nur individuelle Entscheidungen unter dem Eindruck schwerer persönlicher Schicksale zu sehen, wäre zu kurz gegriffen. Die einzelnen Entschlüsse wuchsen heraus aus der Grundhaltung einer Familie, wurden gefördert durch seelsorgerliche Gespräche, wären aber ohne den geistlich-geistigen Hintergrund des damaligen Jöllenbeck nicht voll zu verstehen.

Die Gründung markiert auch einen wichtigen Abschnitt in der Entwicklung der Gemeinde Jöllenbeck. Der Blick in die Chronik der Louise Upmeier zeigte, daß nicht erst mit Volkening ein Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Mühseligen und Beladenen in die Gemeinde gekommen war. Ihr Großvater Peppmeier/Upmeier war herangewachsen und Erwachsener in den Zeiten des Pastor Schwager (1768–1804 Pfarrer in Jöllenbeck), der als Prototyp eines rationalistischen Pfarrers gilt. Nach Ausweis der zahlreichen und ausführlichen Bauinschriften des 18. und 19. Jahrhunderts war die religiöse Grundeinstellung in der Bevölkerung inhaltlich erstaunlich konstant (jedenfalls in der Absicht), aber sie wurde vor und besonders seit Volkenings Wirken intensiver und in Taten sichtbarer.

Die große Spanne zwischen Landbesitzenden und den immer zahlreicher werdenden Landlosen in jenen Zeiten war nur auszuhalten oder zu überbrücken, wenn die Verpflichtung empfunden wurde, die im patriarchalischen Verhältnis steckte, und wenn „Mildthätigkeit" geübt wurde. Selbst in den wirtschaftlichen und politischen Krisenzeiten um 1848 verhinderte diese Form des „sozialen Netzes" zusammen mit den noch geringen Hilfen der „öffentlichen Hand" ein Allerletztes an Not (Verhungern) und Aufbegehren[146].

[146] Es ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß selbst über die Spenger Unruhen des

Den Begriff „Sozialpflicht des Eigentums" gab es im 18./19. Jahrhundert noch nicht, aber entsprechende Vorstellungen wurden durchaus realisiert. Die preußischen Reformen 1807 ff. wirkten hin auf eine Erweiterung der individuellen Freiheit; die Freisetzung konnte mit einem Verlust an Schutz verbunden sein. Bewußt oder unbewußt wurde dafür eine Kompensation in freiwilligen Zusammenschlüssen gesucht. Es wuchs auch die Einsicht, daß institutionelle Hilfen geschaffen werden müßten, wo früher aufgrund von Herkommen und Sitte Hilfe geleistet wurde. Die Notzeiten des für Ravensberg existentiell wichtigen Leinengewerbes verschärften früher schon vorhandene Probleme und übten auf Menschen, die sich aus ihrer christlichen Einstellung heraus verantwortlich fühlten, einen gewissen Handlungszwang aus.

Die Fürsorgemaßnahmen staatlicher Stellen hielten mit der ansteigenden Not nicht Schritt, obwohl z. B. in Jöllenbeck zwischen 1835 und 1850 die Ausgaben der Armenkasse auf das Vierfache stiegen und in Schildesche fast verdoppelt wurden. Konkret hieß das jedoch für Jöllenbeck nur: Statt 310 Taler standen 1200 Taler zur Verfügung[147], eine eben doch nur geringe Summe in Relation zur Zahl der Notleidenden, durchaus unzureichend erst recht vor der Notwendigkeit, soziale Einrichtungen in Form von Häusern zu schaffen und zu erhalten.

In dieser Situation haben dann in Jöllenbeck und anderswo Pfarrer und gleichgesinnte Gemeindeglieder den Schritt getan von der individuellen „Sozialarbeit" zur institutionalisierten, und zwar im Rahmen kirchlicher Organisationsformen (Pfarrer und Presbyter als verantwortliches Gremium, Aufsicht des Superintendenten, Diakonissen).

Zu diesem Zeitpunkt waren Staat und politische Gemeinde nicht Träger, nicht einmal Zuschußgeber der neugegründeten Einrichtungen, der Staat bestand aber auf seinen Kontrollrechten. Die Vorbehalte der Spender, die sich oder ihren Nachfolgern ein Mitspracherecht sichern wollten, sind zu verstehen aus der älteren Tradition persönlicher Wohltätigkeit.

Was sich aufgrund einer guten Quellenlage für Jöllenbeck nachzeichnen und einordnen ließ, kann exemplarische Bedeutung beanspruchen, auch deshalb, weil Volkening und seine Gemeinde (auch nach Volkenings Amtszeit) Zentrum und Vorbild innerhalb der ravensbergischen Erweckungsbewegung waren.

Jahres 1848, in denen die Unzufriedenheit der wirtschaftlich Benachteiligten am deutlichsten hervorbrach, zu sagen ist: „Die paternalistischen Bindungen zwischen Bauer und Heuerling waren offenbar weiterhin in Kraft" (Wolfgang Mager, Spenge vom frühen 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Spenge (wie Anm. 140) S. 189. – Daß andererseits auch Volkening in jenen unruhigen Zeiten nicht unbehelligt blieb, berichtet Rische 1919 (wie Anm. 5) S. 176 ff.

147 Angermann (wie Anm. 29) S. 177.

Klaus Heinemann

Privateigentum – ja oder nein?

Die Geschichte der „Umstuhlung" in der evangelischen Kirche zu Meiningsen[1] (1862–1865)

Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rhein-Provinz vom 5. März 1835 hatte endgültig die Vertretung der Gemeinde durch ein Presbyterium festgeschrieben. Daneben waren in jeder über 200 Seelen zählenden Kirchengemeinde – für uns heute unbekannt – sog. „Repräsentanten" zu wählen, die zusammen mit dem Presbyterium die „größere Gemeindevertretung" bildeten (§ 18[2]). Ähnlich wie für Mitglieder des Presbyteriums gab es auch für diese Repräsentanten Qualifikationsbestimmungen.

> „Wählbar zu Repräsentanten sind diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder, die einen unbescholtenen Ruf haben, einen ehrbaren Lebenswandel führen und durch Teilnahme am heiligen Abendmahle und fleißigen Besuch des öffentlichen Gottesdienstes ihre kirchliche Gesinnung beweisen" (§ 22).

Wahlberechtigt waren nur die Gemeindeglieder, d. h. die Konfirmierten oder die auf ein Kirchenzeugnis hin aufgenommenen, nicht jedoch die Eingepfarrten, deren Status lediglich durch ihren Wohnsitz begründet war.

Die größere Gemeindevertretung wählte u. a. die Pfarrer und Presbyter und bestimmte in wichtigen finanziellen Angelegenheiten (§ 18).

Das alte Protokollbuch der Kirchengemeinde Meiningsen berichtet uns von einer solchen Versammlung, die am 30. März 1862 stattfand, und in der es um wichtige finanzielle – und wie wir sehen werden sehr weitreichende – Entscheidungen ging. Es war die Zeit, in der die Kirchenbänke noch Privateigentum einzelner Familien waren, deren Namen in schwarzer Schrift auf den Bänken zu lesen waren. Je größer der Besitz, desto besser war der Platz in der Kirche. Hin und wieder sind solche Bänke, heute allerdings nicht mehr in dieser Funktion, in manchen Kirchen der Soester Börde noch anzutreffen.

[1] Die Kirche in Meiningsen mit dem Patrozinium des Hl. Matthias ist in dem vom Kreis Soest herausgegebenen Heft „Romanische und gotische Kirchen beiderseits des Hellwegs" (Lippstadt 1985) auf S. 26 abgebildet. Dort heißt es: „Es handelt sich um die älteste Kirche in der Soester Börde."

[2] In Gemeinden zwischen 200 und 500 Seelen, wie etwa in Meiningsen, betrug die Zahl der Repräsentanten 12 (§ 19).

Einziger Beratungspunkt der o. g. Versammlung war die Erneuerung des Fußbodens und der „Bestuhlung" in der Kirche. Doch lassen wir hier zunächst das alte Kirchenbuch sprechen.

„Praeses brachte zum Vortrag, daß der Besatz der Kirche bekannter Weise sehr schlecht sei und erneuert werden müsse, so wie daß gleichfalls auch die Bestuhlung größtenteils mangelhaft und eine gänzliche Erneuerung derselben ebenfalls wünschenswerth und nöthig sei. Die Anwesenden erkannten dies an, und sprachen sich dafür aus, daß der Fußboden der Kirche neu beseßt werden müsse. Die Kosten solle die Kirchenkasse tragen, resp. die Gemeinde und die Stadt Soest (Patronin). Der der Gemeinde zur Last fallende Betrag solle aus Grund- und Klassensteuer repartirt werden. Die Erneuerung der Bestuhlung wurde ebenfalls einstimmig für nothwendig erkannt und beschlossen, daß die Kosten von den Eigenthümern der Bänke getragen werden sollten.
Weiter fand sich nichts zu verhandeln."[3]

Da die Repräsentanten nicht vollzählig erschienen waren, und der Vorsitzende, Pastor Geck, offenbar die weitreichende Bedeutung dieses Beschlusses erkannt hatte, fügte er dem Protokoll vorsichtshalber noch hinzu: „Daß der Kirchenvorstand sich in beschlußfähiger Anzahl versammelt hatte, wird hiermit bestätigt".

Die Erhaltung der Kirchenbänke als Privateigentum einzelner würde zwar durch die Übernahme der entstehenden Kosten gesichert, doch waren an dieser Abstimmung nicht alle Bankeigentümer beteiligt, was in der Zukunft Schwierigkeiten erwarten ließ, da man nicht absehen konnte, ob alle Eigentümer zur Zahlung der Unkosten und damit zum Erhalt ihres Eigentums bereit waren. Würde die Kirchenkasse resp. die gesamte Gemeinde die Kosten übernehmen, entlastete dieses im Augenblick den einzelnen, allerdings unter Verzicht auf sein Eigentum und Übergang der Bänke in „allgemeinen" kirchlichen Besitz.

Noch im Dezember des gleichen Jahres kam man in der Sache voran. Die meisten Eigentümer von Kirchenbänken hatten bis dahin den Wunsch geäußert, „daß bei der beabsichtigten Umstuhlung die Bänke nicht offen bleiben, sondern mit Thüren versehen werden möchten", wie das auch bisher der Fall gewesen sei, da nur so gegen die im Winter in die Kirche eindringende kalte Luft den Kirchenbesuchern Schutz geboten würde.

Die meisten Eigentümer der Kirchenbänke hatten sich auch mit dem Beschluß vom 30. März einverstanden erklärt, doch wie erwartet, regte sich auch erster Widerstand. W. Brügger, Georg Wilms, Arn. Schümer

[3] Dieses und alle folgenden Zitate stammen aus dem Protokollbuch der evangelischen Kirchengemeinde Meiningsen seit Juli 1845 (Pfarrarchiv).

und Arnold Brügger protestierten gegen den Beschluß, wollten die Kosten der Kirchengemeinde anlasten und forderten Bänke ohne Türen, da auch so „den jetzigen Besitzern das Eigentumsrecht keineswegs verloren" ginge. Es sei zeitgemäßer und jetzt in vielen Kirchen auch so üblich.

Die Einwände der vier Protestierenden wurden von der Versammlung abgewiesen, „weil alle übrigen Besitzer von Kirchenbänken resp. Sitzen ihr volles Eigenthumsrecht an denselben auch für alle Zukunft bewahrt wissen wollten". Dem Hinweis, daß die früher entstandenen Reparaturkosten an den Bänken auch immer von den Eigentümern zur Dokumentation und Erhaltung ihres Eigentumsrechts bezahlt worden seien, stimmten auch die Protestierenden zu, „und fand sich überhaupt Keiner, der das Gegentheil behauptet hätte".

Ohne endgültige Klärung der finanziellen Lage wurden im Soester Anzeiger und im Soester Kreisblatt der „Verding-Termin" für die Umstuhlung in der Kirche auf den 7. Februar 1863 festgesetzt. Den „erschienenen Unternehmungslustigen" wurden der Kostenanschlag des Baumeisters Lange aus Soest für 33 Bänke unterschiedlicher Länge und die Vorwarden[4] des Presbyteriums vorgelesen und bestimmt, „daß die Arbeit am 15ten August d. Jahres zur Abnahme fertig sein müsse".

Und nun rang man in Meiningsen um jeden Taler.

„Der Tischlermeister Landmann in Hamm erbot sich für die Anschlags Summe von 336 rt 28 Sgr 6 Pf. die Arbeit auszuführen, Zimmermeister Meiberg für 330 rt, W. Tecklenborg in Münster für 329 rt, Meiberg für 328 rt, Landmann für 325 rt. Da Keiner abzubieten geneigt war, wurden die Verhandlungen geschlossen und dem Tischlermeister Landmann in Hamm mit dem Bemerken vorläufig der Zuschlag ertheilt, daß er so lange an sein Gebot gebunden bleibe, bis die Königl. Regierung den Verding bestätigt habe."

Die drei Bietenden hatten das Protokoll zu unterschreiben.

Der nächste Schritt war der Verkauf der alten Kirchenbänke im Sommer 1863, der ebenfalls durch die o. g. Zeitungen bekanntgemacht worden war. Die „Kauflustigen" waren acht Tage an ihre Angebote gebunden und hatten von jedem Taler des Kaufgeldes 1 Sgr. „Unrathsgeld" an den Lehrer und Rendanten Kniep zu bezahlen. Sie wurden verpflichtet, die Bänke bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abzubrechen und aus der Kirche zu entfernen. Danach wurden „die Bänke, welche zu dem Ende numerirt waren, einzeln der Reihenfolge nach ausgeboten". Die Angebote lagen zwischen 5 Srgr. und 2 rt 8 Sgr je

[4] Die Vorwarden waren eine Art Ausschreibung, in denen u. a. festgesetzt war, zunächst eine Probebank zu liefern, für Schäden wegen schlechter Arbeit oder schlechten Materials zu haften und nicht vom Kostenanschlag abzuweichen.

Bank. Der Lehrer Kniep ersteigerte die Bank Nr. 1 für 10 Sgr., Pastor Geck die Bänke 26 und 35 zu 1 rt bzw. 22 Sgr.

Am 9. Juni 1864 hatte die Repräsentantenversammlung über eine Eingabe von 40 Gemeindegliedern an den Superintendenten Schenk „die Abtretung der Kirchenbänke von Seiten der Eigenthümer und die Repartirung der Umstuhlungskosten auf die ganze Gemeinde betreffend" zu befinden. Darüber hinaus lag ihr eine Aufforderung des Superintendenten vor, die Bankangelegenheit nochmals einer Beratung zu unterziehen, da er selbst gegen den gefaßten Beschluß vom 30. März 1862 stehe. Die Sache drängte, denn der Unternehmer verlangte vom Tage der Abnahme seiner Arbeiten an 5% der Verdingsumme als Aufschlag.

Die versammelten Repräsentanten erklärten nun,

„. . . die Sache sei ihnen fremd und neu gewesen; nachher habe man aber erfahren, daß in allen neuen Kirchen die Bänke Eigenthum der Gemeinde seien, und daß auch in den meisten alten Kirchen die Umstuhlungskosten von allen Gemeindegliedern erhoben würden."

Die Tatsache, daß 40 Familien in der nur 470 Seelen zählenden Gemeinde keine Kirchenbänke besaßen, veranlaßte die Repräsentanten, „ihren früheren Beschluß zurück zu nehmen". Dabei spielte eine wesentliche Rolle, daß auch die Nichtbesitzer von Kirchenbänken „von je her zu den Reparaturkosten der Kirche beigetragen hätten". Man befürchtete nämlich, daß diese sich jetzt weigern würden, „ihre deßfalsigen Beiträge zu den Kosten für die neue Plattung des Fußbodens, auf welchem Andere ihre Bänke stehen hätten, so wie für den Anstrich der Wände, die Freibänke u.s.w. zu entrichten". Auch würden sie wahrscheinlich „späterhin keine Reparaturkosten für die Kirche, in welcher sie kein Recht hätten, bezahlen . . .; nichts sei aber unangenehmer, als sie im gerichtlichen Wege oder durch Execution dazu zu zwingen".

Einige Bankbesitzer widersprachen mit dem Argument, die Eingabe an den Superintendenten sei sachlich falsch dargestellt worden. Es gehe nicht darum, durch Übernahme der Umstuhlungskosten jetzt ein Eigentumsrecht zu erwerben, „vielmehr hätten sie Solches schon von jeher besessen". Den Nichtbesitzern seien auch niemals Plätze verweigert worden, aber sie sollten dieses „nicht auf ein Recht in Anspruch nehmen", denn 200 Sitze in der Kirche seien für 470 Seelen ausreichend. Außerdem könnten sie sich auf eigene Kosten Bänke errichten lassen[5],

[5] Es wird im Protokollbuch an keiner Stelle über Preise für die Kirchenbänke berichtet. Als Vergleich möge ein Beispiel aus Hattrop dienen, das von jeher zur St.-Petri-Kirchengemeinde in Soest gehörte. Dort kaufte im Jahre 1846 ein Friedrich Bierbrod eine Kirchenbank von 3 Sitzen für 41 Taler, 2 Silbergroschen und 6 Pfennige und ließ sein Namensschild darauf anbringen (Dorfchronik Hattrop).

auch gäbe es unten in der Kirche 6 und auf der Orgel 8 Freiplätze". Es stellte sich aber heraus, daß die Nichtbesitzer „fast alle unbemittelt und nicht in der Lage wären, sich Bänke kaufen oder auf eigene Kosten errichten lassen zu können".

Es ergaben sich weitere Schwierigkeiten, da die Königliche Regierung in Arnsberg inzwischen dem Beschluß vom 30. März 1862 zugestimmt und das Eigentumsrecht „aufs Neue anerkannt" hatte; „die Beiträge wären sodann eingefordert und meistens schon bezahlt; sie könnten sich also durch die Quittungen als rechtmäßige Eigenthümer ihrer Kirchenbänke legitimiren. Eine anderweitige Repartition der Kosten herbeizuführen, sei daher jetzt zu spät."

Die finanziellen Fragen hatten für die kleine Gemeinde unangenehme Folgen, wie die Randbemerkung Pastor Gecks im Protokollbuch belegt. „. . . auch noch hervorgehoben wurde, daß Manche schon jetzt aus Verdruß die Kirche mieden, was noch zunehmen würde." Kam man also zu keiner von beiden Seiten annehmbaren Lösung, würde eine Spaltung der Gemeinde nicht zu verhindern sein.

Die Abstimmung ergab die Aufhebung des Beschlusses vom 30. März 1862 und die Repartition der Umstuhlungskosten nach Grund- und Klassensteuer auf die ganze Kirchengemeinde mit jeweils 10 gegen 5 Stimmen. Die Landwirte Jacob, Dustert und Crismann verweigerten ohne Angabe von Gründen ihre Unterschrift. War der Konflikt damit beigelegt? Sieben Wochen später, am 28. Juli 1864, versammelten sich die Eigentümer in der Kirche und bewiesen erneut die Spaltung in zwei Lager. Die Landwirte Gerlin, Jacob, Schulze in Epsingsen, Dustert, Henser, Rienhof und Isaak „wollten ihre ihnen eigenthümlich zugehörigen Bänke gegen Zahlung der Erneuerungskosten behalten", erklärten sich jedoch mit einem Vermittlungsvorschlag eines Mitgliedes des Kreissynodalausschusses, Justizrat Hennecke, einverstanden, „einen kleinen Beitrag zu den Erneuerungskosten der an die Kirche abgetretenen Bänke" zu leisten. Die übrigen Besitzer wollten ihre Bänke an die Kirche abtreten. „Landwirth Gerling et Consorten" unterlagen in der Abstimmung mit großer Stimmenmehrheit,

> „. . . und zwar besonders aus dem Grunde, weil außer den genannten 7 Landwirthen noch 2 nicht Anwesende, nämlich Schulze in Mein. u. Crismann, ebenfalls ihre Bänke behalten wollten, u. diese 9 dann ebenso viele Kirchenbänke besitzen würden, als die ganze übrige Gemeinde, was durchaus nicht gestattet werden könne; vielmehr müßten alle Bänke abgetreten werden."

Vier Tage später erfuhr die größere Gemeindeversammlung, daß der von den Repräsentanten am 9. Juli 1864 gefaßte Beschluß von dem Justizrat Hennecke für ungültig erklärt worden sei, da er „nicht mit dem Presbyterium gemeinschaftlich gefaßt" worden sei. Henneckes

Vermittlungsvorschlag dagegen wurde abgelehnt, die Abtretungswilligen erklärten jetzt allerdings, „entweder müßten alle Eigenthümer ihre Bänke abtreten, oder behalten; Ausnahmen sollten nicht gestattet sein." „Schließlich einigte man sich dahin, Hochlöbliche Regierung gehorsamst zu bitten, über die streitige Angelegenheit baldmöglich hochgemäß zu entscheiden." Offenbar war eine Einigung untereinander jetzt nicht mehr möglich.

Der Regierungsassessor Herrfurth als Vertreter der Königl. Regierung in Arnsberg setzte am 17. Oktober 1864 dem gesamten Kirchenvorstand die Rechtslage auseinander. Die Sitzberechtigten könnten „nicht zur zwangsweisen Abtretung" angehalten werden, müßten jedoch die Erneuerungskosten selbst tragen; die Kirchenkasse dagegen müsse die Kosten für die abgetretenen Bänke erstatten. Hierzu würde wahrscheinlich auch die Stadt Soest als Patronin herangezogen werden, falls die Kirchenkasse nicht genügend Einnahmen aufweise. Diese Erklärungen wurden einstimmig bejaht. In einer sich anschließenden Beratung Henneckes mit den Sitzberechtigten, die nicht zum Kirchenvorstande gehörten, „fanden sich aber doch nur 8 zur Abtretung ihrer Berechtigung an den Kirchensitzen in hiesiger Pfarrkiche an die Kirchengemeinde bereit".

Einen ersten Schlußstrich in dieser Angelegenheit verzeichnet das Protokollbuch unter dem 7. Juni 1865. Die größere Gemeindeversammlung beschloß an diesem Tage,

> „. . . daß auf alle im Schiff der Kirche befindlichen, an die Gemeinde abgetretenen Kirchenbänke und Kirchensitze der Name Kirchenbank resp. Kirchensitz mit schwarzer Farbe geschrieben und die betreffenden Kosten nach Grund- und Klassen-Steuer von der ganzen Gemeinde erhoben werden sollten."

Mit zwei merkwürdigen Anträgen endet die Geschichte der Umstuhlung in der Pfarrkirche zu Meiningsen. Lassen wir dazu das alte Kirchenbuch noch einmal selbst sprechen. Der erste dieser beiden Anträge wurde noch in der gleichen Sitzung gestellt.

> „Hierauf theilte der Praeses der Versammlung mit, daß der Landwirth D. Schulze in Meiningsen den ihm zugehörigen und bereits von ihm bezahlten Sitz in der langen Bank der Kanzel gegenüber unentgeldlich an die Gemeinde abtreten wolle, wenn ihm gestattet würde, eine Bank auf der Orgelbühne auf seine Kosten zu errichten und zwar vor der langen Bank, welche sich schon jetzt auf derselben befände; dieselbe soll durch einen gußeisernen Pfeiler von ganz geringem Umfange, der den unten Sitzenden wenig oder gar nicht hinderlich sein würde, getragen werden. Die Anwesenden waren nicht geneigt, darauf einzugehen, schlugen vor, daß er sich für den an die Kirche abzutretenden Sitz einen solchen auf der Orgelbühne

abkleiden möchte."

Im nächsten Monat findet sich dann noch folgender Eintrag:

Meiningsen, 16. Juli 1825

„Früher besaßen die beiden Landwirthe Hohof und Schürhof gemeinschaftlich eine Frauenbank, welche durch die vorgenommene Umstuhlung weggefallen ist; dafür sind ihnen in der 6sitzigen Bank Nr. . . . 4 Plätze angewiesen, für welche sie die Erneuerungskosten auch bereits bezahlt haben; die anderen beiden Sitze in der genannten Bank gehören der Kirche und sind für Männer bestimmt. Da nun diese die einzige Bank in hiesiger Kirche ist, in welche sich zugleich Männer und Frauen setzen und dies also hier nicht gebräuchlich ist, so nimmt Hohof Anstoß daran und hat derselbe beantragt, daß ihm gestattet werden möchte, die 4 Frauensitze in Bank No. . . . von den der Gemeinde gehörigen Männersitzen durch eine Seitenwand zu trennen, die er sich erboten hat auf seine Kosten zu errichten. Die Erlaubnis dazu muß vom gesammten Kirchenvorstande ertheilt werden, weil dieser die Umstuhlung hat ausführen und die Bänke aufstellen lassen.

Die Anwesenden ertheilten dem Hohof die Erlaubnis sich auf seine eigenen Kosten die fragliche Seitenwand unter der Bedingung zu errichten, daß er dieselbe mit Holzfarbe ebenso anstreichen lasse, wie die anderen Bänke angestrichen sind.

Schließlich erklärten sie, es sei nicht nöthig, das Protokoll zu unterzeichnen, weil dies zu lange aufhalte; der Beschluß sei ja nicht von großer Wichtigkeit und werde auch so nicht zurückgenommen werden."

Fast neun Jahrzehnte später bei den Instandsetzungsarbeiten des Kirchenraumes vermerkt der Chronist W. Rausch im Entwurf einer Geschichte der Kirchengemeinde Meiningsen (S. 9):

„Bei dem Neuanstrich (1953) fielen auch die Namen auf den Bänken, die schon vielen lange ein Anstoß waren, weil die Bankbesitzer ihre Bänke kaum benutzten. Übrigens machte niemand von dem Recht, auf seine Kosten den Namen auf seiner Bank anzubringen, Gebrauch!"

Reinhard Gädeke

Beiträge zur Geschichte der Schülerbibelkreise Westfalen (BK) von 1883 bis 1983

Die Anfänge im Geist des Pietismus

Die Geschichte der Evangelischen Schülerarbeit in Westfalen (BK) ist eng verwoben mit der Geschichte unserer Kirche und unseres Volkes in den verschiedenen Epochen.

Im September 1882 fand das erste nationale Fest der deutschen Jünglingsvereinsbündnisse am Hermannsdenkmal bei Detmold im Teutoburger Wald statt. Dabei lernten sich der spätere Pfarrer Wilhelm Weigle (Essen), damals noch Student, und zwei Gymnasiasten aus Elberfeld, F. und W. Mockert, kennen und schlossen Freundschaft. Im folgenden Jahr lud Weigle diese und weitere Gymnasiasten aus Elberfeld, Gütersloh, Krefeld und Duisburg in das Pfarrhaus in Friemersheim zu einer Ferienwoche ein. Neben frohen Spielen gab es ernste Aussprachen mit dem Ergebnis, daß Alfred Christlieb, Willi Weigle und Fritz Mockert den Entschluß faßten, sich mit gleichgesinnten Kameraden am Gymnasium in Elberfeld zu einem Bibelkränzchen zusammenzuschließen. Pastor Berner öffnete sein Haus für die Zusammenkünfte dieser Schüler, in denen man zunächst den ersten Petrusbrief las, wobei P. Berner alle vierzehn Tage die Einleitung der Aussprache übernahm, in der folgenden Woche waren die Schüler unter sich und einer von ihnen hielt die Einleitung. Auch gab es gemütliche Abende im Evangelischen Vereinshaus in Elberfeld. Man wollte eine anregende fröhliche Geselligkeit ohne Bier und Komment haben und sich gegenseitig im Kampf gegen einen verkehrten Klassengeist, Kneiperei, Mogelei und alles Ungöttliche unter den Kameraden stärken.

Es war damals im Verfolg des Kulturkampfes nicht gestattet, daß sich religiöse Vereinigungen für Schüler außerhalb der Schule bildeten. Deshalb konnten sich auch die Freunde Mockert, Christlieb und Weigle nicht dem Christlichen Verein Junger Männer (CVJM) anschließen. Hingegen durften sie in der Schule besonderen Schülervereinen angehören, wenn deren Satzungen vom Direktor der Schule genehmigt waren und das Lehrerkollegium einen aufsichtsführenden Lehrer bestellte. Die Mitgliederlisten mußten dem Direktor zur Einsicht überlassen werden. Diese Vereine durften keine Schüler von anderen Schulen aufnehmen oder Verbindungen mit Vereinen anderer Schulen unterhalten. Nach Rücksprache mit ihrem Religionslehrer Prof. Dr. Zange wählten die Schüler den Namen "Bibelkränzchen", weil es an

dem Gymnasium in Elberfeld bereits ein „Schachkränzchen" und ein „literarisches Kränzchen" gab. So wurde auch das „Bibelkränzchen" genehmigt und seine Satzungen für gut befunden.

Bald entstanden in anderen Städten wie Barmen, Moers, Berlin, Kassel, Wiesbaden ebenfalls Bibelkränzchen. Mockert hatte auch zu Schülern in Westfalen briefliche Verbindung aufgenommen. Vor dem Jahr 1900 bestanden nur wenige Gruppen: in Herford, Hagen, Höxter und Soest. Bis zum Jahr 1906 kamen weitere Gruppen in Hagen, Wattenscheid, Gelsenkirchen, Bielefeld, Dortmund und Herford hinzu.

Die strengen Bestimmungen des Vereinsrechtes für Schüler wurden später gelockert, so daß die einzelnen Schülerbibelkränzchen auch untereinander Verbindung aufnehmen konnten.

Im Jahr 1886 gründete Wilhelm Weigle die „Sekretärsvereinigung für die Bibelkränzchen", das ist ein fester Zusammenschluß ehemaliger BKler, die sich verpflichten, während der Studienzeit durch Briefwechsel und persönliche Begleitung von Schülern ihres Heimatortes eine Art Mentoren- oder Leitungsfunktion zu übernehmen. Mit dem Wachsen der Bibelkränzchen entdeckte man, daß es nicht ausreichte, solche ehrenamtlichen Sekretäre zu sammeln, so erhielt Fritz Mockert 1890 durch seinen Generalsuperintendenten den Auftrag, während seiner Vikariatszeit als erster hauptamtlicher Sekretär tätig zu werden, von 1893 ab nach seinem 2. theologischen Examen auch weiter in diesem Dienst zu bleiben, in kirchlich legitimiertem Auftrag, aber ohne kirchliche Bezahlung. Für die Vergütung seiner Arbeit und seiner Reisen sorgte der Hilfsprediger Weigle von Elberfeld aus, nicht ohne große Mühe.

Die Zahl der Bibelkreise wuchs, so daß bald ein Generalsekretär und fünf Regionalsekretäre bestellt werden konnten.

Pastor Wiedenfeld[1], der Regionalsekretär – West, war von 1909 bis 1921 zunächst für Rheinland, Westfalen, Hannover und Hessen-Nassau tätig, später konzentrierte sich sein Dienst auf das Land der Roten Erde, also Westfalen und speziell das Ruhrgebiet. Wiedenfeld war als Vikar in Essen, danach in Hagen Gauwart der Westfälischen Schülerbibelkreise. Er fand bei seinem Dienstantritt etwa 20 Kreise vor, die während der 12 Jahre seiner Tätigkeit in Westfalen um 70 Kreise vermehrt werden konnten, darunter waren auch einige Mädchenbibelkreise. Eine besondere Fähigkeit entwickelte Wiedenfeld in der Einrichtung von Ferienlagern und Freizeiten. Er kaufte Zelte, Gulaschkanonen, einen Zigeunerwagen für die Lagerzentrale und anderes Lagermaterial, so daß auch größere Lager mit vielen hundert Jugendlichen, bisweilen in vier Lager

[1] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Band 4), Bielefeld 1980, Nr. 6910.

gegliedert nebeneinander durchgeführt werden konnten. Einige Orte dieser Zeltlager seien hier aufgeführt: Eckartsheim bei Bielefeld, Steinhuder Meer, Kappenberg bei Dortmund, Dahlbruch im Siegerland.

Als späterer Gemeindepfarrer in Dortmund-Reinoldi, Bezirk Rothkirchkapelle, gründete Wiedenfeld den Verein Dortmund Jugendferienlager (DoJuFeLa), mit dem Ziel, in schönen Gegenden Ferienheime zu begründen und zu belegen. Dazu gehörten das Seeferienheim in Juist, das Erholungsheim in Hilgert im Westerwald und das angepachtete Hochgebirgsheim Schloß Kranzbach bei Klais-Mittenwald. Juist und Kranzbach werden auch jetzt noch von Dortmunder Gemeinden aus betrieben. Schloß Kranzbach wurde erstmalig 1931 von der Oberland Terrain Gesellschaft in Pacht genommen und 1972 durch den Ev. Verein für Freizeit und Erholung unter dem Vorsitz von Dr. Ing. Erich Kesper käuflich erworben.

Die Ursprünge der Bibelkreise aus dem Geist des Pietismus sind an verschiedenen Merkmalen zu erkennen. Da sind zunächst die Bibelstunden über fortlaufende biblische Texte, die regelmäßig stattfinden und von Männern aller Berufsschichten und von Schülern eingeleitet werden. Lied, Gebet, Aussprache und manchmal auch Gebetsgemeinschaft sind kennzeichnend für das Bemühen um das „Allgemeine Priestertum aller Gläubigen", wie es schon Luther, später Spener und Wichern gefordert hatten.

Die Seelsorge, besonders auch die Einzelseelsorge, ist ein weiteres Anliegen des Pietismus. Sie wird in den Bibelkreisen auf den Lagern und Freizeiten, bei Wanderungen und Spaziergängen geübt, dazu durch persönlichen Briefwechsel und Besuche. Einzelne Fragen der persönlichen Heiligung, wie Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit im Schülerleben, Reinheit im Umgang mit dem anderen Geschlecht, Treue im Gebet und in der Bibellese, werden immer wieder angesprochen. Die Bibellesekalender, die „Nachrichten aus dem Land der Roten Erde", geben dazu immer wieder neue Anregung.

„Ich statuiere kein Christentum ohne Gemeinschaft", hatte Graf Zinzendorf gesagt und damit eine uralte Wahrheit des Christenglaubens wieder ans Licht gebracht. Die Bibelkränzchen suchten die Gemeinschaft auf ihre Weise, in geselligen Abenden alle vierzehn Tage mit Spielen, Vorlesen von Dramen in verteilten Rollen, Musizieren und Erzählen, auf Elternabenden, besonders intensiv auf Ferienlagern und Freizeiten, Zeltlagern und Wanderfahrten. Die Ferienlager hatten sie erfunden, bevor die Wandervögel und Pfadfinder solche jugendgemäßen Gemeinschaftsformen kannten. Auf diesen Fahrten konnte man auch Andachten und Bibelstunden und seelsorgerliche Gespräche pflegen. Eine andere Erfindung der Bibelkreise waren die Speerkämpfe. Zwei Gruppen traten zum Speerkampf gegeneinander an. Es

wurden etwa 2 Meter lange Bambusstangen verwandt, die vorne zum Schutz gegen Verletzungen einen wattierten Kopf trugen. Jeder, der getroffen war, mußte ausscheiden. Das Spiel war ein Indianerspiel mit allerlei Variationen, eine Übung im Mut, in der Ehrlichkeit, im Anschleichen und Verteidigen. Aus Westfalen hat einmal ein Junge einen Dauerschaden bei dem Spiel davongetragen, ein für immer verlorenes Auge.

Die Arbeit Wiedenfelds wurde in den Jahren 1921 bis 1927 durch Theodor Noa[2] fortgeführt, der zunächst Pfarrer in Hagen, später in Siegen war. Er hatte das Charisma der erwecklichen Verkündigung und der persönlichen Seelsorge, war theologisch durch Professor Karl Heim und Professor Karl Holl stark angeregt worden. Die durch Karl Holl und andere angeregte Luther-Renaissance veranlaßte Noa, für die Bibelkreise ein Laienspiel „Der junge Luther" zu schreiben, das sehr häufig aufgeführt wurde. Die denkwürdigste Aufführung fand im vollbesetzten großen Saal des „Kaisergartens" in Siegen statt. Aber auch in den Orten rings um Siegen, oder auf Freizeiten an der Ostsee wurde das Stück immer wieder aufgeführt. Die Beschäftigung mit der Theologie der Reformatoren gab den Bibelkreisen in den dreißiger Jahren einen besonderen Tiefgang.

Auch rein zahlenmäßig hatten die Gruppen mit „P. N." (Pastor Noa) einen ungeahnten Aufschwung. Die Freizeiten, die von P. Noa in Hagen und später in Siegen organisiert wurden, führten Jahr für Jahr viele hundert Jungen in alle Gegenden Deutschlands, nach Dahlbruch im Siegerland, zur Insel Spiekeroog, nach Bistensee in der Eckernförder Bucht, nach Großenheidorn am Steinhuder Meer, Wilhelmshaven an der Nordsee, Benneckenstein im Harz, Lohmar an der Agger und in viele andere Orte. Hier wurde das Band der Gemeinschaft geschlungen, das in vielen Fällen den Krieg und die Jahre danach überdauert hat.

In seiner Hagener Zeit gründete Pastor Noa zusammen mit Otto Vetter[3], Erich Moning, Hugo Rutenbeck, Otto Söhnchen, G. Becker und Wilhelm Vetter den „Geschäftsführenden Verein der Bibelkreise unter Schülern höherer Lehranstalten Westfalens". Der Verein wurde am 9. Februar 1923 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen. Den ersten Vorstand bildeten die Herren Theodor Noa, Otto Vetter und Erich Moning.

Der Verein gab die Rechtsgrundlage für den Erwerb eines Bauernkottens in Berchum bei Hagen, der den Jugendkreisen in Westfalen lange Jahre als „Landheim" gedient hat und heute zu einer modernen Jugendbildungsstätte ausgebaut worden ist und den Namen „Kurt-Gerstein-Haus" trägt.

[2] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4523.
[3] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 6504.

In seiner Siegener Zeit hat Pastor Noa sich weiterhin um die Förderung der Jugendarbeit im Konfirmandenhaus in Siegen bemüht und die Kreise des CVJM und des BK gesammelt. Dort wurde der „Verein Siegerländer Bibelkreise" gegründet und in das Vereinsregister eingetragen. Dieser Verein hat sich um die Gründung und Unterhaltung und späteren Ausbau des Landheims Beienbach bei Netphen bekümmert, in dem bis heute zahlreiche Freizeiten, Wochenendtreffen und Zeltlager ihren Stützpunkt haben.

P. Noa war einer der Väter der Westfälischen Schülerbibelkreise, die durch den Pietismus und die Neubesinnung auf D. Martin Luther in ihrer Arbeit und besonders in ihrer Verkündigung geprägt waren. Mit den inzwischen aufkommenden Ideen des Bündischen Jugendlebens hat er sich nur schwer abfinden können, obschon er viel Sinn für romantische Abenteuer, Schwimmen und andere Sportarten und jugendfrohe Seligkeit hatte.

Zum Bund deutscher Bibelkreise

Die Richtlinien für BK-Arbeiter, die 1909 in Kassel aufgestellt wurden, begannen mit den Worten: „Die BK verfolgen den Zweck, ihre Teilnehmer in persönliche Gemeinschaft mit dem Herrn Jesus Christus, ihrem Heiland und Erlöser, zu bringen und sie unter die Zucht des Wortes Gottes zu stellen, sie dahin zu beeinflussen, daß sie den Lehrern alle Ehrerbietung beweisen, sowie ihre Pflichten gegen die Familie und Schule treu erfüllen, ihnen noch in besonderer Weise Handreichung zu tun, daß sie in ihren so gefährdeten Jugendjahren Leib und Seele unbefleckt erhalten können und sie so zu christlichen Persönlichkeiten durch ernstes Bibelstudium und fröhliche Geselligkeit erziehen zu helfen."

Die Pariser Basis der Christlichen Vereine Junger Männer vom 22. August 1855 hatte eine ähnliche Formulierung geboten, die auf der Nationalkonferenz der BK im Jahre 1911 in Erlangen ausdrücklich anerkannt wurde.

Das Wort „Bund" wurde in den ersten Jahren der Schülerbibelkreise in einem doppelten Sinn angewandt. Entweder in dem rein religiösen Sinn, dann besagte es so viel wie Glaubensbund. Als Beispiel sei erinnert an den Bund zwischen David und Jonathan, die zusammenkamen und „ihre Hände in Gott stärkten". Oder aber in dem organisatorischen Sinn, daß mehrere Bibelkreise einer Region sich zu einem Bund zusammenschlossen und gemeinsame Treffen und Freizeiten verabredeten. Mit dem Erstarken der Jugendbewegung kam ein neuer Sinn des Begriffes „Bund" auf, der stärker durch die Gedankenwelt des Idealismus geprägt war und seine stärkste Ausprägung auf einem Treffen 1913 auf dem Hohen Meißner fand. Der „Bund aller Bünde", die Freideutsche

Jugend, sollte geschlossen werden. Man sagte dort: „Die deutsche Jugend steht an einem geschichtlichen Wendepunkt. Die Freideutsche Jugend will nach eigener Bestimmung vor eigener Verantwortung mit innerer Wahrhaftigkeit ihr Leben gestalten. Für diese innere Freiheit tritt sie unter allen Umständen geschlossen ein."

Die Evangelische Jugend und auch die Schülerbibelkreise waren auf diesem Treffen offiziell nicht vertreten. Aber die hier ausgesprochenen Gedanken fanden an vielen Orten ein Echo. Es geht um einen neuen Lebensstil, um inneres Wachstum, aber nicht um Reichtum und Machtentfaltung. Zu dem neuen Lebensstil gehören jugendgemäße Lebensformen und zweckmäßige Kleidung, der Kampf gegen Alkohol und Tabak. Fahrt und Lager wurden weiter ausgebaut, Großfahrten in andere Länder wurden verabredet, ein neues Singen und Musizieren wurde lebendig, das Lagerfeuer gehörte zu jeder Fahrt, einige Gruppen oder Gaue führten eine gemeinsame Kluft ein, die in den BK-Stunden und auf Fahrten und Freizeiten getragen wurde. Die Kluft bestand in dem grauen Hemd, dazu gehörte ein passendes Halstuch und eine Schließe mit dem Schwertkreuz, am Straßenanzug wurde ein silbernes Kettchen im linken Knopfloch getragen.

Einige Kreise führten einen Verspruch ein, der eine stärkere Verbindlichkeit zur Folge haben sollte. Ein solcher Verspruch aus dem Jahr 1926 hatte den Wortlaut: „Ich will Jesus kennen lernen, um ihm folgen zu können. Ich will wahrhaftig sein, Seele und Leib rein halten und treu zu Führer und Kameraden stehen."

In Westfalen setzte sich der bündische Gedanke zuerst im Gau Ravensberg, danach auch im Ruhrgebiet und im Gau Hellweg durch.

Der „Geschäftsführende Verein der Bibelkreise unter Schülern höherer Lehranstalten", der am 9. Februar 1923 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen wurde mit dem Zweck der Erweckung und Vertiefung christlichen Glaubens und Lebens innerhalb der Schülerwelt Westfalens, dessen erster Vorsitzender P. Theodor Noa war, bestand aus vereinsrechtlichen Gründen zunächst nur aus Erwachsenen, es war ein Leiterverein.

Der bündische Gedanke verlangte jedoch auch eine verantwortliche Mitarbeit der Jugendlichen an der Gestaltung ihrer Gruppenarbeit. So wurde in Westfalen eine Vertreterversammlung der einzelnen Bibelkreise eingerichtet, die von den örtlichen Gruppen je nach ihrer Mitgliederzahl beschickt wurde. Dort wurden alle Fragen des Gruppenlebens, der Bibelbesprechungen, Wanderfahrten und Freizeiten besprochen. Auch die Fragen des Schrifttums für die Westfälischen Bibelkreise, die Herausgabe eines Westfälischen Anhanges zum BK-Liederbuch und die Einrichtung von Singetagen unter Leitung von Lehrer Karl Pertz, Pastor Reinhard Gädeke[4] und anderen, die Wahl der Abge-

sandten für die Gesamtdeutsche Vertreterversammlung wurden auf diesen Vertreterversammlungen getätigt.

Das Lied war ein ganz wichtiges Bindeglied der bündisch organisierten Jugend. Der Zupfgeigenhansel, das BK-Liederbuch (Herausgeber Paul Sturm), der Westfälische Anhang dazu mit dem Titel „Allerlei Sang" und viele lose Blätter und mündlich überlieferte Lieder halfen bei der Weitergabe der Lieder. Das Bundeslied der BKler von Willi Hennemann begann mit den Worten:

„Es klingt ein Ruf in deutschen Gauen:
wer will ein Streiter Christi sein?
Auf, Brüder, helft sein Reich uns bauen,
ihm wolln wir dieses Leben weihn.
Schließet die Reihn! Treu laßt uns sein!
Trifft uns auch Spott, treu unserm Gott!
Treu unserm Gott!"

Von den Liedern, die aus dem Wandervogel übernommen wurden, sei nur beispielhaft eins in Erinnerung gerufen, das unendlich oft gesungen wurde:

„Wilde Gesellen, vom Sturmwind durchweht,
Fürsten in Lumpen und Loden",

mit dem trotzigen Kehrreim, der oft zitiert wurde:

„Uns geht die Sonne nicht unter!"

Die zündende Melodie zu diesem Lied kommt aus Westfalen, aus der Feder von Fritz Sotke aus Hagen.

Als nach dem Zweiten Weltkrieg der Wunsch nach einem BK-Liederbuch aufkam, haben die Westfalen und Rheinländer unter Mitarbeit von Gerhard Schlingensiepen, Walter Thelitz, Johannes Rau, und Herbert Weisselberg sich viel Mühe gemacht, unter dem Titel „Frisch auf und singt, Lieder für Fahrt, Lager und Freizeit" ein handliches Liederbüchlein herauszubringen, das später den Titel „Der Turmhahn" erhielt.

Zur bündischen Lebensart gehörte nicht nur die Kluft, das Abzeichen, der Wimpel, der Verspruch, Fahrt und Lager, Lied und Zelt, sondern auch ein Kotten oder zum wenigsten eine Bude, in denen man sich versammeln und sein Jugendreich nach eigener Vorstellung aufbauen und auch über alle Lebensfragen im Freundeskreis diskutieren konnte.

Der westfälische BK hatte seinen Kotten im Landheim Berchum bei Hagen-Halden, ein altes Bauerngehöft mit Ziehbrunnen, etwas Wiese und Wald, das der eingetragene Verein unter dem Vorsitz von P. Noa im Jahre 1923 erworben hatte. Es bot reichlich Platz auch für größere Zelt-

[4] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 1852.

und Ferienlager, besonders nachdem im Oktober 1928 zu der Hofstätte noch 8 1/2 Morgen Wald- und Weideland erworben werden konnten.

Viele Ferienlager, Wochenendfreizeiten, Singwochen, Arbeitsgemeinschaften der Berchum-Werkgemeinschaft mit Diskussionen über Fragen des Glaubens und Handelns fanden in dem kleinen Bauernhaus statt, das später durch einen kleinen Anbau mit Tagesraum, Schlafräumen und Toiletten vergrößert wurde. Eine Zeitlang hatte Kurt Gerstein[5] für den Westfälischen BK die Verwaltung dieses Landheimes in der Hand. In dem zum Grundstück gehörenden Waldstück war Platz zum Aufbauen von Zelten und romantischen Indianerspielen. Eine besondere Ausstrahlung auf alle westfälische Bibelkreise ging von Berchum aus, als in den Tagen vom 23. bis 24. Mai 1929 der „Kampf um Kabul" hier seine Endphase erreichte, das war ein Spiel der verschiedenen Gaue Westfalens miteinander und gegeneinander, bei dem mit den Speeren gekämpft wurde. Noch lange war der Kampf um Kabul zwischen Aman Ullah und Abdul Rachman in aller Mund.

Die Berchum-Werkgemeinschaft und die Westfälische Jungmannschaft trafen sich oft in Berchum. Teils wurde praktische Arbeit zur Pflege und Verschönerung des Landheims geleistet, teils wurde auch geistige Arbeit geleistet und aktuelle Fragen des Glaubens und Lebens besprochen.

Einige der Themen und Referenten seien erwähnt:
Dipl.-Ing. Maus: Der Deutsche Glauben nach Professor Bergmann und nach Professor Hauer.
Pfarrer Rehling[6]: Ich glaube an eine heilige allgemeine christliche Kirche.
Dipl.-Ing. Kurt Gerstein: Die Bedeutung des 1. Gebotes für uns.
Alfred Rosenbergs Mythus des 20. Jahrhunderts und Künneths Antwort darauf.
Die Erklärung der altpreußischen Synode über das Neuheidentum.
Reinhard Gädeke: Masse, Individuum, Gemeinschaft.
Otto Vetter: Bibelkritik und Bibelglaube.
Reinhard Gädeke: Nietzsche – Der Antichristus als Prochristus.

[5] Vgl. Helmut Franz, Kurt Gerstein, Außenseiter des Widerstandes der Kirche gegen Hitler (Polis 18, Evangelische Zeitbuchreihe), Zürich 1964; Ernst Brinkmann, Im „Engagement für die christliche Sache" – Kurt Gersteins Lebensweg, – in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Band 62, Dortmund 1965, S. 1ff.; Saul Friedländer, Kurt Gerstein oder – Die Zwiespältigkeit des Guten, Gütersloh 1968; Pierre Joffroy, Der Spion Gottes, Die Passion des Kurt Gerstein, Stuttgart 1972; Alfred Katthagen, Kurt Gerstein, Eine deutsche Passion in der Hitlerzeit, Wetter o. J.; Reinhard Gädeke, Kurt Gerstein, der Spion Gottes aus Hagen, – in: Heimatbuch Hagens und der Mark 1985, Hagen 1985.

[6] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4978.

P. Schlatter[7]: Du und Dein Gott.
P. Dietrich[8]: Du und Dein Bruder.
P. Lücking[9]: Der Christ in der Gesellschaft.
Reinhard Gädeke: Das Lied als Ausdruck der Gemeinschaft.
P. Noa: Was ist eigentlich Sünde?
P. Philipps[10]: Autorität und Freiheit.

Dazu kamen viele andere Themen aus dem Bereich von Sozialismus, Nationalismus und bibelkundliche Aussprachen über den Propheten Jeremia, den Kolosserbrief und andere Schriften der Bibel sowie Singstunden und Spiele.

Die Siegerländer Bibelkreise hatten ihren Kotten in einem kleinen Holzhäuschen, das früher einmal zu einer später geschlossenen Eisenzeche gehört hatte und zunächst von der Haubergsgenossenschaft an den Verein Siegerländer Bibelkreise verpachtet worden war. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte das nötige Land käuflich erworben und neue und größere Gebäude für die Zwecke der Jugendpflege erbaut werden. Bei der Betreuung des Kottens während des Dritten Reiches hat sich der Kaufmann Heinz Jüngst aus Siegen besondere Verdienste erworben.

Die Ravensberger BKler hatten ihren „Bünder Kotten" am Hang des sagenumwobenen Limberges in der Nähe der Ortschaften Holzhausen und Glösinghausen im Kreis Lübbecke. Dort im Kotten wurden auch die Gelöbnisse der neu in den Bund eintretenden Jungen abgenommen. Der Verspruch der Wölflinge hieß:

„Ich will ein Wölfling sein im Vertrauen auf Gott, tapfer und treu eintreten in dem Kampf um wahrhaftiges BKtum!" Der Verspruch der Knappen hatte diesen Wortlaut:

„Mit des Heilandes Hilfe trete ich ein in den Dienst der Knappen und in den Kampf um Reinheit!"

Das Jungvolk der Hitlerjugend hat dem BK den Kotten ohne Vertrag abgenommen. Er ist am Kriegsende zerstört worden.

Die Güterloher BKler hatten einen Kotten in Steinhagen, später einen anderen in Isselhorst, endlich eine Bleibe in Schloß Steinhausen bei Halle, das heute abgerissen ist. Der Gau Ruhrland hatte seinen Kotten für die Stämme der Goten und Sigambrer aus der Umgebung von Bochum auf den Ruhrhöhen in Niederholthausen bei Hattingen in einem Auszügerhaus des Bauernhofes Ueberhorst. Dieser Kotten

[7] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 5420.
[8] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 1256.
[9] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 3865; Ernst Brinkmann, Karl Lücking 1893–1976 – Eine biographische Skizze, – in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 70, Bethel bei Bielefeld 1977, S. 179ff.
[10] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4746.

wurde „Ruges Hus" benannt. Die Gruppen aus Bochum, Herne und Hattingen waren die häufigsten Gäste dieses Kottens. Er diente auch dem Kontakt der Eltern, der BK-Leiter und der BKler untereinander. Landeswart der Westfälischen Schülerbibelkreise in der bündischen Zeit war Pastor Hanns Mantz[11] aus Elberfeld. Er wurde auf der Osterzusammenkunft der Westfälischen Schülerbibelkreise 1927 in Bethel durch den damaligen Vorsitzenden Pfarrer Kuhlo[12] aus Bielefeld der Jugend vorgestellt. Bis zum Jahr 1932 hat er den Dienst des Landeswartes versehen, zuerst von Bielefeld, später von Dortmund aus.

In dem Haus von Pfarrer Lücking in Dortmund, Bismarckstr. 52, dem nachmaligen Vorsitzenden der Westfälischen Schülerbibelkreise und dem 2. Vorsitzenden des Bruderrates der Bekennenden Kirche Westfalens, hatte auch die Westfälische BK-Kanzlei ihre Unterkunft. Im Jahre 1928 bestand der Landesverband Westfalen der Bibelkreise aus 52 Kreisen in 52 Städten mit etwa 3000 Mitgliedern. Für ihre Arbeit suchten die Kreise nicht nur die bescheidenen Kotten, sondern auch ein richtiges Seeferienheim, das ausschließlich ihrer Arbeit dienen könnte und nicht wie die Herbergen des Deutschen Jugendherbergswerkes nur gelegentlich mit vielen anderen Gruppen im Wechsel benutzt werden könnte.

Der Vorstand des „Geschäftsführenden Vereins e. V." beauftragte P. Mantz, an der Ostsee nach den Möglichkeiten für den Bau eines solchen Seeferienheimes Ausschau zu halten. Die Landesversammlung der Westfalen auf der Osterzusammenkunft vom 3. bis 6. April 1929 in der Hardt in Oer bei Recklinghausen stimmte den Plänen zu und erklärte sich bereit, die Planung des Vorstandes des e. V. tatkräftig zu fördern. So wurde auf der Halbinsel Darss in Zingst an der Ostsee ein Grundstück von 20000 qm. von der Kirchengemeinde Zingst erworben und nach den Bauplänen des jungen Betheler Architekten Herbert Engelke, genannt Kurcho, ein Stammhaus im Stil eines westfälischen Bauernhauses mit den nötigen Nebengebäuden errichtet. Dies Haus bot Platz für die Küche, Tagesraum, Heimleiterwohnung und Schlafräume für 70 Jugendliche. Als erster Heimleiter wurde der Diakon und Jugendleiter Siegwald Pentz, damals Leiter der Jugendherberge Tarnowitz bei Rostock, gewonnen, der auch die Bauarbeiten verantwortlich mit betreute.

Es war ein herrliches Gelände, Weideland zwischen dem alten Badeort Zingst und dem Dorf Müggenburg gelegen, im Norden grenzte es direkt an den Deich und das Meer mit einem wundervollen, völlig steinfreien Badestrand, im Osten an ein Waldgebiet. Aber es war noch

[11] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 3948.
[12] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 3569.

viel zu tun, um das Land zu erschließen. Siegwald Pentz organisierte damals wie P. von Bodelschwingh[13] und P. Stratenwerth[14] einen freiwilligen Evangelischen Arbeitsdienst von ca. 30 jungen Männern – gab es doch damals etwa 6 Millionen Arbeitslose, darunter viele Jugendliche, die sich gern einem solch ganz freiwilligen Arbeitsdienst anschlossen – und brachte die Bauarbeiten und Drainagearbeiten so schnell vorwärts, daß bereits am 10. Juli 1929 die ersten Feriengäste das Haus besuchen konnten, es waren Berliner BKler unter Leitung von Referendar Dr. jur. Hermann Ehlers, dem nachmaligen Bundestagspräsidenten in Bonn. Die festliche Einweihung des Zingsthofes fand am Sonntag, dem 18. August 1929, unter Anwesenheit der ersten Gruppe Westfälischer BKler, des Vorsitzenden P. Kuhlo, des Ortspfarrers P. Zietlow, des Bürgermeisters und vieler anderer Gäste aus dem Ort und aus Pommern und Westfalen statt.

Bis zum Jahr 1942 fanden regelmäßig im Sommer Ferienfreizeiten für Schüler und Schülerinnen aus Westfalen statt.

Der Heimleiter Pentz errichtete mit dem freiwilligen Arbeitsdienst neben dem Stammhaus, das sich bald als zu klein erwies, drei Schilfrohrhäuser im pommerschen Heimatstil, außerdem wurden viele Zelte angeschafft, die am Strand oder auf der Heide aufgestellt werden konnten. Die Mahlzeiten wurden im Freien auf dem großen Gelände zwischen den Häusern oder bei Regenwetter in einer großen Eßhalle eingenommen.

Aber auch in Westfalen und anderen Gegenden Deutschlands wurden weiterhin Freizeiten eingerichtet, dazu kamen Ferienfahrten ins benachbarte Ausland, nach Flandern, England und Dänemark.

Die großen Ferienlager in den Sommerferien 1928 am Möhnesee und in den Sommerferien 1929 in Beienbach, Kreis Siegen, fanden als Kombination von Heim- und Zeltlager im bündischen Stil statt und waren beispielgebend für spätere kleine und große Lager. Siegwald Pentz wurde bald nach Beginn des Dritten Reiches aus Zingst ausgewiesen, weil er den Freiwilligen Evangelischen Arbeitsdienst nicht in den Pflicht-Reichsarbeitsdienst überführen wollte.

Die größte und zugleich letzte Darstellung des bündischen Gedankens im BK geschah auf der Reichstagung der Schülerbibelkreise Deutschlands zu Pfingsten 1933 auf Westfälischem Boden in der Senne in Bethel bei Bielefeld. Zu dem Treffen waren etwa 5000 BKler aus ganz Deutschland zusammengekommen. Fast alle trugen das graue Hemd als Bundestracht. Bei der Organisation halfen die Westfalen Studienassessor Kurt Sauer und Bergassessor Kurt Gerstein. Von den aus Baum-

[13] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 571.
[14] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 6182.

stämmen gezimmerten Lagertoren grüßten gekreuzte Pferdeköpfe, wie sie oft an den Giebeln westfälischer oder niedersächsischer Bauernhöfe zu finden sind, oder das Schwertkreuz, das viele BKler als Abzeichen auf dem grauen Hemd trugen. Unter den Fahnen sah man neben den Kirchenfahnen, dem lila Kreuz auf weißem Grund, auch schwarz-weiß-rote Fahnen und Hakenkreuzfahnen. Der Reichswart P. Udo Smidt grüßte am Pfingstsonntag, dem 4. Juni 1933, die Teilnehmer am Zeltlager der Fünftausend in der Senne und darüber hinaus viele Hörer am Rundfunk mit den Worten:

„Kein anderes Schwert wurde der Kirche zur Waffe gegeben als allein das Wort des lebendigen Gottes. Kein anderer Name wurde ihr verliehen als der Name Jesus Christus, der richtet und rettet alle, die an ihn glauben. Diese alte Botschaft klopft an die Türen einer neuen Zeit. Da erfüllt uns am ersten Pfingsttag die heiße Bitte, daß Gott selber seine Kirche erneuere und daß Jesus Christus den Morgen unseres Volkes mit seinem Geist durchdringe.

Wir wollen es in dieser Stunde im Glauben wagen, unbeirrt und kommenden Sieges froh, aufs neue das Bündnis zu bekräftigen: Jugend und Bibel. So wollen wir unser Zeichen tragen, welches Schwert und Kreuz zusammenfügte, wollen es tragen im Werktag der Schule, tragen in einem lebendigen Herzen, tragen vor Gott und Menschen, dies Zeichen von Kampf und Sieg. Vorwärts denn, vorwärts mit dem hohen Ziel:

Für Deutschland alles – in Gottes Kraft!"

P. F. von Bodelschwingh schloß sein Wort an die Lagergemeinschaft mit dem Liedvers:

„Gott wird sich so verhalten,
daß du dich wundern wirst."

Die Auflösung des Bundes am 6. Februar 1934

Auf dem Reichslager der Bibelkreise in der Senne läutete eine Glocke, die von BKlern gestiftet worden war und die nach dem Treffen von einer Gruppe von BKlern unter Leitung von Oswald Hanisch der Gemeinde Ludwigsdorf im Norden Rumäniens überbracht wurde. Der Film von der Überbringung dieser Glocke nach Siebenbürgen wurde durch den damaligen Landeswart P. Wolfgang Schilling[15] in vielen Bibelkreisen und Elternabenden vorgeführt. Doch gab es dabei auch die ersten Zusammenstöße zwischen Bibelkreisen und Hitlerjugend, wie zum Beispiel in Soest, Hagen und Herne. P. Schilling mußte ein Verfahren wegen Beleidigung des Reichsjugendführers über sich ergehen lassen. Die Wolken über den Verbänden der Jugend und auch über den

[15] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 5406a.

Bibelkreisen wuchsen. Am 14. Dezember 1933 ging noch eine Postkarte an alle Jungenschaftsführer der Landesmark Westfalen der Schülerbibelkreise heraus mit der Nachricht: „Zur Beruhigung der Jungenschaften und Eltern nachstehende Mitteilung: Die in der Presse erwähnten Verhandlungen in Berlin hatten folgendes Ergebnis: Es ist keinerlei Zusammenschluß oder Eingliederung erfolgt . . .“ Aber bereits am 19. Dezember 1933 erschien überraschend eine Notiz in allen Tageszeitungen mit der Überschrift: „Abkommen über die Eingliederung der evangelischen Jugend in die Hitler-Jugend“, es war unterschrieben vom Jugendführer des Deutschen Reiches Baldur von Schirach und dem Reichsbischof Ludwig Müller[16]. Nach diesem Abkommen war eine Doppelmitgliedschaft in der Hitler-Jugend und der evangelischen Jugend für Jungen und Mädchen unter 18 Jahren ausgeschlossen. Geländesportliche, sportliche, turnerische und staatspolitische Erziehung waren ausschließlich der Hitler-Jugend vorbehalten. Der evangelischen Jugend sollte an zwei Sonntagen im Monat und an zwei Tagen in der Woche Urlaub für kirchliche Tätigkeit gegeben werden, auch sollte sie zur Teilnahme an volksmissionarischen Kursen beurlaubt werden.

Viele erkannten, daß damit die vereinsmäßige christliche Jugendarbeit an ihr Ende gekommen sei. Kurt Gerstein schrieb: „Auch der Vertrag wird die HJ nicht hindern, die Glieder evangelischer Jugendverbände unnachsichtig zu bekämpfen.“ Er sandte mit anderen am 21. Dezember 1933 ein Telegramm an den Reichsjugendführer mit dem Wortlaut: „Zerschlagung Evangelischen Jugendwerkes bedeutet praktisch Unterhöhlung, ja Vernichtung des deutschen Protestantismus. Ihr wißt nicht und könnt nicht wissen was das für deutsches Volk und deutschen Osten bedeutet. Wir wissen es und warnen nochmals dringend. Im Innersten Hitlerjugend wohlgesonnen, aber in stärkster Bestürzung. Heil Hitler! Reinecke, vom Bruch, Gerstein, Diplom-Ingenieur, Gemeindeverordneter.“ Ein zweites Telegramm an den Reichsbischof lautete: „Westrundfunk meldet: Preisgabe Evangelischen Jugendwerkes durch Reichsbischof. Abgesehen von mangelnder Vertretungsbefugnis kam Dolchstoß gerade von da unerwartet. Kirche stirbt von Bischofshand. In Scham und Trauer über solche Kirche Christi. Gerstein, Diplom-Ingenieur, Gemeindekirchenrat Hagen.“

Alle Proteste und Einsprüche gegen den Eingliederungsvertrag waren wirkungslos. Am 6. Februar 1934 schrieb der BK-Reichswart P. Udo Smidt den berühmten „grauen Brief“, einen Faksimilebrief auf grauem Papier an alle BKler, in dem sie aus der Mitgliedschaft des Bundes Deutscher Bibelkreise entlassen wurden.

[16] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4331; Ernst Brinkmann, Ludwig Müllers Lebensjahre in Westfalen, – in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 76, Lengerich 1983, S. 192ff.

„Der Bund gibt euch frei, aber keinen von euch gibt der König Jesus Christus frei, unter dessen Verheißung und Gebot wir unseren Bund gestellt haben," schrieb Udo Smidt. „Deshalb haltet euch zu diesem König und seinem Wort, faltet die Hände über seinem Buch und werdet in Worten und Taten lebendige Bundesgenossen dieses Herrn!" Die Eltern bekamen einen besonderen Brief.

Die Westfalen kamen der Aufforderung von Udo Smidt nach. Sie legten ihre grauen Hemden ab und verbrannten ihre Wimpel und Abzeichen, in einigen Gruppen bei einer gemeinsamen Veranstaltung mit Lagerfeuer in einem Wald oder auf einem Berg.

Am 11. April 1934 fand ein letzter Appell der Landesmark Westfalen im Melanchthonhaus in Dortmund unter Leitung des Landesmarkführers Pfarrer Karl Lücking statt, an dem auch Udo Smidt, Landeswart P. Wolfgang Schilling, Dipl.-Ing. Gerstein, Karl Pertz und etwa 85 Vertreter aller Bibelkreise Westfalens teilnahmen.

Der erste Teil der Versammlung stand unter der Losung: „Abschied vom Bund." Der zweite in die Zukunft weisende Teil trug die Überschrift: „Neubau der Bruderschaft."

Der Gau Ravensberg nahm unter Anwesenheit von Reichswart Pastor Udo Smidt auf Schürmanns Hof Abschied vom Bund und verbrannte Wimpel, Schlipse, Knoten und Halstücher. Der Verfasser war dabei, wie der Bibelkreis Soest sich auflöste, und weiß, daß für viele Jungen eine Welt zusammenbrach, als ihnen ein wesentliches Stück ihres Jugendlandes genommen wurde. Helmut Gaffron[17] berichtete 1982 in Berchum, 48 Jahre nach diesen Ereignissen, daß ihm unvergeßlich sei, wie die Jungen einer BK-Gruppe dem Auflösungsbefehl nachkamen und ein Junge den Wimpel seiner Gruppe, sein Halstuch mit Knoten und sein graues Hemd ins Feuer warf mit den Worten: „Das alles könnt ihr uns nehmen." Dann hielt er seine rechte Hand hoch mit der Bibel und rief dazu: „Aber dies bleibt uns und hält uns zusammen!"

Die Arbeit der Jugendlichen über 18 Jahre unter dem Namen „Jungmannschaft" war von der Auflösung nicht betroffen. Für die westfälische Arbeit waren Wilhelm Semper (gen. Asmus), Hans Klevinghaus[18], Heinz Schmidt (gen. Rex)[19] und andere verantwortlich, mit der Leitung der Bundesjungmannschaft der Alt-BKler hatte Udo Smidt den Hagener Dipl.-Ing. Kurt Gerstein beauftragt.

[17] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 1856.

[18] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 3221; Ernst Brinkmann, Heil und Heilung, Gedenkbuch für Johannes Klevinghaus, Witten 1970.

[19] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 5522.

In seinem „Grauen Brief" hatte Udo Smidt die BKler aufgefordert, allen Anfechtungen zum Trotz um die Wahrheit des Wortes der Bibel zu kämpfen und sich mit Wort und Tat als Zeugen des größten Königs Jesus Christus zu bewähren. Die äußeren Formen des bündischen Lebens, gemeinsame Kluft, Wandern, Volkslied, Speerspiele, Turnen und vieles mehr, waren der evangelischen Jugend genommen und Geheime Staatspolizei und Spitzel überwachten die evangelischen Jugendgruppen und Gemeindehäuser, ob diese Verbote auch befolgt wurden. Für die Gruppen bedeutete diese Konzentration auf die rein seelsorgerlichen Aufgaben eine Einengung und zugleich einen Schritt näher auf die Bibel und auf die Kirche hin. So gab es viele Verbindungsfäden zwischen dem BK (Bibelkreis) und der BK (Bekennenden Kirche).

Der Name Bibelkreis war ausgelöscht. Deshalb wurden verschiedene und wechselnde Namen verwandt, unter denen sich die Schüler trafen. Eine Zeitlang hieß es wohl: „Evangelisch-kirchliches Jugendwerk, Abt. Schüler" oder „Missionsdienst unter Schülern in der Evangelischen Kirche von Westfalen" oder „Jungenwacht-Bibelkreis". Die Zeitschrift „Jungenwacht", die monatlich unter der Verantwortung von Dr. Hermann Ehlers, dem späteren Bundestagspräsidenten, und Karl Heinz Meyer, herausgegeben wurde, wurde von vielen Jungen gelesen. Es gab auch in Westfalen viele Einzelbezieher und viele Verteiler, die das Blatt Monat für Monat in die Häuser brachten, neue Leser aus vielen Gruppen der evangelischen Jugend kamen hinzu, so daß schon durch dies Blatt ein unsichtbarer Bund, eine neue Art der „Bündigung" sich vollzog. Im Frühjahr 1938 wurde die Zeitschrift durch die Geheime Staatspolizei verboten.

Als Pastor Reinhard Gädeke im April 1935 seine 2. Theologische Prüfung vor dem Evangelisch-Theologischen Prüfungsamt der Westfälischen Bekenntnissynode abgelegt hatte, wurde er von Hanns Mantz gefragt, ob er bereit sei, in den Schülerbibelkreisen tätig zu sein, und zwar nebenamtlich neben seinem Dienst als Kreisjugendpfarrer in Dortmund. Reinhard Gädeke lehnte eine Berufung zum „Landeswart der Schülerbibelkreise" ab, erklärte sich aber bereit, einen Auftrag der Westfälischen Bekenntnissynode für eine landeskirchliche Arbeit unter Schülern mit der Bibel zu übernehmen. Dies hielt er der Sache nach aus theologischen Gründen für die einzige Möglichkeit einer Bibelarbeit unter Schülern, aber auch wegen der geltenden gesetzlichen kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen des sog. Dritten Reiches für die einzige praktisch realisierbare Möglichkeit einer evangelischen Jugendarbeit mit Schülern.

Die Vereinsform war die im 19. Jahrhundert gebotene Form evange-

lischer Jugendarbeit und hat ihre geschichtliche Stunde gehabt und war dem damaligen Verständnis von Kirche angemessn. Der Landeswart der Schülerbibelkreise war demnach der Beauftragte eines Vereins und wurde von diesem angestellt. Diese Konstruktion entsprach nicht mehr dem Verständnis von Kirche im 20. Jahrhundert und war auch seit 1934 rechtlich nicht mehr praktikabel. Der Bruderrat der Westfälischen Bekenntnissynode entsprach dieser Bitte, und entsprechend der damaligen kirchenpolitischen Konzeption erteilte auch das Evangelische Konsistorium in Münster diesen Auftrag. Das war für spätere Konfliktsituationen nützlich, da die staatlichen Organe nur das Konsistorium als legale Kirchenbehörde anerkannten.

Die Sammlung der Schüler konnte nicht mehr unter dem früheren Namen Bibelkreis oder BK erfolgen, sondern es wurden unter dem Titel „Evangelisch-kirchliches Jugendwerk" verschiedene Namen benutzt. Die Arbeitsgebiete mußten sich im Rahmen des Eingliederungsvertrages und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen halten. Das ergab eine Engführung auf Gebiete der kirchlich-seelsorgerlichen Arbeitszweige, dazu gehörten Bibelarbeit, Kirchenlieder, Lebensbilder von Männern und Frauen der Kirchengeschichte, der Inneren und Äußeren Mission, Kunstbetrachtungen und Lichtbildvorträge über kirchliche Kunst, Kirchbau und dergleichen.

Dazu kamen Laienspiele über Themen aus diesen Bereichen. Besonders oft wurden Evangelienspiele einstudiert und auf Gemeindeabenden aufgeführt. Es sei hier nur erinnert an das Spiel „Der Ruf" von Erich Klapproth (nach Lukas 14, Vers 15–24), an das Spiel „Die drei Männer im Feuerofen" von Karl Heinz Meyer (nach Daniel 3 – Menschen in einem Totalen System) sowie an die Spiele von Theodor Noa: „Die Jungen von Bethlehem" und „Der junge Luther". Die Probenarbeit wurde mit dem Bibelstudium verknüpft. Die Gruppenstunden und Jugendtreffen wurden gelegentlich bespitzelt, ob sich die Jugend auch an die Abmachungen des Eingliederungsvertrages hielt. Die Gruppenstunden wurden oft begonnen oder geschlossen mit dem Gruß: „Jungen, wacht!" Dabei reichte sich die Gruppe, im Kreis stehend, die Hände. Es war und blieb schwierig, geeignete Stunden für die Zusammenkünfte zu finden, da der Dienst in der Hitler-Jugend den totalen Einsatz ihrer Mitglieder forderte.

Wo keine regelmäßigen wöchentlichen Zusammenkünfte der Evangelischen Jugend zustande kamen, wurden Bibelsonntage oder Wochenendtreffen für die Jugend eingerichtet. Am 12. Dezember 1940 wurde in Dortmund im Bodelschwinghhaus (2. Kampstr. 40) ein Arbeitskreis für Schülerseelsorge gebildet, zu dem Präses D. Koch[20],

[20] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 3330; Wilhelm Niemöller, Karl Koch, Präses der

Konsistorialrat Hardt[21], Konsistorialrat Schmidt, Pfarrer Möller[22], Landespfarrer für Innere Mission, Pfarrer Mantz, Kreisjugendpfarrer Gädeke, Dr.-Ing. Erich Kesper, Kaufmann Feuerbaum, Studienrat Schinke aus Castrop-Rauxel, Pastor Heinz Schmidt aus Massen (z. Zt. Soldat) gehörten. P. Gädeke konnte berichten, daß im Jahre 1939 ca. 50 Bibeltage mit Teilnehmerzahlen von 5 bis 110 Schülern stattfinden konnten.

Die Freizeitarbeit wurde in den Jahren 1933 bis 1943 unter mancherlei Schwierigkeiten sowohl in den großen Sommerferien als auch in den kurzen Ferien durchgeführt. Nach dem Eingliederungsvertrag konnten Jungen und Mädchen einmal im Jahr an einer konfessionellen Freizeit teilnehmen, wenn sie dafür einen Urlaubsschein der Hitler-Jugend oder des Bundes Deutscher Mädel bekamen und wenn sie vorher an einer Freizeit dieser Organisationen teilgenommen hatten. Aber oft waren die nötigen Formulare nicht an der Dienststelle vorhanden, oft wurde auch die Ausgabe dieser Urlaubsscheine verweigert, so daß immer Gefahr bestand, daß man bei einer Kontrolle den Urlaubsschein nicht vorweisen und dann nach Hause geschickt werden konnte.

Evangelische Schülerfreizeiten fanden trotz aller Schwierigkeiten statt: im BK-Landheim in Berchum, das sich der Inneren Mission korporativ angeschlossen hatte und sich darum „Landheim der Inneren Mission" benannte, im Ruhrlandheim bei Bochum-Querenburg, im Eichenkreuzheim auf dem Annener Berg, im Siegerländer Landheim in Beienbach und anderen Häusern, vor allem aber in dem Seeferienheim der Westfälischen Schülerbibelkreise in Zingst am Darss. Besonderer Fleiß wurde auf die Vorbereitung der Bibelarbeiten während der Freizeiten verwandt. Die Planung begann auf einer Mitarbeitertagung in Berchum oder in einem Gemeindehaus und dauerte oft mehrere Tage. Es sollten nicht zuerst psychologische oder pädagogische Gesichtspunkte zur Auswahl der Bibelarbeiten zur Anwendung kommen, sondern das Wort der Bibel selbst sollte der Ausgangspunkt der Bibelarbeit sein.

Deshalb wurden häufig ganze biblische Bücher wie das Johannesevangelium, das erste Buch Mose, die Apostelgeschichte für die länger dauernden Sommerfreizeiten gewählt, kleinere Schriften wie die Briefe des Paulus an die Philipper und Kolosser oder der erste Petrusbrief für die kleineren Freizeiten. Die Mitarbeiter wurden mit der Aufgabe

Bekenntnissynoden (Beihefte zum Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte, Heft 2), Bethel bei Bielefeld 1956; Wener Danielsmeyer, Präses D. Karl Koch (Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Reihe A, Heft 5), Bielefeld 1976.

[21] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 2300.

[22] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4240.

betraut, die Zeugen und Bibelausleger von früher und heute zu studieren, etwa Luther, Calvin, Bengel, Zahn, Brandt, Bultmann, Schütz, Schniewind. Dann wurden die Tagesabschnitte festgelegt, Zusatzfragen und Lieder ausgesucht. Danach kamen auch die jugendpsychologischen und pädagogischen Fragen zu ihrem Recht und ein Arbeitsheft für die Hand aller Mitarbeiter und Freizeitteilnehmer wurde erstellt. Vor der eigentlichen Bibelbesprechung am Freizeitort fand dann meist noch eine kurze Vorbesprechung und Gebetsstunde der Mitarbeiter statt, die dann in kleinen Gruppen von 10 bis 14 Teilnehmern die Bibelbesprechung einleiteten. Eine Nachbesprechung der Mitarbeiter sollte dann die Folgerungen für spätere Freizeiten ziehen. Es war erstaunlich zu beobachten, wie diese gemeinsame Arbeit unter dem Wort der Bibel auch die persönliche Gemeinschaft und Freundschaft förderte.

Die Freizeitarbeit litt seit 1934 unter immer neuen Schwierigkeiten. Die Sommerfreizeit in Zingst 1934 wurde durch ein Schreiben der Geheimen Staatspolizei verboten. Einsprüche des damaligen Heimleiters Studienassessor Kurt Sauer bei dem Landrat des Kreises Franzburg-Barth und von Pastor Hanns Mantz bei mehreren Berliner Stellen von Staat und Kirche unter Berufung auf die geltenden Gesetze und Verordnungen hatten den Erfolg, daß die Freizeit zu Ende geführt werden konnte. Doch der Zingsthof mußte aus der Liste der öffentlichen Jugendherbergen gestrichen werden. Das war kein großer Verlust.

Im Jahre 1935 war kurz nach Ostern das Predigerseminar der Bekennenden Kirche unter der Leitung von Pastor Dr. Dietrich Bonhoeffer für einige Monate im Zingsthof zu Gast.

In den Jahren 1936/1937/1938 kamen immer neue Behinderungen und Verbote, Kontrollen der Urlaubsscheine und anderes. Von seiten der Heimleitung aus wurden immer neue Versuche gemacht, die Auflösungsanordnungen der Geheimen Staatspolizei zu umgehen. P. Gädeke erklärte sich außerstande, die Jugendlichen nach Hause zu entlassen, weil viele Eltern auf Urlaubsreisen seien, dann möge die Polizei die Jugendlichen selber nach Hause befördern. Einmal erklärte er, er müsse erst zu seiner vorgesetzten Dienststelle nach Münster reisen, um dort Anweisungen zu bekommen. Das Konsistorium in Münster sandte ihn nach Berlin zum Oberkirchenrat, dieser verwies an das Ministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten (Minister Kerrl) und an das Ministerium des Innern (Minister Dr. Frick). Auch bei all diesen Stellen wurden keine Entscheidungen getroffen, aber die Verschleppung der Angelegenheit bewirkte einen Zeitgewinn für die ordnungsgemäße Beendigung der Freizeit.

Nur einmal mußte eine Freizeit vorzeitig abgebrochen werden. Das war bei Beginn des Krieges am 1. 9. 1939. Der Landrat des Kreises Franzburg-Barth riet einen Tag vor der Kriegserklärung zur vorzeitigen

Rückfahrt, ohne Angabe von Gründen, und verhalf zu einem zinslosen Darlehen, damit die Rückfahrkarten gekauft werden konnten. Ursprünglich war an Rückfahrt mit Omnibussen gedacht, daher war das Reisegeld auf dem Postscheckamt Dortmund hinterlegt worden.

Auch während des Krieges ging die Freizeitarbeit und die Einrichtung von Bibelsonntagen weiter. Noch einmal kam eine schwere Sorge über den Zingsthof. Nicht jugendpolitische oder kirchliche Bedrängnisse machten der Heimleitung zu schaffen, sondern hygienische Umstände. Eine Untersuchung des Trinkwassers, der Baderäume und Toiletten durch den Kreismedizinalrat drohte. Der Heimleiter kaufte eine Filteranlage für das Koch- und Trinkwasser. In der Küche konnte man jederzeit Tee gegen den Durst bekommen. Der Medizinalrat – in der braunen Uniform – ließ das Wasser untersuchen, nahm persönlich Proben des gefilterten Wassers, war so begeistert von der Qualität des Wassers, daß er über seine Sekretärin den Gasthöfen und Bäckereien in Zingst Anweisung gab, ähnliche Filteranlagen zu benutzen. Mit der Kurverwaltung in Zingst war kurz vor der ärztlichen Kontrolle eine Abmachung getroffen worden, wonach bei schlechtem Wetter die jugendlichen Kurgäste des Zingsthofes die Badeanlagen im Ort benutzen durften, da die Anzahl der Badewannen im Zingsthof zu gering war. Normalerweise wurde natürlich in der Ostsee gebadet. Der Medizinalrat nahm noch eine Probe von dem Filterwasser und verabschiedete sich mit seinem Gefolge mit „Heil Hitler!" Die gefürchtete Kontrolle war glimpflich abgelaufen. Erst später stellte sich heraus, daß der Medizinalrat des Kreises seinen Stellvertreter gesandt hatte, einen heimlichen Freund der evangelischen Jugend.

Einmal wurde bemängelt, daß die Erholung zu kurz käme, wenn täglich eine Stunde Bibelstudium getrieben würde, ein anderes Mal wurde bemängelt, daß die Erholung nicht zum Aufgabenkreis der konfessionellen Jugend gehöre, sondern ein Privileg der Hitler-Jugend sei. Die Entkonfessionalisierung des öffentlichen Lebens war in vollem Gange.

Da die Evangelische Jugend keine geschlossenen Gruppen mit festen Mitgliederlisten mehr führen durfte, erreichte P. Gädeke einen kirchlichen Auftrag der pommerschen Kirchenleitung zur „seelsorgerlichen Betreuung der jugendlichen und erwachsenen Kurgäste im Badeort Zingst am Darss". Das war eine neue Nuance im Verwirrspiel der Auseinandersetzungen mit der Geheimen Staatspolizei. Der Ortspfarrer P. Krause und seine Organistin Fräulein Hübner halfen bei dieser Aufgabe durch Veranstaltungen von kirchen-musikalischen Feierstunden in der Dorfkirche in Zingst.

Im Jahre 1942 ließen die Behinderungen von seiten der Partei aus nach. Doch die Gefährdungen der Transporte durch feindliche Flieger

nahmen zu, so daß mit dem Jahre 1943 die Durchführung größerer Jugendfreizeiten an der Ostsee von Westfalen aus ganz eingestellt wurde.

In Westfalen selbst wurden noch kleinere Freizeiten und Bibelsonntage mit der Jugend durchgeführt. Sehr beliebt waren die Abiturientenfreizeiten, die der Berufsfindung und Vorbereitung auf das Leben nach der Schulzeit dienten. Es sprachen Vertreter aus allerlei Berufen, aus verschiedenen studentischen Vereinigungen und Fakultäten und versuchten, den Abiturienten etwas von der Verantwortung zu sagen, die sie als evangelische Männer in ihrem Beruf wahrnehmen könnten, nicht nur von der Verantwortung vor Menschen, sondern gerade auch von ihrer Verantwortung vor Gott. Besonders dramatisch verlief eine Abiturientenfreizeit, die gemeinsam von der Evangelischen Schülerarbeit Rheinland unter Leitung von Pastor Hans Specht, Wuppertal, und der Evangelischen Schülerarbeit Westfalen unter Leitung von Pastor Gädeke in Dortmund im Jahre 1937 durchgeführt wurde. Sie wurde nicht weniger als dreimal verboten und zog dreimal um, vom Missionshaus in Barmen zum Eichenkreuzheim Annener Berg bei Witten-Annen und zum Johanneum in Wuppertal, die Reihenfolge ist nicht mehr genau festzulegen. Die Leitung wechselte von Mal zu Mal. Die Redner wurden mit Motorrad durch P. Altenmüller herbeigeholt, die Teilnehmer wurden jeweils nach einem Verbot zu einer Fahrt ins Blaue mit dem Omnibus eingeladen. Aber jedesmal kam die Geheime Staatspolizei nach. Als Pastor Martin Niemöller[23] in einer Friedhofskapelle bei Barmen den Schlußvortrag beendet hatte, erschien wieder die Geheimpolizei mit dem Auflösungsbefehl. Es war übrigens einer der letzten Vorträge Niemöllers vor seiner Verhaftung. Es mußte wohl ein Verräter unter den Teilnehmern sein.

Noch einmal wurde im folgenden Jahr eine Abiturientenfreizeit eingerichtet an einem geheimgehaltenen Ort auf einem größeren Bauerngehöft. Es wurde auch nicht durch Briefe, sondern nur durch einen einzigen Boten, selber Abiturient, durch Besuche von Haus zu Haus in vielen Städten Westfalens eingeladen. Aber dies Verfahren war zu unbequem und kostspielig, so daß diese Arbeit aufgegeben werden mußte.

Die Geheime Staatspolizei verlangte von P. Gädeke, daß er seinen Briefwechsel einschränken oder seine Rundschreiben vor dem Versand der Polizei vorlegen sollte oder ihn durch namentlich zu benennende Verteiler in den einzelnen Orten weiterleiten möge. P. Gädeke erklärte,

[23] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 4508; Ernst Brinkmann, Martin Niemöllers Lebensjahre in Westfalen, – in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 77, Lengerich 1984, S. 13ff.

daß er den seelsorgerlichen Briefwechsel als seine Dienstpflicht ansehe und darin keine Zensur anerkennen könne. Er unterschrieb nach längeren Verhandlungen, daß er darüber unterrichtet worden sei, daß sein Briefwechsel zu umfangreich sei. Ein anderes Mal fand er seine Wohnung mit dem Dienstsiegel der Geheimpolizei verschlossen vor. Es wurde erst wieder abgenommen, nachdem er dem Superintendenten mitgeteilt hatte, daß keinerlei Korrespondenz oder Anschriften in der Wohnung seien und daß die Polizei sich durch eine Haussuchung davon überzeugen möge. Durch die Fürsprache des Superintendenten wurde die Wohnung wieder geöffnet. Die gesuchten Dinge waren anderwärts in einer Waschküche untergebracht.

Es war übrigens in der letzten Zeit vor Kriegsbeginn und danach fast unmöglich, Briefpapier und Briefumschläge in möglichst vielen Farben und Formaten für die Rundschreiben zu bekommen. Hätten nicht gute Freunde geholfen, wäre schon aus diesen Gründen eine Korrespondenz unmöglich geworden.

In früheren Jahren hatten die BK-Gruppen – wie alle Jugendgruppen – gern einmal Theaterstücke, auch Märchenspiele, Ritter- und Schauerdramen auf Elternabenden oder auf Freizeiten aufgeführt. Infolge der „seelsorgerlichen Engführung" des Eingliederungsvertrages war dies der Evangelischen Jugend nicht mehr möglich. Jedoch boten die Evangelienspiele von Klapproth und Meyer und anderen oder auch das Lutherspiel von Theodor Noa guten Ersatz und gaben den Gruppen gutes Material für vorbereitende Bibelarbeiten und für Spielfahrten von Ort zu Ort. So wurde das Spiel „Der Ruf" in fast allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Dortmund aufgeführt. Das Gleichnis vom großen Abendmahl wird hier szenisch dargestellt. Es beginnt mit der Einladung Gottes durch seinen Boten:

„Der Tisch ist gedeckt, das Mahl ist bereit,
die Gäste zu laden ist es nun Zeit!"

Er findet viel Ablehnung und wendet sich dann auch einem Jungen zu. Der möchte gern kommen. Aber da ruft ihn die Trommel zum „Dienst". „Kamerad!" „Hört ihr, sie rufen mich grad!" Der Bote Gottes ist traurig, daß auch hier seine Einladung keinen Erfolg verspricht:

„Du junges Blut, das tut mir weh,
daß ich auch dich verloren seh."

Man kann sich denken, wie solche Verse einschlugen, wie sie zu Diskussionen und Widerspruch reizten und wie die jungen Schauspieler und ihre Zuhörer auf Entscheidungen hingewiesen wurden, wie die Zeit sie verlangte.

Bei der Werbung gingen die Jungen von Haus zu Haus und luden zu der Aufführung ein. Die Gemeinden in Pommern und auch die Heimatgemeinden in Westfalen erlebten zur Freude ihrer Gemeindeglieder

und ihrer Pfarrer oft voll besetzte Gotteshäuser, wenn die evangelischen Jungen mit ihren Laienspielen kamen.

Mit dem Beginn des Krieges im Jahre 1939 und in den folgenden Jahren wurden viele Mitarbeiter auf Freizeiten und Obleute der Gemeindejugendkreise oder Jungenwachtgruppen zum Wehrdienst eingezogen, viele traf der Soldatentod und reihte sie ein in die Schar der vielen Millionen Opfer dieses schrecklichen Krieges in aller Welt. Viele hatten – sofern ihre Feldpostnummern bekannt waren – durch P. Gädeke oder P. Schmidt oder andere gelegentlich kleine Gebetbüchlein oder andere Schriften zugesandt bekommen. Kurt Gerstein verschenkte gern Bibeln und Neue Testamente in Kleinstausgaben in Deutscher Sprache in der Übersetzung D. Martin Luthers. Sie wurden auch benutzt und als „Eiserne Ration" mit ins Feld genommen, wie noch am 11. 8. 1985 anläßlich der 80. Wiederkehr von Gersteins Geburtstag, 40 Jahre nach seinem Tode, dankbar bezeugt wurde.

Die Kriegsopfer können hier nicht aufgeführt werden. Aber zweier Männer, die in den Westfälischen Schülerbibelkreisen tätig waren und Opfer des „Dritten Reiches" in besonderem Sinn wurden, soll noch kurz gedacht werden.

Da ist zunächst Pfarrer Theodor Noa, zuerst in Hagen, später in Siegen tätig. Er sammelte in der Reformierten Kirche in Hagen, später in der Martinikirche in Siegen, in jeder Woche während der Schulzeit am Dienstag und Freitag vor Beginn der Schule viele Schüler und Schülerinnen zu einer kurzen „Morgenwache", dazu in den Jugendstunden regelmäßig Hunderte von Jugendlichen, sowie in den Ferien zahlreiche Jugendliche auf Freizeiten in Beienbach, Bistensee bei Eckernförde, Benneckenstein, Wilhelmshaven, Zingst und vielen anderen Orten. Er hatte unter seinen Großeltern einen von nichtarischer Herkunft. Bereits 1932 hatte er die ersten Angriffe der NSDAP zu erleiden, weil er sich gegen die Wahl Adolf Hitlers zum Reichspräsidenten aussprach mit der Begründung, daß Hitlers völkische Weltanschauung dem Geist des Evangeliums entgegenstehe, habe doch sogar Hitlers Freund Dietrich Eckardt Hitler die Worte von der „Satansbibel" und dem „Massenmörder Paulus" in den Mund gelegt. Pfarrer Noa war im Ersten Weltkrieg Soldat gewesen und hatte das Eiserne Kreuz 1. und 2. Klasse und das Verwundetenabzeichen erhalten und war zuletzt Leutnant der Reserve und Kompanieführer gewesen. Er konnte es nicht verstehen, daß er wegen eines nichtarischen Großelternteils als völkisch unzuverlässig gelten sollte und auch bei Beginn des Zweiten Weltkrieges nicht in die Liste der Reserveoffiziere aufgenommen werden sollte. Das Presbyterium in Siegen und die Gemeindeglieder standen zum größten Teil zu ihm, weil sie seine biblisch begründete Verkündigung schätzten und sich über seine Bemühungen um die christliche

Erziehung der Jugend freuten. Im Jahre 1937 veranstaltete er eine letzte größere Jugendfreizeit in Zingst am Darss in dem Westfälischen BK-Seeferienheim. Am 19. 12. 1937 hielt er einen letzten Gottesdienst in der Nikolaikirche in Siegen und verlas darin eine verbotene Bekanntmachung der Bekennenden Kirche. Am Mittwoch, dem 22. 12. 1937, reiste er nach Dortmund. Er muß dann nach Berlin gefahren sein. Danach war er verschollen.

Am 14. März 1938 wurde seine Leiche in einem Kanal mit Schiffsverkehr, nahe bei Spandau, aufgefunden. Am 18. März fand die Beisetzung in aller Stille auf dem alten Garnisonfriedhof in Berlin statt. Die Abschiedspredigt hielt sein Freund P. Schnepel, Stadtmissionsinspektor in Berlin, über das Wort: „Niemand kann sie aus meiner Hand reißen" (Johannes 10, Vers 29).

Das Dunkel, das über diesem Ende liegt, wird in dieser Zeit nicht zu lichten sein. Pfarrer Werner Koch, früher Netphen, der lange Zeit in der Familie Noa gelebt hat, bezeugte am 30. 9. 1960 vor der Kriminalpolizei: „In der Zeit vor seinem Tode hatte eine regelrechte Hetzjagd gegen ihn begonnen. Er wurde beschimpft und verhöhnt, wo er nur auftauchte. Er ist ein Opfer der damaligen Zeit geworden, daran gibt es keinen Zweifel. Nur mit dem Unterschied, daß diese Schuld kaum verfolgbar sein wird, d. h. hier wird ein Schuldiger nicht zu finden sein."

Pfarrer Noa wird als Begründer des „Geschäftsführenden Vereins der Schülerbibelkreise unter höheren Schülern Westfalens e. V. Hagen", als Erwerber des Landheimes Berchum, als Veranstalter vieler Freizeiten, als Seelsorger und Wegweiser zu Jesus Christus bei vielen Menschen in Erinnerung bleiben.

Sein Grabkreuz wurde bei der Einebnung des Garnisonfriedhofes in Berlin durch den Siegener BK-Freund Kaufmann Heinz Jüngst sichergestellt und nach Beienbach gebracht. Es steht heute an der Nikolaikirche in Siegen.

Ein anderes Opfer des Dritten Reiches war der Diplom-Ingenieur Kurt Gerstein aus Hagen. Am 2. Mai 1933 wurde er Mitglied der NSDAP in der Absicht, dies Schiff auf einen guten Kurs bringen zu helfen. Bald jedoch mußte er erleben, daß dies unmöglich sei. Bei einer Aufführung des Theaterstückes „Wittekind" von Kiss im Hagener Stadttheater protestierte er laut bei einigen Gotteslästerungen und mußte sich buchstäblich dafür verprügeln lassen. Bei der Eingliederung der evangelischen Jugend, die am 19. 12. 1933 vollzogen wurde, sandte er scharfe Protesttelegramme an die Unterzeichner des Vertrages, den Reichsjugendführer Baldur von Schirach und Reichsbischof Ludwig Müller. Nach dem Versand von Nachrichten an ca. 8500 Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte wurde er aus der Partei ausgeschlossen und mit Redeverbot für ganz Deutschland belegt. Einmal war er in Haft in

Saarbrücken, ein zweites Mal im Konzentrationslager Welzheim bei Stuttgart. Trotz des Redeverbotes nahm er an Freizeiten der Schülerbibelkreise teil und sprach in kleinen Gruppen über das 1. Gebot oder das 6. Gebot. Als er von Tötung „unwerten Lebens" erfuhr und eine Tante von ihm persönlich dadurch betroffen war, wollte er diesen Untaten als Augenzeuge auf die Spur kommen. Er bewarb sich Anfang 1941 um Aufnahme in die SS und wurde am 10. März 1941 einberufen. Wegen seiner technischen und medizinischen Kenntnisse wurde er bald befördert und übernahm als SS-Obersturmführer Aufgaben im Hauptamt Hygiene der Waffen-SS. Er befaßte sich mit der Erfindung von Desinfektionswagen für den Transport kranker Soldaten, mit deren Hilfe eine drohende Typhusepidemie erheblich eingedämmt werden konnte. Gerstein erlangte in diesem Amt Einblicke in die Konzentrationslager in Lublin, Bergen-Belsen und Treblinka und die dort verübten Tötungsmethoden an mißliebigen Personen.

Seine Erfahrungen versuchte er weiterzugeben, auch an Ausländer, in der Erwartung, daß von dort her Einspruch erfolgen würde. Vergebens.

Bei Ende des Krieges kam Gerstein in französische Gefangenschaft und hat dort seine Erfahrungen und Kenntnisse in einer Denkschrift in französischer und in deutscher Sprache niedergelegt. Die Gefangenschaft führte ihn weiter in das Gefängnis Cherche-Midi in Paris, wo er am 25. Juli 1945 erdrosselt aufgefunden worden ist. Auch hier ist der Schuldige wie im Fall Noa nicht zu ermitteln.

Die Freunde Gersteins zweifeln die Lauterkeit seiner Absichten nicht an. Die Zeugnisse seines Glaubens sind unüberhörbar. Als Kindergottesdiensthelfer und Presbyter an der Lutherkirche in Hagen, als Mitarbeiter in Jugendstunden und auf Freizeiten der Schülerbibelkreise war er unermüdlich tätig. Von 1933 bis 1936 führte er das Amt eines Reichsobmanns der Jungmannschaft der Schülerbibelkreise. Das war die Vereinigung der über 18jährigen, die dem Auflösungsbefehl von 1934 zufolge nicht aufgelöst wurde. Etwa in derselben Zeit hatte ihn der „Geschäftsführende Verein der Schülerbibelkreise in Westfalen" mit der Verwaltung des Landheimes in Berchum beauftragt. Auf Antrag dieses Vereins gab Präses D. Wilm[24] am 14. 5. 1964 bei der Einweihung der neuen Jugendbildungsstätte Berchum den Namen „Kurt-Gerstein-Haus". Seitdem wird dort häufig nach dem Wollen und Wirken Kurt Gersteins gefragt.

Auf dem Buscheyfriedhof in Hagen, auf der Grabstätte der Eltern, Landgerichtspräsident Ludwig Gerstein und Klara geb. Schmemann,

[24] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 6971.

und anderer Familienglieder erinnert ein Findling an ihren Sohn mit der Inschrift: „Kurt Gerstein 1905–1945."

Neuanfänge nach dem Krieg:
Evangelische Jugend Deutschlands, Jungenwacht.

Als nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder die Möglichkeit zum Reisen und zu Besprechungen gegeben war, trafen sich am 10. 10. 1945 in Hamm i. W. in der Wohnung von Herrn Superintendent Torhorst[25] die Herren Superintendent Lücking, P. Mantz, P. Heinz Schmidt, P. Altenmüller, Dr.-Ing. Kesper und P. Gädeke zu einer Beratung über das Thema, wie die Arbeit der Schülerseelsorge fortgeführt werden könne. Es wurde Wert darauf gelegt, daß der Zusammenhang der gesamten Jugendarbeit der Kirche, der in den letzten Jahren sich ergeben habe, weiterhin gefördert werden solle. Auch wurde der Wunsch ausgesprochen, das Landheim Berchum wieder für die Schülerarbeit freizumachen und zweckentsprechend einzurichten. Es wurde festgestellt, daß P. Gädeke weiterhin einen provinzialkirchlichen Auftrag für diese Arbeit habe und sich bei der Kirchenleitung um Zuweisung eines hauptamtlichen Mitarbeiters, Hilfspredigers oder Vikars bemühen solle.

In Fortsetzung dieser Aussprache lud P. Gädeke Freunde und frühere Mitarbeiter der Schülerseelsorge, deren Anschriften ermittelt werden konnten, zu zwei längeren Beratungen zum 21. Oktober 1945 und zum 9. Dezember 1945 in das Pfarrhaus nach Wetter-Ruhr, Burgstr. 13a, ein, wo man sich in Ermangelung anderer Räumlichkeiten im Wintergarten traf. Aus den alten Protokollen geht hervor, daß folgende Freunde im Reformierten Pfarrhaus in Wetter zusammenkamen: Herbert Sander aus Mengede, Heinz Jüngst aus Siegen, Robert Bach[26] aus Bochum, Karl Pertz aus Dortmund-Brackel, Kurt Reinhardt aus Hagen, Reinhard Gädeke aus Wetter, Werner Friese[27] aus Gelsenkirchen-Buer, Manfred Prante aus Recklinghausen, Dieter Steinsiek aus Hagen-Vorhalle, Konrad Stapf aus Sendenhorst bei Münster, Ulrich Blanke aus Wanne-Eickel, Horst Hiddemann aus Dortmund-Dorstfeld, Werner Puschmann aus Dortmund, Otfried Müller aus Dortmund, Gerhard Irle aus Witten-Wetter, Wolfgang Wahrburg aus Hagen, Rolf Reinecke aus Herdecke, Wolfgang Schmidt aus Hagen, Albert vom Bruch aus Gevelsberg, Hermann Millard aus Schwerte, Heinz Schmidt (gen. Rex) aus Dortmund, Willi Grabowski aus Bochum-Weitmar, Georg Plitt aus Herne, Karl Heinz Lähnemann aus Brambauer, Werner Stein aus Hagen, Helmut Krämer aus Dortmund, Karl Pütter aus Mas-

[25] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 6360.
[26] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 161.
[27] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 1803.

sener Heide über Unna, Karl Dlugokinski aus Wetter und Heinz Otto Frede aus Hagen-Boele. Die Namen sind hier festgehalten, weil viele von ihnen in der Folgezeit tatkräftige Mitarbeiter in der evangelischen Jugend wurden.

Diese Treffen waren besonders bewegend. Viele Freunde waren gefallen und vermißt, und der Austausch über die schweren Erfahrungen im Krieg und in der Gefangenschaft nahm einen großen Raum ein. Ein Freund bekannte, wie der Psalm 90 mit dem Blick auf die Vergänglichkeit und Verderbtheit des Menschen ihn oft begleitet habe, aber wie er dann auch an dem Schlußvers sich immer wieder aufgerichtet habe: „Der Herr, unser Gott, fördere das Werk unserer Hände bei uns, ja, das Werk unserer Hände wolle er fördern!" Mit diesem Gebet sollten wir auch die Schülerarbeit wieder aufgreifen, er wolle auch mithelfen, so wie er auch sein Trümmergrundstück in Hagen wieder aufbauen wolle, sagte Wolfgang Schmidt. Dieses Wort war für alle eine Ermutigung. Und so wurde nach längeren Gesprächen folgendes beschlossen, das Karl Pertz sorgfältig protokolliert hat:

„1. Es erscheint uns gut, wenn in allen Gemeinden Westfalens möglichst bald eine Evangelisch-Kirchliche Jugendarbeit aufgenommen wird, die einheitlich von dem Jugendpfarrer der Provinz geleitet wird.
2. Die Grundlage dieser Arbeit muß das biblische Zeugnis von Jesus Christus als dem Heiland aller Menschen sein. Deshalb gehört in den Mittelpunkt aller Jugendarbeit eine gründliche Beschäftigung mit der Bibel in Andachten, Bibelbesprechstunden nach Altersstufen getrennt, in wöchentlichen Zusammenkünften und auf Freizeiten.
3. Darüber hinaus soll die Jugend spüren, daß Jesus Christus der Herr ist in allen Lebensgebieten, daß ohne ihn und seine vergebende Gnade ein sinnerfülltes Leben nicht möglich ist. Deshalb ist es nötig, alle Lebensfragen in das Licht des Wortes Gottes zu stellen.
4. Diese Jugendarbeit der Kirche soll weitgehend von der Jugend selbst durch Werbung von Mund zu Mund und persönliches Zeugnis gefördert werden, für die Leitung wünschen wir uns evangelische Männer aus allen Lebensbereichen, nicht nur Pfarrer. Wir erhoffen uns eine lebendige evangelische Jugendbewegung im Gegensatz zu einer starren und die Jugend abstoßenden Betreuung.
5. Aus diesem Grunde wollen wir auch nicht künstlich überall Schülerkreise ins Leben rufen, sondern abwarten, wo sich die Notwendigkeit ergibt, im Rahmen der allgemeinen evangelischen Gemeindejugend für die Schüler besondere Veranstaltungen zu treffen. Die Erfahrungen der Vergangenheit und der Gegenwart zeigen, daß man sich solchen Bestrebungen nicht hindernd in den Weg stellen darf, sondern sie fördern muß. Doch darf der uns neu geschenkte

Zusammenschluß der gesamten evangelischen Jugend untereinander und mit der Bekennenden Kirche nie wieder durch Sonderbestrebungen zerbrochen werden.

6. Unsere erste Aufgabe sehen wir darin, die Verbindung mit denjenigen Freunden wieder aufzunehmen, die jetzt heimgekehrt sind, ihnen brüderlich in allen Fragen und Nöten beizustehen. Die weitere Aufgabe ist die Mithilfe in der Gemeindejugend unseres Wohnsitzes, die dritte die Förderung etwa entstehender Gemeindejugendgruppen für Schüler.
   Entscheidende Hilfe erhoffen wir dabei vom Erscheinen einer einschlägigen Zeitschrift wie früher, der ‚Jungenwacht'. Pastor Udo Smidt soll gebeten werden, eine solche Zeitschrift herauszubringen.
7. Wir lassen uns leiten von dem Befehl Jesu: ‚Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe!' und von dem Gebet: ‚O heilger Geist, kehr bei uns ein!' Dieser Befehl und diese Bitte weisen uns in die Weite, befreien uns von aller Engherzigkeit und Verzagtheit und binden uns zugleich ganz eng an die Gemeinde und ihr königliches Haupt: Jesus Christus."

Zum Schluß wurde noch die Bitte an Herrn Pfarrer Johannes Busch[28] gerichtet, bald eine Evangelische Jugendkammer einzuberufen und als Zeichen der Evangelischen Jugend das Kreuz auf der Weltkugel in allen Jugendgruppen zu empfehlen als Zeichen der Einheit, die begründet ist durch das Kreuz Jesu Christi.

Das Ergebnis der ersten entscheidenden Beratung nach dem Krieg ist hier einmal wörtlich festgehalten, damit deutlich wird, daß versucht wurde, einen Anfang zu setzen, der über das Vereinswesen des 19. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinausführte, der auf eine einheitliche Gemeindejugend unter starker Verantwortung der Jugend selbst im Raum der Kirche hinführte und zugleich die Möglichkeit gab, Schüler, Werktätige und Auszubildende (Lehrlinge) in gelegentlichen Sonderveranstaltungen zur Besprechung ihrer speziellen Lebensfragen zusammenzuführen.

Diese Gedanken wurden im Verlauf der folgenden Monate und Jahre so nicht durchgehalten. Je nach der örtlichen Situation und den vorhandenen Mitarbeitern und Interessen bildeten sich wie früher CVJM-Kreise, Schülerbibelkreise, Christliche Pfadfindergruppen, Handwerkergruppen und viele andere, die aber in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vertreten waren und dort auch gemeinsame Entscheidungen trafen. Der Landesjugendpfarrer und die Syn-

[28] Vgl. Friedrich Wilhelm Bauks, a. a. O., Nr. 920.

odaljugendpfarrer versuchten, jeder in seiner Weise, die gesamte evangelische Jugend anzusprechen. Für die Seelsorge unter Schülern war P. Gädeke nebenamtlich bemüht. Am 15. 11. 1946 konnte P. Erwin Altenmüller hauptamtlich diesen Dienst übernehmen. Die ersten Freizeiten fanden in den Weihnachtsferien 1946 in der Jugendherberge in Wetter und im Waldjugendheim in Herford statt. Die Freizeiten in den Jahren 1946 und 1947 litten noch sehr unter dem Mangel an Lebensmitteln. Deshalb war es eine große Hilfe, daß das Schweizer Rote Kreuz und das Evangelische Hilfswerk aus großzügigen Spenden ausländischer Christen Beihilfen an die Freizeiten in Form von hochwertigen Lebensmitteln ausgeben konnten.

Am Buß- und Bettag 1947 fand in Dortmund erstmals nach dem Krieg ein Schülertag statt, zu dem alle Teilnehmer der Freizeiten 1947 und der örtlichen Bibelkreise eingeladen waren. Am Landesschülertreffen am 17. November 1948 in Wetter nahmen 180 Schüler teil.

An der Osterfreizeit in der Jugendherberge Wetter waren 48 und an der Osterfreizeit im Waldjugendheim bei Herford 43 Jungen und an den Sommerfreizeiten 1947 350 Jungen beteiligt. In einer Sitzung des Geschäftsführenden Vereins der Schülerbibelkreise e. V. wurde beschlossen, das BK-Landheim in Berchum, das zeitweilig von der Inneren Mission Hagen als Altenheim benutzt wurde, wieder in Gebrauch zu nehmen. Der Verkauf des Heimes an die größere evangelische Kirchengemeinde Hagen, der das Heim vor dem Zugriff der Organe des Dritten Reiches bewahren sollte, war nicht rechtskräftig geworden, so konnte es 1949 wieder von den Schülerbibelkreisen übernommen werden. Im Laufe der Jahre wurde das alte Landheim erneuert und durch mehrere Neubauten erweitert, so daß es heute eine moderne Jugendbildungsstätte darstellt. Bei der Einweihung des 2. Bauabschnittes am 14. Mai 1964 durch Präses D. Wilm erhielt es auf Antrag des Kuratoriums der Schülerbibelkreise den Namen „Kurt-Gerstein-Haus". Das Gelände hat heute ein Größe von 33725 Quadratmetern.

Das Seeferienheim „Zingsthof" in Zingst am Darss war noch vor dem Ausbruch des Krieges in den Besitz des Kirchenkreises Franzburg-Barth übergegangen. Für die westfälische Arbeit wurde ein entsprechendes Haus an der See gesucht. Im Dortmunder Seeferienheim Juist konnten viele Jahre hindurch große Freizeiten in den Sommerferien durchgeführt werden, zumal die Vorsitzenden Dr.-Ing. Erich Kesper und Pfarrer Karl Heinz Gerpheide fest mit der BK-Arbeit in Westfalen verknüpft waren. Doch blieb der Wunsch nach einem eigenen Seeferienheim. Die Aufenthalte im Haus Waterdelle des CVJM auf der Insel Borkum, im Haus der Bremer Evangelischen Jugend auf der Insel Langeoog waren immer sehr beliebt. Als der BK-Freund Studiendirektor Friedrich Herberg erklärte, es bestünde Aussicht auf Erwerb eines

Hauses auf der Halbinsel Walcheren in Domburg in Holland, war das Anlaß zu großer Freude. Das Haus „Het Maereltje" wurde zunächst gepachtet, dann am 28. 12. 1966 durch das Kuratorium der Westfälischen Schülerbibelkreise in aller Form käuflich erworben. Zu dem Haus gehören Rasen- und Spielflächen von ca. 2500 qm. Zwei Jahre später konnte auch das Nachbarhaus „De Protter" mit 1800 qm Land von derselben Eigentümerin erworben werden. Beide Häuser liegen in ruhiger Lage am Ortsausgang von Domburg. Mit Hilfe von Aufbaulagern wurden beide Häuser und der Garten durch viele freiwillige Helfer instandgesetzt und dienen seither vielen Jugendgruppen und Schulungskursen als Ferienparadies. Die Verwaltung und Belegung der Häuser erfolgte zunächst durch Herrn Herberg und den Geschäftsführer der Jugendbildungsstätte Berchum, Herrn Herbert Weisselberg, heute von der Geschäftsstelle der Westfälischen BK-Arbeit im Kurt-Gerstein-Haus in Berchum aus.

In den folgenden Jahren war ständig ein Pastor als Landeswart der Westfälischen Schülerbibelkreise eingesetzt, später waren es auch zwei Pastoren. Die gemeinsamen Arbeitsbesprechungen fanden meist in der Wohnung von P. Gädeke, dem Beauftragten der Landeskirche für die Bibelarbeit unter Schülern statt. P. Thelitz berichtet, daß im Jahr 1955 in den Sommerferien 11 Freizeiten mit insgesamt 550 Teilnehmern stattfinden konnten. Damals war es noch möglich, daß an diesen Freizeiten 212 Schüler aus der DDR teilnehmen konnten.

Seit dem Herbst 1947 wurden an einigen Gymnasien durch Pater Clemente Pereira S. J. Religiöse Schulwochen eingerichtet. Schon P. Wiedenfeld hatte viel früher einzelne Gymnasien besucht und dort evangelistische Vorträge gehalten. Die Religiöse Schulwoche war sehr viel planmäßiger aufgebaut und wandte sich an die Schüler der Oberstufe, Mittelstufe und Unterstufe gesondert sowie in Sonderveranstaltungen an die Eltern und Lehrer der Schüler. Pater Pereira fragte P. Gädeke, ob er bereit sei, die evangelischen Schüler anzusprechen, damit beide Konfessionen zu ihrem Recht kämen. P. Gädeke hat eine Zeitlang diesen Dienst übernommen, bis er so stark anwuchs, daß ein hauptamtlicher Mitarbeiter dafür gewonnen werden mußte. Nachdem die ersten 15 Schulwochen stattgefunden hatten, verfaßten die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen P. Gädeke, Vikar von Bremen, Vikar Warns, Pastor Kriener und Frl. Annemarie Esch eine kleine Denkschrift mit dem Titel: „Aus Religiösen Schulwochen – Vorschläge und Erfahrungen" (Wetter 1954).

Der Erfolg war der, daß die westfälische Landeskirche zuerst Pastor Kriener, später Pastor Dr. Ottokar Basse, Pastor Ernst Brinkmann und andere in diese Arbeit berief. Sie bekam dann ein eigenes Kuratorium.

Auf einer Mitarbeiterfreizeit der Westfälischen Schülerbibelkreise im September 1959 in Langeoog hielt Landesbischof D. Dr. Hans Lilje ein Grundsatzreferat über Schülerarbeit mit nachfolgender Aussprache, das der Stärkung der Arbeitsfreude diente und Klarheit gab über die verschiedenen Arbeitszweige:
a) die geschlossene Arbeit in Schülerbibelkreisen (BK),
b) die offene Schülerarbeit mit gelegentlichen Treffen und Tagungen,
c) die Arbeit der Religiösen Schulwochen,
die nebeneinander stehen und sich gegenseitig ergänzen müssen. Die Gewinnung jüngerer Mitarbeiter aus allen Berufen war immer wieder ein wichtiges Thema auf den Vorstandssitzungen und Vertreterversammlungen. P. Gädeke veranstaltete 14 Jahre hindurch regelmäßig einmal im Jahr im Auftrag der Jugendkammer und des Landeskirchenamtes Kurse für Aufgaben der Jugendführung, an denen alle westfälischen Vikare eines Jahrgangs nach freiwilliger Entscheidung teilnehmen konnten. Diese Kurse dauerten jeweils eine Woche und fanden in Wetter, Berchum (Kurt-Gerstein-Haus) und Haus Husen statt und dienten dazu, alle in der Jugendkammer vertretenen Zweige der Jugendarbeit persönlich und sachlich kennenzulernen.

Die Bibelkreise veranstalteten darüber hinaus eigene Helfertreffen zur Zurüstung für Mitarbeiter auf Freizeiten und Lagern und in den örtlichen Bibelkreisen.

Die Arbeit weitete sich aus. So konnte man es wagen, Herrn Herbert Weisselberg am 1. Juni 1955 als hauptamtlichen Geschäftsführer in den Dienst der Westfälischen Bibelkreise zu stellen und dann auch einen zweiten Landeswart zu beantragen. Im Jahr 1957 fanden acht Sommerlager und Schulungsfreizeiten mit 556 Teilnehmern und 65 Helfern statt, dazu kamen 13 Kurztagungen in den Oster- und Weihnachtsferien mit 360 Teilnehmern. Auf der Vertreterversammlung vom 18. bis 19. Oktober 1958 waren 41 Vertreter aus 20 Bibelkreisen versammelt. Sie vertraten 35 Bibelkreise mit ca. 1000 Schülern.

An Veröffentlichungen wurden die „Westfälischen BK-Nachrichten" herausgegeben, dazu Arbeitshefte für die Bibelarbeiten über das Johannesevangelium, 1. Samuelbuch, Petrusgeschichten, Elia und Elisa und andere Themen.

Die Freizeitorte waren die beliebten Orte Juist/Nordsee, Kranzbach/Oberbayern, Berchum, Niedernhausen/Odenwald, Monschau/Eifel. Dazu kamen dann Orte im Ausland wie Isefjord/Dänemark, Wasserschloß Oud Poelgeest bei Leiden/Holland, Arcegno/Schweiz (Campo Pestalozzi), Mimbach/Saargebiet und viele andere im Inland und Ausland gelegene Ferienheime. Begegnungen mit der dänischen Jugend, der F. D. F., wurden gefördert. Der ökumenische Gedanke wurde auch auf Aufbaulagern in Taizé (Burgund) beim Bau der Versöhnungskirche

von Taizé (Roger Schutz), im Schwesternheim in Pomeyrol bei Tarascon/Südfrankreich und in der Diasporagemeinde in Rosenau in Österreich gefördert. Musische Freizeiten und eine Chorfahrt zu mehreren Gemeinden in Südfrankreich dienten ebenfalls dem Ausbau des ökumenischen Gedankens. Während P. Röhrig die Verbindungen nach Frankreich pflegte, richtete P. Winkelmann im Sommer 1966 ein Aufbaulager in Ghana im Ort Axim ein. Im Gegenzug konnten später Jugendliche aus Ghana in Bochum empfangen werden. Im Jahre 1965 hatte P. Silomon eine Israelfahrt für studentische Mitarbeiter der Schülerbibelkreise mit Arbeit in einem Kibbuz eingerichtet. Alle diese Unternehmungen wären nicht möglich gewesen ohne den kräftigen Einsatz aller jugendlichen Teilnehmer.

Die Anregungen für diese ökumenischen Begegnungen gehen zum Teil auf die Zeit um 1933 und um 1944 zurück. Pfarrer Reinhard Gädeke erneuerte seine Freundschaft mit einem guten Freund, Pfarrer Fritz Feldges, den er aus der Zeit des Predigerseminars kannte, und organisierte mit seiner Hilfe Jugendfreizeiten für Jungen und Mädchen aus Deutschland und der Schweiz, die wechselweise im Schweizer Jura und am Luganer See, auf der Insel Borkum und in Westfalen stattfanden. Sie waren im Anfang – 1950 – nur unter großen Opfern finanzieller Art der Freunde aus der Jungen Kirche der Schweiz möglich. Die Jugendbegegnungen mit der Französischen Evangelischen Landjugend (Jeunesse Rurale) gingen zurück auf eine Freundschaft, die Pfarrer Helmut Morlinghaus aus Wetter als Kriegsgefangener in Frankreich mit den französischen Pfarrern Rioux und Kastler in der Provence gemacht hatte. Mit Hilfe dieser beiden Herrn wurden Jugendbegegnungen mit französischen und deutschen Jugendgruppen in vielen Dörfern in Südfrankreich eingerichtet. Die Unterbringung erfolgte zuerst in Familien, später in einfachen Jugendheimen in Langlade, Combas, später in der Jugendbildungsstätte in Sommières, unweit von Nimes. Der Beginn dieser Begegnungen, die von P. Rioux und P. Kastler auf französischer Seite und von P. Morlinghaus und P. Gädeke auf deutscher Seite organisiert wurden, lag in den Osterferien 1952. Die Gegenbesuche der Franzosen erfolgten bei Familien in Wetter und Umgebung und in der Jugendbildungsstätte Berchum. Viele bewegende Erlebnisse und Treffen in Familien und Gemeinden sind bis heute unvergessen, Freundschaften und Patenschaften werden hier und dort gepflegt. Das Deutsch-Französische Jugendwerk half bei der Finanzierung dieser Unternehmungen. Ebenso konnten auch Jugendbewegungen in England durch Beihilfen gefördert werden.

Die Hilfspredigerstelle des Landeswartes wurde nach einigen Bemühungen in eine Pfarrstelle umgewandelt. P. Eberhard Röhrig wurde am 17. 6. 1962 in der Johanneskirche in Herford durch Landeskirchenrat

Bopp in diese Pfarrstelle eingeführt. Er hat seine Arbeit zeitweilig von Herford aus geleitet. Sein Nachfolger P. Winkelmann konnte das Pfarrhaus in Berchum beziehen, das in der Nähe der Jugendbildungsstätte errichtet worden war und zuerst durch P. Dr. Ottokar Basse bewohnt wurde. Die Freizeitarbeit erreichte 1967 eine Teilnehmerzahl von 515 Schülern, das Landesschülertreffen in diesem Jahr mit Wiedersehen aller Freizeitteilnehmer hatte zum Hauptthema die Bibel, das in mehreren Referaten für Ältere und Jüngere behandelt wurde.

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wetter hatte in Wetter, Jahnstr. 8, ein Wohnhaus mit 5 Wohneinheiten erstellen können, wovon zwei für Mitarbeiter in den Schülerbibelkreisen und im Kirchlichen Dienst an den Schulen bestimmt waren. Damit war für Jahre das schwierige Problem der Wohnungsbeschaffung für diese Mitarbeiter im übergemeindlichen Dienst gelöst.

Auch die Geschäftsstelle der Schülerbibelkreise fand nach vielen behelfsmäßigen Unterkünften in Wetter endlich ein geräumiges Büro in der Jugendbildungsstätte in Berchum. Nach der Vollendung des zweiten Bauabschnittes im Mai 1964 konnte die Geschäftsstelle der Jugendbildungsstätte „Kurt-Gerstein-Haus" und das Büro der Westfälischen Schülerbibelkreise unter der Geschäftsführung von Herbert Weisselberg dort Einzug halten. Herr Weisselberg hat sich um den Bau des ersten und des zweiten Bauabschnittes, um die Planung und Finanzierung und die Durchführung der Bauten sehr verdient gemacht. Ohne seine tatkräftige Mitarbeit hätten die Mitglieder des Vereins und ihre Vorsitzenden die Jugendbildungsstätte nicht errichten können. Mit Datum vom 30. September 1970 schied Herbert Weisselberg aus dem Dienst der Schülerbibelkreise aus, um eine Stelle im süddeutschen Raum zu übernehmen.

Evangelische Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V.

Der „Geschäftsführende Verein der Bibelkreise unter Schülern höherer Lehranstalten", der am 9. Februar 1923 unter der Nummer 163 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen worden war, hatte als Gründer die Herren Pfarrer Theodor Noa, Vikar Otto Vetter, Bankbeamten Erich Moning, G. Becker, Otto Söhnchen und Rutenbeck. Die drei zuerst genannten Herren bildeten den Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes. Der Zweck des Vereins wird so beschrieben: Er dient „der Erweckung und Vertiefung christlichen Glaubens und Lebens innerhalb der Schülerwelt Westfalens". Es war ein Verein von erwachsenen Freunden der Arbeit mit wenigen Mitgliedern. Die erste wichtige Aufgabe war der Erwerb des Landheimes Berchum. Für die Jugendlichen, die in den Schülerbibelkreisen aktiv waren, gab es einen Zusammenschluß auf Landesebene, die Vertreterversammlung. Die Zusam-

mensetzung und die Arbeitsweise der Landesversammlung waren genau geregelt.

Beide Gremien, der Vorstand des eingetragenen Vereins und die Vertreterversammlung, beschlossen 1928 und 1929 den Bau des Zingsthofes in Zingst am Darß an der Ostsee. Er wurde am 31. 1. 1939 an den zuständigen Kirchenkreis verkauft. Nach der Auflösung des Bundes Deutscher Bibelkreise am 6. Februar 1934 ruhte die Arbeit der Vertreterversammlung völlig, während der „Geschäftsführende Verein" sich in aller Stille um das Landheim Berchum mühte. Er hatte 1929 eine Mitgliederzahl von 34 Personen, im Jahr 1937 noch 18, im Jahr 1938 waren es 16 und 1946 noch 14 Mitglieder. Danach wuchs der Mitgliederbestand langsam und stetig. In jedem Jahr, auch in der Kriegszeit, fand jährlich die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung statt, mit Ausnahme der Jahre 1944 und 1945, als die meisten Mitglieder zum Wehrdienst eingezogen waren.

Während es Dritten Reiches wurde am 12. 12. 1940 ein kleiner „Arbeitskreis für Schülerseelsorge" gegründet, der sich für die Weiterführung der Arbeit verantwortlich wußte. Es wurde folgende Verteilung der Dienste beschlossen:

1. Vorsitzender Pfarrer Hanns Mantz
2. Geschäftsführer Kreisjugendpfarrer Reinhard Gädeke
3. Kassenwart Dr.-Ing. Erich Kesper.

Nach dem Kriegsende und der Freigabe der Versammlungsfreiheit durch die Besatzungsmächte wurde die Vereinsarbeit in dem Geschäftsführenden Verein und in der Vertreterversammlung allmählich wieder aufgebaut. Der Geschäftsführende Verein gewann durch Neubaupläne in Berchum und den Ankauf des Seeheimes „Het Maereltje" mit dem Nachbarhaus „De Protter" in Domburg auf Walcheren neue Bedeutung. Die Satzung des Vereins wurde mehrfach geändert. Eine entscheidende Satzungsänderung wurde auf Anregung des Vorsitzenden Vizepräsident D. Lücking in mehreren Etappen, am 26. 11. 1960, am 1. 12. 1962, am 28. 11. 1964 und am 16. 12. 1966 vorgenommen. Der Verein erhielt den Namen: „Kuratorium der Westfälischen Schülerbibelkreise e. V." Der Vorstand besteht nach dieser Satzung aus 13 Mitgliedern, und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Vertreter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, dem Vertreter des Landeskirchenamtes, den von der Landeskirche beauftragten Landeswarten für die BK-Arbeit, einem Mitglied des Dienstes der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Höheren Schulen und vier weiteren Mitgliedern.

Wenn man bedenkt, daß die Evangelische Kirche von Westfalen ganz erhebliche Beihilfen für die entstehenden Neubauten gegeben hat und sich für den Dienst im Kurt- Gerstein-Haus mitverantwortlich fühlt

und daß der „Dienst an den Schulen" das Haus häufig für seine Tagungen und Wochenendtreffen benötigt, ist diese Regelung des Vorstandswesens verständlich.

In den siebziger Jahren wurde den Satzungen erneut besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Der Name wurde geändert, und so heißt der Verein jetzt in Anpassung an die gesamte Arbeit in der Bundesrepublik in Deutschland „Evangelische Schülerarbeit in Westfalen e. V.", eingetragen in das Vereinsregister in Hagen. Die Zweckbestimmung lautet jetzt: „Der Verein weiß sich in Gemeinschaft von Schülern und Erwachsenen verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums in das Leben von Schülern. Dieses geschieht vornehmlich in Schülerkreisen, auf Freizeiten und Tagungen." Der Verein arbeitet in Partnerschaft mit anderen Einrichtungen, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Träger von Schülerarbeit sind.

Immer wieder war der Wunsch laut geworden, daß auch Jugendliche unter 18 Jahren Mitglieder des Vereins werden möchten. Wegen der vereinsrechtlichen Haftung in geschäftlichen Fragen lagen an dieser Stelle besondere Schwierigkeiten. Es ist vorgesehen, daß die Zahl der nicht volljährigen Mitglieder nicht mehr als ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl betragen und daß nicht volljährige Mitglieder die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigen. Auch für die Mitarbeit im Vorstand ist eine Beteiligung von Jugendlichen unter bestimmten Voraussetzungen und bei bestimmten Beschlüssen vorgesehen.

Die neue Satzung wurde am 26. 2. 1972 und am 30. 3. 1979 beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen.

Im Jahr 1967 brach eine Protestbewegung unter Schülern und Studenten gegen die etablierte Gesellschaft von heute aus. Die anfallenden Fragen waren oft Gegenstand der Besprechung auf Freizeiten und Treffen. Bei der Freizeitarbeit wurden die Angebote von Hobby-Freizeiten verstärkt, so daß auch die Freunde des Segelsportes, des Reitens, Paddelbootfahrens und des Radfahrens auf ihre Kosten kamen. Mehrere Jahre hindurch fanden sich auch Gruppen zusammen, die zwei Wochen mit Pferdewagen in Irland unterwegs waren.

Da in den Schulen das koedukative Moment immer mehr eingeführt wurde, gab es auch im Freizeitangebot gemischte Freizeiten für Jungen und Mädchen, wie auch örtliche Bibelkreise auf diese gemischte Form der Zusammenkünfte zugingen und auch in dem eingetragenen Verein Schülerinnen und Schüler Mitglieder werden konnten.

Pastor Weide als Landeswart und andere Freunde der Arbeit nahmen Beratungen mit den Mädchenbibelkreisen auf mit dem Ziel, beide Gruppierungen der Evangelischen Jugend, die Mädchenbibelkreise und die Schülerbibelkreise zusammenzulegen. Aber eine Einigung

konnte nicht erreicht werden, da die theologischen, pädagogischen, organisatorischen, soziologischen und kirchenpolitischen Meinungsverschiedenheiten nicht überbrückt werden konnten.

Seitdem ist es üblich, daß die Schülerbibelkreise von Berchum aus wie auch die Offene Arbeit evangelischer Schüler (MBK) in Westfalen von Wattenscheid aus zu Jugendstunden, Tagungen und Freizeiten, für Jungen und Mädchen gemischt, einladen.

Mit der Einrichtung von Berufsfindungstagungen für Gymnasiasten der Oberstufe wurden die Abituriententagungen, die im Dritten Reich verboten wurden und nicht mehr stattfinden konnten, wieder ins Leben gerufen. Nach dem Ausscheiden von Herbert Weisselberg aus der Arbeit kümmerte sich P. Eckehard Uhr stärker um die Jugendbildungsstätte Berchum.

Er mühte sich, das Kurt-Gerstein-Haus noch stärker für die Jugendarbeit zu nutzen. Er richtete nicht nur einzelne Schülertage ein, sondern ganze Tagungsketten, die sich über verschiedene Monate erstreckten. An ihnen konnten auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nicht regelmäßig einen Jugendkreis ihrer Heimatgemeinde besuchen. So konnten bestimmte Fragen einmal ausführlich behandelt werden. Zugleich sollten die jugendlichen Teilnehmer stärker selbst beteiligt werden und motiviert werden, die Verkündigung des Evangeliums als Befreiung von Schuld, Verzweiflung, Vereinsamung, Friedlosigkeit und Ungerechtigkeit zu erfahren und in glaubwürdige Formen des Zusammenlebens und Handelns umzusetzen.

Solche Tagungsketten standen zum Beispiel unter der Überschrift:

Faschismus gestern und heute.
Dritte Welt – Internationalismus.
Ökologieprobleme.
Friedensarbeit der Christen.
Theologische Fragestellungen.

Es wurden aber auch technische und kreative Tagungen angeboten. Arbeiten mit Ton, Stoff, Holz und Wolle, Reparaturen an Fahrrädern und Autos, auch Theaterspielen und Produzieren von Filmen und anderes fanden immer mehr Interesse.

Die Freizeitarbeit erfuhr eine Änderung in der Art, daß anstelle der großen Gruppen mit über 50 Teilnehmern sich viele kleinere Gruppen und Fahrtengemeinschaften mit 8 bis 20 Teilnehmern zusammenfanden. Dementsprechend mußten viel mehr Angebote ausgearbeitet und viel mehr verantwortliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgebildet werden.

Neben dem theologischen Mitarbeiter Pastor Uhr wurden nach dem Ausscheiden von P. Weide und seinem Übergang in den Kirchlichen Dienst an den Schulen und später in das Landesjugendpfarramt nach-

einander zwei hauptamtliche Mitarbeiter aus anderen Fachbereichen eingestellt, und zwar Diplom-Soziologe Kurt Günter Boden und Diplom-Pädagoge Paul Gerhard Gaffron.

Mit diesem Mitarbeiterteam von drei Hauptamtlichen konnte man sich, nachdem bisher traditionsgemäß in der Hauptsache Gymnasiasten und Realschüler angesprochen worden waren, versuchsweise auch Haupt- und Berufsschülern (Auszubildenden) zuwenden. Es wurden Schüler und Schülerinnen von weiterführenden Schulen, in Zusammenarbeit mit Religionslehrern an Berufsschulen, Mitarbeitern und Leitern von Häusern der Offenen und Teiloffenen Tür zu Tagungen eingeladen. Es ist deutlich, daß mit dieser Arbeit ganz neue soziale Umfelder und pädagogische Probleme in das Blickfeld der Evangelischen Schülerarbeit kommen. Ein neuer Erfahrungs- und Lernprozeß ist damit in Gang gekommen.

Auch die praktische Arbeit nahm in Berchum noch konkretere Gestalt an. Eine Werkgruppe setzte sich zum Ziel, in möglichst weitgehender Eigenleistung einen Bau zu errichten, der den Standort abgeben kann für kreative Gruppen, für Gymnastik, Basteln, Fotoarbeiten und andere Aktivitäten, für die bis dahin die Räumlichkeiten fehlten.

Das Gebäude ist inzwischen zu Pfingsten 1983 in Gebrauch genommen worden, als in Wuppertal das Treffen 100 Jahre Bibelkreise (BK) gefeiert wurde. Damit ist die Jugendbildungsstätte Berchum ein gutes Stück in der Verbreiterung ihres Angebotes vorwärts gekommen.

Nach dem Ausscheiden von P. Uhr aus der BK-Arbeit und seinem Übergang in das Studentenpfarramt Bochum trat Frau Pfarrerin Christine Burkhardt als theologische Referentin in das Mitarbeiterteam der Jugendbildungsstätte Berchum ein. Die landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelischen Schülerarbeit wurde auf Veranlassung der Kirchenleitung in eine Vereinspfarrstelle umgewandelt. Frau Pfarrerin Burkhardt, die vorher Dienst bei der Kirchengemeinde in Ahlen versehen hatte, wurde am 11. November 1982 in der Evangelisch-Reformierten Kirche in Berchum durch Vizepräsident Dr. Begemann in ihren Dienst im Kurt-Gerstein-Haus eingeführt. Bei ihrer Einführung erklärte Frau Pfarrerin Burkhardt, daß sie sich schwerpunktmäßig den Bereichen Theologie, Dritte Welt, Friedens-, Mädchen- und Hauptschülerarbeit sowie der Mitarbeiterschulung widmen werde.

Die Schülerbibelkreise Westfalen sind den Weg vom Bibelkränzchen zum Bund Deutscher Bibelkreise bis zur Evangelischen Schülerarbeit Westfalen durch allerlei Höhen und Tiefen gegangen[29]. In den

[29] Für die hier vorgelegte Darstellung wurden folgende Quellen benutzt: Die Protokollbücher und Satzungen des Geschäftsführenden Vereins unter Schülern höherer Lehranstalten Westfalens e. V., des Kuratoriums der Westfälischen Schülerbibelkreise e. V., der Evangelischen Schülerarbeit in Westfalen (BK) e. V., des Arbeitskreises für Schülerseel-

Jahren der Bedrängnis hat oft ein Wort D. Martin Niemöllers Mut und Glauben geweckt:

„Wir haben nicht zu fragen, wieviel wir uns zutrauen, sondern wir werden gefragt, ob wir Gottes Wort zutrauen, daß es Gottes Wort ist und tut, was es sagt."

Wo junge Menschen nach dem Wort Gottes und den Weisungen Jesu Christi fragen, da wurden und da werden sie hineingeführt in die Enge einer persönlichen Gottesbegegnung und zugleich in die Weite der Welt. Die Formen der daraus entstehenden Gemeinschaft werden sich wandeln. Immer aber wird es eine Gemeinschaft mit dem Dreieinigen Gott sein, dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist, der Treue hält, unserm Unglauben zum Trotz. Und die Gemeinschaft wird sein ein Stück der auserwählten Gemeinde, die Gott durch seinen Geist und sein Wort sammelt und erhält vom Anbeginn der Welt bis zu ihrem Ende, in der jedes Glied seine Gaben zum Nutz und Dienst der anderen Glieder willig und mit Freuden anlegt.

sorge von 1940 bis 1946, des Arbeitskreises für Westfälische Schülerseelsorge von 1954–1960; die Zeitschriften: Aus Westfalens Bibelkreisen, Nachrichtenblatt der westfälischen BKler und ihrer Freunde, 1924 bis 1930; BK-Nachrichten aus Westfalen; Jugendkraft, Jüngerenblatt des Bundes Deutscher Bibelkreise, Barmen; Neue Jugend – Blatt der älteren Deutschen BKler, Barmen; Jungenwacht – Ein Blatt evangelischer Jugend, Wesermünde-Lehe; Ritterschaft – Jungenwacht Ausgabe B für Jüngere, Wesermünde – Lehe; Motive – Evangelische Schülerzeitschrift, Juli 1964 bis Juni 1967, (früher Jungenwacht) Wuppertal; Jungenwacht-Rundbrief – Als Manuskript gedruckt für die Arbeitsgemeinschaft für Schülerbibelkreise; Schwertkreuz – Ein Blatt Evangelischer Jungmannschaft und Jugendführung, Wesermünde-Lehe. – Zur Ergänzung vgl.: Eberhard Warns, Werner Brölsch und Ingo Holzapfel, Evangelische Schülerarbeit in 100 Jahren, Wuppertal 1983; Reinhard Gädeke, „Es klingt ein Ruf . . .", Zur Geschichte der Schülerbibelkreise Westfalens seit 1933, als Manuskript gedruckt, Wetter 1983.

Heinz Henche

„Gott loben, das ist unser Amt"

Ein Rückblick auf die Arbeit des westfälischen Kirchenchorverbandes seit dem Ende des 19. Jahrhunderts

Es gibt nur wenige Kirchengemeinden in Westfalen, in denen nicht ein Kirchenchor besteht. Nicht überall heißt es „Kirchenchor", statt dessen nennen sich die Singgruppen mancherorts „Kantorei" oder „Singkreis". Manche Chöre haben schon eine lange Lebensdauer, konnten schon ihr 50-, 75- oder gar 100jähriges Bestehen feiern. Andere sind dagegen nur kurzlebig, manchmal nur ad hoc zu einem bestimmten Anlaß gebildet (Christvesper, Jubiläumsfeier, o. ä.), um gleich danach wieder auseinanderzugehen. Einzelne Chöre existieren je für sich in ihrer Gemeinde, ohne Verbindung mit Nachbarchören. Andere haben sich den bestehenden Verbänden angeschlossen, dem Kirchenchorverband, dem Ev. Sängerbund, dem Christlichen Sängerbund oder dem CVJM. Von den Chören unserer westfälischen Kirchengemeinden gehören die meisten dem Landesverband der Evangelischen Kirchenchöre Westfalens an.

Dieser Verband wurde vor 90 Jahren, im Frühjahr 1895 gegründet. Zur *Gründungsversammlung* wurde im „Kirchlichen Amtsblatt des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen" vom 11. 2. 1895 eingeladen:

„Hamm, den 14. Januar 1895

Der auf der vorjährigen Kirchlichen Konferenz der Grafschaft Mark in Hagen gewählte *Ausschuß* für die Begründung eines Verbandes der evangelischen Kirchenchöre der Provinz Westfalen beehrt sich, zu einer *Versammlung* auf Sonntag Reminiscere, 10. März c. und Montag, 11. März c. nach *Hamm* ergebenst einzuladen.

Am Sonntag, 10. März, nachm. 5½ Uhr in der neu hergestellten Großen Kirche: Liturgischer Gottesdienst. Festansprache: Generalsuperintendent D. Nebe. Chorgesänge: Evang. Kirchenchor Hamm.

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Großen Saal des Lutherhauses. Begrüßungsansprachen und Chorgesänge. Festrede: Pastor Krüger-Hagen: „Die Bedeutung der Musik für die Gemeinde und Familie".

Am Montag, 11. März 9½ Uhr Konstituierende Versammlung im Großen Saal des Lutherhauses. Morgenandacht: Pastor Lenssen-

Hamm. Vortrag von Superintendent Nelle-Hamm: „Wie wird das gottesdienstliche Leben im evangelischen Sinn durch kirchlichen Chorgesang gehoben?" Vorlage eines Statutenentwurfes. Konstituierung des Verbandes.

Indem wir die Geistlichen und Presbyterien der Westfälischen Provinzialkirche zu dieser Versammlung ergebenst einladen, fügen wir die angelegentliche Bitte hinzu, dieselben wollen gütigst diese Einladung an die Kirchenchöre sowie an die Lehrer und Organisten in ihren Gemeinden übermitteln.

Insbesondere sprechen wir hierdurch die Bitte an alle Kirchenchöre aus, sich durch Deputierte an den Verhandlungen beteiligen zu wollen.

Zugleich bitten wir im Interesse des zu begründenden Verbandes die Herren praesides presbyterii freundlichst und dringend, bis zum 10. März c. uns gütigst zu Händen des mitunterzeichneten Superintendenten Nelle die in ihren Gemeinden bestehenden Kirchenchöre namhaft machen zu wollen unter Angabe der Mitgliederzahl, sowie der Namen des Vorsitzenden und des Dirigenten.

Der Ausschuß:

Ansprach,	Pfarrer in Hamme b. Bochum
Große-Weischede,	Hauptlehrer, Organist in Bochum
Haake,	Lehrer, Dirigent des Kirchenchores Hamm
Krüger,	Pfarrer in Hagen
Möhle,	Lehrer und Chordirigent in Iserlohn
Nelle,	Superintendent in Hamm
Ostermann,	Lehrer und Chordirigent in Witten."

Das Kgl. Konsistorium bringt die vorstehende Einladung des Ausschusses auf dessen Bitte „auch hiermit zur Kenntnis mit dem Wunsche, daß der Verband zur Hebung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden und zur Ehre des göttlichen Namens gereichen möge".

Die Gründungsversammlung hat wie vorgesehen stattgefunden. Der Verband konstituierte sich, allerdings nicht als „Verband", sondern als „Evangelischer Kirchengesangverein für Westfalen". Die angeschlossenen Chöre hießen „Kirchengesangverein", wie es zur damaligen Zeit üblich war (man denke an die Missionsvereine, die Vereine für Innere Mission, die Jugendvereine, die Ev. Arbeitervereine u. a.). Ein vereinsmäßiges Statut wurde beschlossen. Der gewählte Vorstand setzte sich aus sieben Männern zusammen, an der Spitze der 1. Vorsitzende, Superintendent Nelle. Sein Wohnsitz Hamm wurde Sitz des „Vereins".

Was hat zur Bildung dieses überregionalen Bundes geführt?

Als *Zweck der Verbandsgründung* steht in der Einladung zweimal

der Ausdruck „*Hebung* des kirchlichen Lebens in den Gemeinden" bzw. „*Hebung* des gottesdienstlichen Lebens". Das bedeutet einmal, daß der Dienst der Kirchenchöre als ein wesentliches Stück des Gottesdienstes und des Gemeindelebens herausgestellt wird. Zum andern geht aus dieser Formulierung hervor, daß man sich vom Singen der Kirchenchöre eine Hebung, und das bedeutet hier wohl so viel wie Belebung, Anregung und Hilfe versprach für Gottesdienst und Gemeinde.

Was bisher erst in wenigen Gemeinden erprobt worden war und sich bewährt hatte, das sollte nun mit vereinten Kräften möglichst überall hin verbreitet werden.

I. Von den Anfängen bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1895–1918)

Der Impuls zur Gründung des Kirchenchorverbandes ging von der Persönlichkeit Wilhelm *Nelles*[1] aus, wenn sein Name in der Unterzeichnerliste des Gründungsaufrufes auch kaum hervortritt. Nicht von ungefähr wurde er einstimmig zum ersten Verbandsvorsitzenden gewählt. Er war damals schon ein bekannter Hymnologe.

Seine schriftlichen Arbeiten befassen sich mit der Geschichte einzelner Lieder verschiedener Zeiten (u. a. eine Monographie über die Tersteegen-Lieder), mit der Notation der Melodien und mit der Gesangbuch-Geschichte des westfälischen Bereiches. Er war maßgebend beteiligt in den Gesangbuch-Kommissionen der damaligen Zeit.[2]

Für einen größeren Leserkreis war seine „Geschichte des Deutschen Evangelischen Kirchenliedes" bestimmt[3]. Sie ist auch heute noch

[1] Biographische Notizen bei Friedr. Wilh. Bauks „Die ev. Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945" (Bielefeld 1980) S. 353 Nr. 4414.

[2] Verzeichnis von Nelles Hauptschriften bei Bauks (wie Anm. 1). Anzufügen sind drei umfangreiche Aufsätze in den ersten vier Jahrgängen dieses Jahrbuchs, das damals noch „Jahrbuch des Vereins für die Ev. Kirchengeschichte der Grafschaft Mark" hieß und bei Bertelsmann in Gütersloh erschien:
1. Jahrgang (1899) S. 94–145: „Ein Überblick über die ev. Liederdichtung Westfalens";
2. Jahrgang (1900) S. 84–138: „Hermann Wilckens Kirchenordnung von Neuenrade und ihre Liedersammlung 1564";
3. Jahrgang (1901) S. 86–201: „Die ev. Gesangbücher der Städte Dortmund, Essen, Soest, Lippstadt und der Grafschaft Mark";
4. Jahrgang (1902) S. 39–76: Fortsetzung und Schluß der vorgenannten Arbeit.
Als Kostprobe des Nelleschen Stils sei hier aus dem oben zuerst genannten Aufsatz „Ein Überblick . . ." ein Zitat wiedergegeben: „Es steht einem Werke, das sich die Aufhellung der kirchlichen Vergangenheit unserer westfälischen und markanischen Heimat zur Aufgabe gestellt hat, wohl an, neben den Rosen auch den Moosen, neben dem durch Farbenpracht und Duft der Blüte entzückenden Gewächs auch den würzigen Kräutern der Wiesen und der ‚Blum' in Waldesschlüften forschend und sinnend nachzugehen" (s. o. 1899 S. 94).

[3] W. Nelle, „Geschichte des Deutschen Evangelischen Kirchenliedes", Leipzig und Hamburg 1904, 1908², 1928³, 1962⁴.

lesenswert. Als letztes wissenschaftliches Werk erschien sein „Schlüssel zum Evangelischen Gesangbuch für Rheinland und Westfalen", darin sind die 580 Lieder des Rhein-Westf. Gesangbuchs von 1893 „nach Geschichtsgehalt und gottesdienstlicher Verwendung dargestellt".[4]

Auch seine Vortragsthemen bei den Jahrestagungen des Verbandes hatten meist hymnologischen Gehalt, einige Beispiele:

1900: „Bach und das Kirchenlied"
1909: „Taktgemäßes Singen nach Fortfall der Fermate"
1910: „Was können Kirchenlied und Gemeinschaftslied voneinander lernen?"
1913: „Entwicklung des rhythmischen Gesanges in den letzten zwanzig Jahren"[5].

Für den wissenschaftlich und praktisch engagierten Hymnologen Nelle war es selbstverständlich, daß das Gesangbuchlied auch in der Kirchenchorarbeit eine zentrale Rolle spielte. „Es ist das Verdienst Nelles, auf das innere und äußere Aufeinander-Angewiesensein des Chores und der Gemeinde hingewiesen zu haben"[6].

Nelle wurde 1901 auch in den Vorstand des „Dachverbandes", des „Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland" berufen und hat oft bei den Kirchengesangstagen das Wort genommen. In diesem Gremium galt es als ausgemacht, daß der Kirchenchor ein Teil der Gemeinde sei. Aber beim „Rheinischen Kirchengesangstag 1886" hat Friedrich Spitta in einem Referat zum ersten Mal den Chor auch auf die Seite des Pfarrers gestellt und ihm Anteil an der Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums gegeben (Epistelmotetten, Evangelienansprüche). „1898 wurde diese Linie von Wilhelm Nelle weiter ausgezogen"[7].

Nelle wußte also um das Spannungsfeld des Kirchenchordienstes. Der Chor steht stellvertretend für die Gemeinde vor Gott zum Lob seines heiligen Namens. Der Chor steht ebenso auch der Gemeinde gegenüber als Mit-Verkündiger der Frohen Botschaft von Jesus Christus.

Als Krönung seines Dienstes für die Kirchenchöre gab Nelle zusammen mit Johannes Plath (Essen) das „Chorbuch 1917" heraus, eine Sammlung anspruchsvoller alter Chorsätze, die von den Chören aber durchaus bewältigt werden konnten und auch angenommen wurden.

Nach 26 Jahren Dienst als Superintendent in Hamm ließ Nelle sich

[4] W. Nelle, „Schlüssel zum ev. Gesangbuch für Rheinland und Westfalen", Gütersloh 1918.
[5] „Jahresberichte" im Archiv des Landesverbandes.
[6] Christhard Mahrenholz: „75 Jahre Verband ev. Kirchenchöre Deutschlands." „Musik und Kirche" 1959/1 S. 8. Diese „Festansprache" wurde auf der 63. Zentralratstagung des Verbandes am 22. 9. 1958 im Großen Sitzungssaal des Landeskirchenamtes in Bielefeld gehalten.
[7] Wie Anm. 6, S. 7.

1916 in den Ruhestand versetzen, übernahm dann aber noch im gleichen Jahr eine a. o. Professur für Praktische Theologie (Fach Hymnologie) in Münster, neben dem seit 1914 dort wirkenden Julius Smend.

Während der Vorsitzenden-Zeit Nelles im Westf. Kirchenchor-Verband wuchs die Zahl der angeschlossenen Chöre von 16 auf über 100. Solch werbende Kraft ging von seinem Einsatz und seinem Können aus!

Doch bevor wir zu einer abschließenden Würdigung der Nelleschen Verbandsarbeit kommen, sollen noch einige Zeitumstände bedacht werden, die diesem gesamten Unternehmen förderlich oder hinderlich gewesen sind.

Als förderlich sind drei Umstände zu nennen:

1. Das im 19. Jahrhundert aufkommende *allgemeine Musik- und Chorwesen*. Beeinflußt von der Schweizerischen Volksmusikbewegung und dem Wirken J. G. Nägelis kam es zur Entstehung großer Volkschöre, Musikvereinigungen, die 100 bis 150 Sängerinnen und Sänger umfaßten. Die *Sängerinnen* waren dabei das absolut Neue und bisher nie Dagewesene. Mehrstimmiger Chorgesang ist bis dahin durch Knaben- und Männerstimmen ausgeführt worden. Nunmehr schlossen sich Frauen- und Männerstimmen zu „*Gemischten Chören*" zusammen. Nägeli schreibt in seiner „Chorschule" (1821): „Erst da beginnt das Zeitalter der Musik, wo nicht bloß Repräsentanten die höhere Kunst ausüben, sondern wo die höhere Kunst zum Gemeingut des Volkes, der Nation, ja der ganzen europäischen Zeitgenossenschaft geworden ist. Das wird nur möglich durch Beförderung des Chorgesanges. Man führe durch 100 schulgerechte Sänger mit mittelmäßigen Organen, wie sie die Natur gibt, einen gutbesetzten Chor aus, und man hat die Volksmajestät versinnbildlicht[8]. In die „Volksmajestät" bzw. Volkssouveränität", die sich im 19. Jahrhundert anbahnt, sind auch die Frauen eingeschlossen – der „Gemischte Chor" gibt einen Vorgeschmack der Gleichberechtigung! Natürlich hat diese Bewußtseinserweiterung sich auch auf die Ausbreitung des kirchlichen Chorgesangs ausgewirkt.

2. *Die Singfreudigkeit der Jugend* in den westfälischen Erweckungsgebieten. Von dem Erweckungsprediger Johann Heinrich Volkening (1796–1877) ist bekannt, daß er gern Kinder und Jugendliche um sein Harmonium versammelte, um mit ihnen zu singen. Seine Konfirmanden sammelten sich vor dem Gottesdienst in der Schule und zogen dann singend in die Kirche ein. Wenn Volkening mit seinen Jugendvereinen Ausflüge ins Grüne unternahm, so wurde ein Lied nach dem andern gesungen.[9]

[8] Zitiert nach Mahrenholz, wie Anm. 6, S. 2.

[9] Näheres bei Wilhelm Ehmann, „Johannes Kuhlo, ein Spielmann Gottes", Stuttgart 1951 S. 33 ff.

Weit verbreitet war Volkenings „Kleine Missionsharfe", die er für die Missionsfeste auf den Höfen des Landes herausgegeben hatte.[10]

Über die Qualität dieser Liedersammlungen soll in diesem Zusammenhange nicht geurteilt werden. Es mag die weite Verbreitung dieses Liederheftes nur zum Beweis dafür dienen, wie fleißig und gern zu jener Zeit und an jenen Orten gesungen worden ist. Als Volkening die Arbeit der Jugendvereine in die Hände von Eduard Kuhlo, Pfarrer in Gohfeld, legte, fand nicht nur das Posaunenblasen, sondern auch das gemischte Chorsingen weitere Intensivierung. Kuhlo gab Notenhefte heraus, richtete jährliche Chortreffen ein und ordnete die Programmfolge. Von diesen Treffen (Kantatefest in Herford, Jahresfest in Bethel im Zionswald) gingen viele Anregungen in die Kirchengemeinden und ihre Kirchenchöre aus.[11]

3. *Die „Lehrer-Kantoren"*. Im 19. Jahrhundert setzte sich die alte Tradition fort, daß das kirchliche Kantorenamt mit einer Schullehrerstelle gekoppelt war. An den Lehrerseminaren wurden die künftigen Lehrer im Orgelspiel unterrichtet. Das war ein Pflichtfach neben dem Geigenspiel. Die Kirchengemeinden brauchten sich darum nicht zu kümmern, ihnen standen die fertig ausgebildeten Lehrer einfach zur Verfügung. Die „Geistliche Schulaufsicht" der Pastoren machte überdies die Pfarrstelleninhaber nicht nur im kirchlichen, sondern auch im schulischen Bereich zu Dienstvorgesetzten. Das hat sich durchaus nicht segensreich ausgewirkt. Aber das enge Zusammenwirken von Pastoren und Lehrer-Organisten hat dazu beigetragen, daß durch musikalisch begabte Lehrer auch an vielen Stellen die Chormusik aufblühte.

Es ist nicht von ungefähr, daß der Gründungsaufruf zur Bildung eines Chorverbandes nicht nur von drei Theologen, sondern auch von vier *Lehrern* und Chordirigenten unterzeichnet ist. Große-Weischede, Haake, Möhle und Ostermann waren Lehrer in Bochum, Hamm, Iserlohn und Witten. Daß der Rahmen örtlich so eng gespannt ist, daß Namen aus dem Siegerland, Wittgenstein, Ravensberg, Tecklenburg und der Münsterschen und Paderborner Diaspora fehlen, hängt wohl

[10] In der Ersten Ausgabe der „Kleinen Missionsharfe" (Gütersloh 1852) standen 20 Lieder „im Kirchenton" und 21 Lieder „im Volkston". Das ursprünglich nur 32 Seiten umfassende Heftchen wuchs bis zur 50. Auflage (1892) auf 139 Seiten. Vgl. H. G. Emil Niemeyer, Vorwort zur 18. Auflage der „Großen Missionsharfe", Gütersloh 1899, Seite IV Anm. 2. Die vierstimmigen Sätze der „Großen Missionsharfe" waren „für gemischten Chor sowie für Klavier- oder Harmonium-Begleitung" bestimmt.

[11] W. Ehmann (s. Anm. 9) S. 35. Vgl. auch „Protokollbuch der Gaukonferenzen und Gau-Versammlungen der Jünglings-, Posaunen- und Jungfrauen-Vereine von Minden-Ravensberg und der angrenzenden Lande". Abgedruckt in „Voce et tuba", der Festschrift zum 70. Geburtstag von Wilhelm Ehmann, Kassel/Basel/Tours und London 1976 S. 490ff. Die Protokolle betreffen in der Hauptsache die Bläsermusik, vereinzelt auch die Chormusik, besonders zu den Festen.

damit zusammen, daß der Auftraggeber dieses „Gründungsausschusses" die „Kirchliche Konferenz der Grafschaft Mark" gewesen ist. Der „Kirchengesangverein für Westfalen" hat sich in Kürze auf das ganze Westfalenland ausgedehnt. Der Name des Seminar-Musiklehrers August *Knabe* aus Soest hat in ganz Westfalen einen guten Klang gehabt durch sein vorzügliches „Choralbuch" zum Rhein.-Westf. Gesangbuch, das bis 1930 wohl auf allen westfälischen Orgelbänken zu finden war. Später waren u. a. die Studienräte *Wettig* in Siegen und *Gerdes* in Schwelm die Repräsentanten der Lehrer-Kantoren in unserer Provinz und wirkten beispielgebend. Was wären unsere Kirchenchöre in Stadt und Land, was wäre der Chorverband ohne den stillen und treuen Dienst ganzer Generationen von Lehrern gewesen?

Doch nun müssen auch noch drei andere Umstände genannt werden, die den Nelleschen Bemühungen und denen seiner Mitglieder in der Verbandsleitung *hinderlich* in den Weg traten:

1. Die Vielschichtigkeit der westfälischen Bevölkerung

Von den Stammes- und Volkstumsunterschieden kann in diesem Zusammenhang abgesehen werden. Auch die politischen Probleme der im Jahr 1815 aus mehreren Grafschaften, Fürstentümern und Bistümern zusammengefügten „Provinz" Westfalen seien nur erwähnt[12]. Von Bedeutung ist an dieser Stelle, daß sich in Westfalen sehr verschiedene konfessionell geschlossene Landschaften befinden: reformierte Kirchenkreise im Süden (Wittgenstein, Siegen), lutherische Kirchenkreise im Norden des Landes (Minden-Ravensberger Land), dazwischen unierte Gebiete (teils lutherisch, teils reformiert geprägte Gemeinden) in der ehemaligen Grafschaft Mark und im Ruhrgebiet, auch in den Diasporagebieten. Presbyterien und Pfarrer dieser Gebiete wichen oft stark voneinander ab in der Einstellung zum kirchlichen Chorgesang.

[12] Näheres bei Ewald Dresbach, „Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen", Meinerzhagen 1931, S. 2: „Die Provinz Westfalen setzte sich aus 30 Territorien oder Teilen derselben zusammen: aus dem Herzogtum Westfalen, dem Fürstentum (Bistum) Minden, der Grafschaft Tecklenburg, dem größten Teil des Hochstifts Münster, den Grafschaften Mark, Lingen und Ravensberg, den Fürstentümern Paderborn, Corvey und Siegen, der freien Reichsstadt Dortmund, dem Amte Reckenberg im Bistum Osnabrück, den Abteien Herford und Kappenberg, den Grafschaften Hohenlimburg und Recklinghausen, den Fürstentümern bzw. Graf- und Herrschaften Salm-Ahaus, Salm-Bocholt, Salm-Horstmar, Rheine-Wolbeck, Dülmen, Rietberg, Rheda, Gütersloh, Anholt, Gemen, Bentheim, Steinfurt, Wittgenstein-Wittgenstein, Wittgenstein-Berleburg und der Hälfte der Stadt Lippstadt."

2. Die Ablehnung der Kirchenagende von 1822 und ihre Folgen

Obwohl die von König Friedrich Wilhelm III. erarbeitete und verordnete Agende von 1822[13] fachlich positiv beurteilt wird als „Weckruf",[14] der die liturgische Erneuerungsbewegung in der Ev. Kirche ausgelöst habe, ist sie doch von den Synoden des Rheinlandes und Westfalens nicht angenommen worden.[15]

Die Gründe für die Ablehnung waren nicht etwa liturgischer Art, allenfalls insoweit, als man allgemein „Liturgie" für etwas Unnötiges hielt. Hauptsächlich war die Bekämpfung der Agendeneinführung kirchenpolitischer Natur. Die presbyterial-synodal geordneten westlichen Kirchengebiete wollten sich nicht vom König und seinen Räten vorschreiben lassen, wie sie Gottesdienst halten sollten.

Obwohl die Agende nur von ganz wenigen westfälischen Gemeinden angenommen worden ist, verdient sie um unseres Themas willen einige Beachtung. Denn diese Agende weist den Chören eindeutig eine liturgische Aufgabe an. Sämtliche Responsorien sind dem „Chor" zugewiesen, auch das „Amen". „Die Chöre werden von den Kirchensängern in der Regel ohne Orgelbegleitung gesungen, sie sind vierstimmig und müssen wenistens aus acht Personen bestehen[16]." Im „Musik-Anhang" der 2. Auflage sind 14 vierstimmig ausgesetzte Chorsätze (Amen, Kyrie, Salutation, Halleluja, Gloria patri, Sanctus, Agnus) angeboten (im Tenor- und Baßschlüssel notiert, also für Männerchor gedacht). Von Männerstimmen gesungen, hören sich die Weisen gut an, für Schulchöre und Gemischte Chöre waren sie nicht geeignet. Deshalb sind sie bis auf drei Responsen, die überlebt haben, nicht angenommen worden.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß eben dieser Umstand der Ausstattung uralter, aus der Vergessenheit erhobener liturgischer Ordnungen mit ganz modernen, zeitgenössischen Chorweisen mehr zur Ablehnung beigetragen hat, als die Tatsache, daß dem Chor die eigent-

[13] „Kirchen-Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin", Berlin 1822. Aus der Vorrede: „Über jeden Wechsel der Zeit erhaben, sind diese herrlichen Liturgien (sc. die brandenburgischen Kirchenordnungen von 1540, 1572 und 1558) auch jetzt noch ebenso erbauend und erhebend, als sie damals unseren frommen Vorfahren waren. Dem ungeachtet hat man sich von den vorgeschriebenen Formen immer mehr und mehr entfernt, und an die Stelle alter und ehrwürdiger Gebräuche ist die Willkür getreten . . ." Deshalb „haben des Königs Majestät sich bewogen gefühlt, diese Agende . . . zu verordnen, damit durch Gottes Beistand christliche Gottesfurcht, wahre Tugend und treue Vaterlandsliebe befördert werde".

[14] Rudolf Stählin, „Die Geschichte des christlichen Gottesdienstes von der Urkirche bis zur Gegenwart" in: LEITURGIA I (Kassel 1954) S. 75: „Diese Agende wirkte in ganz Deutschland als ein *Weckruf* und löste in der evangelischen Kirche die liturgische Erneuerungsbewegung aus."

[15] Werner Danielsmeyer, „Die Evangelische Kirche von Westfalen", Witten 1965 S. 95 ff.

[16] A. a. O. (wie Anm. 13) „Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen über die Liturgie", S. 26.

lich der Gemeinde zustehenden Ordinariumsstücke übertragen wurden.

Interessant ist, daß die 2. Auflage der Agende auch schon einen „Auszug der Liturgie" enthielt, der für Kirchen ohne Chöre vorgesehen war [17]. Interessant deshalb, weil von der Möglichkeit, diesen „Auszug" zu benutzen, allenthalben in Westfalen fleißig Gebrauch gemacht worden ist[18].

Im Zusammenhang mit der Einführung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 kam es dann auch zur Annahme der mit Zusätzen versehenen und mit einem „Sondergut" für Rheinland und Westfalen ausgestatteten neuen und erweiterten Auflage der Agende[19], deren Einführung ziemlich geräuschlos erfolgte. Über den kirchlichen Chorgesang enthält die Agende von 1834/35 nichts wesentlich Neues.

Zu Nelles Zeit, genau im Jahre der Gründung des Kirchengesangvereins für Westfalen, trat die Fassung der Agende von 1895 in Geltung. Nunmehr singt die Gemeinde alle Responsorien. Das Singen des Chores wird nur in einer Fußnote als Möglichkeit erwähnt: „Wo ein ausgebildeter Kirchenchor vorhanden ist, kann derselbe den Gottesdienst mit einem Psalm oder Eingangsspruch oder einem anderen geeigneten Gesange eröffnen. Ebenso kann er einen kurzen Gesang anfügen an das Halleluja, an das Credo und an die Predigt"[20].

Hier wird zweierlei deutlich: erstens sind Kirchenchöre nicht Regel, sondern Ausnahme, daher nur „Kannbestimmungen" für das Chorsingen. Zweitens: jetzt sind endlich für den Chor die alten „Chorstücke" vorgesehen, nämlich Introitus (Eingangspsalm oder -spruch) und Halleluja-Vers.

Es hat lange gedauert, bis wenigstens im Ansatz den Kirchenchören ihr Ort im Gottesdienst angedeutet wurde. Ebenso lange sollte es von jetzt an dauern, bis die Chöre diesen Ort auch erkannten und ausfüllten. Bis dahin bot die Fußnotenrubrik „oder ein anderer geeigneter Gesang" die Möglichkeit, daß Kirchenchöre bisweilen auch recht ungeeignete

[17] A. a. O. (wie Anm. 13) „Auszug aus der Liturgie", S. 44ff. In der Schlußrubrik S. 47 heißt es dazu: „Dieser Auszug aus der Liturgie dient hauptsächlich für Landkirchen, wo es theils an Sänger-Chören und Kantoren, theils an Zeit mangelt, ... wie bei weitläufigen Filialen." Die Responsorien können entweder von dem Küster, Kantor oder Schullehrer *abgelesen* (!) werden oder es kann die Gemeinde einen oder ein paar Verse nach der Epistel singen, auch nach dem Evangelium „Wir glauben all an einen Gott" (ebd. S. 48).

[18] Z. B. Jahresbericht des Pfarrers Bohn – Dankersen von 1838 zu § 7 des Berichtsschemas „Cultus pp." (Archiv des Kirchenkreises Minden o.n.A.): „Die Agende wird beim Gottesdienst und den Sakramentshandlungen gebraucht. Der *Liturgie* bedient man sich vollständig und unter Begleitung des Chores am 1. Sonntag jeden Monats, wo Kommunion ist, und an den ersten Festtagen. An den übrigen Sonntagen wird sie nur im Auszuge gebraucht."

[19] „Agende für die ev. Kirche in den Kgl. Preußischen Landen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz", Berlin 1834[3].

[20] „Agende für die Evangelische Landeskirche. Teil I." Berlin 1895, S. 3 Fußnote.

Darbietungen einbrachten. Die Frage, *was* die Chöre singen sollten, hat die westf. Kirchengesangvereins-Leitung in den nächsten 50 Jahren immer wieder einmal beschäftigt.

3. Der Verfall des Gemeindesingens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts

Im Anfang des 19. Jahrhunderts waren in den westfälischen Gemeinden mindestens 27 verschiedene Gesangbücher nebeneinander im Gebrauch. Erst nach langen Bemühungen gelang es 1893, die Zahl auf zwei zu beschränken: das „Evangelische Gesangbuch für Rheinland und Westfalen" (gedruckt bei Crüwell in Dortmund 1893) und das „Christliche Gesangbuch für die ev. Gemeinden des Fürstentums Minden und der Grafschaft Ravensberg" (gedruckt bei Bertelsmann in Gütersloh 1850).

Erst die letztgenannten Gesangbücher waren mit Noten versehen. Vorher waren in den Büchern nur die Texte gedruckt. Es waren nicht viele Melodien bekannt, viele Texte wurden zu unpassenden Lehnmelodien gesungen. Es ist auch Wilhelm Nelle nicht gelungen, das Lehnmelodien-Unwesen einzuschränken. Auch konnte er bis 1895 nicht erreichen, daß die „ausgeglichenen" Melodien durch „rhythmische" ersetzt wurden. Davon wird später noch zu reden sein.

Schlimmer als die notenlosen Gesangbücher in der Hand der Gemeindeglieder wirkten sich die Choralbücher der Organisten auf das Singen aus. Man kann sich das heute gar nicht mehr vorstellen: nur dichte vierstimmige Begleitsätze, in ganzen Noten gesetzt, am Zeilenschluß eine Fermate, kleine Zwischenspiele zwischen den Zeilen und zwischen den Strophen.

Wie zu Beginn des 19. Jahrhunderts gesungen wurde, beschreibt Ludwig Natorp, seit 1816 Oberkonsistorial- und Schulrat in Münster[21], in seiner Schrift „Über den Gesang in den Kirchen der Protestanten" 1817. „Am schlechtesten wird in der Regel da gesungen, wo man in der Kirche eine Orgel hat"[22]. Man wird das nicht auf Westfalen beschränken, wohl auch nicht verallgemeinern dürfen, was Natorp beschrieben hat (er kam ja erst 1816 aus der Kurmark nach Münster!), aber mancherorts wird es schon so gewesen sein. Wie es nicht nur gute und fleißige Prediger gibt, so auch nicht nur gute und einfühlsame Organisten und Kantoren.

Wilhelm Nelle hat es verstanden, die förderlichen Umstände auszunutzen und die widrigen und hinderlichen Umstände weitgehend zu überwinden.

[21] Bauks, a. a. O., S. 351 Nr. 4391.

[22] Natorp, „Über den Gesang in den Kirchen der Protestanten", S. 111. Dazu ausführlich: Georg Krause, „Geschichte des musikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche Westfalens von der Reformation bis zur Gegenwart" (Kassel 1932), S. 98ff.

Als der langjährige erste Kirchengesangvereinsvorsitzende nach schwerem Leiden kurz vor dem Kriegsende und kurz vor der Vollendung seines 70. Lebensjahres in Münster starb, hat ihm sein Freund Friedrich Spitta einen Nachruf gewidmet, der sein Lebenswerk würdigt. Daraus sollen folgende Sätze den Abschluß dieses ersten Abschnittes bilden:

„Ein überaus reiches, beneidenswert schönes Leben ist hier zum Abschluß gekommen, voll unermüdlicher Schaffenskraft bis in die letzten, dunklen Tage, voll schönsten Erfolges auf allen Seiten seiner mannigfaltigen Arbeit als Prediger, Liturg und Leiter kirchlicher Versammlungen, als Wissenschaftler und volkstümlicher Schriftsteller. Überall zündend mit seinem begeisternden Worte, mit der lichtvollen Darstellung geschichtlicher Vorgänge, mit der liebevollen Versenkung in die Eigenart der Persönlichkeiten, deren Bild er vor dem nachlebenden Geschlechte mit frischesten Farben hinzustellen wußte. Er hinterläßt eine leuchtende Spur, sein Andenken wird von vielen gesegnet sein."[23]

Wilhelm Nelle wurde auf dem Zentralfriedhof in Münster begraben. Auf seinem Grabstein stehen die Liedzeilen: „Das, was mich singen machet / ist, was im Himmel ist."

II. Die Arbeit des Kirchengesangvereins für Westfalen 1919–1945

Für Wilhelm Nelle einen Nachfolger für den Kirchengesangverein für Westfalen zu finden, war nicht einfach. Man einigte sich auf Pfarrer *Karl Glebe* aus Bochum, der schon seit 1902 als Schriftführer dem Vorstand angehörte[24].

Es war ebenfalls schwer für Glebe, der Nachfolger eines Wilhelm Nelle zu sein. Schon die Zeitumstände waren äußerst beschwerlich. Als man 1919 Glebe wählte, war noch nicht abzusehen, daß sich die Revolution im Raume Bochum so radikal gestalten würde. Auch nicht, daß die Franzosen das Ruhrgebiet besetzen würden. Glebe, bereits seit 18 Jahren Pfarrer in Bochum, mußte den größten Teil seiner Zeit den seelsorgerlichen Aufgaben in seiner Gemeinde widmen. Reisen in die Provinz und Sitzungen mußten dahinter zurückbleiben.

Während der Inflation gewann Glebe in dem Hammer Pfarrer Torhorst einen Mitarbeiter als Schatzmeister in der Verbandsleitung. Durch die Beherrschung dieser Geldfragen konnte Torhorst dem Verband durch die schwierige Zeit hindurchhelfen. Stolz erzählte Torhorst später gern, wie es ihm gelungen sei, die Westf. Provinzialsynode zur Bewilligung der jährlichen Kantatekollekte für den Westfälischen Kirchengesangverein zu bewegen.

[23] „Monatsschrift für Gottesdienst und Kirchliche Kunst", Jahrgang 1918 Seite 255 ff.
[24] Bauks, a. a. O., S. 154 Nr. 1975.

Im Jahre 1924 wurde durch die Jahresversammlung des Vereins die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift beschlossen. Sie bekam den Titel „Westfälischer Kirchenchor". Schriftleiter wurde der Gevelsberger Pfarrer Heinrich Sinn[25], der bereits seit 1917 dem Vorstand als Schriftführer angehörte und dessen Ehefrau eine auch in Kirchenmusikveranstaltungen oft zu hörende Konzertsängerin war (Mechthild Sinn-Löhr).

Zu den mehr vereinsmäßigen Regelungen dieser Zeit Glebes gehört auch noch die Einführung von Ehrenurkunden für Mitgliederjubiläen und die Veröffentlichung einer „Mustersatzung" für angeschlossene Chöre im „Kirchlichen Amtsblatt von Westfalen" im Jahre 1928.

Man darf wohl rückblickend urteilen, daß es Glebe gelungen ist, den durch die Kriegs- und Nachkriegszeit stark angeschlagenen und behinderten Landesverband organisatorisch hindurchzubringen und weiter auszubauen. Bereits 1925 gehörten ihm schon wieder 170 Chöre mit rund 8500 Mitgliedern an.

Glebes Name ist aber mit einem anderen, zukunftsweisenden Ereignis besonders verbunden: mit der Gründung der Dortmunder Kirchenmusikschule im Jahr 1925. Als 1924 die alten Lehrerseminare aufgelöst wurden und in den neuen Lehrerbildungsanstalten das Pflichtfach „Orgelspiel" fortfiel, wurden seitens der Kirchenbehörde der Altpreußischen Landeskirche kircheneigene Ausbildungsstätten für künftige Kirchenmusiker ins Leben gerufen. Es entstanden die ersten „Evang. Kirchenmusikschulen" in Spandau, Ascherleben, Breslau und Königsberg.

In Westfalen ging man einen anderen Weg. Zunächst waren die westfälischen Kirchengemeinden trotz vieler gefallener und vermißter Lehrer noch ausreichend mit Lehrer-Kirchenmusikern versorgt. Es schien zu genügen, am Dortmunder Konservatorium eine zusätzliche Organisten-Ausbildung anzubieten. Durch Verhandlungen zwischen dem Konsitorium in Münster und dem Direktor Holtschneider vom Konservatorium Dortmund gelang es, diese „Kirchenmusik-Abteilung" zu schaffen. Die Dortmunder Organisten Gerard Bunk und Otto Heinermann fungierten als Orgellehrer. Der Unterrichtsplan sah daneben die Fächer Kirchenmusikgeschichte, Liturgik, Hymnologie und Kirchenkunde vor. Diese Fächer unterrichteten Glebe und Torhorst. Den Abschluß bildete eine staatliche Privat-Musiklehrerprüfung für Orgel.

Leider fehlten in dem Dortmunder Unterrichtsplan die Fächer Chorleitung, Stimmbildung und Singen. Man hatte sie wohl damals noch nicht im Blick. Es sollte sich herausstellen, daß in Dortmund nur eine „halbe Lösung" zustande gekommen war.[26]

[25] Bauks, a. a. O., S. 476 Nr. 5889.

Glebes Name ist noch mit einem anderen kirchenmusikalischen Ereignis verknüpft: mit der Fertigstellung des neuen Gesangbuches für Westfalen und Rheinland, Zusammen mit dem nahewohnenden Pfarrer *Johannes Plath* – Essen (damals Vorsitzender des „Ev. Kirchengesangvereins für Deutschland" seit 1925) hat er die Gesangbuchkommission geleitet und die Synodalvorlagen ausgearbeitet.[27]

Die Bedeutung dieses Gesangbuches kann man doppelt kennzeichnen. Zum einen kamen die bereits von Wilhelm Nelle vorbereiteten „rhythmischen Weisen" an die Stelle der „ausgeglichenen" und zersungenen Melodien. Den Bedenken gegen diese Neuerung kam die Kommission dadurch entgegen, daß einige besonders schwierig erscheinende rhythmische Melodien nur in einem Anhang abgedruckt wurden („Allein zu Dir, Herr Jesu Christ", „Ein feste Burg ist unser Gott", „Sollt ich meinem Gott nicht singen", „O Welt, ich muß dich lassen", „Was mein Gott will, das gescheh allzeit"). Umgekehrt fanden sich in diesem Anhang einige wenige Melodien in der alten, ausgeglichenen Fassung, falls man die bei den entsprechenden Liedern stehenden rhythmischen Gesänge nicht meinte annehmen zu können („Herzlich tut mich verlangen", „Schmücke dich, o liebe Seele" und „Wie schön leuchtet der Morgenstern").

Zum andern: nunmehr gab es in Westfalen (wie im Rheinland) nur noch *ein* Gesangbuch. Das Minden-Ravensberger Gesangbuch wurde trotz seines unbestreitbaren Wertes der Gesangbucheinheit des größeren Bereiches zum Opfer gebracht.[28]

Als Karl Glebe im Oktober 1929 nach einem während eines Beethovenkonzerts erlittenen Schlaganfall gestorben war, las man nur einen kurzen Nachruf im kirchenmusikalischen Fachblatt, der „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst": „Er hat als Nachfolger

[26] „Kirchenmusik – Vermächtnis und Aufgabe", Festschrift zum zehnjährigen Bestehen der Westf. Landeskirchenmusikschule Herford (Darmstadt 1958), darin mein Bericht „Aus der Geschichte der Westf. Landeskirchenmusikschule" S. 11/12.

[27] Das ‚Evangelische Gesangbuch' mit dem 1. Teil „Die Lieder des Deutschen Ev. Gesangbuches nach den Beschlüssen des Deutschen Ev. Kirchenausschusses" (Nr. 1–342) und dem 2. Teil: „Lieder für die Ev. Kirche Westfalens und der Rheinprovinz mit Psalmen von Matthias Jorissen und Geistlichen Volksliedern nach den Beschlüssen der Rheinischen und Westfälischen Provinzialsynoden 1929" (Nr. 343–540 und Anhang Nr. 1–76) wurde auf der 32. Westf. Provinzialsynode zu Soest, 12.–24. September 1929 noch unter Mitwirkung Glebes angenommen. Nur wenig später, am 13. 10. 1929 starb er plötzlich im 66. Lebensjahr.

[28] „Verhandlungen der 32. Westf. Prov. Synode zu Soest 1929" S. 35. Präses Koch schloß damals seinen Vortrag über „Gesangbucherneuerung" mit folgenden Worten: „Die Stunde ist gekommen, wo ein bedeutsames ev. Kirchengebiet in die Gesangbuchgemeinschaft . . . eintreten will. Es handelt sich um das Gebiet des Minden-Ravensberger Gesangbuches. . . . Ihr Gesangbuch ist doppelt so alt wie das Rhein.-Westf. . . . Es ist mit dem christlichen Leben dort aufs Innigste verbunden . . . Darum geht Wehmut hinter ihm her, wenn es nun außer Gebrauch kommen soll . . . Und doch ist Bereitwilligkeit vorhanden, bei dem neuen mitzumachen. So lassen Sie uns Mut fassen, . . . das neue Gesangbuch anzunehmen."

Wilhelm Nelles der kirchlichen Tonkunst lehrend und leitend in weitem Umkreis Bahn gebrochen und sich um das neue Gesangbuch für Rheinland und Westfalen sehr verdient gemacht. Uns war er ein treuer Freund und Mitarbeiter, dessen unerwartet frühen Tod wir schmerzlich beklagen." Der Verfasser dieser sparsamen Notiz ist nicht angegeben, sie wird von einem der Vorstandsmitglieder des Westf. Kirchengesangvereins stammen, wahrscheinlich vom verantwortlichen Schriftführer Pfarrer Sinn.

Zum Nachfolger Glebes wählte die Mitgliederversammlung im Oktober 1929 – 14 Tage nach Glebes Beerdigung – den bisherigen Schatzmeister *Arnold Torhorst*, seit Beginn des Jahres 1929 Superintendent in Hamm.[29] Er war im Doppelsinn Nachfolger Wilhelm Nelles: sowohl im Superintendentenamt des Kirchenkreises Hamm als auch im Vorsitz des Kirchengesangvereins für Westfalen. An Glebes Statt übernahm er die Leitung der Dortmunder Kirchenmusikschule.

Liebe und Verständnis für die Kirchenmusik war Torhorsts mütterliches Erbe. Seine Mutter war eine ältere Schwester des Theologieprofessors Julius Smend, der 1914 von Straßburg nach Münster an die dortige Universität berufen worden war, mit Friedrich Spitta zusammen Anreger in vielen liturgischen und hymnologischen Dingen.

Persönlich ist mir Torhorst in Erinnerung als humanistisch gebildeter, mit einem staunenswerten Gedächtnis ausgestatteter Mann, der Lieder- und Gedichtsstrophen in Mengen auswendig hersagen konnte. Sein urwüchsiger Humor erfreute sich besonders an Wendungen aus rationalistischen Gesangbüchern. In zunehmendem Alter wirkte seine Vorliebe zum Anekdotenerzählen und zu scherzhaften Anmerkungen auf manche Zuhörer nicht mehr belustigend, sondern eher ein wenig fatal. Aber das gehört wohl zu einem solch farbigen Persönlichkeitsbild.

So lange wie Torhorst hat bisher kein Landesvorsitzender das Amt ausgeübt. Er hat sogar Silbernes Jubiläum feiern können im Jahr 1954! Viel ist geschehen in diesem Vierteljahrhundert. Einiges davon soll hier berichtet werden.

Ab 1930 wurde in den westfälischen Gemeinden das neue Gesangbuch eingeführt. Die Kirchenchöre wurden von ihrem Landesvorsitzenden wiederholt gebeten, dabei mit guten Beispielen voranzugehen. Dazu waren Jahre erforderlich.

1931 wurde der „Deutsche Kirchengesangstag" in Dortmund gehalten mit einem umfangreichen Programm. Der württembergische Vorsitzende Richard Göltz (Tübingen) hat diese Tagung nachher scharf kritisiert[30]. Im Vorstand des Ev. Kirchengesangvereins für Deutsch-

[29] Bauks, a. a. O., S. 513 Nr. 6360 (seine Eltern: Nr. 6359).

[30] In „Monatsschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst" (MGK) Jahrgang 1931 S. 272.

land kam es danach zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern der „Singbewegung" und denen der bisherigen Gesangvereinspraxis. Diese Auseinandersetzungen haben nur in geringem Maß bis in den Westfälischen Chorverein hineingewirkt. Kantor Stier aus Dresden hat in einer Reihe von Singwochen an der Gesangbucheinführung mitgewirkt. Dr. Konrad Ameln veranstaltete für Kirchenchöre Abendsingwochen. Aber aufs ganze gesehen blieben die Kirchenchöre von der Singbewegung ziemlich unberührt. Das sollte sich erst später ändern.

Durch die Ereignisse des Jahres 1933 und deren Folgen kam es zu durchgreifenden organisatorischen Änderungen. Die Kulturpolitik der neuen Herren nötigte die Chorvereine auf allen Ebenen, ihre Vereinsform aufzugeben. Geschaffen wurde nun der „Reichsverband" (VeK) und die Landesverbände, „Reichsobmann" und „Landesobmann" hieß es hinfort. Zum ersten „Reichsobmann" war beim Stuttgarter Ev. Kirchengesangstag im Oktober 1933 der hannoversche Oberlandeskirchenrat *Dr. Christhard Mahrenholz* gewählt worden. Seinem diplomatischen Scharfsinn und Geschick war es zu verdanken, daß aus dem Kirchenchorverband eine „Fachschaft" der Reichsmusikkammer wurde, die auf diese Weise den meisten kirchenpolitischen Unfällen entging.[31] In den Landesverbänden, jedenfalls in Westfalen, behielt man die Untergliederung in „Gaue" bei, durfte sie nur nicht mehr so nennen. Die Leitung des Landesverbandes wurde durch den Landesobmann zusammen mit der „Verbandsleitung" ausgeübt. Die Mitgliederversammlung wurden einmal jährlich beibehalten.

Bei der Jahrestagung 1936 wurde folgendes protokolliert: „Der Umbruch, der sich in unserer evangelischen Kirche gegenwärtig vollzieht, hat unseren Landesverband zu der Erkenntnis geführt, daß unsere Chorleiter und Chorsänger ihre Singarbeit im Dienste der lebendigen *gottesdienstlichen* Gemeinde neu zu ordnen haben. Weithin muß in dieser Arbeit im Gehorsam gegen das Wort Gottes ein neues beginnen. Der Landesverband ist fest entschlossen, den Chören den Weg zu weisen und mit den ihm zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln

[31] Mahrenholz selber berichtet davon in seinem o. a. „Festvortrag" (s. Anm. 6 S. 11): „Es ist hier nicht der Ort, die wechselvollen Phasen unserer Kammermitgliedschaft darzulegen, die vorwiegend durch den Kampf der Kammer mit dem Propagandaministerium, des Propagandaministeriums mit dem Kirchenministerium und dieses Ministeriums mit der Gestapo um federführende Zuständigkeit für die Kirchenchöre bestimmt war. Aber die Uneinigkeit unter den Gegnern, die gegeneinander auszuspielen bald zu den daseinswichtigen Aufgaben der Verbandsleitung gehörte, verhinderte, daß man uns frontal angriff, und hatte häufig zur Folge, daß unsere Passionsaufführungen, Kirchenkonzerte und Chorzusammenkünfte gegen die Verbote von Ortsgruppen- und Kreisleitern geschützt wurden, selbst dann noch, als die Kammer den mit der Kirche abgeschlossenen Vertrag ohne Begründung annullierte."

auf diesem Wege tatkräftig zu helfen." Mit anderen Worten: Verband und Chöre sind durch die äußeren Verhältnisse gezwungen worden, endlich über ihre gottesdienstliche Aufgabe nachzudenken.

Zur Auswirkung des Kirchenkampfes auf die Chorarbeit soll Torhorst selber das Wort haben. Er schreibt in seinen Erinnerungen[32]:

„Es ist mir ein Anliegen, klar zum Ausdruck zu bringen, daß ich, ungeachtet meiner persönlichen Bekenntnishaltung, es stets vermieden habe, als Landesobmann kirchenpolitische Dinge in die Reihen der Chöre zu tragen. Ich mußte freilich hier und dort in Kirchenchören friedenstiftendes Öl auf heftig wutschäumende deutsch-christliche Wogen zu gießen versuchen mit mehr oder (leider weitaus!) weniger Erfolg. Daß ich nicht selten aus manchen hitzigen Streitereien, in die die Aussprachen gelegentlich ausarteten, Narben heimbrachte, habe ich um der Sache willen gern getragen. Natürlich war es der Verbandsleitung und dem Landesobmann beim allerbesten Willen – und an dem hat es nie gefehlt – unmöglich, alle Chöre von kirchenpolitischen Erschütterungen freizuhalten. Oft war ich unterwegs. Es waren schon mitunter Gänge in die Höhle des Löwen, nämlich, wo es sich um Chöre oder Gemeinden handelte, in denen fanatische Nazis die Chöre leiteten (und das waren schon sehr streitbare Leute, mit denen Kirschen zu essen kein restloses Vergnügen war), oder wo deutsch-christliche Pfarrer, von denen nicht weniger gleiches galt, die Chöre vor ihren kirchenpolitischen Wagen zu spannen suchten. Das alles hat viel Kopfzerbrechen gemacht und zeitraubende Überlegungen gekostet. Das alles ist mir heute noch in guter Erinnerung, zumal solche Friedensversuche bei den Unentwegten (Westfalen sind schon starre und hartköpfige Leute!) fast ausnahmslos vergeblich waren."

Seitens der Kirchenbehörde in Münster wurde Ende der dreißiger Jahre ein „Provinzialkirchliches Amt für Kirchenmusik" geschaffen, dem u. a. auch Torhorst angehörte. Dieses Amt gab 1939 eine Denkschrift (auf grünem Papier!) heraus, in der die kirchenmusikalischen Zustände in Westfalen beleuchtet werden. Die Kirchenprovinz Westfalen wird als „Kirchenmusikalisches Notstandsgebiet" bezeichnet. Es wird um Verständnis für die gottesdienstliche Bedeutung der Kirchenmusik geworben. Die Adressaten sind Pfarrer, Presbyterien, Kirchenmusiker und Gemeinden[33]. So richtig und wichtig der Inhalt dieser

[32] Arnold Torhorst, „60 Jahre ev. Kirchenmusik im Land der Roten Erde", unveröffentlichtes Mskr. 1958 S. 26 (Zitat abgedruckt in der vom Vf. stammenden „Festschrift zum 75. Bestehen des Landesverbandes der ev. Kirchenchöre Westfalen" Dortmund 1970 S. 31.

[33] Wörtlich heißt es in dieser Denkschrift: „Die westfälische Provinzialkirche hat nicht in dem Maße, wie es ihrer gesamtkirchlichen Bedeutung und der Treue ihrer Gemeinden entspricht, Anteil an der kirchenmusikalischen Erneuerung. Es ist nicht ohne Grund, daß man von berufener Seite Westfalen als kirchenmusikalisches Notstandsgebiet bezeichnet

Denkschrift ist (sie trägt die Züge von Oberkirchenrat Dr. Söhngen, Berlin), so ungeeignet war der Zeitpunkt des Erscheinens. Pfarrer und Presbyterien hatten damals andere Sorgen als die Pflege der Kirchenmusik.

Bald nach Kriegsausbruch mußte die Verbandszeitschrift ihr Erscheinen einstellen. Die Kirchenmusikschule in Dortmund wurde 1943 geschlossen. Viele Kirchen und Orgeln wurden durch Luftangriffe zerstört. Die meisten Chöre wurden funktionsunfähig. Die Männer fehlten, Gemeinderäume waren unbenutzbar, das Notenmaterial wurde durch Feuer und Wasser unbrauchbar.

Nach 1945 hat es lange gedauert, bis Einzelchöre und Landesverband wieder funktionsfähig wurden.[34] Bis 1955 hat es gedauert, bis durch Satzungsänderung die Verbandsstruktur der neu gebildeten „Ev. Kirche von Westfalen" angeglichen wurde: statt der bisherigen fünf Gaue gab es nun Synodalobleute entsprechend der Zahl der Kirchenkreise. Sie bildeten in ihrer Gesamtheit den „Verbandsrat", dem die gesetzlichen Rechte der bisherigen Mitgliederversammlung zustanden. Der Verbandsrat hatte Verbandsleitung und Landesobmann zu wählen (je für 6 Jahre).

Torhorst, seit 1948 als Pfarrer und Superintendent im Ruhestand und bei seinem LO-Jubiläum 1954 schon 76 Jahre alt, hatte schon seit längerem den Wunsch, sein Amt in jüngere Hände zu legen. Daß er von seinen engsten Mitarbeitern gedrängt wurde, dies vorläufig noch nicht zu tun, kann nur damit erklärt werden, daß sich inzwischen auf dem Gebiet der westfälischen Kirchenmusik die Gewichte verschoben hatten: von den Verbänden auf die Kirchenleitung selbst. Davon muß im nächsten Kapitel gesprochen werden. Torhorst blieb bei seinem Vorsatz, das Amt des LO abzugeben. Er hatte seinen Nachfolger selber ausfindig gemacht. Der Referent im Landeskirchenamt, LKR Nockemann, war einverstanden. Der Verbandsrat nahm im April 1955 die Neuwahl vor: Pfarrer *Heinz Henche* aus Herford[35] wurde neuer Landesobmann.

hat. ... Wir müssen der Meinung absagen, als ob es sich hier nur um eine äußerliche Gewohnheit, um eine stimmungsvolle Umrahmung der Predigt, um einen ästhetischen Zierat handele. ... Kirchenmusik in jeder Form ist ein *liturgischer* Dienst, ein wesentlicher Bestandteil des gottesdienstlichen Geschehens, Verkündigung und Gotteslob. Erst wenn diese Erkenntnis allen Kirchengliedern in Fleisch und Blut übergegangen ist und sie sich verpflichtet fühlen, danach zu handeln, wird auch das, was geschehen muß, in rechter Weise geschehen ..."
(zitiert aus der o. a. (Anm. 26) genannten Festschrift „Kirchenmusik ..." S. 11.)

[34] In den ersten Nachkriegsjahren mußte sich die Tätigkeit der Verbandsleitung beschränken auf die Wiederbeschaffung von Chornoten (gegen Abgabe von Altpapier!) und auf die Durchführung von Chorleiter-Fortbildungswochen (Verpflegung gegen Lebensmittelmarken!).

[35] Bauks, a. a. O., S. 197 Nr. 2508. Dort zu ergänzen: ordiniert 31. 7. 1938 in St. Reinoldi-

Bis zu seinem Tode nahm Torhorst noch als „Ehren-Landesobmann" an Verbandsleitungssitzungen und Jahrestagungen teil. Er starb ganz unerwartet am 27. 11. 1959. Seine Beerdigung gestaltete sich zu einer großen Kundgebung des Dankes und der Verehrung. Präses Wilm bezeichnete ihn als eine der letzten Persönlichkeiten, die einer ganzen Generation von Kirchenmusikern ihr Gepräge gegeben haben.

Vielleicht könnte man es auch so ausdrücken: mit Arnold Torhorst ging für die Kirchenchorarbeit das 19. Jahrhundert zu Ende.

III. Der Neuanfang kirchenmusikalischer Arbeit in der westfälischen Kirche (1945–1970)

Die Wirksamkeit Superintendent Torhorsts reichte noch zehn Jahre in diesen neuen Zeitraum hinein. Aber wir haben schon angedeutet, daß sich die Gewichte kirchenmusikalischer Arbeit gleich nach 1945 verschoben hatten.

Als erstes Proponendum für die Kreissynoden 1947 legte die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen den Gemeinden „Die Bedeutung des Gottesdienstes für den Aufbau der Gemeinden" vor[36]. Das Proponendum enthielt 10 Leitsätze. Im 5. Leitsatz „Der sonntägliche Gottesdienst vollzieht sich unter lebendiger Anteilnahme der Gemeinde" kommt zwar das Stichwort ‚Kirchenmusik' oder 'Chorgesang' nicht vor, aber es ist vom Singen der Gemeinde als Antwort auf den Zuspruch des göttlichen Wortes die Rede. Aufgabe rechter Gestaltung des Gottesdienstes sei es, der Beteiligung der Gemeinde eine „feste Form der Verwirklichung" zu geben. Hinzu kam im 7. Leitsatz ein wichtiger Hinweis auf die Bedeutung der Liturgie, deren Gestaltung „der Willkür des Einzelnen entzogen" sei und die „über Zeit und Raum und Individualität hinausgreifende Oekumenizität der Kirche" bekunde. „Daher sind solche Bestrebungen zu fördern, die das bewährte liturgische Gut der Kirche neu zu beleben suchen".

Mit diesem Proponendum haben sich 1947 alle Presbyterien und Kreissynoden zu befassen gehabt. Fragen der Liturgie und der Kirchenmusik, die bekanntlich nicht voneinander zu trennen sind, mußten dabei positiv oder negativ zur Sprache kommen. Hier deutete sich bereits an, was 12 Jahre später von der Westfälischen Landessynode 1959 beschlossen wurde: Annahme einer neuen Kirchenagende mit altem liturgischen Gut.

Seitens der Westf. Kirchenleitung kam es aber außer diesem mehr theoretischen Proponendum zu einer praktischen Entscheidung. Die

Dortmund. H. war von 1948–1955 Dozent für Liturgik und Hymnologie an der Westf. Landeskirchenmusikschule Herford und am Predigerseminar Kupferhammer.

[36] Landeskirchenamt Bielefeld Nr. I 8197 vom 28. 7. 1947.

‚Westfälische Landeskirchenmusikschule' in Herford wurde gegründet. Initiator war der damalige Herforder Superintendent Hermann Kunst, Mitglied der ersten Kirchenleitung nach dem Kriege. Mit der Leitung der Schule wurde Professor Dr. Wilhelm Ehmann beauftragt. Mit Kunsts Unterstützung wurden die ersten Dozenten gewonnen[37]. Es begann am 3. Januar 1948 mit Wochenendkursen. Im Frühjahr 1949 konnte das erste Schulgebäude benutzt werden, eine wiederaufgebaute ehemalige Zigarrenfabrik. Ende 1950 wurde das jetzige Institutsgebäude an der Parkstr. bezogen.

Das Prinzip dieser Schulgründung unterschied sich von den bisherigen Formen der Konservatoriumsausbildung dadurch, daß gründliche musikalische Ausbildung verbunden werden sollte mit lebensmäßiger Vorbereitung auf den Dienst in und mit einer Gemeinde. Das Internatsleben wurde deshalb in eine geistliche Tagesordnung eingebunden. Die Schultage begannen mit einer Mette. Auch Vesper und Complet konnten bei Gelegenheit gehalten werden. „Da die Kirchenmusik zwei Brennpunkte hat, sowohl im Bereich der Kirche wie der Kunst beheimatet ist, können wir heute keinen Kirchenmusiker mehr gebrauchen, der an und für sich ein tüchtiger Musiker sein mag, mit der Kirche aber nur am Rande zu tun hat."[38]

Die neue kirchenmusikalische Ausbildungsstätte hatte von Anfang an einen großen Zulauf. Längst nicht alle Anmeldungen konnten berücksichtigt werden. Es war eine Aufnahmeprüfung erforderlich. In den ersten 10 Jahren wurden schon fast 150 junge Kirchenmusiker ausgebildet.[39]

Nach der Anregung des „Söhngenschen Verordnungswerkes" war als Ausbildungsabschluß eine Prüfung auf C- und B-Stufe vorgesehen. Wer dann noch eine A-Prüfung ablegen wollte, mußte sein Musikstudium an einer Hochschule fortsetzen. Später konnte die A-Prüfung auch in Herford abgelegt werden.

Als Ergänzung zur Ausbildung von Kirchenmusikern wurde nun auch eine Regelung für Anstellung, Besoldung und fachliche Beaufsichtigung notwendig. Die gesetzliche Regelung wurde von der Westf. Landessynode beschlossen. Es wurde ein Stellenplan vorgesehen für die Anstellung hauptamtlicher Kirchenmusiker, der jedoch in allen

[37] Die ersten Dozenten waren Arno Schönstedt (Orgel), Friedrich Quest (Klavier), Johannes H. E. Koch (Musiktheorie), Paul Gümmer und Margarete Stoevesandt (Gesang und Stimmbildung), Heinz Henche (Liturgik, Hymnologie, liturgisches Singen). Ehmann selbst übernahm die Chorleitung, dazu Kirchenmusikgeschichte.

[38] Oskar Söhngen, „Die Erneuerungskräfte der Kirchenmusik unserer Tage" Berlin 1949 S. 27 (Sonderdruck aus „Vorträge und Abhandlungen der Ev. Akademie Christophorusstift „Glaube und Forschung", hrsg. von Günter Howe, Folge 1).

[39] Wilhelm Ehmann, „Kirchenmusikalische Ausbildung und Auswirkung" in „Kirchenmusik pp" (wie Anm. 26) S. 20f.

Kreissynoden von den jeweiligen Vorständen modifiziert werden konnte. Auch die Besoldungsordnung wurde für hauptamtliche Anstellungen festgelegt. Für nebenamtliche Vergütungen wurden nur Mindestsätze vorgeschlagen. Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht wurde die Stelle eines Landeskirchenmusikwarts geschaffen und mit Professor Ehmann besetzt. In allen Kirchenkreisen wurden Kreiskirchenmusikwarte eingesetzt. Das ging erst nach und nach, wenn geeignete hauptamtliche Kirchenmusiker am Ort vorhanden waren.

Zur Beratung der Kirchenbehörde in kirchenmusikalischen Fragen wurde ein Kirchenmusikausschuß und ein Liturgie-Ausschuß berufen, an dessen Sitzungen auch der jeweilige Dezernent des Landeskirchenamtes teilnahm.

So war bis Mitte der fünfziger Jahre die gesamte kirchenmusikalische Landschaft Westfalens überzogen von neuen kirchenmusikalischen Kräften.

Es kann nun in diesem Zusammenhang nicht die Fülle der Anregungen dargestellt werden, die von Professor Dr. Ehmann und dem von ihm geleiteten Auswahlchor, der „Westfälischen Kantorei", ausgegangen sind.[40] Wir müssen der Frage nachgehen, wie sich in dieser neuen Landschaft der „Landesverband der ev. Kirchenchöre Westfalens" zurechtgefunden hat.

Die Wahl des neuen Landesobmannes, der ja Mitglied des Herforder Dozentenkollegiums, auch des Liturgie- und Kirchenmusik-Ausschusses war, zeigt den ersten Versuch, die Verbandsarbeit mit der kirchenamtlichen Arbeit zu verzahnen. Zweiter Schritt war die Personalunion von „Synodalobmann" und „Kreiskirchenmusikwart". Die Knappheit an geeigneten Personen für diese Mittelinstanz legte diese Lösung nahe. Sie hat sich anfangs auch durchaus bewährt. Später muß diese Personalunion nicht unbedingt beibehalten werden. Vor Berufung eines Kreiskirchenmusikwarts durch die Kirchenbehörde muß die Verbandsleitung ihre Zustimmung geben.

Im Jahr 1950 sah es noch so aus, als solle der Landesverband an die Seite geschoben werden. Denn bei den Veranstaltungen der Herforder Bachwoche 1950 kam die Jahreshauptversammlung des Chorverbandes erst am letzten Tage, einem Montagvormittag, an die Reihe, wo kaum noch ein Chorleiter (aus beruflichen Gründen z. B. die Lehrer-Kanto-

[40] Näheres in der Festschrift „30 Jahre Westf. Landeskirchenmusikschule Herford 1948–1978", Herford 1978. In einer Chronik werden S. 41 ff. alle aufgeführten Werke, alle besuchten Gemeinden, alle Auslandsreisen, Schallplatten- und Rundfunkaufnahmen und bedeutendere Schulereignisse angeführt. S. 88 ein Verzeichnis aller Dozenten, S. 76 ff. desgl. aller Absolventen der Schule bis 1978. Wichtig auch der Aufsatz von Alexander Völker „Die Kirchenmusikschule – Ausbildungsstätte für Kirchenmusik und Gottesdienst" in der vorgenannten Schrift S. 36 ff.

ren) dabeisein konnte. Später jedoch hat sich das geändert. Die „Westfälischen Kirchenmusiktage" wurden in guter Gemeinschaft vorbereitet und durchgeführt.[41] Bei den praktischen Übungen für liturgisches Orgelspiel und Chorleitung stellte es sich als zweckmäßig heraus, jeweils drei Gruppen zu bilden: a) Lehrer-Kantoren, b) Absolventen der Landeskirchenmusikschule, c) Hauptamtliche Kirchenmusiker, die von anderen Ausbildungsstätten kamen und schon eine längere Praxis hatten („Arbeitsgemeinschaft westfälischer Kirchenmusiker", abgekürzt AWK, Leitung Kantor Adalbert Schütz – Bethel). Nachdem Schütz 1963 Nachfolger Ehmanns als Landesobmann des Verbandes ev. Kirchenmusiker geworden war, ging die AWK ganz in diesem Verband auf.

Drei größere Veranstaltungen hat der Landesverband eigenständig durchgeführt: ein „Westfälisches Kirchenchortreffen" in der Halle Münsterland 1964 in Münster, ein gleiches in der Westfalenhalle 1967 in Dortmund („Lob- und Dankstunde" zum 100jährigen Bestehen Bethels) und noch ein Treffen in der Ruhrlandhalle 1970 in Bochum. Die Chöre erhielten jeweils ein Notenheft mit Sätzen, die sie sorgfältig vorbereiten mußten. Den riesigen Gesamtchor dirigierte dann nach kurzer Hauptprobe Kantor Adalbert Schütz. Bei diesen drei Gesamttreffen machte jeweils auch das Posaunenwerk Westfalen mit.

Der Versuch, verbandsseitig Singwochen durchzuführen, war in der Vergangenheit bis auf ganz wenige Ausnahmen mißglückt. Deshalb wurde 1956 in Höxter zum ersten Mal eine Jugendsingwoche den „Kirchenmusiktagen" vorgeschaltet. Da die Unkosten zum größten Teil von den Verbänden übernommen wurden, kamen genügend Teilnehmer zusammen. Mit dem Wegfall der „Subventionen" blieben auch die Teilnehmer weg. Ähnlich ging es bei den Kindersingwochen zu. Hier machte sich das Schwergewicht des Chorverbands-Schatzmeisters bemerkbar, der den Zuschußhahn beharrlich geschlossen hielt.

Es zeigte sich, daß trotz der veränderten Lage nicht auf die Arbeit des Landesverbandes verzichtet werden konnte. Dafür einige Beispiele. Infolge des beachtlichen Trends der Kirchenmusikpflege durch bestens ausgebildete hauptamtliche Kirchenmusiker ist es gelungen, die großen Werke der Kirchenkomponisten wieder „heimzuholen" in die Kirche. Die Passionen Bachs, sein Weihnachtsoratorium, Händels Oratorien, in der Vergangenheit nur von weltlichen Musikvereinen aufgeführt, sind nun wieder in die Hände der kirchlichen Chöre genommen worden. Das ist durchaus begrüßenswert. Aber es gibt nicht nur

[41] Die „Westfälischen Kirchenmusiktage" wanderten durch ganz Westfalen: 1955 Siegen, 1956 Höxter, 1957 Lübbecke, 1958 Hamm, 1960 Recklinghausen, 1961 Bochum, 1962 Lüdenscheid, 1963 Dortmund. Dann nur noch alle zwei Jahre.

die großen Kirchen mit ihren Kirchenmusikdirektoren und Kantoreien. Es gibt in viel größerer Zahl die schlichten, oft recht kleinen Kirchenchöre in kleineren Orten, die von der Hingabe engagierter „Laien" leben. Ihnen hat sich der Chorverband zu widmen, sie hat er zu betreuen und zu beraten. Das Laienelement ist in unseren Kirchenchören von Anfang an lebendig gewesen. Familienweise vererbt sich die Freude am Chorsingen von einer Generation zur anderen. Darum hat es unseren Chören auch nie an jungen Stimmen gefehlt. Vielleicht ist es möglich, das noch weiter durchzuhalten, bei allen Veränderungen. Trotz der Dezentralisation der C-Ausbildung wird es Sache des Landesverbandes bleiben, den zahllosen kleinen Chören zu helfen, daß ihre Chorleiter aus- und fortgebildet werden.

Nicht alle, die ein Kirchenmusikstudium begonnen haben, konnten es mit befriedigendem Ergebnis zum Abschluß bringen. Die Begabungen sind verschieden. Mancher spielt vortrefflich die Orgel, bringt es aber nicht fertig, einen Chor zu leiten. Ebenso ist es umgekehrt. Deshalb haben eine ganze Reihe von Männern und Frauen noch zusätzlich einen Beruf erlernt. Außerdem ist es zu neuen Lehrer-Kantoren gekommen, nachdem die alte Generation ausgestorben war. Allen diesen Kantoren und Kantorinnen muß der Chorverband zur Verfügung stehen.

Auch unter ganz veränderten Verhältnissen ist der Landesobmann von vielen Chören im ganzen Westfalenlande eingeladen worden zu Jubiläumsfeiern, Festpredigten, Festvorträgen und Ehrungen der Jubilare. Besonders letzteres hat wenig mit Musik zu tun, aber es ist doch immer noch eine begehrte Sache, eine Jubiläumsurkunde überreicht zu bekommen. Dadurch braucht das „Soli Deo Gloria" des Chordienstes nicht beeinträchtigt zu werden!

Wer die Chorarbeit „vor Ort" beobachtet hat, der konnte merken, daß organisatorisch manches beibehalten oder doch wieder erneuert worden ist, was aus der alten und überlebten „Vereinsform" stammt. Der Chorleiter muß nicht allein alles machen, den Raum herrichten, die Noten austeilen und einsammeln, Programme ausarbeiten, Terminverhandlungen führen. Ein Team verantwortlicher Chormitglieder hilft ihm dabei. Wichtig ist die Sammlung „passiver Mitglieder", die man heute „Freundeskreis des Chores" nennen kann, durch deren Beiträge und Spenden manches finanziert werden kann, was der Chor selbst nicht schafft. Mit wesentlichen Beihilfen durch die Kirchenkassen konnte nur selten gerechnet werden. Nicht zuletzt sollten die geselligen Zusammenkünfte der Chöre sorgfältig gepflegt werden.

An den beiden großen Hauptereignissen kirchenmusikalischen Dienstes in diesem Zeitabschnitt, der Einführung der neuen Agende 1959 und des neuen Kirchengesangbuches 1969, war der Landesverband durch seinen Landesobmann wesentlich beteiligt.

Die Agenden-Vorlage war von einem Ausschuß der „Evangelischen Kirche der Union" erarbeitet worden, der unter dem Vorsitz des rheinischen Präses D. Dr. Beckmann tagte. Bei den Beratungen der Westfälischen Landessynode am 9. Oktober 1959 trug der Landesobmann im Plenum die Ergebnisse des synodalen Agendenausschusses vor. Die Synode nahm die Agende an und machte sie für alle Gemeinden verbindlich. Wichtig für unsere Chöre waren die neuen liturgischen Melodien, die in Wahrheit ganz alte Melodien aus Kirchenordnungen der Reformationszeit waren. Die Chöre haben sie schnell gelernt und den Gemeinden weiter vermittelt. Die beiden Westfälischen Kirchenmusiktage in den folgenden Jahren – 1960 in Recklinghausen und 1961 in Bochum – waren ganz der musikalischen Ausformung der drei in der neuen Agende angebotenen Gottesdienstformen gewidmet. Alle Möglichkeiten der chorischen Ausführung z. B. des Introitus-Psalmes wurden theoretisch und praktisch erwogen und erprobt, von der gregorianischen Einstimmigkeit bis zur vielstimmigen Motette.

Fast ein Jahrzehnt haben die verschiedenen Gesangbuch-Vorbereitungsausschüsse getagt. Als die westfälische Kirchenleitung noch nicht an die Einführung des Evangelischen Kirchengesangbuchs (EKG) dachte, haben die beiden Landesobmänner von Rheinland und Westfalen schon einen gemeinsamen Ausschuß gebildet, der Vorschläge für einen rhein.-westf. Sonderteil ausarbeitete. Diese Materialien wurden später in den offiziellen, kirchenamtlichen Ausschuß eingebracht. Zunächst kam man hier nicht weiter als bis zur Schaffung eines „Beiheftes" zum Rhein.-Westf. Gesangbuch. Die westfälische Landessynode beschränkte sich dabei auf eine Auswahl von 50 Liedern, während das rheinische Beiheft sämtliche Lieder des EKG, die im Rhein.-Westf. Gesangbuch fehlten, enthielt. Trotz dieses vorübergehenden Abweichens voneinander blieb die Absicht bestehen, an der künftigen Gesangbucheinheit festzuhalten. Das ist gelungen. Im Oktober 1965 nahm die Westfälische Landessynode das EKG an, die Rheinische Landessynode folgte im Januar 1966. Der westfälische Landesobmann wurde zum Vorsitzenden der synodalen Gesangbuchkommission gewählt und hatte wiederum dem Plenum das Kommissionsergebnis vorzutragen. Mit dem Gesangbuch-Liedgut hat sich der Landesverband vorher und nachher ausführlich befaßt, nicht nur bei den Gesamttagungen (z. B. Lübbecke), sondern auch bei einer Reihe von Synodaltagungen. Es wurde über die Lieder der Reformationszeit, der Erweckungszeit und der Neuzeit in Referaten und Übungen, auch in Gemeindesingstunden, gearbeitet.

Gerade in dem Jahrzehnt zwischen Einführung der neuen Agende und des neuen Gesangbuches, also zwischen 1959 und 1969, kam unerwartet eine neue Bewegung auf: eine neue liturgische Bewegung und

eine neue Singbewegung. Wiederum, wie bereits im 19. Jahrhundert bei der Entstehung der Chorbewegung, ging es vom Süden aus: Bad Cannstatt, Freiburg i. Br., Darmstadt, Frankfurt. „Gottesdienste in neuer Gestalt", mit neuer Sprache und neuen Liedern wurden von Jungen Gemeinden und Studentengemeinden gehalten. Die Ev. Akademie Tutzing veranstaltete ein Preisausschreiben für neue Lieder in zeitgemäßer Sprache und leicht singbaren Melodien. Den ersten Preis erhielt Pfarrer Martin Gotthard Schneider für sein Lied „Danke". Weitere Wettbewerbe folgten. Diese neuen Lieder waren sehr umstritten[42]. Neu war diesen Liedern u. a. das stark rhythmische Element. Man konnte sie durch eine Jazz-Combo begleiten lassen. Sollten solche Instrumente die Orgel und die Posaunen ablösen? Nein, ablösen nicht, aber ergänzen. Die Kirchentage sorgten für eine weite Verbreitung. Fast alle Landeskirchen führten Liederhefte als Ergänzung zum EKG ein, die dortigen Kirchenchorverbände halfen sie vorzubereiten. Unser Westfälischer Landesverband hat sich hier zurückhalten müssen, denn er war ja noch mitten in der Einführung des neuen Gesangbuches. Aufs ganze gesehen kann man wohl schon von einem Abklingen dieser Bewegung reden. Andererseits ist inzwischen an der Agende und am Gesangbuch weitergearbeitet worden. Das betrifft die Wochenliedreihe und die Perikopenordnung. Manche Chorbücher sind dadurch nur noch bedingt brauchbar.[43] An neuer liturgischer Gebrauchsmusik fehlt es jedoch nicht.

Wir stehen hier an der Grenze zwischen geschichtlichem Rückblick und gegenwärtigem Geschehen. Was folgt, gehört nicht mehr zum Thema. Nur andeutungsweise sei noch darauf hingewiesen, daß in der Zeit des Bestehens des Landesverbandes der evangelischen Kirchenchöre Westfalens die Liturgiefremdheit der Theologen, ja die Liturgiefeindlichkeit mancher Gemeinden noch nicht überwunden ist. Überwunden ist auch noch nicht die Geringschätzung der Kirchenmusik trotz vieler guter Aufführungen. Es ist die Frage, ob die „Kirchenkonzerte" mit beifallspendendem Publikum weiter betrieben werden sollten, ob nicht den Kirchenmusikern wieder mehr Mut zur liturgischen Gebrauchsmusik gemacht werden muß.

Im Landesverband kam gegen Ende des 3. Vierteljahrhunderts die Frage auf, ob es nicht an der Zeit sei, einen Kirchenmusiker zum Landesobmann zu wählen statt eines Theologen. Die Erfahrung lehrte außerdem, daß der aus lauter hauptamtlichen Kirchenmusikern bestehende Verbandsrat zu groß war. Es wurden Satzungsänderungen

[42] Günter Hegele (Hrsg.), „Warum neue religiöse Lieder? Eine Dokumentation". Regensburg 1964.

[43] Z. B. die „Evangeliensprüche" von Melchior Frank, „Das Wochenlied" von Philipp Reich, „Ev. Kantoreibuch" von Wilhelm Ehmann u. v. a. Sie müßten der neuen Perikopen- und Wochenliedordnung angeglichen werden.

erwogen mit dem Ziel, den Verbandsrat beweglicher, funktionsfähiger und den Erfordernissen der Chorarbeit angepaßter zu gestalten. Das erforderte aber eine längere Überlegung. Die andere Frage war leichter zu beantworten. Der Landesobmann stellte sich 1973 nach drei sechsjährigen Amtsperioden nicht zur Wiederwahl. Zu seinem Nachfolger wählte der Verbandsrat am 12. Februar 1973 den Kantor (inzwischen Kirchenmusikdirektor) Johannes Mittring in Lengerich. Mit ihm hat das vierte Vierteljahrhundert unserer Verbandsgeschichte begonnen.

Wolfram Liebster

Ein Judenchrist beginnt den Kirchenkampf

Bemerkungen zur Geschichtsschreibung des Kirchenkampfes

Zum Gedächtnis von Hans Ehrenberg

Zum Gedächtnis und zur Erinnerung an Hans Ehrenbergs 100. Geburtstag am 4. Juni 1983 schreibt Karl Heinz Potthast im Evangelischen Sonntagsblatt für das Rheinland und Westfalen: Der Weg[1]: „Aus Anlaß von Hans Ehrenbergs 70. Geburtstag hat der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, Ernst Wilm, offen ausgesprochen, welche Verlegenheit Hans Ehrenberg seiner Kirche bis heute bereite ... Bis in die Bekennende Kirche hinein hatte er kein Gehör gefunden, als er spätestens seit dem Sommer 1933 in Denkschriften, Briefen, Pfarrkonventen auf die zentrale Frage des Streites mit den Deutschen Christen und dem NS-Staat hinwies: Wie behandeln kirchliche und staatliche Stellen die Juden und die Judenchristen überhaupt? Seine 72 Thesen zur judenchristlichen Frage[2] wurden zwar noch 1934 gedruckt, hatten aber keinen entscheidenden Einfluß auf das Barmer Bekenntnis[3]. Die von ihm ausgerufene Bekenntnisfrage (status confessionis) wurde nur von einigen Gliedern seiner Bochumer Gemeinde und ein paar Amtsbrüdern aufgenommen – im übrigen verhallte sie." Die von Ernst Wilm geäußerte Verlegenheit gegenüber Hans Ehrenberg ist geblieben. Sie findet ihren Ausdruck zum einen in der Betroffenheit über Hans Ehrenbergs judenchristliches Schicksal, dargestellt in einem Beitrag zur Zeitgeschichte von Günter Brakelmann[4], und zum anderen in der erstaunlichen Feststellung, daß in der Literatur zur Geschichte des Kirchenkampfes der Name und der Beitrag Hans Ehrenbergs überhaupt nicht oder nur am Rande erwähnt wird[5], obwohl mit den Ausein-

[1] K. H. Potthast, Ein Hiob unserer Zeit. Zu Hans Ehrenbergs 100. Geburtstag am 4. 6. 1983, in: Der Weg Nr. 23/1983, S. 7.

[2] Hans Ehrenberg, 72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage, in: K. D. Schmidt, Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage des Jahres 1933, 1934, S. 66f. und in: Ethik im Ernstfall, hrsg. von W. Huber und Ilse Tödt, 1982, S. 258–264.

[3] K. H. Potthast, a. a. O., S. 7.

[4] G. Brakelmann, Kirche und Judenchristentum: Hans Ehrenberg – ein judenchristliches Schicksal im „Dritten Reich", in: Kirche in Konflikten ihrer Zeit, 1981, S. 128f.

[5] Das gilt im besonderen für Klaus Scholders kirchengeschichtliches Werk: Die Kirchen und das Dritte Reich, Band I, Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918–1934, 1977, wo der Name Ehrenbergs fehlt. Ebenso fehlt der Name Hans Ehrenbergs in der Theologischen Realenzyklopädie für Theologie und Kirche. Im Gegensatz hierzu findet der Name Hans

andersetzungen um seine Person als Pfarrer und Judenchrist der Kirchenkampf in Hattingen an der Ruhr in den Jahren 1927/28 in aller Schärfe entbrannt war und von diesem Zeitpunkt an nie mehr zur Ruhe gekommen ist[6]. Die Tatsache, daß Hans Ehrenbergs Beitrag zum Kirchenkampf in der Kirchengeschichtsschreibung nahezu unerwähnt geblieben ist, hat Historiker und Theologen, die sich mit Ehrenbergs Wirken im einzelnen beschäftigt und seine Bedeutung für die Kirche und Theologie inzwischen erkannt haben, in Bewegung gesetzt und vor die Aufgabe gestellt, dem Schweigen um Hans Ehrenberg ein Ende zu setzen und dafür zu sorgen, daß er, der Philosoph und Theologe, der Lutheraner und Ökumeniker, der Deutsche und der Judenchrist für Kirche und Theologie neu entdeckt werden möge[7].

Die Ehrenbergforschung

Mit dem Ziel, dem Schweigen um Hans Ehrenberg ein Ende zu setzen, haben Historiker und Theologen der Universitäten Bochum und Heidelberg damit begonnen, Hans Ehrenbergs Beitrag zum Kirchenkampf historisch und theologisch zu erforschen. Erste Arbeiten in Gestalt historischer Darstellungen und theologischer Untersuchungen liegen vor. Günter Brakelmann hat einen Beitrag zu Hans Ehrenberg als Judenchrist und seinem Schicksal im Dritten Reich veröffentlicht[8]. Uwe Linneweber hat im Rahmen einer Examensarbeit eine Darstellung der ersten schweren Auseinandersetzungen Hans Ehrenbergs mit den Nationalsozialisten in Hattingen an der Ruhr in den Jahren 1927/28 gegeben[9], welche die Kämpfe und Auseinandersetzungen der folgenden Jahre nach der Machtergreifung vorwegnehmen. Und Ger van Roon hat über die ökumenischen Kontakte berichtet, die der Bochumer Kreis bekennender Pfarrer um Hans Ehrenberg im Juli 1933 mit Pfarrern und Pädagogen der Niederlande zu deren Unterrichtung über die

Ehrenbergs in der Bonhoefferbiographie von Eberhard Bethge und in dem Aufsatzband „Durch den Zaun der Geschichte" von Karl Kupisch Erwähnung. In neuerer Zeit ist in dem Arbeits- und Lesebuch zur Barmer Theologischen Erklärung und zum Kirchenkampf „Wir verwerfen die falsche Lehre", hrsg. von G. van Norden, P. G. Schoenborn und Volkmar Wittmütz, 1984, S. 166–171, ein wichtiger Hinweis zu Hans Ehrenbergs Beitrag zum Kirchenkampf zu finden. Der Name Hans Ehrenbergs findet sich auch in dem Werk des Kirchenhistorikers Kurt Meier, Der evangelische Kirchenkampf, Gesamtdarstellung in drei Bänden; Band I, 1976, S. 196, 201, 574.

[6] Hans Ehrenberg, Autobiography of a German Pastor, 1943, S. 27.28.

[7] G. Brakelmann, a. a. O., S. 160.161.

[8] G. Brakelmann, a. a. O., S. 128f.

[9] Uwe Linneweber, Nationalsozialistische Kirchenpolitik vor Ort bis 1934: Das Beispiel der Stadt Hattingen, 1983 (Ruhr-Universität Bochum, Abteilung für Evangelische Theologie). Eine gekürzte Fassung dieser Arbeit ist veröffentlicht in: Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, Band 78, Lengerich 1985, S. 167ff., und zwar unter dem Titel: „Nationalsozialistische Kirchenpolitik bis 1929: Das Beispiel der Stadt Hattingen".

Vorgänge in Deutschland und zur Einleitung erster Hilfsaktionen für bedrängte Juden aufnahm[10]. Karl Heinz Potthast hat in seinen Bemerkungen zu den 72 Thesen zur judenchristlichen Frage von Hans Ehrenberg[11] darauf aufmerksam gemacht, daß für Ehrenberg der articulus stantis et cadentis ecclesiae mit der Frage nach der Stellung der Judenchristen innerhalb der Kirche gegeben ist, warum dann auch für Ehrenberg die judenchristliche Frage die Mitte und den Kern des Kirchenkampfes bildet[12]. Und schließlich hat Ernst-Albert Scharffenorth in seiner Untersuchung zu Bonhoeffers Aufruf zur Solidarität mit den Juden dargelegt, daß Hans Ehrenberg im Blick auf die Israelerkenntnis Dietrich Bonhoeffer voraus war. Frei von antijudaistischen Elementen der lutherischen Theologie, bei Bonhoeffer im April 1933 noch vorhanden[13], konnte Ehrenberg als judenchristlicher lutherischer Pfarrer das Christusbekenntnis ohne jede theologische Abwertung Israels aussprechen[14].

Forschungsergebnisse

Versucht man, die vorliegenden Äußerungen und Untersuchungen zum Leben und Wirken Hans Ehrenbergs zusammenzufassen und auf einen Nenner zu bringen, dann läßt sich eine Gemeinsamkeit erkennen, die alle genannten Untersuchungen verbindet: Das Bild Hans Ehrenbergs als einer Zentralfigur des Kirchenkampfes, eines Kampfes, den er als Judenchrist in doppelter Hinsicht erleidet und durchsteht: Als Jude ist er Gegenstand wütender Angriffe von Nationalsozialisten, die sich als erklärte Glieder der Evangelischen Kirche verstehen; als Christ ist er der unbequeme Mahner, der seine Kirche an ihre Herkunft aus Israel und ihre Zukunft mit Israel erinnert. Daß dieses sich so verhält, macht der Ablauf der Ereignisse sichtbar, die sich um und mit Ehrenberg abspielen. Ereignisse, die sich aufgrund der Forschungsergebnisse wie folgt darstellen lassen.

a) Die Hattinger Ereignisse der Jahre 1927/28 – Der Kampf gegen den Juden Ehrenberg auf der Kanzel durch die Nationalsozialisten

Von Günter Brakelmann zuerst nachgewiesen, beginnt für Ehrenberg der Kirchenkampf bereits in den zwanziger Jahren mit den Hattin-

[10] G. van Roon, Zwischen Neutralismus und Solidarität: Die evangelischen Niederlande und der deutsche Kirchenkampf 1933–1942, 1983, S. 79f.

[11] K. H. Potthast, Bemerkungen zu den 72 Thesen zur judenchristlichen Frage von Hans Ehrenberg, in: Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 1984.

[12] Hans Ehrenberg, These 59 der 72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage.

[13] Ernst-Albert Scharffenorth, Die Kirche vor der Bekenntnisfrage, in: Ethik im Ernstfall, 1982, S. 221.

[14] Ernst-Albert Scharffenorth, a. a. O., S. 222.

ger Ereignissen, über die sich Ehrenberg rückblickend in seiner Autobiography of a German Pastor[15] äußert: „Von 1927 an ließet Ihr (die Nationalsozialisten sind hier angeredet) mich nie mehr recht in Ruhe. Jedoch bin ich Euch sehr dankbar dafür, denn es bereitete mich rechtzeitig vor auf die entscheidenden Stufen des Kampfes zwischen Hitler und der Kirche, und 1933 konnte ich zu einem meiner Freunde sagen: ‚Ich bin nun halbwegs soweit, gegen das Nazigift gefeit zu sein.'" Was sich in Hattingen um Ehrenberg abgespielt hat, der Kampf der starken nationalsozialistischen Ortsgruppe gegen Ehrenberg, ist von Uwe Linneweber, einem Schüler von Günter Brakelmann, an Hand von reichem Quellenmaterial nach Ursache und Ablauf eingehend untersucht und in einer Staatsexamensarbeit vorgelegt worden[16]. Danach haben sich der Kampf und die Auseinandersetzungen um Ehrenberg nicht zuerst an Ehrenberg selbst entzündet, sondern an Kontroversen,

[15] Hans Ehrenberg, Autobiography of a German Pastor, 1943, S. 27.28.

[16] Uwe Linneweber, Nationalsozialistische Kirchenpolitik vor Ort bis 1934: Das Beispiel der Stadt Hattingen, 1983. Die Industriestadt Hattingen mit einer Einwohnerzahl von 14500, zu denen ein starke Mittelschicht, bestehend aus Beamten, Angestellten und Kleineigentümern, zählte, war der Ort einer äußerst aktiven nationalsozialistischen Ortsgruppe, deren erste Gründung in das Jahr 1920 fällt. Bedingt durch das geistige Klima, das in dieser Stadt herrschte – es war völkisch, national, antidemokratisch und antisemitisch –, wuchs diese Ortsgruppe zu einer politischen Größe heran, die in den zwanziger Jahren auch das Bild dieser Stadt bestimmte und die darüber hinaus einen starken Anteil an dem Wachstum und an der Ausbreitung des Nationalsozialismus in Deutschland hatte. Bemerkenswert ist das zahlreiche Auftreten späterer prominenter Nationalsozialisten mit Führungsrollen in dieser Stadt. Um das Jahr 1925 spricht in regelmäßigen 14tägigen Abständen Josef Goebbels, der von Wuppertal-Elberfeld nach Hattingen kommt. Andere Redner sind Julius Streicher, G. Strasser, Feder, Kube und Karl Kaufmann. Adolf Hitler hat viermal in dieser Stadt gesprochen. Große Aufmerksamkeit widmete die Ortsgruppe der Kirchenpolitik. Im Gegensatz zum national-radikalen Schutz- und Trutzbund, der um die 700000 Mitglieder zählte, und dem viele Fememorde zur Last gelegt worden sind, der betont antikirchlich war, gaben sich die Nationalsozialisten zu dieser Zeit betont kirchlich, um damit Einfluß in der Kirche zu gewinnen. Dieses sollte sich für die Hattinger Verhältnisse voll auszahlen. Die Nationalsozialisten konnten mit weitgehender Zustimmung und Unterstützung durch die evangelische Kirchengemeinde in Hattingen rechnen, deren Glieder eine Frömmigkeit vertraten, die sich einfügt in das Bild des deutschen Nachkriegsprotestantismus; eines Protestantismus mit monarchistisch-autoritärer Ausrichtung und einer national-protestantischen Grundhaltung, die antiliberal, antisozial, antibolschewistisch und antisemitisch bestimmt war. In den Jahren 1926/27 kam es zu vielfältigen Beziehungen zwischen der nationalsozialistischen Ortsgruppe und der Kirchengemeinde in Hattingen – zum größten Nutzen der Nationalsozialisten. Am 7. Februar 1926 fndet die Ortsgruppe Aufnahme im evangelischen Gemeindehaus, wo die vorher genannten Redner auftreten, und wo auch die SA-Männer versorgt werden. Der in kirchlichen Hattinger Kreisen bestehende Antisemitismus wird von den Nationalsozialisten aufgegriffen und verstärkt. Die Nationalsozialisten ihrerseits geben sich betont kirchlich, indem sie für kirchliche Belange eintreten und Mitglieder für das Presbyterium stellen. Die evangelische Kirchengemeinde wird zum Ausgangspunkt nationalsozialistischer, völkischer, antisemitischer Propaganda, was besorgte und beherzte Pfarrer und Presbyter auf den Plan ruft. Um helfend einzugreifen, wird Pfarrer Hans Ehrenberg aus Bochum gerufen.

die zwischen der nationalsozialistischen Ortsgruppe und der Evangelischen Gemeinde in Hattingen zur Judenfrage und zur Bewertung des Alten Testaments ausgetragen wurden, nachdem der Judenmissionar Weissenstein aus Köln von der Evangelischen Gemeinde zu einer Predigt nach Hattingen eingeladen worden war, um über Kirche und Israel zu sprechen[17]. Als der Gemeinde wegen des Auftretens Weissensteins und der anstehenden Frage nach Israel und dem Alten Testament eine Spaltung drohte, hervorgerufen durch den Druck der nationalsozialistischen Ortsgruppe, die ihrerseits ihre kirchliche Loyalität bekundete und meinte, die Kirche von jüdischen Einflüssen fernhalten zu müssen, sah sich das Presbyterium zum Handeln genötigt[18]. Hans Ehrenberg wurde gebeten, von Bochum nach Hattingen zu kommen, um mit Predigt und Vortrag helfend einzugreifen[19]. Aber durch Ehrenbergs Auftreten wurde die Situation verschärft statt gemildert[20]. Die Nationalsozialisten nahmen doppelten Anstoß. Einmal war ihnen die Person Ehrenbergs zuwider; als Jude, Theologe und politisch Engagierter war er ihnen ein Ärgernis[21].

Zum anderen protestierten sie gegen Ehrenbergs Vorträge zum Thema „Jesus und Israel", gehalten am 28. Februar 1927, und zum Thema „Kirche und Antisemitismus", gehalten am 4. März 1927, in denen Ehrenberg vor einer großen Hörerschaft das Existenzrecht Israels als Gottesvolk betonte[22] und den Nationalsozialisten die biblisch-christliche Legitimation für ihren Antisemitismus entzog[23]. Die in dem großen Saal des Evangelischen Gemeindehauses[24] tumultarti-

[17] U. Linneweber, Examensarbeit, S. 29.

[18] U. Linneweber, Examensarbeit, S. 29.

[19] U. Linneweber, Examensarbeit, S. 30.

[20] U. Linneweber, Examensarbeit, S. 30.31.

[21] G. Brakelmann, a. a. O., S. 137.

[22] Hans Ehrenberg, „Kirche und Antisemitismus", festgehalten in einer stenographischen Nachschrift, Ehrenberg-Archiv, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld.

[23] U. Linneweber schreibt hierzu (Examensarbeit, S. 32): „Die Nationalsozialisten fühlten sich mit Recht durch Ehrenbergs Vorträge in ihrer politischen Praxis und Ideologie scharf angegriffen, denn Ehrenberg entzog ihrem Antisemitismus jede biblisch-christliche Legitimation. Sie versuchten ihrerseits eine Hetzkampagne gegen Ehrenberg zu entfachen und die offenen oder unterschwellig vorhandenen antisemitischen Stimmungen anzusprechen. Sich selbst stellten sie als die wahren Retter des Christentums dar und sparten nicht mit Bekenntnissen zum christlichen Glauben und Bibelzitaten." Und weiter: „Die politische Linie der Nationalsozialisten enthielt bereits zwei Elemente: Agitation für einen radikalen Antisemitismus auch innerhalb der evangelischen Kirche und Selbstdarstellung als Vertreter christlicher Belange."

[24] Hierzu Äußerungen von kirchlicher Seite: „Die Nationalsozialisten hatten ihr ganzes Heer aufgeboten; sie – zumeist junge, unreife Menschen – hielten das vordere Drittel des stark gefüllten großen Gemeindesaales besetzt. Ein recht großer Teil der Zuhörer war vor Eröffnung schon so mit Widerspruchsgeist erfüllt, so auf Judenhetze eingestimmt, so

gen Szenen während der Vorträge fanden ihre Fortsetzung in langanhaltenden Auseinandersetzungen in der Hattinger Zeitung[25]. Als sich ein Hattinger Studienrat beschwerdeführend über Ehrenberg an das Konsistorium in Münster wandte, das Konsistorium aber für Ehrenberg Partei nahm und für ihn eintrat[26], kam es im November 1928 zu einer erneuten Protestaktion. Folgender Brief, von 500 evangelischen Nationalsozialisten unterzeichnet und unterstützt, erreichte Ehrenbergs vorgesetzte kirchliche Behörde in Münster, in dem es u. a. heißt[27]: „500 evangelische Nationalsozialisten der Stadt Hattingen, die treu zur evangelischen Kirche stehen, haben mit Erschütterung das Urteil des Herrn Generalsuperintendenten und des Konsistoriums über die Vorträge des Herrn Pfarrers Prof. Dr. Ehrenberg aus Bochum, die dieser im März 1927 in Hattingen über die Judenfrage gehalten hat, in der beiliegenden Veröffentlichung des Herrn Pfarrers Böddinghaus aus Welper gelesen. Wir können nicht glauben, daß diese der Öffentlichkeit bekanntgegebenen Sätze das vollständige Urteil des Konsistoriums bzw.

begierig auf Spektakelnkönnen, daß die Aufnahmefähigkeit und -willigkeit von vornherein gering waren" (Pastor Boeddinghaus, Vorsitzender des Presbyteriums), zitiert nach U. Linneweber, Examensarbeit, S. 30. Und Äußerungen von nationalsozialistischer Seite zum gleichen Vorgang: „Auch den Hattingern bot sich um diese Zeit glänzende Gelegenheit, gegen den gefährlichen Kompromißgeist Front zu machen, wie er sich in der Evangelischen Kirche breitgemacht hatte. Auf Einladung des Vorsitzenden des Presbyteriums, Pastor Boeddinghaus, sprach am 28. Februar und 4. März (1927) der bekannte Judenpastor Dr. Ehrenberg, Bochum, im evangelischen Gemeindehaus. Es war hier unzweifelhaft der versteckte Versuch unternommen worden, dem konsequenten Rassegedanken des Nationalsozialismus dadurch seine Durchschlagskraft zu nehmen, indem man unter dem Mantel einer falsch verstandenen christlichen Nächstenliebe die nun einmal vorhandenen Gegensätze innerhalb der Rassen zu verwischen suchte. Daß das nicht gelingen konnte, dafür sorgten die Nationalsozialisten mit ihren Diskussionsrednern Wagner und Dr. Etterich. Wenn dabei die Kirchenvertretung Hattingen in ein etwas schiefes Licht geraten mußte, so war das gewiß vom Standpunkt der kirchlichen Autorität aus zu bedauern, aber leider nicht zu ändern." Zitiert nach Uwe Linneweber, Examensarbeit, S. 31.

[25] U. Linneweber, Examensarbeit, S. 32.

[26] In dem Beschwerdebrief des Hattinger Studienrates Dr. Etterich heißt es u. a., unmittelbar nach den Ereignissen im März 1927 geschrieben an den Generalsuperintendenten im April 1927: „Ein evangelischer Führer der hiesigen Nationalsozialisten, ein Mann von kirchlich-religiösem Interesse, erklärte mir, daß seine Leute ein zweites Auftreten von Pfarrer Ehrenberg auf der Kanzel oder als Vortragsredner *mit Gewalt* verhindern würden, weil sie die Kirche rein halten wollten von jüdischer Lehre. Die Erregung unter den evangelischen Antisemiten sei so groß, daß die Führer in einem solchen Falle Gewalttätigkeiten nicht würden verhindern können." Nach diesem Beschwerdebrief spricht der Generalsuperintendent dem angegriffenen Hans Ehrenberg persönlich sein ausdrückliches Vertrauen aus und erklärt in amtlicher Funktion: „Wir haben gerne ersehen, mit welchem Ernste Sie darauf bedacht gewesen sind, der christlichen Gemeinde zu einer am Neuen Testament orientierten Stellung zum jüdischen Volke und zu den mit dem Erstarken der antisemitischen Bewegung auch in unserem Volke auftretenden Problemen zu verhelfen." A. a. O., S. 34 und S. 54.

[27] U. Linneweber, Examensarbeit, S. 57.

des Herrn Generalsuperintendenten über die Vorträge enthalten, da in diesen die Judenfrage vorwiegend nicht vom religiösen, sondern vom rassischen und politischen Standpunkt aus behandelt worden ist.

Wir können nicht glauben, daß eine die Oberaufsicht leitende Behörde unserer Kirche es billigt, daß ein rassenbewußter Jude als evangelischer Geistlicher vom rassischen Standpunkte aus die deutschen evangelischen Christen über den politischen Antisemitismus belehren soll."

Ehrenberg selbst hat die Hattinger Ereignisse rückschauend in der oben genannten Autobiography of a German Pastor folgendermaßen wiedergegeben: „Dieser Vorfall von Hattingen wurde von Eurer Partei als Sprungbrett eines allgemeinen Angriffes auf mich benutzt. Ihr setztet Euer kleines, aber schon weit verbreitetes Nazi-Wochenblatt in Gang. Durch Eure Angriffe auf meine Vorlesungen über Judentum und Christentum machtet Ihr ganz offenkundig, was Euch zu solcher Wut reizte, nämlich die ganze jüdisch-christliche Frage." Und nun der bemerkenswerte Satz: „Und daß Ihr mich als den Hauptsprecher einstuftet, wurde erhärtet durch Alfred Rosenberg in einem aus einer Reihe noch im Sommer 1938, als wegen meiner Erklärungen, die ich über die jüdische Frage abgab, er so weit ging, mich als den geistigen Urheber der Bekennenden Kirche zu betrachten[28].

b) Das Bochumer Pfingstbekenntnis – Hans Ehrenberg als früher Mahner und Bekenner

Als im Januar 1933 die Regierungsmacht von der unter dem Reichskanzler Adolf Hitler gebildeten nationalkonservativen Regierung übernommen wurde, zu deren politischem Ziel die völkische Erneuerung unter Ausschluß des Judentums und seines Einflusses gehörte, war Hans Ehrenberg auf die früh einsetzenden Auseinandersetzungen und Kampfmaßnahmen der NSDAP als staatstragende Partei voll gerüstet. Der theologische Lernprozeß, der für Kirche und Theologie mit der Herausforderung des antisemitisch bestimmten Weltanschauungsstaates begann, war für Ehrenberg abgeschlossen. Die Hattinger Ereignisse hatten seinen Blick geschärft. Als Betroffener aufgrund seiner jüdisch-christlichen Existenz stand er im Zentrum der Auseinandersetzungen. Er war aber auch zugleich eine tragende Figur in diesen Auseinandersetzungen, was sich alsbald zeigen sollte.

Zu Pfingsten 1933 wurde das Bochumer Pfingstbekenntnis[29] von den Bochumer Kanzeln und anderen westfälischen Gemeinden verlesen.

[28] Hans Ehrenberg, Autobiography, S. 28.

[29] Neu herausgegeben von K. H. Potthast, in: Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vergessene Bekenntnisse des Jahres 1933, 1984, S. 9–11.

Der Text dieses Bekenntnisses, das einhundert Unterschriften trägt, wurde im Kreise jüngerer Pfarrer[30] aus den Synoden Bochum, Gelsenkirchen und Herne unter der Leitung von Hans Ehrenberg und Ludwig Steil erarbeitet[31]. Im Gegensatz zur Theologischen Erklärung von Barmen des Jahres 1934 ist das Bochumer Pfingstbekenntnis nahezu unbekannt geblieben[32], obwohl die Aussagen dieses Bekenntnisses an zwei entscheidenden Punkten über die Aussagen von Barmen hinausgehen. Das betrifft einmal die Christologie. Das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn der Kirche wird verbunden mit dem Bekenntnis zu Jesus als dem Sohn des lebendigen Gottes, des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs[33]. Das betrifft zum anderen die Israeltheologie. In der Abwehr der „liberalistischen" Gleichsetzung von Judenmission und Heidenmission wird das theologische Existenzrecht Israels betont und zugleich jede Kirchenspaltung verurteilt, die dort einsetzt, wo unter dem Druck des nationalsozialistischen Weltanschauungsstaates und der Forderung der Deutschen Christen[34] die Judenchristen aus der Völkerkirche ausgeschlossen werden sollen. Mit diesen beiden Grundaussagen des Bochumer Pfingstbekenntnisses wird zu Beginn des Kirchenkampfes klare Position bezogen[35]. Dieses frühe Bekenntnis greift die Entscheidungsfrage des Kirchenkampfes, die Israelfrage, welche die Mitte und den Kern dieses Kampfes bildet, auf und weist die Kirche an, diese Frage im Zentrum der Auseinandersetzungen zu belassen und nicht ihr auszuweichen bzw. sie an den Rand zu drängen.[36] Das Bochumer Pfingstbekenntnis erinnert die Kirche an ihre

[30] Materialien, a. a. O., S. 9.

[31] Von Hans Ehrenberg stammt die Mitteilung, daß der reformierte Pfarrer Ludwig Steil für die ersten 3 Artikel des Bochumer Pfingstbekenntnisses verantwortlich war, Ehrenberg selbst für den Artikel IV mit der Überschrift: „Von Irrlehren und Lästerungen." Siehe hierzu Hans Ehrenberg, Luthertum oekumenisch und deutsch, 1947, S. 34.

[32] Einen Hinweis auf dieses Bekenntnis mit der Fotokopie seines Originals findet sich in dem erwähnten Arbeits- und Lesebuch zur Barmer Theologischen Erklärung und zum Kirchenkampf. Hier wird das Bochumer Pfingstbekenntnis der Barmer Theologischen Erklärung als Vorläufer zugeordnet, eine gezielte Herabminderung seines theologischen Inhaltes.

[33] K. H. Potthast, Materialien, Präambel des Bochumer Pfingstbekenntnisses: „Der Herr der Kirche selber ruft, Er, den wir bekennen als den Sohn des lebendigen Gottes, des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs, das fleischgewordene Wort.

[34] Hierzu Hans Ehrenberg in Punkt 5 des IV. Artikels des Bochumer Pfingstbekenntnisses: „Ebenso verwerfen wir die Gleichsetzung der Judenmission mit der Heidenmission als Liberalismus, um der heils- und endgeschichtlichen Stellung Israels willen, und verurteilen alle Kirchenspaltung, die den Judenchristen aus den Kirchen der Heidenchristen aussondern will." Ehrenberg wendet sich hier gegen Punkt 9 der Richtlinien der Deutschen Christen. Materialien, a. a. O., S. 11.

[35] Das oft bedauerte und viel zitierte Defizit der Barmer Theologischen Erklärung in der Judenfrage trifft nicht das Bochumer Pfingstbekenntnis.

[36] Die biblisch-theologischen Ansätze dieser Position finden sich schon in Ehrenbergs Vortrag „Kirche und Antisemitismus" vom 4. März 1927. Sie bilden den theologischen Hintergrund des in Anmerkung 34 zitierten Verwerfungssatzes. Sie werden voll entfaltet

konstitutive Einheit aus Juden und Christen.[37] Es bekennt die biblisch-theologische Einheit der Offenbarung, bezeugt im Alten und Neuen Testament in der Absage ihrer dualistischen Auslegung.[38] Das Bochumer Pfingstbekenntnis tritt ein für das Existenzrecht Israels auf Grund seiner heilsgeschichtlichen Stellung.[39] Es verwirft in seinen Verwerfungssätzen die idealistische Schwärmerei von Volkstum und Blut[40] und verurteilt jeden biologistischen Rassismus,[41] vertreten durch den sich total gebenden nationalsozialistischen Machtstaat mit seiner Lehre des Sozialdarwinismus.[42]

c) Die 72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage von Hans Ehrenberg

Wenige Wochen nach Veröffentlichung des Bochumer Pfingstbekenntnisses legte Hans Ehrenberg 72 Thesen zur judenchristlichen Frage vor. Mit diesen Thesen schaltete sich Ehrenberg in eine seit den Aprilwochen des Jahres 1933 heftig geführte Diskussion ein, die sich um die Judenfrage bewegte. Eine Diskussion, die durch zwei folgenschwere politische Ereignisse ausgelöst worden war, welche auch das Leben der Kirche berührten: Der Boykott jüdischer Geschäfte am 1. April 1933 mit seinen schweren antijüdischen Ausschreitungen[43] und die Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit der Einführung des Arierparagraphen für staatliche Beamte jüdischer Herkunft vom 7. April 1933[44]. Daß die Kirche auf die Behandlung dieser ihr vom Staat aufgenötigten Judenfrage nahezu unvorbereitet war, sollte sich alsbald herausstellen. Und was noch schwerer wog, es sollte

in den 72 Leitsätzen zur judenchristlichen Frage mit dem dazugehörenden Kommentar, ebenfalls von Ehrenberg.

[37] Hans Ehrenberg, Artikel IV, 5: „Wir verurteilen alle Kirchenspaltung, die den Judenchristen aus den Kirchen der Heidenchristen aussondern will."

[38] Hans Ehrenberg, Artikel IV,2: „Wir verwerfen das Abwerten der Schrift nach moralischen Gesichtspunkten der Vorbildlichkeit des biblischen Geschichtsstoffes. Die Bibel ist kein Ideal-, sondern ein Realbuch der Offenbarung der Sünde und der Verheißung der Gnade und verträgt keinerlei Auswahlprinzip, durch das die Einheit des Wortes der Offenbarung Alten und Neuen Testamentes gefährdet wird."

[39] Hans Ehrenberg, Artikel IV,5: „Ebenso verwerfen wir die Gleichsetzung der Judenmission mit der Heidenmission als Liberalismus, um der Heils- und endgeschichtlichen Stellung Israels willen. . . ."

[40] Hans Ehrenberg, Artikel IV,1: „Alle Völker und Rassen stehen unter dem Fluch, der über alles Naturhafte ergeht; kein Volkstum erlöst sich aus den Tiefen seines Wesens, denn die Verderbtheit reicht bis in seine Tiefe. Ebenso verwerfen wir alle kirchlichen Aussagen über die Schöpfungsordnungen und das Gesetz Gottes, die außerhalb des Evangeliums geschehen; sie entstehen aus der gleichen Schwärmerei."

[41] Hans Ehrenberg, Artikel IV,1: s. Anmerkung 40.

[42] Hans Ehrenberg, Artikel IV,5: „Schließlich verwerfen wir den Anspruch des Staates, total zu sein, der in der liberalistisch-idealistischen Irrlehre vom Staat (Fichte, Hegel, Marx) wurzelt."

[43] Klaus Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Band I, 1977, S. 322f. und S. 336, 337.

[44] U. D. Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, 1972, S. 51f.

sich auch sehr schnell zeigen, daß die Kirche weder theologisch noch politisch in der Lage war, die Frage nach der Stellung der Judenchristen sachgemäß zu behandeln. Die Kirche war theologisch sprachlos auf Grund ihrer antijüdisch bestimmten Tradition[45] und politisch hilflos aufgrund ihrer staatskirchlichen Vergangenheit[46]. Dem politischen Zugriff des Staates ausgesetzt, offenbarte die Kirche mit Ausnahme einiger weniger, aber um so wachsamerer Theologen[47] ihre tiefe Unsicherheit, eine Tatsache, welche Hans Ehrenberg als Betroffenen auf den Plan rief und ihn veranlaßte, im Prozeß kirchlicher Selbstklärung und theologischer Standortbestimmung nach innen und nach außen für die Kirche in dem Zustand ihrer Unbeholfenheit und in der Zeit schwerer Versuchung helfend, klärend und verbindlich zu sprechen. In statu confessionis, im Namen des Vaters Jesu Christi, des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs unter Hinweis auf Hebr. 11,26 zeigte Hans Ehrenberg mit den 72 Thesen zur judenchristlichen Frage die Zusammenhänge auf, um die es bei der Diskussion um den Arierparagraphen und der damit verbundenen Judenfrage mit dem Aspekt der Frage nach den Judenchristen ging. Unter Hinweis auf ihre Herkunft aus Israel und auf ihre bleibende Verbundenheit mit Israel erinnerte Ehrenberg die Kirche des Jahres 1933 an die biblisch-theologische Fundamentalerkenntnis, nach der allein die Existenz und die Präsenz der Judenchristen in der Völkerkirche den heilsgeschichtlichen Weg der Kirche garantiert und sichert. In These 18 sagt Ehrenberg, seit der Urgemeinde verkörpert die Existenz der Judenchristen die Heilsgeschichte in den Volkskirchen. Ein Satz von ungeheurer Tragweite, der den anderen nach sich zieht, ausgesprochen in These 59, die Kirche der Reformation in Deutschland steht oder fällt 1933 bei der Versuchung, die Judenchristen – ganz oder teilweise – aus sich auszusondern. Ein Satz, der dann zu der Warnung vor der Bildung einer Sektenkirche führt, ausgesprochen in These 58, die Entscheidung in der judenchristlichen Frage lautet für eine Kirche mit völkischem Willen: entweder Rottenkirche (ohne Judenchristen) oder wahre Kirche (Heiden- und Judenchristen, beide aus der Kindschaft Abrahams). Und indem er so zur Kirche spricht, bittet er sie zugleich, auch ihrerseits angesichts der Versuchung durch die Deutschen Christen mit ihm als betroffenen Judenchristen in statu confessionis zu

[45] Klaus Scholder, a. a. O., S. 341f. Karl Kupisch, Durch den Zaun der Geschichte, und Karl Kupisch, Das Volk der Geschichte, und B. Klappert/H. Starck, Umkehr und Erneuerung, 1980.

[46] G. Brakelmann, Kirche und Schuld: Das Darmstädter Wort von 1947, in: Kirche in Konflikten ihrer Zeit, 1981, S. 162f. E. Bethge, Bekennen und Widerstehen, 1984. Heinz E. Tödt, Judendiskriminierung 1933 – Der Ernstfall für Bonhoeffers Ethik, in: Ethik im Ernstfall, 1984, S. 139f.

[47] Hier sind die Namen von Ernst Lohmeyer, Franz Hildebrandt, Dietrich Bonhoeffer, Heinrich Vogel, Ludwig Steil u. a. m. zu nennen.

handeln und damit an die Seite Israels in Gestalt der Synagoge und der Judenchristen zu treten, des Israels, das zum Zeugen für Gottes Treue trotz allen Ungehorsams berufen ist und das diese Zeugenschaft in diesem Augenblick des antisemitischen Ansturms bewährt.[48] Ehrenberg bittet die Kirche um diese Zeugenschaft, die nach seiner Beurteilung hierzu noch nicht in der Lage ist.[49] Ehrenberg sagt hierzu in These 17: „Der Judenchrist sowie der heilige Rest seiner ungetauften Stammesgenossen ist zum Zeugen dafür berufen, daß Gott seine Treue dadurch überschwänglich preist, daß er nicht nur trotz aller Untreue Israels seinen Sohn als Sohn Abrahams hat geboren werden lassen, sondern daß er auch, nachdem Israel als Ganzes den Messias verworfen hat, die Verheißung der kommenden Vollendung ganz an Israel nach dem Fleische gebunden sein läßt. Dieses Wunder der Treue Gottes darf niemals als religiöse Bedeutung des Volkstums gedeutet werden, weder des jüdischen noch eines anderen."

d) Hans Ehrenberg, der Oekumeniker

Als unmittelbar nach der Machtergreifung die Nationalsozialisten damit begannen, ihre Gegner, die Sozialdemokraten, Kommunisten und Juden, durch Terror, Verhaftungswellen und Boykottmaßnahmen auszuschalten, und Nachrichten darüber ins Ausland gelangten, lösten diese dort Empörung und noch mehr Bestürzung aus.[50]

Oekumenische Kreise in den westlichen Ländern und in Skandinavien machten sich ernste Sorgen um die Zukunft der Kirche und das Schicksal der Juden, die ein besonderes schweres Los trugen. Angesichts der von Hitler aufgezwungenen Kirchenwahlen im Juli 1933 fragten sich kirchliche Kreise in den Niederlanden, ob „die Kirchen der Reformation weiter existieren würden oder ob man ihnen ein Bekenntnis aufzwingen würde, das mit Christentum wenig oder nichts zu tun hätte.[51] Ernsthafte Überlegungen wurden geführt, wie man von oekumenischer Seite helfend eingreifen könnte. Es kam zu ersten Begeg-

[48] Siehe hierzu die beiden Rahmensätze der 72 Leitsätze zur judenchristlichen Frage von Hans Ehrenberg: „im Namen des Vaters Jesu Christi, des Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs" und „in statu confessionis", die für den Inhalt der 72 Leitsätze richtungsweisend sind.

[49] Siehe hierzu Ernst Albert Scharffenorth, Kirche vor der Bekenntnisfrage, in: Ethik im Ernstfall, 1982, S. 218. 219, der schreibt: „Am 17. Leitsatz fällt außerdem auf, daß Ehrenberg nur zwei Gruppen von Zeugen der Treue Gottes gegenüber Israel nennt", nachdem er kurz zuvor gesagt hat, „auch die Synagoge ist Zeuge der Treue Gottes", und er fährt fort: „Zu dem Zeugendienst im Sinne von Leitsatz 17 waren die Christen damals nicht in der Lage." Auf diesen Zeugendienst der Kirche hatte Ehrenberg gehofft, die doch „die reformatorische, deutsche Kirche bauen und leiten sollten (LS 35)".

[50] Klaus Scholder, Die Kirche und das Dritte Reich, Band I, a. a. O., S. 322f.

[51] Ger van Roon, a. a. O., S. 81.

nungen zwischen Christen aus den Niederlanden und aus Deutschland. Im Sommer trafen sich zwei kirchliche Gruppen, eine niederländische aus der „Hervormden organisatie Kerkopbouw" unter der Leitung des Theologen und Pädagogen Ph. A. Kohnstamm, eines Mannes deutscher Herkunft und jüdischer Abstammung, und eine deutsche aus dem Bochumer Kreis „Evangelium und Kirche" unter der Leitung von Hans Ehrenberg. Dieses geschah zu dem Zweck gegenseitiger Unterrichtung über die Vorgänge in Deutschland und der Klärung der kirchlichen und theologischen Lage und ihrer Beurteilung und zur Einleitung von sofortigen Hilfsmaßnahmen für bedrängte Juden in Deutschland.[52] Erster Verbindungsmann war der junge Pfarrer Gerhard Klose, ein Freund und Mitarbeiter Ehrenbergs, der als Stipendiat des Bernardinum in Utrecht Theologie studiert hatte und nach Abschluß seines Studiums nach Deutschland zurückgekehrt war. Im Spätsommer 1933, am 8. und 9. September, kam es auf deutscher Seite zu einem Treffen mit der niederländischen Gruppe unter Kohnstamm in Kattenvenne, gelegen zwischen Münster und Osnabrück.[53] – Gastgeber war der Tecklenburger Pastorenkreis, der das Tecklenburger Bekenntnis verfaßt hatte,[54] und der mit dem Bochumer Kreis unter Ehrenberg in Verbindung getreten war. Im darauffolgenden Jahr, am 16. und 17. April 1934, trafen sich beide Gruppen auf niederländischer Seite in Woudschoten bei Utrecht. In der dazwischenliegenden Zeit nahm der Bochumer Kreis, wieder unter Ehrenberg, weitere oekumenische Verbindungen zu dem Bischof von Chichester auf[55]. Gerhard Klose überbrachte dem Bischof Bell von Chichester Mitteilungen über den Stand der kirchlichen Lage von Hans Ehrenberg. Daß diese oekumenischen Kontakte im Verlauf der nächsten Jahre an Wichtigkeit und Bedeutung zugenommen haben, sollte sich in den nächsten Jahren herausstellen. Diese Kontakte waren unentbehrlich zur Beobachtung der Situation in Deutschland und zur Auseinandersetzung mit dem gemeinsamen weltanschaulichen Gegner.[56] Sie dienten aber auch wichtigen praktischen Hilfeleistungen für verfolgte Juden und Christen, die in die Niederlande und nach England fliehen konnten. Auch Hans Ehrenberg zählt zu denen, die ihr Leben dieser praktischen Hilfeleistung verdanken. Im Sommer 1939 wurde Hans Ehrenberg durch die Intervention

[52] Ger van Roon, a. a. O., S. 82.

[53] Ger van Roon, a. a. O., S. 82.

[54] Das Tecklenburger Bekenntnis, dessen Hauptverfasser P. Pabst ist, veröffentlicht im August 1933. Neu erschienen in: Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vergessene Bekenntnisse des Jahres 1933, hrsg. von K. H. Potthast, 1984, S. 12–28.

[55] Ger van Roon, a. a. O., S. 83.

[56] Ger van Roon, a. a. O., S. 83. Ger van Roon, Zeit und kirchengeschichtlicher Kontext der Barmer Theologischen Erklärung, in: Barmer Theol. Erklärung, 1934–1984, S. 30–44.

des Bischofs Bell von Chichester aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen entlassen. Bischof Bell sorgte auch dafür, daß Hans Ehrenberg über Amsterdam nach England auswandern konnte, von wo aus er im Jahre 1947 nach Deutschland zurückkehrte.[57] In der Nachkriegszeit hat Ehrenberg auch als Oekumeniker weitergewirkt.[58]

Hans Ehrenberg und die Bekennende Kirche

Als der Kirchenkampf begann, war Hans Ehrenberg ein Mann der ersten Stunde. Nach der gewaltsamen Entfernung der Juden aus dem öffentlichen Leben im März 1933, dem Judenboykott mit seinen schweren antijüdischen Ausschreitungen am 1. April 1933 und nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums mit dem Arierparagraphen meldete sich Ehrenberg entschieden und kraftvoll zuerst im Bochumer Pfingstbekenntnis und dann in den 72 Leitsätzen zur judenchristlichen Frage zu Wort. Er rief den status confessionis aus, als der Kirche die Trennung von ihren christlichen Brüdern aus Israel drohte. Ehrenberg stand damit nicht allein. Bonhoeffer[59] und sein Freund Franz Hildebrandt (wie Ehrenberg Judenchrist), Heinrich Vogel, Karl Barth[60], Karl Ludwig Schmidt und Ernst Lohmeyer erhoben ihre Stimme und meldeten auch ihrerseits den status confessionis in der Judenfrage an.

Aber Ehrenbergs Stimme verhallte. Auch seine weiteren theologischen Beiträge zur Diskussion um den Arierparagraphen und zur Situation der Kirche des Jahres 1933,[61] sein dringender Appell an die sich bildende Bekennende Kirche, die judenschristliche Frage als die Mitte und den Kern des Kirchenkampfes in ihrer biblisch-theologischen Bedeutung zu erkennen, und die Bitte, der Frage nach der Stellung zu den Judenchristen und zu Israel größte Aufmerksamkeit zu widmen und diese gegenüber anderen anstehenden Fragen vorrangig zu behan-

[57] G. Brakelmann, Zum Gedenken an Hans Ehrenberg, in: epd-Dokumentation 1/79, S. 83.

[58] Über seine Erfahrungen als Oekumeniker hat Ehrenberg zwei lebendige Zeugnisse hinterlassen: Oekumenische Erfahrungen, 1947, und: In der Schule Pascals, 1954, gewidmet dem Lordbischof von Chichester, George Bell D. D., dem Vater der Oekumene. In diesem Buch wird Pascal als der Vater der Oekumene dargestellt. Auch in seiner Autobiography of a German Pastor spricht Ehrenberg als Oekumeniker.

[59] Dietrich Bonhoeffer, Der Arierparagraph in der Kirche, Gesammelte Schriften, Band II, S. 62–69 und S. 58–59. Eberhard Bethge, Dietrich Bonhoeffer. Eine Biographie, 1967, S. 357–378.

[60] Karl Barth: „Den zu erwartenden evangeliumswidrigen Dogmen, Verkündigungen und Maßnahmen des deutsch-christlichen Reichsbischofs und seiner Domherren wird Renitenz geleistet werden müssen. Es werden ihnen gegenüber im Notfall auch die letzten Konsequenzen gezogen werden müssen. Und das Alles auch dann, wenn 99% der bisher ‚evangelischen' Deutschen den ‚Deutschen Christen' zufallen sollten", in: Theologische Existenz heute, 1933, S. 32.

[61] K. H. Potthast, siehe Anm. 1.

deln, fanden nicht die gebotene Aufmerksamkeit und Beachtung.[62] Wollte oder konnte man Ehrenbergs Anliegen nicht erkennen und anerkennen? Und wenn nicht, welche Gründe lagen vor?[63] Ehrenbergs Stimme fand nicht die gebührende Beachtung; und dieses sollte, wie es sich alsbald herausstellte, zu erheblichen Konsequenzen sowohl für den Weg Ehrenbergs als auch für den Weg der Bekennenden Kirche führen. Im Verlauf des Jahres 1933 gerät Ehrenberg in zunehmende Isolierung mit allen den sich daraus für ihn ergebenden persönlichen Belastungen und Versuchungen, worüber ein erschütternder Brief Hans Ehrenbergs an seinen langjährigen Freund und theologischen Kampfgenossen Karl Barth vom 10. November 1933 Auskunft gibt,[64] in dem es u. a. heißt: „Es fällt mir nicht ganz leicht, noch einmal an Dich zu schreiben, weil Du niemals ein Wort der Antwort für mich hast. Und doch tue ich es gerade, weil ich der Ältere bin ... Lieber Freund, ich und mancher andere brauchen Dich jetzt. Du willst doch, daß jeder jetzt an seiner Stelle bis zuletzt ausharre ... Darf ich ohne Ruhmredigkeit nun vielleicht anmerken, daß kaum einer im evangelischen Deutschland z. Z. so angegriffen und umkämpft ist wie ich?" – Und die Bekennende Kirche? Im Überhören von Ehrenbergs Anliegen, die judenchristliche Frage nicht außer acht zu lassen, beginnt sie an dem Punkte auszuweichen, worum es im Kirchenkampf von Anfang an geht, vor der Frage nach der Stellung der Kirche zu ihren judenchristlichen Brüdern.[65] Die Bedeutung dieser Frage wird zwar nicht verkannt, aber sie gerät doch im Laufe der Entwicklung zusehends in die zweite Linie und verliert an Priorität.[66] Die

[62] Ernst Wilm, An Stelle eines Vorwortes, in: Kraft und Innigkeit, Festschrift zu Hans Ehrenbergs 70. Geburtstag, 1953, S. 9.

[63] Hier ist zu verweisen auf die nationalprotestantische antisemitisch durchgefärbte Grundhaltung, welche weite christliche Kreise daran hindert, sich der Frage nach den Judenchristen positiv zu stellen und sie sich zu eigen zu machen. Siehe hierzu: Günter Brakelmann, Barmen V – ein historisch-kritischer Rückblick, in: Evangelische Theologie, Jan./Febr. 1985, Heft 1, S. 3–20; Günther van Norden, Deutscher Protestantismus im Jahre der nationalsozialistischen Machtergreifung, 1979; K. D. Bracher, Die Deutsche Diktatur, 1980.

[64] Hans Ehrenberg, Brief an Karl Barth vom 10. 11. 1933, Ehrenberg-Archiv beim Landeskirchenamt in Bielefeld.

[65] H. E. Tödt, Judendiskriminierung 1933 – Ernstfall für Bonhoeffers Ethik, in: Ethik im Ernstfall, 1982, S. 139–179.

[66] Hierfür ein Beispiel: Nach Gründung des Pfarrernotbundes als Antwort auf die Einführung des Arierparagraphen durch die Preußische Generalsynode am 5. u. 6. September 1933 (siehe Kirchliches Jahrbuch 1933–1944, S. 33–35) wird für seine Mitglieder eine Karte mit dem Text herausgegeben, in dem die Ablehnung des Arierparagraphen in der Verpflichtungserklärung des Pfarrernotbundes enthalten ist. Die Verpflichtung heißt: „Ich bezeuge, daß eine Verletzung des Bekenntnisstandes mit der Anwendung des Arierparagraphen im Raume der Kirche geschaffen ist" (Text von Martin Niemöller). Auf der rheinischen Mitgliedskarte des Pfarrernotbundes heißt es anders. An die Stelle der Ablehnung des Arierparagraphen tritt der Satz: „Solches Bekenntnis schließt ein die Verpflichtung zur Treue und Hingabe an Volk und Vaterland." Siehe hierzu E. Bethge, Bekennen und

Frage nach der Abwehr des Totalitätsanspruches des Staates auf die Kirche rückt statt dessen in die erste Linie. Was dann für die Behandlung der judenchristlichen Frage durch die Kirche bedeutet, daß sie auf dem Hintergrund der traditionellen reformatorischen Staatsethik[67] vorwiegend, wenn nicht sogar ausschließlich, nach kirchenrechtlich-politischen Gesichtspunkten zur Sprache kommt, nicht aber, wie es Ehrenberg gewünscht und erhofft hatte, nach kirchlich-theologischen.[68] In seinem Aufsatz „Status confessionis – was ist das?" äußert sich Eberhard Bethge zu diesem Vorgang wie folgt: „Der Streitpunkt des ‚Arierparagraphen' – ob Adiaphoron oder nicht – rückte faktisch und endgültig in die zweite Linie, wenn nicht noch weiter nach hinten. Priorität für die Feststellung des status confessionis hatte nun die confessio wider die Vergewaltigung des Leibes Christi in Lehre und Praxis der Kirche." So geschehen in der Theologischen Erklärung von Barmen des Jahres 1934.[69] Zu dieser folgenreichen Entscheidung, die dazu geführt hat, daß die Bekennende Kirche in den folgenden Jahren des Kirchenkampfes und darüber hinaus auch nach 1945 zur Judenfrage geschwiegen hat, hat sich Karl Barth als einer der Hauptverantwortlichen für die Theologische Erklärung von Barmen in einem Brief an Eberhard Bethge aus dem Jahre 1967 nach der Lektüre von Bethges Bonhoeffer-Biographie wie folgt geäußert: „Mir ist verschiedenes in Sachen Bonhoeffer erst aus Ihrem Buch bekannt oder doch eindrücklich geworden. Neu war mir vor allem die Tatsache, daß Bonhoeffer 1933ff. als Erster, ja fast Einziger die *Judenfrage* so zentral und energisch ins Auge gefaßt und sie in Angriff genommen hat. Ich empfinde es längst als eine Schuld meinerseits, daß ich sie im Kirchenkampf jedenfalls öffentlich (z. B. in den beiden von mir verfaßten Barmer Erklärungen von 1934) nicht ebenfalls als entscheidend geltend gemacht habe. Ein Text, in dem ich das getan hätte, wäre freilich 1934 bei der damaligen Geistesverfassung[70] auch der Bekenner weder in der reformierten

Widerstehen, 1984, und Otto L. Elias, Der evangelische Kirchenkampf und die Judenfrage, in: Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen, 1961, Nr. 14, S. 213–219.

[67] Siehe hierzu Hans Asmussen, Vortrag über die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche (Einführungsvortrag zur Barmer Theologischen Erklärung) 1934, S. 11–24.

[68] Daß die Judenfrage zwei Aspekte hat, einen staatlich-politischen (und damit einen kirchenrechtlich-politischen) und einen kirchlich-theologischen, darauf hat Klaus Scholder aufmerksam gemacht. Siehe hierzu: K. Scholder, a. a. O., S. 350.

[69] E. Bethge, Bekennen und Widerstehen, 1984, S. 65, und E. Bethge, Christologisches Bekenntnis und Antijudaismus – zum Defizit von Barmen I, in: Barmen 1934–1984, 1984, S. 50–53.

[70] Belege für die von Barth angesprochene Geistesverfassung der Bekenner von 1934 finden sich bei Otto Dibelius, Walter Künneth und Martin Niemöller. In der Wochenschau, Beilage zur „Tat" vom 8. 4. 1933, begrüßt Otto Dibelius die Boykottmaßnahmen gegen die jüdi-

noch in der allgemeinen Synode akzeptabel geworden. Aber das entschuldigt nicht, daß ich damals – weil anders interessiert – in dieser Sache nicht wenigstens in aller Form gekämpft habe."[71]

schen Geschäfte am 1.–4. April 1933. Sie seien notwendig geworden durch die Auslandshetze, die nach 1933 gegen das Deutsche Reich eingesetzt hat ... „Was in Amerika, in England und in Frankreich über Greueltaten in Deutschland geredet und geschrieben worden ist, spottet jeder Beschreibung. . ." Dibelius ist der Meinung, wenn die deutschen Juden jetzt wirtschaftlich bedroht würden, dann wird auch die Auslandshetze aufhören ... „Schließlich hat sich die Reichsregierung genötigt gesehen, den Boykott jüdischer Geschäfte zu organisieren – in der richtigen Erkenntnis, daß durch die internationalen Verbindungen des Judentums die Auslandshetze dann am ehesten aufhören wird, wenn sie dem deutschen Judentum gefährlich wird." Dibelius hofft auf die Zurückdrängung des jüdischen Einflusses im öffentlichen Leben Deutschlands, was ohne Zweifel zu erwarten ist. Er plädiert für eine langfristige Sperre jüdischer Einwanderung aus dem Osten, und er erhofft vom deutschen Volke Festigkeit im Blick auf sein Volkstum, woran es nach Dibelius' Meinung immer gefehlt hat. Von dieser Festigkeit, so hofft er, möge dann eine kräftigende Wirkung auf das Leben des einzelnen ausgehen. Siehe hierzu auch K. Scholder, a. a. O., S. 341 und 342, und vor allem Günther van Norden, a. a. O., S. 322–326. Walther Künneth spricht aus dem gleichen Geist. In der Antwort auf den Mythos des Zwanzigsten Jahrhunderts von Alfred Rosenberg verteidigt Künneth das Alte Testament als das Buch der Kirche gegenüber den Angriffen der nationalsozialistischen Weltanschauung. Er tut dies auf Kosten des gegenwärtigen und zum Teil säkularisierten Judentums, von dem er sagt, es habe mit dem biblischen Israel nichts mehr zu tun. Dieses wird nach dem Schema des traditionellen kirchlichen Antijudaismus christologisch begründet. Nach der Kreuzigung Jesu wird aus Israel als dem Volk des Segens das Volk des Fluches. Es wird zum Keimträger der Völkervergiftung. Gerade die christliche Offenbarung hat für diesen Vorgang mehr als der heidnisch-völkische Mensch einen scharfen Blick, was bedeutet, daß Künneth den völkischen Antisemitismus des Jahres 1933 christlich-antijudaistisch überbietet. Künneth kommt aufgrund seiner Einsichten zu dem Schluß: „Das heutige Judentum mit dem Volke Israel des Alten Testaments gleichzusetzen, heißt den Gang der Geschichte auf den Kopf zu stellen." Walter Künneth, Antwort auf den Mythos, 1935, S. 68 und 69. (Interessant ist, daß Rosenberg diese Unterscheidung von dem biblischen Israel und den heutigen Juden als einen Theologentrick bezeichnet hat, nachzulesen in seinem Buch: Die protestantischen Rompilger.)
Und Martin Niemöller? Auch bei ihm finden sich Äußerungen, die sich von Dibelius und Künneth in ihrer Grundhaltung nicht wesentlich unterscheiden, wenn sie auch viel positiver im Blick auf das Bekenntnis ausfallen. In seinem im Jahre 1933 erschienenen und viel beachteten, richtungweisenden Aufsatz: Sätze zur Arierfrage in der Kirche, erschienen in der „Jungen Kirche" 1933, Heft Nr. 17, S. 269–271, spricht Niemöller bei voller und eindeutiger Ablehnung des Arierparagraphen für den Bereich der Kirche von seinen Schwierigkeiten, die er bei aller Festigkeit mit der Judenfrage hat. Er sagt, die Juden seien ihm ein Gastvolk und die Deutschen hätten unter dem Einfluß des jüdischen Volkes schwer zu tragen gehabt. Darum gehöre auch für ihn ein hohes Maß von Selbstverleugnung dazu, trotzdem für ein Verbleiben der Nichtarier in der Kirche einzutreten. Eine grundsätzliche Stellungnahme ist gefordert, ob das nun angenehm ist oder nicht. An die Judenchristen gewendet bittet er sie, für diese von ihm dargelegte Grundhaltung Verständnis zu haben und erwartet zugleich von ihnen die aufgrund von 1. Kor. 8 gebotene Zurückhaltung, damit den Schwachen, gemeint sind doch hier wohl die arischen Christen, kein Ärgernis gegeben wird. Siehe hierzu Otto Elias, a. a. O., S. 213–219.

[71] Karl Barth, Briefe 1961–1968 (Gesamtausgabe), 1975, S. 403, Brief 252. Auffallend an diesem Zitat ist, daß Karl Barth an dieser Stelle nur den Namen Bonhoeffers, nicht aber den Namen Ehrenbergs erwähnt. Denn es war ja vor allem Ehrenberg, der die Judenfrage zentral und

Nach der Verabschiedung der Theologischen Erklärung von Barmen meldet sich Ehrenberg ein letztes Mal zu Wort. In der „Jungen Kirche" erscheinen in kurzen Abständen zwei Artikel unter dem gleichlautenden Titel: Die Gabe Gottes und das Gesetz Gottes. Zur Kritik von Barmen.[72] Ehrenberg übt Kritik, Kritik aber nicht aus Gegnerschaft, sondern aus betonter Solidarität mit Barmen.[73] In doppelte Richtung zielen Ehrenbergs Äußerungen. Einmal wendet er sich gegen die Kritiker von Barmen aus der Erlanger Schule, vertreten durch Althaus und Elert, denen er vorhält, sie verwechseln die Gaben Gottes mit den Geboten Gottes;[74] zum anderen äußert er sich zu Unsicherheiten der Theologischen Erklärung von Barmen, die er entdeckt hat in bezug auf ihre Aussagen zum Verhältnis von Kirchenrecht und Staatsform. Besonders im ersten Fall liegt für Ehrenberg eine schwerwiegende, biblisch nicht zu vertretende Fehlhaltung vor: Die Verwechslung der Gaben Gottes (in der Schöpfung) mit den Geboten Gottes (in der Offenbarung des Sinai), die den Punkt der Auseinandersetzungen bildet.[75] Unter Hinweis, daß die Offenbarung allein an die Offenbarung des Gesetzes (der Thora vom Sinai) gebunden ist und aus diesem Zusammenhang nicht herausgelöst werden kann, bestreitet Ehrenberg den Erlangern das Recht, natürliche Theologie zu treiben, das heißt eine Theologie mit einem außerbiblischen Ansatz. Ehrenberg sagt, aus der Schöpfungstatsache als solcher sind Gottes Wille und Gottes Gebot nicht erkennbar.[76] Für die Auseinandersetzungen des Jahres 1934 mit den Deutschen Christen und dem nationalsozialistischen Staat bedeutet das: Die Volksordnung ist keine Kundgabe des Willen Gottes. Wenn das so wäre, dann müßte die Neuordnung des deutschen Menschen in seinen Volksordnungen durch den Nationalsozialismus als Kundgebung des Gesetzes (der Offenbarung Gottes) angesehen werden. Das aber ist für Ehrenberg eine Unmöglichkeit. Er widersteht den Erlan-

energisch ins Auge gefaßt hat. Und darüber war Barth durch ständige briefliche Mitteilungen von seiten Ehrenbergs voll unterrichtet, was aus dem Briefwechsel Ehrenberg – Barth hervorgeht. Siehe auch Barths Brief Nr. 260 an Friedrich-Wilhelm Marquardt, Berlin, vom 5. September 1967, wo Barth sich u. a. zu seinem Verhältnis zu jüdischen Menschen selbstkritisch äußert. „Ich bin insofern entschieden kein ‚Philosemit', als ich in der persönlichen Begegnung mit dem lebendigen Juden (auch Judenchristen!), solange ich denken kann, immer so etwas wie eine völlig irrationale Aversion herunterzuschlucken hatte – natürlich von allen meinen Voraussetzungen her sofort herunterzuschlucken und in meinen Äußerungen gänzlich zu verdecken wußte, aber eben doch herunterzuschlukken und zu verdecken hatte. Pfui! kann ich zu diesem meinem gewissermaßen allergischen Reagieren nur sagen. Aber es war und ist nun einmal so."

[72] Siehe „Junge Kirche" 1934, S. 742–745 und S. 848–853.

[73] „Junge Kirche" 1934, S. 742.

[74] „Junge Kirche" 1934, S. 743.

[75] „Junge Kirche" 1934, S. 849.

[76] „Junge Kirche" 1934, S. 744.

gern, die im Ansbacher Ratschlag erklären, das Gesetz treibe uns in die natürlichen Ordnungen und Bindungen hinein.[77] Ehrenberg verweist darauf, daß es sich nach dem Zeugnis der Bibel umgekehrt verhält: Die Ordnungen (des Noahbundes) stellen die Vorbedingungen für den Inhalt der Gesetzespredigt (des Sinaibundes) dar; sie weisen auf das erste Gebot und die Gottesherrschaft hin.[78] Und wie stellt sich Ehrenberg zu den Bekennern von Barmen? In der Vermutung eines abstrakten, ungeschichtlichen Verständnisses von Kirche aufgrund einer ungeschichtlich gefaßten Christologie hält er ihnen liberalistische Denkweise vor; eine Denkweise, die außer acht läßt, daß die Beziehung von kirchlicher Ordnung und Staatsform geschichtlicher Natur ist und dem beiderseitigen Wechsel unterliegt. Mit dieser Kritik steht Ehrenberg aber nicht allein. Er teilt sie mit Karl Barth.[79] Für Barth ist die Ordnung der Kirche immer auf einen bestimmten Staat bezogen, niemals aber von einer Staatsform abhängig.

Ehrenbergs Äußerungen zu Barmen sind bemerkenswert. Bemerkenswert nicht nur im Blick auf ihre theologische Substanz und Treffsicherheit, sondern auch – und dies ist nun wichtig – im Blick auf ihren theologischen Ausgangspunkt. Ausgangspunkt seiner theologischen Kritik ist die Beziehung von Schöpfung und Offenbarung, nicht die christologisch bestimmte Beziehung von Versöhnung und Erlösung. In der Übernahme dieser Konzeption von Schöpfung und Offenbarung greift Ehrenberg auf einen anderen biblisch-theologisch möglichen Ansatzpunkt zurück, den er als Christ aus Israel voll und ganz mit der theologischen Tradition Israels vertritt, lebendig in dem Aufbau eines jeden jüdischen Gottesdienstes und lebendig in dem Lebenswerk seines Vetters Franz Rosenzweig, dem „Stern der Erlösung":[80] Die systema-

[77] „Junge Kirche" 1934, S. 743.

[78] „Junge Kirche" 1934, S. 743. Ehrenberg verweist auf den biblisch-theologischen Rahmen der Erwähnung der Völker, der mit dem Ausgang der biblischen Urgeschichte in Gen. 11 gegeben ist. Die Entstehung der Völker ist hier mit der Abwehr des Titanismus gegeben, was bedeutet, daß Gott die menschliche Vermessenheit mit der Bindung an Blut, Heimat, Sprache und Geschichte bekämpft. Die Völker erscheinen in ihrer Gebrochenheit in der Sünde. Daraus schließt Ehrenberg: Im Blick auf Gen. 12 und den Sinai werden die Völker unter das 1. Gebot und die Gottesherrschaft gestellt. Siehe auch „Junge Kirche" 1934, S. 848 und 849.

[79] Siehe hierzu Karl Barth, Die christliche Gemeinde im Wechsel der Staatsordnungen, 1948. Und Eberhard Busch, Karl Barths Lebenslauf, 1978, S. 367–370.

[80] Franz Rosenzweig, Der Mensch und sein Werk. Gesammelte Schriften. 2. Abteilung. Der Stern der Erlösung, 1976. Die Trias von Schöpfung, Offenbarung und Erlösung als Ausgangspunkt von Ehrenbergs theologischer Arbeit findet sich nachweislich zuerst in Ehrenbergs theologischem Frühwerk: Die Heimkehr des Ketzers, 1919, S. 27–39 und S. 100. Sie begegnet in der Zoellener-Festschrift, wo Ehrenberg einen Beitrag bringt unter dem Thema „Ecclesia docens", 1931. Sie findet sich weiter in Ehrenbergs Anthropologie „Vom Menschen – biblisch und aktuell", 1948. Unabhängig von Hans Ehrenberg hat Kornelis Heiko Miskotte diese Trias nach der Entdeckung des „Sterns der Erlösung" im

tisch theologisch gefaßte Trias von Schöpfung, Offenbarung und Erlösung; die Schöpfung repräsentiert im Noahbund, die Offenbarung repräsentiert im Sinaibund und die Erlösung repräsentiert in der kommenden Gottesherrschaft. Und hier, wo Ehrenberg in der theologischen Auseinandersetzung um die Theologische Erklärung von Barmen auf dem Hintergrund dieser Trias eingreift, warnt er die Kirche und Theologie vor der ihr drohenden Gefahr: Im Entwurf und im Festhalten an einer Schöpfungseschatologie[81] den direkten Sprung von der Offenbarung (von Noah) zu Christus unter Auslassung des Gesetzes (der Offenbarung vom Sinai) vorzunehmen. Dieses würde – und damit schließt Ehrenbergs Kritik zu den Auseinandersetzungen um Barmen – für die Kirche und das deutsche Volk (und nicht zu vergessen das Volk Israel und die Juden) katastrophale Folgen haben. Ehrenberg wörtlich: „Die Kirche (vertreten durch Reformierte und Lutheraner) möge (in der Stunde des Bekennens) davor bewahrt werden, von Noah mit Überspringung von Mose und den Propheten zu Christus zu schreiten. Sie würde bei diesem Riesensprung im Bodenlosen versinken, und das deutsche Volk stände erneut vor dem Nichts der Gesetzlosigkeit."[82]

Wie zuerst im Bochumer Pfingstbekenntnis, dann in den 72 Leitsätzen zur judenchristlichen Frage warnt Ehrenberg auch jetzt die Kirche vor einem ihr drohenden Defizit, dem Defizit in der Judenfrage mit all den daraus sich ergebenden und dann eingetretenen verheerenden Konsequenzen. Im Kirchenkampf geht es um die Bibel allein und mit der Bibel zugleich um Israel als dem Volk der Bibel und als dem Zeugen und dem Träger der Offenbarung.

Ehrenbergs Vermächtnis – Anstöße für den christlich/jüdischen Dialog

Ehrenberg hat als Nationalökonom, als Philosoph, als Theologe und Pfarrer ein vielseitiges, überreiches Lebenswerk hinterlassen, das in einer Fülle von Publikationen aus vielen Jahrzehnten vorliegt.[83] Als Nationalökonom hat er eine Dissertation über die „Eisenhüttentechnik

Jahre 1928 ebenfalls übernommen und diese für seine theologische Lebensarbeit fruchtbar gemacht mit dem folgenreichen Ergebnis der Entwicklung einer christlichen Israeltheologie, die ihren Niederschlag vor allem in Miskottes bekanntem Werk: Wenn die Götter schweigen ... gefunden hat. Siehe hierzu Wolfram Liebster, Franz Rosenzweig und Kornelis Heiko Miskotte, in: Festschrift für Hans-Joachim Kraus. „Wenn nicht jetzt, wann dann?" Aufsätze für Hans Joachim Kraus, hrsg. von H. G. Geyer, J. M. Schmidt, W. Schneider, M. Weinrich, 1983, S. 209–221.

[81] Das klassische Beispiel für den Entwurf einer Schöpfungseschatologie findet sich in dem exegetischen Gesamtwerk des Neutestamentlers Ernst Käsemann und des Neutestamentlers Erich Gräßer.

[82] Hans Ehrenberg, „Junge Kirche" 1934, S. 853.

[83] Bibliographie von Ehrenbergs Werken in: Hans Ehrenberg. In der Schule Pascals, 1954, S. 157.

und der deutsche Hüttenarbeiter" 1906,[84] vorgelegt. Als Philosoph und Sprachdenker im Freundeskreis mit Eugen Rosenstock-Huessy und Franz Rosenzweig hat Ehrenberg eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Philosophie des deutschen Idealismus, vertreten durch Fichte, Schelling und Hegel, geführt, in drei Bänden in den Jahren 1923 bis 1925 nacheinander erschienen.[85]

Als Theologe und Gemeindepfarrer hat sich Ehrenberg in einer Fülle von Beiträgen zu kirchlichen, theologischen und politischen Zeitfragen geäußert, die in der Zeit der Weimarer Republik und zu Beginn des Dritten Reiches in Kirche und Volk Gegenstand der Tagesdiskussion, der Auseinandersetzungen und der Klärung waren. In schwerer Zeit spricht und schreibt Ehrenberg aus Sorge um den Weg der Kirche und des Volkes, die bedroht sind durch die weltanschaulichen Ansprüche des nationalsozialistischen Machtstaates.

Ehrenbergs Sorge und Aufmerksamkeit gilt in dieser Zeit aber auch und vor allem der Israelfrage und der Frage nach dem Judentum und der Frage nach der Stellung der Judenchristen in der Kirche, die mit dem wachsenden Antisemitismus der zwanziger Jahre zur Frage an Kirche und Theologie wird und die nach der Zeit der nationalsozialistischen Machtergreifung im Jahre 1933 das auslösende Moment des Kirchenkampfes bildet. Die Behandlung der Israelfrage durch Ehrenberg geschieht kontinuierlich. Sie läßt sich nachweisen in Ehrenbergs theologischer Frühschrift: Die Heimkehr des Ketzers aus dem Jahre 1919. Sie wird thematisiert im Rahmen der Hattinger Ereignisse der Jahre 1927/28. Sie wird im Bochumer Pfingstbekenntnis und in den 72 Leitsätzen zur judenchristlichen Frage in der Zeit schwerer Versuchung zum Aufruf an die Kirche, sich zu bekennen. Sie wird im Jahre 1938, wenige Monate vor der Reichsprogromnacht, zum Ruf an die Kirche, ihr Verhältnis zu Israel biblisch-theologisch im Prozeß der Umkehr zu erneuern.[86]

Ehrenberg fordert die Kirche auf, sich der Israelfrage zu stellen, und das ohne jede Sentimentalität, ohne Skrupel, ohne Romantik, damit sie ihre Bruderpflicht gegenüber ihren christlichen Brüdern aus Israel erfülle. Er tut dies auf dem Hintergrund einer Israeltheologie, die in

[84] Hans Ehrenberg, Die Eisenhüttentechnik und der deutsche Hüttenarbeiter, 1906.

[85] Hans Ehrenberg, Disputation I, Fichte 1923; Disputation II, Schelling 1924; Disputation III, Hegel 1925. In Form eines dialogisch angelegten Erkenntnisgespräches erweitert Ehrenberg in diesem Werk die antiidealistisch bestimmte Thematik von „Ich und Du" zu einer Philosophie des „Wir". Siehe hierzu Wilfried Rohrbach, Das Sprachdenken Eugen Rosenstock-Huessys, 1973, S. 114–119, und Michel Theunissen, Der Andere, 1965, S. 252–257.

[86] Hans Ehrenberg (zusammen mit anderen Autoren): Kirche und Israel, zur Eröffnung der Aussprache. Als Manuskript gedruckt, erschienen Trinitatis 1938, und dazu Ehrenbergs persönlicher Kommentar zu diesem Manuskript, erschienen Ende September 1938. Ehrenberg-Archiv, Landeskirchenamt Bielefeld.

biblisch-theologischer Hinsicht allen Ansprüchen genügt und die nach Geltung und Rang jeden Vergleich mit dem theologischen Erkenntnisstand der gegenwärtigen von der Kirche entwickelten Israeltheologie in der Zeit nach dem Holocaust aushält und die auch für die Gegenwart ihre richtungweisende Bedeutung behält. An folgenden Punkten wird dieses deutlich:

1. Ehrenberg erinnert die Kirche an die bleibende Erwählung Israels, die mit dem Nein Israels zu Jesus Christus nicht aufgehoben ist.[87]
2. Ehrenberg erinnert die Kirche an Israel als den bleibenden Gotteszeugen in der Völkerwelt.[88]
3. Ehrenberg verweist auf die Ganzheit und die Einheit der Geschichte Israels, die im Laufe der Geschichte Israels niemals unterbrochen worden ist.[89]
4. Ehrenberg erinnert die Kirche an ihre Herkunft aus Israel[90] und an ihre bleibende Verbundenheit mit Israel[91] und an ihre Zukunft mit Israel.[92]
5. Ehrenberg widersetzt sich der frühchristlichen Lehre von der Enterbung bzw. der Beerbung Israels durch die Kirche (Substitutionslehre). Denn diese Lehre ist der Grund zu jeder Form des Antisemitismus.[93]
6. Ehrenberg warnt die Kirche, ihre konstitutive Verbundenheit mit Israel dadurch preiszugeben, daß sie die Judenchristen, die getauften Juden aus Israel, aus ihrer Mitte verstößt. Mit der Verstoßung der Judenchristen droht der Kirche der Verlust der Heilsgeschichte und damit die Teilhabe an der kommenden Gottesherrschaft.[94]

[87] Hans Ehrenberg: These 17 der 72 Leitsätze.

[88] Siehe hierzu Anmerkung 49. Vergleiche auch Bertold Klappert, Weg und Wende Dietrich Bonhoeffers in der Israelfrage, in: Ethik im Ernstfall, 1982, S. 118–121. Klappert weist darauf hin, daß Bonhoeffer, ohne von Ehrenberg zu wissen, zur gleichen Erkenntnis kommt: Israels Leiden in seiner brutalen Verfolgung im nationalsozialistischen Deutschland ist messianisches Leiden im Bezeugen und im Eintreten für den Namen Gottes. Dieses Leiden geschieht an der Seite Christi und umgekehrt das Leiden Christi wird als Leiden Israels an der Seite Israels und mit Israel erkannt. Das hat zur Folge, die Kirche wird aufgerufen, in der Nachfolge ihres Herrn an die Seite des leidenden Israels zu treten.

[89] Hans Ehrenberg, Kirche und Antisemitismus, 1927. (Als Nachschrift erhalten; Ehrenberg-Archiv, Landeskirchenamt Bielefeld, S. 8–10.) Ehrenberg tritt jeder antijudaistisch bestimmten geschichtstheologischen Betrachtungsweise durch die alttestamentliche und neutestamentliche Wissenschaft entgegen, die diese Einheit in Frage stellt bzw. zerreißt. Die Zäsur christlicher Geschichtsbetrachtung, die mit der Geschichte Jesu Christi gegeben ist, gilt nicht für Israel und sein Selbstverständnis.

[90] Hans Ehrenberg, Heimkehr des Ketzers, 1919, S. 102 und 103.

[91] Hans Ehrenberg, a. a. O., S. 105.

[92] Hans Ehrenberg, a. a. O., S. 103.

[93] Hans Ehrenberg, a. a. O., S. 99, und Hans Ehrenberg, Kirche und Antisemitismus, 1927, S. 4 und 5.

[94] Hans Ehrenberg, These 58 und 59 der 72 Leitsätze; und Hans Ehrenberg, Kirche und Israel –

7. Ehrenberg hält die Judenmission für geboten, sofern sie nicht abzielt auf die Bekehrung von ganz Israel unter dem Preis seiner Selbstaufgabe. Allein der Einzelbekehrung von Juden kann Ehrenberg zustimmen – und dies um der Kirche willen, welche die Präsenz Israels in der Gestalt von getauften Juden nötig hat, will sie sich nicht auf Wegen verlieren, die in das Heidentum führen.[95]
8. Ehrenberg fordert die Kirche zur Geduld mit Israel auf, des Israels, das sich dem Anspruch Jesu Christi, sein Messias zu sein, verweigert, und bittet sie, dieses Nein zu bejahen, denn nur mit dessen Bejahung bleibt die Kirche im Sinne der messianischen Wegbereitung auf dem Wege der Hoffnung.[96]

Schlußbemerkung

Die Aufgabe, der Frage nach dem Beitrag von Juden bzw. Judenchristen am Kirchenkampf in Deutschland nachzugehen, ist eine Auftragsarbeit des Leo-Baeck-Institutes in Jerusalem, die ich der Anregung des Jerusalemer Institutsleiters Professor Joseph Walk verdanke. Diese Arbeit hat mich zu Hans Ehrenberg geführt, zu dem Mann, der, wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, in vorderster Reihe der beginnenden Auseinandersetzungen in der Zeit des Kirchenkampfes stand, und dessen richtungweisende theologische Beiträge zu diesen Auseinandersetzungen von entscheidender Bedeutung in damaliger Zeit waren und die noch heute für den geführten christlich-jüdischen Dialog unentbehrlich sind. Die Frage, ob Ehrenberg auch den Kirchenkampf eröffnet hat, hängt von dessen geschichtlicher Einordnung bzw. von der Datierung ab. Unter der Voraussetzung, daß die Hattinger Ereignisse als Vorstufe des Kirchenkampfes in die Geschichtsschreibung mit einbezogen werden, kann die Frage, ob ein Jude den Kirchenkampf begonnen hat, positiv beantwortet werden. Die Frage nach Ehrenbergs Identität, die Frage, ob er als getaufter Jude auch zu Israel gerechnet werden kann, bleibt dabei offen. Aber das kann gesagt werden: Ehrenberg hat als ein Sohn Israels zur Kirche aufhelfend und richtungsweisend in der Zeit ihrer Versuchung und der Gefahr ihres Abfalls gesprochen.

Zur Eröffnung der Aussprache, 1938, mit anschließendem Kommentar vom gleichen Jahr (Ehrenberg-Archiv, Landeskirchenamt Bielefeld).

[95] Hans Ehrenberg, Kirche und Antisemitismus, 1927, S. 24–26.

[96] Hans Ehrenberg, Kommentar zur Eröffnung der Aussprache, Kirche und Israel, 1938, S. 2. „Erträgt es die Kirche nicht, auf die Juden zu warten, so erträgt sie es auch nicht, auf die Wiederkunft ihres Herrn zu warten. Zwischen der Kirche in der Zeit und Welt und der Kirche des Heiligen Geistes steht immer Israel." Vergleiche auch F. W. Marquardt, „Feinde um euretwillen". Das jüdische Nein und die christliche Theologie, in: „Treue zur Thora" 1979 (Veröffentlichung aus dem Institut Kirche und Judentum bei der Kirchlichen Hochschule Berlin, 3).

Werner Danielsmeyer

Lippstadt im Kirchenkampf*

Für die Geschichtsschreibung über den Kirchenkampf ist es notwendig, den großen Linien auf der Ebene der Gemeinde nachzuspüren. Es für Lippstadt zu tun, gibt die diesjährige Tagung unseres Vereins in dieser Stadt den Anlaß.

Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit verlangt Konzentration; so beschränke ich mich auf die Jahre 1933–1939, weil bei Kriegsbeginn die Auseinandersetzung der kämpfenden Gruppen in Lippstadt faktisch beendet war.

Die Repräsentanten der Gemeinde machen zu Beginn der dreißiger Jahre einen selbstbewußten Eindruck. Man bezeichnete sich als älteste evangelische Gemeinde Westfalens, pflegte die diakonischen Einrichtungen aus dem vorigen Jahrhundert: das evangelische Waisenhaus, das evangelische Lyzeum, das evangelische Krankenhaus, betrachtete sich als Vorort der umliegenden Diaspora und erfreute sich eines geordneten Gemeindelebens, das sich im Besuch der Gottesdienste, im diakonischen Bereich und im kirchlichen Vereinsleben äußerte.

Für reichlich 4000 Gemeindeglieder gab es neben der großen Marienkirche zwei kleinere: die Jakobi- und die reformierte Kirche, die heutige Brüderkirche.

Seit 1887 waren die Gemeinden als „Evangelische Kirchengemeinde" vereinigt. Im Kirchenkampf wurde, wenn es tunlich erschien, betont, daß die zum Teil reformierte Herkunft der Gemeinde in besonderer Weise die Berücksichtigung des Presbyteriums als Gemeindeleitung fordere.

Pfarrer waren 1933 Paul Dahlkötter seit 1920[1] und Johannes Dieckmann seit 1921[2].

Im ersten Teile meines Referates werde ich den Verlauf des Kirchenkampfes in dieser Gemeinde darstellen, soweit die mir zur Verfügung stehenden Quellen das gestatten. Im zweiten Teil möchte ich die Begebenheiten zum Gesamtgeschehen des Kirchenkampfes in Beziehung setzen.

* Vortrag, gehalten in Lippstadt am 30. September 1985.

[1] Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945, Bielefeld 1980 Nr. 1122.

[2] Bauks Nr. 1239.

I.

Der beginnende Kirchenkampf schlägt sich zum ersten Male in der Niederschrift der Sitzung des Presbyteriums vom 10. Juli 1933 nieder, in der Übergangszeit des preußischen Staatskommissars und seiner Unterkommissare. Hier heißt es:

„Es wird die schwierige Lage der evangelischen Kirche besprochen. Die anwesenden Mitglieder des Presbyteriums stehen einstimmig treu und fest zur Regierung des Reichskanzlers Adolf Hitler. Aber bewußt lehnen sie die Vorwürfe des Landrats Dr. Krummacher ab, wenn sie der Öffentlichkeit übergeben werden sollten. Das Presbyterium stellt sich geschlossen hinter seine Pfarrer. Das Presbyterium sang stehend: ‚Das Wort sie sollen lassen stahn!'"[3] Alle Mitglieder unterzeichneten die Niederschrift eigenhändig.

Wenige Tage später wurden für den 23. Juli allgemeine Kirchenwahlen angesetzt. In einem kurzen, heftigen Wahlkampf standen sich die Gruppen „Evangelium und Kirche" und „Deutsche Christen" gegenüber. Zu Absprachen über die Zusammensetzung der Größeren Gemeindevertretung kam es nicht. Der Ortsgemeindegruppenleiter der Deutschen Christen schloß eine Wahlrede mit den Worten: „Sieg Heil auf den Führer! Sieg Heil auf unser deutsches Vaterland! Sieg Heil auf Jesus Christus!"[4]

Flugblätter zur Wahl, die von den Eheleuten Dahlkötter und anderen herausgegeben oder verteilt wurden, sollen polizeilich beschlagnahmt worden sein[5].

Bei der Wahl am 23. Juli wurden 1998 Stimmen abgegeben; 1464 für Evangelium und Kirche, 534 für Deutsche Christen, 30 Sitze der Größeren Gemeindevertretung zu 10[6].

Lippstadt gehörte zu den 71 Gemeinden Westfalens, in denen Listenwahlen stattfanden. Das Ergebnis war für Evangelium und Kirche ungewöhnlich günstig, da in diesen 71 Gemeinden die Deutschen Christen 49%, andere Gruppen 51% der Stimmen erhalten hatten[7]. Bei der Wahl zum Presbyterium am 30. Juli verzichtete man auf die Verhältniswahl zugunsten der Personalwahl, eine für die Deutschen Christen

[3] Beschlüsse des Presbyteriums und der Größeren Gemeindevertretung werden hier und später zitiert nach: Protokollbuch der evangelischen Gemeinde Lippstadt von 1927 – 6. September 1947, im Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt (Kg).

[4] Wilhelm Niemöller, Bekennende Kirche in Westfalen, Bielefeld 1952, S. 61.

[5] Gemeindeverordneter Schmidt an Superintendent Clarenbach v. 11. Januar 1934, in Kg 1,12.

[6] Niemöller, S. 62.

[7] Oberkonsistorialrat Heyer an den Evangelischen Oberkirchenrat (EO) v. 3. August 1933, in Evangelisches Zentralarchiv (EZA) GEN III 51 Bd. III.

später verhängnisvolle Entscheidung, wenn auch fünf von den 18 gewählten Presbytern als ihre Anhänger galten.[8]

Abgesehen von der Westfälischen Provinzialsynode hatten die Deutschen Christen in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union die Mehrheit erhalten und nutzten sie, indem sie ihre Anhänger in die Kirchenbehörden beriefen, so auch in das Konsistorium in Münster.

In den Gemeinden waren die Grenzen zwischen den bekenntnistreuen Gruppen und den Deutschen Christen zunächst noch verschwommen. Manche Gemeindeglieder zählten sich auf Grund politischer Überzeugungen zu den Deutschen Christen, stimmten aber in ihren kirchlichen Überzeugungen mit denen der bekenntnistreuen Gruppen überein. So richtete sich der Kampf zunächst gegen die Leitung der Deutschen Christen, aber noch nicht schlechterdings gegen diese selbst. Zur Klärung kam es namentlich durch die Ereignisse bei der Sportpalastkundgebung des Gaues Berlin der Deutschen Christen am 13. 11. 1933. Eine schrift- und bekenntniswidrige Entschließung forderte Widerstand heraus, provozierte Widerstand.

In Lippstadt hatten die beiden Pfarrer im Sommer und Herbst dem Presbyterium über die turbulenten kirchlichen Ereignisse berichtet. Durch Beschluß vom 24. 11. 1933 wandte es sich einstimmig mit seiner Gruppe Evangelium und Kirche und seiner Gruppe Deutsche Christen gegen das Referat des Hauptredners Dr. Krause bei der Sportpalastkundgebung und gegen die Entschließung, verlangte die Abberufung Hossenfelders als Vizepräsidenten des Oberkirchenrates, lehnte die Übernahme des Arierparagraphen in die Kirche ab, verlangte als Organ der seit 1887 vereinigten Gemeinde die Wahrung der Kirchenordnung, erklärte das unter der Leitidee des Führerprinzips konzipierte Bischofsamt für untragbar und forderte die Einberufung der Provinzialsynode zur Wahrung der Rechte der Provinzialkirche. Trotz der Einstimmigkeit im Presbyterium gab es unter den Anhängern der Deutschen Christen eine abweichende Beurteilung der Vorgänge in der Kirche, denn in der Sitzung der Größeren Gemeindevertretung am 25. November kam es offenbar zu tumultuarischen Szenen.

Am 7. Januar verlas Dahlkötter im Gottesdienst der Marienkirche eine Erklärung des Pfarrernotbundes, die sich scharf gegen Maßnahmen des Reichsbischofs wandte. Darüber berichtete der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde am 16. und 19. Januar 1934 dem Landrat zur Weiterleitung an die Geheime Staatspolizei. Nach der Predigt habe Dieckmann der Gemeinde mitgeteilt, der Gottesdienst werde für eine

[8] Presbyterium (Pr) an das Evangelische Konsistorium (EK) v. 19. Dezember 1937, in Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) Lippstadt 4.

wichtige Erklärung unterbrochen. Die Presbyter hätten sich in die Sakristei begeben. Mit ihnen sei Dahlkötter in vollem Ornat vor den Altar getreten und habe, von ihnen umgeben, die Abkündigung verlesen. Einem Presbyter, der in der Sakristei protestiert habe, sei geraten worden, „sich abseits zu stellen". Eine Abschrift der Abkündigung wurde beigefügt[9].

Am 6. März 1935 verhandelte das Presbyterium verfassungswidrige Verordnungen des Reichsbischofs, die die altpreußische Kirche in die Deutsche Evangelische Kirche eingliederten. Es stellte bei zwei Stimmenthaltungen fest, daß es den Verordnungen keine Rechtsgültigkeit zuerkenne. Die Gemeindekirche werde in eine Bischofskirche verwandelt. Einstimmig ermahnten die Presbyter die Pfarrer, für Predigt und Lehre nur das Wort Gottes als Quelle anzuerkennen. Das Presbyterium wandte sich in Telegrammen an den Reichspräsidenten und den Reichskanzler: „Die evangelische Gemeinde kämpft als älteste Gemeinde Westfalens geschlossen um ihr Glaubensbekenntnis. Helfen Sie uns!"

Am 23. März 1934 beriet das Presbyterium die westfälischen Ereignisse vom 16. März: Die Auflösung der Provinzialsynode durch die Geheime Staatspolizei und die Übernahme der geistlichen Leitung durch die Bekenntnissynode, deren Mitglied Dahlkötter war und die ihn zum stellvertretenden Mitglied des Bruderrates gewählt hatte[10]. Pfarrer und Presbyter erklärten, daß sie der von Bischof Adler berufenen Provinzialsynode im Bistum Münster die Anerkennung verweigerten. Es wurde beschlossen: „Presbyterium unterstellt sich in Glaubensfreudigkeit der geistlichen Leitung der westfälischen Bekenntnissynode." Es wurde beschlossen, am 26. März einen Bekenntnisgottesdienst in der Marienkirche zu halten. Die Einstimmigkeit der Beschlüsse wurde wohl nur erreicht, weil einige Presbyter entschuldigt, andere unentschuldigt an der Sitzung nicht teilnahmen. Zu diesen werden die Anhänger der Deutschen Christen gehört haben.

Über den ersten Bekenntnisgottesdienst in Lippstadt sind wir durch zwei Berichte von Pfarrern der Deutschen Christen der Nachbarschaft an Bischof Adler unterrichtet. Es sprachen Pfarrer Immer/Barmen und Pfarrer Rübesam/Lengerich über die zweite Bitte des Vaterunsers: Dein Reich komme. Der eine Berichterstatter begnügte sich damit, kirchenpolitische Aussagen zu beanstanden, der andere berichtete außerdem, daß an der Auslegung selbst kein Deutscher Christ Anstoß nehmen könne. Offenbar ist ihm entgangen, daß bereits das Thema des Gottesdienstes eine Absage an die Reichsideologie in Staat und Kirche war. Wir entnehmen dem Bericht, daß die Marienkirche bis auf den letzten

[9] Stadtarchiv G 441.
[10] Niemöller, S. 14.

Platz gefüllt war. Im Chorraum nahmen die beiden Ortspfarrer im Ornat mit den beiden Rednern und Mitgliedern der kirchlichen Vertretungen Platz. Am Schluß fand ein „Bekenntnisakt" statt, in dessen Verlauf nach Verlesung einer großen Zahl von Schriftworten, die sinngemäß zu diesem Zweck zusammengestellt waren, die ganze Gemeinde das Apostolikum sprach. Hierbei traten die anwesenden Mitglieder der Gemeindekörperschaften an den Altar[11].

Unter dem 5. April reagierte der illegal zusammengesetzte Provinzialkirchenrat unter Adlers Vorsitz auf die Beschlüsse vom 6. März, die den Verordnungen des Reichsbischofs die Anerkennung verweigerten. Das Presbyterium wurde wegen der von ihm vertretenen Rechtsauffassung im Aufsichtswege für aufgelöst erklärt. Zur Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte wurde der Kreisgemeindeobmann der Deutschen Christen in Soest als Bevollmächtigter eingesetzt. Darauf Dahlkötters Antwort am 6. April: „Urschriftlich zurückgesandt, da wir die Rechtsanschauung des von Bischof Adler geleiteten Konsistoriums nicht anerkennen"[12]. Am gleichen Tage erklärten die „bekenntnistreuen" Presbyter sich als verfassungsmäßiges Presbyterium, „das sich für die gesamte Leitung der Gemeinde verantwortlich weiß". Der Beschluß wurde durch Abkündigung im Gottesdienst bekanntgegeben.

Der Bevollmächtigte wurde nicht anerkannt und konnte sich nicht durchsetzen. Seinen Abschluß fand dieses Kapitel durch eine Verfügung des Konsistoriums, die im November 1934 im Amtsblatt veröffentlicht wurde: „Den aufgelösten Körperschaften steht die Verwaltung der Kirchengemeinde zu."

Das aufgelöste aber amtierende Presbyterium hatte sich am 13. November „auf den Boden der Beschlüsse der Bekenntnissynode von Dahlem gestellt". Es vollzog die Trennung vom gegenwärtigen Kirchenregiment und erklärte sich bereit, „die daraus entstehenden Folgerungen auf sich zu nehmen". Die Niederschrift unterzeichneten 15 Presbyter durch ihre Unterschrift.

Am 18. Januar 1935 beschloß das Presbyterium die Gründung der Bekenntnisgemeinde, nachdem die Werbung der Mitglieder mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung („Rote Karte") begonnen hatte. Im Zusammenhang damit hat es polizeiliche Vernehmungen gegeben. Dahlkötter berichtete im August, daß 2000 erwachsene Gemeindeglieder die „Rote Karte" unterzeichnet hätten. Es fänden regelmäßige Versammlungen der bekennenden Gemeinde statt, die in der letzten Woche von etwa 550 Personen besucht worden seien[13].

[11] EKvW 0,6–9.

[12] Junge Kirche 2. Jahrgang 1934, S. 252.

[13] D. an EK v. 27. August 1935, in EZA EOK Westfalen V Nr. 92 Bd. 3 – Aus diesem Band wird im folgenden zitiert, wenn auf EZA verwiesen wird, falls nichts anderes genannt wird.

Vom Sommer 1935 an hatte sich das Presbyterium mit Anträgen der Deutschen Christen auf Überlassung einer Kirche und des Gemeindehauses für Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen auseinanderzusetzen. Gottesdienste der Deutschen Christen haben vom August 1935 an in unregelmäßigen Abständen in der Aula des Gymnasiums stattgefunden. Sie wurden i. d. R. von Studiendirektor lic. Winter vom Soester Predigerseminar gehalten[14]. Ein neuer Ortsgemeindegruppenleiter der Deutschen Christen betrieb deren Sache mit Eifer und Energie. Das Presbyterium lehnte im Juli und im September die Überlassung ab, im September mit 14 gegen zwei Stimmen. Zu dieser Sitzung waren die deutsch-christlichen Mitglieder eingeladen, was i. d. R. nicht mehr geschah, da das Presbyterium sich auf den Standpunkt stellte, daß, abgesehen von den Dahlemer Entscheidungen, diese mit der Zustimmung zu der Auflösung durch Adler ihr Amt verwirkt hätten. Diese Sitzung war die letzte gemeinsame für zwei Jahre.

Dahlkötter rechtfertigte als Vorsitzender die Ablehnung der Anträge mit der geringen Zahl der Deutschen Christen, ihrer bekannten unkirchlichen Haltung und berief sich auf das Recht des Presbyteriums, über die Benutzung der kirchlichen Gebäude zu verfügen. Es werde bei den Beschlüssen des Presbyteriums bleiben, „denn es handelt sich nach unserer Auffassung, die die Auffassung der gesamten Bekennenden Kirche ist, bei den Deutschen Christen nicht um eine kirchliche Gruppe neben anderen – das wäre ein Denken in den Formen des Liberalismus –, sondern um eine außerkirchliche Sekte . . . Im übrigen muß ich auch noch darauf hinweisen, daß es Aufgabe des Presbyteriums, zumal eines solchen mit stark reformiertem Einschlag ist, über alle Predigt und Lehre zu urteilen"[15].

Der abgewiesene Antragsteller reagierte mit einer Fülle von Eingaben an die Reichsbehörden, vor allem das gerade eingerichtete Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten und an die Kirchenbehörden: die Kirchenausschüsse, den Oberkirchenrat und das Konsistorium. Dabei berief er sich auf Mitgliederzahlen zwischen 200 und 500.

Eine Beschwerde vom 7. August 1935 verband er mit dem Monitum, daß die Presbyter der Deutschen Christen nicht zu den Sitzungen geladen würden, weshalb die Beschlüsse unwirksam seien[16]. Da das Presbyterium die Zusammenarbeit mit den deutsch-christlichen Mitgliedern ablehnte, berief die Finanzabteilung beim Konsistorium Dahlkötter zum Finanzbevollmächtigten der Gemeinde[17], eine für den Antragsteller höchst unerwünschte Folge der Beschwerde. Dahlkötter

[14] D. an Steil v. 5. August 1935, in KG 1,12.
[15] S. Anm. 13.
[16] Kg 1,12.
[17] EK an D. v. 25. November 1935, in EKvW Lippstadt 1,1. Pfarrstelle.

hüllte sich von jetzt an bei der Ausführung der Beschlüsse des ohne Deutsche Christen arbeitenden Presbyteriums je nach Erfordernis in das Gewand des Vorsitzenden oder des Bevollmächtigten, vermutlich der Sicherheit halber in beide gleichzeitig.

Seine Beurteilung der kirchlichen Zeitlage entnehmen wir einem „Hirtenbrief", den er mit dem Hilfsprediger Berkemann verfaßte, nachdem Dieckmann zum 1. Dezember 1935 nach Berlin berufen worden war.

Das umfangreiche Schreiben berichtete zunächst über die Ereignisse von 1933 an bis zur Berufung der Kirchenausschüsse. Dann setzte es sich kritisch mit einer Rede auseinander, die Reichsminister Kerrl am 27. November vor Vertretern der Bekennenden Kirche, darunter den für die Mitarbeit in den Provinzialkirchenausschüssen Vorgesehenen, gehalten hatte. Das Urteil im Sendschreiben der beiden Pastoren lautete: „daß man nicht mehr zu scheiden weiß zwischen politischem Denken und christlichem Glauben". Aus Zitaten der Rede folgerte man: „Wieder einmal ist es es ganz klar geworden, daß es nicht nur um die äußere Ordnung der Kirche geht, sondern um das, was die Kirche dem deutschen Volke von heute zu sagen hat: Es geht um die Anerkennung der Botschaft von Jesus Christus." Die Schlußfolgerung war, daß die Bekenntnis-Bruderräte die Leitung der Kirche nicht aus der Hand geben dürften. „Die Pastoren sind bereit, den Weg des Leidens zu gehen." Die Gemeindeglieder wurden gemahnt, „die Not und Anfechtung der Kirche fleißig im Gebet vor Gottes Angesicht zu bringen".

Der Ortsgemeindegruppenleiter berichtete dem Reichskirchenausschuß: „Hier hat auch die Polizeibehörde eingegriffen und einen großen Teil der Hirtenbriefe beschlagnahmt und die beiden unterzeichneten Pastore vernommen"[18].

Das Konsistorium wurde durch die zahlreichen Beschwerden der Deutschen Christen, die sich auf das von den Kirchenausschüssen proklamierte Minderheitenrecht beriefen, und die dadurch veranlaßten Aufforderungen des Landeskirchenausschusses und des Oberkirchenrates genötigt, den Wünschen der Lippstädter Deutschen Christen entgegenzukommen. Im November 1935 beabsichtigte es, für die Deutschen Christen in Lippstadt und Soest gemeinsam einen in Soest zu stationierenden Hilfsprediger zu entsenden. Es meinte, einen geeigneten und gut begabten Hilfsprediger ins Auge gefaßt zu haben, doch müßte ihm eine der kleineren Kirchen für Sondergottesdienste zur Verfügung gestellt werden. Es berichtete im Januar 1936, daß dies z. Zt.

[18] Gemeindegruppenleiter an Reichskirchenausschuß (RKA) v. 18. Januar 1936 mit „Hirtenbrief", in EZA (KK II 479).

nicht möglich sei, da der Provinzialkirchenausschuß, dem die Entscheidung zustehe, für Westfalen noch nicht gebildet sei[19].

Am 4. Februar 1936 wurde dann der Hilfsprediger Drewer zur Versorgung der Deutschen Christen in Soest und Lippstadt in den Kirchenkreis eingewiesen und dem Superintendenten Clarenbach in Borgeln unterstellt. Wegen der Haltung des Presbyteriums mußten die Gottesdienste nach wie vor in der Aula stattfinden[20]. Die Einweisung erregte weit über Lippstadt hinaus Aufsehen. Martin Niemöller, an Vorgängen in seiner Heimatgemeinde engagiert beteiligt, veröffentlichte einen Briefwechsel, den er im April 1936 mit dem Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses führte. Darin stellte er fest, daß „der Landeskirchenausschuß ... für die Verbreitung der DC-Irrlehre in diesem Falle Sorge getragen und die Verantwortung übernommen hat". Darauf erschien im „Nachrichtendienst für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union" unter dem 20. Juli 1936 ein Artikel: Der „Fall" Lippstadt.

Der Landeskirchenausschuß erklärte, er gebe „zur Aufklärung und Ermöglichung einer eigenen Urteilsbildung ... im folgenden eine Darlegung des wahren Sachverhalts". Zunächst wurde über die Verhältnisse in Soest berichtet, die zu der Einweisung des Hilfspredigers geführt hätten. Mit ihr „wollte das Konsistorium insbesondere auch den in zahlreichen Beschwerden immer wieder dargelegten Mißstand beseitigen, daß der deutsch-christliche Studiendirektor Liz. Winter im Bereich der Soester Kirchengemeinden eine wilde pfarramtliche Tätigkeit entfalte".

Dann ging der Bericht auf Lippstadt über. „In Lippstadt steht die Gemeindegruppe der Deutschen Christen, die die Zahl ihrer Mitglieder übrigens auf 600–1000 angibt, in einem besonders scharfen kirchenpolitischen Gegensatz zu dem Gemeindepfarrer Dahlkötter und dem ... Hilfsprediger." Schon vor der Einweisung Drewers hätten Sondergottesdienste in der Aula stattgefunden. „Gerade diese ungeregelten und unkontrollierten Sondergottesdienste erschienen dem Evangelischen Konsistorium viel unerwünschter als die geregelte Tätigkeit eines unter Aufsicht des Superintendenten stehenden, behördlich beauftragten deutsch-christlichen Hilfspredigers."

Diesem Bericht des Landeskirchenausschusses wurden noch einige Fragen von grundsätzlicher Bedeutung angefügt, „die uns mit der Haltung der BK zu den Lippstädter Vorgängen aufgeworfen zu sein scheinen".

Es wurde gefragt, ob „es vom Boden des Evangeliums her erlaubt" sei, „den kirchenpolitischen Gegner ohne nachgewiesene tatsächliche

[19] EK an Landeskirchenausschuß (LKA) v. 18. Januar 1936 in EZA EO III 1192–36.
[20] EK an Drewer v. 4. Februar 1936, in EKvW Lippstadt 1,1. Pfarrstelle; Bauks 1338.

Irrlehre mit einem Damnamus zu belegen". Weiter wurde gefragt, ob es leicht zu nehmen sei, „daß viele Glieder der Kirche gewisse Prediger eben nicht mehr hören wollen, wohl aber andere, die genau das gleiche Evangelium verkündigen". Es wurde gefragt, ob die Kirchenleitung bekenntniswidrig handele, wenn sie irregemachten und verärgerten Gemeindegliedern eine Tür „offenhielte". Schließlich fragte man: „Wann werden die Bruderräte auch in ihrer Polemik gegenüber den Kirchenausschüssen christliches Verantwortungsgefühl an den Tag legen?"

Dieser Artikel veranlaßte Dahlkötter zu einem „Offenen Brief" an den Vorsitzenden des Landeskirchenausschusses, der den Pfarrern der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union zur Kenntnis gebracht wurde. In ihm beanstandete er am 6. August 1936, daß sich die Kirchenbehörden nur durch die Deutschen Christen orientieren ließen. Er hielt dem Landeskirchenausschuß vor, daß es taktisch klug sei zu sagen: „Die Deutschen Christen geben ihre Zahl an." Damit wolle man sich der Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlen entziehen, trete aber trotzdem mit ihnen in die Öffentlichkeit. Die Zahlen seien falsch. An den Gottesdiensten in der Aula nähmen 30–60 Personen teil, darunter Auswärtige und Katholiken. Dahlkötter erregte sich verständlicherweise über die Frage, ob es leicht zu nehmen sei, daß Gemeindeglieder gewisse Prediger nicht mehr hören wollten, dagegen andere, die genau das gleiche Evangelium verkündigten. Darin sah er einen unverantwortlichen Angriff gegen seine Predigt, gegen den er sich verwahrte. Der Kirchenausschuß gebe jenen Leuten Recht, „die es nicht wollen und nicht tragen können, wenn ein an Gottes Wort gebundener Pfarrer dem gotteslästerlichen Reden und gottwidrigen Handeln mit klarem biblischen Zeugnis entgegentritt". Der Brief schloß: „Zusammenfassend muß ich Ihnen, Herr Generalsuperintendent, bezeugen, daß die Ausführungen des Landeskirchenausschusses der Wahrheit nicht dienen können. Dieselben sind einseitig und ungerecht. Sie zeigen nur, daß der Landeskirchenausschuß zwar dem Anliegen der Deutschen Christen ein sehr liebevolles Verständnis entgegenbringt, daß er aber mit uns im Zeugnis und Bekenntnis nicht einig und verbunden sein kann"[21].

Im Juli 1936 beschäftigte sich der Provinzialkirchenausschuß mit der Minderheitenversorgung in Lippstadt und beschloß, eine der beiden kleineren Kirchen dem Hilfsprediger Drewer zur Verfügung zu stellen. Der Widerstand des Presbyteriums und der desolate Zustand der Deutschen Christen in Lippstadt führten im Oktober im Einverständnis mit Fiebig, dem Geistlichen Leiter der Deutschen Christen, zur vorläufigen

[21] EZA EO III 1192–37.

Aussetzung des Beschlusses. Nach Drewers Abberufung und der Einweisung eines Prädikanten wurde im Dezember der Beschluß wieder in Kraft gesetzt und am 8. Januar 1937 die reformierte Kirche den Deutschen Christen zugesprochen[22]. Der Beschluß konnte nur wirksam werden, weil der Ortsgemeindegruppenleiter am 23. Januar mit Hilfe eines Schlossermeisters die Türen der Kirche öffnen und andere Schlösser einsetzen ließ[23]. So fand am 24. Januar der erste deutsch-christliche Gottesdienst in der reformierten Kirche statt. Eine Fotografie zeigte, daß man zur rechten und zur linken Seite des Altars zwei Hakenkreuzfahnen an der Orgelempore befestigt hatte[24]. Am 11. Februar berichtete Dahlkötter dem Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses, Generalsuperintendent Zoellner, über die Vorgänge. „Man wartete darauf, daß irgend ein Grund dasein würde, um mich in Schutzhaft zu nehmen und meine Ausweisung zu erreichen"[25].

Die Überlassung der Kirche an die Deutschen Christen führte zu einem unerwarteten Ereignis: Der „entmachtete" Reichsbischof Müller plante eine Vortragsreise durch Westfalen. Der Provinzialkirchenausschuß beschloß (gegen die Stimme Fiebigs), „daß es um der kirchlichen und theologischen Haltung dieses Mannes willen nicht zu verantworten sei, daß ihm Kirchen und Gemeindehäuser zur Verfügung gestellt werden"[26]. Nach Fiebigs Bericht haben die Deutschen Christen in Soest und Lippstadt dem Superintendenten versichert, daß der Reichsbischof in Lippstadt nicht in der Kirche predigen werde[27]. Nach der Darstellung des Gemeindegruppenobmanns geschah folgendes: „Bei Ankunft des Herrn Reichsbischofs ... haben wir ihn davon in Kenntnis gesetzt ... Der Reichsbischof sprach: ‚Ich predige in der reformierten Kirche und übernehme die volle Verantwortung ...'"[28]. Er predigte, und die Lippstädter Zeitung berichtete: „Im Mittelpunkt seiner tiefgründigen Predigt stand die Ehrung unserer toten Helden, deren heiliges Opfer er den Zuhörern in eindringlicher Weise vor Augen führte"[29].

Darauf beschloß der Provinzialkirchenausschuß gegen die Stimme Fiebigs, die Genehmigung der Benutzung der Kirche bis auf weiteres zurückzuziehen. Nach einer Vernehmung der Beteiligten am 5. März beschloß er gegen die Stimme seines Vorsitzenden, Heilmann, die Kirche wieder zur Verfügung zu stellen, unter der Voraussetzung, daß

[22] EK an LKA v. 23. November 1936, in EZA EO III 4552–36, Nr. 118/Pr EK an EO v. 10. März 1937, in EZA Nr. 49 Lippstadt 8.
[23] EZA KKA 620/68–83.
[24] Kg 1,12.
[25] Ebda.
[26] Bernd Hey, Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945, Bielefeld 1974, S. 173.
[27] Fiebig an LKA v. 27. Februar 1937, in EZA EO III 859–37.
[28] Gemeindegruppenleiter an LKA v. 28. Februar 1937, in EZA EO III 895–37.
[29] Kg 1,12.

ein vorgesehenes erneutes Auftreten des früheren Reichsbischofs unterbliebe[30].

In einem Brief an Pfarrer Müller/Dahlem, den Vorsitzenden des preußischen Bruderrates und der zweiten vorläufigen Kirchenleitung der Bekennenden Kirche, der durch Boten überbracht wurde, konnte sich Dahlkötter im März 1937 offen aussprechen.

Die Erklärung der Deutschen Christen, der Reichsbischof werde nicht predigen, sei bewußte Täuschung gewesen, auf die der Provinzialkirchenrat hereingefallen sei. Dann berichtete Dahlkötter von seinen Sorgen. Wegen der zweiten Pfarrstelle habe man sich mit dem Konsistorium geeinigt, daß dieses einen vom Presbyterium vorgeschlagenen Kandidaten zum Pfarrer berufen werde, da ohne die Deutschen Christen keine ordnungsgemäße Wahl vollzogen werden könne. Jetzt erhebe Fiebig beim Oberkirchenrat Einspruch. „Die Ohnmacht der Bekennenden Kirche ist offenbar geworden ... Wir sind aufs Tiefste bewegt und erschüttert ... Der westfälische Bruderrat wird zwischen Konsistorium und Provinzialkirchenrat zerrieben"[31].

Wegen der Besetzung der Pfarrstelle bestätigten sich Dahlkötters Befürchtungen nicht. Im Februar erklärte das Presbyterium es für unmöglich, in verfassungsmäßiger Zusammensetzung zusammenzutreten, zumal zu einer Pfarrwahl. Unter der Voraussetzung der Berufung aus einer von ihm vorgeschlagenen Dreierliste verzichtete es auf das Wahlrecht. Im März vermerkte der kommissarische Oberkonsistorialrat Dr. Winckler, die Gruppe der Deutschen Christen in Lippstadt sei sehr klein. Schon bei der Presbyterwahl im Jahre 1933 habe sich eine klare Mehrheit für die Bekennende Kirche ergeben. Eine Mitwirkung der Geistlichen Leitung Fiebig komme nicht in Frage. Er schlage für die Berufung Pfarrer Ungerer/Hermannsheide vor, der auf der Vorschlagsliste des Presbyteriums stand[32].

Nach Protest des Ortsgemeindegruppenleiters berichtete das Konsistorium im April dem Landeskirchenausschuß, die Gottesdienste der Deutschen Christen würden nur von 30–50 Personen besucht. Diese stünden den Nationalkirchlern nahe, da im April der Kirchenrat Leuthäuser aus Weimar in einer ihrer Versammlungen in einem Saale geredet habe.[33]

Ende Mai berichtete es über Ungerers Einführung, die am 9. Mai stattgefunden hatte. Der Bürgermeister hatte eine Gemeindefeier in einem Saale gestattet, doch wurde die Benutzung des Saales durch die Geheime Staatspolizei verboten.

[30] Heilmann an D., ebda.
[31] D. an Müller v. 13. März 1937, in EZA KKA 620/45.
[32] EKvW Lippstadt 1,2. Pfarrstelle.
[33] Ebda.

In diesem Bericht begründete das Konsistorium Ungerers Berufung „... Wir mußten darauf Bedacht nehmen, in die zweite Pfarrstelle einen kirchenpolitischen unbelasteten ruhigen, nicht zu jungen Pfarrer hineinzubringen, von dem wir annehmen durften, daß er dem Pfarrer Dahlkötter gegenüber seine Selbständigkeit wahrt, ohne die Geschlossenheit der stark gefährdeten Diasporagemeinde Lippstadt zu stören ...“ Ungerer habe bis jetzt keine Gelegenheit gehabt, sich wie ein Gemeindepfarrer kirchenpolitisch zu betätigen[34].

Sollte das Konsistorium aber wirklich erwartet haben, daß Ungerer sich in Lippstadt nicht „kirchenpolitisch“ betätigen würde, wurde es enttäuscht. Er zeigte sich mit dem Presbyterium und Dahlkötter solidarisch, informierte das Presbyterium über die kirchliche Lage und hielt wie Dahlkötter Bekenntnisgottesdienste- und Versammlungen.

Im September 1937 legte Dahlkötter sein Amt als Finanzbevollmächtigter im Einverständnis mit dem Presbyterium nieder. Diese Beauftragungen war den Deutschen Christen schon immer ein Dorn im Auge gewesen[35]. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium wollte einen Nachfolger berufen, stellte jedoch die Bemühungen ein, da das Presbyterium seine Bereitwilligkeit erklärte, in verfassungsmäßiger Zusammensetzung zu arbeiten. Einer großen Überwindung bedurfte das nicht, da nur noch ein Mitglied den Deutschen Christen angehörte. Dieser Presbyter wurde in Zukunft zu den Sitzungen geladen. Offenbar erschien das unbedenklicher, als sich auf einen anderen Finanzbevollmächtigten einzulassen, bei dessen Berufung Fiebig mitreden wollte[36].

So stellte das Konsistorium im März 1939 mit Genugtuung fest: „Die Verhältnisse in Lippstadt sind seit Dezember 1937 geordnet.“ Dahlkötters vorübergehende Berufung als Finanzbevollmächtigter sei auf Grund des Nachweises, daß das Presbyterium arbeitswillig, arbeitsfähig und wieder vollzählig sei, gegenstandslos geworden. Nach Verhandlungen der Finanzabteilung mit dem Presbyterium trage die Kirchengemeinde jetzt die Kosten der deutsch-christlichen Sondergottesdienste. Es gingen aus Lippstadt daher auch seitens der Deutschen Christen seit längerer Zeit keinerlei Beschwerden allgemeiner Art mehr ein, sondern nur Bitten um Abstellung geldlicher Mängel, denen entsprochen werde, wenn sie berechtigt seien[37]. Notgedrungen hatte das Presbyterium vor dem Winter in der reformierten Kirche Heizung und Beleuchtung anlegen lassen.

[34] EZA EO III 1159–37.
[35] EZA EO III 3583–37.
[36] Ebda.
[37] EZA EO III 1907–39.

Die Deutschen Christen hatten um so weniger Grund zur Beschwerde, als ihnen seit Mai 1938 auch das Gemeindehaus zur Verfügung stand. Das Presbyterium beschloß, gegen die Anordnung durch das Konsistorium keine weiteren Schritte zu unternehmen[38].

Von jetzt an schweigen die Quellen über die Auseinandersetzung der streitenden Parteien. Wie lange die Deutschen Christen Kirche und Gemeindehaus benutzten, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Wahrscheinlich traten sie nach Kriegsbeginn nur noch für kurze Zeit als Gruppe auf, wenn sie nicht schon auseinandergefallen waren.

II.

1. Die Übersicht ergab, daß der Kirchenkampf in Lippstadt im Rahmen dessen verlief, was damals in vielen Gemeinden üblich war. Diese Feststellung besagt nichts über das Engagement und die Betroffenheit der Beteiligten.

2. Bemerkenswert ist die große Szenerie, vor der die Dinge sich abspielten. Daß das Konsistorium, der Provinzialkirchenausschuß, die beiden geistlichen Leitungen, die Bruderräte beteiligt wurden, lag in der Natur der Sache. Auch das Eingreifen des Oberkirchenrates ist leicht erklärlich. Es kam auch gelegentlich vor, daß das Reichskirchenministerium mit Einzelangelegenheiten von Gemeinden befaßt wurde. Auffällig ist in unserem Falle der ungewöhnlich umfangreiche Schriftwechsel zwischen den Beteiligten, auffällig ist, daß einige Beschlüsse des Presbyteriums allen Presbyterien in Westfalen und Rheinland zugeleitet wurden, besonders auffällig ist, daß der Landeskirchenausschuß den Einzelfall Lippstadt der gesamten Landeskirche zur Kenntnis gab und daraufhin ein Schreiben – ein Offener Brief – allen Pfarrern der Bekennenden Kirche Altpreußens zugeleitet wurde. Was ist der Grund für diese Auffälligkeiten?

Im Falle des „Offenen Briefes" ist die Mitwirkung Martin Niemöllers deutlich erkennbar. Er hob einen Vorfall in seiner Heimatgemeinde auf die Rampe der Öffentlichkeit der gesamten Landeskirche. Es dürfte nicht die einzige Gelegenheit gewesen sein. Hinzu kam, daß Dahlkötter ein bekannter Mann der Bekennenden Kirche war. Seit 1936 war er Mitglied des westfälischen Bruderrates, seit 1939 dessen Vorsitzender und damit Mitglied des preußischen Bruderrates und der Konferenz der Landesbruderräte. Nach einer Sitzung dieses Gremiums in Berlin-Steglitz war er im August 1939 für eine Woche verhaftet. Die Auflage, an keinen Sitzungen und Veranstaltungen der BK außerhalb Westfalens teilzunehmen, akzeptierte er nicht.

[38] EZA EO III 3243–38.

Von 1939 an nahm er an allen altpreußischen Bekenntnissynoden außer der in Hamburg teil[39]. Er war Mitglied der Reichsbekenntnissynode in Bad Oeynhausen. Die persönlichen Kontakte mit den Repräsentanten der Bekennenden Kirche nicht nur in Westfalen trugen dazu bei, daß man erfuhr, was man in Lippstadt dachte, was bekümmerte und erfreute.

Auch Dr. Schlaaff, Chefarzt des Evangelischen Krankenhauses, Presbyter seit 1929, Mitglied des westfälischen Bruderrates, Synodaler einiger preußischer Bekenntnissynoden, war ein über Westfalen hinaus bekannter Mann. Er und Dahlkötter wurden 1948 nebenamtliche Mitglieder der westfälischen Kirchenleitung.

Auch ein Mann der Gegenseite ist zu nennen: Der Ortsgemeindegruppenleiter der Deutschen Christen. Er befand sich auf einem hohen Informationsstand der kirchlichen Zeit- und Streitfragen. Ob er seine Kenntnisse selbst erwarb, ob sie ihm zugespielt wurden: er war über die Apparatur der behördenkirchlichen Instanzen informiert und wußte sie zu nutzen. Er kannte die einschlägigen Verordnungen und berief sich wirkungsvoll auf sie. Zeitweilig schrieb er wöchentlich: Anträge, Beschwerden, Beschuldigungen an das Konsistorium, den Oberkirchenrat, die Kirchenausschüsse und immer wieder an das Reichskirchenministerium und Minister Kerrl persönlich. Im Oberkirchenrat sprach er die Herren Hymmen und Söhngen[40], häufig hatte er Besprechungen im Konsistorium. Als lästig wurden die zahlreichen Anrufe empfunden. Verärgert stellte ein Referent fest, er verfolge die Taktik, Anträge an das Konsistorium zu stellen und gleichzeitig Beschwerden bei den vorgeordneten Behörden einzubringen, daß den Anträgen nicht stattgegeben werde[41]. Die relativen Erfolge der Deutschen Christen in Lippstadt konnten sie auch ihrem Ortsgemeindegruppenleiter verdanken. Mit diesen Bemerkungen reduziere ich nicht den Kirchenkampf auf die Aktivitäten bestimmter Personen. Es gab in ihm noch andere Faktoren. Ich versuche nur, das Konvolut von Akten zu erklären, das für vergleichsweise nicht spektakuläre Angelegenheiten für Lippstadt angelegt wurde.

3. Die Bekenntnisgemeinde befand sich in einer günstigen Lage. Sie war zahlenmäßig stark. Beide Pfarrer und die große Mehrheit des Presbyteriums gehörten ihr an. Schon die Kirchenwahlen des Jahres 1933 waren günstig ausgefallen. Ihre Stärke erlaubte, daß hier 1937 eine altpreußische Bekenntnissynode stattfand.

Die hohen Zahlen der Inhaber der „Roten Karten" sind glaubwürdig.

[39] D. an Wilhelm Niemöller v. 25. Juni 1951, in EKvW 5,1–238 Fasc. 1.
[40] EZA EO III 2979–36.
[41] EZA EO III 2302–38.

Sie besagen nicht, daß alle Mitglieder der Bekenntnisgemeinde eine bewußte Entscheidung in den z. T. schwer durchschaubaren Streitfragen getroffen hätten. Die Gemeindeglieder orientierten sich häufig an der Haltung ihrer Pfarrer. Der Eintritt in die Bekenntnisgemeinde war dann häufig eine Vertrauenskundgebung für den bekämpften Pfarrer. Auch in Lippstadt war die Bekenntnisgemeinde im wesentlichen mit der Ortsgemeinde identisch, insofern sich ihre Glieder am kirchlichen Leben beteiligten. Vor allem in den Anfangsjahren hatten die Bekenntnisgottesdienste und -versammlungen regen Zulauf. Es sprachen die führenden Männer der Bekennenden Kirche Asmussen, Koch, Steil, Lücking und immer einmal wieder Martin Niemöller, dieser zum letzten Male am 21. Januar 1937. Die Ansprache wurde von der Ortspolizei mitgeschrieben. Sie spielte in Niemöllers Prozeß eine Rolle.

Auch die Sonntagspredigten der Gemeindepfarrer wurden überwacht. Schon 1934 meinte der Bürgermeister dem Landrat mitteilen zu müssen, im Gottesdienst am Heiligen Abend habe der Pfarrer gesagt, nicht wir, sondern die Juden seien das auserwählte Volk[42]. Im September 1939 war Ungerer wegen einer Predigt am ersten Kriegssonntag für einige Tage verhaftet, doch stellte sich heraus, daß eine Bemerkung mißverstanden worden war.

Die Sammlungen im Gottesdienst wurden nach dem Kollektenplan des Bruderrates eingesammelt. Die Fürbitte geschah nach Verlesung der Namen der Fürbittenliste, die Namen der Ausgetretenen wurden unter Fürbitte bekanntgegeben. Ich habe nicht feststellen können, ob alles dies immer, vor allem auch, nachdem die Bekennende Kirche in die Illegalität verwiesen war, geschah. Presbyterium und Gemeinde wurden über das Geschehen in der Kirche orientiert. Ein Muster dafür ist der „Hirtenbrief" aus dem Jahre 1935.

Pfarrer und Presbyter waren sich darüber einig, daß der bruderrätliche Weg der Bekennenden Kirche zu gehen sei, der Weg, der auf der Bekenntnissynode von Dahlem eingeleitet worden war. Der Schulterschluß zwischen Pfarrern und Presbytern war eng. Wir haben gehört, daß in entscheidenden Augenblicken sich die Presbyter neben die Pfarrer stellten. Bedeutsame Beschlüsse wurden von den Presbytern namentlich unterzeichnet. Dr. Schlaaff und die Presbyter Langenecker und Waldeyer werden genannt, wenn nach außen bezeugt werden sollte, daß Pfarrer und Presbyterium zusammenstehen.

Häufig protestierte das Presbyterium, nicht nur wegen Lippstädter Angelegenheiten. Proteste gab es wegen Maßnahmen des Präsidenten des Oberkirchenrates und vor allem wegen der Überstellung Martin Niemöllers in ein Konzentrationslager im März 1938.

[42] Stadtarchiv G 441.

Das Urteil des Presbyteriums über die Deutschen Christen war eindeutig. 1935 bestätigte es die Verweigerung einer Abmeldebescheinigung für eine Taufe, die Studiendirektor Winter vornehmen sollte, mit der Feststellung, daß die Deutschen Christen „eine außerkirchliche Sekte" seien. In der verfaßten Kirche gebe es lediglich eine äußere Gemeinschaft mit ihnen. 1937 stellte es fest, es sei seit 1933 der Überzeugung, „daß die Deutschen Christen durch Lehre, Predigt und Handeln einen Angriff auf die Substanz und den Bestand der DEK darstellen. Sie stehen im Dienst des Kirchenprogramms, das Rosenberg im ‚Mythos des 20. Jahrhunderts' programmatisch und dogmatisch niedergelegt hat". Der Einbruch der Deutschen Christen „bedeutete zuerst den Versuch, die Lehre und Predigt der Kirche durch die Weltanschauung des Mythos geistig zu überwinden". Dieser Versuch sei von der Kirche bald erkannt und in der theologischen Erklärung der Synode von Barmen abgewiesen worden. „Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß den Deutschen Christen die Kirchen heute für Sondergottesdienste zur Verfügung gestellt werden, um morgen Eigentum der werdenden Nationalkirche zu sein." „Wir wissen uns vom Worte Gottes her dazu aufgerufen, an unserem kleinen Teile für die Substanz und den Bestand der DEK uns einzusetzen."

Darum stellte das Presbyterium den Deutschen Christen keine Räume zur Verfügung, obwohl diese stets darauf verwiesen, daß zwei Kirchen ungenutzt seien. Zwar berief man sich auch auf das Recht, da nach der Kirchenordnung die Presbyterien über die Einräumung der Gebäude für gottesdienstliche Zwecke bestimmten, aber hier ging es um mehr als nur um das Recht: Pfarrer und Presbyterium stehen unter der Verpflichtung, die Gemeinde gemäß dem Worte Gottes zu leiten. Daß die Kirchenbehörden und die Kirchenausschüsse der „Irrlehre" in der Kirche Raum geben, ist der Vorwurf, der gegen sie erhoben wird.

Vielleicht war die Proklamation des kirchlichen Notrechts in Dahlem ein allzu kühnes Wagnis. Auch in Lippstadt mußte zurückgesteckt werden:

1935 übernahm Dahlkötter das Amt eines Finanzbevollmächtigten. Auftraggeber war die staatliche Finanzabteilung beim Konsistorium. Die Beauftragung wäre nicht erforderlich gewesen, da das Presbyterium arbeitsfähig war, nur lehnte es die Zusammenarbeit mit den deutsch-christlichen Mitgliedern ab. Die Bekenntnissynode der altpreußischen Union hatte im September in Steglitz beschlossen: „Wenn in einer Gemeinde die kirchlichen Körperschaften arbeitsunfähig sind, darf ein Glied der Bekennenden Kirche mit Genehmigung des Provinzialbruderrates das Amt eines Finanzbevollmächtigten übernehmen"[43]. Dieser Beschluß ließ sich nur mit einiger Anstrengung auf Lippstadt anwenden, da das Presbyterium mitnichten arbeitsunfähig

war, doch war man mit der Lösung einverstanden, zumal sie keine unerträglichen Bindungen auferlegte.

Nachdenklicher stimmt der Verzicht auf das Wahlrecht bei der Berufung Ungerers im Frühjahr 1937. Bei den Mehrheitsverhältnissen wäre der Ausgang der Wahl eindeutig gewesen. Zwar war die Mitwirkung des Konsistoriums auch bei einer Gemeindewahl unumgänglich, da es die Bestätigung aussprach. Jetzt aber überließ man die Berufung, die doch als „geistlicher Vorgang" angesehen wurde, dem Konsistorium, das einen Wunschkandidaten des Presbyteriums berief. Ohne Zweifel widersprach das den Beschlüssen von Dahlem.

Nichts spricht dafür, daß man das Konsistorium weniger heftig ablehnte als die Deutschen Christen, doch bedrückte im Entscheidungszwang die Härte der Auseinandersetzung vor Ort mehr als die mit dem fernen Konsistorium.

Als Ende 1937 ein anderer Finanzbevollmächtigter vor der Türe stand, war das Presbyterium zur Zusammenarbeit mit dem einzig verbliebenen Presbyter der Deutschen Christen bereit. Man ließ sich die Legalität des Presbyteriums vom Konsistorium bescheinigen. Es handelte sich im Kirchkampf häufig um Entscheidungen in harten Bewährungsproben, die sich der strengen Forderung nach Konsequenz entziehen.

Noch wenige Bemerkungen zu Dahlkötters Mitgliedschaft im westfälischen Bruderrat. Seit 1936 gab es Meinungsverschiedenheit nicht über das Ziel, aber über die Wege. Offenbar wurde die Bekenntnisgemeinde Lippstadt nicht davon berührt, daß ihr Pfarrer in einigen Fragen mit der Mehrheit des Bruderrates gegen Präses Koch stand, dessen geistlicher Leitung sie unterstellt war. Als Dahlkötter 1939 Kochs Nachfolger im Bruderrat wurde, endete die Zusammenarbeit nicht. Koch warf dem preußischen Bruderrat mangelnde Flexibilität und fehlende Berücksichtigung der besonderen Bedingungen Westfalens vor. Auch Dahlkötter wünschte Berücksichtigung der westfälischen Situation, jedoch um der Einheit der Bekennenden Kirche willen im Einvernehmen mit dem preußischen Bruderrat[44]. Daß er trotz abweichender Meinung in Einzelheiten Verständnis für den Weg Kochs hatte, mag auch darin begründet sein, daß seine Entscheidungen in seiner Gemeinde denen entsprachen, die Koch für Westfalen für notwendig hielt. So mußte er, um das Evangelische Lyzeum zu unterhalten, den Evangelischen Oberkirchenrat um Unterstützung bitten, bis der Kampf 1938 endgültig verloren war.

[43] Wilhelm Niesel, Um Verkündigung und Ordnung der Kirche, Bielefeld 1949, S. 22.

[44] D. an Brandes v. 25. September 1939, in EKvW 5,1–37.

Schmerzlich ist, daß so gut wie nicht bekannt ist, was die Gemeindeglieder bewegte und was sie empfanden. Nicht einmal von den Presbytern wissen wir es, weil die Niederschriften nur Ergebnisse, keine Motive und Argumente festhalten.

Auch andere schmerzliche Lücken stellen wir fest: Wie stellte sich die Bekenntnisgemeinde auf das politische Geschehen ein? Wie war das Verhältnis zur Stadt? Bestanden Beziehungen zu den jüdischen Mitbürgern? Vielleicht kann die eine und andere Lücke noch geschlossen werden. Das Urteil, daß die Bekennende Kirche, ohne daß sie politisch wirksam werden wollte, ein politisch wirksamer Störfaktor war, wird auch für unseren Bereich gelten.

4. Über die Deutschen Christen sind wir weit weniger gut orientiert. Die zahlreichen Eingaben des Ortsgemeindegruppenleiters sind Anträge auf Freigabe der Kirche oder des Gemeindehauses, die über Wesen und Wollen der Deutschen Christen wenig oder nichts aussagen. Einiges kann erschlossen werden.

Von Anfang an sind sie eine kleine Minderheit, schon in der Juliwahl 1933 abgeschlagen. Die immer wieder vorgetragenen beeindruckend hohen Zahlen sind völlig unrealistisch. Die Kirchenbehörden wußten das. Der Landeskirchenausschuß bemerkte in seinem Nachrichtendienst zurückhaltend, daß die Mitgliederzahl von 800 bis 1000 von den Deutschen Christen selbst genannt würde. Die Zahlen können geschwankt haben, waren aber nie erheblich. Erfahrungsgemäß war der Zusammenhalt etwas enger, solange um ein Nahziel, die Benutzung von Kirche und Gemeindehaus, um die Berufung eines eigenen Pastors gekämpft wurde. Die schon aus dem Altertum überlieferte Weisheit: Nach dem Siege binde den Helm fester, konnte nicht befolgt werden, weil alle Voraussetzungen fehlten. Wenn es darum ging, erobertes Gelände zu sichern, fehlte die Kraft. Drewer berichtete, an seinen Gottesdiensten in der Aula hätten 30–50 Personen teilgenommen, darunter Auswärtige[45]. Später werden es nicht mehr gewesen sein, eher weniger.

Von der Gemeindeleitung waren die Deutschen Christen früh ausgeschaltet worden. Von den fünf Presbytern des Jahres 1933 verblieb wegen Übertritt zur Bekenntnisgemeinde, Amtsniederlegung, Kirchenaustritt und Wohnsitzwechsel 1937 nur einer. Da es keine Listenwahl zum Presbyterium gegeben hatte, gab es keine „Nachrücker". Das Presbyterium kooptierte regelmäßig legal und unbeanstandet Mitglieder der Bekenntnisgemeinde. Eine Schwächung der Deutschen Christen war auch die Auflösung der Größeren Gemeindevertretungen durch den Landeskirchenausschuß im Jahre 1936. Hier hatten sie eine

[45] EK (Nr. 1155) an LKA v. 29. Mai 1937, in EZA EO III 2371–37.

etwas größere Gruppe gebildet. Die zunächst verbliebenen Presbyter scheinen sich in ihrer Amtszeit nicht wesentlich für ihre Gemeindegruppe eingesetzt zu haben. Keiner der Ortsgemeindegruppenleiter gehörte dem Presbyterium an. Dem ersten wurde 1933 das Amt als Gemeindeverordneter durch den Kreissynodalvorstand wegen unwürdigen Verhaltens aberkannt. Als Ortsgemeindegruppenleiter wurde er von Adler abberufen. Der zweite trat aus der Kirche aus. Der bislang häufig Erwähnte war der dritte. Ihm stand im Wege, daß er kein kirchliches Amt führte. Das Konsistorium ging über seinen Einspruch gegen die Wahl Ungerers zum Pfarrer u. a. mit der Begründung hinweg, daß er kein Presbyter sei. Keiner von den damals zwei Presbytern hatte Einspruch erhoben, überhaupt niemand außer dem Ortsgruppenleiter[46]. Das war kein überzeugendes Lebenszeichen der deutsch-christlichen Gemeindegruppe.

In den zahlreichen Anträgen wurde kirchenpolitisch argumentiert. Man berief sich auf das neu geschaffene Minderheitenrecht, beanspruchte Rechte, da die Pflicht zur Kirchensteuer bestünde. Man sprach sich für die Reichskirche aus, später für das Befriedigungswerk des Reichsministers Kerrl. 1935 bat ihn eine „deutsche Frau und Mutter", er möge fürAbhilfe sorgen. Einem Nationalsozialisten, der direkt (!) hinter dem Führer stehe, sei es nicht möglich, die Gottesdienste zu besuchen oder die Kinder dem kirchlichen Unterricht anzuvertrauen[47]. Ein anderer Ton klingt einmal bei Drewer an. Er beklagte sich, daß der volksmissionarische Aufbau gestört würde.[48] Dabei erinnert man sich daran, daß „Volksmission" einmal die Parole gewesen war, unter der die Deutschen Christen sich gesammelt hatten.

Dahlkötter schrieb im „Offenen Brief": „Es steht ferner fest, daß zu diesem kleinen Kreis der Deutschen Christen eine Reihe von Leuten, insbesondere Frauen gehört, die durch irgendwelche Vorgänge, die zum Teil Jahre zurückliegen, in einem persönlichen Gegensatz zu den Gemeindepfarrern stehen und die ihre Gefühle durch einen Kampf um jeden Preis gegen den Gemeindepfarrer zum Ausdruck bringen . . . Zu dem kleinen Kreis der Deutschen Christen in Lippstadt gehören ferner solche Leute, die es nicht ertragen können, daß der Pfarrer gegen gotteslästerliche Reden, die heute in aller Öffentlichkeit gehalten werden, das Wort der Heiligen Schrift bezeugt."

Verärgerte werden unter den Deutschen Christen gewesen sein. Im wesentlichen handelt es sich wohl um überzeugte Nationalsozialisten. Das konnte Dahlkötter ihnen nicht vorhalten, um nicht die Bekennende Kirche politisch zu diskreditieren. So berichtete er, daß sämtliche

[46] Ebda.

[47] EZA EO III 2802–36.

[48] D. an LKA v. 28. Februar 1937, in EZA EO III 895–37.

Kirchenaustritte zu ihren Lasten gingen. Als vorübergehend den Finanzämtern die Zwangsbeitreibung der Kirchensteuern untersagt war, habe der Ortsgemeindegruppenleiter für die Angehörigen der Gruppe den Steuerstreik erklärt.

Beim Auseinanderfallen der Bewegung der Deutschen Christen in verschiedene Richtungen, entschied man sich für die radikalste und stärkste Gruppierung: die „Thüringer Deutschen Christen", die „Nationalkirchler". Fiebig, der eine eigene Gruppe anführte, geriet in eine schwierige Lage, wie sich bei der Predigt des ehemaligen Reichsbischofs zeigte. Nicht nur bei dieser Gelegenheit lieferten die Deutschen Christen ihren Gegnern Material gegen sich. Gleich bei der ersten Amtshandlung, für die sie im Sommer 1936 die Kirche beanspruchten, einer Trauung, stellte sich im letzten Augenblick heraus, daß die Braut ungetauft war. Das Konsistorium stellte fest, dies sei ein für die Deutschen Christen in Lippstadt und für Drewer „wenig ruhmvoller Vorgang"[49].

Diese desolate Lage mag auch damit zusammenhängen, daß für die zuständigen Pastoren Lippstadt immer Außenstelle war. Lic. Winter betreute die Deutschen Christen im gesamten Kirchenkreis. Drewer hatte seinen Amtssitz in Soest, zwei Prädikanten, seine Nachfolger, in Eickelborn bzw. Paderborn. Die Gruppe war auf sich selbst bzw. den Ortsgemeindeleiter angewiesen. Die geringe Zahl der deutsch-christlichen Pastoren in Westfalen wirkte sich nachteilig aus. Es fehlten alle Voraussetzungen zum Entstehen einer kraftvollen Bewegung. Lähmend war vor allem auch, daß die antichristlichen Strömungen innerhalb der NSDAP, der sich die Deutschen Christen verschworen hatten, diese besonders hart trafen und bei bewußten Gliedern der Kirche diskreditierten.

So wird vorauszusetzen sein, daß zumindest der kirchenpolitische Kurs der Partei und des Staates auch bei „Deutschen Christen" auf Vorbehalte stieß.

Auf der anderen Seite darf man in den Mitgliedern der „Bekennenden Kirche" nicht pauschal Regimegegner sehen, vor allem am Anfang nicht. Es ist zu vermuten, daß die Pfarrer und die Presbyter und der dem Bürgertum zuzurechnende Teil der Gemeindeglieder die sog. „nationale Revolution" begrüßt haben. Dahin weist der früher zitierte Presbyteriumsbeschluß aus dem Jahre 1933. Der Presbyter Rechtsanwalt Jerrentrup war im Frühjahr 1933 einige Monate lang kommissarischer Bürgermeister.

Im übrigen kann die Einstellung der Bekennenden Gemeinde zum

[49] EK an LKA v. 23. November 1936, in EZA EO III 4552–36.

„Dritten Reich" nur erschlossen werden, da es dafür keine belegbaren Beweise gibt, die Einstellung auch unterschiedlich gewesen sein kann.

Vermutlich entstanden bei vielen früh Bedenken wegen der Kirchenpolitik und der Innenpolitik insgesamt. Zu einer inneren Distanzierung führten sie aber noch nicht wegen der Außenpolitik, die allgemeine Zustimmung fand, da sie als eine Fortsetzung der Weimarer Revisionspolitik mit wirksameren Methoden verstanden wurde. Als sie sich als Kriegspolitik erwies, kam es zu einer Verneinung der Gesamtpolitik, die aus naheliegenden Gründen keinen verbalen Ausdruck fand. Es ist hier nicht der Ort zu erörtern, welche Bedeutung für die skizzierte Situation die überlieferte Lehre von der Obrigkeit hatte.

Auffällig ist für Lippstadt, daß in dem von mir gesichteten Material die üblichen Beteuerungen der „nationalen" Zuverlässigkeit fehlen.

5. An der Berichterstattung über den Kirchenkampf wird gelegentlich kritisiert, daß sie die kirchliche Mittelpartei, die „Neutralen" übergehe. Selbstverständlich gab es evangelische Christen, die vom Kirchenkampf unberührt blieben; nur waren sie nicht organisiert. Wie zahlreich sie waren, ist nicht auszumachen.

Auf sie könnte ein Passus im „Offenen Brief" aufmerksam machen.

Dort heißt es: „Einen geringen zahlenmäßigen Erfolg hat die Gemeindegruppe der Deutschen Christen nur dadurch erreicht, daß sie um die Wende des Jahres mit blauen Karten Unterschriften für den ‚kirchlichen Frieden' gesammelt hat. Diese Aktion hatte einen gewissen Erfolg, solange sie sich heimlich vollziehen konnte und die Gemeinde noch nicht vor dieser getarnten Werbung der Deutschen Christen gewarnt war. Sobald das geschehen war, blieb die weitere Werbung erfolglos." Vielleicht handelt es sich hier um Gemeindeglieder, die nicht Stellung bezogen hatten, aber den Frieden in der Kirche ersehnten.

6. Das Konsistorium hatte einen schwierigen Stand. Es war eingeklemmt zwischen dem vom Reichskirchenministerium abhängigen Evangelischen Oberkirchenrat, dem Landeskirchenausschuß, dem Provinzialkirchenausschuß und den beiden Geistlichen Leitungen, abgesehen von den Forderungen der Staatsbehörden, der politischen Polizei und der Partei. Es versuchte, im Streit die Einheit der Verwaltung der Kirchenprovinz zu erhalten und zu sichern. Als im Herbst 1935 das Presbyterium die Verweigerung des Abmeldescheines für eine Amtshandlung beschloß, beanstandete das Konsistorium die Begründung. In einer Verfügung, die ihrer Bedeutung wegen allen westfälischen Superintendenten zur Kenntnis gebracht wurde, machte es darauf aufmerksam, daß Presbyterium und Pastoren ihren Dienst innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union versähen, deren Ordnungen innezuhalten seien. Da auch die Deutschen Christen dieser Kirche angehörten, dürften sie nicht als „außerkirchli-

che Gruppe" behandelt werden.[50] An dieser Haltung änderte sich im Verlauf des Kirchenkampfes nichts. Nach der Ausschußzeit wurde die Position des Konsistoriums zunehmend stärker. Es erhielt durch die Politik des Kirchenministeriums Leitungsaufgaben, wenn auch die Geistlichen Leitungen im Amt blieben. Ihre Rivalität und ohnehin eingeschränkte Kompetenz führte das Konsistorium gewollt und ungewollt vor die Notwendigkeit, entscheiden zu müssen.

Es war nicht bereit, lediglich vollstreckendes Organ vorgesetzter Behörden zu sein. Die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges zwischen Ministerium, Ausschüssen, Oberkirchenrat und der Behörde in Münster bewirkte lange Verzögerungen. Häufig waren inzwischen die Ereignisse über Beschwerden und Anträge hinweggegangen. Man bemühte sich in Münster zu verdeutlichen, daß eigenständige Kirchenleitung wahrgenommen wurde zum Wohle der Gesamtkirche, die in ihrer Verwaltung und Ordnung trotz des Streites intakt bleiben sollte. Um die Eigenständigkeit zu belegen, wurden zuweilen Maßnahmen als freie Entscheidungen in Anspruch genommen, die in Wirklichkeit unter dem Druck der Verhältnisse erzwungen waren. So begründete das Konsistorium 1937 wortreich die Berufung Ungerers kraft Devolutionsrecht, verschwieg aber das Abkommen, das mit dem Presbyterium getroffen worden war.[51]

Es begünstigte die Bekenntnisgemeinde. Das lag an deren Stärke, aber auch an dem Mißtrauen, das man den Lippstädter Deutschen Christen gegenüber empfand. Es ordnete die Zuweisung der reformierten Kirche erst an, als es keine andere Möglichkeit gab. Die Entscheidung war um so leichter, als es sich um eine unbenutzte Kirche handelte. Als 1938 die Mitbenutzung des Gemeindehauses angeordnet wurde, widerriet das Konsistorium, wenn auch ergebnislos. Präsident Dr. Thümmel wandte ein, daß erfahrungsgemäß die gemeinsame Benutzung von Gebäuden zu Mißhelligkeiten führte.[52] Der Präsident und Konsistorialräte verschafften sich durch Besuche Einblicke in die Verhältnisse der Gemeinde.

Die Berufung Dahlkötters zum Finanzbevollmächtigten muß in der Linie der Bevorzugung der Bekenntnisgemeinde gesehen werden, ebenso die Bestätigung der Legalität des Presbyteriums im Jahre 1938. Das Presbyterium bestätigte darauf alle Beschlüsse zwischen 1933 und 1938 nachträglich.

Die positive Einstellung zur Bekenntnisgemeinde war für das Konsistorium um so schwieriger durchzuhalten, als der Referent für Westfa-

[50] EK an Superintendenten v. 19. September 1935, in EZA EO III 4205–35.
[51] EK an LKA v. 29. Mai 1937, in EZA EO III 2371–37.
[52] EZA EO III 3243–38.

len im Oberkirchenrat der westfälische deutsch-christliche Pfarrer Buschtöns war. So mußte man die Lippstädter Deutschen Christen ins rechte Licht setzen. Sie hatten den ehemaligen Reichsbischof Müller predigen lassen, so wurde nach Berlin berichtet. Dabei ist es gut zu wissen, daß der Präsident des Oberkirchenrates Dr. Werner einen Prozeß gegen Müller angestrengt und gewonnen hatte.

7. In einer schwierigen Lage befand sich auch der westfälische Provinzialkirchenausschuß während seiner relativ kurzen Tätigkeit. Er stand und fiel mit der Kirchenpolitik des Reichsministers Kerrl, die bei den Organen des Staates und der Partei umstritten war und von weiten Teilen der Bekennenden Kirche, vor allem den Bruderräten, bekämpft wurde. In Westfalen hatte der Provinzialkirchenrat auf die „Geistliche Leitung" verzichtet. Es kam zu zwei geistlichen Leitungen. Der westfälische Bruderrat stimmte dieser Lösung trotz Bedenken zu; sie stieß auf erhebliche Schwierigkeiten, da die beiden geistlichen Leiter in Streitfällen nicht daran dachten, sich zu verständigen. So kam es zu kirchenleitenden Maßnahmen des Konsistoriums, was gewiß nicht im Sinne der Bekennenden Kirche war. Immerhin überdauerte die Notlösung der beiden geistlichen Leitungen die Amtsdauer des Provinzialkirchenausschusses.

Sein Verhalten im Falle Lippstadt zeigt, daß er es niemandem recht machen konnte. Sein Konzept, die streitenden Gruppen als gleichberechtigt zu behandeln, wurde von der Bekennenden Kirche nicht akzeptiert. Für sie bedeutete es einen Makel, daß die bekenntnis-kirchliche Mehrheit des Provinzialkirchenrates zustimmen mußte, daß die Deutschen Christen einen Einfluß behielten, den sie ohne seine Mitwirkung wahrscheinlich bald verloren hätten. Daß der Provinzialkirchenausschuß auf der anderen Seite der Bekennenden Kirche in bestimmten Fällen zu ihrem Recht verhalf, wurde in Westfalen wenig bemerkt, weil hier die Bekennende Kirche ohnehin die überwältigende Mehrheit besaß.

8. Zum Abschluß soll zu einem Rückblick Ungerer das Wort gegeben werden. Er berichtete 1971: „Durch den langandauernden Kirchenkampf ... war die Gemeinde, die von Beginn an entschlossen den Weg der Bekennenden Kirche ging, sowohl von den staatlich gebundenen Kirchenbehörden wie aber auch von den lokalen Verwaltungen mehr und mehr getrennt worden; das Gespräch war abgebrochen! Kaum daß noch eine sachliche Beziehung bestand ... Die Verkündigung war fast nur auf den Gottesdienst beschränkt, wenn auch fleißig begehrt ... Der geistige und geistliche Besitz war zerklüftet, durch die Bevölkerung ging ein tiefer Riß ... Die beiden Pfarrer waren durch einen langen zermürbenden Kampf gegangen. In der zunehmenden Bedrängnis der Bekennenden Kirche wurde die Verkündigung anders, biblischer, war

aber auch die Gemeinde mehr darauf angewiesen, sich dieser Verkündigung zu öffnen mit allen Konsequenzen. Es lag gleichsam etwas in der Luft, es war ein Kern gepflanzt, aus dem unter Umständen etwas Neues erwachsen konnte"[53].

[53] Gottfried Ungerer, Gemeinde und Dienst in schwerer Zeit, in: Zum hundertjährigen Jubiläum des Evangelischen Krankenhauses Lippstadt i. W., Bielefeld 1971, S. 63 f.

Norbert Sahrhage

„Wir haben jetzt ein Reich und einen Führer, der sich Gott verantwortlich weiß"

Die Rede des Reichsbischofs Ludwig Müller vom 14. Februar 1937 im Bünder Stadtgarten

Als Reichsbischof Ludwig Müller[1] im Februar 1937 seine „Westfalenreise" durchführte und dabei im Regierungsbezirk Minden in Bünde (14.2.), Bad Oeynhausen (15.2.), Rahden und Lübbecke (20.2.) sowie Minden-Porta (21.2.) Reden hielt, hatte er, seit 1934/35 faktisch gescheitert, den Zenit seiner politischen Bedeutung bereits deutlich überschritten.[2]

In einem an die drei Landräte in Herford, Lübbecke und Minden gerichteten Schreiben der Geheimen Staatspolizeistelle Bielefeld wurden die Landräte aufgefordert, die in ihrem Landkreis stattfindenden Auftritte Müllers überwachen zu lassen und darüber Bericht zu erstatten.

Bei der Veranstaltung in Bünde war, entsprechend einer weiteren Anordnung der Geheimen Staatspolizei, die Öffentlichkeit ausgeschlossen, nur die Mitglieder der Deutschen Christen waren zugelassen. Offenbar sollten mögliche Unruhen und Konflikte mit ortsansässigen Gegnern der Deutschen Christen vermieden werden.[3]

Diese Anordnungen können als Indiz für die bereits geschwächte Stellung Müllers innerhalb der evangelischen Kirche und für die nun-

[1] Zur Person Ludwig Müllers vgl.: Bauks, F. W., Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (=Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 4), Bielefeld 1980, Nr. 4331, S. 345.

[2] Vgl. u. a. Scholder, K., Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1: Vorgeschichte und Zeit der Illusionen, 1918–1934, Frankfurt 1977; Beyreuther, E., Die Geschichte des Kirchenkampfes in Dokumenten 1933/45, Wuppertal 1966; Geiger, M., Der deutsche Kirchenkampf 1933–1945, Zürich 1965.

[3] Kreisarchiv Herford, A, Nr. 403: Kirchenpolitische Kämpfe (1937). Die Veranstaltung war in der heimischen Presse nicht angekündigt worden. Das Auftreten Müllers in Bünde war von dem Gemeindegruppenleiter der Deutschen Christen, dem Ennigloher Rektor Horstmann, der auch die Begrüßungsansprache hielt, organisiert worden. Obgleich Horstmann vom Bünder Bürgermeister Dr. Moes mehrfach darauf hingewiesen worden war, daß – so berichtete Moes am 16. 2. 1937 dem Herforder Landrat Hartmann – „nur Mitglieder zugelassen werden dürften, ... sind von der Leitung der Veranstaltung wahllos Mitglieder und Nichtmitglieder gegen Lösung der Eintrittskarte zu 0,30 RM eingelassen worden. ... Ein grosser Teil der Besucher bestand aus Nichtmitgliedern der Deutschen Reichskirche."

mehr nur noch halbherzige Unterstützung Müllers durch den nationalsozialistischen Staat interpretiert werden.[4]

In der Stadt seiner ersten Station, Bünde, war Reichsbischof Müller nicht unbekannt, da er von 1908 bis 1914 die 2. Pfarrstelle im benachbarten Rödinghausen bekleidet hatte.[5]

Ein vom Bünder Bürgermeister mit der Überwachung der am 14. Februar um 16.30 Uhr im „Stadtgarten" beginnenden Veranstaltung beauftragter städtischer Bediensteter verfaßte einen ausführlichen Bericht über den Inhalt der Rede Müllers und den Ablauf der Veranstaltung, die von etwa 1200 Personen besucht wurde.[6] Der nachstehend abgedruckte Bericht stellt nicht nur eine wichtige Quelle zur theologischen Position der Deutschen Christen dar, er vermittelt zugleich auch Müllers Art der Argumentation und gibt – vor allem im letzten Teil der Rede – Aufschlüsse über Inhalte, Formen und Rezeption der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen vor Ort.

„Bericht über den Inhalt der Rede des Staatsrats Müller am Sonntag, dem 14. d. Mts., im Stadtgarten Bünde[7]

Im Stadtgarten hatten sich zu dieser Veranstaltung schätzungsweise 1200 Personen eingefunden, die den Reichsbischof mit Beifall empfingen.

Zu Beginn seiner Rede ging M[üller] darauf ein, daß er hier in der Gegend seine Kindheit verbracht habe und daß später die 5 Jahre seines Wirkens in Rödinghausen für ihn von Bedeutung geworden wären. In dem darauffolgenden Kriege habe er die ersten Konflikte mit der kirchlichen Tradition bekommen. Die Abkehr von allem, was Kirche heiße, sei damals eine allgemeine Erscheinung gewesen. Begründet habe man diese Erscheinung mit dem zersetzenden Wirken der Sozialdemokra-

[4] Seit Februar 1937 hatte Hitler den Plan einer einheitlichen Evangelischen Reichskirche zunächst aufgegeben. Vgl. hierzu Hofer, W. (Hrsg.), Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933–1945, Frankfurt 1983 (überarb. Aufl.), S. 124 u. Dok. 77, S. 146. Die Entwicklungen im Warthegau und die weiterführenden Pläne Bormanns (ebd., Dok. 88, S. 160f.) reduzierten die Bedeutung Müllers immer mehr.

[5] Vgl. Brinkmann, E., Ludwig Müllers Lebensjahre in Westfalen, in: Jb. f. Westfälische Kirchengeschichte 76. 1983, S. 192–200.

[6] Der publizistische Niederschlag der Veranstaltung in der heimischen Presse war dagegen nur begrenzt. In den überlokalen Herforder Zeitungen wird Müllers Auftreten mit keinem Wort erwähnt, der Bünder Generalanzeiger/Bünder Zeitung (Nr. 38) berichtete am 15. 2. 1937 in kurzer Form über die Veranstaltung.

[7] Kreisarchiv Herford, A, Nr. 403. Der nachfolgende maschinengeschriebene Bericht wurde hinsichtlich der Rechtschreibung und Interpunktion der besseren Lesbarkeit wegen korrigiert, vorhandene Abkürzungen wurden aufgelöst und durch eckige Klammern kenntlich gemacht. An der uneinheitlichen Diktion des Verfassers, der die Ausführungen Müllers einerseits in indirekter Rede, zum anderen in wörtlichen Zitaten, z. T. ohne diese als solche zu kennzeichnen, wiedergibt, wurde nichts geändert.

ten. Er selbst aber sei anderer Meinung gewesen, nämlich, wenn einer richtig überzeugt sei, dann könnten ihm keine 100 Sozialdemokraten diese Überzeugung nehmen.

M[üller] bewies dann an einigen überzeugenden Beispielen, daß die Menschen gemäß den in der Schule gelernten Sprüchen in der höchsten Not ihre Zuflucht zum Gebet nähmen, diese Gebete aber nichts nützten. Deutschland bete, Frankreich bete, England bete, wem solle denn nun der Gott helfen. Auch habe der Krieg bewiesen, daß es gleichgültig sei, ob einer katholisch oder evangelisch bete.

In der Nachkriegszeit hätten sich überall die Juden breitgemacht. Getaufte Juden könnten sogar studieren und in Deutschland etwas werden. Hiergegen lehne sich das Rasseempfinden auf. Wenn man einen Juden taufe, dann bleibe er Jude, genauso wie ein Schwarzer auch nach der Taufe noch schwarz sei. Wenn ein Jude tatsächlich die Überzeugung gewonnen habe, daß Jesus *sein* Heiland sei, dann solle er zu den Juden als Missionar gehen, auf unseren Kanzeln wollten wir jedoch Deutsche sehen.

Dann aber sei ein Mann gekommen, der Deutschland aufgefordert habe, zu erwachen und wieder Vertrauen zu sich selbst zu gewinnen. Dieser Mann habe also nur das Gute gewollt und sei heftig bekämpft worden. Da es jedoch keine Kompromisse zwischen ‚Gut und Böse' gebe, habe er in diesem Kampf nur den Kampf gegen Christus, den Kampf gegen Gott gesehen und sich 1927 auf die Seite dieses Mannes gestellt. Ein maßgebender Pfarrer der evangelischen Kirche habe ihn damals gefragt: ‚Wie kommen Sie denn dazu als Militärpfarrer für einen Mann zu kämpfen, der katholisch ist?' Er habe darauf geantwortet: ‚Sie sind in Wirklichkeit gar nichts. Herr Hitler hat einen katholischen Taufschein, aber in seinem Handeln ist er für mich hundertmal mehr Christ als Sie mit Ihrem anderen Taufschein.' Für ihn sei ein größerer Gottesdienst bei denen gewesen, die auf der Straße kämpften, als bei denen, die hinter dem Ofen saßen und ein großes Maul führten, aber bei jedem scharfen Schuß fragten: ‚Was ist denn nun schon wieder los?' In der katholischen und evangelischen Kirche sei es so, daß die Kirche über den Staat zu sagen habe. Als er jedoch die Bewegung und den Führer kennengelernt habe, sei es für ihn klar gewesen, daß die Kirche an dieser Bewegung nicht vorübergehen dürfe.

Der Redner führte dann in sehr geschickter und überzeugender Art aus, daß das Volk sich unter ‚Glauben, Sünde, Religion' etwas ganz anderes vorstelle, als die studierten Theologen damit meinten. Aus diesem Grunde habe er auch die Bergpredigt in das Deutsch des Alltags übertragen[8], was ihm von seiten der Bekenntnisfront jedoch nur Feind-

[8] Vgl. Müller, L., Deutsche Gottesworte. Aus der Bergpredigt verdeutscht, Weimar 1936.

schaft zugezogen hätte. Glauben sei grenzenloses Vertrauen, Sünde Unrecht tun, Religion sich abhängig fühlen. Auch der Götzendienst der Schwarzen sei Religion. Von Christus wissen wir nicht viel und kennen nicht einmal seine Sprache, aber wir wissen, daß die Wahrheiten, die er ausgesprochen hat, Wahrheiten des täglichen Lebens sind. Die meisten Menschen wüßten von Christus allerdings nur das, was im Glaubensbekenntnis steht, einige Wundergeschichten und daß er Gottes Sohn sei. An Christus glauben aber heiße, seiner Wahrheit vertrauen und ihr folgen. Man müsse sich Christus nicht so zart vorstellen, wie ihn die Maler gemalt haben. Er sei kein Akademiker oder Professor gewesen, sondern ein Kämpfer, und wer sich für ihn entscheide, der müsse ebenfalls kämpfen. Christus sei nicht in der Welt gewesen, um für sich Propaganda zu machen, sondern um für Gott Propaganda zu machen. Um dieser Erkenntnis willen nenne man *ihn* (den Reichsbischof) einen Ketzer. Aber er wolle dies gern tragen, wenn seine Volksgenossen diesen Weg auch gehen lernen. Daher ziehe er auch durch die Lande und rede von diesen Dingen zu den Leuten.

Der Reichsbischof führte weiter aus, daß in der Schule im Alten Testament jüdische Geschichte gelehrt worden sei. Wir seien aber genauso gut ein auserwähltes Volk wie die Juden. Überdies sei das Alte Testament nicht gut verständlich für uns. Die Schöpfungsgeschichte sei nicht wörtlich aufzufassen. Es sei aber nicht recht zu begreifen, weshalb wir alle heute darunter leiden sollten, daß damals beim Sündenfall Adam und Eva nicht aufgepaßt hätten. Warum hätte Gott die beiden Menschen überhaupt in Versuchung geführt? Auch die Geschichte, daß ein Sohn seinen Vater auf die gemeinste Weise betrogen habe, um nur das Erbe zu erhalten, sei für uns nicht sehr lehrreich. Im Kampfe gegen dies Judentum sei jedoch das Christentum entstanden und Christus sei der Führer zu Gott. Deshalb hätten ihn auch die Juden umgebracht. Gott dienen heiße die Wahrheit sagen, einmal die Wahrheit sagen sei mehr Gottesdienst als eine Stunde lang über religiöse Dinge reden. Wenn jeder an der Stelle, wo er hingestellt worden ist, seine Pflicht gut erfüllt, dann dient er Gott. Weil wir deutsches Blut in den Adern haben, wollen wir unserem Gott auch auf deutsche Art dienen. Die religiösen Wahrheiten des Alten Testamentes wollen wir nicht anfassen, aber wir wollen nicht, daß unsere Kinder ihre ersten Eindrücke aus der Tradition des jüdischen Volkes bekommen. Religiöse Erziehung brauchen wir auch im Dritten Reich. Zu dem Gottvertrauen müsse aber das Verantwortungsbewußtsein treten. Konfessionsschulen wollen wir nicht mehr, weil wir nicht wollen, daß in die Jugend schon eine Zerrissenheit hineingebracht wird. Es gibt nur einen Herrgott und nur einen Heiland, deshalb brauchten wir auch nur einen Glauben.

Der Kirchenstreit habe 3 Seiten: [erstens] eine religiöse, die sei aber

nur sehr klein, dann eine praktische, das sei der Kampf um die Macht, ferner eine politische, in der sich alle sammelten, die den Staat nicht wollen. Die Bekenntniskirche habe einen großen Brief an den Führer geschrieben über Dinge, die sie gar nichts angehe. Wer sich nicht belehren lassen will, der soll es bleiben lassen, aber er soll dann auch nicht solchen Krach schlagen. Der Reichsbischof sagte dann wörtlich: ‚Wegen meiner kirchlichen und theologischen Haltung sollten sie mir die Kirchen und Gemeindehäuser verbieten. Wer hat denn darüber zu sagen? Ein Pastor mit 3 Presbytern? Die Kirche gehört doch Euch! Und wenn die so weitermachen, kann es kommen, daß wir einmal hingehen aus einer solchen Versammlung und uns die Kirche nehmen.

Sie haben gesagt, ich hätte 600000,— RM unterschlagen, ich hätte soundsoviele uneheliche Kinder. Ich weiß, daß sie hier herumgestöbert haben, um festzustellen, ob hier uneheliche Kinder vorhanden wären. Ich wollte alles katholisch machen. Dazu hätte ich mit Hitler einen Pakt gemacht. Einer hat neulich gesagt, ich hätte 5 Jahre im Zuchthaus gesessen. Dieser gute Volksgenosse weiß ja gar nicht, was er sagt. Was soll ich diesen Mann ins Gefängnis stecken? Aber bringt mir die Hintermänner, die werde ich zur Rechenschaft ziehen. Die Wahrheit läßt sich nicht aufhalten. Ich habe nie geleugnet, daß ich dunkle Stunden habe wie Ihr. Wenn nun einer Ihre dunklen Stunden an die Öffentlichkeit zerrt, wer ist dann der Schweinehund? Wenn ich aber meine dunklen Stunden mit meinem Herrgott ins Reine gebracht habe, dann ist das meine Angelegenheit. Irgendwann läßt sich auch das deutsche Volk diese Lügen nicht mehr gefallen, sondern wird sich dagegen wehren. Wir haben jetzt ein Reich und einen Führer, der sich Gott verantwortlich weiß. Damals, als die Juden regierten, da hätte man einen Notbund gründen sollen. Heute, wo wir diesen Staat haben und diese Regierung, da sagen wir, da muß doch etwas Neues dahinterstecken. Wir sagen, Kirche im alten Sinn wird es bald nicht mehr geben. Die Finanzen sollen von der Stelle verwaltet werden, der es zusteht, und das ist der Staat. Dann haben die Pastöre wieder die Aufgabe, Seelsorger zu sein in ihrer Gemeinde und nicht mehr Kämpfer im Kirchenstreit. Dieser ganze Kirchenstreit interessiert das Volk gar nicht mehr. Wenn die Pastöre nicht gewesen wären, dann hätten wir gar keinen Kirchenstreit bekommen. Wo aber unter unseren Pastören ehrliche Männer auftreten, die wirklich nichts anderes wollen, als die Wahrheit verkünden und Diener in der Gemeinde zu sein, da freuen wir uns über jeden und sagen herzlich willkommen. Wir sind glücklich, weil wir wissen, dieser Kampf bringt den Sieg. Darum sind wir so zuversichtlich. Mit Gott für Gott . . . Mutig und entschlossen und ohne Kompromisse.‘

Die Rede wurde von den Zuhörern mit großem Beifall aufgenommen. Der Redner wurde wiederholt durch Bravorufe und Händeklatschen unterbrochen.

Das Schlußwort, das von einem anderen [Redner] gehalten wurde, enthielt die Aufforderung, den Deutschen Christen beizutreten und die Reihen zu schließen. Die Entscheidung stehe nahe bevor."

Rezensionen

Günther Deitenbeck, Geschichte der Stadt Lüdenscheid 1813–1914, hrsg. von der Stadt Lüdenscheid, Kulturamt, XIV und 373 Seiten, mit vielen Abbildungen und Karten, Lüdenscheid 1985.

Einsetzend mit dem zeitlichen Ende der beiden größeren Werke von W. Sauerländer (Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813, Lüdenscheid 1965; Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid von den Anfängen bis 1800, Lüdenscheid 1953) liegt jetzt eine ebenso breit angelegte wie umfassende Stadtgeschichte des 19. Jahrhunderts vor. Anders als bei Sauerländer sind die archivarischen Belege nicht in Form oft längerer buchstabengetreuer Auszüge wiedergegeben, sondern als zumeist nicht wörtliche Inhaltsangabe in die fortlaufende Darstellung aufgenommen, was die Lesbarkeit des Bandes sehr verbessert. Da der Verfasser bei aller exakten Wissenschaftlichkeit auf die Fachsprache der modernen Historiker verzichtet, wird die Arbeit sicher über den Kreis der historisch Gebildeten hinaus weite Bevölkerungskreise ansprechen. Dabei werden Seite für Seite die erhobenen ortsgeschichtlichen Fakten in den gesamtgeschichtlichen Hintergrund eingebunden, so etwa bei der Darstellung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wie der Kommunalverwaltung und des kirchlichen Lebens. Sie alle erlebten im 19. Jahrhundert einen ungeahnten, rasanten Aufstieg.

Die örtliche Kirchengeschichte im 19. Jahrhundert geht aus von der Veränderung der Organisation in den 1820er Jahren, nämlich der Vereinigung der luth. Stadt- mit der luth. Landgemeinde 1822 und der Vereinigung der so entstandenen luth. Gemeinde mit der reformierten Gemeinde 1823 (die über beide Vorgänge aufgenommenen Urkunden sind im Anhang des Werkes abgedruckt). Das Gemeindeleben erscheint je in den Sachzusammenhängen als diakonische Arbeit, u. a. durch den seit 1814 bestehenden Ev. Frauen- und Jungfrauenverein, als Beteiligung an der öffentlichen Armenunterstützung und der Krankenhauseinrichtung sowie der Gründung eines Waisenhauses. Beachtlich ist die Tätigkeit der Pastoren im Schulwesen einschl. der ursprünglich ev. Rektorat-, späteren Realschule, wie bei der Gründung und Weiterentwicklung der Volksbibliothek. Über die zum Teil erst nach tiefgreifenden Kämpfen zustande gekommenen Kirchbauten im weiten Landbezirk und die damit zusammenhängenden Ausgemeindungen finden sich eingehende Mitteilungen.

Die in der werdenden Industriestadt sich zunehmend schroffer gegenüberstehenden politischen Gruppierungen konnten in ihren Auswirkungen auf die Kirchengemeinde naturgemäß nicht unmittelbar und im einzelnen erfaßt werden. Wenn aber bei der Bildung des „Ev. Bürgervereins" 1894 neben der kirchlichen Aufgabe von den Mitgliedern auch die „Pflege der Treue gegen Kaiser und Reich" sowie „die Wahrung des friedlichen Verhältnisses zwischen den einzelnen Ständen" erwartet wird oder im gleichen Jahr die Gründung des „Ev. Vereins" (= Arbeiterverein) unter das Bibelwort: Habt die Brüder lieb; fürchtet Gott, ehret den König, gestellt wurde, spricht sich darin auch die Abwehrstellung gegen Sozialisten und Freisinnige aus, die beide in Lüdenscheid von erheblichem Einfluß

waren. Wohl noch schwieriger war in dieser Zeit der Weg der kath. Diasporagemeinde (Beispiele dazu S. 223f. und 243f.). Wenn auch für die letzten Jahrzehnte des dargestellten Zeitraums etwas stärker auf die freikirchlichen Ansätze in Lüdenscheid abgestellt ist, werden doch die Veränderungen in den kirchlichen Strukturen eingehend untersucht. Ob sich wirklich älterer Pietismus und Rationalismus gleichzeitig ausbreiteten (S. 24), muß wenigstens fraglich erscheinen. Auch hätte in diesem Zusammenhang die Wirksamkeit des Pfarrers Kaspar Philipps (in Lüdenscheid 1824–1849) als eines Vorläufers des Neupietismus Erwähnung verdient.

Diese Anmerkungen ändern nichts an dem Gesamturteil, daß profunde Sach- und Ortskenntnis bei eingehender Quellenbearbeitung eine insgesamt erfreuliche Stadtgeschichte des 19. Jahrhunderts haben entstehen lassen, die in wünschenswert klarer Weise die geschichtlich relevanten Kräfte und ihre Auswirkungen in der Bergstadt vorstellt. Möchte eine Anschlußdarstellung über das 20. Jahrhundert in ähnlicher Qualität bald folgen.

Friedrich Wilhelm Bauks

Inventar des Stadtarchivs Soest, Bestand A, bearbeitet von Wilhelm Kohl, mit einem Beitrag von Gerhard Köhn (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, N. F. Bd. 9), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1983, XXX und 948 Seiten.

Nach dem Abschluß der seit langem von der orts- und landesgeschichtlichen Forschung erhofften Neuverzeichnung der älteren Bestände des Stadtarchivs Soest (Bestand A) liegt nunmehr das gedruckte Inventar in der Bearbeitung von Wilhelm Kohl vor. Die Einführung von Gerhard Köhn macht deutlich, wie nach vielen Ansätzen zur Gesamtverzeichnung seit dem 18. Jahrhundert nun ein vorläufiger Abschluß erreicht ist. Die Urkunden und Aktenbestände umfassen etwa 11000 Nummern. Manche Stücke sind erst im Zuge der Neuverzeichnung entdeckt oder an auffindbarer Stelle eingeordnet worden. Die Rezension wird demnach mehr ein die Forscher einladender Hinweis auf das Quellenangebot sein können.

In Archivgruppe 17 (Geistliche Sachen) sind etwa 1000 Akten zusammengefaßt, die ältesten von 1440, wenn von noch älteren, aber im westfälischen Urkundenbuch bereits veröffentlichten Urkunden abgesehen wird. Ist für das ausgehende Mittelalter der Aktenniederschlag noch nicht groß, so schwillt er seit der Reformationszeit erheblich an. Das ist verständlich, weil die Stadt mit der Börde als selbständiges Territorium Kirchenhoheit wahrnahm. Neben Briefen Luthers und anderer Reformatoren fällt auf, wie sehr die Stadt Soest mit ihrer eigenen Kirchenhoheit befaßt war. Allein der Schriftwechsel mit dem Herzog von Cleve, seinem Hof, der märkischen Ritterschaft, weiteren Beteiligten im Umland und den reformatorisch hervortretenden Städten (besonders in Cleve und Mark) nimmt einschließlich der Korrespondenz mit dem Landtag und den sektiererischen Gruppen insgesamt bis zum Jahre 1583 über 150 Aktennummern ein. Weitere Verwaltungsvorgänge betreffen die Konkordienformel, die Zulassung der reformierten Konfession in Soest, die Anstellung der Prediger, Ehesachen der Gemein-

deglieder, Festsetzung der kirchlichen Fest- und Feiertage u. a. Jedes der klösterlichen Institute und die einzelnen kath., luth. und ref. Kirchengemeinden sind mit wenigstens einigen, häufig zahlreichen Faszikeln vertreten. Ein Teilgebiet der kirchlichen Tätigkeit, das Armen- und Wohlfahrtswesen, weist, allerdings einschl. der verschiedenen bürgerlichen Armenanstalten, in der Archivgruppe 18 über 3200 Nummern, darunter Rechnungen und Rechnungsbelege, auf. Wichtig für die Kirchengeschichte sind die im Anhang des Inventars aufgeführten Handschriften. Es befinden sich darunter mehrere Bände mit historischen Nachrichten aus der Reformationszeit (Hs 11–14, 16–21) und über die Kirchengeschichte seit der Reformationszeit (Hs 15, 22 und 25). In manchen der weiteren Bände sind kirchliche Betreffe enthalten. Hinzuweisen ist auf Vorwercks Abschriften von Urkunden (Hs 42–44), Vorwercks Materialsammlung zur Soester Reformations- (Hs 50–54) und Kirchengeschichte (Hs 55–70) sowie auf Vorwercks Materialsammlung zur Geschichte der Kirchen in der Soester Börde vom 12.–18. Jahrhundert (Hs 78 und 79). In weiteren Bänden Vorwerckscher Abschriften befinden sich zerstreute kirchliche Nachrichten (Hs 84–87).

Erschlossen wird der Inventarband durch ein ausführliches Register aller im Repertorium vorkommenden Personen- und Ortsnamen sowie Sachbegriffe, weiterhin durch eine chronologische Übersicht über das inventarisierte Quellenmaterial bis 1500. Die bisher ungeahnte Fülle der Archivbestände wird sicher manche neuen Forscher zur Auswertung reizen. Dazu Anlaß gegeben zu haben, wird dem Bearbeiter und den Herausgebern des Werkes verdankt.

Friedrich Wilhelm Bauks

Die Tagebücher Kaspars von Fürstenberg, bearbeitet von A. Bruns, Teil 1: 1572–1599, Teil 2: 1600–1610 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XIX: Westf. Briefwechsel und Denkwürdigkeiten Bd. 8). Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1985, 1: 818 Seiten, 9 Abb. auf Tafeln; 2: 792 Seiten, 2 Karten.

Die 32 Original-Tagebuchbändchen des westfälischen Adeligen Kaspar von Fürstenberg (weitere 7 Bändchen sind nicht mehr vorhanden) sind zwar schon 1873 auszugsweise, jedoch unzulänglich veröffentlicht. Die zusammenhängenden Aufzeichnungen haben hohe Bedeutung für die Landesgeschichte im weiteren Sinn, die Volkskunde und die Erschließung des Adelslebens in der beginnenden Neuzeit. Daher war eine Gesamtveröffentlichung auf wissenschaftlicher Grundlage längst als notwendig anerkannt. Die Tagebücher bieten mit den regelmäßigen Eintragungen Material aus erster Hand, wie es in dieser Fülle und Geschlossenheit sonst selten gefunden wird.

Der 1545 auf Waterlappe bei Werl geborene Verfasser übernahm nach dem Rechtsstudium 1567 das väterliche Erbe mit dem Sitz auf Burg Bilstein bei Attendorn. Er wurde kurkölnischer Gesandter auf dem Reichstag zu Regensburg, später Rat des Kölner Erzbischofs, mußte 1583 als einer der wenigen treu gebliebenen katholischen Adeligen im Truchseßschen Krieg sich außer Landes begeben, saß nach 1584 wieder auf Bilstein bzw. seit 1610 auf der Schnellenburg bei Attendorn, auch nachdem er 1612 Landdrost des Herzogtums Westfalen geworden war. In den

letzten Lebensjahren zunehmend gebrechlich, somit an der Fortsetzung der Eintragungen gehindert, starb er 1618.

Fürstenberg läßt in seinem Tagebuch noch den weiten Pendelschlag des mittelalterlichen Menschen erkennen. Nichts Alltägliches ist ihm fremd. Bunt wie das Leben selbst wechseln die Inhalte seiner Eintragungen.

Die persönliche Einstellung zur Reformation ist eindeutig: Die vielen Verhandlungen mit seinem Kölner Kurfürsten und dessen Verwaltung wie mit leitenden Geistlichen und den Bischöfen der Nachbardiözesen beweisen seinen bewußt in den Dienst der Gegenreformation gestellten Einsatz. Dazu einige Belege. Am 12. 10. 1604 verbietet er im Auftrag seines Kurfürsten den Adeligen seines Amtsbereichs, reformatorische Prädikanten auf ihren Adelssitzen zu halten. Am 16. 5. 1608 zeigt er Zorn über die Einschulung seines Enkels im calvinistischen Siegen („all zum teufel zu, das es Gott erbarme"). Am 22. 9. 1604 befiehlt er als Landdrost dem Richter zu Bilstein und dem Pastor zu Oberhundem, einen Eingesessenen mit Leib und Gut zu arrestieren, weil der sein Kind außerhalb des Erzstifts im siegerländischen Hilchenbach taufen lassen will.

In der Reformationsgeschichte besonders der kleinen Gemeinden auch auf Zufallsfunde angewiesen, bietet Fürstenbergs Tagebuch Hilfen, z. B. am 10. 2. 1597: Religionsänderung im Zusammenhang mit der Äbtissinnenwahl in Fröndenberg; 7. 11. 1605: Aufforderung an Fürstenberg, in Dortmund das kaiserliche Urteil zugunsten der katholischen Kirche zu publizieren, darüber am 15. 8. 1607 Gespräch mit dem Kölner Kurfürsten; am 11. 9. 1581: Schreiben an Hermann von Pentling wegen der Kirche zu Hilbeck (die nach anderer Quelle einen reformatorischen Prediger erhalten sollte und erhielt).

Einer besonderen Empfehlung bedarf das Werk nicht. Es ist sicher, daß über Westfalen hinaus Forschung und Lehre aus ihm großen Nutzen ziehen werden. Dem Bearbeiter gebührt uneingeschränkte Anerkennung. Dem 2. Band ist außer einem Personen- und Ortsindex, ebenso detailliert, ein Glossar beigegeben.

Friedrich Wilhelm Bauks

K.-H. Beeck (Hrsg.), Gründerzeit, Versuch einer Grenzbestimmung im Wuppertal (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Band 80), Rheinland-Verlag, Köln 1984, 541 Seiten.

Der Band mit Beiträgen, zumeist von Doktoranden und Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus der Bergischen Universität, entstand während der Vorbereitung einer aus finanziellen Gründen letztendlich nicht durchgeführten Ausstellung zur Selbstdarstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Herausgeber steuerte dazu den einleitenden Aufsatz über „Die Frage nach der Gründerzeit als Ansatz für die Untersuchung einer spezifischen historischen Mentalität im Rahmen der Wuppertaler Region" bei, der den wissenschafts- und den regionalgeschichtlichen Rahmen des Werkes absteckt und mit dem Nachweis der „gründerzeit-spezifische(n) Besonderheit des Wuppertals" abschließt. Zusammenfassend wird gesagt, „daß gerade im Wuppertal des 19. Jahrhunderts in der Tat eine höchst spannungsreiche Situation gegeben war", so daß „gerade bezüglich dieser Region

die Frage nach der gründerzeitlichen Mentalität und der Gründerzeit überhaupt zu stellen" war und „die kulturelle Dichotomie ein brennendes Problem auch für uns heute ist" (S. 41). H. de Buhr legt in seinem Beitrag „Sozialen Wandel und Moderne im Wuppertal der Gründerzeit" offen, verdeutlicht am Bevölkerungsanstieg, dem sozialen Wandel, der Infrastruktur, den Wohnverhältnissen und der Lebenshaltung. Am Verhältnis von Polizei und Alltag in Elberfeld und Barmen 1806–1870 zeigt R. Becker die polizeiliche Reglementierung des Alltags und die Alltagskriminalität mit ihren Folgen auf. Ein anderer Teilaspekt wird von W. Heinrichs mit der „Entwicklung des Vereinslebens im Wuppertal als Indikator für Gründerzeit" erhoben und herausgearbeitet. Für das an Bedeutung und Intensität zunehmende Vereinswesen (im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kann geradezu von einer Vereinsepidemie in Wuppertal gesprochen werden) galt es, „die sich widerstreitenden Interessen einer aufkommenden pluralen Gesellschaft sozial einzubinden" (S. 124). „Das Schulwesen des Wuppertales in der Entstehungskrise der Industriegesellschaft" behandelt D. Tiemann, wobei er die Entwicklung der Schule vom „Instrument der Kirchen" zum „Objekt staatlicher Verwaltung" erfaßt. Dabei wird exemplarisch das Verhalten des bekannten Pädagogen Diesterweg und des für die Kirche eintretenden, ebenfalls hervorragenden Lehrers Dörpfeld herangezogen. Die Sozialverwaltung findet in B. Lube eine Bearbeiterin. Aus der Überschrift „Mythos und Wirklichkeit des Elberfelder Systems" ergibt sich schon, daß Intention und Ergebnisse des in der Geschichte der Sozialfürsorge lange hoch bedeutsamen, für jene Zeit schon verhältnismäßig flexiblen Elberfelder Systems hinterfragt werden. Zu den „Vätern" dieses Modells gehören vorwiegend evangelisch-kirchliche, dabei politisch ausgesprochen konservative Handels- und Fabrikherren, aber auch der gemäßigt liberale und republikanisch orientierte Fabrikant Peters. Verfasserin sieht die frühere allgemeine Ansicht, diese Armenordnung sei Ausdruck eines opferbereiten Sinns warmherziger Bürger gewesen, als überholt an und nimmt mit Ch. Sachsze/F. Tennstedt (1980) im Hintergrund des Elberfelder Systems „handfeste Rückgriffe auf die ‚materielle Interessiertheit' der Bürger" wahr. Wir meinen, die Diskussion dieses Punktes sei jedenfalls noch offen. M. Regenbrecht bringt eingehende Untersuchungen zur Arbeiterwohnungsfrage im Wuppertal des 19. Jahrhunderts. Die Elberfelder und Barmer kommunale Finanzierung des 19. Jahrhunderts als Indikator der Gründerzeit behandelt V. Wittmütz, H. Clauder „Gründerzeit und Wuppertaler Literatentum".

Berührt die Arbeit zum „Elberfelder System" schon den religiösen Bereich, so versuchen die nunmehr vorzustellenden beiden Untersuchungen von W. Heinrichs und J. Müller-Späth die freikirchlichen bzw. landeskirchlichen Bezüge zur Wuppertaler Gründerzeit herzustellen. Wohl erstmalig für Westdeutschland werden durch Heinrichs die Freikirchen als religiöse Organisationsformen der Moderne am Beispiel Wuppertals systematisch untersucht. Nach Ansätzen in erweckten pietistischen Kreisen und gefördert durch die Vereinsgesetzgebung sammelten sich seitdem der evangelischen Landeskirche differenziert gegenüberstehende Christen in neuen kirchlichen Gemeinschaften. Ob hierzulande wirklich „viele orthodoxe Protestanten . . . auch in dem Unionswirken der freien Vereine den Anfang eines Auflösungsprozesses der evangelischen Landeskirchen" sahen und ob tatsächlich „die meisten Vereine gerade diesen (Auflösungsprozeß) verhin-

dern wollten" (S. 313), dürfte schwerlich zutreffen. Die beiden preußischen Provinzialkirchen Rheinland und Westfalen standen ziemlich unangefochten in der Union. Weniger diese als die Verkündigung des ausgehenden Rationalismus war derzeit für geistlich lebendige Kreise eine Anfechtung. In schneller Aufeinanderfolge entstanden an Neugründungen in Wuppertal: Die kirchliche Ev. Gesellschaft in Deutschland 1848, als freikirchliche Alternative dazu 1850 der Ev. Brüderverein (erster außerkirchlicher ev. Missionsverein im Wuppertal), der der Vorläufer der sich bald daraus entwickelnden Freikirchen im Wuppertal wurde, sich aber aus inneren Gründen 1854 teilte. 1852 entstand die Barmer Baptistengemeinde, 1853 die darbystische Versammlung und 1854 die Freie Ev. Gemeinde Elberfeld-Barmen. Sie bildeten in den folgenden Jahrzehnten Tochtergemeinden, u. a. auch im angrenzenden westfälischen Raum. Aus der Mitgliederstatistik (S. 354ff.) ergibt sich, daß von den 347 aufgenommenen männlichen Gemeindegliedern der Baptistengemeinde in der Zeit von 1852–1882 immerhin 39 (also mehr als 10%) selbständige Unternehmer, 9 Angestellte und 165 Handwerker und Facharbeiter waren. In der Freien Ev. Gemeinde wurden 1854–1882 208 Männer aufgenommen, darunter 32 Selbständige und Unternehmer, 13 Angestellte und 118 Handwerker und Facharbeiter. Die Wuppertaler stachen in der Sozialstruktur damit sicher von den meisten Schwestergemeinden in Westdeutschland deutlich ab. Der Verfasser erkennt in den vorgeführten freikirchlichen Gemeinden den Versuch ihrer Gründer, „alternative ekklesiologische Modelle zu der in die Krise geratenen landeskirchlichen Organisation zu entwickeln" (S. 353). Die landeskirchlichen Gemeinden untersucht J. Müller-Späth in „Protestantismus und Gründerzeit im Wuppertal". Dabei soll „versucht werden, die gesamte Pfarrerschaft als Repräsentationsorgan von Protestantismus und Kirche in den Blick zu nehmen", und zwar auf der Grundlage kirchlicher und theologischer Zeitschriften. Dem Verfasser geht es um die Erfassung des Erfahrungsbegriffs in der Erwekkungszeit, die Aspekte des Phänomens der Erfahrung bei den Erweckten und die Objektivierung der Erfahrung (= biblische Aussagen als Handlungsorientierung). Über Belege zur Gegenwartserfahrung der Erweckten und ihre Beurteilung wird in einem Schlußkapitel die „Gründerzeitliche Mentalität im Protestantismus des Wuppertals" dargestellt. Es ergibt sich, daß die Kampfesphase in der Erweckungsbewegung Auseinandersetzung mit den Problemen der Moderne (von den Erweckten scharfsinnig als Krise ausgemacht) ist, sich aber auch als eine Phase der Krise der Erweckungsbewegung selbst darstellt. Scheitern mußte danach die Erweckungsbewegung, weil sie die Parolen des Staates als ihre Ethik übernahm, die sich als bloße Anti-Form erwies und Sperre gegen den unausweichlichen Wandel wurde. Es scheint, daß der Ansatz dieser Untersuchung nicht breit genug ist.

Das Werk beschließen Studien von J. Wernecke über „Die Enstehung der Arbeiterbewegung im Wuppertal", sodann eine Spezialbibliographie zur Geschichte des Wuppertals im 19. Jahrhundert (bearbeitet von R. Becker), und endlich ein Stichwort-, biographisches, Personen- und Sachregister.

Der Band birgt bei seiner großen Spannbreite viele Einzelaspekte des bürgerlichen, kulturellen, sozialen und religiösen Lebens des Wuppertals im 19. Jahrhundert in sich. Insofern leistet er einen wesentlichen Beitrag zur Erhellung der Wuppertaler Stadtgeschichte. Nicht zu übersehen ist, daß es noch weiterer Spe-

zialuntersuchungen auf den hier angesprochenen Gebieten mit auch neuen Ansätzen bedarf.

Friedrich Wilhelm Bauks

Hans Jürgen Brandt/Karl Hengst, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Bonifatius-Verlag, Paderborn 1984, Großformat, 389 Seiten.

65 Bischöfe bzw. Erzbischöfe werden in diesem auch äußerlich vorzüglich gelungenen Band in Wort und Bild vorgestellt und in den Rahmen der Bistumsgeschichte gestellt. Wer die Kurzbiographien der Bischöfe in den verschiedenen Ausgaben des Realschematismus des Erzbistums Paderborn ansieht, wird den Fortschritt hin zur umfassenderen und kritischen Würdigung der Oberhirten, ihres Lebens und ihrer Leistungen deutlich erkennen. Ebenso offensichtlich ist das Bemühen um ein objektives Urteil.

Der systematische Aufbau der Einzelbiographien und die jeweils mitangegebenen gedruckten Quellen machen die Arbeit als wissenschaftliches Nachschlagewerk wertvoll. Wohltuend wirkt der Verzicht auf wissenschaftliches „Neudeutsch", was die Arbeit auch für den Gebrauch in Kirchengemeinden und kirchlichen Arbeitskreisen geeignet macht. Hervorgehoben werden muß die sehr reiche und technisch gelungene Illustrierung. Offensichtlich wird in der Darstellung durchweg der letzte Stand der wissenschaftlichen Forschung erreicht. Manche Einzelheiten dürften hier erstmalig vorgetragen sein. Im Lebensabriß des Bischofs Konrad Martin wird es allerdings bei der Bemerkung über seine „bischöflichen Schreiben an die im Glauben getrennten Christen" einer etwas differenzierteren Beurteilung von Begründung und Verfahren bedürfen, während die ökumenischen Ansätze und Erfolge Lorenz Jägers deutlicher dargestellt sind. Dankenswert sind die im Anhang mitgeteilten Listen der Weihbischöfe, Generalvikare und Offiziale, wie die ausführlichen Namen- und Ortsregister. Im ganzen eine für die Geschichte des Bistums und seiner Gemeinden wichtige und zukünftig unentbehrliche Arbeit, zu deren Gelingen man den Verfassern und dem Verlag gern Dank sagt.

Friedrich Wilhelm Bauks

Alwin Hanschmidt (Hrsg.), 500 Jahre Pfarrkirche St. Johannes Baptista Rietberg 1483–1983, Aus Geschichte und Gegenwart von Kirche und Gemeinde, Rietberg 1983, 270 Seiten.

Das Jubiläum der Pfarrkirche in Rietberg war Anlaß zur Herausgabe dieses Werkes, das im Rahmen von Einzeldarstellungen Vergangenheit und Gegenwart der Gemeinde darbietet.

Die Kirchengeschichte wird entfaltet in Beiträgen, die über Rietberger Kirchengeschichte, die bau- und kunstgeschichtliche Entwicklung des Gotteshauses, die Entstehung der Filialgemeinde Boke, die örtlichen Bruderschaften, Sodalitäten und Vereine bis hin zur Schützenbruderschaft, die Begräbnisstätten und -gebräuche, das frühere Kirchensitzrecht, die drei örtlichen Ordensniederlassun-

gen, die Caritas- und kirchliche Vereinstätigkeit informativ und quellenmäßig erarbeitet berichten. In eigenen Aufsätzen wird die Entwicklung in der Nachkriegszeit vorgelegt. Wenn auch bei der nicht kleinen Anzahl der Verfasser unterschiedlich durchgeführt, ist doch das Ergebnis insgesamt abgerundet und erfreulich einheitlich. In ähnlichen Arbeiten kaum anzutreffen, sind die Darstellungen der örtlichen Besonderheiten des Kirchenpatronats des Grafschaftsbesitzers Tenge, eine beispielhafte Studie über örtliche Kirchenlieder und kirchliches Brauchtum von einer sachkundigen Spezialistin erarbeitet und für Hymnologen und Volkstumsforscher bemerkenswert. Ob allerdings das mitgeteilte Lied „Es ruht die ganze Welt" Auseinandersetzungen nach der Reformationszeit widerspiegelt, wie die Verfasserin annimmt, erscheint fraglich. Der Text enthält deutliche Wesensmerkmale der Aufklärung und Romantik. Der Bau- und Kunstgeschichte der Rietberger Kirche wurde mit Recht ein breiter Raum zugeteilt, an gutem Bildmaterial ist nicht gespart.

Den Mittelpunkt des Werkes bildet eine straffe, systematische und klare, dabei die Quellen kritisch benutzende Arbeit von Prof. Dr. Alwin Hanschmidt über die Geschichte der Pfarrei von den Anfängen bis zum Ende der gräflichen Zeit, auf die besonders hinzuweisen ist. Zur lutherischen Reformation in der Grafschaft Rietberg wird sachlich und fundiert Stellung genommen, wie auch die nicht gerade überstürzte Rückkehr zum alten Glauben in ihren Einzelschritten belegt wird. Die in lutherischer Zeit eingeführte Kirchenordnung und ihre Auswirkungen wurden in die Darstellung einbezogen.

Das in seinem äußeren Erscheinungsbild und nach seinem Inhalt gleicherweise gelungene Buch kann zum Vorbild dienen.

Friedrich Wilhelm Bauks

Westfälische Lebensbilder, Im Auftrage der Historischen Kommission für Westfalen herausgegeben von Robert Stupperich, Band XIII (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XVII A), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1985, IV und 259 Seiten, kart.[1]

Einige Jahre nach dem Erscheinen des Bandes XII, der bedeutenden westfälischen Frauen gewidmet war, hat Robert Stupperich (Münster) nun den Band XIII der Reihe „Westfälische Lebensbilder" herausgebracht: ein beachtliches Werk, das wichtige Ergänzungen der westfälischen biographischen Literatur bietet.

Der neue Band umfaßt die Biographien von zehn sehr unterschiedlichen Männern. Als nützliche Arbeitshilfe enthält er überdies ein ausführliches Namensregister, das von Anna-Therese Grabkowsky (Münster) zusammengestellt worden ist.

Adolar Zumkeller OSA (Würzburg) stellt den Lebensweg eines seiner mittelalterlichen Ordensbrüder dar, nämlich den des Johannes von Dorsten († 1481). Durch diesen Mann, der „zu den großen Geistesmännern und Predigern Deutschlands am Ausgang des Mittelalters" zählte, ist Dorsten weit über Westfalen hinaus

[1] Eine zusammenfassende Besprechung der in den Jahren 1957 bis 1979 erschienenen Bände VI bis XII folgt in der nächsten Ausgabe dieses Jahrbuchs.

bekannt geworden. Die entscheidenden Stationen seines Lebensweges waren indes Erfurt und der dortige Konvent der Augustinereremiten. In jenem Konvent (in den Martin Luther bekanntlich 1505 eintrat) wirkte er u. a. über fünfzehn Jahre hinweg als Leiter des Generalstudiums.

Die Biographie einer der „weniger bekannten Gestalten des deutschen Humanismus", nämlich des Johannes Löwenklau (1541–1594), wird von Dieter Metzler (Münster) dargeboten. Der Verfasser löst zunächst „die scheinbaren Widersprüche" auf, die in der historischen Überlieferung im Hinblick auf Löwenklau bestehen. Er informiert dann anschaulich und ausführlich über den Lebensweg und die wissenschaftliche Lebensleistung, aber auch über die Bedeutung, die dieser „Parteigänger des Protestantismus" für die evangelische Sache und für den von bestimmten „Protestanten aufgebauten Nachrichtenring" hatte. (Auf ein offensichtliches Versehen sei am Rande hingewiesen: Der auf S. 40 mit Lebensdaten genannte Führer der mährischen Protestanten, Karl von Zierotin, ist nicht 1615, sondern 1636 gestorben.)

Die nächste Biographie ist dem Dortmunder Superintendenten und Archigymnasiarchen Christoph Scheibler (1589–1653) gewidmet; Nikolaus Heutger (Hildesheim) hat sie verfaßt. Die Arbeit informiert gut über das Leben dieses verdienstvollen Mannes. Sie zeigt seine „akademische Blitzkarriere" auf, aber sie stellt auch und vor allem seine große Bedeutung für Dortmund heraus, wo er von 1625 bis zu seinem Tode im Jahre 1653 gewirkt hat. „Scheiblers Amtszeit ist der Höhepunkt (gewesen) in der Geschichte des Dortmunder Archigymnasiums", das ja „eine Art Halbuniversität" war.

Werner Frese (Münster) schildert ausführlich den Lebensweg des für die westfälische Geschichtsschreibung bedeutsamen Gelehrten Jodocus Hermann Nünning (1675–1753). Dieser vielseitige Mann hatte einen weiten Bildungshorizont: er hatte in Münster, Burgsteinfurt, Helmstedt, Prag, Paris und Orléans studiert und auf Reisen u. a. Italien, Ungarn und die Niederlande kennengelernt. Dieser Mann, promovierter Jurist und Kanoniker des Stiftes Vreden, verfügte zudem über ein weitgespanntes, teilweise auch absonderliches Interesse, das offensichtlich von seiner starken Neigung zur Geschichte und von seiner großen Sammelleidenschaft bestimmt war. Seine eigentliche Liebe gehörte aber seiner westfälischen Heimat: „Das Vaterland für ihn war Westfalen im Sinne einer Nation ... Zur Erstellung ihrer Geschichte schrieb und veröffentlichte Nünning, ... und er durfte sich zu Recht als patriophilis bezeichnen, dem es selbst an einem westfälischen Sendungsbewußtsein nicht fehlte."

Mit der folgenden Lebensbeschreibung, die aus der Feder von Eduard Hegel (Bonn) stammt, wird ein römisch-katholischer Kirchenhistoriker in Erinnerung gebracht, nämlich Theodor Katerkamp (1764–1834). Katerkamps Leben hat sich im Münsterland abgespielt. Er hat diese seine Heimat – außer zu einer Italienreise – nie verlassen. Seine wichtigsten Lebensstationen waren: der neunjährige Aufenthalt im Hause der Fürstin Amalie von Gallitzin, die akademische Lehrtätigkeit in Münster und die Mitgliedschaft im münsterischen Domkapitel. Eine besondere Bedeutung hat er für die wissenschaftliche Kirchengeschichtsschreibung innerhalb der katholischen Theologie gewonnen; seine fünfbändige Darstellung der Kirchengeschichte (die bis zum zweiten Kreuzzug reicht) ist nicht nur von den Zeitgenossen, sondern auch von den nachfolgenden Kirchenhistorikern als verdienstvolles Werk erkannt und anerkannt worden.

Manfred Botzenhart (Münster) hat die Lebensstationen eines bedeutenden westfälischen Juristen und Politikers aufgezeichnet: des Katholiken Franz Leo Benedikt Waldeck (1802–1870). Als Jurist hat der in Münster geborene Waldeck eine beachtliche Karriere gemacht. Er war Richter in Halberstadt, Paderborn, Vlotho, am Oberlandesgericht in Hamm und am Königlichen Obertribunal in Berlin. Seine eigentliche Bedeutung aber hat er als Politiker gewonnen. „Unter den deutschen Demokraten, die im 19. Jahrhundert mit kompromißloser Überzeugungstreue für allgemeine bürgerliche Freiheit und politische Gleichheit in einem unter preußischer Führung geeinten Deutschland kämpften, stand . . . Waldeck in vorderster Reihe." 1848 gehörte er der preußischen Nationalversammlung an. „Die Bezeichnung ‚Charte Waldeck' für den Verfassungsentwurf der preußischen Nationalversammlung . . . zeigt, welchen Rang ihm seine hochkonservativen Gegner in der Umgebung Friedrich Wilhelms IV. zumaßen." 1849 befand er sich für sechs Monate in Untersuchungshaft. Erst 1861 kehrte er in die Politik zurück, und zwar als Vertreter der Fortschrittspartei. Von 1861 bis 1869 war er Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, von 1867 bis 1869 Mitglied des Reichstages des Norddeutschen Bundes. „Im Konflikt zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Ministerium Bismarck und im Widerstreit gegen die obrigkeitsstaatlichen Elemente seiner Einigungspolitik stand Waldeck auf verlorenem Posten."

Die Biographie eines Archäologen, der „von (seinem) Beruf her ursprünglich nicht für diese Aufgabe bestimmt schien", hat Reinhard Stupperich (Münster) beigesteuert. Er berichtet sehr anschaulich über das Leben Carl Humanns (1839–1896). Humann wurde in Steele geboren. Seine Familie stammte aus Gelsenkirchen. Wegen einer chronischen Lungenerkrankung mußte er das Studium an der Königlichen Bauakademie in Berlin abbrechen. Der anschließende „Aufenthalt im Süden" war ursprünglich „nur als Zwischenspiel gedacht gewesen, das seiner Gesundheit und seiner Karriere als Bauwissenschaftler dienen sollte". Tatsächlich aber fand er hier nun seine eigentliche Lebensaufgabe. Er wurde einer der bedeutendsten Archäologen des 19. Jahrhunderts. „Nach den epochemachenden Entdeckungen von Pergamon waren auch seine Arbeiten am Nemrud Dağ, in Magnesia am Mäander und schließlich in Priene von grundlegender Bedeutung für die Archäologie des Hellenismus. Auch für die Erforschung der hethitischen Kunst waren seine Vorarbeiten maßgebend."

Den Lebensweg des bedeutenden Historikers Heinrich Finke (1855–1938) hat Paul Egon Hübinger (Bonn) nachgezeichnet. Finke wurde in der Bauerschaft Krechting im Kreis Borken geboren. Sein Studium war von großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gekennzeichnet, die er vor allem als Hauslehrer zu überwinden suchte. Als er in Tübingen promovierte, hatte er „insgesamt nur anderthalb Semester die Universität besucht". Nach dem Studium „übte er zeitweise den Brotberuf eines Journalisten und Reichstagsstenographen aus". 1882/83 war er am Staatsarchiv in Schleswig beschäftigt; anschließend arbeitete er als Redakteur bei der Schlesischen Volkszeitung, einem Zentrumsblatt. 1886 kam er nach Münster; als Nachfolger Wilhelm Diekamps übernahm er die Herausgabe des Westfälischen Urkundenbuches. (Er bearbeitete zunächst die Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1304 und dann die Urkunden des Bistums Paderborn aus der Zeit von 1251 bis 1300.) 1887 habilitierte er sich in Münster. 1891 wurde er dort außerordentlicher und 1897 ordentlicher Professor. Von 1894 bis 1899 war er Direktor der

Abteilung Münster des Vereins für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Die Historische Kommission und die Altertumskommission für Westfalen sind von ihm gegründet worden. 1899 ging er als Ordinarius nach Freiburg. Er entwickelte sich nun immer mehr zu einem der besten Kenner der spätmittelalterlichen Geschichte. Bei seinen Forschungen erschloß er auch neue Quellen. 1901 machte er z. B. in Barcelona einen sensationellen Fund, der eine große Bereicherung des mittelalterlichen Quellenstoffs bedeutete. Von 1924 bis 1937 war Finke Präsident der Görres-Gesellschaft.

Werner Philipps (Arnsberg) stellt in seinem Beitrag einen markanten evangelischen Kirchenmann vor: den Generalsuperintendenten Wilhelm Zoellner (1860–1937). Zoellner wurde in Minden geboren. Nach dem Abitur in Gütersloh studierte er in Leipzig, Halle und Bonn. Pfarrer war er in Friedrichsdorf bei Gütersloh und in Wupperfeld. 1897 wurde er Vorsteher des Diakonissenhauses Kaiserswerth. Von 1905 bis 1930 war er Generalsuperintendent der Kirchenprovinz Westfalen. In dieser Zeit erwarb er sich große Verdienste um die westfälische Provinzialkirche, zumal um deren Frauenhilfe und Innere Mission. Aber er gewann in dieser Zeit auch Bedeutung für die preußische Landeskirche. In den letzten Jahren seiner Amtszeit gehörte er überdies zu den maßgeblichen deutschen Vertretern in der ökumenischen Bewegung. Bald nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung" – nämlich im April 1933 – meldete er sich aus dem Ruhestande heraus mit einer Verlautbarung zu Wort, die unter der Überschrift stand: „Die Kirche im Aufbruch der Nation – Ein Aufruf zur Sammlung der Lutheraner". Das starke Echo auf diese Verlautbarung zeigte, daß er noch immer eine große Autorität besaß. Ende 1935 ließ er sich von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Hanns Kerrl, zum Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses berufen. Viele seiner Freunde und Weggenossen verstanden das nicht. „Am Ende stand er allein, befehdet von der BK und den DC, überworfen mit dem Minister, von der Gestapo behindert." Am 12. Februar 1937 erklärte er seinen Rücktritt.

Die letzte Biographie schildert das Leben des Althistorikers Friedrich Münzer (1868–1942); Alfred Kneppe und Josef Wiesehöfer (Münster) haben sie verfaßt. Münzer wurde im oberschlesischen Oppeln als Sohn jüdischer Eltern geboren. Sein Weg führte ihn erst verhältnismäßig spät nach Westfalen. Er studierte in Leipzig und in Berlin, wo er auch promovierte. 1891 trat er zur evangelischen Kirche über. Nach längeren Aufenthalten in Rom und Athen habilitierte er sich in Basel. 1902 wurde er dort zunächst außerordentlicher und dann ordentlicher Professor. Ende 1911 erhielt er einen Lehrstuhl in Königsberg. Als er im Jahre 1921 ordentlicher Professor für alte Geschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität wurde, gehörte er bereits zu den bekanntesten Vertretern seines Fachs. – „Münzer galt seinen Studenten und Kollegen (in Münster) zwar als ‚unpolitisch', d. h., er engagierte sich nicht in einer politischen Partei, doch empfand er wie viele andere, vor allem evangelische Professoren Sympathien für die Deutschnationale Volkspartei." „Als glühender Verehrer Hindenburgs scheint er die Wende, die der 30. Januar 1933 bedeutete, zunächst nicht erfaßt . . . zu haben." 1935 wurde er zwar noch in Ehren emeritiert, aber zum Ende jenes Jahres wurde ihm dann die Lehrbefugnis entzogen. Die folgende Zeit war für ihn von Schikanen und Diskriminierungen gekennzeichnet. Ende Juli 1942 wurde er „für die Deportation nach Theresienstadt ausgewählt". Dort starb er am 20. Oktober 1942.

Zehn Einzelbiographien bietet der Band XIII der „Westfälischen Lebensbilder" dar. Für die Arbeit an der westfälischen Kirchengeschichte sind diese Lebensbeschreibungen sicherlich von unterschiedlicher Bedeutung; für die Beschäftigung mit der westfälischen Geschichte aber sind sie alle von großem Nutzen. Den Autoren und dem Herausgeber gebühren deshalb Dank und Anerkennung.

Ernst Brinkmann

Alfred Zeischka, Seppenrade, Ausgrabungen einer münsterländischen Dorfkirche 1976/77, Mit Beiträgen von Richard Berg, Winfried Henke, Peter Ilisch, Uwe Lobbedey, Peter Müller (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 5), Bonn 1983, 122 Seiten, 76 Abbildungen, Falttafel, 13 Tabellen.

In diesem fünften Band der Reihe „Denkmalspflege und Forschung in Westfalen" legt das Westfälische Amt für Denkmalspflege einen Grabungsbericht über Ausgrabungen auf dem Gelände der 1885 abgebrochenen alten Seppenrader Kirche St. Dionysius vor. Der Grabungsbericht ist durch eine kurze Darstellung der geschichtlichen Überlieferung aus Quellen und früheren chronistischen Aufzeichnungen erweitert worden. Unter anderem sind baugeschichtliche Daten chronologisch aufgeführt.

Die Grabung und die vorliegende Bearbeitung standen im Zeichen einer offenbar geglückten Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Archäologen und hauptberuflichen Fachkräften. Die Grabungsarbeiten und die zeichnerische Dokumentation der Befunde und Funde leistete eine archäologische Arbeitsgruppe unter Leitung des Hauptautors des Bandes Alfred Zeischka.

Wenige Kilometer westlich von Lüdinghausen liegt auf einer Bodenerhebung das Dorf Seppenrade, überragt von der weithin sichtbaren gotischen Pfarrkirche. Diese wurde 1882–1885 neben ihrem Vorgängerbau errichtet, – ein Umstand, der die Grabung erleichterte. Die Anlegung überdimensionaler Betonblumenkästen auf dem Kirchplatz ließ im März 1976 Mauerreste der alten Kirche sichtbar werden. Freizeitarchäologen ergriffen die Gelegenheit zu systematischer Grabung im Herbst 1976 und im Frühjahr 1977. Ihr Ergebnis sei kurz zusammengefaßt: Über Spuren einer profanen Siedlung des neunten Jahrhunderts finden sich Reste eines Schwellbalkenbaues des zehnten Jahrhunderts, der als Gründungsbau der Seppenrader Kirche anzusehen ist. Eine in Seppenrade begüterte Familie wird ihn als Eigenkirche errichtet haben. Möglicherweise gehören aufgefundene Baumsärge zu dieser ersten Bauperiode. Der zweite Bau war eine steinerne einschiffige Saalkirche von etwa 7 m Breite und nicht bestimmter Länge. Zu dieser Bauperiode sind zwei der Innenbestattungen zu rechnen. Funde weisen darauf hin, daß dieser Bau im elften Jahrhundert bestanden hat. Ersetzt wurde er im zwölften Jahrhundert durch einen Apsidensaal mit den lichten Maßen von 8,20 m Breite und 12,50 m Länge, mit einer Apsis von mehr als 4 m Tiefe. Wohl im dreizehnten Jahrhundert erweiterte man die Apsis zu einem Rechteckchor. Um Fünfzehnhundert entstand die 1885 abgebrochene gotische Kirche mit einem Seitenschiff an der Nordseite. Ein 1769–1771 errichteter Turmneubau wurde schon 1840 abgerissen. Die Ansicht der alten Seppenrader Kirche ist nur unvollkommen überliefert. Fotografien sind nicht bekannt.

Gut Zweidrittel des Bandes sind der Beschreibung der Gräber und Skelettfunde vorbehalten. Untersucht wurden 28 innerhalb der alten Kiche gelegene Gräber sowie 46 Außenbestattungen. Umfangreiche Tabellen der Diagnosebefunde ergänzen die Untersuchung. Aufschlußreiches Bildmaterial, Lagepläne, Profilzeichnungen, Zeichnungen der Skelettlagen in den Gräbern, Zeichnungen der Einzelfundstücke, ausgewählte Grabungsfotos und fotografisches Material zu den Knochenbefunden ergänzen den Band. Ein lose beigelegter Gesamtplan ist beim Lesen hilfreich.

Eine Fortsetzung dieser Reihe, in der u. a. auch schon die Kirchen in Enger und Borgholzhausen behandelt wurden, wird der Kirchengeschichtler dankbar begrüßen. Die detaillierte Darstellung archäologischer Arbeitsergebnisse gibt ihm manchen Baustein zur Erforschung frühmittelalterlicher Kirchengeschichte in die Hände.

Walter Gröne

Das Schriftgut der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände in der Überlieferung staatlicher Behörden im Bereich des heutigen Landes Nordrhein-Westfalen, Teil 4: Spezialnachweis zu den Beständen Lippische Landesregierung und Reichsstatthalter für Lippe und Schaumburg-Lippe, bearbeitet von Annelie Buntenbach und Hans-Georg Radel (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, Reihe C: Quellen und Forschungen, Band 8, Teil 4), Triltsch Druck und Verlag, Düsseldorf 1983.

Der vorliegende Band ist wie seine Vorgänger Teil 1–3 Ergebnis einer mit Hilfe der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit 1976 durchgeführten Inventarisierung des Schriftguts der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, soweit es sich bei staatlichen Dienststellen erhalten hat. Damit sollten wenigstens die Reste der schriftlichen Überlieferung der NSDAP, die im Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalens weitgehend vernichtet ist, gesichert, registriert und der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden. Während die drei ersten Bände, die vom Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf herausgegeben waren, solches Schriftgut bei den Regierungen Aachen und Düsseldorf sowie anderen Behörden der beiden Regierungsbezirke verzeichneten, ist der vierte Band den Beständen der Lippischen Landesregierung und des Reichsstatthalters für Lippe und Schaumburg-Lippe gewidmet; entsprechend zeichnet das Staatsarchiv Detmold als Herausgeber. Da die Selbständigkeit des Landes Lippe während der NS-Zeit weitgehend eingeschränkt war – Reichsstatthalter (seit 1933) und Landespräsident (seit 1936) von Lippe war ja der Gauleiter des NSDAP-Gaues Westfalen-Nord, Dr. Alfred Meyer, der 1938 auch noch das Amt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen übernahm –, darf dieser Band auch über Lippe hinaus zumindest in Westfalen Interesse beanspruchen.

Für den vorliegenden Band „wurden 6052 Akten bearbeitet, wobei sich in 1032 Akten Korrespondenzen mit NS-Dienststellen fanden, die auf rund 4000 Karteikarten zusammengefaßt wurden" (S. 2 der Einleitung). Entsprechend ist die Fülle der einzelnen Schreiben nach den verschiedenen Korrespondenzpartnern der Lippischen Landesregierung bzw. des Reichsstatthalters geordnet; das Inhaltsver-

zeichnis führt sie alle gesondert auf. Eine Systematik nach inhaltlichen Gesichtspunkten greift danach erst in zweiter Linie, wenn es galt, die bei einer Dienststelle angefallenen Schreiben nun ihrerseits nach einer bestimmten Ordnung aufzulisten. Die Dokumentation geht also zunächst nicht – wie die wissenschaftliche Forschung – von inhaltlichen Fragestellungen, sondern von dem formalen Prinzip der Provenienz des vorgefundenen Schriftgutes aus. Immerhin wird die dann benutzte Sachsystematik mitgegeben (S. 5–11 der Einleitung) und stichwortartig immer wieder unter dem Obertitel der jeweiligen Dienststelle wiederholt; so bilden sich wenigstens teilweise sachbezogene Vorgänge. Aber natürlich muß ein Benutzer, der Angaben zu einem bestimmten Sachkomplex sucht, jeweils unter verschiedenen in Frage kommenden Dienststellen nachschlagen. Immerhin hilft bei der Suche ein Index, der zusätzlich zur Sachsystematik weitere Stichworte vermittelt.

So nützlich diese „Ersatzdokumentation" im einzelnen sein mag, so ersetzt sie für den zeit- und regionalgeschichtlich interessierten Historiker weder den eigenen Spürsinn noch das geduldige Durcharbeiten von Findbüchern und Repertorien in den Archiven. Auch das hier akribisch und umfänglich aufgelistete Material ist ja nur ein kleiner Teil der erhaltenen (und ein noch kleinerer der gesamten, mehrheitlich verlorengegangenen) schriftlichen Überlieferung zur regionalen NS-Geschichte: Durch die Einschränkung auf die Korrespondenz lippischer Oberbehörden mit NS-Dienststellen ist paralleles anderes Aktenmaterial ausgeblendet, etwa das der staatlichen Stellen untereinander oder mit Dritten außerhalb der NSDAP und ihrer Organisationen, ferner der auch für Lippe ganz wichtige Bestand des Regierungspräsidenten in Minden (ebenfalls im Staatsarchiv Detmold). Annelie Buntenbach hat in ihrer wohlabgewogenen Einleitung durchaus auch diese Lücken bzw. die sich daraus ergebenden Wünsche nach Vervollständigung konstatiert. Insofern ist das befriedigende Gefühl der Vollständigkeit selbst im Fragmentarischen, das beim Durchblättern eines solchen Verzeichnisses aufkommen könnte, durchaus ein trügerisches. Zwar hilft der Band zu Einsichten, etwa der, wie vielfältig und dicht Parteistellen auf staatliche Behörden einzuwirken suchten, und es ist sicher bezeichnend, daß dabei der Einfluß auf die Personalpolitik offenbar vor sachpolitischen Fragen den Vorrang hatte.

Aber letztendlich liegt der Wert der Inventarisierung des noch vorhandenen NSDAP-Schriftgutes – in der genannten Beschränkung – vor allem darin, daß er zu weiterer Suche, weiterer Aktenarbeit und fortgesetzter Forschung anregen und motivieren sollte.

Bernd Hey

Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn, Bearbeitet von Joseph Prinz, 1. Lieferung, Urkunden 1036–1380, 2. Lieferung, Urkunden 1382–1500 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVII: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten], Band 1), Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1975 u. 1984, 939 Seiten, kart.

In einem Zuge mit der Bearbeitung sämtlicher Urkunden des Bistums Paderborn von 1301–1325 für den z. Zt. im Erscheinen begriffenen Band IX des Westfäli-

schen Urkundenbuches hat Prof. Dr. J. Prinz, vormals Leiter des Staatsarchivs Münster, die Urkunden der neben dem Domstift und dem Kloster Abdinghof bedeutendsten geistlichen Einrichtung Paderborns, des Busdorf-Stiftes, aufgenommen und legt – neun Jahre nach dem Erscheinen der ersten Lieferung – nun die zweite, abschließende Lieferung vor. Insgesamt umfaßt das Werk 1345 Urkunden und Regesten, einen Statutentext von 1468 (21 Seiten), Register (108 Seiten) und Siegeltafeln und -beschreibungen (19 Seiten). Sämtliche Stücke entstammen dem ehemaligen Stiftsarchiv, das heute im Staatsarchiv Münster beruht. Andere Archivbestände werden nicht herangezogen. Es wird somit das Provenienzprinzip verfolgt, das eine klare Begrenzbarkeit des Umfangs der Arbeit gestattet und zukünftigen Bearbeitungsunternehmen (Urkunden des Gokirchklosters, des Landesarchivs, des Domkapitels, des Klosters Abdinghof) nicht vorgreift und nach dem auf den Urkundenjahrgang 1325 festgelegten Abschluß des nach dem Pertinenzprinzip angelegten Westfälischen Urkundenbuches die wichtigste Möglichkeit der Veröffentlichung des Inhalts von Urkundenbeständen sein wird. Die Urkunden nach 1350 werden überwiegend in Regestenform dargeboten, ein Verfahren, das angesichts der seit dem 14. Jahrhundert stark anschwellenden Menge oft langatmiger Bagatellurkunden unvermeidbar und sogar erwünscht ist, zumal in den Regesten der Inhalt der Urkunden vollständig und – falls nötig – mit Originalzitaten belegt wiedergegeben wird.

Die Person des Bearbeiters bietet Gewähr für die Qualität der Arbeit. Insbesondere wird man sich auf die korrekte Bewältigung paläographischer Probleme und die Richtigkeit der Wiedergabe der Originaltexte vollkommen verlassen dürfen. Einige Fehler und Unregelmäßigkeiten haben sich bei den über die Wiedergabe hinausgehenden Bearbeitungsschritten eingeschlichen. Zum Teil sind es Druckfehler (z. B. 174 dovolvebantur statt de-, 531 Struktuar statt Strukturar, 550 kurkönisch statt -kölnisch, 665 Hxthausen statt Haxt-, 1054 Ephiphanie statt Epi-, 1129 Pracht statt Pacht, 1241 Weichnachten statt Weih-, Oynhausen statt Oeyn-), z. T. Nachlässigkeiten (77 Herse statt Heerse, 214 Thülen statt Thüle, 333 Hyppolith statt Hippolyth, 490 Eimbeck statt Einbeck, 611 Natzingen statt -ungen, 790 Nordborken statt -borchen, 957 Pharaonisi statt -nis, 1166 Ziegenhagen statt -hain, 1170 Liefland statt Liv- usw.). Hie und da sind Ortsnamenidentifikationen nicht vorgenommen oder nicht geglückt (1 Wirigisi = Würgassen, 39 Babbenhausen bei Vlotho, dort auch Exten und v. Wendt, 56 Ryschedehusen, wüst bei Hardehausen, nicht in Waldeck, 154, 336 Marsvelede nicht Moosfelde, Kr. Arnsberg, sondern wüst bei Schwaney, 308 Volpracht v. Erminghausen, nicht v. Elbrinxen, 336 Eywordinchusen = Schwaney, 438 Geismar = Hofgeismar, 414 Desle = Deissel, 1086 Verpupp = Werpup, 1288 Steinheim nicht Stadt, sondern Grundsteinheim).

Sie alle beeinträchtigen den Wert der Edition nicht wesentlich, da sie erkennbar und somit korrigierbar sind. Bedauerlich ist, daß die Register Lücken und Irrtümer aufweisen. Das Glossar mit seinen 5 Spalten ist recht lieblos behandelt. Es ist offenbar nur eine Nebenfrucht, der nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Es fehlen dort z. B. mehrere Belege für das wichtige Rechtswort „wikbelde" (Weichbild), so in 388, 566, 569, 701, 822, und sämtliche Vorkommen von „curia" (Hof) und „mansus" (Hufe), während gleichzeitig Belege für das Landmaß „gard" (Plural „gerde") in den Zusammensetzungen mit den Zahlen von 1 bis 9 („eyngard" bis „negengerde") dutzendweise verzeichnet sind.

Auch in den Regesten ist kein Unterschied zwischen den Quellenwörtern „curia"/„hof" und „mansus"/„hove" gemacht. Alle werden irreführend mit „Hof" wiedergegeben.

Im Namenindex fehlen „Mezenhusen" (50), ein Verweis auf „Albern" unter „Kampe" (268), „Gholon" bzw. Verweis und „Galen" (526), „Ingenmarkede", sicher identisch mit gleichfalls fehlendem „Pagenmarkede" (612, 624), „Glynde" (nicht als Flußname erkannt; 1259), „Scharlenberg" (=Schorlemmer? 1261). Falsch angegeben ist der Name der Werre (Fluß durch Herford) als „Werne", fehl am Platze die Glosse „bughoff" (Bauhof; 805, 1062).

Beispiele dieser Art lassen sich vermehren. Bei dem Umfang des Werkes bleiben sie jedoch zahlenmäßig unerheblich und bekommen nur hier durch die umständliche Aufzählung ein zu großes Gewicht. Den Benutzer aus dem Leserkreis dieser Zeitschrift werden sie nur am Rande interessieren.

Was ihm positiv in dem Urkundenbuch geboten wird, ist eine Fülle von Texten, die Einblicke gewähren in wichtige Ausschnitte vorreformatorischen kirchlichen und religiösen Lebens. Gemessen an der großen Zahl von etwa 670 Rentenverkäufen (50%!) und etwa 400 den Stiftsbesitz u. a. betreffenden Urkunden nehmen sich die etwa 65 Kapellen-, Altar-, Benefizien-, Meß- und Memorienstiftungen, etwa 55 Kirchen- und Präbendensachen und 5 Ablaßurkunden zusammen mit dem umfangreichen Statutentext von 1468 zwar eher bescheiden aus, bilden aber den eigentlichen Kern der Überlieferung, der das Spezifische einer vorreformatorischen geistlichen Stiftseinrichtung in einer für damalige Verhältnisse großen Stadt (Bischofssitz) spiegelt.

Weil eine Sachübersicht dem Urkundenbuche fehlt, seien zur Erleichterung des Zugriffs die Nummern (und Jahreszahlen) dieser Urkunden hier genannt.

1. Stiftungsurkunden (ohne Memorien): 40 (1271), 48 (1280), 131 (1326), 179 (1344), 192 (1345), 202 (1348), 217 (1350), 239f. (1355), 256 (1358), 266 (1360), 306 (1366), 339 (1376), 358 (1383), 416f. (1403), 453, 455 (1409), 477f. (1414), 501 (1419), 516 (1422–27), 523 (1422), 531 (1423), 558, 567, 570 (1425), 731f. (1437), 774f. (1443), 806 (1446), 837f. (1451), 945 (1464), 1057 (1478), 1081 (1480), 1135 (1485), 1168 (1487), 1190 (1490), 1205 (1492), 1239 (1495), 1284 (1498), 1322 (1500).
2. Memorienstiftungen: 14 (1207), 16 (um 1210?), 41 (1272), 48 (1280), 50 (1282), 126 (1324), 141 (1331), 148 (1335), 155 (1337), 160 (1338), 205 (1348), 210 (1349), 255 (1357), 270 (1360), 311, 313 (1366), 991 (1471), 1078f. (1480), 1093 (1481), 1134 (1485), 1221 (1494).
3. Präbendenangelegenheiten, kirchliche Verwaltungsakte u. a.: 1 (1036), 9 (1182), 10 (1183), 11 (1192), 13 (1206), 19 (1223), 62 (1295), 91 (1315?), 156 (1337), 209 (1349), 230 (1353), 241 (1355?), 244 (1355), 254 (1356), 342 (1377), 395 (1396), 412 (1403), 434 (1406), 471 (1412), 474 (1413), 498f. (1418), 508f., 512 (1420), 520 (1422), 538, 541 (1423), 556 (1424), 580, 587 (1427), 711 (1436), 724 (1437), 746 (1440), 761 (1441), 782 (1444), 796, 808 (1446), 905 (1459), 917 (1460), 927 (1461), 932 (1462), 970 (1467), 975 (1468), 988 (1471), 997 (1472), 1025 (1475), 1032 (1476), 1072f. (1479), 1131 (1484), 1147 (1486), 1269 (1498), Anhang (Statuten von 1468).
4. Ablaßurkunden: 59 (1289), 209 (1349), 215 (1350), 1170 (1488).

Welches Gewicht auch der u. a. durch einen großen Aufsatz zu den westfälischen Ablaßurkunden ausgewiesene Bearbeiter den Urkunden dieser Gruppe beimißt, erhellt daraus, daß die meisten von ihnen auch nach 1350 nicht als Regest,

sondern im Vollabdruck erscheinen läßt. Sie geben Einblick in die Stellung des Stiftes zu Papst und Bischof, in das Verhältnis des bürgerlichen Kapitels zu seinem jeweils aus den Reihen des adligen Domkapitels zu wählenden Propst, in die innere Organisation, in die Beziehungen zu dem bessergestellten (mit Stiftungen hervortretenden) Teil des Paderborner Bürgertums, aus dem die Stiftsherren überwiegend stammten, und schließlich in seine Außenwirkung durch Prozessionen, Ablaß sowie durch seine Kirche als Stätte vielfachen Gottesdienstes und einer vielgestaltigen Heiligenverehrung an den zahlreichen Altären.

Vor dem Hintergrund dieses Reichtums an von der Kirche als äußerliche Hilfe zur Verfügung gestellten Möglichkeiten individueller religiöser Lebensgestaltung und Glaubenserfahrung muß man die nach Schluß der vorgelegten Urkundenüberlieferung (1550) stattfindende und auch Paderborn vorübergehend ergreifende Reformation sehen, die gemeint hat, den Gläubigen mündig machen, ihm die Glaubenshilfen nehmen und ihn in eine Freiheit entlassen zu dürfen, die inzwischen überwiegend mißverstanden wird. Der evangelischen „klaren Linie" und dem unmittelbaren Gegenüber von Gott und Mensch fehlen die hilfreichen Schnörkel, Winkel, Nischen, Verstecke und Nebenwege der letztlich ebenso zielstrebigen katholischen Glaubensrichtung. An den Urkunden kann man einige von ihnen studieren.

Leopold Schütte

Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Katharinenklosters zu Dortmund, Bearbeitet von Wilhelm Hücker (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen IV: Codex Traditionum Westfalicarum, Band 8), Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1985, XVI u. 283 Seiten, kart.

Am 23. März 1193 schenkte Kaiser Heinrich VI. den Königskamp zu Dortmund zum Bau eines Frauenklosters und schuf damit die Grundlage zur Einrichtung des Prämonstratenserinnenklosters St. Katharina, der ältesten der drei Klostergründungen in der Stadt Dortmund. Mit der Säkularisierung begann 1804 die Auflösung dieses Klosters; die Zeit ließ inzwischen alle seine Spuren aus dem Stadtbild verschwinden. Neben den überlieferten Quellen in Archiven zeugt heute in Dortmund selbst nur der Name der Katharinenstraße von dieser „für die Entwicklung Dortmunds früher bedeutsamen Stätte". Eine erste umfassende Darstellung über „Das Dortmunder Katharinenkloster. Geschichte eines westfälischen Prämonstratenserinnen-Stiftes" veröffentlichte Friedrich Wilhelm Saal 1963 in den „Beiträgen zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 60" (S. 1–90) und ging dabei auch auf die wirtschaftliche Entwicklung des Klosters ein, ohne jedoch „eine vollständige und lückenlose Aufzählung aller wirtschaftlichen Vorgänge auszubreiten".

Hier setzt nun die schon lange vor Saals Untersuchung abgeschlossene Bearbeitung der Güter- und Einkünfteverzeichnisse des Katharinenklosters zu Dortmund von Wilhelm Hücker ein. Dr. Hücker, einst Oberstudienrat in Dortmund und bekanntgeworden durch seine 1939 erschienene Arbeit „Die Entwicklung der ländlichen Siedlung zwischen Hellweg und Ardey", hatte bereits vor dem Zweiten Weltkrieg mit der Sichtung des Quellenmaterials zur Besitz- und Wirtschaftsge-

schichte der drei Dortmunder Klöster begonnen und bei seinem Tode 1955 „ein umfangreiches, jedoch nicht druckfertiges Manuskript zum Katharinenkloster" hinterlassen. Saal wird diese reiche Materialsammlung, die lange Zeit zu einer – dort jedoch nie erfolgten – Überarbeitung im Stadtarchiv Dortmund gelegen hatte, gewiß gekannt und auch eingesehen haben, weshalb er sich bei seinem wirtschaftsgeschichtlichen Kapitel auf das Wesentliche beschränkt haben mochte. Er zitiert dieses Manuskript jedoch nicht, wie auch in der posthumen Hückerschen Veröffentlichung ein Hinweis auf die Klostergeschichte Saals fehlt.

Die durchaus fleißige, vom Bearbeiter aber abschließend nicht mehr durchgesehene Textsammlung Hückers weist zwar manche Mängel auf, die auch die Historische Kommission als Herausgeberin eingesteht. Die von Hücker angewandte Editionstechnik entspricht nicht mehr dem heutigen Stand, es fehlen ausreichende Erläuterungen, die Literatur ist nicht genügend eingearbeitet, und manche Fehlstellen im Text erwiesen sich bei einem Vergleich mit der Urschrift als doch noch lesbar. Dennoch entschloß sich die Historische Kommission zu einer Veröffentlichung des Manuskripts, nachdem Dr. Helmut Richtering, heute Ltd. Landesarchivdirektor beim Westfälischen Archivamt, in schwieriger und langwieriger Arbeit wenigstens eine notwendige Straffung des Textes vorgenommen hatte. Die Bedeutung des für die Geschichte Dortmunds und des angrenzenden märkischen Raumes aufschlußreichen Materials mit einer Fülle wichtiger Informationen schien dies zu rechtfertigen. Daß es die Kommission dabei mit ihrer Entscheidung nicht leicht nahm, zeigt sich schon darin, daß das Manuskript lange Jahre abgesetzt war, ehe es schließlich zum Druck gelangte. Zu einer völligen Neubearbeitung wäre unter den heutigen Verhältnissen wohl kaum eine Kraft zu finden gewesen. So muß und kann sich der Benutzer, der nicht nur aus den Reihen der Wirtschaftshistoriker, sondern eher aus denen der Familien- und Heimatforscher wie auch Volkskundler kommen wird, mit der vorgelegten Edition zufrieden geben. Einen echten Mangel wird er jedoch feststellen und bedauern in dem fehlenden Register, das, wie es in der Vorbemerkung heißt, „einem späteren Band vorbehalten bleiben" muß und somit wohl noch lange Jahre auf sich warten lassen dürfte.

Das Buch enthält vor allem Auszüge aus den Akten des Katharinenklosters betreffend Grundbesitz, Wirtschaftsführung wie auch alle möglichen Einkünfte, die um 1450 einsetzen und heute im Staatsarchiv Münster aufbewahrt werden. Im Bereich der Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Mark besaß das Kloster 39 Bauernhöfe sowie 21 Kotten und bezog neben deren Pachtleistungen weitere Einkünfte an Zehnten, Renten und Pfenniggeldern aus seinem weit verstreuten Haus- und Grundbesitz. Somit gestatten die Akten, Besitzer oder Pächter von Haus und Grund bis ins 18. Jahrhundert festzustellen, und liefern damit wesentliche Aufschlüsse zur Familienforschung. Nachweisen lassen sich aber auch Seßhaftigkeit oder Wechsel der Familien. Es ergeben sich ebenso die verschiedensten landwirtschaftlichen und rechtlichen Begriffe; Preisangaben, alte Maße, Pacht- und Rentenhöhen zu den unterschiedlichsten Zeiten regen wiederum zu Vergleichen an, und vielleicht verhilft gerade das noch fehlende Register den Benutzer zur intensiveren Beschäftigung mit dem Band und seiner Materie.

Willy Timm

Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486, Bearbeitet von Willy Timm (Stadtarchiv Unna, Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, Band 1), Unna 1986, 176 Seiten.

Im Jahre 1909 erschien der stattliche Doppelband „Die Geschichte der Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen". Der Verfasser, Professor Dr. Aloys Meister, gab im 2. Band „ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark" heraus. Als erste und älteste Quelle legte er „Das Schatzbuch der Grafschaft Mark vom Jahre 1486" vor.

Das Schatzbuch ist eine Steuerliste, in der der bäuerliche Grundbesitz in den meisten Regionen der Grafschaft Mark erfaßt wird. Die aus Vertretern des Adels und der Städte zusammengesetzte landständige Vertretung der Mark hatte zum ersten Male beschlossen, neben den Städtern auch die Landbevölkerung zu einer Sondersteuer heranzuziehen, um die hohen Schulden des Landes zu tilgen. Das Schatzbuch führt in der Ordnung der Ämter und Bauerschaften alle Höfe und größere Kotten auf, gibt für jeden den Steuerbetrag an und fügt hinzu, welcher Teilbetrag bei den Hebeterminen 1486 und 1487 gezahlt wurde.

Die Bedeutung des Schatzbuches für die ländliche Siedlungsgeschichte, für die Wirtschafts- und Sozialgeschichte sowie für die Familien- und Heimatgeschichte ist mit den Jahren immer deutlicher hervorgetreten. 3986 Familiennamen in 229 Bauerschaften bilden eine frühe und verhältnismäßig sichere Grundlage für die Historie von Höfen und Familen, die heute zum großen Teil durch die Industrialisierung und Verstädterung verschwunden sind.

Um so bedauerlicher war es, daß die Ausgabe von A. Meister 77 Jahre lang auf die von ihm selbst gewünschte Bearbeitung warten mußte und inzwischen nicht nur selten und schwer zugänglich wurde, sondern auch für die jüngere Generation wegen der Frakturschrift schwer lesbar ist.

Willy Timm, Stadtarchivar in Unna, legt nun eine Neubearbeitung vor, die schon allein in ihrer handlichen Form und durch die lateinische Schrift den Leser erfreut und die Benutzung erleichtert. Grundlage der Bearbeitung ist die Urschrift des Schatzbuches, die im Staatsarchiv Münster liegt.

Zugang zu den Hofes- und Familiennamen hatte Timm schon gewonnen, als er 1980 das „Kataster der kontribuablen Güter in der Grafschaft Mark 1705" herausgab. Die dort eingeführte sehr hilfreiche Durchnumerierung der Namen behält er auch für das Schatzbuch bei.

Außerdem setzt er die Registerzahlen von 1705 neben die des Schatzbuches. Dabei war es ihm nicht für jede Bauerschaft möglich, die Identität der Höfe bei unterschiedlichen Familiennamen festzustellen. Hier sollten ortskundige Heimatforscher Ergänzungen liefern.

Für den größten Teil der Höfe jedoch bringt der Vergleich zwischen 1486 und 1705 interessante Aufschlüsse über Namensschreibung und Hofgeschichte. Ähnliche Erkenntnisse liefert auch das kombinierte Register der Orts-, Familien- und Hofnamen. Aus der Nebeneinanderstellung erkennt man klarer, wie sich diese Namen gegenseitig bedingen und beeinflussen.

Eine zusätzliche Bereicherung für den, der in der heutigen Städtelandschaft für die Familienforschung nach alten Bauerschaften sucht, ist im Register die Beifü-

gung der derzeitigen Ortsnamen mit ihrer politischen Zugehörigkeit, z. B. Sevinghausen (Wattenscheid, Stadt Bochum).

Ich würde dieses Prinzip gerne erweitert sehen durch Angabe der alten Kirchspiele, um damit die Verbindung zu den späteren Kirchenbüchern herzustellen; z. B. Frielinghausen, Ksp Uemmingen (Querenburg, Stadt Bochum).

Insgesamt bedeuten das große Register, die umfassenden Erklärungen der Begriffe und Geldsorten und auch das kleine, aber inhaltsreiche Sachregister mit seinen Hinweisen auf Höfe der Stifter Essen, Herdecke und Werden ein äußerst hilfreiches Instrumentarium für den Forscher.

Genau vor einem halben Jahrtausend stellte der Steuerbeamte Gottfried Ingengarden mit seinen Kollegen das Schatzbuch zusammen. Nun läßt es uns in neuer Gestalt einen Blick in die ferne Vergangenheit unseres Landes und seiner Bevölkerung tun. Landeshistoriker und Genealogen, aber auch die Nachfahren alter Bauerngeschlechter und Heimatfreunde dürfen Willy Timm für diese sehr praktische und zugleich allen wissenschaftlichen Anforderungen gerecht werdende Arbeit danken.

Wolfgang Werbeck

Fritz Lehmhaus/Wilhelm Fox, Aus der Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde zu Sprockhövel 1150–1984 (Schriftenreihe des Heimat- und Geschichtsvereins Sprockhövel e. V., Band 3), Selbstverlag des Heimat- und Geschichtsvereins Sprockhövel e. V., Sprockhövel 1984

In der Vergangenheit sind manche Chroniken und Geschichtsbücher für westfälische Kirchengemeinden geschrieben worden. Diese Arbeiten sind den in den letzten Jahrzehnten zugezogenen Gemeindegliedern kaum bekannt. Oftmals sind sie längst vergriffen oder schwer zu bekommen. Viele können den Frakturdruck nicht mehr lesen. Vor allem aber fehlen die Fortschreibung bis in die neueste Zeit sowie die Ergänzung und Berichtigung aufgrund neuer Forschungsergebnisse. Zwei Beispiele aus jüngster Zeit zeigen, wie diesem Mangel abzuhelfen ist.

1983 legte in Bochum Dr. Winfried Schonefeld zum 975. Kirchweih-Jubiläum seiner Gemeinde die „Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel" vor. In der Einleitung schrieb er: „Im Jahre 1872 erschien die von Pfarrer Heinrich Ostheide verfaßte Geschichte der Kirchengemeinde Stiepel, die nur noch in ganz wenigen Exemplaren vorhanden ist. Eine nach hundert Jahren des Erscheinens gebotene Überarbeitung und der besonders von den zahlreichen Besuchern unserer Kirche oft vorgetragene Wunsch nach einer zusammenfassenden Übersicht über die Stiepeler Kirchengemeinde sind die Gründe für diese Veröffentlichung". Schonefeld hat also die alte Ostheide-Geschichte gründlich umgearbeitet und fortgeschrieben.

Dr. Wilhelm Fox ist für die Kirchengemeinde Sprockhövel einen anderen Weg gegangen. Er hat die 1933 erschienene und längst vergriffene Gemeindegeschichte von Fritz Lehmhaus bis auf geringfügige Veränderungen in der vorliegenden Form belassen. Der gegenwärtige Forschungsstand wird durch zahlreiche Anmerkungen, vor allem aber in 14 Exkursen dargestellt. Außerdem hat Fox die Sprockhöveler Gemeindegeschichte von 1932 bis 1984 fortgeschrieben und den ersten

Chronisten Fritz Lehmhaus in einem biographischen Kapitel gewürdigt. Das reich bebilderte und hervorragend gedruckte und gebundene Werk erfuhr verdiente Förderung durch die Stadt Sprockhövel und ihre Institutionen.

In seiner Gemeindegeschichte folgte Lehmhaus der traditionellen Form des Aufbaus und berichtete zunächst von den Gebäuden, den Vikarien und von der vorreformatorischen Zeit, um dann die Amtsjahre der Gemeindepfarrer fortlaufend zu schildern.

Fox schildert die Zeit von 1933 bis 1945 auf dem Hintergrund der kommunalpolitischen und gesamtkirchlichen Situation, um auf diese Weise die ortskirchlichen Ereignisse verständlicher zu machen. Die Probleme, die auch heute noch bei der Berichterstattung über ortsgemeindliche Kirchenkampf-Streitereien entstehen, meistert er durch ausführliche Zitate aus Presse und Gemeindeakten, die er behutsam zusammenfaßt. Nachahmenswert ist die umfassende Darstellung der Kirchenwahlen 1933 und ihrer Vorbereitung. Die neueste Gemeindegeschichte bietet Fox in Form einer Zeittafel dar.

Eine besondere Freude nicht nur für Sprockhöveler Bürger, sondern auch für Kirchenhistoriker der Grafschaft Mark sind nach Form und Inhalt die Exkurse. In ihnen geht es um Sprockhöveler Ortsgeschichte und Familien, um Pastoren und Kirchbau, um die katholische Ortsgemeinde und auch um das kirchliche Umland. Hervorzuheben ist vor allem der Aufsatz über „Die presbyterial-synodale Ordnung in der Grafschaft Mark"; er bietet in knapper Form einen pädagogisch vorzüglich aufgearbeiteten Überblick für jedes Gemeindeglied.

Erstmalig findet sich eine Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse der Märkisch-Lutherischen Synode, soweit sie die Gesamtkirche, das Schulwesen, die Region Sprockhövel und die staatlich geforderten Proklamationen betreffen (14 Seiten!). In ausführlichen Regesten werden die Urkunden der Kirchengemeinde (1357–1616) vorgelegt.

Der grüne Einband des Buches erweckt die Hoffnung, daß es nicht nur den Einwohnern und Gemeindegliedern Sprockhövels Anregungen zum Einstieg in die Geschichte ihrer Stadt und ihrer Kirchengemeinde geben, sondern es darüber hinaus vielen anderen Kirchengemeinden in ganz Westfalen Anstoß und Muster für die eigene Fortschreibung ihres Weges durch die Zeit werden möge.

Wolfgang Werbeck

Bericht

Jahrestagung in Lippstadt 1985

Lippstadt gilt als die älteste Gründungsstadt Westfalens. Etwa 1185 erteilte Kaiser Friedrich Barbarossa dem Grafen Bernhard II., Edelherrn zur Lippe und nachmaligem Bischof von Selonien in Livland (um 1140–1224), die Genehmigung zum Bau der Stadt und zur Anlage der bis zum Jahre 1764 bestehenden Festung. Im Jahre 1985 beging Lippstadt deshalb die 800. Wiederkehr der Stadtgründung. Aus diesem Anlaß und auf Einladung der gastfreundlichen Stadt wurde auch der „Tag der Westfälischen Kirchengeschichte 1985" am 30. September und 1. Oktober in Lippstadt abgehalten.

Nach einem Empfang des Vorstands durch Vertreter der Stadt im schönen Stadtpalais am Markt wurde am Nachmittag des 30. September die Arbeitstagung im Evangelischen Gemeindehaus am Brüderweg vor zahlreichen Zuhörern mit Grußworten des Vereinsvorsitzenden Landeskirchenrat Dr. Brinkmann, des stellvertretenden Bürgermeisters Eike Hovermann und des Superintendenten Althoff eröffnet. Dr. Brinkmann erinnerte in seiner Eröffnungsansprache daran, daß die Brennpunkte der Lippstädter Geschichte immer auch für den gesamten westfälischen Raum von weitreichender Bedeutung gewesen seien. Dies wurde exemplarisch belegt durch die aus drei verschiedenen Jahrhunderten stammenden Themenbereiche der Tagungsvorträge, die im vorliegenden Jahrbuch vollständig abgedruckt sind und deshalb nicht im einzelnen inhaltlich wiedergegeben werden müssen.

Der Ehrenvorsitzende des Vereins, Professor D. Dr. Stupperich, schilderte in seinem Referat mit großem Detailreichtum den komplizierten und immer noch nicht lückenlos aufklärbaren Gang der „Reformation in Lippstadt", die erst nach dreimaligem Anlauf in der Mitte des 16. Jahrhunderts zum Sieg des evangelischen Glaubens in der lippischen/kleve-märkischen Samtherrschaft führte. Die von Superintendent Althoff in der anschließenden Diskussion erneut aufgeworfene Frage nach der Existenz einer Lippstädter Kirchenordnung konnte auch von Professor Stupperich nicht beantwortet werden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Schriften des Lippstädter Reformators Johann Westermann nach den Drucken von 1524 und 1525 als Band 4 der Reihe „Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt" vom Lippstädter Stadtarchiv im Herbst 1985 herausgegeben worden sind.

In seinem mit Spannung erwarteten Vortrag über „Lippstadt im Kirchenkampf" am Abend des ersten Tages schilderte Vizepräsident

i. R. Dr. Werner Danielsmeyer zunächst den Verlauf des Kirchenkampfes in Lippstadt zwischen 1933 und 1937 und setzte diese Begebenheiten sodann in Beziehung zum Gesamtgeschehen des Kirchenkampfes in der Provinzialkirche und auf Reichsebene. Im Vortrag wie in der anschließenden Diskussion wurde deutlich, welche exemplarische Bedeutung die Lippstädter Ereignisse im Kirchenkampf trotz mancher örtlichen Besonderheiten gehabt haben und welcher differenzierten Betrachtungsweise es bedarf, um sowohl das Gesamtgeschehen als auch die Rolle einzelner Persönlichkeiten darin gerecht beurteilen zu können. Den Freunden des Redners, der erst kurz zuvor von einer Herzattacke genesen war, blieb nicht verborgen, daß ihm das Reden schwerfiel und daß er wegen der damit verbundenen Anstrengung schneller sprach als gewöhnlich. Niemand konnte jedoch ahnen, daß dieser großartige Vortrag sein letzter sein sollte und daß er schon am 31. Oktober 1985 in die Ewigkeit abgerufen würde. Noch einen Tag vor dem Gang ins Krankenhaus hatte er sein Vortragsmanuskript druckfertig abgeliefert.

Einem dritten Schwerpunkt der Lippstädter wie westfälischen Kirchengeschichte war der Vortrag von Professor Dr. Wilhelm H. Neuser am Morgen des zweiten Tages gewidmet: Er schilderte den „Kampf um die presbyterial-synodale Ordnung auf der westfälischen Synode in Lippstadt 1819", seine Vorgeschichte und seine Nachwirkungen bis zum schließlichen Inkrafttreten der Kirchenordnung von 1835. Auch an diesen Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an, die sich insbesondere an dem vom Vortragenden benutzten Begriff der „Freikirche" und an der Frage nach der Rolle des landesherrlichen Summepiskopats entzündete. Die Diskussion endete mit einem Hinweis des Vortragenden, daß eine Biographie Wilhelm Bäumers (1783–1848), des reformierten Wortführers auf der Lippstädter Synode, immer noch fehle und zur Erhellung jener wichtigen Epoche der westfälischen Kirchengeschichte sehr wünschenswert sei.

Die Tagung schloß am Nachmittag des 1. Oktober mit einer Führung durch die Marienkirche und die Stiftsruine unter der sachkundigen Leitung von Hauptkonservatorin a. D. Dr. Hilde Claussen. Im Rahmen dieser Führung erläuterte Altsuperintendent Arnold Willer seine bestechende Deutung der Figurengruppe über dem Westportal der Marienkirche, die er auch in einem zweiteiligen Aufsatz in Folge 17 und 18 der Lippstädter „Heimatblätter" (65. Jahrgang 1985) zur Diskussion gestellt hat.

Die Mitgliederversammlung hatte satzungsgemäß den gesamten Vorstand neu zu wählen. Landeskirchenrat i. R. Professor Dr. Kühn, der ebenso wie Landeskirchenarchivdirektor i. R. Dr. Steinberg nach langjähriger Mitarbeit im Vorstand aus Altersgründen auf eine Wieder-

wahl verzichtet hatte, übernahm die Leitung des Wahlaktes. Zur Wahl bzw. Wiederwahl in den engeren Vorstand wurden folgende Herren vorgeschlagen und – bei Stimmenthaltung der Betroffenen – von der Mitgliederversammlung einstimmig gewählt:

Vorsitzender:	Landeskirchenrat Dr. theol. h.c. (H) Brinkmann, Bielefeld
1. Stellvertreter:	Professor Dr. theol. Neuser, Münster
2. Stellvertreter:	Landeskirchenrat Dr. theol. h.c. (H) Brinkmann, Bielefeld
Schatzmeister:	Kirchenverwaltungsdirektor Bauks, Münster
Schriftführer:	Richter am Landgericht Kluge, Münster
Stellv. Schriftführer:	Pfarrer Gröne, Drensteinfurt

In einem weiteren Wahlgang wurden entsprechend dem Vorschlag des bisherigen Vorstandes folgende Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt:

1. Pfarrer Brasse, Herford
2. Professor Dr. theol. Brecht, Münster
3. Oberstudiendirektor Dr. phil. Busch, Hilchenbach
4. Superintendent a. D. Dahlkötter, Münster
5. Vizepräsident i. R. Dr. theol. Danielsmeyer, Bielefeld
6. Oberstudiendirektor a. D. Dr. phil. Fox, Sprockhövel
7. Archivar Kätzner MA, Bielefeld-Bethel
8. Landesverwaltungsdirektor Dr. phil. Kirchhoff, Münster
9. Ltd. Staatsarchivdirektor a. D. Professor Dr. phil. Kohl, Münster
10. Ltd. Regierungsschuldirektor a. D. Dr. phil. Nolte, Unna
11. Landeskirchenrat Scharmann, Bielefeld
12. Ltd. Staatsarchivdirektor Dr. phil. Scholz, Detmold
13. Stadtarchivar Timm, Unna
14. Superintendent i. R. Werbeck, Bochum

Der wiedergewählte Vorsitzende dankte der Mitgliederversammlung im Namen des gesamten Vorstandes für das erwiesene Vertrauen, ferner den ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern für ihre langjährige erfolgreiche Mitarbeit, verbunden mit den besten Wünschen für ihren Lebensabend.

Die Mitgliederversammlung billigte den Vorschlag des Vorstandes, die Jahrestagung 1986 anläßlich des 750jährigen Stadtjubiläums und entsprechend einer Einladung der Stadt in Recklinghausen abzuhalten, und schloß mit einem herzlichen Dank an die Stadt Lippstadt und die Kirchengemeinde für die großzügige Gastfreundschaft, die während der gesamten Tagung spürbar war.

Dietrich Kluge